<366064618000 12

<366064618000 12

Bayer. Staatsbibliothek

F

Oecon. 1277-1
B. 2754

Oecon. forestal.

Silvarum cultura. Systemata &
methodi. 369.

Oec. agr. ex. 640.

Grundsäze

der

Forst-Oeconomie

entworffen

von

Wilhelm Gottfrid Moser,

Herzoglich-Würtembergischen würklichen

Expeditions-Rath.

Frankfurt und Leipzig,

Bey Heinrich Ludwig Brönner, 1757.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Hochgebohrnen

Reichsgrafen und Herrn

HERRN

LUDWIG,

regierenden Grafen zu Hohenloh-Langenburg, Cranichfeld und Gleichen ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

Hoch-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hochgebohrner Reichsgraf,

Gnädigster Graf und Herr!

Wenn das kühne Unterfangen, Ew. Hochreichsgräfl. Excellenz hohen Namen gegenwärtigem Buche vorzusetzen, rechtfertigen wolte, so würde sich mir ein groses Feld von verschiedenen Gründen darstellen, welche mir die Veranlassung an Handen geben. Um ein geringes Wort davon mit gnädiger Erlaubnis zu erwehnen, so will nur eines Theils Ew. Hoch-Reichsgräflichen Excellenz besondere Liebe und Hochachtung vor die allgemeinen Künste und Wissenschaften, andern

Theils aber auch die hohe und fürtref-
liche Einsicht in allen Haupt-Stücken
und Erfahrungen der Oeconomie, zum
Bewegungsgrunde voraus setzen. Al-
lein dieses würde noch etwas weniges
seyn. Ich könte vielmehr alle dergleи-
chen Vorstellungen schwinden lassen,
wenn mich nur der erhabenen Eigen-
schaften, und der ausnehmenden Tu-
genden, ingleichen der unverdrossenen
Neigungen Ihres Hochreichsgräf-
lichen Hauses Aufnahme und Ihres
Landes Bestes zu befördern, erinnere,
womit die göttliche Vorsicht Hoch-
Dieselben, vor vielen Grosen in der
Welt gezieret.

Diese Schrift, welche Ew. Hoch-
reichsgräflichen Excellenz zu über-
reichen mich unterfange, handelt die
ganze Forst-Oeconomie nach ihrem gan-
zen Zusammenhang in verschiedenen Ab-
theilungen ab, worbey der Herr Ver-
fasser sich besonders hat angelegen seyn
lassen, alle Vorfälle, so im Forst-Haus-

halt

halt vorkommen mögen, genau zu beleuchten, und dem Publico aufs deutlichste vorzustellen, wo bey diesem Theile der Oeconomie ein wahrer Nutzen zum Besten des Landes zu erheben, wo der bisherige zu verbessern, und wo einem zukünftigen Schaden in Zeiten könne vorgebeuget werden. In Erwegung dieses, läßt mir die Hofnung keinen Zweifel übrig, daß Ew. Hochreichsgräfl. Excellenz dieses Werk gnädigst aufzunehmen geruhen werden.

Und wenn dieses nicht hinreichend seyn solte, so erlauben Ew. Hochreichsgräflichen Excellenz in Ermangelung einer würdigern unterthänigst schuldigsten Erkäntlichkeit nach meinem geringen Vermögen, mir auch diese Gelegenheit darzu dienen zu lassen, daß Ew. Hochreichsgräflichen Excellenz vor die grose Gnade und Hulde, womit Hochdieselben von meiner zartesten Kindheit an, durch Beehrung und Mittheilung Dero hohen

Namens sowohl, als auch vor die, bis auf den heutigen Tag so grosmüthig zugewandte unverdiente Gewogenheit, den unterthänigst-verbundensten Dank abzutragen mich erkühne. Kan ich nichts mehr thun, so werde ich Zeit Lebens nicht aufhören, die inbrünstigsten Wünsche abzuschicken, daß der Allerhöchste Ew. Hochreichsgräfl. Excellenz nebst Dero gesamten Hochgräflichen Hause, zum Trost aller getreuen Unterthanen, bis auf das höchste menschliche Lebens-Ziel bey allem hohen Wohlseyn in Gnaden erhalten, damit sich in Zukunft Deroselben Huld und Gnade noch öfters zu getrösten habe

Ew. Hochreichsgräfl. Excellenz

Meines gnädigen Grafen und Herrn

Frankfurt, den 24. Jan. 1757.

unterthänig-treugehorsamster Knecht

Heinrich Ludwig Brönner.

Vorrede.

Mein Vorhaben, die vom Forst-wesen vorhandene Schriften mit einer neuen zu vermehren, gedenke ich hier nicht zu rechtfertigen. Die Veranlassung dazu war die, daß ich bey meiner eigenen Application auf diesen Theil der Cameralwissenschaft wahrnahm, daß nirgends die Lehre von der Forst-Oeconomie in einem ordentlichen Zusammenhang vorgetra-

gen sey, und ich glaubte deshalb, wenigstens einigen einen Dienst zu erweisen, wann ich ihnen diese Ausarbeitung, so wie sie hier ist, vorlegte. Die Beurtheilung derselben muß ich dem geneigten Leser überlassen, ich hoffe aber daß man nichts darinnen antreffen wird, als was in Praxi nützlich seyn kan, wie ich dann alles, was blos zur Belustigung eines müßigen Gelehrten dienen könnte, in der Oeconomie selber aber keinen Nutzen schaft, mit vielem Fleis übergangen habe. Die Sachen, welche man hier vorgetragen findet, sind alte und neue, und bey Arbeiten von dieser Art kan niemalen die Absicht seyn lauter neues vorzutragen. Von der Eintheilung der Forste in gewisse beständige Hauungen, von denen Schreib-Tägen, Forstnutzungs-Etat, von der Anweisung, von den Holzhauern, vom Wald- oder Holz-Handel, vom Kohlen-

lenbrennen, von der Weyde im Forst, von der Mast, vom Forst-Rechnungs-Wesen ꝛc. finde ich indessen nicht, daß jemand oeconomisch, oder doch so, wie es hier abgehandelt ist, geschrieben habe, und ich rechne solches mit andern billig unter das neue so man hier antreffen wird. Unter andern Materien die alt zu seyn scheinen, wird man hie und da Anmerkungen eingestreut finden, die die Aufmerksamkeit des Lesers verdienen werden, und noch mehrere Anmerkungen sind aus andern Schriften hier zusammnn getragen, welches um so weniger unangenehm fallen wird, als die wenigsten Forstmänner im Stande sind, diejenige Werke und Samlungen sich anzuschaffen, in welchen solche zerstreuet sind. Die wenige Jahre, welche ich noch zuruck gelegt, und die noch wenigere, welche ich diesem Studio wiedmen können, sind die Ursache, daß nicht alles was ich geschrieben, auf

eigenen

eigenen Erfahrungen beruht; ich habe mir aber die Erfahrungen anderer desto mehr zu Nutz gemacht, und meine ehemahlige Dienste haben mir Gelegenheit gegeben, nicht nur in denen Gräfl. Stollberg-Wernigerodischen Forsten vieles zu erlernen, sondern auch einen grosen Theil der übrigen Forste im Harz zu bereisen, und in Absicht auf die Oeconomie in denselben zu profitiren. Ich wünsche übrigens nichts mehr, als daß meine Arbeit von einigem Nutzen seyn möge, und erinnere nur noch zum Beschluß, daß alles dieses schon geschrieben gewesen, als ich die Gnade hatte in diejenige Dienste zu kommen, in welchen ich dermahlen stehe, dahero auch von ein und andern Stellen, kein Schluß auf das Forstwesen in dem Herzogthum Würtemberg gemacht werden kan.

Inhalt.

Erstes Buch.

Vom Forstwesen überhaupt.

Pag.

1. Cap. Einleitung in die Lehre von der Forst-Oeconomie. 3
2. Cap. Nähere Betrachtung des Forstwesens der Teutschen, des Forst-Regals und des Forst-Haushalts der Alten. 19
3. Cap. Kurze Beschreibung der verschiedenen Holz-Gattungen. = = = = = = 32
4. Cap. Von denen Geschäften, welche im Forst-Haushalt vorfallen überhaupt, und dem Geschäfte der Gewinnung insonderheit. = = = 74
5. Cap Von der Eintheilung des Forsts in Reviere, und dieser wiederum in gewisse Hauungen. = 86

Zweytes Buch.

Von der Nutzung aus denen Forsten, durch Abtreibung des Holzes, und denen zur wirthschaftlichen Erlangung dieses Nutzens nöthigen Geschäften.

1. Cap. Von denen Geschäften, welche vor der Anweisung bey einem guten Forst-Haushalt vorzukommen pflegen. 127
2. Cap. Von der würklichen Anweisung. = 146
3. Cap. Von der Hauung oder dem Abtreiben des Holzes. 175
4. Cap. Vom Stock des abgehauenen Baums. 207
5. Cap. Von denen Bäumen, welche bey der Hauung stehen bleiben, als Laß-Reissern, Ober-Ständern und dergleichen. = = = = = = 221
6. Cap. Von den Holzhauern und ihren Verrichtungen. 230
7. Cap. Von Verlassung des Holzes oder dem Wald-Handel. 249
8. Cap. Vom Holz-Preis oder der Holz-Taxe. 275
9. Cap. Von demjenigen Holz, welches unter der gewöhnlichen Taxe verlassen, oder gar verschenkt wird. 287

10. Cap.

Inhalt.

Pag.

10. Cap. Von der Abfuhre des Holzes. 306
11. Cap. Vom Flos-Wesen. 321
12. Cap. Vom Lese- oder Raff-Holz. 348

Drittes Buch.

Von einigen besondern Handthierungen im Forst; oder von einigen besondern Arten, wodurch das Holz zu Nutz gemacht, und consumirt zu werden pfleget.

1. Cap. Vom Kohlenbrennen. 359
2. Cap. Vom Aschenbrennen, und der Nutzung des Holzes durch dasselbe. 408
3. Cap. Von Säge-Mühlen. 418

Viertes Buch.

Von der Nutzung aus der Vieh-Weyde im Forst.

1. Cap. Von der Huth und Trift überhaupt. 431
2. Cap. Von der Heeg- und Schonung des Holzes. 447

Fünftes Buch.

Vom Wiederwachs, oder der Anziehung jungen Holzes.

1. Cap. Vom Wiederausschlag des Holzes aus dem Stock. 467
2. Cap. Von der eigenen natürlichen Besaamung, oder dem Anflug des Tangel- und eigenen Aufschlag des Laub-Holzes. 470
3. Cap. Von der Fortpflanzung des Holzes durch die Ausstreuung des Saamens, oder von der künstlichen Besaamung. 477
4. Cap. Vom Versetzen oder Verpflanzen des Holzes. 506
5. Cap. Von noch einigen andern, die Aufnahme eines Forsts befördernden Sachen. 528

Sechstes Buch.

Von dem was den Forsten überhaupt schädlich ist.

1. Cap. Von Verordnung der Hölzer. 547

2. Cap.

Inhalt.

Pag.

2. Cap. Von Feuer-Schäden im Forst, und einigen andern Unglücks-Fällen. = = = 559
3. Cap. Von denen Nutzungen aus dem Forst, welche dem Haushalt schädlich sind und seyn können, wie auch von der Holz-Dieberey. = = = 570

Siebendes Buch.

Von dem Nutzen aus der Wildbahn, oder von der Jagd.

1. Cap. Von der Jagd, dem Jagd-Regal und dem Nutzen aus der Jagd überhaupt. = = 599
2. Cap. Von denen Geschäften, welche zu Erlangung, Erhaltung, Bewahrung und Anwendung der Nutzung aus der Jagd erfordert werden, insbesondere. = 626
3. Cap. Vom Wild-Schaden. = = 656
4. Cap. Von der Jagd-Folge. = = = 668
5. Cap. Von den Jagd-Diensten. = = 674
6. Cap. Von verschiedenen besondern oder Policey-Verordnungen und Anstalten beym Jagdwesen. 688
7. Cap. Von der Fischerey. = = 709

Achtes Buch.

Von denen Nutzungen aus dem Forst, ausser dem Holz-Handel und dem von der Wildbahn.

1. Cap. Von der Rinden- oder Borcke-Nutzung zur Gerberlohe. = = = = 713
2. Cap. Von der Mast. = = = 717
3. Cap. Vom Harzscharren und Pech-Sieden. = 746
4. Cap. Von Bienen und noch einigen andern kleinen Nutzungen. = = = 756

Neuntes Buch.

Von Privat- und Gemeinde- oder Commun-Waldungen. = = = 765

Zehendes Buch.

Von dem was die Bewahrung der Forste betrift.

1. Cap. Von den Gränzen. = = = 788
2. Cap. Von Forst-Beschreibungen. = = 814

Eilftes

Inhalt.

Pag.

Eilftes Buch.

Von denen mit der Forst-Oeconomie beschäftigten Personen, ihren Aemtern, Pflichten, Besoldungen und Verrichtungen.

1. Cap. Von denen Collegiis, welche die Direction der Forst-Oeconomie besorgen, auch von denen verschiedenen Gattungen der Forstbedienten, ihren Pflichten und Verrichtungen. = = = = = 821
2. Cap. Von der Besoldung und Accidentien derer Forstbedienten. = = = 849
3. Cap. Vom Forst-Rechnungs-Wesen. = 860
4. Cap. Von denen Forst-Straf-Gerichten, oder denen Gerichten vor welchen die Verbrecher in Forst-Sachen gestraft werden, und von der Strafe selbst. 886
5. Cap. Vom Pfänden oder Rügen, auch denen Pfand- und Rug-Gebühren. = = = 912
6. Cap. Von Forst-Amts-Registraturen. = 921

Beylagen.

Nro. I. Verzeichnis derer Forst- und Jagd-Ordnungen, welche in Samlungen zusammen gedruckt, oder anderswo eingerückt, oder sonst käuflich zu haben sind. 3

Nro. II. Formular des im zweyten Buch Cap. 1. §. 18. gedachten Holz-Berichts. = = 8

Nro. III. Herrn du Buffon leichtes Mittel die Festigkeit, Stärke und Dauerhaftigkeit des Holzes zu vermehren. 13

Nro. IV. Pacht-Contract über fünf Säge- oder Schneidmühlen. = = = = 36

Nro. V. Hochfürstl. Hessen-Casselische Verordnung wegen des Baumpflanzens. = = = 53

Nro. VI. Forst- und Holz-Ordnung der Grafschaft Hanau-Münzenberg ꝛc. = = = 68

Nro. VII. Extract aller Einnahme und Ausgabe im N. Forst-Revier. = = = 122

Nro. VIII. Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem F . . . Revier. = = = 126

Erstes

Erstes Buch.

Vom

Forstwesen

überhaupt.

Erstes Capitel.

Einleitung in die Lehre von der Forst-Oeconomie.

§. 1.

Ein Forst ist ein Theil eines Waldes, oder ein besonders liegender kleiner Wald, welcher einen Zusammenhang von verschiedenen Revieren, Bergen, Thälern, und Gehölzen ausmacht, und zu dessen Aufsicht und Verwaltung besondere Forstbedienten verordnet sind. Ein Wald hingegen ist eine sich auf verschiedene Meilen erstreckende Ober-Fläche der Erde, welche mit Holz, sowol an starken Stämmen, als gemeiniglich auch an Busch-Holz bewachsen ist, und verschiedene Forste, Hölzer und Gebüsche, zuweilen auch Städte und Dörfer in sich begreift.

Daß in verschiedenen Gegenden, als in Schwaben ꝛc. der Wald vor das Kleinere, der Forst hingegen vor das Grö-

sere genommen werde, und daß mit dem Wort Forst zuweilen gewisse Gerechtsame in Absicht auf die Jagd zugleich mit bemerket werden, solches ist mir zwar nicht unbekant, ich habe aber diese Definition gerne beybehalten, weil sie mir die richtigste geschienen, und im 5. Capitel wird noch etwas weniges weiter davon vorkommen.

§. 2.

Oeconomie nennet man die innere Wirthschaft einer Anstalt die auf Gewinnung, Nutzung und Erhaltung einer gewissen Art von Gütern abzielet, und die zu dem Ende allerley wirthschaftliche Einrichtungen und Maaßregeln erfordert.

§. 3.

Die Lehre von der Forst-Oeconomie ist also eine Anleitung zu einem gründlichen und vollständigen Begrif von Gewinnung, Nutzung und Erhaltung gewisser groser Theile eines Waldes, und derer zu diesem End erforderlichen wirthschaftlichen Einrichtungen und Maasregeln.

§. 4.

Die Lehre von dem Forstrecht erkläret die Rechte derer Landesherren und Privatpersonen in Ansehung derer Holzungen, und zeiget wie weit sich die Befugnis eines jeden überhaupt und in besondern Fällen erstrecke.

§. 5.

Es ist also ganz deutlich, daß die Lehre von der Forst-Oeconomie, sich von dem Forstrecht merklich unterscheide; die nahe Verwandschaft des Rechts aber mit dem was zu Gewinnung, Nutzung und Erhaltung der Forste erfordert wird, macht daß solches zuweilen mit berühret werden muß.

§. 6.

§. 6.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit einer solchen Lehre leuchtet von selbst ein. Das Holz ist eine der allernöthigsten Bedürfnisse unsers Lebens, ein Stück, das wir so wenig zur Nothdurft als Bequemlichkeit entbehren können, das bey allen Arten von Gewerben seinen Nutzen zeigt, und durch dessen Ermanglung dem gesamten Nahrungs-Stand die allerschädlichsten Folgen zuwachsen würden. Eine solche wichtige Sache, meyne ich, erfordere allerdings die ernstliche Aufmerksamkeit des Regenten, sodann derer, welchen die Verwaltung der Güter eines Landes anvertrauet ist, und am allernächsten derer welche über das Forstwesen gesetzt sind, wie dann auch überhaupt aller welchen GOtt Geschick, Zeit und Gelegenheit schenket, hierunter zum Besten des gemeinen Wesens etwas beyzutragen. Zu unseren Zeiten ist solches um so nöthiger, als es nicht nur schon lange her ist, daß man nicht mehr sagen kan, tota Germania est sylvestris, sondern auch überdiß zu besorgen, es dürfte in verschiedenen Gegenden unsers Vaterlandes, wann nicht in Zeiten Rath geschaft wird, der Holz-Mangel einstens mehr als der Brod-Mangel drücken, und endlich die Abnahme und Verfall ganzer Oerter nach sich ziehen.

§. 7.

Eben dieser Nutzen und die Nothwendigkeit zu einer nähern Kenntnis in dieser Wissenschaft zu gelangen, ist auch zu unsern Zeiten schon von mehrern eingesehen worden, und es seynd daher ohnstreitig die vielen gute und schlechte Schriften entstanden, welche wir würklich vom Forst-Oeconomie-Wesen haben. Ich lasse jede derselben auf ihrem Werth oder Unwerth

beruhen, und erinnere hier überhaupt nur folgendes. Einige neuere zeigen deutlich, daß sie keine Kenntnis am wenigsten aber Erfahrung von dem besitzen, wovon sie geschrieben, oder daß ich mich gelinder ausdrucke, daß sie nie mit grosen Forsten zu thun gehabt. Sie verwechseln aus diesem Mangel einer hinlänglichen Einsicht gemeiniglich den Forst-Haushalt mit dem Garten- und Land-Bau, woraus sodann diejenige Mißgeburt entstehet, die sich in ihren Schriften findet, und wovon unten mehr gedacht werden soll. Andere sind würkliche Forstmänner, Leute denen man Geschick und Erfahrung im Forstwesen nicht absprechen kan, sie thun aber der Sache nicht genug. Sie bleiben gemeiniglich bey einzelnen Stücken des Forstwesens als dem Holz-Anbau und andern deraleichen Sachen stehen, oder sie durchgehen zwar alle Theile dieser Wirthschaft, erschöpfen aber nicht alles und tragen das Gute was sie haben undeutlich vor, oder sie schreiben blos als Forstmänner, nicht aber auch als Cameralisten, das ist, sie betrachten das Forstwesen ausser seinem Zusammenhang mit den übrigen Theilen der Wirthschaft, und übergehen die Grund-Sätze welche nothwendig voraus gesetzt werden müssen, wann die Folgen richtig und die Schritte, welche man thun will, gewiß seyn sollen. Aus diesem entstehen wieder viele Unbequemlichkeiten, welche zuweilen am Ende machen, daß der Zweck, welchen man durch dergleichen Schriften gesucht, an den wenigsten Orten erreicht wird. Das Gute ist zu sehr zerstreuet, und die wenigsten unserer Forstbedienten, Obere sowol als Niedere sind Leute die sich stark aufs Lesen legen, ihre Verrichtungen leiden es auch nicht allemal, und eben so gehet es auch bey vielen Cameralisten, folglich bleibt es denen am meisten unbekant, um die es doch hauptsächlich zu thun war. Ausser vielem anderm noch, welches alle diese Schriften hie

und

und da gleichsam unbrauchbar macht, ist der gröste Fehler der, daß in keiner derselben das Forst-Oeconomie-Wesen in ein ordentlich Lehrgebäude gebracht und gezeigt worden, wie solches sowol nach seinen einzeln Theilen unter sich zusammen hange, als auch mit andern Theilen der Wirtschaft in Verbindung stehe, und wie man erst durch solche Betrachtung diejenige Regeln finde, nach welchen man im Grosen die nöthigen Einrichtungen machen, und dann im engern oder kleinern Haushalt diejenige Vortheile anbringen könne, welche aus der Erfahrung anderer uns bekant worden, und der glückliche Erfolg und die Umstände in welchen wir uns befinden nachzumachen anrathen. Es haben nur zwey zu den allerneuesten Zeiten, der Herr Hof- und Cammer-Rath Zinck und der Herr Rath und Ober-Policey-Commissarius von Justi zu Göttingen diesem Mangel abzuhelffen übernommen, denen es auch sowol darinnen gelungen, daß ich meine Arbeit als ganz vergebens ansehen würde, wann nicht dasjenige, was ich gleich sagen will, mich dennoch angereitzt hätte, dieselbe fortzusetzen. Herr Zinck der erstere, dem wir die dißfalsige Erweiterung unserer oeconomischen Wissenschaften zu danken haben, hat solches in seinen Anfangs-Gründen der Cameral-Wissenschaften gethan, und der andere Herr von Justi beynahe zu gleicher Zeit in seiner Staats-Wirtschaft. Beyde gehen in ihrer Schrift in einer angenehmen natürlichen Ordnung alle Theile der Wirtschaft eines ganzen Staats durch, und gedenken dahero gehörigen Orts auch des Forstwesens; beyde gehen gründlich und bringen dem Leser gewisse Grund-Ideen bey, durch die man in die ganze Lehre ein näheres Licht bekomt, und die Grund-Sätze verstehen lernt, nach welchen man bey diesem Haushalt handeln muß; beyde betrachten es auch nach seinem ganzen Zusammenhang, und beyde sind so geschickt

als gelehrt und verdienstvolle Männer: sie schreiben aber alle beyde eigentlich nur zu academischen Vorlesungen, und legen uns den Grundriß von demjenigen Gebäude dar, welches durch den mündlichen Unterricht weiter aufgeführet werden soll, oder überlassen wenigstens andern die weitere Ausarbeitung dessen, was von ihnen nach dem Zweck den sie sich vorgesetzt, nur überhaupt abgehandelt werden können. Glücklich sind die, welche dieses Unterrichts geniessen können, aber wie wenige sind derer, welchen solches zu Theil wird.

§. 8.

Um aber nun zu einer deutlichen und gründlichen Einsicht in die Forst-Oeconomie zu gelangen, hat man sowol die Quellen als die besondern Hülfs-Mittel zu Rath zu ziehen, woraus die Lehre derselben entspringt.

Die Quellen theilen sich wieder ab in Haupt- und Neben-Quellen.

§. 9.

Unter die Haupt-Quellen sind zu rechnen:

1. Die Forst-Ordnungen, und andere in Forst-Sachen ergangene Edicte, Befehle, Instructionen, Bestallungen der Forstbedienten ꝛc.

2. Eigene und fremde Erfahrungen.

3. Der Umgang mit Forst-Männern und Cameralisten.

4. Ein kluges Reisen.

5. Die vom Forst-Oeconomie-Wesen vorhandene Schriften; und

6. Die Geschichte des Forst-Wesens.

§. 10.

§. 10.

Unter die Neben-Quellen und Hülfs-Mittel aber kan man zählen:

1. Das teutsche Staats-Recht.

2. Das Forst-Recht; gewisse Verträge, Kauf-Briefe, Privilegien, Schenkungs-Instrumente ꝛc.

3. Diejenige Schriften, welche von der Oeconomie überhaupt handeln; und

4. Die mechanischen Künste; die Bau-Kunst; und eine generale Wissenschaft von allen denen Handwerken, zu deren Handthierung das Holz die primam materiam abgiebt.

§. 11.

Jede dieser Quellen und Hülfs-Mittel trägt das ihrige besonders dazu bey.

Die Forst-Ordnungen nehmen den ersten Platz ein, und sie verdienen ihn auch mit Recht. Sie sind die Haupt-Grund-Gesetze in Verwaltung der Forste, sie ordnen den Gebrauch derselben, und die Art des Gebrauchs, sie weisen an wie dieselben bewahrt, erhalten und so tractirt werden sollen, daß ein beständiger Nutzen aus denselben zu ziehen; sie zeigen auch besondere Vortheile bey einzeln Geschäften, und sie sind um so zuverläßiger zu gebrauchen, als die Anordnungen und Vorschriften derselben sich gemeiniglich auf die Erfahrungen Forstverständiger mehrerer Personen beziehen, und die Berathschlagungen zum Grunde haben, welche in denen Collegiis, denen die Direction des Forst-Oeconomie-Wesens anvertrauet ist, nach ächten

Wirtschafts-Principiis deshalb gepflogen worden. Die Forst-Ordnung desjenigen Landes, welchem man dereinst im Forstwesen Dienste zu leisten gedenket, kan bey der Erlernung desselben niemalen entbehret werden; die Zurathziehung mehrerer (*) aber erweitert die Erkenntnis, sie giebt Gelegenheit zum Nachdenken, zur Prüfung unserer Einrichtung und zu Besserung derselben, wann wir eine andere besser gefunden, als die unserige. Weil aber auch hierbey allerley Mängel zu finden, so ist es damit noch lange nicht ausgerichtet, sondern man muß suchen selber

(*) Es ist nur Schade, daß von den Neuern die meisten schwer zu haben sind; diejenige alte und neue aber welche entweder in Samlungen oder andern Büchern eingerückt, oder sonst besonders zu bekommen sind, habe ich in der Beylage Nro I. specificirt, und angegeben wo sie zu finden sind.

§. 12.

Erfahrungen im Forstwesen zu erlangen. Es ist ein altes Sprichwort: Geschäfte oder eigentlich die Erfahrung macht den Mann, und ist es wo gut zu appliciren, so ist es gewiß in denen oeconomischen Wissenschaften. Unsere Erkenntnis in diesem Stück ist noch so gering, die Beschaffenheit des Bodens nach ihrem ganzen Innbegrif der Lage, der innerlichen Güte ꝛc. die Beschaffenheit der Pflanzen, und die Verhältnis dieser beyden Stücke zusammen, sind uns noch so unbekant, daß wir nur in wenigen Fällen aus Gründen schliessen können, und eben diese Gründe ruhen endlich dennoch blos auf Erfahrungs-Wahrheiten. Es lassen sich auch würklich beym Forstwesen nicht überall **allgemeine** Regeln geben, die an allen Orten beobachtet werden könten, weil Zeit, Gegend, das Holz selbst und andere **Umstände**, immer wieder eine Ausnah-

nahme machen, und man kan von einem Forst-Mann in gewissem Verstand mit vollkommenem Recht sagen:

Daß die Erfahrenheit ihm dient vor tausend Bücher.

v. Haller.

Die eigene Erfahrung macht es aber dennoch alleine nicht aus, und der Weg blos durch Erfahrung ohne Lehre und Unterricht klug und verständig werden wollen, ist ein sehr mißlicher und ungebahnter Weg. Es ist nicht ohne Grund zu besorgen, daß ihn wenige betreten werden, ohne darauf mannichfaltig zu gleiten, zu straucheln und zu fallen. Man beweißt einem deutlich, daß man nicht wohl durch die Erfahrung klug werden könne, man habe dann schon einen guten Grad der Wissenschaft von dem, worauf sich die Erfahrung bezieht, inne. Man würde auch ohne dieses in der That nicht sehen, was und worauf man sehen solte; man würde das Zufällige von dem Wesentlichen nicht unterscheiden können; kurz man würde ohne das weder zu deutlichen Begriffen noch zu richtigen Urtheilen durch die blosse Erfahrung gelangen, und wie langwierig wäre endlich nicht dieser Weg? Man muß also

§. 13.

Die Erfahrungen anderer zu Hülfe nehmen, und weil man diese am besten im

§. 14.

Umgang mit Forst-Männern und Cameralisten erfährt, so muß man sich die Gelegenheit, wann solche zu haben, so viel möglich zu Nutz machen. Eine mündliche Anleitung in dieser Wissenschaft hat grossen Nutzen, weil man einem viel sagen kan so man in

Forst-

Forst-Verordnungen und Büchern nicht findet, und auch nicht wohl schreiben kan, weil eines Theils die Gegend sich nicht so genau abmahlen läßt, und andern Theils es in vielen Stücken auf Handgriffe ankomt, welche in der würklichen Praxi gesehen und erlernt werden müssen. Man lasse sich aber ja die Gestalt und den Namen nicht betrügen, und bediene sich der Anleitung solcher Männer die den Namen fleißiger, ehrlicher und verständiger Forstmänner haben, dann es ist eine Haupt-Regel, wer Wirtschaft lernen will, muß Leute suchen, die selbst wohl wirthschaften. Will man aus dem Umgang anderer, welche dieses nicht sind, einigen Vortheil ziehen, so muß man nothwendig schon einigen Grund gelegt haben, damit man das wahre von dem falschen, und den Schein von dem Wesen unterscheiden könne. Ueberhaupt aber setzet dieses Mittel eine gute Einrichtung seiner Aufführung mit guten und schlechten, höhern, gleichen und geringern Leuten, nebst der Kunst solche zu beleben voraus, da dann nach den Umständen der Person, welche man vor sich hat, eine besondere Vertraulichkeit, Hochachtung, Liebe und Freundschaft; eine besondere Ehrerbietung und Verehrung, eine wohlangebrachte Dienstfertigkeit in andern Dingen, und endlich auch ein Geschenk, ja ein kleines Trinkgeld, u. s. w. Herz und Mund bey vielerley Leuten, die sonst eben nicht viel Menschen-Liebe haben, leichtlich aufschließt, daß sie uns oft mehr sagen, und einen zu lehren bereit sind, als man verlangt (*). Wegen der besondern Vortheile bey einzeln Geschäften muß man sich auch nicht schämen, Umgang mit den gemeinsten Leuten zu haben. Ein alter Holzhauer hat oft viel besser angemerkt, was diesem oder jenem Platz zu so schönem Wachsthum verholffen, oder was denselben aufgehalten und verhindert hat, als alle Cammer-Räthe und Ober-Forstmeisters. Ein schmu-

tiger Köhler kümmert sich zwar nicht um die Definition von seinem Meiler, er weiß aber dannoch öfters mit mathematischer Gewisheit anzugeben, warum er mehr ausbringe als der andere, so neben ihm kohlt. Ein Sägemüller sagt einem im Vertrauen wo und wie sein Nachbar betrogen; und wie dergleichen Fälle mehr ja unzählige sind, deren keinen man ausser Acht lassen, sondern zu lernen suchen muß wie und wo man kan.

(*) Herr Hofrath Zinck führet in seiner Cameralisten-Bibliothec p. 84. seq. noch mehrere Klugheits-Regeln an, die man bey solchem Umgang zu beobachten hat.

§. 15.

Wie aber unsere Wissenschaft noch nie so vollendet ist, daß nicht andere bald in diesem bald in jenem mehrere Erkenntnis, Erfahrung und Einsicht besitzen solten, auch ein Forst allein nicht alles hat und haben kan, so ist ohnstreitig, daß ein kluges Reisen, es geschehe zufälliger Weise oder in eigentlicher Absicht darauf, bey Erlernung der Forst-Oeconomie von grosem Nutzen sey. Dieses aber setzt nothwendig voraus, daß man vorher einigen Unterricht genossen, und die Geschäfte kennen lernen, auf welche es in dieser Wirtschaft ankomt, damit man wisse, wie man in dieser Absicht reisen soll. Ist dieses richtig, und die Reise geschiehet einig in Absicht auf das Forstwesen, so ist rathsam, zuerst die Forste, welche in seinem eigenen und besondern Vaterland, oder in demjenigen Land belegen sind, wo man dereinst Dienste leisten will, zu bereisen, und sodann auch in den übrigen von Teutschland sich umzusehen. Die Reisen in auswärtige Reiche scheinen unnöthig zu seyn, da gewiß ist, daß wir in unserm teutschen Vaterland so gute Muster vom Forst-Haushalt (*) antreffen, als wir in andern Ländern immer-

mehr

mehr finden werden; nur gehöret bey dem Reisenden eine Fähigkeit zum hören, sehen, anmerken, samlen, prüfen, beurtheilen und anwenden dazu. Sollen aber dieselben ja nicht übergangen werden, so geschiehet die Reise nur in die nordlichen Reiche, weil die Wirtschaft der südlichen, in der Anwendung auf unser Clima keinen Nutzen bringen würde.

(*) Man kan hierunter die Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen wie auch die Gräflich-Stollberg-Wernigerödischen mit vielem Vorzug rechnen, und ich zweifle nicht nur, sondern es ist richtig, daß in Norwegen der hohen Schule unserer Forst-Bedienten, dergleichen schöne Anstalten gewiß nicht anzutreffen.

§. 16.

Die vom Forst-Oeconomie-Wesen vorhandene Bücher, machen endlich die fünfte Haupt-Quelle aus, welche so beträchtlich ist als die übrigen. Es ist wahr was ich im vorhergehenden §. 7. bereits erinnert habe, und es wäre zu wünschen, daß die Mängel, welche ich daselbst angezeigt, nicht so häuffig angetroffen würden; indessen bleiben diese Schriften doch allemal ein Mittel, dessen man so wenig als der bereits angeführten entbehren kan, und ich halte vor unnöthig hier erst zu erweisen, daß dieselben so wie in andern also auch in dieser Wissenschaft von grosem Nutzen seyen, da solches schon vorlängst als ausgemacht erkandt und angenommen worden. Wer forscht, nachdenkt, untersucht, und nichts vor wahr annimt, als was er bewiesen, oder durch die Erfahrung bestätigt findet, kan überall Vortheil ziehen, er liest aus dem Schlechten das Gute und aus dem Guten wieder das Beste heraus, und arbeitet also niemalen vergeblich. Selbst schlechte Bücher haben ihren ohngezweifelten Nutzen;

wir

wir werden bey Untersuchung der Irrthümer auf Wahrheiten geleitet, die uns sonsten vielleicht verborgen geblieben wären; oder wir bekommen wenigstens Gelegenheit andere zu warnen, auf gleichen Abweg zu gerathen, oder den bekant gewordenen zu betreten, oder wann dieses geschehen, in Zeiten wieder umzukehren, ehe sie Schaden nehmen, und in solchem Betracht möchte ich fast sagen, daß alle oeconomische Ketzer besondern Dank verdienen, wann sie ihre Irrthümer der gelehrten Welt durch den Druck bekant machen. Aber freylich ist dieses schon harte Speise, und denen, welche anfangen zu lernen, rathet man allerdings erst gute Bücher zu lesen. Diese nun solte ich billig hier anzeigen, ich glaube aber noch besser zu thun, wann ich bey jeder Materie besonders einige Nachweisung thue, und um deswillen muß ich solches hier übergehen. Verlangt Jemand ein besonders Verzeichnis derer Schriften die vom Forstwesen überhaupt handeln, der findet solches in Herrn Kreyßigs Bibliotheca Scriptorum Venaticorum ausführlich, und in obgedachter Cameralisten-Bibliothec im VII. VIII. und IX. Hauptstück, ingleichen p. 531. 535. und 861. die Besten mit einer gründlichen Recension in der Kürze beysammen.

§. 17.

Letztlich könte die Geschichte des Forstwesens hiebey eine Haupt-Quelle seyn, wir haben aber in Absicht auf das Wirthschaftliche daran eben so grosen Mangel, als an einer Geschichte von der Oeconomie überhaupt. Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen von Herrn Prof. Franken in Leipzig Anno 1754. wieder heraus gegeben, thut in Ermanglung anderer einige Dienste; es haben aber beyde Herrn

Ver-

Verfasser, so wie die übrigen wenige, welche von der Forst-Historie geschrieben, nicht das Oeconomische des Forstwesens zu ihrem Augenmerk gehabt, sondern mehr auf das Regale und die Forst-Rechte gesehen. Es ist auch nicht Hofnung daß wir eher eine erlangen, bis die Forst-Beschreibungen wovon im 2. Cap. des 10. Buchs handeln werde, gewöhnlicher und dann zum Gebrauch des Publici bekanter gemacht werden: trift man aber hie oder da in den Forst-Amts-Registraturen und Archiven dergleichen an, so lässet sich erstlich in Absicht auf den Forst von dem sie handeln, und dann auch wegen der Aehnlichkeit mit andern, ohngemein groser Nutzen daraus ziehen.

§. 18.

Von den Neben-Quellen und Hülfs-Mitteln nun noch etwas zu gedenken, so kan man zwar vielerley Wissenschaften und Künste hieher zählen, indem immer eine mit der andern eine Verbindung hat, oder derselbigen die Hand bietet. Allein ich begnüge mich hier nur diejenige oben angegeben zu haben, welche gewissermassen ohnentbehrlich sind, wann man die ganze Forst-Oeconomie aus dem Grund verstehen, und nicht nur einen handwerksmäßigen Begrif davon haben will. Ich rechne hierzu das teutsche Staats-Recht, welches überhaupt erkläret, wie die teutsche Fürsten zu dem Besitz ihrer Güter gelanget, was vor Eigenschaft solche bekommen, indem sie ihnen zu Theil geworden, und wie nach diesen der nießbare Gebrauch derselben bestimmt werden müsse. Sodann

§. 19.

2. Das Forst-Recht, welches eben dieses in der besondern Absicht auf die Forste weiter ausführet und auf

auf einzelne Fälle und Geschäfte anwendet. Besondere Privilegia, Verträge, Schenkungen, das Herkommen u. d. schrenken nun dieses bald mehrers ein, bald erweitern sie es, und es ist alles dieses zu Erlernung dieser Wissenschaft so unentbehrlich, als unmöglich; es ist eine richtige Einrichtung seines Forst-Haushalts zu machen, wann man von dem ersteren nicht überhaupt und von den andern, in sofern sie gewisse Districte betreffen, nicht besonders unterrichtet ist. Die Rechte hangen mit der Nutzung beständig zusammen, und machen dieselbe wichtiger und einträglicher oder geringer, je nachdem sie den Gebrauch überhaupt bestimmen, und zu besondern Einrichtungen in der Wirtschaft die Hand bieten, oder aber diese aufheben und versagen, daher dieselbe niemals ausser Acht gelassen werden können.

Die Schriften welche von der Oeconomie überhaupt handeln, lehren die allgemeine Grund-Sätze welche in jeder Wirtschaft observirt werden müssen, wie das Vermögen überhaupt zu erlangen, wohl anzuwenden, zu nutzen, zu erhalten und zu bewahren, und geben uns endlich Klugheits-Regeln bey einzeln wirtschaftlichen Geschäften an; daher solche auch hier grossen Vortheil bringen, und billig vorher gelesen werden solten, ehe man sich auf diesen besondern Theil der Oeconomie appliciren will. Und so helffen uns endlich

Die mechanischen Künste, und einige Kenntniß derer Handwerker die mit Holz zu thun haben, verschiedene Arbeit erleichtern, Unkosten erspahren, und eine grössere Nutzung von dem zu ziehen, was wir in Ermanglung dieser Einsicht nicht genugsam zu schätzen wissen würden.

§. 19.

Ohngeacht aller angezeigten Hülfs-Mittel aber, welche sowol bey Erlernung dieser Wissenschaft als bey der Lehre von derselben, sehr gute Dienste thun, finden sich dennoch in Ansehung der letzteren ohngemein viele Schwürigkeiten. Die Lagen der Forste, das Clima, der Boden ꝛc. sind alle so verschieden, daß es auch bey der glücklichsten Erfahrung schwer hält in vielem, will nicht sagen in allem, allgemeine Regeln zu geben. Die Erfahrungen selbst erfordern Zeit, und wann auch diese endlich lang genug dran gewandt worden, so seynd sie doch nur von einem Ort, und zuweilen etliche Meilen weiter davon schon wieder nicht zu gebrauchen. Die kurze Zeit unseres Lebens, und die Unzulänglichkeit unserer Kräfte verstattet nicht, daß eine Person an mehrern und so verschiedenen Orten zugleich Versuche anstellen könnte, daß aus ihren Erfahrungen allgemeine Grund-Regeln zu ziehen wären, und nimmt man zu den Erfahrungen anderer seine Zuflucht, so ist ungewiß ob die Versuche, worauf sich dieselben gründen, richtig angestellet worden, ob auf alle auch klein scheinende Umstände während und bey denselben genau acht geben worden, und ob man nichts vor wesentlich angenommen, was blos unter das Zufällige hätte sollen gerechnet werden: und die andern Quellen versiegen, daß ich mich so ausdrucke, auch so oft, daß wie ich zum Theil schon oben angezeigt, es mehrmalen gar schwer hält aus denselben den nöthigen Zufluß zu bekommen. Bey diesen Umständen ist also nichts anders zu thun, als entweder den Muth und das ganze Vorhaben sinken und schwinden zu lassen, oder so weit zu gehen als man kan, und wo man nicht weiter kan, stehen zu bleiben. Ich habe das letztere erwählet, in der Hofnung, daß es nicht nur an sich nicht unnütz seyn, sondern auch andere aufmuntern werde, selbst immer mehr

Ver-

Versuche anzustellen, die Erfahrungen anderer fleißig anzumerken, die bekandt gewordenen zu prüfen, und also zu dem was hier aufgezeichnet und gesammelt worden noch so viel beyzutragen, daß es dereinst einem geschickteren Baumeister nicht an Materialien fehle, um ein vollständiger Gebäude als dieses aufführen zu können.

Zweytes Capitel.

Nähere Betrachtung des Forstwesens der Teutschen, des Forst-Regals, und des Forst-Haushalts der Alten.

§. 1.

In denen ältesten Zeiten sahe es mit dem Forstwesen der Teutschen verwirrt aus, und das wenige so wir davon wissen, rührt von den Nachrichten der Römischen und Griechischen Geschicht-Schreiber her, weil unsere Voreltern selber davon nichts aufgezeichnet haben. Jene berichten uns, daß ganz Teutschland damals mehrentheils aus grossen Wäldern bestanden, und weilen die Einwohner derselben ihrer Freyheit zuwider hielten in verschlossenen Städten zu wohnen, so erwählten sie diese zu ihrem Aufenthalt, worinnen sie Weide vor ihr Vieh, Jagden und Beschützung vor ihre Feinde fanden.

S. Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen bey diesem und folgenden §§is.

Die sämtlichen Wälder Teutschlands waren in der Herrschaft derjenigen Völcker, welche nach ihrer Wanderung solche einnahmen. Die Herrschaft welche diese darüber ausübten war ein dominium universitatis, es gebrauchte sich deren ein jeder, und ob schon die fürnehmsten gewisse Oerter vor sich können eingenommen haben, so war doch im übrigen vor andere Raum und Platz genug. Sie gebrauchten sie zu keinem andern Entzweck, denn zur Feuerung, zum Bauen, und zur Weide ihres Viehes, ja es blieben bey damals ungebauten Ländern viele Wälder übrig, wohin nicht einmal die Einwohner gelangen und sich derselben bedienen konten.

§. 3.

Wie aber die Wanderungen eingestellet wurden, und die Teutschen sich einen beständigen Aufenthalt erwählten, so kam es dahin, daß sonderlich der hohe Adel gewisse Creise zu seinen Gütern nahm, daselbst Ackerbau, Viehzucht, Gärten, Wiesen und Weinberge anstellete, und auch seinen Colonis und Bauern dergleichen austheilte; und auf eben die Weise nahm derselbe auch ganze Stücke Wälder zu seinen Gütern ein, und damit hiebey keiner beeinträchtiget würde, so fienge man endlich an Gesetze zu geben; doch blieben die meisten Wälder noch gemein.

§. 4.

Die Fränckischen Kayser griffen weiter, machten ordentliche Forste und weil sie Liebhaber dieser Forstungen und der Jagden darinn waren, so schrieben sie den Teutschen überhaupt darüber Gesetze vor, und Carolus Magnus extendirte es noch mehr, und zog so viel als ihn gut deuchte ad regalia. Er und seine Nachkom-

men

men hatten sehr wenige Einkünfte, daher diese noch mehr und viele andere grosse Wälder sich zueigneten, und zwar solche, so bey damaligem ungeschlachten Anbau, in Niemands Dominio stunden. Der geringe Nutzen aber so aus denselben zu ziehen war, machte, daß sie dennoch nicht gar gros geachtet wurden, und durch Verschenkungen und andere Veräusserungs-Wege wiederum vieles davon an andere kam.

§. 5.

Nachdem aber die Carolingischen Kayser welche über das Jagd- und Forstwesen ihre Macht ziemlich erweitert, in Abgang kommen, so fiengen die Teutschen an, ihre Kayser aus dem fürnehmsten Adel zu nehmen, daher die Kayserlichen Jura eingeschränkt, und mit denen Reichs-Ständen an vielen Orten getheilt worden: so daß schon öfters der Landesherren Consens erfordert wurde, wann die Kayser ein oder ander Stück eines Waldes verschenken wolten.

§. 6.

Teutschland wurde hierauf immer mehr und mehr angebaut, man lernte einsehen, daß die Forste zu den Schätzen des Landes gehörten, die Kleinern trugen den Mächtigern ihre Güter häuffiger als sonsten zu Lehen auf, die Landes-Hoheit der Reichs-Stände wurde von dem Interregno an unter Carl V. und weiter fort bis auf den Westphälischen Frieden immer mehr und mehr fest gesetzt, und so entstunde denn nach und nach auch dasjenige Stück der Landes-Hoheit, welches man das Forst-Regal nennet. Dieses Forst-Regal hat in die Forst-Oeconomie nicht nur einen grossen Einfluß, sondern sie hanget im Grossen vielmehr ganz davon ab, daher nöthig ist solches näher zu betrachten.

§. 7.

Regalien sind diejenige Rechte über einige unmittelbar zu dem Staats-Vermögen gehörige Dinge, welche der Majestät oder Landes-Hoheit ankleben, und zwar die gesamte Wohlfahrt des Staats zum Hauptzweck, zugleich aber die Einkünfte zu einigen wichtigen Nebenzwecken haben.

Hr. v. Justi Staatswirtschaft. P. 2. p. 86.

§. 8.

Will man einen deutlichen und zureichenden Begrif von den Regalien erlangen, so geschiehet solches am besten, wann man den Grund und Ursprung derselben uuterſucht. Es befinden sich in dem allgemeinen Vermögen eines Staats verschiedene Dinge oder Güter, welche solche Eigenschaften und Beschaffenheiten haben, daß sie sich für das Privat-Eigenthum derer Unterthanen eines Theils gar nicht, andern Theils nicht ohne beständige Anordnung und Mitwürkung der obersten Gewalt schicken, und es sind eigentlich dreyerley Ursachen vorhanden, warum das Privat-Eigenthum dabey nicht statt finden kan. Die erste ist, weil der Gebrauch dieser Dinge allen Unterthanen gemein seyn muß: und von dieser Art sind die Meere, Seen, grosse Flüsse und Landstrassen. Die zweyte Ursache komt darauf an, daß das Eigenthum daran eine so weitläuffige Erstreckung erfordert, die mit dem Endzweck des Privat-Eigenthums nicht übereinstimmet, und hierunter sind die grossen Wälder, die wilden Thiere und die wilde Fischerey begriffen. Die dritte Ursache endlich bestehet darinnen, daß der Gebrauch dieser Dinge nicht auf die Oberfläche der Erde ankomt, als welche zu dem unbeweglichen Privat-Eigenthume vor-

vornehmlich gewidmet ist, und hierunter gehören alle diejenigen Dinge, die durch den Bau unter der Erde zum Nutzen des gesellschaftlichen Lebens gewonnen werden müssen. Da nun diese Dinge zu dem Privat-Eigenthum solchergestalt nicht wohl schicklich sind, dennoch aber unter das gesamte Vermögen der Republic gehören, und entweder zu dem allgemeinen Gebrauch aller Mitglieder des gemeinen Wesens ohnentbehrlich sind, oder doch zum Besten des Staats genutzet werden müssen; so ist nichts so natürlich, als daß man die Verwaltung und Nutzung derselben der obersten Gewalt überlassen hat, welcher ohnedem alle Angelegenheiten der Republic anvertrauet worden sind. Diese kan auch in der That den Gebrauch der Güter solchergestalt einrichten, daß sowol alle Unterthanen daran Theil nehmen können, nach der Maase, wie es das gemeine Beste des gemeinen Wesens und aller Glieder erfordert, als auch daß dieselben nicht zu Grund gerichtet werden, welches ohnfehlbar bey verschiedenen, besonders denen Waldungen und Jagden geschehen würde, wann der Gebrauch derselben einem jeden nach eigenem Belieben frey stünde. Gleichwie aber zu der innerlichen Erhaltung und Einrichtung der Republic grosser Aufwand gemacht werden muß; so hat man ohne Schwürigkeit darauf verfallen müssen, den Gebrauch und Nutzen dieser Dinge solchergestalt zu veranstalten, daß dadurch zugleich Einkünfte für den Staat aufgebracht werden könnten.

§. 9.

Die Verfassung des teutschen Reichs hebt diesen Begrif in Absicht auf die Regalien unserer teutschen Fürsten nicht auf: massen die Stände des Reichs die Landes-Hoheit in ihren Landen und Gebieten, wie

überhaupt, so auch alle und jede einzelne Stücke derselben ohngeacht der Belehnung nicht im Namen oder an statt des Kayfers und Reichs, sondern in eigenem Namen und aus eigener Macht und Gewalt ausüben, auch so ferne sie sich deren nicht mißbrauchen, oder Streit deswegen haben, darinn Niemands Gerichtsbarkeit unterworffen seynd, noch der Kayser in solcherley Sachen in ihren Landen und Gebieten etwas befehlen kan, und also sich von allen Reichs-Ständen aller anderen Reiche weit unterscheiden, und so fern denen Niemand als GOtt und den Degen über sich erkennenden Prinzen und Staaten gleichkommen.

S. Meines Hrn. Vaters Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs p. m. 493. Hr. v. Justi l. c. p. 120. Dann ich muß solches hier so kurz fassen als nur möglich ist, weil ich sonsten von meinem Zweck zuweit abkommen würde.

§. 10.

Es muß also der Grund des Forst-Regals aus dem Endzweck und Ursprung des Privat Eigenthumes, und aus dem demselben entgegen gesetzten allgemeinen Eigenthume des Staats beurtheilet werden. Wann die Menschen einen gewissen Bezirk von der Oberfläche der Erde bewohnen und anbauen; so findet das Privat-Eigenthum nur in so weit dabey statt, als ein jeder dieses, oder jenes Stück, von der Oberfläche der Erde zu seinem Unterhalt bearbeitet, in seinem Besitz und Gewahrsam hat, und andere von dem Gebrauch desselben ausschliesset; denn hierinn bestehet eigentlich das Privat-Eigenthum. Alle diejenigen Theile der Erdfläche, welche keiner besondern Bearbeitung bedürffen, und die eine allzugrosse Erstreckung haben, als daß sie in dem Besitz und Gewahrsam einer Familie erhal-

erhalten, und andere von deren Gebrauch ausgeschlossen werden könnten, gehören also eigentlich nicht zum Privat-Eigenthum, sondern bleiben allen Menschen, die einen gewissen Bezirk bewohnen, gemeinschaftlich. So bald nun diese Menschen in ein gemeines Wesen zusammen treten, und einen Staat oder ein Volk ausmachen, so sind alsdann solche zu dem Privat-Eigenthum nicht gezogene sondern gemeinschaftlich verbliebene Stücke das allgemeine Eigenthum des Staats, welches in gewissem Betracht dem Privat-Eigenthum entgegen gesetzet ist. Von dieser Beschaffenheit sind nun vornehmlich die grossen Wälder, und es ist kein Zweifel, daß nicht dieselben bey der Anbauung der Erde, so viel man nicht zu deren Cultur auszurotten genöthigt gewesen ist, allen Einwohnern eines Bezirks gemeinschaftlich verblieben sind. Wenn man aber eine oberste Gewalt über sich gesetzet hat, so hat diese natürliche Weise wie über alle Angelegenheiten des Volks, also auch über die Gemeinschaftlichen, zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Wälder die Vorsorge und Direction übernommen, und bey Vermehrung der Einwohner über den gemeinschaftlichen Gebrauch gewisse Gesetze und Einrichtungen gemacht, damit die Waldungen als ein zu dem menschlichen Leben unentbehrliches Stück nicht ruinirt werden möchten. Damit aber die Wälder destomehr geschonet und erhalten werden könnten, so hat man den nahgelegenen Gemeinen und Landgütern gewisse Stücke davon zum Privat-Eigenthum angewiesen, mithin den gemeinschaftlichen Gebrauch aufgehoben, und den grösten Theil solcher Wälder, als ein besonderes Eigenthum des Staats und der obersten Gewalt zu Bestreitung des grossen Aufwands der Regierung, an sich gezogen. Davon jedoch nach der Zeit, durch Beleihung, Verkauffung und andere Veräusserungs-

Wege annoch vieles an Privat-Personen gekommen ist. Dennoch ist der obersten Gewalt über die den Privat-Personen zugehörigen Waldungen und Gehölze, allemal die Ober-Aufsicht und Direction verblieben, weil dieses zum menschlichen Leben ohnentbehrliche Stück einer besondern Vorsorge der Regierung allerdings bedurfte.

Hr. v. Justi l. c. p. 187.

§. 11.

Hieraus ist nun das Forst-Regal des Regenten entstanden, dessen Erklärung sich nunmehro nach Maaßgebung dieses Grundes und des Ursprunges der Sache leicht fest setzen lässet. Es ist nemlich das hohe Recht der obersten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats gehörigen Wälder, nach Erforderung der gemeinschaftlichen Nothdurft zu nutzen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben, und alle dazu nöthigen Gesetze und Anstalten zu machen; sondern auch über die in dem Eigenthum der Privat-Personen befindlichen Waldungen und Gehölze, die hohe Gerichtbarkeit und gesetzgebende Macht auszuüben, und den wirtschaftlichen Gebrauch derselben nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten, und der Landes-Nothdurft anzuordnen, dabey aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen. Die Richtigkeit dieser Erklärung erhellet aus dem vorhergehenden von selbst; und man siehet, daß auch hier das gemeinschaftliche Beste des Staats der Hauptzweck, die Einkünfte aber nur ein Nebenzweck sind. Man muß aber das Forst-Regal sich nicht hauptsächlich in der Nutzung der Landesherrlichen Wälder vorstellen, denn alsdann würden die Einkünfte freylich den Hauptzweck, das gemeinschaftliche Beste aber nur den Neben-

benzweck ausmachen; sondern man muß es nach dem richtigen Begrif nehmen der hier davon gegeben ist, und nach welchem der Landesherr die Vorsorge und Direction über alle Forst-Angelegenheiten seines Landes, das Eigenthum der Wälder mag dem Staat oder Privat-Personen zustehen, ausübet, den wirtschaftlichen Gebrauch derselben vorschreibt, ja über den Verkauf und Anwendung des Holzes der Privat-Personen selbst Anordnung macht, wie es die Beförderung der Berg- und Siedewerke, der Fabricken und anderer Nahrungs-Geschäfte, kurz wie es der Zusammenhang des ganzen Nahrungs-Standes, das Aufnehmen desselben, und die Wohlfahrt des Staats erfordert: und auf solche Art können in einem Lande auch gar keine Landesherrliche Wälder seyn, und dieses Regal findet gleichwol in vollkommener Maase statt.

§. 12.

Man siehet aus dieser Beschreibung schon, daß die Gelegenheiten, wobey das Forst-Regal ausgeübet werden kan und muß, sehr vielfach seyen, und alle folgende Bücher und Capitel werden solches bey denen einzelnen Stücken noch weitläuffiger zeigen, um aber solches hier nur überhaupt kürzlich anzuzeigen, so ist zu merken, daß es besonders folgende Rechte in sich fasse.

1. Das Recht sich aller Wälder und Hölzer im Territorio, die bereits vorhanden, wie auch derer Flächen, zu dem Ende um sie dazu anzubauen, anzumassen, wenn sie nicht bereits im Privat-Eigenthum sind.

2. Das Recht, wann auf Aeckern, Feldern und Wiesen derer Unterthanen neuer Anflug entstehet, solchen

chen zu Holz und Wald hegen zu lassen, auch überhaupt den Holz-Anbau und das Holz-Sparen zu befehlen, oder noch deutlicher das Recht zu Erhaltung der Wälder in rechter Maase.

3. Die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in Forst-Sachen: oder, das Recht Forst-Gerichte nach denen Forst-Policey-Ordnungen zu halten; und

4. Das Recht Forstbediente zu setzen; wie auch

5. Das Recht nicht nur die Zeit zu bestimmen, und die Oerter, Gegenden und Reviere, wie auch das Holz selbst so geschlagen, genutzet, gemacht und gelesen werden soll, in denen Fürstlichen Wäldern anzuweisen, sondern auch solches zu thun in den Hölzern der Unterthanen, sonderlich derer Communen, Kirchen und Pfarrer, die in denen Fürstlichen Wäldern liegen, oder in der Wildbahn begriffen.

6. Das Recht, Huth, Trift, Gräserey, Bienen- und Honigsuchen, Laubstreiffen, Moosrechen, Baumscheelen, Holzlesen ꝛc. in denen Fürstlichen Waldungen und allen darinn befindlichen Privat-Hölzern zu verbieten, und in gewisser Maase, Ordnung, Zeit und Aufsicht vor gewisse Gelder oder Abgaben zu erlauben: alles dieses, auch wenn man siehet, daß die Holz-Wirtschaft im Lande überhaupt nicht recht getrieben werde, und sonderlich in denen andern besondern Gehölzen derer Unterthanen gewisser massen einzuschränken, oder wenn es nutzbar, ausdrücklich daß es geschehe zu befehlen.

7. Das Recht, die Anwendung und den Gebrauch des Holzes zu bestimmen.

8. Das Recht, sich der Unterthanen Hölzer zum Behuf der Jagden zu bedienen.

9. Das

9. Das Recht, sich einen gewissen Theil von dem Preis des aus der Unterthanen Gehölzen verkauften Holzes, zuzueignen. Und

10. Das Recht, alle übrige Nutzungen von eigenen Wäldern und Forsten in gewisser Ordnung zu vertreiben.

§. 13.

Es hat aber gar nicht die Meynung, daß alle diese Rechte allenthalben dem Landesherrn zukommen; dann wir finden nicht nur Vasallen, welche das ganze Forst-Regal in vollem Maaß besitzen, sondern es können auch einzelne Stücke desselben durch Verträge, Concessiones, Verleyhung und das Herkommen, eingeschränkt oder dem Landesherrn gar entrissen werden. Auch finden sich viele Rechte darunter, welche ein Privatus bey seinen eigenthümlichen Holzungen, wenn dieselbe sonderlich nicht in den Fürstlichen Wäldern liegen, noch auch der Landesherr dabey wegen der Jagd ꝛc. interessirt ist, aus dem Grund des Privat-Eigenthums um sein Holz zu nutzen, so weit zu exerciren befugt ist, so weit solcher Gebrauch nicht wegen des allgemeinen Bestens des Landes, in Ansehung des Holzes überhaupt durch Gebot und Verbot eingeschränkt ist. Es wird aber Gelegenheit geben an verschiedenen Stellen und besonders im neunten Buch hievon weitläuffiger zu handeln, in so fern solches in den Forst-Haushalt einen Einfluß hat, daher ich mich nunmehro näher zu meinem Zweck wende.

§. 14.

Ich habe §. 1. angemerket, daß ganz Teutschland ehemals mehrentheils aus Wäldern bestanden, und hieraus ist leicht abzunehmen, worauf die Wirtschaft

in

in denen Forsten zu den damaligen Zeiten gegangen sey. Die ersten Ankömmlinge hatten nemlich nöthig, Wälder und Holzungen wegen der wilden Thiere, wegen des Acker- und Garten- wie auch Wohnung-Baues und Viehzucht, auszurotten, und das immer je mehr sie sich fest setzten und ihr Wirtschafts-Geschäfte in Flor brachten. Sie liessen daher nur gewisse grosse gebürgigte Wälder und Hölzer, zu jenen Absichten aber nicht geschickte Gegenden im Stand der Wälder oder nur kleine Plätze und Hölzer stehen. Es ist daher wohl offenbar, daß die Alten sich weder um den Holz-An- und Nachbau, noch um forstmäßige Eintheilung bekümmert haben. Sie scheinen auch so lange keine Ursache dazu gehabt zu haben, so lange sich die Menschen in einem Lande, und die Nahrungs-Geschäfte noch nicht so sehr vermehret und vervielfältiget hatten. Vielmehr dachten sie, wie man nach Art der Menschen dachte, es wäre alles so schön, daß es nicht schöner seyn könnte, folglich gar nicht an die Nachkommen, oder vielmehr nicht an mögliche Veränderungen der Dinge, wozu man mehr Holz als sie, brauchen würde. Sondern man blieb bey seiner Art zu wirtschaften, das ist, man sann auf keine Ersparungs-Mittel des Holzes, weil man es überflüßig hatte, wie in waldigten Gegenden noch geschiehet, daraus wir doch leider nunmehro eine Holzsparkunst machen müssen. Die Nachkommen dieser Alten, und vor uns noch ein paar Manns-Alter, sonderlich nach dem 30. jährigen Krieg lebenden Vorfahren, fuhren auch in dieser Wirtschaft so fort, ohnerachtet sie vielmehr Holz zu consumiren, commoder zu leben, und viele neue holzfressende Werke an Glas- und andern Hütten-wie auch Bauwerke, ja viel mehrere und grössere Häuser zu bauen und anzulegen anfiengen. Ihre Nachkommen setzten solches nicht nur fort, sondern die vielen

Ma-

Manufacturen und Fabricken, so Holz brauchten, sind auch nach und nach noch weiter vervielfältiget worden. Dadurch aber wurden endlich die Wälder verödet, und ihre viele Blössen wurden sichtbar, der Holzmangel riß ein, das Holz wurde an vielen Orten wo sonderlich die Wälder entfernt lagen, sehr theuer, folglich auch ihre Manufactur-Producte; oder es fehlte ganz und gar. Und ob sie gleich endlich einzeln an Weiden, Hecken nnd Feldbäumen auf verschiedenen Stellen oder an Strassen etwas nachzupflanzen anfiengen, so wolte doch das nichts besonders sagen. Da sie nun auch weder den natürlichen Nachwuchs des Holzes in denen Wäldern beförderten, noch auch die Holzungen und das Abtreiben der Bäume nachhaltig vornahmen, und nach Eintheilungen, wie es der verschiedene Wuchs des Holzes mit sich brachte, abholzten, ja vielmehr aus Ackergeitz, oder weil viel Menschen auch immer mehr Getraide brauchten, viele Holzflecke noch dazu ausrotteten, die Policey auch schlaf genug, sonderlich bey grossen Wäldern war, und jeden mit seinen Holzungen machen ließ was er wolte, so fieng man endlich an den Holz-Mangel schmerzlich zu fühlen. Und dieses hat uns nunmehro gedrungen. 1. Auf eine nachhaltige Wirtschaft mit unsern Wäldern. 2. Auf Holzsparkünste, 3. auf Nachpflanzen und neuen Holz-Anbau sowol in einzeln, als in denen Blössen der Wälder, theils vor uns, theils vor unsere Kinder und Nachkommen zu denken: und dieses ist so vernünftig, gerecht, klug und gesellschaftlich, je gewisser es ist, daß kein Mensch nur blos für sich, sondern auch für andere und für die Nachkommenschaft leben müsse.

Herr Hofr. Zincks Anfangs-Gründe der Cameral-Wissenschaften. Erster Theil p. 817.

Drit-

Drittes Capitel.

Kurze Beschreibung der verschiedenen Holz-Gattungen.

§. 1.

Die Sache, womit man im Forst eigentlich zu thun hat, oder das Object der Forst-Oeconomie, sind die verschiedene Gattungen Holz, welche die Natur in denen Wäldern entweder schon selber hervorgebracht, oder welche erst noch künftig durch Fleiß angebauet werden sollen. Man muß also dieselben kennen und wissen, und dieses Capitel ist bestimmt sie anzuzeigen. Ich muß aber voraus erinnern, daß ich keine Historie der Baum-Pflanzen oder Bäume schreibe, sondern bey Erzählung derselben nur auf den Nutzen sehe, welcher im Forst-Haushalt daraus zu ziehen ist. Eine ängstliche Beschreibung der Blätter, der Blüthe, der Früchte, und wie viel derselben an einem Stiel sitzen, oder wie oft dieses und jenes Blatt eingekerbt sey, bringt hier keinen Nutzen, und es ist ohnehin nichts leichter, als bey der überall zu erlangenden mündlichen Unterweisung, die verschiedenen Bäume kennen zu lernen. Ich begnüge mich auch, nur blos die innländische und diejenigen wenigen fremde zu nennen, welche durch ihre häuffige Anpflanzung nunmehro naturalisirt worden, weilen ich glaube, die gütige Natur habe uns schon so wohl bedacht, daß bey gutem Haushalt die Gewächse, welche wir haben, uns alles das geben, was wir sowol zur Nothdurft als Bequemlichkeit nur immer gebrauchen können.

Die

Die Arten der Bäume und Büsche selbst, sind folgende:

§. 2.

1. Die **Eiche**, diese ist so allgemein und bekant, daß es vergebens seyn würde, solche weiter zu beschreiben. Es gibt davon bey uns zwey Gattungen, die Stein-Sommer- oder gemeine Eiche, und die Winter-Loh-Roth- oder Vier-Eiche. Letztere hat grösser Laub, welches an Farbe heller als an der Stein-Eiche. Es hat die Stein-Eiche ein weisses Holz, welches, wann es dürre wird, überaus feste ist; da hingegen die Winter-Eiche ein röthliches hat. Das Holz von der Winter-Eiche soll nicht so dauerhaft seyn als das von der Sommer-Eiche. Beyde Arten wachsen am liebsten in mäßigen und etwas sandigem Boden, doch kommen sie auch in andern und fast allerley Boden fort, nur allzunaß-bruchigter und pur sandigter taugt nicht wohl dazu. Die Fortpflanzung geschiehet durch den Saamen, welcher die bekante Eichel oder Ecker ist, und wovon auch ausser diesem noch die Mast komt, von der unten gehandelt werden wird.

2. Die **Buche** ist gleichfalls aller Orten bekant; man theilet sie in die Roth- und Weis-, oder Stein-Buche, welche letztere auch Heim- oder Hayn-Buche genannt wird. Das Holz ist an ersterer etwas röthlicher als an der andern, und an der letztern sehr wömmericht, knotig und in einander gewachsen. Die Buche ist zum Bauen nicht so dauerhaft als die Eiche, sie hat aber zu Wagenholz, zum Wasserbau, zum Brennen, und zu verschiedenen Arbeiten, vorzüglichen Nutzen. Die Fortpflanzung geschiehet gleichfalls durch den Saamen, und der von der erstern Art gibt überdiß noch gute Mast.

3. **Ahorn oder Ehren.** Das Laub komt dem Laub des Weinstocks, noch mehr aber dem Elzbeeren meistentheils gleich. Er gibt einen geraden und oft starken Stamm, ist auch besonders zu Tischer-Arbeit sehr wohl zu gebrauchen. Der Saame gleicht dem von Messellern. Es sitzen zwey bis drey Kernlein aneinander und bekommen lange dünne Flügel, und da er gegen den October ausfällt, so kan er die Erde leichtlich ergreiffen und einwurzeln. Wo sandiger und gar magerer Boden ist, komt er selten fort; er wächst gern in Gebürgen, will aber auch schon guten Boden mit haben, und schießt aus seinem Saamen am geschicklichsten auf.

4. **Asche oder Esche.** Ist einer der nutzbarsten Bäume. Das Laub komt den Nußbaum-Blättern ziemlich gleich. Er wächst schnell und gerade in jedem Boden, sowol an trockenen als nassen Orten, jedoch lieber am letzten, und in der Höhe auf den Bergen wird er nicht bemerkt. Das Holz thut zu Rademacher- und anderer Arbeit ausnehmende Dienste. Der Saame wächset traubenweiß, und liegt anderthalb Jahre in der Erde ehe er keimt. Die ersten Blätter welche sich zeigen, sind von den folgenden ganz unterschieden, und nur einfach in der Gestalt ohngefähr als die Kirschblätter.

5. **Lennen** findet man sonderlich am Harz und in Franken. Dieser Baum ist fast den Eschen gleich, und für das andere Geschlecht derselben zu halten. Der Saamen ist gegen der Eschen ihrem darinn unterschieden, daß er wie Ahorn-Saamen aussiehet, auch mit Flügeln und Knötgen ist. In sandigem Boden komt er nicht fort, sondern liebt eben den Boden wie der vorige. Das Holz taugt gut zu Geschirr-Holz.

6. Die

6. Die **Erle, Else** oder **Eller.** Dieser Baum ist nicht weniger von gutem Nutzen, und hat das vorzügliche, daß er in solchen niedrigen morastigen Gründen und Brüchen wachset, wo sonst nichts fortkomt. Es gibt zweyerley, die weisse und rothe Erle: davon die erstere auch an dürren Orten, wiewol etwas langsamer wächset, und ein weisses Holz führet. Dagegen die so an sumpfigen Orten stehet, ein röthliches Holz hat; Solche zu unterscheiden, ist der Hieb der Roth-Erle sogleich blau-röthlich, hingegen lauft die andere Art so geschwind nicht an, führt auch die Schärfe nicht, daß die Aexte so geschwind davon anlauffen. Die Blätter sind dunkelgrün und bitter, der Stamm wird gerade, und ist zum Wasserbau sonderlich wohl zu gebrauchen. Er läßt sich wie die Weiden fortpflanzen.

7. Die **Bircke** wächset in jedem Boden, sowol in feuchten Gründen als auf ganz trockenen Höhen und Gräben, und in magerem losen Erdreich, daher sie sich in Sand-Land gut schickt. Im fetten Land findet man sie selten, doch ist nicht zu zweifeln, daß sie allda an Abörtern nicht weniger mit Vortheil gezogen werden könne. Der Saame hat fast die Gestalt der haselnen Kätzgen: In diesen Zäpfgen stecket ein ganz kleiner Saame, welcher zur Herbst-Zeit reif wird. Das Versetzen der Setzlinge muß zu einer gewissen Jahrs-Zeit geschehen, sonst werden sie keine rechte Art zu wachsen haben. Einige bemerken zweyerley Gattungen der Birken, nemlich die **Wasser-** oder **Roth-Bircke**, bey welcher die Aeste aufwärts stehen, und die **Mutter-** oder **Hangel-Bircke** deren Aeste schlank und herab hangend sind. Wann man aber genau Achtung giebt, so findet sich, daß es einerley Art sey, und das herabhangen der Aeste bey der letztern entwe-

der vom Alter oder sonstigen schlechten und schwachen Wachsthum herrühre, wie man dann auch zugleich wahrnehmen wird, daß eben diese Art wenig Holz auffetze.

Conf. die Oeconomische Nachrichten. Erster Band. p. 313.

8. Der zahme Castanien-Baum, gibt ein sehr gutes auch zum bauen brauchbares dauerhaftes Holz. Die Frucht davon ist einem jeden bekant, und durch deren Steckung kan man leicht junge Stämme ziehen.

9. Der Wallnußbaum. Dieser könnte wohl an mehrern Orten, mit grösserem Vortheil als irgend ein anderer Baum gezogen werden. Er wächst geschwinde, bringt gute Frucht, und gibt vortrefliches einem jeden bekantes Holz, welches nicht allein zu allerley Hausrath und Auszierungen, sondern auch zu Flinten-Schäften häuffig verbraucht wird. Ein Baum kan, wo er Art hat, in dreyßig bis vierzig Jahren eine solche Stärke erlangen, daß ein Schreiner davor gern 20. und mehr Thaler an manchem Ort bezahlt; ein Preis, den eine Eiche in 100. Jahren kaum, und ein anderer Baum fast nimmer erreicht. Dieser Baum komt auch in jedem Boden fort, und man siehet ihn in den Dörfern gemeiniglich an den schlechtesten Oertern. Man hält davor, daß sie zu leicht des Winters vom Frost Schaden nähmen; allein die Erfahrung hat gewiesen, daß der kalte Winter Anno 1740. auch in rauhen Gegenden nur denen Schaden gethan, welche in nassen und feuchten Boden gestanden, die andern aber meistens unversehrt gelassen.

10. Der Apfelbaum, welcher so bekant, daß er keiner Beschreibung bedarf. Der wilde unterschei-

det sich aber von dem in denen Gärten dadurch, daß seine Blätter kleiner sind, und die Frucht fast zu weiter nichts als zur Mast zu gebrauchen ist. Das Holz ist fest, dabey aber gewunden, und ungerade, deswegen es auch zu wenig anderm, als zu Mühl-Kämmen und ins Feuer gebraucht wird, da es denn stark hitzet und eine gute Kohle gibt. Seine Vermehrung geschiehet durch den Kern, gleich den Garten-Aepfel-Bäumen, wächset aber meistens von sich selber von denen Kernen, so von denen Holz-Aepfeln ausfallen, oder von den Vögeln ins Holz getragen werden.

11. Der Birnbaum, ist eben so bekant, und seine Früchte dienen gleichfals zur Mast. Sein Holz ist bräunlich, sehr fest, und wächst klein jährich, daher dasjenige so etwas gleich gewachsen von den Tischlern oder Schreinern gesucht und gebraucht wird, desgleichen auch von den Müllern zu Kamm- und Treib-Stöcken; und ist dieser Baum auf dem Schlag gar wohl zu dulden, weil er den Unterwuchs nicht leicht erdrücket.

12. Der Pflaumbaum. Dieser Baum findet sich nicht sonderlich, jedoch hin und wieder in Gehölzen, in Gärten hingegen überflüßig; wie er dann auch seiner Nutzbarkeit wegen, an die Wege, Zäune und der Orten gesetzt wird. Er wächst in allem Boden wo es nur nicht gar zu wässerig ist. Das Holz ist fest und rothkernig, doch brüchig, und wird wegen seiner schönen rothen Farbe von den Tischlern wohl gebraucht, und ist hiernächst ein gutes Feuer-Holz. Die Arten der Pflaumbäume sind unterschiedlich, als: 1) die sogenannten Zwetschen-Bäume, welche wegen ihrer schmackhaften Frucht sehr nutzbar sind. Diese wachsen in gutem Boden bald auf, werden aber selten alt, und

sind, wann sie alt werden, nicht mehr gut tragbar, daher es am rathsamsten ist, in Zeiten an deren Stelle junge zu setzen. 2) Sind auch die **runden** oder **blauen Pflaumenbäume** nicht unbekant. Deren Stamm wächset geschwinde, wird aber nicht gar zu dicke, die Frucht davon ist angenehm, und zu der Gesundheit besser, als 3) die gelben **Spillings** und 4) die **Roß-Pflaumen**, welche in den Feldern und Gärten stehen, und unter die rechten wilden Pflaumen zu rechnen sind. Die Frucht davon ist rund, und etwas länger und bessern Geschmacks, als die Schleedornbeeren, so in den Hecken wachsen, doch können sie durch die gewöhnlichen Gärtner-Künste verbessert werden, und 5) sind die **Schleen-, oder Kritzschken-Pflaumen.**

13. Der **Quittenbaum**, wächset zwar nicht in einen gar hohen Stamm; jedoch können Stangen davon abgehauen werden. Es ist ein zähes Holz, und wird besonders zu Pfropfung für die Gärtner gebraucht. Die Schale oder Rinde desselben ist graugrünlicht und glatt. Das Laub aussen grün, und inwendig weiß und wollicht. Die Frucht deren Nutzen bekant, ist zweyerley, als Aepfel und Birnen, an der Farbe fast einer Citrone gleich und eines starken und lieblichen Geruchs. Er wächset sowol auf dürrem als feuchtem Boden, jedoch im feuchten und leimigten am liebsten, und ist von dem Kern, wie auch von Absenkern wohl zu ziehen und aufzubringen. Denn wenn man um eine Staude oder einen Busch Quitten gut Erdreich herum, und etwan einen Fuß hoch hinan schläget; so schlagen dieselben aus der Rinde heraus Wurzeln, welche man künftig auseinander reissen und weiter versetzen kan.

14. **Arlsbeer, Elzbeeren, Atlasbeeren, wilder Speyrling oder Sperberbaum auch Ehlen**

ge-

genannt. Gibt einen ziemlichen Baum, dessen Laub einige Aehnlichkeit hat mit dem Ahorn. Er kriegt kleine länglichte runde Beere, welche Büschelweis zusammensitzen, im Herbst reif sind, und nachdem sie moll oder deig worden, gleich den Mispeln gegessen werden. Die Fortpflanzung geschiehet theils von den Früchten, und denen darinn befindlichen Kernen, theils schlägt er auch vom Stamm und Wurzel wieder aus.

15. Der **Maulbeerbaum.** Dieser hat zweyerley Arten, eine welche schwarze und die andere welche weisse Früchte trägt. Er wird zwar bey uns meines Wissens nirgens wild gefunden, wegen seines grossen Nutzens beym Seidenbau aber nunmehro fast in allen Ländern häufig angepflanzt. Das Holz ist ziemlich hart, und gibt ein schönes Werk-Holz; weil aber zu unsern Zeiten viele eigene Schriften und schöne kleine Abhandlungen davon heraus sind, so will ich mich nicht länger dabey aufhalten. Wer Lust hat etwas gründliches und practisches davon zu lesen, der findet solches vor andern in dem kleinen Tractat: l'Art de planter et de cultivier les meuriers blancs, d'elever les vers a Saye, pour servir d'instruction aux Provinces d'Alemange par Jean Aunant a Hanau aux depens de l'Auteur, imprime p. Jean Christoph Gebauer. 1744. und ausser diesem noch viele lesenswürdige Anmerkungen sowol von Pflanzung dieser Bäume als dem Seiden-Bau überhaupt in den Leipziger Sammlungen, im 2. Band p. 1032. im 4. B. p. 215. 216. 217. 6. B. p. 893-900. 7. B. p. 570. 572. 578. 563. 564. 993. 8. B. p. 467. 472. 476. und im 10. Band p. 150.

16. **Ebschen, Quitschen oder Vogelbeerbaum,** wächset in allem Boden, wo es nur nicht allzuwässe-

richt ist, treibt stark aus der Wurzel aus, und gibt ziemliche Stämme. Die Frucht wächst traubenweis in Gestalt der Eltzebeeren, und hat eine schöne rothe Farbe. Er läßt sich sehr leicht aus dem Kern zeugen, wie auch von den versetzten jungen Stämmen.

17. **Masholder, Meßhelder, Weißlöbern, Apeler, Weis- oder Binn-Baum.** Geht mehr ins Gesträuch als in den Baum, wächset eben nicht hoch, und unterscheidet sich von andern Bäumen, durch seine gelbe, sehr tief eingeborstene Rinde oder Borcke. Er gibt ein sehr hartes schönes Holz, und die Wurzel gebrauchen sonderlich die Tischer. Die Frucht ist unbrauchbar, indem solche nur in einem harten flüchtigen Saamen, in Gestalt eines Zwiefalters bestehet. Es schlägt gut vom Stamm aus, wenn es aber erst zur Stange geworden ist, will es mit dem Wachsthum nicht mehr sehr fort.

18. **Ipern, Ulmen, Rüstern, auch Wiecken** oder **Steckwiecken** genannt. Dieser Baum wächset sehr leicht und so hoch und stark wie die Eichen, treibt stark aus der Wurzel, und liebt vornehmlich einen feuchten etwas starken Boden, in trockenem losen Stande aber komt er nicht gut fort. Er bringt gleich zu Anfang des Frühjahrs kleine unansehnliche Blüthe, und darauf einen ganz platten geflügelten Saamen, welcher mitten im Sommer reif wird, und ausgesäet werden kan, das Laub hat eine Aehnlichkeit mit den Haynbüchen. In Holland wird viel Wesens daraus gemacht, wo sie vornehmlich zu den Platagien gebraucht werden: man ziehet auch Hecken davon, welche den Vorzug haben, daß das Laub nicht so sehr von dem Ungeziefer gefressen wird, als bey Haynbüchen.

Conf.. die Hanov. nützl. Saml. vom Jahr 1755. 68stes Stück.

Einige

Einige machen aus diesem Baum zweyerley Gattungen, und nehmen den folgenden zur dritten an. Nach dieser Eintheilung ist der Rüster, Rüst-Baum, Rüst-Holz oder Rust, die erste Art; die Ilme, Ulme, Ilmen- oder Ulm-Baum die andere; und der Fliegen-Baum die dritte. Der Unterschied bestehet darinnen, daß die Ilme gegen die übrigen Sorten wimmerigt und moosigt wächst, auch grössern Saamen als der Rüster und solchen langbüschlicht an einander hat; das Holz des Fliegenbaums aber das feinste und zäheste ist, und nicht so braun als die übrigen, aber vollkernig und kleinjährig erwächset.

19. Der Fliegen- oder **Leimbaum** wird wie jetztgedacht, von einigen vor ein Geschlecht des Ilmen-Baums gehalten, weilen er solchem sowol an Holz als an Blättern gleicht. Die Blätter wachsen im May und Junius, worauf viele hole Knoten zu sehen, so an der Farbe grün, theils gros, theils klein sind. In selbigen sind kleine Schmöch-Fliegen, und sehen accurat aus wie diejenigen, so an dem jungen Hollunder-Holz im Sommer wachsen, welche Knoten nach und nach schwarz werden, und zusammen dorren, die meisten aber gehen auf, und der Schmöch verdorret. Von diesen Fliegen bekomt der Baum seinen Namen. Das Holz ist zur Wagner-Arbeit sehr dienlich und lässet sich durch Verpflanzen gut fortbringen.

20. **Mispel.** Diese Art Holzes wächst zwar in keinen Baum, doch aber in ziemlich starke Stangen-Grösse, und ist ein sehr zähes, fast beinhartes Holz, daher es auch zu Hammer-Stielen, Mühl-Kämmen, und dergleichen sehr dienlich. Die Gestalt an ihm selber ist fast wie Weisdorn, hat in der Jugend eine ganz grüne Schale, im Alter aber wird solche grau

und

und rauh gepflastert, wie am Apfelbaum oder Weisdorn, wächset sehr sparsam im Sommer-Wachs. Die Blätter sind fast wie am Birnbaum, doch etwas schmäler und spitziger, auch ein wenig zackig. Sonst ist derselbe in Wäldern vielfältig wild zu finden; in den Gärten aber gepfropft, an welchen die Früchte gröſſer, als an den erstern sind.

21. **Patscherpen, Scherpken oder Haubeeren-Holz**, theils Orten auch **Pabst und Wiedebaum** genannt. Dieser Baum wächst sowol an dürren als morastigen Orten; Jedoch an den letzten etwas stärker, und zu ziemlich langen Stangen. Er hat ein grosses breites und dickes Blatt, welches oben grün, unten aber weislicht siehet, trägt eine schwarze Beere, welche in Trauben hängt, und gut zu essen ist. Es sind darinn zwey harte Körnlein, wovon sich dieser Baum zwar fortpflanzt; jedoch ist er besser fortzubringen, wenn man den Beywuchs oder die Aeste absenket, und mit Erde beschläget, welche denn völlige Wurzel schlagen. Es kan dieses Holz alle fünf bis sechs Jahr abgeholzet, zu Reis-Bündeln gemacht, und zum Feuern nützlich gebraucht werden.

22. **Die Linde**, wächst ungemein geschwind, und schläget, wenn sie abgehauen wird, sehr dicke aus. Sie hat dabey vor andern Bäumen ein zartes weiches Holz, welches zu verschiedenen Arbeiten sehr gesucht wird. Es gibt darinn zwey Gattungen, die gemeine großblätterigte Linde, und die Stein-Linde. Es ist aber unter beyden kein merklicher Unterschied; als daß diese kleiner Laub hat, welches später ausbricht und abfällt, sie wächst auch nicht völlig so stark wie jene. Der Saamen wird im August reif. Sie wächst in gutem jedoch mit Sand vermischtem, und auch im lettichten Boden.

23. Die

23. Die Aspe oder Espe. Diesen Baum macht sein Laub vor allen übrigen kenntlich und merkwürdig, solches hängt an langen dünnen Stielen, und zittert und bebet immerfort, wenn auch nicht der geringste Wind wehet. Die gemeinen Leute nennen ihn auch Flidder- Beber- oder Zitter-Esche. Die Esche wächset in jedem Boden leicht und sehr geschwinde fort, darf aber nicht anders als an Abörter, und nicht überall nahe bey Land gesetzet werden, weil ihre Wurzeln in der Ober-Fläche der Erde unglaublich weit fortkriechen und wuchern, vornehmlich wenn sie oben eingehacket werden. Dagegen schicket sie sich in loses Sandland gut, wo der Wind den Sand wegwehet, indem die sich durcheinander schlingenden Wurzeln dem Boden eine Festigkeit geben. Wer also diesen Bauin an dergleichen Orte anziehet, wird grossen Nutzen davon verspüren. Er wächst sehr geschwind und gibt grosse ansehnliche Stämme. Ob gleich das Holz an sich los und schwammigt ist, so ist es doch dabey dauerhaft und beständig, und schicket sich sogar zu inwendiger Ausbauung eines Hauses; besonders aber wird es zu Backtrögen und Mulden gesucht. Der Saame hat lange rauhe Kätzgen, eines Fingers lang, welcher schon im Merz heraus schiesset, wird aber von der Sonnen bald abgedorret, da er alsdenn zerstäubet, wovon sehr viele junge Auffschößlinge kommen: Wann er gesammelt werden soll, muß wohl darauf acht gegeben werden, denn er flieget gar bald aus. Die Kohlen von diesem Baum gebrauchen die Pulvermacher zum Schieß- und Büchsen-Pulver; die Rinde aber dienet sowol den Rothgerbern, als auch zu Fackeln.

24. Der Kirsch-, Weichsel- oder Zwisselbeerbaum; ist der wilde Kirschbaum, welchen man in verschiedenen Hölzern noch ziemlich häuffig findet. Es

gibt

gibt zweyerley Arten, nemlich den Schwarz- und den Wasserbeer-Baum, welche jedoch an nichts als ihren Früchten, von welchen die eine schwarz die andere aber roth ist, zu unterscheiden sind. Der Baum ist leicht aufzubringen, denn er schlägt an der Wurzel allenthalben aus, auch treibt der von den Vögeln fortgetragene Kern bald ein Reis. Die Rinde ist bey den alten Bäumen aufgespalten, die Wurzel tief, der Baum aber den andern Bäumen nicht schädlich, indem er in Geschwindigkeit hoch, doch nicht gar zu breit wächset und wird selten alt. Der Stamm ist zwar zum Propfen gut, sonst aber zu weniger Arbeit zu gebrauchen, und im Feuer hat es auch keine sonderliche Dauer und Hitze, weil es ein weiches Holz ist; doch suchen es noch die Instrumentmacher vor anderem.

25. **Faulbaum, auch wilde Kirschen genannt:** ist ein vornehmlich am Wasser und im nassen Boden wachsender niedriger Baum; die aus dessen Holz gebrante Kohlen werden zum Schießpulver gebraucht. Die Rinde davon färbt gelb, und die schwarzen davon wachsenden Beere grün: Schicket sich sonderlich in niedrige etwas nasse Hölzer und Sümpfe oder Brüche. Er blühet des Jahrs dreymal, als im Junio, Julio und August, und werden die Beere von der Blüthe also auch dreymal reif. Er wird von einigen zu den Schießbeeren gerechnet.

26. **Haseln,** kan nicht als ein Baum sondern nur als ein Busch gezogen werden, und sind die beyden grossen Haselbäume, davon der eine zu Pforzheim gestanden, und am Stamm drey wohlgewachsener Männer stark, der andere aber zu Frankfurt am Mayn, in Herrn Jacob du Fay Garten, und sieben und achzig Werk-Schuh hoch, auch dabey am Stamm so

dick

dick gewesen als vier Männer am Leib stark seyn mögen, mehr als Wunder der Natur anzusehen, und als ausserordentlich rare Exempel hieher nicht zu ziehen. Das Holz ist zwar zum Brennen zu gebrauchen, und die Kohlen davon werden von den Pulvermachern gesucht, auch aus der Frucht zuweilen ziemlich Geld gelöset, wo es aber zu häuffig steht, verhindert es den Anwachs eines tüchtigen Holzes, und ist also gewisser massen dem Forst schädlich. Herr M** beschreibet zwar in denen Hanoverischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1753. 61. Stück, besondere Baum-Haselnüsse, welche von Form rund und eine besonders harte Schale hätten, und an Bäumen von ansehnlicher Höhe und Dicke wüchsen, dergleichen Bäume er auch selber bey sich hätte, weil aber auch dieses noch zur Zeit nur unter das Besondere gerechnet werden muß, indem diese Bäume sonst nicht bekant, so bleibt es blos bey obiger einigen Art.

27. Die schwarzen Pappeln. Diese haben mit den Weiden fast eine Natur, das Holz aber ist noch härter und besser. Wann das Laub im Frühjahr ausbricht, geben die Knospen einen angenehmen Geruch. Man ziehet sie gleich den Weiden, und lässet sie entweder in grossen Stämmen aufwachsen, oder köpfet sie um das zweyte oder dritte Jahr, da sie denn weit stärkere und längere Boden geben als jene.

28. Die weissen Pappeln, haben mit den vorigen gleiche Eigenschaft, und geben einen schönen Baum. Das Laub von diesen ist unten wollicht.

29. Die Weiden. Es gibt deren bey uns gar viele Gattungen, deren einige nur an den Ufern der Bäche und Flüsse wachsen, und daher Bach- und Fluß-

oder Wasser-Weiden genannt werden. Andere hingegen lassen sich auch zu Kopf-Stämmen ziehen, und werden Kopf-Weiden geheissen. Man steckt blos grosse, etwas starke und gerade Zweige in die Erde, welche zuweilen Satz- oder Pottweiden genannt werden. Sie wachsen gar leicht und fast in einem jeden Boden. Der Saame davon ist gar klein und fast kaum zu erkennen: daher einige behaupten wollen, als wenn solcher nicht lauffe; man kan aber bemerken, daß an den Orten wo der Saame ausfällt, reichlich junge Pflanzen aufgehen. An dem Saamen sitzet eine weisse, leichte, aufblasende, wie Seide glänzende Wolle. Man hat in Schweden einen Versuch gemacht, wie solche statt der Baumwolle zu nutzen. Eine Weide überhaupt ist einer der nützlichsten Bäume in der Haushaltung, denn obgleich das Holz sehr leichte und daher zum Brennen und starken Werken nicht zu gebrauchen ist; so sind doch die jungen Zweige zu Zäunen, zu Faßbändern, zu Korbmacher-Arbeit, zu allerhand Haus-Geräth unentbehrlich. Aus den Stämmen werden allerley ausgehauene Geräthschaften als Tröge, Mollen, und dergleichen verfertigt, und wann das Holz verfaulet, so gibt es die vortreflichste Gartenerde.

30. **Die Bruch- oder Söhl-Weiden.** Es gibt dieser Bruchweiden verschiedene Gattungen, sie haben den Namen weil das Holz bruchig ist, da hingegen die andern Wasser-Weiden geschmeidig Holz haben; sie machen hohe Stämme, treiben stark aus, und sind also sehr nutzbar.

31. **Die Pimpernüsse, oder der Pimpernüßlein-Baum,** ist ein an feuchten Orten gern wachsender und eine ziemliche Grösse erlangender auch stark aus der Wurzel austreibender Baum. Dessen Frucht

ist

ist eine harte braune Nuß, welche in einer grossen Blase sitzet, deren viele an einem Stiele hangen: Die Frucht kan man essen, der Geschmack ist aber etwas scharf.

32. **Vogelkirschen**, ist ein mittelmäßiger im niedrigen Boden und Brüchen gerne wachsender und stark an der Wurzel austreibender Baum, welcher gleich im Frühjahr artige weisse Blumen bringt, deren sitzen viele zusammen an einem Stiele, worauf schwarze Beere folgen.

33. **Die wilde oder Roß-Castanie.** Dieser Baum wird vornehmlich zu Alleen gebraucht, weil er geschwind und leicht wächset, starken Schatten gibt, und artig aussiehet, insonderheit ist seine weisse roth gedüppelte Blüthe schön. Er wächst ungemein geschwind heran. Man hat die Frucht davon sonst unbrauchbar geglaubt, nun aber gefunden, daß daraus ein Mehl oder Stärke (nicht aber ein Oel) zubereitet werden kan, und die Schweine, welche solche erst kennen, verzehren sie mit dem grösten Appetit. Das Holz ist sehr los, und zu nichts zu gebrauchen, sonst schickt sich der Baum gut an öffentliche Wege, weil er schon verträgt, daß der Stamm stark beschädigt und eingeschnitten wird.

34. **Die weisse Acacia**, gibt einen artigen ziemlichen Baum, dessen Blätter ein schönes grün haben; man ziehet ihn vornehmlich in den Städten vor den Häusern, um Schatten zu haben, weil man glaubet, daß das Ungeziefer sich nicht so sehr darnach hinziehe. An den Lindenbäumen, welche man sonst dazu nimmt, schwitzen die Blätter ostermals den Honig als einen verdorbenen Saft aus, welchen abzusuchen allerley

Flie-

Fliegen darauf fallen. Man kan diesen Baum leicht aus Saamen ziehen, den er in Schoten trägt und welcher im Herbst reif wird.

35. Der **Bohnenbaum**, komt im Ansehen dem vorigen nahe, das Laub bestehet aber nur aus drey an einem Stiele sitzenden Blättern gleich einem Klee. Die Rinde des Baums ist glatt und grün; er bringt im Frühjahr artige an langen Stielen sitzende herunter hangende Blumen, und siehet, wenn er in voller Blüthe stehet, schön aus: daher verdienet er vornehmlich in Alleen und Pflanzungen einen Platz. Er wächset geschwinde heran, und ist leicht aus Saamen zu ziehen, welcher einer kleinen Bohne gleicht, daher der teutsche Name komt. Er wächst im Sollinger Wald am Moosberge, an einem Ort, wo er einstmals ausgesäet seyn soll, häuffig und gibt so dicke Stämme daß man Tische und andere Geräth davon machen lassen kan. Das Holz ist feste, fein und gelblicht; Ursprünglich wächset er sonst in den warmen Gegenden von der Schweitz, Savoyen und der Orten.

36. Der **Emerus**, ist mehr eine Staude als Baum, welche aber eine artige gelbe Blume bringt, und um des Ansehens willen in Gärten gezogen wird. Das Laub und Blüthe hat mit den vorigen beyden eine Aehnlichkeit.

37. **Kiefer, Kihnbaum**; also wird er im Churfürstenthum Sachsen, besonders im Ertzgebürg, und dem Voigtland genannt. Fichte, heißt dieser Baum an solchen Orten, wo die andern Arten der Tangel-Hölzer wenig oder gar nicht zu finden, z. E. im Brandenburgischen und denen Nieder-Sächsischen Ländern. Kihnbaum, wird er theils Orten am Thüringer Wald,

auch

auch zum Theil in Franken, wie auch in Böhmen genennt. Fören oder Kihn-Fören, wird er am Thüringer Wald, im Hessen Land wie auch zum Theil in der Wetterau; Foren aber in dem Ober-Theil von Franken, auch im Anspachischen und der Ober-Pfalz; und endlich Forchen in Schwaben genennt und geschrieben. Er hat seinen Ursprung aus dem Saamen, welcher in den Zapffen, oder sogenannten Kihn-Aepfeln befindlich ist. Die werden nur zwey bis drey Zoll lang, und der Saame erlangt die Grösse eines Hierse-Korns; An demselben ist ein dünner Flügel, und er bekommt seine Reife im November, fällt aber erst im Merz oder April des folgenden Jahrs aus, und wird versäet im May. Dieser Baum wächst gleich in den ersten Jahren ungemein schnell und freudig, und scheinet sich über alle neben stehende Tannen erheben zu wollen, nach 12. bis 20. Jahren aber lässet er auch gleich nach, und andere Tannen kommen ihm weit vor: so daß, wo sie zusammen vermischt stehen, diese die Kiefern in wenig Jahren unterdrücken und ersticken. Er gehört eigentlich in sandigten Boden, als wo er auch am besten wächset, und darum vortheilhaft ist, weil kein anderes leicht fortkomt. An der Nord-Seite eines Berges legt er mehr und stärkeres Holz auf; auch läßt er sich auf der Höhe der Berge, wo anderes Tannen-Holz nicht anschlagen will, gut fortbringen. Die Nadeln sind länger als an Fichten und Tannen. Das Holz ist besonders im Wasser seiner Fettigkeit wegen sehr dauerhaft, und zu allerhand Nutz-Holz zu gebrauchen. Wann der Baum alt wird, so wird er zu lauter Kihn, und wann die Stücken von den abgehauenen Bäumen etliche Jahre stehen, so treiben die Wurzel ihren fetten Saft in den Stock, da sich denn derselbe darinn bevestiget, und zu lauter Kihn mit den Wurzeln wird, woraus sodann guter Theer und Pech zubereitet werden kan.

38. **Roth-Tanne oder Fichte.** An einigen z. E. am Harz, wo man die folgende Sorte nicht hat, wird sie schlechtweg Tanne genannt. Dieser Baum wächst unter den schwarzen Hölzern am höchsten und längsten. Die Aeste gehen weit heraus und hangen unterwärts. Die Nadeln oder Tangeln sind nicht halb so lang als an den Kiefern, desgleichen schmal und hartspitzig. Der Saame befindet sich in langen Zapfen, gleich den Kiefernen und mit eben solchen dünnen Flügeln; jedoch sind die Zapfen zum Theil mehr als dreymal so lang als die gedachten Kihn-Aepfel. Der Saame wird wie jener reif. Die Rinde sieht gegen der Tanne ihrer rothgrauer aus, und berstet auch im Alter etwas, doch viel kleinreißiger als die Kiefer auf. Aus dem Harz von diesem Baum wird auch Pech gebrant. Der Baum selber wird zu allerhand Bau- und Nutz-Holz gebraucht, und ist dessen Nutzen hinlänglich bekant. Sowol dieser als der folgende erfordert einen Boden der mit gutem Erdreich vermenget sey, und wächset gar selten oder auch gar nicht im Sand wie die Kiefern.

39. **Weiß- oder Edel-Tanne,** auch **Tanne** und **Tenne.** Diese wächst eigentlich im Thüringer- und Schwarz-Wald, auch im Voigtland, in Böhmen und Franken, wo man sie schlechtweg Tannen, die vorigen aber Fichten heist. Man nennet sie Weis-Tanne, weil ihre Rinde ganz glatt und weiß ist, die Nadeln haben auch unten zwey weisse Striche. Die Nadeln von der Weiß-Tanne sind platt, breiter und länger als an der Roth-Tanne oder Fichte, und an der Spitze eingekerbt. Die Zapfen sind dicker als an der Fichte, oben platt und stehen gerade in die Höhe. Die Schuppen sind breiter, und oben ganz rund; in dem Zwischen-Raum zwischen zwey Schuppen raget jederzeit ein kleines Blättgen spitz hervor, so daß die Zapfen

oben ganz stachlicht aussehen. Wenn der Saame reif ist, so lösen sich schon im Herbste oder im October, die Schuppen von der inwendigen Säule des Zapfens ab, und fallen mit dem Saamen herunter; die Saamen-Körner sind weit grösser als jene, eckigt, braun von Farbe, haben grosse Flügel und einen angenehmen Geruch. Im Sommer ehe der Saame reif ist, haben die Körner zwischen den Schuppen nebst den Flügeln eine hohe purpurrothe Farbe. Der Baum hat ein schönes weisses Holz, wird zum Bauen und andern Nutzen gebraucht, gibt auch sonderlich schöne Bretter oder Dielen. Der Saame fällt im November aus, und wird im May versäet.

40. Die Ceder, von Libanon. Auch diese gehört mit zum Geschlecht der Tannen und komt in dem äussern Ansehen dem Lerchenbaum sehr nahe, nur daß sie die etwas spitziger seyende Nadeln nicht abwirft, sondern Winter und Sommer behält. Dieser Baum erhält, wo er ursprünglich wächset, eine ungemeine Dicke und Höhe, und ist wegen der Dauer berühmt, indem das Holz davon fast ohne Vergang seyn soll. Die meiste unserer Gegenden aber sind ihm schon zu rauh, und man muß die jungen Pflanzen erst in Kasten ziehen, und die ersten Jahre vor strenger Kälte verwahren. Indessen ist dieser mit dem vorhergehenden doch jetzo hauptsächlich ein Modebaum, daher ihn auch nur kurz hier mit anführen wollen. Den besten Saamen muß man unmittelbar aus der Levante zu erhalten trachten, denn der in Engeland wachsende wird selten recht vollständig. Eine andere Art der Cedern aber, deren Saamen wir aus Rußland bekommen, ist leichter fortzubringen, und findet man besonders in denen Gräflich-Wernigerodischen Forsten verschiedene, welche in gutem Wachsthum stehen, und ohne aus

Scherben verpflanzt zu seyn, blos von dem Kern gezogen worden sind.

41. Der **Cirbelnußbaum**, wächset in Tyrol, in der Schweitz und der Orten: in Siberien wird er am häuffigsten gefunden, wo er nach Gmelins Beschreibung sehr hoch und dicke werden, auch ein besonder schönes Ansehen geben soll. S. Gmelin Fl. Sibir. T. I. p. 180. Man unterscheidet ihn gemeiniglich von andern zu diesem Geschlecht gehörenden, daß fünf seiner Nadeln jedesmal aus einem Knospen oder Scheide kommen; es schreibt aber der Herr M * * in dem 61. Stück der Hannoverischen Anzeigen aufs Jahr 1753. er habe mehrere Sorten von Fuhren aus America erhalten, an denen fünf Nadeln in einem Busche beysammen säßen.

42. Der **Lerchenbaum**, wächset ursprünglich in der Schweitz, Tyrol, Böhmen und der Orten in bergigten Gegenden. Die Rinde an den jungen Stämmen und Aesten ist bunt gestreift, und hat fast die Farbe wie der Kopf und Hals von einer Lerche. Die Blüthe und Frucht dieses Baums komt vollkommen mit andern Bäumen überein. Die Zapfen haben wenn sie im Frühjahr hervor kommen, eine Purpur-Farbe, sie sind nur klein, in der Grösse wie ein Tauben-Ey, sitzen an kurzen an der Seite der Zweige auswachsenden umgebogenen Stielen, und stehen gerade in die Höhe. Er wirft die Nadeln des Winters über gleich den Laub-Bäumen ab. Er bekomt eine schöne Länge, doch nicht wie die Tannen, das Holz aber ist viel fester, und zu allerley Gebrauch tüchtig. Der Saame wird reif und versäet, wie der vorhergehende.

43. Eiben, Eifen oder Iven-Baum, wird auch Eben-Holz genannt. Er wächst sowol in Gebürgen

als plattem Land, wo der Boden nicht allzumager ist. Er findet sich sonderlich im Harz. Gar hoch und dick wird der Schaft des Stammes nicht, jedoch so stark, daß davon schmale Brettergen zu allerhand Tischer-Arbeit genommen werden können. Die Rinde sieht fast wie am Apfel-Baum aus, springt aber im Alter etwas ab. Die Nadeln sind kurz, hart und spitzig; an den Spitzen der Aeste trägt er seinen Saamen in kleinen Hülsen, welcher bald wie Buchweitzen oder Heidekorn aussiehet, wovon dieser Baum auch, gleich andern Tannen-Hölzern gezeugt wird, der Saame wird im October reif und im May versäet.

44. Der **Taxus-Baum**, wird von einigen mit dem vorhergehenden vor einerley gehalten. Er wird hin und wieder auf hohen felsigten Bergen gefunden, und sonderlich geachtet, weil er sich in den Gärten auf allerley Weise ziehen läßt. Er hat ein hartes brauchbares Holz, wächset daher aber in der Dicke auch desto langsamer. Um den Saamen sitzet ein weiches, süsses, aber dabey unschmackhaftes Fleisch von schöner rother Farbe, welches an einigen Orten eingemachet, und wie eine Confectur gegessen wird; sonst ist der gemeine Wahn, daß solches giftig sey. Der Saame selbst wird im September reif und im October versäet.

45. Der **Wachholderbaum**, wächst hin und wieder in Hölzern unter andern Bäumen, und gibt gemeiniglich nur niedrige Büsche. Das Holz ist gut zu verarbeiten und riecht gut. Die Frucht gelangt erst im dritten Jahr zu ihrer Zeitigung, und wird sodann zu verschiedenem Gebrauch gesammelt. Die Aeste treibet er träublicht und dichte in einander; die meisten Stämme bleiben auch so niedrig daß die Aeste auf dem Boden herum liegen.

46. Der Sade-Sadel-Sage-oder Seven-Baum, komt im Wachsthum und der Blüthe mit vorigem überein; ist aber sonst von keinem sonderlichen Nutzen. Der Saame wird reif im October und versäet im May.

47. Der Lebensbaum, gibt einen ziemlich hohen und dicken Baum, und hat einen starken öhligten Geruch, daher man ihn auch wohl den wilden Oehlbaum zu nennen pfleget. Der Saamen sitzet in ganz kleinen Zapfen wie eine Erbse groß, und wird im Herbst reif, man kan den Baum auch durch Steckung der Zweige fortpflanzen.

48. Cypressen oder Cupressen, ist ein Baum der eigentlich nur in Griechenland und Creta wächset, gibt aber in allen unsern Gärten eine Zierde ab, und da wo er ursprünglich wächset, soll er eine ungemeine Höhe und Dicke erlangen.

49. Reh-Heide oder Hasen-Heide auch Hasen-Kraut, genannt, wächst zu gar keinem Baum, sondern bleibt blos ein Busch. Es hat wie der vorhergehende kein Laub, sondern nur lange schmeißige Aeste, welche den Tangeln gleichen. Sie trägt ihren Saamen in Schoten, und schlägt aus der Wurzel wieder aus.

Döbel. l. c.

50. Der Tamariskenbaum, ist eigentlich nur eine niedrige Staude, welche in Böhmen wächset, deren Laub dem Sagebaum einigermassen gleich komt, und welche keinen besondern Nutzen weiter hat. Eine andere Sorte davon, wächset in Franckreich, Italien und Spanien, und wird in der Medicin gebraucht.

51. Wersften, Krebs-oder Haar-Weiden, gehen zwar so weit in die Höhe, daß sie tüchtige Reif-

Stöcke zu Bier-Fässern und dergleichen geben, bleiben sie aber länger stehen, so schlagen sie in Seiten-Aeste, werden krumm und höckerigt, theils verdorren auch. Es ist unter den Weiden das dauerhafteste Holz. Die Schale ist mehr grau als grün. Das Laub weißlicht und rauh. Schlägt aus der Wurzel wieder aus.

§ 2. **Sand- und Heger-Weiden** sind den Bruch- und rothen zähen Weiden sehr gleich, wachsen aber pur in- und dichte am Wasser, und sind auf trockenem Boden fast gar nicht fortzubringen. Wann man nur davon Daumens starke und eine und eine halbe Ehle lang abgeschnittene Stöcke in die Erde steckt so kommen sie gut fort.

§ 3. **Spüll-Baum**, eine Gattung vom Schießbeeren-Holz, hat eine schwärzliche Schaale mit etwas weissen Tüpfeln. Das Laub ist etwas gröffer als das vom Faulbaum und dunkelgrüner Farbe. Es trägt eine schwarze Beere, welche eine Nahrung der Vögel ist. Es wächst in ohngefähr Armsdicke Stangen und ist ein festes Holz, und schlägt gut von der Wurzel aus.

§ 4. **Calinichen** oder **roth-helle Schießbeeren.** Ist im Wachsthum wie das vorige, hat eine weißgraue glatte Schale, unter welcher noch eine roth-gelbe befindlich ist. Das Laub ist wie Maulbeer-Laub, und fällt auch gleich jenem zeitig ab.

§ 5. **Knitschel-Beere**, auch **Schieß-Beere** oder **grüner Faulbaum**, komt dem obgedachten Faulbaum der Rinde nach sehr nahe, es bleibt aber im Wachsthum niedrig. Das Laub ist grün, und unter allen wilden Laub-Hölzern dem Citronen-Laub am ähnlich-

lichsten. Die Aeste sind schwach, und wann sie von oben herunter das Erdreich erreichen, so schlagen sie Wurzel, daher sie sehr nützlich in den Zäunen mit einzulegen sind.

56. **Hollunder- oder Flieder-Baum** gibt grosse Büsche und ein sehr festes hartes gelbliches Holz. Dessen innere Rinde, Blätter, Blüthe, Beere und Saamen haben starken Gebrauch in der Medicin.

57. Der **rothe Hollunder** sieht dem vorbeschriebenen an Holz und Laub in allem gleich, wächst aber gemeiniglich in schwarzen Hölzern und nicht so einheimisch wie jener. Die Beere sind roth und hängen nicht breit sondern länglich nach Gestalt der Weintrauben und werden im Junio reif.

58. **Johannis-Beere und Stachel-Beere** gehören eigentlich in Gärten, und sind jedermann bekannt.

59. **Gärtern auch Bahn-Hölzel**, wird nicht stark, gibt aber ein festes Holz. Die Rinde ist grün und weiß grau mit unter, und das Laub ziemlich breit, fast wie ein Birnbaum-Blat. Die Fortpflanzung geschiehet aus seinen Beeren und der Wurzel.

60. **Hernsken-Beer oder Herlsken-Beerbaum**, wächst auch nicht stark, doch ist es ein zähes und festes Holz, gleicht im Wuchs dem Meßheldern, und wächset meistens an steinigten Orten und Gebürgen. Es pflanzt sich durch den Kern fort.

61. **Pfaffen-Pförgen oder klein Rüstern und Pfeffereisel-Holz**, ist zwar gut zur Feuerung, weil es aber nicht stark wird, so ästimirt man solches nicht sonderlich.

62. Schwarz-

62. **Schwarzdorn**, wächset aller Orten, wuchert stark um sich und dient vornemlich zu Hecken und Zäunen; die darauf wachsende Frucht nennet man Schlehen, und gibt diese Hecke verschiedene gute Arzeneyen. Man unterscheidet ihn auch in diesen, und den hohen oder wilden Schwarzdorn, wobey aber wenig Unterschied.

63. **Creutzdorn, Creutzbeeren, Wegedorn**, wird ein mittelmäßiger Baum, dessen Zweige mit ins Creutz stehenden Stacheln besetzt sind, wovon der Name herkommen. Mit der Rinde färbt man gelb, und von den häuffig darauf wachsenden schwarzen Beeren, wird das Saftgrün zubereitet.

64. **Weisdorn**, wächst wie der Schwarzdorn, und ist vor andern gut zu Hecken. Seine Frucht, welche Anfangs schön roth ist, und endlich deig oder moll wird, wird auch manchmal gegessen.

65. **Hagedorn oder wilde Rosen**, ist ein wilder Rosenstock, und jedermann bekant.

66. **Berbisbeeren-Holz, Berberitzen, Weinschärling oder Saurach**, ist eine stachelichte Staude, welche schönes gelbes Holz hat; die Wurzel wird zu eingelegter Arbeit gebraucht. Mit der Rinde färbt man gelb und gebraucht sie in der Medicin. Die rothe traubenweiß wachsende Früchte geben eine gute Confiture, und eine angenehme Erquickung vor Kranke. Man kan auch feste Hecken von dieser Staude ziehen.

67. **Wolper-Meyen** auch **Sellen-Holz** und von einigen **Schießbeeren-Holz** genannt, wächst an klippichten Orten, doch will es guten Boden haben, wird zu keiner grossen Stange oder Baum, hat eine

weiß-graue Schale, welche, wenn es alt wird, etwas aufreist, und ist dabey flatterig. Das Holz ist zähe.

68. Spanischer Hollunder oder Flieder, schickt sich am besten in die Gärten, wegen seiner wohlriechenden Blüthe, und in Zäune oder Hecken wegen der vielen Aeste die es macht.

69. Beinhülsen, Mundholz, Reinweiden, gibt eigentlich nur niedrige stark ausschlagende Büsche, und schicket sich also gut zu Hecken. Bringet im Sommer artige weisse Blüthe, und im Herbst schwarze Beere, woraus man Dinte machen kan.

70. Spindelbaum, Pfaffenhütlein, gibt ein festes brauchbares Holz, und träget die Frucht in einer schönen purpurfarbenen Capsel.

71. Hülsen. Der Herr M** zu St. beschreibt diesen Baum im 62. Stück der Hanoverischen Gelehrten Anzeigen aufs Jahr 1753. also: „Es ist einer der schönsten Bäume, welche bey uns ursprünglich wachsen, weil dessen scharlach-farbene Beeren, unter den dicken glänzenden dunkelgrünen Blättern ein besonders artiges Ansehen geben; Er unterscheidet sich vor andern Europäischen Laub-Bäumen, daß er Winter und Sommer grün bleibt, und schickt sich dahero, und wegen des dichten stachelichten Laubes, auch weil er sich ganz regulär ziehen lässet, zu Hecken: wie er denn auch vor allen das weisseste und dabey ein sehr festes Holz hat, welches sich auch gut schwarz beitzen, und von den Tischlern vortreflich verarbeiten lässet. Es gibt gemeiniglich nur niedrige Büsche; ich habe aber auch in einem meiner Hölzer Stämme von 20. bis 30. Schuh hoch.

72. Hirsch-

72. **Hirschholder, Wasserholder, Schwelgenbaum, Schneeballen**, gibt ziemliche Bäume und ein hartes Holz, treibt aus der Wurzel aus, und wächset gerne im Schatten und an feuchten Orten. Die eine Gattung mit lauter unfruchtbaren Blumen, welche in einem weissen Klumpen beysammen sitzen, und daher Schneeballen genannt werden, wird des artigen Ansehens wegen in den Gärten gezogen.

73. **Attigbeeren**, ist eine Staude, welche hin und wieder in schattigten Hölzern wächset, und hat einen vortreflichen Nutzen in der Medicin.

74. **Hartriegel**, hat weisse Büschelweise zusammen wachsende Blumen, das Laub komt dem Spindelbaum gleich; das Holz davon ist besonders hart.

75. **Die Canehl- oder Cornelskirsche**, ist eine Art des Hartriegels, nur daß diese länglichte rothe Früchte von schönem Ansehen bringen, welche gegessen und mit Zucker eingemacht werden. Auch dieser Baum hat ein hartes Holz und lässet sich sehr gut in Hecken ziehen. Er blühet unter allen einheimischen Bäumen mit am frühesten, denn er stehet manchmal schon in voller Blüthe, wann der ganze Boden noch voll Schnee liegt, da er aussiehet, als ob er mit einer gelben Decke behangen wäre. Die Frucht hingegen wird erst ganz spät gegen den Herbst reif.

§. 3.

Diese verschiedene Arten von Holz-Gewächsen werden nun nach ihrer Natur, Wuchs und Güte wiederum in verschiedene Classen getheilt, welche alle wohl zu merken, weil eines Theils im Forst-Haushalt

selber

selber ohngemein vieles darauf ankomt, und andern Theils alles folgende sonsten unverständlich bleiben würde.

§. 4.

Die erste Haupt-Eintheitung ist in Laub- und in Nadel-Hölzer.

Die ersten begreiffen alles unter sich, was Blätter hat, welche im Herbst verwelken und abfallen, also daß solche Bäume den Winter durch ihrer natürlichen Zierde beraubt sind, und traurig stehen, dagegen aber im Frühling junge Knospen gewinnen, ausschlagen, grünen und blühen, auch endlich zum Theil ihren Saamen und Früchte bringen, und diese sind von Nro. 1. bis 36. und ferner von Nro. 51. bis 75. angezeigt.

Die andere Art schließt diejenigen ein, welche keine Blätter, an deren statt aber die grünen Nadeln haben, und meistentheils allezeit grün bleiben. Sie sind von Nro. 37. bis 50. incl. genennet.

Das Laub-Holz wird zuweilen, alle Gattungen desselben untereinander zusammen genommen, hartes Holz genannt: Der folgende §. aber zeigt, daß diese Benennung unbestimmt sey; doch muß man solche mit anmerken: wie dann auch daß das Nadel-Holz am gewöhnlichsten Tangel-Holz heisse, in so ferne man ohne Absicht auf die besondern Gattungen desselben spricht, und an einigen andern Orten auch den Namen Harz-Holz oder Schwarz-Holz bekomme: oder im Gegensatz vom Laub-Holz, wo solches überhaupt Hart heist, Weich-Holz genennet werde.

§. 5.

Die Laub-Hölzer werden wieder unterschieden, in harte und weiche Laub-Hölzer, und in Stamm- und Busch-Laub und Mast-Holz.

Hartes Holz ist dasjenige, welches sich von dem, so man weiches nennet, durch seine Festigkeit und Dauerhaftigkeit unterscheidet, und Nro. 1. bis 21. incl. beschrieben ist.

Weiches Laub-Holz hingegen ist das, so die gedachte Festigkeit nicht hat, und von Nro. 22. bis 36. benahmet worden.

Stamm-Holz wird diejenige Gattung genannt, welche zu hohen Bäumen und ordentlichen Stämmen erwächset, welches alle von Nro. 1. bis 36. benannte thun: und endlich heisset

Busch-Holz dasjenige Laub-Holz welches weder zu Stangen noch Bäumen wächset, sondern in schwachen Büschen bleibet, und von dieser Art sind die so von Nro. 51. bis 75. angemerket worden.

Ein **Mast-Holz** aber ist ein solches Holz welches mehrentheils aus Eichen, Buchen, Castanien, Haseln und wilden Obst-Bäumen bestehet, als deren Früchte zur Fütterung vor das Wild und zur Mast der Schweine dienen.

§. 6.

Alle diese Arten Laub-Holz, es sey Hart-Weich-Stamm- oder Busch-Holz, schlagen aus der Wurzel wiederum aus, wann sie abgehauen worden; und werden um deswillen auch **lebendiges Holz** genannt.

§. 7. Von

§. 7.

Von eben solchem Betracht endlich ist die Unterscheidung in Ober- und Unter-Holz, welches letztere man auch zuweilen in uneigentlichem Verstand Schlag- und Lebendig-Holz nennet.

Es ist aber Ober-Holz dasjenige Stamm-Holz (§. 5.) welches in seinem Wuchs nicht gehindert, sondern zu würklichen Stämmen erzogen wird: und

Unter-Holz, welches unter dem Ober-Holz entweder jung abgehauen wird, daß es nicht zu Stämmen erwachsen kan, ob es gleich die Art dazu hat, oder seiner Natur nach Busch-Holz ist, und folglich niemalen so gros wird, daß es unter die Bäume gerechnet werden könte.

§. 8.

Bey dem Tangel-Holz findet der Unterscheid von hartem und weichen Holz auch statt; doch ist er nicht so bekant und in Praxi nicht so gewöhnlich als bey dem vorigen. Man rechnet aber zu dem ersten diejenige Bäume deren Nro. 37. 38. und 39. Erwehnung geschehen, und zu dem letzten die von Nro. 40. bis 50.

§. 9.

Alles Tangel-Holz wird zum Stamm- und Ober-Holz gerechnet, weil solches seiner Natur nach alles, nur die Nro. 45. 46. 49. und 50. ausgenommen, zu Bäumen erwächset, und von keinen gutem Wirth eher abgehauen wird, als bis es seine gehörige Höhe und Dicke erreicht hat, weil es niemalen aus der Wurzel wieder ausschlägt; um welcher letzten Ursache willen es

auch

auch nicht mit unter das lebendige Holz gezählet werden kan.

Die Eintheilungen des Holzes nach seinem Gebrauch kommen unten vor.

§. 10.

Wer mehrere Nachricht und eine ausführliche Beschreibung aller dieser Bäume verlangt, der findet solche in des Herrn von Carlowitz Sylvicultura oeconomica, des Herrn von Rohrs, in Döbels neueröfneten Jäger, Practica, und in den Hanoverischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1753. im 61. 62. und 63. Stück, nach der Reihe weitläufig erzählt, und von einzelnen Bäumen finden sich noch verschiedene besondere Tractätgen, wie auch zerstreute aber zum Theil feine Anmerkungen in den Leipziger Sammlungen, und den obgedachten Anzeigen oder nützlichen Sammlungen nach ihrem veränderten Titul, wie auch in denen oeconomischen Nachrichten, und mehr andern dergleichen oeconomischen periodischen Schriften. Ich will nur noch die Erklärung einiger Benennungen und Kunst-Wörter hier im voraus beyfügen, weil solche theils schon gebraucht worden, theils im folgenden und überall beym Forst- und Holzwesen häuffig vorkommen, und ich diesen vor den schicklichsten Ort dazu halte.

§. 11.

Ein jeder Baum bestehet wie bekant, aus verschiedenen Theilen, welche die Wurzeln, der Stamm, die Aeste, die Blätter und die Rinde sind.

Die Wurzeln befestigen den Baum, und ziehen den Nahrungs-Saft aus der Erde an sich. Man

merket bey denselben noch besonders die Herz- oder Pfahl-und die Thau-Wurzeln an, weil solche beym Verpflanzen in weitern Betracht kommen. Die ersten finden sich bey dem meisten harten Laub-Holz, und gehen in der Mitte gerade und tief unter sich; die andern aber sind an den Seiten der Haupt-Wurzeln und tragen das meiste mit zur Nahrung bey.

Der **Stamm** und **Schaft** ist dasjenige Stück eines Baums so zwischen der Wurzel und den obern Aesten befindlich, und den Haupt-Nutzen desselben ausmacht. Er bestehet aus dem **Kern**, dem **Splint** oder **Spint** und der **Rinde**, von welchen das erste der allerinnerste Theil, und gleichsam das Mark des Baumes ist, um diesen herum befinden sich die Jahre oder das eigentliche Holz, und um diese der Splint, welcher der weisse und weiche Theil ist, so zwischen der Rinde und dem harten Holz ist; und ist also der Stamm dermassen zusammen gesetzt, daß den Kern und Holz der Splint, und diesen die Rinde umschließt.

Die Aeste sind diejenigen Theile des Baums, welche theils über dem Stamm, theils an dessen Seite heraus wachsen, und woraus wann deren viele zusammen kommen, das Haupt oder Crone eines Baums formirt wird. In Nieder-Sachsen heissen sie **Zacken** (*).

Die **Blätter** sind selbige Theile welche gemeiniglich platt, zart oder dünn und grün sind, und im Frühling hervor kommen, im Herbst aber wieder abfallen. Dem Tangel-Holz aber dienen statt der Blätter die Nadeln, welche beständig grün und auch den Winter über am Baum bleiben, bis sie endlich im Frühjahr durch die neuhervorkommenden abgestossen werden.

Die

Die Rinde endlich ist das äusserste, welches alles, Aeste, Stamm und Wurzeln bekleidet; und letzlich sind

Die Früchte nur als etwas zufälliges annoch beyzufügen, weil solche nicht an allen Bäumen, und an denen, so welche tragen, doch nicht alle Jahre zu finden sind.

(*) Wann von der Menge der Aeste eines noch grünen Baums gesprochen wird, so brauchet man nach der Forst-Sprache auch vielfältig das Wort: Wald; und so sagt man: Der Baum hat viel, oder er hat wenig Wald, welches nichts anders bedeutet, als er habe viel, oder wenig belaubte Aeste.

§. 12.

Jahre heissen im anwachsenden Holz die jährigen Triebe oder Wüchse, welche sich in Gestalt eines Cirkelrings um den Kern herum legen, und bey dem Tangel-Holz, wann solches quer durchgeschnitten wird, am deutlichsten zu sehen sind. Sie erzeugen sich von dem durch die Wurzeln in den Stamm unter der Rinde hinauf steigenden Saft, wenn selbiger beginnet nach denen Sommer-Monaten dicker und fester zu werden, und sich also nach und nach in Holz verwandelt. So viel dieser Cirkel oder sogenannten Jahre in einem Baum vom Kern bis an die Rinde sind, so viel Jahre soll auch der Baum alt seyn, wiewol solches eben vor keine Universal-Regel paßiren kan, angesehen der Baum aufhöret neue Jahr anzusetzen, so bald die Zeit seines Wachsthums zu Ende ist. Man findet Bäume die wohl hundert, anderhalb hundert und mehr Cirkel oder Jahr-Wüchse inwendig, und zumal unten im Stamm sehr kenntlich haben, daraus das grosse Alter und jährliche Wachsthum dieser Bäume ziemlich zu

schlieſſen, ob es gleich aus angeführter Ursache bey alten Bäumen so genau auf etliche Jahre nicht eintreffen kan, und auch bey andern zuweilen fehl schlägt, wann solche wegen schlechten Bodens mit dem Holzaufsetzen öfters zurück geblieben. Gegen die Mitternachts-Seite seynd diese Jahre gemeiniglich gröſſer und weiter auseinander als auf der Mittags-Seite, allwo sie enger und dichter beysammen sind; es rühret aber dieses meistens von der Sonnen-Wärme her, und auf welcher Seite diese den Baum am stärksten treffen kan, auf selbiger werden auch die Jahre dichter, daher auch die so tief in den Wäldern stehen, hierinn keinen so merklichen Unterschied haben, da der Saft wegen des überall befindlichen Schattens sich mehr ausdehnen kan: obgleich dennoch die Mittags-Seite, der Baum stehe wie er wolle etwas kenntlich bleibet.

Das Holz ist zwischen diesen Jahr-Wüchsen leicht zu trennen, und siehet alsdann ganz glatt und polirt aus, da es im Gegentheil wann es queer durch die Circkel gespalten wird, rauh ist. An dem Tangel-Holz lässet sich auſſer diesen Jahren auch von den Aesten oder Quirln so lange der Baum im Wachsthum stehet, auf das Alter desselben schlieſſen, weil dieses bekantlich in gutem Wuchs alle Jahr in der Spitze einen neuen solchen Quirl ansetzet, und wie alle andere Bäume in der Spitze seine Höhe nach und nach austreibt. Die Kenntniß der Mittags- und Mitternachts-Seite des Baums ist verschiedenen Handwerkern ganz ohnentbehrlich, dann so würde z. E. ein Kahnmacher, so einen Kahn aus dem ganzen arbeitet, schlechte Arbeit machen, wann er die mitternächtige oder leichte Seite nicht verstünde.

Man lege die Mitternachts-Seite an einem Kahn, auf einer Seite oder schief, und sehe zu wie der Kahn gehen

hen wird, es kippet die leichte Seite herauf und die schwere nieder. Es pflegt öfters zu geschehen, daß wegen fauler Aeste und Krümmen, ein dergleichen Klotz, woraus ein Kahn gemacht werden soll, sich nach der Mitternachts-Seite nicht will richten lassen, da muß mans dann freylich so gut machen als es werden will, es gibt aber allemal eine gefährliche Wiege und der Kahn ist halb verdorben.

Kleinjährig, heißt das Holz wann die obbeschriebenen Jahre oder Cirkel in demselben schmal oder eng beyeinander sind, und **grobjährig** wann es starke und weit von einander stehende Jahr-Wüchse hat.

§. 13.

Sommerlatte, heisset beym Laubholz der junge Wuchs, so nach Abholzung eines Häues von Stöcken und Wurzeln ausgeschlagen, und einen Sommer lang in die Höhe geschossen.

§. 14.

Eine **Lode**, ist ein junger aus dem Kern gewachsener Baum, welcher noch nicht über etliche Jahre alt ist; zuweilen aber rechnet man, jedoch unrecht, auch die Sommer-Latten dazu, und begreift also unter dieser Benennung allen jungen Anwachs, er sey aus der Wurzel eines abgehauenen Baums, oder aus dem Kern gekommen.

§. 15.

Sömmern, wird von den grossen weitläßigen und ihre Wurzel weit ausbreitenden Bäumen gesagt, welche, so weit, als ihre Wurzeln und Aeste gehen,

kein Getraide, Gras, Kraut oder ander Holz unter sich auf und in die Höhe kommen lassen; denn der Wipfel von den Bäumen benimmt ihnen die Sonne, die starken Tropfen so bey Regen-Zeit davon fallen, verderben das Gras und Getraide, vornehmlich aber junge Holz, und die grossen Wurzeln ziehen alle Feuchtigkeit und Nahrung zu sich, und von diesem ab: denn so weit als ein Baum seine Aeste wirft, breitet er auch insgemein unten seine Wurzeln aus, jedoch haben diejenige Bäume, so mit Herz-Wurzeln versehen sind, darinn etwas besonders, weil sie ihre Wurzeln nicht so weit umher auslauffen lassen, sondern vermittelst der Herz-Wurzel, welche gerad unter sich in die Erde gehet, die Nahrung aus der Tiefe an sich ziehen, und also den Wiederwachs, Unterholz und Gräserey gerne um sich leiden und aufkommen lassen. Die Bäume so am allerstärksten sömmern, sind der Eschen-Baum, die Linde und der Nußbaum.

§. 16.

Struppig, wird ein Baum genennet, wann er seine untere Aeste bey mehrerem Heranwachsen nicht abgeworffen, sondern gleich den obern grün an sich behalten hat, also daß der Stamm wegen der vielen Aeste zu nichts als Feuer-Holz wohl zu gebrauchen ist. Es findet sich solches am meisten bey dem Tangel-Holz, wann die Bäume dünn oder ganz allein stehen, und also die untern Aeste nicht von dem nebenstehenden Holz erstickt werden.

§. 17.

Kniebüsche, nennet man solche Hölzer, wo die Bäume versauern, kurz und struppigt bleiben, und krumm und niedrig wachsen. Es komt von sehr sauern Kal-

kalten und hagern Gegenden, und wenn Wind und Schnee noch darzu komt, so die jungen Bäume zu Boden drückt, her. Ein solches Holz nennet man sonderlich im Erzgebürge und Voigtland, kniebüschig.

§. 18.

Vogel-Kihn, befindet sich eigentlich an den Kiefern oder Kihn-Bäumen, und komt daher, daß, wann der Kieferbaum von oben herein abstirbet, und der häuffig nach und nach hinaufdringende Saft sich in den dürren Aesten nicht weiter ausbreiten kan, er sowol im Splint stecken bleibt, als auch durch und auf die Rinde dringet, und also Holz und Rinde voll dicken Harzes wird. Es geschiehet auch vom Gipfel weiter herunter, daß der Saft zwischen und in den Aesten ausdringet, und einen Strich lang voll dicken Harzes, wie ein Gummi wird, daß auch mancher Kieferbaum von oben herein auf die Helfte herunter mit dergleichen Harz und Gummi belauft. Dieses wird der Vogel-Kihn genennet; und brennet dergleichen Holz im Wind und Wetter so stark als eine Pech-Fackel.

§. 19.

Rothseitig ist an den Fichten-Bäumen am meisten zu befinden, jedoch auch zuweilen an Tannen und Kiefern, da einige Bäume an den Seiten krumm heraus, und nach und nach wieder in die Höhe hinaus wachsen, woselbst sie dann einen rothen und brüchigen Strich Holz bekommen, welches zu nichts besser als ins Feuer ist: zu Sachen die gespalten oder gerissen werden sollen, wie auch zu Brettern taugt es nicht, gibt auch keinen geschickten Bau-Stamm.

§. 20.

Eisklüftig; ereignet sich an vielen Bäumen und Arten Holzes, besonders und am meisten aber an Eichen, Roth-Buchen, Eschen, Kiefern, Fichten, Tannen und Weiden, da selbige bey hartem Winter und starkem Frost so gerühret werden, daß sie aufplatzen und Risse bekommen, welche auch nicht wieder zusammen wachsen können, und deswegen Eisklüftig genennet werden. Die Ursachen sind eigentlich, daß dergleichen Bäume mastig und sehr schön erwachsen; die so beschaffenen Bäume aber sind zu nichts als ins Feuer zu gebrauchen.

§. 21.

Kernschellig. Dergleichen Bäume finden sich vielfältig unter Eichen, Eschen, Kiefern, Fichten und Tannen. Es entstehet aber solches daher, wann die Bäume von dem Wind zu stark gedrucket und geschoben werden, da dann wegen ihrer starken Luft-Löcher der Kern inwendig theils von einander springt, oder es reisset in den Jahren oder Jahres-Wuchs der Kern vom Splinte und wächset nicht wieder an einander. Zu Schindeln, und zu gespaltenen Sachen, noch weniger zu Pfosten-Brettern und Latten, sind dergleichen Bäume nicht zu gebrauchen.

§. 22.

Windichr, oder schnellgehend an einigen Orten benennt, werden fast unter allen Sorten Bäumen und Busch-Hölzern gefunden, jedoch unter Eichen, Weißbuchen, Erlen, Birken, Aefel-Birn-und Pflaum-Bäumen, Kiefern, Rüstern, Fliegen-Bäumen, Fichten, Tannen, Eben, Wachholder, Hol-

lunder und Wolpermeyen am meisten. Dieses entstehet von vielen Winden, welche wann sie noch jung sind, und nicht ausgewachsen haben, oder auch etwas wipfelreich von Aesten sind, und viel und dichtes Laub haben, sich stark hinein stecken und den Busch stets bewegen, besonders nach der Sommers-Zeit da der Saft dünne ist, und das Holz zu reiffen und zähe zu werden beginnet, mithin sich leicht drehen läßt, immittelst aber der Saft dicker und fester wird, und also dadurch so gedrehet bleibet. Es kan aber auch im Frühjahr so das Holz noch zähe ist, und der Saft sich wieder zu verdünnen anfängt, geschehen. Dergleichen windigtes Holz wächst etliches wie ein gedrehter Strick, und weil es durch den Wind diese Gestalt im Wuchs bekomt, wird es mit Recht windigt genennt. Es drehet sich alles rechts herum, und nicht besser als ins Feuer zu gebrauchen. Die Holzhauer haben im Sägen und Spalten sehr saure Arbeit damit, und werden ja dünne Bretter davon geschnitten, so können sie doch zu keiner guten Arbeit genommen werden, dieweil wenn sie nicht vielfältig und fest genagelt werden, alle krumm werden und verwerfen. Zu Latten gehet es noch eher damit an, oder auch zu starken Pfosten, wo solche entweder eingezwängt oder beschwert werden können.

§. 23.

Rothfaul. Damit hat es diese Beschaffenheit, daß wann die Eichen, Eschen, Erlen, Birken, Aepfel-Birn-Pflaum-Arlsbeer-Ebschen-Kirsch-und Faul-Bäume, Aspen, Weiden, Kiefern, Fichten und Tannen zu ihrem völligen Alter gelanget, und ihnen entweder durch Verletzung und Absterbung einiger Wurzeln, der Saft und die Nahrung nicht so häuffig mehr zugehet, oder auch geschiehet, daß von aussen an den

Seiten, oder oben herein, an der Rinde Oefnungen werden, daß der Regen und die Nässe hinein schlagen kan, oder aber, daß durch den Wind die Rinde und Schale sich vom Splint des Baumes ablöset, dadurch der aufsteigende Saft dem innern keine völlige Kräfte mehr mittheilen kan, auch der Baum wie hiebevor beschrieben, kernschellig würde, also durch die Entziehung des Safts oder äusserliche Hindernis der Nässe, der Baum an einem Ort anfangt zu verstocken, welches gemeiniglich an in und um den Kern herum geschiehet. Anfangs setzet sich diese Verstockung zwischen den Jahren, welches macht, daß es sich in den Poris am ersten entkräftet. Daselbst wird das Holz rothstreifigt, welches sich nachdem weiter ausbreitet. Jedoch bleibet der Kernige Jahres-Wuchs noch in seiner Kraft, wird wohl nach und nach auch rothfaul mit, hat aber doch noch seine Kraft zu brennen und Hitze zu geben: wie dann besonders das kieferne Holz so rothfaul ist, vortreflich schnell brennet und gute Hitze giebet. Es ist auch alles rothfaule Holz gut in das Feuer, und brennet besser als das frische Holz, ehe es nicht eine Weile gestanden und dürre geworden. Wenn aber die rothfaulen Bäume etliche Jahre stehen; so werden sie vollends faul und vermodern; zu Nutz- und Bau-Holz ist das rothfaule Holz gar nicht zu gebrauchen.

§. 24.

Harzgallicht. Die Harz-Galle findet man in Kiefern und Fichten, zuweilen auch wohl in Tannen. Es sind nehmlich sowol im Kern als Splint-Holze schmale Striche Harz, welche fest und röthlich werden, theils Fingers, auch wohl halbe Ellen lang. In demselben Strich Harz ist das Holz nicht dichte oder feste zusammen; hieraus ist nichts anders zu schliessen,

als

als daß selbige durch den Wind entstehen, daß, wann der Wind den Baum so hart beweget oder drehet, besonders in Sommers-Zeiten da der Saft dünne und flüchtig ist, und wie gedacht von Wind-Stürmen die Jahre innwendig trennen, der Saft sogleich in den Riß lauft. Wann nun künftiges Jahr der flüchtige Saft wieder hinauf steiget, stopfet und hänget er sich an dem Risse mehr und mehr an, welches also zu einem starken Harz-Flecken, feste, fett und röthlich wird, und alsdann eine Harz-Galle heist. Dergleichen Harz-Gallen schaden dem Holz und Baum aber gleichwol wenig; denn es ist zum Bauen tüchtig und können auch Bretter, Latten, Schindeln und dergleichen daraus gemacht werden, obgleich wo die Harz-Gallen sind, bey dem Schindelmachen etwas ausgeschossen werden muß; so ist aber das Holz jedoch feste, und die hievon geschnittene Bretter werden kihnigt und fest, obgleich das Fleckgen wo die Harz-Galle ist, heraus geschnitten werden muß.

§. 25.

Das Wort Ort wird in der Forstsprache mit einem Zusatz sehr oft gebraucht, und bedeutet allemal einen gewissen Fleck Holz im Forst. Einen Tannen-Ort, ist also ein Stück des Forsts so mit Tangel-Holz bewachsen; ein melirter Ort, wo Tangel- und Laub-Holz unter einander stehet; ein stehender Ort, wo das Holz noch im Wachsthum stehet und noch nicht angehauen ist. u. d. m.

Diese Erklärungen habe vorauszusetzen vor nöthig erachtet, mehrere aber kommen in den folgenden Capiteln bey jeder Materie selbst vor.

Viertes Capitel.

Von denen Geschäften welche im Forst-Haushalt vorfallen, überhaupt, und dem Geschäfte der Gewinnung insonderheit.

§. 1.

Die Geschäfte welche im Forst-Haushalt vorfallen, ergeben sich schon aus der Beschreibung die ich Cap. 1. §. 3. gegeben habe: dann da nach derselben die Forst-Oeconomie eine Anstalt ist, welche auf Gewinnung, Nutzung und Erhaltung der Forste gerichtet ist, so folgt, daß die Geschäfte welche dieselbe ausmachen, keinen andern, als eben diese drey Stücke zu ihrem Zweck haben können: und diese schliessen auch in der That alles ein, was in der ganzen Wirtschaft vorzukommen möglich ist.

§. 2.

Die Gewinnung ist das erste, dann es ist gewiß, daß man ein Gut haben muß, wann man wirtschaften will. Nachdem aber der Besitz der vorhandenen Holz-Flächen, wie im zweyten Capitel gezeigt worden, schon so regulirt ist, daß dieselben theils in das Privat-Eigenthum gezogen, theils zu dem unmittelbaren Eigenthum des Staats geschlagen worden, folglich keine mit Bäumen würklich bewachsene Flächen mehr übrig sind, die in Niemands Dominio stünden, so ist richtig,

tig, daß nunmehro nicht mehr möglich ist, auf solche Weise dieselben zu erlangen, wie zu denen älteren Zeiten noch gar gewöhnlich war, und es seynd nur noch zwey Wege zu Erlangung ganzer Forste offen, nemlich der rechtliche, und der oeconomische, da man annoch unbewachsene Flächen damit anbauet.

§. 3.

Die rechtlichen Wege, als z. E. Verleihungen, Erbenzins, Tausch, Theilung ꝛc. kommen hier in keinen Betracht, dann ausserdem daß zu unsern Zeiten ganze Forste theils gar nicht, theils sehr selten mehr auf solche Art erlangt werden, so pfleget es auch ordentlicher Weise kein Geschäft irgend einer Person zu seyn, welche mit der Forst-Oeconomie besonders zu thun hat. Ein gewöhnlicherer rechtlicher Weg aber, nemlich der Kauf ist noch übrig, und bey diesem fällt eine wirtschaftliche Arbeit vor, die von keiner geringen Wichtigkeit ist.

§. 4.

Es ist der Anschlag eines Forsts zum Kauf, und unter diesem verstehet man die Schätzung und Taxirung oder die Ausrechnung des Preises und Wehrts desjenigen Forsts, welcher verkauft oder gekauft werden soll: oder noch deutlicher; es ist eine umständliche Beschreibung des Forsts, und seines Wehrts, oder der daraus zu ziehenden Nutzungen, die der Eigenthümer nach seinem eigenen Gutachten einrichtet, um bey einer fernern Unterhandlung wegen des Kaufs, sie zum Grund legen zu können. Der Verkäuffer verzeichnet darinnen den ganzen Forst nach seinem Maaß, Acker- oder Morgen-Zahl, nebst allen seinen Gerechtigkeiten, und rechnet dieses zusammen zu einem gewissen Preis;

darauf

darauf macht der Käuffer nach eingezogener genauer Erkundignng von der Beschaffenheit desselben ꝛc. einen Gegen-Anschlag, welcher das erste Gebot zu seyn pfleget; da man dann ferner bietet und wieder bietet, bis man des Kaufgelds halber einig wird. Es komt also sehr vieles beym Kauf darauf an, und der Käufer sowol als der Verkäuffer müssen damit umzugehen wissen, wann sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, auf ein oder die andere Art betrogen zu werden.

§. 5.

Wie dieser Anschlag gemacht werde, beschreibt der Herr Hofrath Zinck in seinen Anfangs-Gründen der Cammeral-Wissenschaften ganz kurz und gründlich, daher ich seine Worte hier beybehalten will. Es heißt p. 878. davon folgendergestalt: » Die Anschläge sind nicht so leicht als man sich vielleicht einbildet. Es gehöret dazu 1) bey einer solchen Fläche eine genaue Untersuchung des Objects und der Zwecke und Geschäfte, man mag sie nun aus vorhandenen waldwirtschaftlichen Nachrichten, oder durch helle und verständige Augen erhalten. Sonderlich aber muß man 2) den Gehalt an Aeckern, Morgen ꝛc. aus denen Wald-Beschreibungen vorerst fest setzen. 3) Ist es noch besser, wenn man von jedem Morgen nach Forstwirtschaftlicher Eintheilung auf 20. 30. 40. und noch mehrere Jahre, oder bey Büschholz auf 10. 15. bis 20. Jahre nach den Arten der Gewächse, nach dem, was sie von allerhand Holz halten, oder was die Flächen sonst vor eigenen und zufälligen Nutzen geben oder doch geben könnten, wenn man wirtschaftlich damit verfähret, eine Taxe haben kan: denn das ist eine grosse Frage: Was kan Forstmäßig aus einer Holz-Fläche erfolgen oder nicht? in Entstehung aber dessen muß man freylich nur 4) seine Zuflucht zu denen Forst-Rechnungen über Einnah-

nahme und Ausgabe, jedoch etwan nicht nur von einem Jahr, sondern wo möglich auf so viele Jahre, als der Wald nach Forstmäßiger Eintheilung ganz hindurch abgetrieben worden, und in dessen Entstehung dennoch nach vermuthlicher Beschaffenheit des Bodens und Holzwuchses auf ein Viertel dieser Jahre nehmen, und alsdenn 5) vermittelst eines Durchschnittes den Ertrag von jedem Jahre erst heraus bringen: davon aber 6) die Onera, Dienstbarkeiten und den ordentlichen Aufwand auf die Verwaltung des Waldes nach gleichfals ausgesuchtem Anschlag, abziehen. Der Rest wird alsdenn 7) nach dem man sein Capital an den Wald zu 3. 4. 5. 6. pro Cento verwenden will, das Interesse von derjenigen Kauf-Summe seyn, die man billig und ohne Gefahr zum Ankauf verwenden kan. Solchergestalt aber werden tausend Reichs-Thaler freye Revenües von einem Walde oder Forste à 5. pro Cento gerechnet, wenn man derer auf diese Weise versichert worden ist, ohne alle Gefahr anzurathen, auf dessen Ankauf zwanzig tausend Reichs-Thaler zu verwenden. Oefters aber da die Holz- und Wald-Wirtschaft noch nicht und am allerwenigsten bey Privat-Wirthen so ordentlich eingerichtet ist, sondern diese mehrentheils sehr vortreflich zu wirtschaften meynen, wann sie nur sehr viele wichtige und würklich zu dick stehende haubare Bau- und Brenn-Holz-Stämme, oder schöne haubare Unter-Holz-Flecke aufzeigen können, und alsdenn, wie ohnedem höchstnöthig, pfleglich und Forstmäßig ist, daß ein guter Theil von den ersten, um denen andern Luft zum Wuchs zu schaffen, ausgezogen werde, angeben können, so kan es leicht kommen, daß man auf einem Walde von 6. bis 700. Morgen, aus jedem Morgen sogleich und so viel Bäume recht nutzbar und Forstmäßig wegnehmen könne, um die ganze Kauf-Summe wieder zu bekommen, und doch einen

rechs

recht schönen Wald noch zu behalten, sonderlich wenn es der Verkäuffer nicht verstehet. Ich habe vor 50. Jahren einen solchen Handel über einen Forst von 500. Acker Wald-Morgen gesehen, welcher mit 22000. Rthlr. bezahlt wurde, daraus der Käufer aber gleich die ersten Jahre recht nothwendig so viel Eichen von jedem Morgen wegnehmen muste, daß er seine 22000. Rthlr. mit Interesse und allem Aufwand wieder bekam, und doch nunmehro erst einen Forst erlangte, den er Forstmäßig alle Jahre immer höher, als das Interesse von 22000. Rthlr. à 5. pro Cento austrug, nutzen konnte. Allein eben das geschahe zu einer Zeit und in einer Gegend, wo gewisse Landjunker wenig von der Holzwirtschaft wußten. Wiederum meynen andere solche Flächen sehr hoch verkauffen zu können, wann sie aus den Rechnungen zeigen, daß sie jährlich daraus für viele 100. ja 1000. Rthlr. an allerhand Holz verkauft haben. Denn es ist solchen Wald- und Forst-Herrn sehr annehmlich, die nur auf gegenwärtigen und nicht nachhaltigen Nutzen sehen, wenn sie jährlich schönes Geld von ihren Holzungen einnehmen, ohnerachtet erst die Frage ist: Ob solches nachhaltig und pfleglich geschehe und geschehen sey? Holz wächst gar nicht so geschwinde wieder zu als es abgetrieben wird, und alsdenn muß der Käufer lange Zeit das Nachsehen haben, wenn er nicht alles verlieren will. Es gehöret also dazu eine grosse Einsicht in die Forst-Wirtschaft, und ob sie würklich bisher bey dem zu erkauffenden Forste beobachtet worden, wenn man aus denen Rechnungen siehet, so und so viel sey bisher jährlich daraus erfolgt.»

§. 6.

Nun sind sowol bey dem Anschlag als bey dem Kauf selbst, an Seiten Käufers und Verkäufers noch aller-

allerley Klugheits-Regeln und Cautelen nöthig; man lernet solche aber theils aus der oeconomischen Rechtsgelehrsamkeit, theils aus denen wirtschaftlichen Betrachtungen überhaupt, und ich kan solche hier um so füglicher übergehen, als man nicht nur allerley schöne Abhandlungen davon hat, sondern auch die Schliessung des Kaufs selbst, eigentlich kein Geschäfte eines Forst-Oeconoms ist, da solche nach gefertigtem Anschlag von den Cammern als solchen, oder wann es ja vom Forst-Amt geschiehet, dannoch mit Zuziehung einiger Cammer-Räthe besorgt wird.

§. 7.

Der zweyte Weg nun zu einem Forst zu gelangen, könnte der seyn, wann auf Flächen die noch nicht mit Holz bewachsen, erst neuerlich einer angeleget würde: es hat aber noch zur Zeit nicht das Ansehen, als ob jemand dieses Mittel erwählen wolte. Die Kräften einer Privat-Person reichen hierzu nicht hin, dann wir finden keine, deren Güter eine solche Erstreckung hätten, daß ein Forst darauf angebauet werden könnte, und dem Regenten stehet zwar kraft des Forst-Regals das Recht solcher Anpflanzung zu, es ist aber nicht zu glauben, daß so leicht einer den Entschluß fassen möchte, eine ganze Gegend, die einmal aus Ackerfeldern bestehet, wann sie auch untruchtbar wäre, wieder zu einem Wald anbauen zu lassen. Man würde auch dadurch alle Einwohner dieser Gegend in grossen Schaden setzen, weil ihre Wirtschaft gänzlich zu Grund gehen müste, wann es auch gleich dem ganzen Land wohl vortheilhaft seyn könnte. Die Befugniß erstreckt sich auch nur auf diesen letztern Fall, dann daß ein Regent fruchtbare Gegenden des Landes, seiner Jagdlust und anderer Absichten halber zu Waldungen anbauen lassen

könnte,

könnte, das kan man ihm schwerlich einraumen; und Wilhelm der Eroberer in Engeland, der eine der schönsten Gegenden dieses Reichs verwüstete, und zu einem Wald machte, hat dadurch, und wegen seiner übrigen Härte gegen seine Unterthanen den Vorwurf der Tyranney, den man ihm in den Geschichten machet, allerdings verdienet. Aber auch der Fall, da es zur Wohlfahrt des Landes gereichen könnte, ist noch sehr weit entfernt, und betrachtet man unser Vaterland überhaupt, wie auch die jetzige Situation der verschiedenen, Theile unserer Wirtschaft gegen einander, so darf man wohl sagen, es würde nicht vernünftig gehandelt seyn, wann man wünschen wolte, daß die Ländereyen die jetzo gepflüget werden, wiederum in Holz-Plätze verwandelt werden möchten. Dieses solte man aber gar sehr wünschen, daß die Plätze, worauf man Holz hat stehen lassen, uns alles dasjenige lieferten, was wir zu unserem Gebrauch nöthig haben: daß diese Gegenden vollkommen nutzbar gemacht würden, und vornehmlich daß man verhinderte, damit ihr Zuwachs nicht zurück gehalten werden möchte. Die Gegenden die uns noch übrig sind, könnten uns genug davon verschaffen, und wir sind ohngeacht alles verspührenden Mangels noch nicht so sehr von Forsten entblößt, daß bey gutem Haushalt nicht eine Gegend der andern, der Nothdurft nach hierunter zu statten kommen könnte.

§. 8.

Die Geschäfte der Gewinnung hören aber nicht auf, wann man einen Forst durch Kauf oder andere Wege erlangt hat, und sie fallen nicht weg wenn man schon würklich einen besitzet; dann es finden sich nicht nur in allen Forsten noch hie und da Blössen, welche erst neu angebaut werden können oder müssen, sondern die

beständige Nutzung, welche nicht anders als durch Abhauung des Holzes erreicht werden kan, macht, daß man auch beständig auf Gewinnung neuer Holz-Gewächse bedacht seyn muß; nur hangen auf solche Weise die Geschäfte der Gewinnung mit den Geschäften der Erhaltung so genau zusammen, daß sie sich füglicher mit jenen zugleich, als allein vorstellen lassen; und um eben dieser Ursache willen werde ich sie auch hier nicht weiter besonders abhandeln, sondern alles unter die zwey folgenden Stücke, unter die Nutzung und Erhaltung zusammen ziehen.

§. 9.

Der nächste und Haupt-Zweck welchen man bey jeder vernünftigen Wirtschaft sucht, ist Nutzen zu erlangen, und die Forst-Oeconomie hat gleichfals keine andere Absicht, als aus denen vorhandenen Waldungen denjenigen Vortheil zu ziehen, welcher derselben Natur nach zu erlangen möglich und räthlich ist. Weil aber dieser Nutzen von Zeit zu Zeit merklich geringer werden, ja endlich gar aufhören würde, wann man nicht eben so stark auch auf die Erhaltung bedacht wäre, so ist klar, daß diese beyden Stücke sorgfältig miteinander verbunden werden müssen, und also beym Forst-Haushalt alles darauf ankomme, eine solche Einrichtung zu treffen, wobey diese beyden Zwecke einander gleich vollkommen erreicht werden können: dann je geschickter dieselben miteinander verbunden werden, je beständiger, besser und schöner ist der Haushalt; da im Gegentheil eine schlechte Wirtschaft ist, bey welcher eins von diesen zwey Stücken ausser Acht gelassen, oder doch nicht mit eben dem Eifer besorgt wird, mit welchem man sich die Erlangung des andern angelegen seyn lässet.

§. 10.

Die Haupt-Nutzung eines Forsts bestehet in dem Holz, welches aus demselben erlangt wird, und zu dieser kommen noch einige Neben- und zufällige Nutzungen, nemlich die Nutzung einiger Bäume zur Mast, anderer zum Harzen, sodann des Forsts überhaupt zur Wildbahn und Jagd, zur Huth und Trift und zum wilden Birnenbau. Diese letztern aber können nur so lange gezogen werden, als die erstere noch zu erhalten stehet, und sie fallen weg, so bald jene aufhört.

§. 11.

Es erhellet also hieraus, daß die vorgedachte Einrichtung ganz nothwendig 1) auf den nachhaltigen Gebrauch und wirtschaftliche Eintheilung der vorhandenen Forste und Hölzer, 2) auf allerhand Sparkünste und Mittel das Holz zu menagiren, 3) auf beständigen einzeln Anbau Holzungen gebender Bäume und Sträuche, und 4) auf Beförderung des natürlichen Wuchses des Holzes in den Wäldern, 5) aber auch auf den neuen Anbau des Holzes selbst, auf Blössen in Wäldern und andern geschickten Flächen und Stellen, gehen müsse, und dieses sind die Haupt-Stücke wovon in dem folgenden gehandelt werden soll.

§. 12.

Den Gebrauch oder Nutzung eines Forsts zu suchen ist nicht nur erlaubt, dann ein Gut würde kein Gut seyn, wann solches nicht genutzet würde, sondern ein Regent ist auch schuldig auf dieselben bedacht zu seyn, weil es zur Wohlfahrt des Staats gereichet, dessen Glückseligkeit zu befördern seine Haupt-Pflicht ist.

§. 13.

§. 13.

Aber eben aus diesem, und dem was im vorhergehenden schon gesagt worden, folget, daß der Gebrauch wirtschaftlich seyn müsse, und keine andere Nutzung gesucht werden dürfe als die, welche mit der Erhaltung des Forsts und in Absicht auf den Regenten, mit der Wohlfahrt des Staats bestehen kan. Dieser Grund-Satz bestimmet die Gränzen aller Nutzungen, und man muß denselben beständig so vor Augen haben, daß man alsobald aufhöret irgend eine Nutzung zu suchen, so bald man überzeugt ist, daß sie gegen jene Stücke angehe.

§. 14.

Doch muß man suchen alles zu nutzen, und so gut und so viel zu nutzen als nur immer wirtschaftlich möglich ist: Man muß nichts als unnütz achten, woraus noch einiger Vortheil zu ziehen ist, und man muß diesen Vortheil selbst ziehen, wann man den Namen eines guten Wirths mit Recht führen will. Auf diesen Satz gründen sich sehr viele Geschäfte der Forst-Oeconomie, und es folget daraus hauptsächlich, daß man die obgedachten Neben-Nutzungen so wenig als den Haupt-Nutzen ausser Acht lassen, und dann nächst diesem noch weiter suchen müsse, die in der Haupt-Nutzung gewonnene rohe Materialien so weit zu gute zu machen, als es nach der Natur dieser Wirtschaft möglich ist.

§. 15.

Die Erhaltung eines jeden Vermögens ist sehr schwer, und sie ist würklich so schwer, daß auch einige

in den Gedanken stehen, es sey leichter, Vermögen zu erwerben, als das besitzende Vermögen zu erhalten (*). In der That werden dazu so viele Vorsichtigkeiten, Bemühungen und Anstalten erfordert, die den Gemüthsarten und Neigungen der wenigsten Menschen gemäs sind. Unsere Leidenschaften verursachen uns eine Menge Schwürigkeiten, wozu die wenigsten Standhaftigkeit genug besitzen, sie zu überwinden. Es ereignen sich gar zu leicht hunderterley Vorfälle, bey denen man sich ohne Mühe beredet, es könne unter diesen Umständen nun einmal nicht anders seyn, man müsse schon sein Vermögen stärker angreifen als es solches ertragen kan, und je leichter man dieses eingehet, je öfters kommen diese Zufälle wieder. Hierzu gesellen sich eine Menge Anfälle, die von aussen auf unser Vermögen geschehen. Es gibt Menschen, die durch Schmeicheleyen an unserem Vermögen Theil zu nehmen suchen; andere stellen demselben durch List und Betrug nach, oder greifen es mit Diebereyen und andern Gewaltthätigkeiten an. Die Unglücksfälle pflegen von unserm Lebenslauf auch selten gänzlich entfernt zu seyn; so daß öfters diese innerlichen und äusserlichen Feinde unser Vermögen vernichtet haben, ehe wir kaum selbst daran gedenken. Man kan also gar nicht sagen, daß es eben eine leichte Sache sey, ein besitzendes oder erworbenes Vermögen zu erhalten.

(*) Die Akademie zu Peau in Frankreich hatte vor etlichen Jahren die Frage aufgegeben, ob es schwerer sey Vermögen zu erwerben, oder das Vermögen zu erhalten? und der Preis wurde in der That einer solchen Ausarbeitung zuerkannt, welche behauptet hatte, daß die Erhaltung des Vermögens schwerer sey.

§. 16.

Beym Forstwesen trift alles dieses in vollkommenstem Grad ein, und man kan ohne es weiter zu zergliedern, leicht finden, daß es eben dieses schwer seyn, die Ursache gewesen, warum unsere nächste Voreltern die Geschäfte der Erhaltung so schlecht getrieben haben. Unterdessen ist es eine Pflicht, alle mögliche Vorsicht, Maaßregeln und Bemühungen anzuwenden, um das besitzende Vermögen zu erhalten; und uns darf das itztgedachte zu keiner Hinderung mehr gereichen. Die Noth drückt uns mehr als jene, wir sehen die Folgen einer schlechten Wirtschaft vor Augen, wird sind durch Schaden klug worden, wir wissen worauf es ankomt, wir haben auch schon wieder verschiedene glückliche Versuche vor uns; und es fehlt also nichts, als daß wir das was wir einmal als wahr erkannt in rechte Ausübung bringen, immer neue Versuche anstellen, und unsere Erfahrungen also noch immer weiter zu treiben suchen.

§. 17.

Wie nun alle diese drey Haupt-Geschäfte auf das genaueste untereinander zusammenhangen und am deutlichsten erklärt werden können, wann man sie in der Ordnung nimmt, wie sie im Forst-Haushalt selber vorfallen; also werde ich auch im folgenden sie in dieser Ordnung durchgehen, und es wird das hier gesagte genug seyn, um eine General-Idee von dem zu haben, was hiernächst weiter ausgeführt werden soll.

Fünftes Capitel.

Von der Eintheilung des Forsts in Reviere, und dieser wiederum in gewisse Hauungen.

§. 1.

Was ein Wald und was ein Forst sey, ist im 1. Cap. §. 1. angegeben. In der Forst-Oeconomie selbst, ist diese Unterscheidung von keiner grossen Wichtigkeit, indessen ist sie durch den allgemeinen Gebrauch einmal so angenommen; um deßwillen muß man sie anmerken, und ich will zur Deutlichkeit noch folgendes hinzu setzen. Wir haben verschiedene Definitiones und Beschreibungen von denen Wörtern Wald und Forst, und die neuern so vom Forstwesen geschrieben, nehmen gemeiniglich die an, welche Stisser in seiner Forst- und Jagd-Historie Ed. n. p. 7. gegeben. Sie ist in ein Schema gebracht, und dieses ist folgendes:

Die Grafschaft N.N. hat einen Wald, und darinn 3. Forstungen: als	Halburg	haben	Hölzer	Bauer-Holz, Grüne Stieg, Hohe-Kopf, Klincke, Mauseberg.
	Wendorf			Laubthal, Küchen-Holz, Astberg, Krummeweg.
	Lickdorf			Kaltenbrunn, Hirschthal, Bruchholz, und Neuhauß, Finckenheerd, Zeling, sind 3. Feld-Büsche.

So

So vorzüglich deutlich diese Erklärung vor jenen ist, welche von denen so vor Stissern geschrieben, gegeben worden, so findet sich doch einiges dabey, welches mit dem Gebrauch der meisten Länder nicht übereinkomt. Der Bezirk einer Grafschaft ist zu klein, als daß er einen ganzen Wald in sich fassen könnte, und die ganze Grafschaft müste ein bloser Wald seyn, wann die Holzung so sich in derselben befindet, einen Wald ausmachen solte. Es ist also dieses unschicklich, und würde besser gesagt seyn, wann das Wort Waldung, gebraucht worden wäre, dann unter diesem nimmt man die Holzung eines Landes zusammen, sie sey wie sie wolle, und ohne zu bestimmen, ob sie die Eigenschaft eines Waldes habe oder nicht. Es führet auch Stisser selbst keinen Wald an, der in einer Grafschaft allein belegen wäre, und wann wir Forste in einer Grafschaft finden, welche noch den Namen führen, so ist es entweder ein Zeichen, daß solche ehedem grösser gewesen, und nun mit Unrecht noch also genennet werden, oder es ist eine seltene Ausnahme von der Regel. Die darauf folgende Eintheilung in Forstungen und Hölzer aber macht mich glauben, daß das Wort: Wald, hier nicht nach dem Begrif müsse genommen seyn, den ich oben davon gegeben habe, denn sonst wäre die ganz gewöhnliche Eintheilung in Reviere übergangen, welches aber nicht zu vermuthen; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß der Herr Verfasser unter Wald einen Forst, und unter Forstungen, Reviere verstanden habe, und wie nach dieser Aenderung das Schema eingerichtet werden könte, mag das folgende zeigen.

Das Fürstenthum N. N. hat verschiedene grosse Waldungen, und diese sind in drey Forst getheilt, als:

- Halburg.
  - 4.
    - 1. Das Haslacher.
    - 2. Das Burgstaller.
    - 3. Das Heimdörfer.
    - 4. Das Neunecker.

  darinn liegen

  - Bauer-Holz.
  - Grüne Stieg.
  - Hohekopf.
  - Klincke ꝛc. ꝛc.
  - Laubthal.
  - Küchen-Holz.
  - Astberg. ꝛc. ꝛc.
  - Kaltenbrunn.
  - Krummeweg.
  - Hirschthal ꝛc.
  - Bruch-Holz.
  - Neuhaus.
  - Zeling ꝛc. ꝛc.

  Hölzer.

- Wendorf.
  - 3.
    - 1. Das Frickehauser
    - 2. Das Zeller.
    - 3. Das Kreßbacher.

  haben Revier folgende

- Lickdorf.
  - 4.
    - 1. Das Ostweyler.
    - 2. Das Wittlinger.
    - 3. Das Gerenroder.
    - 4. Das Hutheimer.

  und so auch bey den übrigen.

§. 2.

Was ich in diesem Schemate Waldung genennet, kan auch würklich ein vollständiger Wald seyn, denn ich behalte dieses Wort nur um obgemeldter Ursache willen bey, und ich glaube, es werde der Unterschied zwischen Wald und Forst dadurch deutlich genug seyn, ohne daß ich weiter noch etwas beyfüge. In Praxi selbst geht man hierinnen sehr leicht, und man darf nur das Rubrum mancher Forst-Ordnungen ansehen, so wird man finden, wie wenig dieser Unterscheid attendiret werde. Es kan auch in der That dem Fürsten so wie dem Bauren einerley seyn, ob er sein Holz aus dem Wald oder aus dem Forst bekomt, und den Oeconom bekümmert es nur in so fern, als es zur Forst-Sprache gehöret, deren genaue Kentnis ihm theils vortheilhaft ist, theils zur Zierde gereicht.

§. 3.

§. 3.

Der Wald ist also das Grössere und ein Forst das Kleinere, und weil dieses gewöhnlicher, die Wälder hingegen überhaupt sehr rar sind, so mag es daher gekommen seyn, daß derjenige Theil der Wirtschaft welcher sich mit Nutzung der Holzungen beschäftiget, überhaupt durchgängig den Namen der Forst-Geschäfte oder des Forst-Haushalts bekommen, welcher nun auch um so bequemer beyzubehalten ist, als er dem Sinn der Sache ganz vollkommen gemäs ist.

Im Chur-Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen, Mecklenburgischen, und dergleichen Orten in Nieder-Teutschland, führen die Forste, oder auch kleinere mit Holz bewachsene Districte den Namen: Heyde; es werden aber auch grosse, wüste und leere Plätze, von dem Kraut gleichen Namens, welches sehr häuffig auf denselben wächset, mit eben diesem Namen benennet.

§. 4.

Die weitere Eintheilung der Forste in Reviere, ist von mehrerer Wichtigkeit, und hat den Haushalt im Forst zum Grunde. Die Geschäfte, in welchem die Forst-Oeconomie bestehet, erfordern Leute, so dieselben verrichten, und da in allen Theilen der Wirtschaft nichts unbequemer, als wann keiner dieser Beschäftigten seine angewiesene gewisse bestimmte Arbeit hat, so hat man ganz leicht darauf verfallen müssen, den Forst in gewisse Theile zu theilen, um sodann jedem Forstbedienten einen besondern District zur Verwaltung anweisen, und von seinem Haushalt in diesem ihm zugetheilten Stücke um so leichter Rechnung fordern zu können (*). Es ist also ein Revier nichts anders als

ein solcher Theil eines Forsts, zu dessen Aufsicht und Verwaltung ein eigener Förster, den man in dieser Absicht einen Forst-Revier-Bedienten, oder schlechtweg einen Revier-Bedienten nennet, bestellet ist (**). In Schwaben ꝛc. wird es eine Huth genennet.

(*) Daß dieses die Ursache sey, bestärken unter andern die Worte des Staats der Würtembergischen Forstknechte, verba: „Und nachdem in einem jeden Forst die Knecht dermassen ausgetheilt, also daß ein jeder Forst-Knecht seine eigene und besondere Huth und Gezirk des Forsts zu versehen habe.“

(**) Zuweilen wird selbst von Forstbedienten, ein Revier auch ein Forst genennet, und es mag eben daher kommen, daß Herr Döbel in seiner Jäger-Practica P. IV. p. 19. ihnen eben diesen Namen beygelegt. Es ist aber eben so unrichtig, als wann man einen Wald einen Forst nennet. Das Herzogthum Würtemberg hat z. E. 18. Forste, und diese seynd in 195. Huthen oder Reviere getheilt: wären diese Reviere alle besondere Forste, so würde das Herzogthum ohnfehlbar nach seinen jetzigen Gränzen ganz gewiß weder Aecker, noch Wiesen noch Weinberge darneben haben können.

§. 5.

Die Abtheilung selbst geschiehet nach Gelegenheit der Lage des Forsts, daher auch die Reviere bald grösser bald kleiner werden. Wo die Gegend bergicht, werden gemeiniglich etliche Berge zusammen genommen, und bey den Gränzen dieser Berge höret alsdann gemeiniglich auch das Revier auf; wo aber dieses nicht ist, werden die Gränzen desselben auf andere Weise bestimmet. Am gewöhnlichsten ist, daß man ihm eine solche Grösse giebet, daß ein besonderer Förster bequem darauf gehalten werden kan, und gegen den Sold so er bekommt, auch genugsame Arbeit in seinem Revier fin-

findet: doch muß man wie schon gesagt, sich hierbey gar stark nach der Lage richten.

§. 6.

Den Namen bekommen die Reviere gemeiniglich von dem nächst an- oder in demselben gelegenen Ort; allwo auch der Revier-Bediente gemeiniglich seine Wohnung hat. Aendert einer dieser Oerter seinen Namen, so ist rathsam, daß dem Revier dennoch der alte Name gelassen werde, damit in folgender Zeit bey den Gränzen 2c. keine Irrung entstehe, wann in denen vorhandenen Urkunden verschiedene Benennungen gefunden werden.

§. 7.

Die kleinern Theile des Forsts endlich, woraus die Reviere zusammengesetzet sind, heissen: **Hölzer**, und führen gemeinglich ihre besondere Namen.

Diejenige, welche das äusserste oder den Rand des Forstes ausmachen, und an selben dicht anstossen, heissen: **Vorhölzer, Vorberge**, oder **Vorköpfe** (*).

Die aber, welche weiter vom Forst abgelegen, und durch Felder, Wiesen oder Weinberge von demselben abgesondert und klein sind, auch um und um frey liegen, werden **Feld-Hölzer** und von einigen auch nur **Gebüsche** oder **Büsche** genennet.

(*) Das Wort Kopf, ist besonders am Harz, in Westphalen und der Orten gebräuchlich, und hat seinen Ursprung von der Gestalt der dortigen meisten Vorberge, als welche insgemein kegelförmig und fornen etwas kleiner sind, hineinwarts gegen das Gebürge zu aber immer grösser werden, bis sie endlich ganz zusammen hangen und ein ordentlich Gebürge formiren.

§. 8.

Diese Eintheilung der Wälder und Forste findet man überall, die folgende aber, nemlich die Eintheilung der Reviere in gewisse beständige Hauungen, ist ist noch nicht so bekant, und sie erfordert mehrere Aufmerksamkeit, weil sie nicht nur da wo sie eingeführet ist, den Grund zum Forst-Haushalt leget, sondern auch überhaupt eine Anstalt ist, welche von einer guten Oeconomie herrühret, und eben darum aller Betrachtung würdig ist.

§. 9.

Man verstehet unter der Eintheilung der Reviere in gewisse beständige Hauungen, diejenige Einrichtung, da das ganze Revier mit allen seinen Zubehörungen, in Absicht auf eine beständige Holzung, in gewisse gleiche Theile, also eingetheilet wird, daß jährlich einer dieser Theile abgetrieben, und sofort alle Jahr mit einem Theil, nach der Reihe, also continuirt werden kan, daß derjenige Theil, wo man zu hauen angefangen, wiederum in haubarem Stand ist, wann der letzte abgetrieben worden.

§. 10.

Man findet viele Forste, von welchen man nicht sagen kan, daß in selben just in Tag hinein gehauen werde, vielmehr siehet man darinnen eine gewisse Ordnung, in welcher der Niederschlag eines Orts nach dem andern geschiehet, die allerdings lobenswürdig ist; sie ist aber nicht diejenige, die ich hier meine, und die Anstalt von der ich rede unterscheidet sich dadurch, daß sie eine Eintheilung in beständige Hauungen ist, unter

dieser verstehe ich, daß keine andere sondern eben diejenige Oerter, welche jetzo abgetrieben worden, nach einer auf immerhin unveränderlich festgesetzten Anzahl Jahre, allemal, und nicht eher, gewiß wiederum angehauen werden, alsdann der Niederschlag nicht grösser und nicht kleiner gemacht werde, als er durch die zu diesem Zweck einmal angeordnete bleibende Gränzen bestimmt ist. Dieses ist der Haupt-Unterschied dieser Anstalt, von allen andern Anordnungen in Abtreibung des Holzes, und man wird im Stand seyn zu beurtheilen, ob sie diesen vorzuziehen sey, wann ich werde gezeigt haben, wie und warum sie gemacht werde, und worinnen der Nutzen derselben bestehe.

§. 11.

Das erste so bey Einführung dieser Eintheilung zu thun vorfällt, ist, daß das ganze Revier richtig ausgemessen, und der Innhalt desselben bestimmt werde; dann man muß wissen, was zu theilen sey, wann man würklich theilen will. Hierzu bedienet man sich geschickter beeydigter Feldmesser, und lässet erstlich den Umfang des Reviers in einen Riß bringen.

§. 12.

Wann dieses geschehen, so gehet es alsdann an die Theilung selbst; und hier entstehen die Fragen, in wie viel Theile das Ganze getheilt werden solle, und wie diese Theile gemacht werden müssen.

§. 13.

In Beantwortung der ersten Frage komt es auf die Beschaffenheit des Holzwuchses an; dann weil jährlich ein Theil abgetrieben, und doch, wann man

mit

mit allen fertig, der erste wieder haubar seyn soll, so folgt, daß man so viele Theile machen müsse, als Jahre erfordert werden, um auf denen abgetriebenen Plätzen neues schlagbares Holz anziehen zu können; und da entstehet die neue Frage, wie viel Zeit braucht das Holz zu seinem Wiederwachs?

§. 14.

Diese Frage ist so wichtig als sie schwer zu beantworten ist. Es ist bald gesagt, eine Eiche hört unter 100. Jahren nicht auf zu wachsen, und das Tangelholz kan man unter 60. bis 80. Jahren nicht niederschlagen, aber damit ist es noch lange nicht ausgemacht. Diese Regel leidet nicht nur an und vor sich selbst schon unzählige Ausnahmen, da der mehr oder weniger wüchsige Boden den Wachsthum bald merklich beschleunigt, bald gar sehr zurücke hält, sondern es ist auch noch nicht einmal genug, wann man weis, wie lang diese oder jene Gattung Holzes wächset, man muß auch wissen, wie lange sie mit Nutzen wachsen kan, damit wir keinen geringern Vortheil ziehen als den, welcher zu erlangen möglich ist. Aber wie erfährt man dieses, und wodurch gelanget man zu solcher genauen Kentnis unserer verschieden Arten von Bäumen? ich weis nur das einige Mittel der Erfahrung, und zwar der Erfahrung von demjenigen Forst und Revier, mit welchem man zu thun hat, und welche zu erlangen, langes und genaues Aufmerken und vielerley Versuche erfordert werden.

Die Memoires de l'Academie royal des sciences de Paris vom Jahr 1721. liefern uns einen besondern Vorschlag des Herrn von Reaumur hierzu, welcher nach der Uebersetzung (*) also lautet: Es ist gewiß

daß

daß man um deßwillen (um aus dem Schlag-Holz so viel zu bekommen, als man nur daraus nehmen könnte) die Fällung des Holzes, nach dem bequemsten Alter desselben einrichten solte. Das beste Alter des Holzes, würde aber nicht in allen Ländern, und bey allen Arten des Schlag-Holzes einerley seyn.

Um aber das Alter und die Gegenden recht zu bestimmen, würde es nicht allein nöthig seyn, zu solchen Einrichtungen seine Zuflucht zu nehmen, die jeder Provinz und jedem Theil der Provinz eigen sind, sondern vor diesen Einrichtungen müsten auch Erfahrungen vorhergehen, die vielleicht zu langwierig sind, als daß sie von Privat-Personen unternommen werden könnten. Indessen sind sie doch wichtig genug, damit nehmlich das Königreich seine Ländereyen so viel nutzen könne als möglich ist.

Um die Nothwendigkeit dieser Erfahrungen zu zeigen, und zugleich einen Begrif von der Art zu geben, wie sie angestellet werden können, will ich mich bey einem Beyspiel hievon etwas aufhalten. Man stelle sich ein Schlag-Holz vor, welches man ordentlich alle 10. Jahr umhauet. Nun nehme man einen Theil von diesem Schlag-Holze, etwa so groß, als ein Morgen Landes ist, und lege alles Holz bey Seite, welches man davon erhalten hat, es mögen nun Scheite seyn, die aber nicht gar zu groß seyn dürfen, oder Reißgebunde. Die Reißgebunde mache man von gleicher Länge und Dicke. Man kan sie um mehrerer Richtigkeit willen, nach dem Gewichte ausmessen. Es wird nicht in allen Gegenden etwas ausserordentliches zu seyn scheinen, daß man das Holz abwiege: denn man findet Gegenden, wo man es allemal nach dem Gewichte verkauft. Vermittelst dieser Vorsicht wird

man

man genau wissen können, wie viel Holz dieser Morgen Landes hervorgebracht habe. Nahe bey dem Morgen Landes, den man umgehauen hat, habe man einen andern, der fast eben so besetzt sey als der vorige. Diesen zweyten Morgen Landes fälle man nicht eher, als nach 15. Jahren, und zu der Zeit des Fällens, berechne, messe, oder wiege man die Menge Holz, die man davon erhalten haben wird. Nach 10. Jahren haue man wiederum das Holz ab, welches der erstere Morgen Landes hervorgebracht hat, und wiege oder berechne es. Nach 30. Jahren fälle man endlich zum drittenmal das Holz von diesen Morgen Landes, und brauche dabey allemal die Vorsicht, daß man die Menge des Holzes, welches man davon erhalten hat, abmesse oder abwiege. Man fälle auch zum zweytenmale das Holz auf den zweyen Morgen Landes, wo das Holz erstlich nach 15. Jahren umgehauen worden ist, und messe oder wiege es. Solchergestalt wird man eine genaue Vergleichung zwischen dem Zuwachs eines Schlag-Holzes anstellen können, das in 30. Jahren dreymal, oder nur zweymal gefället worden ist. Dadurch wird man in den Stand gesetzet werden, zu urtheilen, ob es vortheilhafter sey, solches Holz ordentlich alle 10. Jahre, oder alle 15. Jahre fällen zu lassen. Die Erfahrung, wovon wir jetzo eine Vorstellung gegeben haben, solte noch bey vielen andern Umständen wiederholet werden. Man solte zwischen dem eine Vergleichung anstellen, was man in einer kurzen Zeit, und auch in einer entferntern Zeit gefällt hätte. Auch Privat-Personen, die einen Eifer vor das gemeine Wohl hegten, könnten uns mit weniger Mühe und geringen Kosten wichtige Erläuterungen verschaffen, deren wir benöthiget sind. Sie dürften nur einen Theil von ihrem Schlag-Holz erwählen, der ziemlich gleich bepflanzet wäre, und ihn in 30. Plätze theilen,

len,

len, oder in eine noch kleinere Anzahl von Plätzen, wenn sie ihre Erfahrung nicht so weit treiben wolten. Alle Jahre müsten sie eins von diesen Stücken fällen, und sich von der Menge des Holzes versichern, daß man von jedesmaligem Fällen erhalten hätte: vermittelst der Vergleichung, die man von jedesmaligem Zuwachse dessen, was gefället worden ist, anstellen würde, könnte man im Stande seyn, eine Entscheidung wegen des vortheilhaftesten Alters zu thun, in welchem man auf dergleichen Boden wie derjenige ist, den man zum Versuche erwählet hat, das Schlag-Holz fällen könnte. Dergleichen Erfahrungen, denen man in den meisten Gegenden des Königreichs folgen müste, könnten uns vollständigen Unterricht geben. Wir wollen uns nicht weitläuffig in alles dasjenige einlassen, was man überall für Vorsicht brauchen müsse; dann dasjenige was wir nur auf einem Morgen Landes thun lassen, solte auf mehrern vorgenommen werden, die man an verschiedenen Orten eben dieses Holzes erwählt haben müste. Das sicherste scheinet zu seyn, daß man diese Erfahrungen, wenn man sie so weit triebe, als möglich wäre, uns in Stand setzen könnten, aus unsern Plätzen im Königreich, so viel Holz zu ziehen, als darauf gezogen werden kan, und das Schlag-Holz in seinem vortheilhaftesten Alter zu fällen. Man kan aber die Wahrheit zu sagen gar nicht hoffen, daß die Französische Ungedult erlauben werde, so langwierige Erfahrungen zu unternehmen. Wir wollen in einem Augenblick alles wissen und alles gethan haben. Erfahrungen von solcher Art, würden auch am sichersten von denjenigen ausgeführt werden, die uns regieren. Sie sind ein vor den Staat genugsam wichtiger Gegenstand, um ihre Aufmerksamkeit zu verdienen, und ich kan sagen, daß dieses mit die grösten und edelsten Erfahrungen sind, die ein Fürst anstellen lassen kan. Das kö-

Bayerische Staatsbibliothek München

nigliche Holz könnte die bequemste Gelegenheit zu solchen Erfahrungen an die Hand geben, und man könnte dieselben ohne grosse Kosten anstellen. » Dieses alles redet zwar blos vom Schlag- oder Unterholz, es wäre aber beym Ober-Holz eben so und noch nöthiger und liesse sich auch gar wohl darauf appliciren.

(*) Oeconomische Nachrichten. Erster Band. p. 373. seq.

§. 15.

Die Anmerkungen sind richtig, die Vorschläge sind auch gut, und die teutschen Fürstlichen Hölzer könnten die beste Gelegenheit geben, Erfahrungen darinnen anzustellen, ich muß aber zur Ehre meiner Landsleute erinnern, daß sie eben so ungedultig seyn können als die Franzosen, und daß noch zur Zeit auch bey uns nicht daran zu gedenken ist, daß dergleichen mühsame und langweilige Versuche angestellt werden solten, so nützlich auch die dadurch bekant werdende Wahrheiten dem ganzen Land und der Casse des Fürsten selbst seyn könnten. Was Raths aber hiebey, da gleichwolen die Entscheidung eines Umstands davon abhangt, der die erste Grundlage zu Einrichtung des Forst- Haushalts abgeben soll? So lange wir nichts zuverläßigeres auszumachen im Stande sind, müssen wir uns freylich mit dem begnügen was wir wissen, aber nur ja nicht dabey stehen bleiben, sondern allen unverdrossenen Fleis anwenden, darinnen immer weiter zu kommen.

§. 16.

Dasjenige nun was wir überhaupt von dem Wachsthum unserer Bäume wissen, ist dieses, daß das Tangel- Holz ohngefähr in 70. bis 80. seinen Wachsthum vollende, die Eiche aber wenigstens 100.

Jahre

Jahre Zeit dazu brauche. Dieses ist die gemeine Anmerkung, von diesen beyden Haupt-Gattungen des Holzes, woraus unsere meiste Wälder bestehen, und wie fern dieser oder jener Ort dabey eine Ausnahme macht, lässet sich aus den Anmerkungen alter Forstbedienten und anderer die um und in dem Forst liegen, auch ohngefähr erlernen. Wann nun jener Satz als richtig angenommen würde, so folgte, daß ein Revier welches aus blossem Tangel-Holz bestehet, in 60. bis 80. eins von Eichen-Holz aber in 100 Theile müste getheilt werden; dann man glaubt insgemein, daß es besser gethan seye, wann man das Holz sein volles Alter und Reife erreichen lasse, als wann man solches niederschlage, da es noch in seinem Wachsthum stehet.

§. 17.

Ich bestreite diese letztere Meynung nicht, sondern glaube vielmehr, daß es gut seye, wann man dem Holz diejenige Zeit gönne, die es zu seiner Reife braucht; es ereignet sich aber gemeiniglich der Umstand, daß man sein Holz zwar gerne wirtschaftlich tractiren, aber dabey doch gerne auch so viel daraus nehmen will, als man zu seinem eigenen Aufwand, zu Unterstützung der Fabricken und Manufacturen des Landes, zur Nothdurft des Landes überhaupt, und zu Gewinnung einer nahmhaften Summe von baarer Einnahme in die Herrschaftliche Casse braucht, und da reicht ein solcher kleiner Theil als nach obigem Fus der Eintheilung herauskommen würde, gemeiniglich nicht hin. Man muß also auf Mittel denken, wie dieser an sich richtige Fus bequemer gemacht, und beydes die Herbeyschaffung des erforderlichen Aufwands und das wirtschaftliche Tractament des Forsts mit einander verbunden werden kan.

§. 18.

Es ist wahr, man solte eigentlich von keinem Aufwand als nur dem wissen, welchen die Nutzung der Forste selber nothwendig macht, das ist, man solte nur ein solches Quantum Holz jährlich consumiren, als aus dem Forst genommen werden muß, wann es anders wegen aufgehörten Wachsthums nicht ohne Nutzen oder gar zum Schaden stehen bleiben solte; allein daran ist gar nicht mehr zu gedenken, und die Ursachen davon liegen schon im vorhergehenden. Es bleibt also dabey, daß der Aufwand hier mit in Ueberlegung kommen, und die Eintheilung der Hauungen darnach eingerichtet werden muß. Es wird aber unter dem Aufwand dessen ich hier gedenke, blos der ordentliche oder gewisse gemeynt, dann auf ungewissen nimmt man hier keinen Bedacht, und ich werde weiter unten zeigen, wie man sich verhalten müsse, wann dieser vorfällt und das jährliche Quantum nicht hinreichen will. Diesen gewissen Aufwand muß man so richtig als möglich bestimmen, und wann dieses geschehen, die Grösse des Forsts auch zuverläßig bekant ist, sodann gehets ans Eintheilen.

§. 19.

Nun werden wohl die meiste meiner Leser erwarten, daß ich ihnen sagen werde, wie viel Theile sie dann unter solchen Umständen machen sollen, und ich wolte wünschen, daß ich solches jedem auf einen Zettel schreiben könnte (*); ich habe aber schon gedacht, was solches hindert, und ziehe deshalb aus dem was ich gesagt habe nur folgende Regeln.

1. Man gebe sich alle ersinnliche Mühe gewiß zu werden, in wie vielen Jahren das Holz, in demjenigen

gen Forst mit welchem man zu thun hat, seinen völligen Wachsthum erreicht.

2. Wie der Wachsthum von Jahren zu Jahren zu- und abnehme, und ob er in den letztern Jahren so gering sey, daß es nicht rathsam seyn würde, selbigen mit dem ganzen Ort völlig abzuwarten.

3. Wann und in welchem Jahr bey jeder Haupt-Gattung Holz diejenige Zeit komt, da der Wachsthum anfangt merklich abzunehmen.

4. Durch welche Art das Holz vertrieben werden muß; ob es nemlich einerley sey, es mag beschaffen seyn wie es will, wann es nur Holz ist, wie z. E. zur Kohlung vor die Hüttenwerke; oder ob es nothwendig ausgewachsen seyn, und seine mögliche Höhe und Stärke erreicht haben müsse, wie zu den meisten Gattungen Bau- besonders Schiff-Bau-Holz erfordert wird.

5. Wann man von allem diesen vergewissert, so messe man seinen Forst und jedes Revier desselben richtig aus.

6. Man überschlage wie stark diejenige Consumtion an Holz jährlich sey, welche mit dem Forst bestritten werden solle, sie sey zu welchem Behuf sie immer wolle.

7. Man rechne aus, ob man dieses benöthigte Quantum erhalten könne, wann man das Holz so lange stehen lässet, bis es entweder gänzlich ausgewachsen, oder doch seinen meisten Wachsthum zuruck gelegt hat, und wann dieses ist, so theile man nach der Anzahl der Jahre, welche erfordert werden, bis der abgetriebene Ort wieder in solchen haubaren Stand kommen kan.

8. Ist dieses aber nicht, so versuche man, ob das Quantum heraus zu bringen, wann grössere folglich wenigere und so wenige Theile gemacht werden, als das Holz Jahre stehen muß, bis es anfangt in seinem Wachsthum merklich einzuhalten, folglich schon eine gewisse Stärke erlangt hat. Nur komme man mit der Anzahl seiner Theile nicht unter diese Jahre, dann sonst entstehet aus der Anstalt, welche die Verbesserung der Forst-Oeconomie zum Grund haben soll, sehr leicht eine Verwüstung derselben.

9. Reicht das Quantum, welches man auf diese Art bekäme, wieder nicht zu, so sehe man wie und wo man seinen auch nothwendig scheinenden Aufwand einschränken, oder durch andere Mittel (wovon unten gedacht werden wird) zu statten kommen könne; dann vom nothwendigen ist hier ohnedem nur die Rede, weil der Verschwender auf keine dieser Anstalten denkt.

10. Ist dann endlich ausgemacht, wie viel man bey der klügsten und regelmäßigsten Wirtschaft an Holz dennoch ohnumgänglich haben müsse, und man weis auch was sein Forst im Wachsthum thut, so theile man jedes seiner Reviere nach diesen Umständen in gewisse Hauungen ein, so wird es alsdann nicht schwer seyn denjenigen Dividenten zu finden, durch welchen beym Laubholz sowol als beym Tangel-Holz die Anzahl der Theile bestimmt werden soll.

(*) Denen, welche aber dennoch nur etwas gewisses, so bereits practicirt worden, davon wissen möchten, will ich eine Stelle aus einer Gräflich-Stollberg-Wernigerödischen Verordnung vom 24. Febr. 1745. hieher setzen, welche also lautet: „Die harten Oerter sollen in unsern Forsten, so wie die melirte, nach Beschaffenheit des Grund und Bodens in 30. bis 40. Jahren abgetrieben = = = werden.

den. Diese Einrichtung bestehet daselbst noch, und nach aller Erfahrung, welche man bis jetzo davon bekommen können, scheinet sie sehr vortheilhaft zu seyn. Ich führe dieses nur als ein Exempel an, und nicht in der Absicht, als ob es zur Regel bey Eintheilung anderer Forste dienen solte, ob ich gleich glaube, daß das was bey denen Forsten auf dem Harz, in der bekantlich mehr als rauhen Gegend möglich zu machen stehet, in andern Gegenden, die ein gütiger Clima geniesen, mit noch glücklicherm Erfolg nachzuahmen stünde. Wie es beym Tangel-Holz dort gehalten worden, findet sich im nächsten §vo add. auch §. 21. seq.

§. 20.

Dieses sind die Haupt-Regeln, welche man aber auch gar genau beobachten muß, und keine derselben ausser Acht lassen darf. Sie sind kurz gefaßt, sie werden aber dennoch verständlich seyn, und ich will nur noch etwas weniges beyfügen.

Beym Tangel-Holz findet die Regel n. 8. keine statt. Der Verlust den man leiden würde, wann man dieses Holz eher abtreiben liese, als wann es schon völlig ausgewachsen, ist zu gros, als daß man vernünftig rathen könnte, auf diese Weise zu trachten eine grössere Menge von Holz zu bekommen, als man erhalten würde, wann man den Wachsthum desselben völlig abwartete. Beym Laub-Holz gehet es an, beym Tangel-Holz aber nicht, weil dieses nach geschehenem Niederschlag nicht wieder aus der Wurzel treibet, auch von Anfang weniger Holz als bey zunehmenden Jahren macht, folglich hier eben diejenige Zeit und der Nutzen verlohren gehen würde, welchen man bey dem andern dadurch zu erhalten sucht. Diese Ausnahme wird auch wo diese Eintheilung eingeführt ist, allemal selbst gemacht.

Die angeführte Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung sagt hievon: „ Was aber die Tannen-Oerter anbetrift, welche entweder aus lauter Tannen, oder nur mit wenigem harten Holz melirt sind; so wollen Wir, daß dieselbe auf gutem wüchsigem Boden, so lange stehen sollen, bis solche ihre Vollkommenheit im Wachsthum erreicht. „

§. 21.

Bey melirten Oertern komt es darauf an, welche Gattung die Oberhand hat, und welche am angenehmsten ist. Hat das Laub-Holz die Oberhand, so ist meines Erachtens keine Frage, ob man es auf den Fuß von diesem oder von Tangel-Holz tractiren wolle, dann der mehrere Vortheil welcher in alle Wege aus gutem Laub-Holz zu ziehen ist, wird nicht gestatten, daß man sich nach dem Wachsthum der Tannen richte; bestehet der mehreste Theil aber aus Tangel-Holz, so komt es drauf an, bey welchem man seine Rechnung am besten findet. Ist es nicht überflüßig in selbiger Gegend vorhanden, und deßhalb angenehm, so hat es keinen Anstand ihn so wie ganze Tannen-Oerter zu tractiren, ist man aber schon so damit gesegnet, daß es von keinem sonderlichen Wehrt mehr ist, auch zur eigenen Consumtion nicht so gut als hartes oder Laub-Holz verbraucht werden kan, und der Boden noch dazu gut ist, so ist am rathsamsten auf dieses den meisten Bedacht zu nehmen, und das Fortkommen und Ausbreitung des andern dadurch aufzuhalten.

In schon gedachter Wernigerödischen Verordnung heist es davon: „ Und da es auch = = = so weit gediehen, daß die Tannen-Oerter sich bis an das Land extendiret, und nunmehro wo nicht ganz ohnmöglich, doch überaus schwer fallen wird, die noch mit hartem Holz melirte Oerter zu befreyen, um allein hartes Holz anziehen zu können; so wollen und befehlen Wir hiermit, daß jetzo und inskünftige

kein

kein melirter Ort, der mit einem Drittel der Helfte oder drey Viertel hartem Holz bewachsen, länger als 40. höchstens 50. Jahre nach Beschaffenheit des Grund und Bodens verschont bleiben soll. Die darunter stehende Tannen mögen ihren äussersten Wachsthum erreichet oder nicht erreichet haben: so sollen dieselbe dennoch sowol an hart als Tannen wie erst gemeldet, abgetrieben, und nicht als Tannen, sondern in allem als harte Hölzer tractirt werden.

§. 22.

Die Grösse der Hauungen an und vor sich ist nach dem Unterschied des Holzes gleichfalls nicht einerley. Ich habe oben n. 10. gesagt, wodurch die Menge der Theile, in welche das Revier getheilt werden solle, bestimmt werde: es folgt aber daraus noch nicht, daß derjenige Theil, welcher in einem Jahr abgetrieben werden solle, just auch ein einzig Stück ausmachen müsse. Beym Laub-Holz hat man grosse Häue gut gefunden (*), beym Tangel-Holz aber verhält sichs anders. Die Erfahrung lehret, daß an klippigten und solchen Orten, welche dem Wind, Regen, Schnee und Kälte vor andern ausgesetzt sind, diejenige wenige Erde, womit die Steine bedeckt sind, durch den scharf anschlagenden Regen und übrige dazu kommende Witterung vollends weggehe, wann die Hauungen zu gros gemacht werden, und dem Boden dadurch der benöthigte Schirm benommen wird; woraus sodann entstehet, daß der anfliegende Saame keinen Grund zum Aufgehen findet, und der Platz also veröden muß. Man wendet zwar hiergegen ein, die grossen Hauungen könnten nicht schaden, da dergleichen stark klippigte Orte allemal den Vortheil hätten, daß der Saame zwischen den Klippen gar guten Boden fände, folglich doch noch eher aufgehe als an vielen andern Orten, wo der Boden zwar nicht klippigt, aber schief-

rig und sandig sey: die Erfahrung lehret aber dennoch das Gegentheil, und ist noch ein starker Gegen-Grund, daß nicht nur das von dem geschmolzenen häuffigen Schnee zwischen denen Klippen sich aufhaltende Wasser, so lange stehen bleibt, daß die meiste Jahrszeit hindurch, besonders da wann der Saamen anzufliegen beginnet, oft niemals oder doch sehr spät so austrocknet, daß der hinfallende Saamen fortkommen und aufgehen könnte; sondern auch der klare Augenschein bey denen alten noch stehenden Oertern zeiget, daß die wenigste Tannen zwischen den Klippen hervorgewachsen, und die meisten auf denen Klippen selbst aufgegangen, und sodann an selben herunter ihre Wurzeln in den Boden geschlagen. Dieses ist die Ursache, warum an denen Oertern, wo diese Ordnung eingeführet, das Tannen-Holz in viel kleinern Hauungen als das Laub-Holz abgetrieben wird, und dennoch hat man das hierunten angeführte Maas noch zuweilen zu gros finden wollen.

(*) Die zum Beweis anzuführende Stelle steht in obgedachter Gräflich-Wernigerödischen Verordnung, und heißt: „So wollen wir daß hinführo keine Tannen-Oerter mehr ausgehauen werden sollen, sondern daß in den Tannen-Oertern kleine, in denen harten und melirten Oertern grosse Häue, und zwar in jedem Forst (soll Revier heissen) nur ein, höchstens zwey harte Häue, in denen Tannen aber von jedem haubaren Orte, oder solchen Orten die aus ein oder andern Ursachen von neuem abzutreiben seyn werden, ein schmaler Häu von 8. bis 10. Ruthen breit, von Morgen gegen Abend zu fortgetrieben werden soll, daß die Hauungen so in den Thälern fallen, jederzeit vom Thale bis auf die Höhe des Berges getrieben werden, auf daß die andere Helfte von solchen oder davor gränzenden Ort so lange verschont bleibe, bis die erste Seite abgetrieben und wieder angeschlagen seyn wird. „

§. 23.

Beym Laub-Holz fällt zwar diese Besorgnis weg, und die Hauungen werden deßhalb ohne Anstand gröſſer gemacht; wann sie aber zu gros werden, so leidet die Wildbahn, und die Huth und Trift darunter. Man muß also dieses mit in Erwegung ziehen, und lieber zwey jährliche Hauungen in zwey verschiedenen Theilen anrichten, wann obige Besorgnis entstehet, als einem von denen beyden Stücken Eintrag thun.

§. 24.

Noch einer andern Unter-Eintheilung gedenket eine Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung vom 3. Nov. 1744. verba: »Mit dem = = = Revier den Anfang machen, und dessen Eintheilung solchergestalt vornehmen sollen, daß solches in 40. Theile gebracht, alle Jahr gegen Norden zu einen halben Theil oder = = = Morgen zu Unsern Hüttenwerken, und einen halben Theil oder = = = Morgen gegen Süden zu Kauf-Häuen ab- und gegen einander getrieben werde, damit die Helfte dieses ganzen Reviers in Zeit von 20. Jahren abgeholzet, und mit der andern Helfte, welche indeß noch 20. Jahr zuwächset, der Anfang eben so, wie mit dieser geschehen, gemacht werden könne,« welches so viel mir wissend, keine andere Ursache, als eine bequemere Ordnung, besonders wegen dessen gewissen Unterthanen abzugebenden Frey-Holzes zum Grunde hat.

§. 25.

In Ansehung der Lage, welche man denen Hauungen geben will, muß man die Welt-Gegenden wohl be-

beobachten. Die meisten und stärksten Winde kommen aus Abend, um deßwillen werden alle Häue von Osten gegen Westen, oder von Süd-Ost nach Süd-West zu gehauen. Beym Tangel-Holz wird in dieser Lage des Häues, der Saamen von dem daneben stehenden Holz besser auf den jungen Häu getrieben, beym Laub-Holz behalten die einzeln Bäume besser Schutz, und die stehenden Oerter bey der Art selbst, sind weniger Gefahr unterworffen, da der Wind seinen Strich nicht über den Häu nehmen, und durch den starken Anfall Schaden verursachen kan.

S. §. §. anteced.

§. 26.

Wann nun alles dieses richtig, das Revier ausgemessen und bestimt ist, wie viel Theile man machen will, wie gros dieselben werden und wie ihre Lage seyn soll, so misset man dieselben in recht winkligten Figuren im Forst würklich ab; und damit sie jedermann, besonders aber denen Holzhauern kenntlich seyen, so unterscheidet man sie untereinander durch durchgehauene schmale Linien, bey deren Zusammenstossungen eichene viereckigte Pfähle geschlagen, und an diesen die Welt-Gegenden bemerket werden, damit man, wann den Ort die Reihe trift, ohne viele Schwürigkeit wissen könne, wo der Anhieb geschehen muß. Damit auch die jetztgedachten Linien nicht verwachsen und der Boden derselben genutzet werden möge, so bepflanzet man solche mit allerhand fruchttragenden oder doch von dem an solchen Ort stehenden Holze, sich distinguirenden Bäumen, und wann dann auch dieses bewerkstelligt, so wäre man mit seiner ganzen Eintheilung fertig.

§. 27.

Nun ist aber noch ein Punct übrig. Ich habe nemlich oben gesagt, man könne zu Erlangung einer grössern Menge Holzes, solches eher niederschlagen, als es völlig ausgewachsen, und nach denen untergesezten Noten geschähe solches an theils Orten mit dem Laub-Holz schon im vierzigsten Jahr. Bey diesen Umständen nun ist unwidersprechlich, daß unter dem Holz, so man niederzuschlagen gedenket, keine so starke Bäume seyn können, als zu Wellen, Blochen, Bau-Holz ꝛc. erfordert werden, und gleichwol sind solche dennoch ohnumgänglich nöthig. Das Tangel-Holz soll zwar stehen bleiben bis es seinen völligen Wachsthum erreicht hat, es komt aber doch gemeiniglich sauer an, wann man mit dem ganzen Häu und allen Tannen-Häuen zusammen 70. bis 80. Jahr warten soll, zumalen wann es noch dazu kein wüchsiger Boden ist, und unter diesen Jahren ist ein so starker Stamm als obgedacht, dennoch nicht wohl zu erwarten. Man muß also auch hier Rath schaffen. Beym Laub-Holz hilft man sich mit denen Laß-Reisern, Oberständern ꝛc. von welchen weiter unten gehandelt werden wird: weil aber diese beym Tangel-Holz noch zur Zeit nicht gewöhnlich, auch schwerlich rathsam, sie zu diesem Zweck einzuführen, so ist kein ander Mittel als zu der Absicht starkes Tangel-Holz zu ziehen, gewisse besondere Oerter auszusetzen. Man wählet hierzu solche Plätze, welche ihres Bodens wegen vor andern dazu geneigt sind, und es wird nicht schwer halten, solche zu finden, wann man die stehenden Oerter in genauen Augenschein nimmt. Diese werden blos gewiedmet, ganz starkes Holz, als: Bloche oder Bret-Klözer, Schindel-Stämme, und dergleichen, daselbst zu ziehen, dann Bau-Holz und geringere Sorten können aus den gewöhnlichen Hauungen gar wol erfolgen; und weil jene natürlicher Weise mehr Zeit zum wachsen erfordern,

so

so folgt, daß die dazu bestimmte Oerter unter die jährliche Hauungen nicht mitgebracht werden können. Sie sind blos bestimmt, die jährliche Bedürfnis an benanntem starken Holz daraus zu nehmen (*), und müssen deßhalb vor andern sorgfältig geschont werden.

(*) Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten vom 8. Jan. 1750. verba: „ Wie dann auch in denen zu Anziehung der Bloch-Bäume ausgesetzten Oertern, weiter nichts, als die vorfallende Windbrüche, und trocken gewordene Bäume samt den jährlich darauf zu repartirenden, und von den Ober-Forstbedienten angewiesenen Quanto gehauen = = = werden soll. „

§. 28.

Die Einführung dieser Ordnung ist schwer, erfordert viele Arbeit, Ueberlegungen, Ausrechnungen, Zeit und auch einige Unkosten, und man siehet überdiß noch aus den Cameral-Acten gewisser Orte mit Verwunderung, wie bey alle dem, daß die Herrschaft es an allem diesem nicht fehlen lassen, zuweilen alte und redliche Forstbediente doch noch sich stark dagegen gesetzet, weil sie die Sache nicht recht eingesehen und dahero in den falschen Wahn gerathen, es gereiche zum eigenen Schaden ihrer Herrschaft (*). Der Nutzen aber, welcher natürlicher Weise daraus erfolgen muß, überwindet dieses alles leichtlich, und es gehöret nur dazu, daß über der Einrichtung, die man einmal gemacht hat, auch recht exact und pünctlich gehalten werde.

(*) Es mag dahin der Schluß der angeführten Wernigerödischen Verordnung vom 3. Nov. 1744. zielen, wann es daselbst heist: „ Wann nun also unsere Forstbediente vorangeführte Verordnung, so sich allein in der Sache Natur, Recht und Billigkeit gründet, genau, treu und fleis-

sig

sig observiren, so wollen wir einen jeden hierunter schadlos halten, auch vorjetzo wie vorhin und ins künftige in Gnaden gewogen bleiben.„

§. 29.

In der That muß man sich zu einem unverbrüchlichen Gesetz machen, auf alle Weise über einer Einrichtung zu halten, die man einmal einzuführen vor gut gefunden. Das Quantum was der Theil jährlich gibt muß der Grund des Haushalts seyn (*), und man muß sich nicht irren lassen, wann in den erstern zehen Jahren, der davon zu hoffende Nutzen noch nicht erreicht wird, den man sonst bey einer regulairen und zu Stand gebrachten Hauung haben würde.

(*) Die Gräflich-Wernigerödische Verordnung sagt: „ 10. Soll auch dasjenige, was jedes Jahr in einem jeden Theil vorfällt, der Grund zu unserer Forst-Haushaltung seyn, wornach sich sowol die Hüttenwerke als der Verkauf zu richten hat, es sey dann daß Zeiten einfielen, worinn die Holz-oder andere Effecten im Wehrt stiegen, alsdenn wollen Wir selbsten weiter befehlen, was in solcher und nach dieser Zeit geschehen soll.„ Und es ist in der That schön, daß die Herrschaft blos ihrer eigenen Person vorbehalten, darinn eine Aenderung zu treffen, dann sonst würde gewiß jeder Forstmeister ꝛc. was zu flicken und zu bessern daran finden, und die schöne Anstalt würde endlich über den Hauffen gedreht werden, ehe man sich solches versähe.

§. 30.

Doch muß man sich zu helffen wissen, und wann in denen Theilen grosse unbewachsene Hauungen einfallen, worauf man das benöthigte Holz nicht erhalten könnte, so kan man statt eines Theils zwey, und wenn es die Umstände erfordern solten, auch drey in

einem

einem Jahr nehmen, dahingegen alsdann solche Theile, worinnen ein Uberfluß vorhanden, nicht in einem, sondern in zwey oder drey Jahren erstlich abzuholzen, auf daß die gemachte Eintheilung doch nicht eher als in denen gesetzten Jahren herum komme.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung vom 3. Nov. 1744.

§. 31.

Kan man sich mit Windbrüchen, Trocknissen, Schneebrüchen und dergleichen, aus andern Theilen helffen, da diese ohnehin nicht wohl stehen bleiben können, so ist es noch besser, dann überhaupt muß man sich an den Theil, welchen das Jahr trift, so viel möglich binden, und ohne reife Ueberlegung kein anderer angegriffen, am wenigsten aber denen Unter-Forstbedienten zugelassen werden, darinn selbst nach ihrem eigenen Gutfinden Veranstaltungen machen zu können.

§. 32.

Wann in denen abzutreibenden Theilen junge Holzungen vorfallen, die nicht vollkommen und durchgehends angewachsen sind, so ist rathsamer, diese von neuem mit dem alten Holz in einen Häu zu bringen, als ihren Wachsthum völlig abzuwarten, weil es im Ganzen zu grosse Unordnung machen würde, und das was man zu verliehren scheinet, durch die geschwinde Besaamung und andere gehörige Wartung leicht wieder ersetzt werden kan; finden sich aber alte Hauungen in denen Theilen, die ohne Tadel bewachsen, deren Beurtheilung jedoch mehrern Ober-Forstbedienten und andern der Sache kundiger Personen billig und nothwen-

wendig vorbehalten bleiben muß, so wird nur das alte nicht aber das junge Holz mitgenommen, und man hilft sich im übrigen wie vorgedacht.

§. 33.

Fallen Umstände vor, welche einen grössern Aufwand erfordern, als von dem auf das Jahr repartirte Quantum zu bestreiten ist, als grosser Brand ꝛc. welcher z. E. die Herbeyschaffung mehrern Bau-Holzes nothwendig macht, so erholet man sich entweder an dem Vorrath, welchen man noch von den vorhergehenden Hauungen hat, oder man bricht an dem andern Aufwand, wo möglich, eine Zeit lang etwas ab, oder man nimmt die andern Theile zu Hülf, behält aber nur immer vor Augen, daß man mit denen Hauungen nicht eher durch den ganzen Forst durchkommen dürfe, als bis die Jahre verflossen, welche man sich dazu gesetzt hat.

§. 34.

Der Nutzen dieser Anstalt erhellet schon einigermassen aus dem vorhergehenden. Sie hat den nachhaltigen Gebrauch oder Nutzung der Forste zum Grund, und was kan zu unsern Zeiten edler und besser seyn, als eine Bemühung zu solchem Zweck. Es ist zwar eine alte Regel: Immer vom vollen Hauffen ohne Eintheilung, Rechnung und Ueberschlag nehmen, sey eine schlechte Wirtschaft; sie hat aber dennoch bis zu unsern Zeiten noch nicht so viel ausrichten können, daß an den meisten Orten die Forst-Oeconomie dieserwegen auf einen bessern Fuß gesetzt worden wäre. Man glaubt gemeiniglich, man wirtschafte gut, wann man nur keine Oerter abtreibe, die noch nicht ausgewach-

wachsen, wann man nach dem Niederschlag gut hege, und auch wohl etwas wieder ansäe: allein dieses ist zwar an sich ganz gut, es thut aber der Sache noch nicht genug. Wir wollen und müssen immerzu Holz haben, und unsere Nachkommen werden es so nothwendig brauchen als wir, ja sie werden es nicht nur brauchen, sondern sie werden auch unzufrieden seyn, wann wir ihnen weniger liefern als wir gehabt haben, da sie uns mit gutem Grund vorwerfen können, wir hätten durch Schaden sollen klug geworden seyn, und ihnen nicht eine Noth aufgebürdet haben, die wir schon hätten so deutlich vorher sehen können. Nun ist nicht möglich, daß man gewiß seyn könne, man werde so viel übrig behalten, daß dieser Vorwurf wegfallen müsse, wann man nicht zuverläßig weis, daß der Forst dasjenige Quantum ertragen könne, welches man jährlich aus demselben nehmen will, dann wir wollen doch auch selbst Nutzen daraus ziehen, und alle Jahr Holz haben; folglich ist ganz richtig, daß die vorbeschriebene Anstalt in dieser Absicht gut, ja gewisser massen oh nentbehrlich seyn müsse.

§. 35.

Ich komme aber auf einen Einwurf, welchen man dabey macht (*), und der darinnen bestehet, daß solchergestalt viel Holz das noch im besten Wachsthum stehet, darauf gehen würde, wann ein Stück nach dem andern Fus vor Fus weggehauen würde, und in den übrigen Theilen die geschont werden bis auch die Reihe an sie komt, würde inzwischen vieles so schon anfangt abzustehen, unnützer Weise verfaulen. Dann was schon Zopftreuge, rindschällig und schwammig ey, nähme wenig mehr zu, der Kern verfaulte ꝛc. daher der beste Rath wäre, dergleichen Holz, so bald man

es anträffe, zu verbrauchen, und also vor anderm am ersten wegzuhauen. Da man aber bey dieser Eintheilung in Kreise solch Holz, so nun eben zu nutzen wäre, stehen und verfaulen liese, folglich nicht zu Nutzen bringe, dagegen aber anders so gesund ist, noch wachsen kan, und künftig weit besser zu nutzen wäre, zur Unzeit weghaue, so handelte man der Absicht offenbar entgegen, und würde solchergestalt viel Holz verbringen, das man doch schonen und erhalten wolle, und auf solche Art würde dem Wald mehr Holz entgehen, als die Nothdurft erforderte, folglich könnte er so lange nicht dauren, als er bey jetziger Einrichtung noch zureichen könnte. Es scheinet dieser Einwurf in der That Grund zu haben, und er werde wichtig seyn, wann man nicht das entgegen setzen könnte, was ich gleich sagen will. Das erste wäre sehr unweislich ja unvernünftig, wann man just alles niederhauen wolte, was einem in Weg komt; es ist auch schon oben erinnert, daß dergleichen Oerter, die frisch und gut angewachsen, verschont werden müsten, und dabey gezeigt worden, daß es der Eintheilung ohnbeschadet angehe, und wie man sich helfen könne, wann das übrige Holz so im Theil vorfällt, zur Consumtion nicht zulangen wolle. Das andere möchte sich zwar anfänglich öfter und leichter zutragen, es ist aber auch schon gedacht, daß dergleichen Bäume zur ersten Reserve dienen, wann einer von denen Theilen nicht zulangen will; wie nun dieses nicht leicht auszubleiben pfleget, so folget, daß ein guter Wirth eher Ursache haben werde, sie zusammen zu klauben, als verderben zu lassen; wann man aber auch dieses bey Seite setzen und zugeben wolte, es könnte bey beyden, besonders beym letzten Stück sich gar wol zutragen, daß es von denen Forstbedienten eben nicht so genau genommen und also gegen beydes gefehlt würde; so fragt sich, ob man nicht die er-

sten 10. Bis 20. Jahre, wanns ja nicht anders seyn könnte, lieber allenfalls einigen Verlust leiden, als zugeben wolte, daß eine Anstalt unterbliebe, deren Nutzen sich auf immerhin erstrecket; und da meine ich der kleine gegenwärtige Schaden, seye dem künftigen grossen Nutzen gar wol aufzuopfern; dann wann die Hauung erst einmal durch das Revier durch ist, so fallen diese Bedenklichkeiten ohnehin weg, weil alle Theile ein gleiches Alter erreichen, bis der Hieb an sie komt, und das Holz niemalen so alt wird, daß es verfaulen könnte, auch der Windfälle 2c. der regulairen Hauungen wegen selbst weniger werden, und die welche etwan dennoch kommen, nach der Art wie obgedacht genutzt werden können.

(*) Lipziger Samml. V. Band, p. 338.

§. 36.

Der zweyte Vortheil dieser Eintheilung bestehet in der Gründung eines beständigen Zuflusses von Einkünften aus dem Forst, und dieser ist so wichtig als einer seyn kan. Wir leben zu einer Zeit, wo der Fürst so wie der Bürger Geld und immer Geld haben muß, und dieses ist so richtig, daß schon das ganze Land davon überzeugt ist, wnnn auch gleich die Cammer weiter nichts sagt. Es muß in der That schon lange her seyn, da ein Churfürst von Sachsen einen aussерordentlichen Beytrag von seinen Land-Ständen forderte, weil er einen Pelz zum Wahl-Tag kauffen müste, dann so lange mir und allen denen denkt, die ich noch gesprochen habe, ist der Aufwand der Fürsten schon viel grösser gewesen, als daß dergleichen Ausgabe ihren Etat derangirt hätte. Dieser Aufwand ist auch immer gewiß und leider meistentheils nur zu gewiß, und weil er bestritten werden soll, aber doch nicht kan,

wann

wann kein Geld in der Casse ist, so verdienet eine Anstalt, wodurch ein Jahr wie das andere etwas Gewisses in dieselbe komt, in Wahrheit alle Attention. Es ist nicht zu läugnen, daß auf diese Weise wohl etwas weniger hineinkomt, als bey unordentlichem Haushalt manches Jahr eingegangen seyn mag, es komt aber hier ein Jahr wie das andere, und alle Jahr richtig. Wie vortheilhaft dieses vor den Herrn sey, weiß jede Cammer, und da jederzeit eine Haupt-Bemühung derselben seyn muß, die Einkünfte des Herrn auf einen gewissen und beständigen Fus zu setzen, so kan diese Anstalt nicht anders dann löblich und nützlich von ihnen angesehen werden, da der Zweck derselben mit ihrer Bemühung übereinstimmet.

§. 37.

Die Ordnung endlich ist die Seele der Wirtschaft, dann diese setzet alle Dinge in diejenige Verhältnis und Verbindung, welche ihrem Endzweck gemäß ist, und es kan in keiner Sache ein erwünschter Erfolg erwartet werden, welcher die Ordnung und ein richtiger Zusammenhang ermangelt. Durch die Ordnung hält man mit wenigem sehr nützlich Haus, bey der Unordnung aber komt man auch mit vielem nicht aus. Die Ordnung leitet uns an, unser Vermögen zu untersuchen, Ueberschläge zu machen, und den Aufwand gegen das Einkommen abzuwägen, und weil diese Untersuchung uns allemal gewahr machen wird, daß unser Vermögen nicht erhalten am wenigsten aber vergrössert werden könne, wann wir das besitzende nicht mäßig und wirtschaftlich gebrauchen, so lernet sie uns sparen, und dadurch die grose Kunst ausüben, welche in gewissem Betracht, so ungemein schwer es auch vielen fällt, dennoch der einzige Weg ist, unser Vermö-

gen zu vergrössern. Die Eintheilung der Reviere in gewisse Hauungen ist nichts anders, als eine Ordnung, welche beym Abtreiben des Holzes beobachtet werden solle, und da diese Ordnung ihren Einfluß in den ganzen Forst-Haushalt hat, ja der Grund desselben ist, so ist ganz deutlich, daß auch eben das darauf applicirt und daraus gefolgert werden könne, was ich jetzt gesagt habe. Der Nutzen erstreckt sich noch weiter, und die folgenden Capitel werden zeigen, wie er sich noch bey verschiedenen kleinen Umständen hervorthue; hier mag genug seyn, allein diese drey Haupt-Puncte davon angeführt zu haben, welche allein hinreichend seyn können, zu beweisen, daß diese Anstalt nach allem Betracht mit Recht unter die besten wirtschaftlichen Einrichtungen gezählt werden könne.

§. 38.

Letztlich muß ich noch eines Gedanken Erwehnung thun, welcher verdient, nicht vorbey gelassen zu werden. Es ist der, ob man nicht besser thue, wann man den ganzen Forst ohne Absicht auf die Reviere desselben in gewisse Theile eintheile, und also im ganzen Forst jährlich nur eine Hauung halte? Es leitet mich dazu eine Stelle in des Herrn von Justi Staats-Wirtschaft an, allwo es im zweyten Theil p. 202. also heist: „Es ist gar kein nützliches Verfahren, wann ein jedes Revier, worüber ein Förster gesetzt ist, besonders seine Eintheilungen in Holzschläge hat, so daß sich jährlich mehr als ein Holzschlag in dem ganzen Forst befindet. Wenn nur ein Holzschlag darinnen ist, so kan man zum Vertrieb des Holzes durch Schreibetage, Holzmärkte, Verkohlung und dergleichen ungleich bessere Anstalten machen, man kan alle diese Anstalten mit weniger Kosten einrichten, und man kan den Verkauf

und

und alles besser übersehen. Die Förster, sonderlich wo ihnen Accidentien gestattet werden, pflegen es freylich lieber zu sehen, wenn jeder alle Jahr seinen Holzschlag hat. Allein die besondern Absichten dieser Leute solten wohl ohne Zweifel in die Cameral-Wirtschaft keinen Einfluß haben. Ich halte diese Meynung vor unrichtig, und ich will sagen warum. Der erste Anstand den ich dabey finde, ist der, es leidet die Huth und Trift darunter. Der Mangel des Holzes wird vermuthlich die Nachkommen drücken, der Abgang an der Weyde aber fällt augenscheinlich den Lebenden zur Last. Ohne Vieh kan die Wirtschaft auf dem Lande nicht bestehen, und ohne Weide kan kein Vieh gehalten werden. Da nun ansehnliche grosse Plätze zu einer solchen Hauung erfordert werden, da der junge Zuwachs verschiedener Jahre geschont werden muß, da noch nach diesem in etlichen Jahren kein Gras unter diesen jungen Bäumen erwachsen kan, weil sie dick in einander stehen und solches verdrücken, so muß nothwendig auf lange Zeit viele Weide abgehen. Es mag nun eine solche Hauung angelegt werden wo sie will, so wird sie vielfältig solche Oerter treffen, wo die nächstgelegenen Dörfer ihren Viehtrieb haben, und diese sind sodann ruinirt. Die Weide auf den Feldern reicht vor ihr Vieh nicht zu, und es gibt Zeiten, da sie von den Feldern gar nichts zu genieſen haben; denn ein Theil ist mit Winter-Saat, der andere mit Sommer-Saat besäet, und der dritte als die Brache wird umgepflüget: wo sollen sie alsdann mit dem Vieh hin, wann sie in den Wäldern nicht hüten können? Wird nun die Eintheilung in gewisse Hauungen beliebet, und ein Theil nach dem andern abgetrieben und wieder besäet, so trift dieses Unglück nach und nach alle die Dorfschaften, die an dem ganzen Forst liegen, und die Hütung darinn haben. Der Schade muß noth-

wendig sehr merklich werden, wann es auf solche Art mit allen Waldungen im ganzen Lande gehalten wird. Der Abgang des Viehes ziehet den Abgang des Brods nach sich, denn ohne Düngung gibt der Acker endlich nichts, und die Menschen können noch weniger ohne Brod als ohne Holz leben. Ich will annehmen, der Forst sey in 100. Theile getheilt, welches sehr viel wäre. Ich will weiter annehmen, jede Hauung müsse 10. Jahr mit der Huthung verschont werden, dann es gehet doch meistens so viel Zeit darauf, bis es ohne Schaden eingegeben werden kan. Wann nun jährlich $\frac{1}{100}$. Theil des Forsts besäet wird, so würden in 10. Jahren $\frac{10}{100}$. das ist, der zehende Theil desselben besäet seyn, und geschont werden müssen. Nach diesen 10. Jahren könnte nun zwar die Huth auf der ersten Hauung wieder erlaubet werden, da aber die jungen Bäume von rechtswegen dicke stehen, so ist es nicht möglich, daß sogleich Gras wieder darunter wachsen kan, vielmehr ersticket und vergehet auch das, was Anfangs mit dem Baum-Saamen zugleich hervorgekommen war, und bey dem Tangel-Holz komt noch hinzu, daß die abfallende Nadeln vollends alles verdrängen, daß der Boden viele Jahr lang ganz kahl bleibt. Man kan nun zwar nicht eigentlich bestimmen, wie lange Zeit hierzu erfordert wird, bis der Boden wieder an zu grünen fängt; so viel aber ist gewiß, daß man wol noch 10. andere Jahre ansetzen kan, ehe das Gras sonderlich zum Vorschein kommen wird, folglich gehörten beym Tangel-Holz wenigstens noch 10. Jahre dazu, ehe das Vieh wieder etwas davon zu genießen hat, und beym Laub-Holz wird es zwar etwas weniger ausmachen, aber doch auch nicht ganz wegfallen. Mitlerweile wird noch $\frac{1}{10}$. Theil des Forsts besäet, und würde solchemnach der fünfte Theil nicht behütet werden können. Wann nun aber der fünfte

Theil

Theil der Hütung abgehet, so trift solches nicht wie bey andern Hauungen das Land überhaupt, oder einen jeden der Vieh hält, nach Proportion, sondern blos diejenige Dorfschaften, die eben an dem Ort, der geschont werden muß, die Huthung haben, als welche ihr meistes Vieh auf 20. Jahre würden entbehren müssen, dagegen die andern zwar Anfangs keinen Abgang der Weide haben, aber endlich nach der Reihe solchen auch empfinden müssen, wann die Ordnung auch ihre Huth-Plätze trift. Nun könnte man zwar einwenden, man müsse denen Dortschaften, welche die Hauungen träfen, mit andern Plätzen aushelfen; allein auch dieses gehet nicht an, dann sie würden der weiten Entfernung wegen ihr Vieh nicht nur zu Schande treiben müssen, sondern es würde auch überdiß noch darum bedenklich fallen, weilen gemeiniglich jede Gemeinde durch alte Verträge ꝛc. an gewisse Plätze gebunden ist, welche Verfassung zu ändern, wol das wenigste mal rathsam seyn möchte, wann auch schon in denen noch stehenden Oertern der Ueberfluß an Weide so gros wäre, daß diese Mithuth möglich seyn könnte. Wann ich einen Forst annehme, der nur drey Reviere hat, und ich setze, daß in jedem derselben jährlich eine Hauung von 200. Morgen gehalten werde, dann solche Hauungen gibt es noch wol, so würde, im Fall im Forst nur eine Hauung seyn solte, diese sich über 600. Morgen erstrecken müssen, welches in der That einen ganzen Platz ausmacht. Wann die Hauung in jedem Revier geschiehet, so ist dieses nicht möglich, und es bleibt wegen der ungleich kleinern Hauung der in selbiger Gegend zur Huth berechtigten Gemeinde, noch allemal so viel übrig, daß sie in denen stehenden und resp. wieder angewachsenen Oertern ihr Vieh ersättigen kan, folglich ist diese Unbequemlichkeit und Schade bey der vorbeschriebenen Eintheilung der Reviere nicht zu befürchten.

Der zweyte Anstand bey diesem leztern Vorschlag ist in Anfahrt des Holzes, welchem man dem Anschein nach auch nicht so leicht würde abhelffen können. Denn es würde zum öftern geschehen, daß der Platz, wo eben geholzet würde, eine oder mehr Meilen von dem Ort, wo es hingeliefert werden muß, entfernet wäre. Nun kan es dem, der das Holz vor Lohn anfährt, nicht gleich viel seyn, ob er es in der Nähe, wo er wohnt, aufladen kan, oder ob er erst einige Meilen weit darnach fahren muß; daher würde der Transport viel höher zu stehen kommen als jetzo, da der Lieferante bey einer etwas weiten Anfahrt auch wieder in der Nähe so viel angewiesen bekomt, daß er mit seinem Gespann dabey bestehen, und die Lieferung vor einen mäsigen Lohn bestreiten kan. Wenn nun die Anfahrt des Holzes so viel kostbarer wird, so muß auch nothwendig der Preis des Holzes steigen, und würden sich viele finden, die es nicht mehr bezahlen könnten, in Ansehung deren es dann eben so viel seyn würde, als wann kein Holz mehr vorhanden wäre, welches doch eben der Fall ist, den man vors künftige befürchtet, und welchem man durch diese Einrichtung vorbauen will. Man stelle sich vor, wann ein Forst etliche Meilen lang wäre, so würden alle Oerter die drum herum liegen, sonderlich die auf den Enden zu gewissen Zeiten so weit nach dem Holz-Platze zu fahren haben, und einige die vor sich schon Meilen weit vom Wald entfernet sind, würden es in die Länge gar nicht mehr aushalten können, woferne sie so unglücklich wären, daß ihnen das Wasser die Zufuhr nicht erleichterte.

Dieses scheinen nur die Haupt-Hinderniße zu seyn, und ich meine, sie sind allein wichtig genug, den Vorschlag zu verwerffen. Es ist mir auch nicht bekant, daß er noch zur Zeit wo Eingang gefunden.

Conf. Leipz. Samml. l. c.

§. 39.

§. 39.

Nur scheinet damit übereinzukommen, was die Fürstlich-Nassau-Saarbrücken-Weilburgische Forst-Ordnung vom Jahr 1750. p. 10. sagt: » Und da Wir Sechstens, vor geraumer Zeit vor dienlich und vorträglich befunden, alle Unsere, sowol eigenthümliche, als auch theils Gemeinde Waldungen, wo dieses thunlich gewesen, Schlagweiß hauen, und zu dem Ende die hohe und Küchen-Waldungen auf 68. die Niedere und Rinden-Waldungen auf 20. die Bircken und weiche Hölzer aber auf 14. Jahrgänge, in ordentlich darüber abgefaßten Tabellen eintheilen zu lassen: Als befehlen wir ꝛc. weilen ich aber von dieser Anstalt weiter nicht informirt, so kan ich auch nichts mehr davon sagen.

§. 40.

Muster von der Eintheilung der Reviere in gewisse beständige Hauungen, findet man an denen Herzoglich-Braunschweigischen und Gräflich-Stollberg-Wernigerödischen Forsten, als welchen beyden diese schöne Einrichtung schon vor mehrern Jahren hauptsächlich unter der Anleitung des klugen und erfahrnen Forstmannes, des Königlich-Dänischen Hof-Jägermeisters J. G. von Langen eingeführet worden, und ich rathe allen, welche diese Anstalt gleichfals machen wollen, die gedachte Forste, wo möglich, vorhero zu bereisen, um sich recht gründlich zu informiren, wie sie in diesem oder jenem Fall zu Werke gehen müssen: dann obgleich wahr ist, daß dergleichen Anstalten eine Kunst sind, so die Erfahrung und Uebung just von dem Ort, wo man sich befindet, voraus setzet; so gehöret dennoch auch eine Theorie dazu, und wann man

nur

nur erst diese hat, und alsdann treu, aufmerksam und fleißig ist, so gehet es leicht und wenigstens leichter als wann diese fehlt. Es gehet hierinn, wie beym Ackerbau, wann man seinen Boden erst kennen lernt, und Achtung gibt, wie ein anderer mit gleichem Boden verfährt, hernach aber nach denen Special-Principiis beurtheilet, ob solches aus zureichendem Grund geschehe, so lernet man leicht alle Singularia von diesem oder jenem Boden.

Zweytes Buch.

Von

der Nutzung

aus

denen Forsten,

durch Abtreibung des Holzes,

und

denen zur wirtschaftlichen Erlangung dieses Nutzens nöthigen Geschäften.

Erstes Capitel.

Von denen Geschäften, welche vor der Anweisung, bey einem guten Forst-Haushalt vorzukommen pflegen.

§. 1.

Ich komme nun zu der eigentlichen und Haupt-Nutzung der Forste, welche in Abtreibung des Holzes bestehet. Ich habe mir vorgenommen, die Geschäfte welche dabey vorfallen, in der Ordnung abzuhandeln, in welcher solche in dem Forst-Haushalt selbst nacheinander vorkommen, und deßhalb mache ich den Anfang von denen, welche vor der würklichen Anweisung des Holzes vorher gehen. Hierzu gehören die sogenannten Schreib-Tage, und von denen will ich zuerst handeln.

§. 2.

§. 2.

Ein Schreib-Tag oder Holz-Schreib-Tag wird derjenige Tag genennet, an welchem ein jeder, welcher Holz haben will, anzeigen muß, wie viel er verlange, damit man bey der darauf folgenden Hauung die Einrichtung darnach machen könne: und ist diese Anstalt in dem obern Theil von Teutschland überhaupt bekanter als in dem niedern Theil desselben.

§. 3.

An einigen Orten wird alljährlich in der Mitte des Monats August von allen Canzeln in denen Land-Städten und auf den Dörfern öffentlich kund gethan, und in denen Haupt-Städten vor dem Rath-Haus angedeutet, daß, wer auf künftiges Jahr irgend etwas an Holz nöthig habe, es sey nun von was für Art und Gattung es wolle, bey dem Amts-führenden Burgermeister, oder jeden Dorfs Vorstehern, Geschworenen, Greben, Bauermeistern oder wie sie heissen, binnen 14. Tagen sich angebe, und von selbigen in eine Specification sich setzen lasse, nicht weniger zu Erlegung des gewöhnlichen Forst-Schreib- und Anweisungs-Gelds, wie auch allenfalls Hauerlohns, gegen den Holz-Schreib-Tag sich anschicken solle, unter der Verwarnung, daß im widrigenfall, und nach Verfliessung solchen Termins, keine Holz-Specificationes mehr anzunehmen, noch Jemand ausser denen äussersten nicht wohl vorher zu sehen gewesenen Nothfällen, mit Holz zu helffen stehe.

Fürstlich-Hessen-Casselisches Reglement, wie es mit denen Forst-Schlüssen, Buß- und Holz-Schreib-Tagen künftig zu halten: vom 27. Sept. 1740.

§. 4.

§. 4.

Jedes Orts Amts-führende Burgemeister und Greben verfertigen darauf zur angeordneten Zeit die gedachte Specification nach einem gewissen vorgeschriebenen Formular pflichtmäßig, und nach Proportion des Haushalts eines jeden, welcher sich angegeben, attestiren dieselbe, und liefern sie dem Geld-berechneten Herrschaftlichen Beamten des Bezirks ohnfehlbar zu Anfang des Monats September insgesamt, und zwar jede in triplo geschrieben ein.

Fürstl. Hessen-Cassel. Reglement.

§. 5.

Mittlerweile wird auch das, was zum Behuf Herrschaftlicher Gebäude an Amts-Vorwerks-und Förster-Häusern, auch Mühlen ꝛc. an Bau-Holz von einem Holz-Schreib-Tag bis zum andern nöthig erachtet wird, so viel immer thunlich, und vorher auszumachen stehet, in Zeiten designirt und beygebracht, damit darüber ebenfals auf denen allgemeinen Holz-Schreib-Tagen, dieserhalben Verfügung geschehen könne, und alle unzeitige Holz-Anweisungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Ibid.

§. 6.

Von vorgedachten Specificationen wird darauf sofort ein Exemplar durch die Beamten jedes Orts Forstbedienten, die es angehet, und die Register zu verfertigen haben, zugeschickt, und wie diese solche zuforderst, ob darinnen unbekante, folglich nicht auszumachende Personen befindlich, oder sonstige Unter-

schleife und Ungebührlichkeiten intendiret werden, besonders wohl einsehen, anbey nach denen Bau-Gebrechen und Umständen eines jeden Einwohners sich erkundigen müssen; also müssen auch die Beamte ihres Orts mit Zuziehung derer Landbereuter oder wer deren Stelle vertrit, dieselbe Stück vor Stück forderſamst genau und gründlich examiniren, mithin nichts was nicht unumgänglich nöthig, auch keinen der nicht zur gebührenden Zeit pränumerando richtige Zahlung thun kan, darinn paßiren lassen.

Ibid.

§. 7.

Wann dieses geschehen, wird ein Vor-Holz-Schreib-Tag gehalten, auf welchem die Beamte und Forstbediente, conjunctim die Specification nochmals durchgehen, dabey ihre Anmerkungen machen, auch ob sie etwa in ein oder anderem Punct verschiedener Meynung seyn solten, solches zusammen notiren, mithin selbige bis auf Approbation vorläuffig rectificiren und unterschreiben, wovon sodann durch die Beamte ein Exemplar an die Cammer, das andere an die Gemeinden oder Intereſſenten, um sich darnach, wie auch der richtigen Zahlung halber zu achten, das dritte aber durch die Förster an das Forst-Amt eingeschickt wird.

Ibid.

§. 8.

Die Ober-Forstbediente überlegen hierauf weiter, ob der Forst die prätendirte Anweisung ertragen kan, ob die eingegebene Verzeichnis der Gebühr nach eingerichtet, geschworene Zimmermeister, oder selbst die

Beam-

Beamte, vorgeschriebener massen das Bauholz attestirt, solches zu bemeldtem Behuf und nicht etwa anderwärts zum Verbrauch oder Handel anzuwenden intendirt werde? ob jemand zwey oder dreyerley Namen, darnebst ratione officiorum zur Ungebühr, wie bisweilen bemerket worden, angesetzt sey? dagegen dann bey der Cammer gleichmäßig in Ueberlegung gezogen wird, ob und was etwa ihrer Seits dabey zu erinnern seyn möchte, und befindenden Umständen nach Instructiones vor die Deputirten ihres Mittels zu Haltung der Schreib-Tage und Forst-Schlüsse ertheilen zu mögen.

Ibid.

§. 9.

Wann auch dieses geschehen, so werden jährlich gegen Anfang des Octobers, nach vorhergegangener Publication, die Holz-Schreibtage würklich gehalten, und zwar nach einer vorhin zu diesem Zweck gemachten Eintheilung des Landes in verschiedenen Districten, wobey sich dann gewisse Deputirte von der Cammer und vom Forst-Amt, die Beamte der Orte und sämtliche Forstbediente einfinden.

Ibid.

§. 10.

Wird auf diesem Schreib-Tag nun zugleich auch Buß-Tag gehalten, wovon unten besonders gehandelt werden soll, so geschiehet dieses zu erst; sodann wird der Abschluß was jeden Districts Forste das abgewichene Jahr an Geld ertragen, verfertigt, solcher in denen Registern von beyden Deputirten nach vorgängiger Examination, und aufrichtigen Calculation,

mittelst ihrer Unterschrift authorisirt, wovon sodann ein Exemplar der Cammer-Deputatus dem berechneten Beamten überläßt, und daraus einen von ihnen den Deputirten unterschriebenen summarischen Extract mit zur Cammer bringt, das andere Exemplar des Forst-Registers aber der Deputatus des Forst-Amts zu sich nimmt.

Ibid.

§. 11.

Und endlich wird dann der Holz-Schreib-Tag über das was das künftige Jahr zu verlassen, gehalten, wobey dann beyderseits Deputirte, die bey dem Vor-Schreib-Tag von denen Beamten und Forstbedienten sub spe rati examinirte Holz-Specificationes gesamter Hand revidiren, ein jeder von beyden das dabey zu bemerken seyende vorstellet, und diese sich darüber billigmäßig vergleichen, auch was etwa vorhin von denen Beamten und Forstbedienten vor Differenzien sich ereignet, oder sonst wegen Holz-Hude-Mangels ꝛc. von denen Unterthanen vor Beschwerden anbracht werden, untersuchen und abthun, folglich vest stellen, was einem jeden an Holz angewiesen werden solle. Wann aber diese Deputirte in ein oder anderem Punct nicht einig werden könnten, berichtet ein jeder an das Collegium, von welchem er deputirt ist, und erwarten dann beyde höhern Orts Resolution.

Ibid.

§. 12.

Was für Holz nun solchergestalt anzuweisen, überhaupt auch von denen Deputirten mehr oder weniger verwilligt wird, darnach werden die Specificationes vollends rectificirt, ein Exemplar dem Forstbedien-

dienten zur Rechnung und ein Exemplar dem Beamten zur Erhebung des Geldes zugestellt, und der Schreib-Tag damit geendigt.

§. 13.

Diß ist die Beschreibung eines Holz-Schreib-Tags und derer Geschäfte, welche dabey vorzufallen pflegen und in Acht genommen werden müssen. Sie leidet aber nach Verschiedenheit der Länder auch verschiedene Ausnahmen.

Zuweilen fallen die Specificationes der Burgermeister ꝛc. nebst denen Vor-Holz-Schreib-Tägen ganz weg, und es ist nur ein Schreib-Tag, an welchem jeder der etwas verlanget, eine richtige vom Beamten attestirte Specification seiner Nothdurft einreicht, auf welche ihm dann, wann kein hauptsächlicher Anstand vorhanden, das begehrte Quantum geschrieben und verlassen zu werden pfleget.

Fürstl. Hessen-Hanau-Münzenbergische Forst-Ordnung, de An. 1736. Cap. 1. §. 3.

§. 14.

Oefters wird auch von dem der Holz fordert, keine dergleichen Specification verlangt, sondern er zeigt nur mündlich an, was er brauche, und die so zum Schreib-Tag deputirt sind, bringen solches in eine Consignation, welche sodann mit gemeinschaftlich pflichtmäßig-gutachtlichem Bericht an die Cammer und den Ober-Jägermeister, jedoch jedem besonders, zu weiterer Ueberlegung und Verfügung eingesendet wird.

Herzogl. Würtembergisch General-Rescript de 26. April 1739.

§. 15.

Meistentheils werden des Jahrs zwey Holz-Schreib-Täge gehalten, und die Termine dazu also angesetzt, daß bis zum bevorstehenden Anhieb noch Zeit genug bleibt, um die benöthigte Verfügungen treffen zu können.

Herzogl. Würtembergis. General-Rescript de 26. April 1739. den einen auf Lichtmeß, den andern auf Jacobi.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung de 1667. C. 3. §. 1. im Frühling und Herbst.

M. Brandenburg-Onolzbachisches General-Rescript de 3. Aug. 1736. desgleichen.

Churfürstlich-Maynzische Forst-Ordnung de 1692. C. 3. §. 1. im Frühling auf Petri Cathedra, im Herbst aber auf Michaelis.

§. 16.

Es wird aber bey diesen eben so gehalten, als wie bey dem einen, und ist nur unter den verschiedenen Einrichtungen der Unterschied, daß bey einer bald mehr bald weniger Vorsicht und Acurateſſe als bey der andern gebraucht wird, je nachdem das Holz überhaupt angenehm und rar geworden, oder noch so überflüßig ist, daß die Præcautiones, deren in den erstern §§is gedacht worden, als unnöthig geachtet werden: doch ist überall die Regel, daß dem, der sich auf diesen Schreib-Tagen nicht einfindet, auch hernach nichts mehr geschrieben werde. Nur ist einiger Orten erlaubt, daß ein Nachbar dem andern Vollmacht auftragen darf, sich seinetwegen anzugeben, an andern Orten aber ist es wie schon gedacht nicht zugelassen.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c.
Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, l. c.

§. 17.

§. 17.

Gemeiniglich bekommen die Forstbedienten vor dieses Schreiben ein Accidens, weil aber allerley Betrug oder wenigstens Irrthum damit vorgehen kan, so ist zuweilen verordnet, daß dieser Schreib-Pfenning nicht eher gefordert und bezahlt werden solle, als bis das Holz würklich geschrieben und angewiesen worden.

Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung Cap. VII. §. 4.

§. 18.

Zuweilen wird neben diesen Schreib-Tägen noch jährlich zwischen Bartholomäi und Weyhnachten ein besonderer Holz-Bericht eingeschickt, worinnen gemeldet werden muß: 1) wie die Wälder beschaffen; 2) Was sowol die Herrschaft als Unterthanen? auch 3) wer und wozu man das Holz bedürffig? da dann kein blinder Nahme, noch ein anderer, dem es nicht gehöret, benennet werden solle. 4) Ob und was für Holz? aus was Ursachen? auch wozu die Herrschaft zu geben verbunden? ob es 5) umsonst oder um Bezahlung geschehen müsse? und wie viel an allerley Holz, ohne Ueberfluß abgegeben werden möge? und was dann auf diesen Holz-Bericht abzugeben bewilliget wird, dabey bleibt es auch bey der Anweisung.

Herzogl. Würtembergis. General-Rescript de 24. Mai 1665. zuweilen ist ein eigen Formular hierzu vorgeschrieben, dergleichen auch im Würtembergischen vom Fürstlichen Kirchen-Rath de 14. Dec. 1745. geschehen. Ich habe dieses Formular sub Nro. 2. denen Beylagen zugefügt, allwo es in forma extensa nachgesehen werden kan.

§. 19.

Wann aber die Anweisung so lange aufgeschoben werden soll, bis Resolution auf den Bericht erfolget,

so ist nöthig, daß diese nicht zu lange verschoben und aufgehalten werde, massen die Herrschaft sonst wie der Käufer Schaden darunter leiden.

Herzogl. Würtembergis. General-Rescript de 18. April 1739. Rechnungs-Instruction p. 18.

§. 20.

In verschiedenen Gegenden, besonders von Nieder-Teutschland nun, sind diese Schreib-Täge gar nicht bekant, und wo die im vorhergehenden Capitel erklärte Eintheilung des Forsts in gewisse Hauungen eingeführt ist, daselbst seynd sie gar ohnnöthig, weil nach dem angezeigten Principio der Theil abgetrieben werden muß, es mögen sich Käufer gemeldet haben oder nicht, und auch der Theil hinreichen muß, es mögen so viele Käufer kommen, als nur wollen. Es kan dieses nunmehro kein Pradoxon mehr seyn, nachdem ich schon in gedachtem Capitel die nöthige Erläuterung darüber gegeben, und gezeigt, daß das erste von dem Grund-Satz herkomme: der Forst muß genutzet werden; das andere aber unverwerflich seyn, wann man ein Jahr wie das andere gerne Holz haben will. Man findet aber in selbigen Gegenden eine andere Arbeit in der Forst-Oeconomie, welche der Anweisung vorhergehet, und diese ist die Fertigung des Forst-Nutzungs-Etats.

§. 21.

Der Forst-Nutzungs-Etat ist ein um deßwillen gemachtes zuverläßiges Verzeichniß aller im folgenden Jahr aus dem Forst zu gewarten habender Nutzungen und derer zum Betrieb aufzuwendenden Unkosten, um daraus zu erkennen, wie viel der Forst ertrage, und

wie

wie viel reine Einnahme die Herrschaftliche Casse von diesem Fond das folgende Jahr haben werde.

§. 22.

Die Fertigung des Etats setzet allemal voraus, daß man die Oerter wisse, welche das folgende Jahr abgetrieben werden sollen, dann in selbigen stecket die Haupt-Nutzung. Ist der Forst in Hauungen eingetheilt, so ist schon ausgemacht, welches diese Oerter seyen; hat man aber dergleichen Einrichtung nicht, so muß vorher noch, ehe man an den Etat gehet, untersucht und bestimmt werden, wo und wie weit man hauen könne und wolle (*). Ist dieses geschehen oder vorhin richtig, so liegt alsdann dem Förster des Reviers ob, den Ort zu taxiren und anzugeben, wie viel Holz und zu was vor Preis er vermeyne, daß daraus forstmäßig erfolgen könne.

(*) Es wird das nächst-vorhergehende Capitel schon einigermassen erläutern, wie man sich hierbey zu verhalten habe, das mehrere aber muß ich in das folgende Capitel verspahren, allwo ohnehin davon gehandelt wird.

§. 23.

Die Taxationes sind das Wesentlichste des Etats, und weil alle Ausrechnungen sich auf dieselbe gründen, so müssen sie so viel möglich zuverläßig seyn, so daß sie mit dem Erfolg überein kommen, und am Ende des Jahrs weder ein starker Ausfall noch grosser Ueberschuß sich ereigne. Es gehöret aber einiger Fleis und Uebung dazu, und wie solches zu erlernen, beschreibt der erfahrene Forstmann Herr Döbel recht artig und gründlich folgendergestalt (*): »Das Holz zu taxiren, ist dieses der beste Weg. Wenn die Unterhölzer abgehauen wer-

den sollen; so gehet man hin und her den Ort recht wohl durch, und observiret, so viel möglich, wie der Ort bewachsen, ob die Stangen stark und lang sind, ob sie dichte stehen, oder ob viel helle Flecken und Blössen darinn sind, auch ob viel Nutz-Holz darinn stehe, u. s. w. Wenn nun das Holz abgehauen, verfertiget und aufgeräumt ist; so misset man das Gehäu ab, rechnet nach, wie viel des Holzes so darauf gemacht worden, auf einen Acker oder Morgen komme. Wenn solches öfters geschiehet, wird einer die Taxirung des Unterwuchses im Holze bald inne werden. Man muß sich bey den Holzhackern auch fleißig einfinden, vorhero aber mache man von dünnem Drath eine Meß-Kette, theile sie in halbe und ganze Fuß ein, messe den Baum, welcher gefället werden soll, wie stark er sey. Wenn man die Länge eines Baums sich einbilden will, so mache man eine Stange von 6. Ellen, messe von unten den Baum, und judicire ferner hinaufwärts, so vielmal 6. Ellen ist der Baum im Schafte lang. Ist der Baum gefället; so messe man alsdenn nach, ob man bis an den gemerkten Fleck getroffen habe. Man muß auch in Acht nehmen, wie viel Schrot oder Rümmel der Baum gibt, was aus 1. 2. oder 3. Rümmeln oder Schroten an Scheit-Holze und denn also, wie viel aus dem ganzen Baum geworden. Ferner betrachte man auch wenn der Baum noch stehet, was und wie viel aus dem After-Schlage oder Abraume werden kan. Wenn es aufgeräumet ist, wird man schon gewahr werden, ob man Recht habe. Dieses öfters so wiederholet, auch etliche Bäume zusammen taxiret, was an Scheiten und vom Abraum werden könne; so wird man durch diese fleißige Uebung und Nachsinnen, der Sache schon gewisser werden. Wann nun was zu Bau-Holz verkauft werden soll, so ist es bey anderm Bau-Holz-Anweisen nachzusehen, wie stark

die

die Sorten, die um den oder jenen Preis gegeben werden, und wie selbige benennet sind. = = = Ferner ist auch zu observiren, ob es Brett-Bäume, Säul-Bäume, Sparren, Schal-Holz ꝛc. ist? Diese Stämme misset er auch nach, und notiret sich solches, alsdenn misset er zur Uebung vor sich immer fleißig die Bäume, wie stark und wie sie zu nennen sind; Ingleichem nimmt er auch die Länge in Acht, wenn Bäume gefället werden, wie vorher schon gedacht. Auch ist nothwendig zu merken, daß wenn ein Baum zu taxiren, man nicht auf einer Seite stehen bleibe, sondern um den Baum herum gehe und ihn auf allen Seiten betrachte. = = = Auch sehe er über sich, wie lang der Baum, und ob er wipfelreich sey, oder ob er spitzig zulauffe, ob er krumm oder gerade sey. = = = Auch muß er fleißig die Schneide oder Säge-Mühlen besuchen, die Bret-Stöcke oder Klötzer und Blöcke messen, und merken, wie viel Bretter aus einem solchen Klotze geworden. Dieses ist nun bey sich selbst nachzurechnen. »Alle diese Mühe darf ein Forstbedienter sich nicht verdriessen lassen, dann es komt nicht nur hier, sondern auch bey dem Verkauf und in andern Fällen sehr vieles darauf an, und wie es ein Haupt-Stück ist, welches zum Forst gerecht seyn mit gehöret, also kan eine Herrschaft mit Recht fordern, daß er darinnen nicht unerfahren sey und sich alle Mühe gebe, es zu aller nur möglichen Perfection zu bringen.

(*) In seiner neueröfneten Jäger-Practica, Part. III. p. 44.

§. 24.

Bey denen Stucken und dem Reis-Holz, weil solches nicht so genau zu schätzen, sind zuweilen ein vor allemal gewisse Principia angenommen, nach welchen sie in Anschlag gebracht werden. So sagt eine Gräfl. Stoll-

Stollberg-Wernigerödische Verordnung vom 12. Dec. 1746. » So sollen auch die harten Stucken-Malter samt denen Tannen-Wasen mit in den Etat gebracht werden; es können ohngefähr auf zwey Schock (sind 60. Malter) Baumholz, ein Schock Stucken-Holz, und auf einen Morgen Tannen 3. bis 4. Schock Tannen-Waasen = = = gesetzet, die Ausrechnung aber nach jedes Theils Grösse und Beschaffenheit gemacht und angesetzt werden.«

§. 25.

Alle Holz-Materialien nun, welche der Forstbediente nach solcher Taxation aus der folgenden Hauung zu bekommen vermeynet, die bringet er unter gewisse Rubricen nach dem Zweck ihrer Bestimmung, als z. E. Bloche oder Bret-Klözer zur Säge-Mühlen-Administration, Kohl-Holz zum Betrieb der Hütten-Werke, Kohl-Holz zum Verkauf, Brenn-Bau-Holz zu eigener Herrschaftlicher Consumtion, oder zum Verkauf, zum Deputat, und wie diese Titul nach denen verschiedenen Arten der Anwendung ferner lauten können. Er bemerket die Art des Holzes, ob es Tannen, Eichen ꝛc. sey, und letztlich füget er den Preis bey, nach welchem er beym Verkauf es auszubringen verhoffet.

§. 26.

Alles Holz, welches entweder selbst verbraucht, oder ohne Bezahlung weggegeben wird, bringet man mit in den Etat, und schläget es auch zu Geld an; dann der Etat soll den jährlichen Ertrag des Forsts anzeigen, folglich kan dieses nicht ausgelassen werden. Weil er aber auch zugleich anzeigen soll, was an Geld in die Herrschaftliche Casse kommen wird, so muß der Betrag

trag dessen was man ohne Bezahlung wegnimmt, nicht mit dem was durch den Verkauf würklich eingehen soll vermengt, sondern jedes besonders ausgeworfen werden.

§. 27.

Wann nun die Einnahme vom Holz, als die Haupt-Einnahme richtig aufgeführt, so specificirt man alles übrige, so man von gewissen und ungewissen Nutzungen im Forst das bevorstehende Jahr zu erhalten hoffet, wobey besonders die Einkünfte aus der Wildbahn nicht zu vergessen sind. Nur ist in Anschlagung der Ungewissen wohl in Acht zu nehmeu, daß solche niemalen zu hoch geschätzet werden, weilen der Ausfall am Etat, wie ich hernach gedencken werde, allemal so schädlich seyn muß, als wann die würkliche Einnahme ihn noch etwas übertrift.

§. 28.

Zuletzt werden die Ausgaben specificirt, welche das künftige Jahr zum Betrieb des Reviers zu verwenden seyn werden; darunter z. E. gehöret das Hauerlohn, wann das Holz auf Kosten der Herrschaft gefället wird, die Ansäe- und Anpflanzungs-Kosten derer abgetriebenen Oerter, die Ausgaben bey der Wildbahn, als: Räumung der Pürsch-Wege, Salz-Lecken, Jagd-Zeug, u. d. m. und wann auch diese überschlagen, so werden beyde die Einnahme und Ausgabe summirt, gegen einander balancirt, und also dadurch dasjenige Quantum an reinem Geld bestimmt, welches das folgende Jahr aus dem Revier zur Herrschaftlichen Casse geliefert werden soll.

§. 29.

Gemeiniglich ist ein gewisses Formular vorgeschrieben, nach welchem diese Nutzungs-Anschläge eingerichtet werden sollen, und wo sich dieses findet, da ist der Forstbediente schuldig, sich daran zu binden. Alle dergleichen Formular haben keinen andern Zweck, als die Deutlichkeit, Richtigkeit, Ordnung und Uebereinstimmung der anbefohlenen Aufsätze dadurch zu befördern, und eben dieses wird auch bey denen Formularen zum Forst- Nutzungs- Etat gesucht. Ueberhaupt müssen darinn alle Gattungen Holz deutlich auseinander gesetzt und angezeigt werden, wie viel man von jeder zu erhalten hoffe, ferner wie die Oerter heissen, wo es gehauen werden soll, zu welchem Gebrauch, ob zu eigenem Herrschaftlichen, zu Deputat-Holz, zu Kohl-Holz, zum Verkauf, oder sonst wozu es bestimmt sey, und wie hoch alles dieses gerechnet werden könne; ferner müssen alle gewisse und ungewisse Einnahmen auf Art wie gedacht worden, demselben inserirt, und endlich die vermuthende Ausgaben zum Betrieb des Reviers, nach vorhergegangener deren Specification, wiederum davon abgesetzt werden.

§. 30.

Diese einzeln Anschläge von jedem Revier, werden sodann insgesamt zu gewisser Zeit (*) an einen derer Ober-Forstbedienten oder an die Ober-Forstmeisterey eingesandt, daselbst genau durchgangen, und nach befundener Richtigkeit in eins zusammen gebracht; welcher Aufsatz sodann eigentlich den Namen des Forst-Nutzungs-Etats bekomt.

(*) Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten de 8. Jan. 1750. § 3. setzet diese Zeit jährlich auf den Ausgang des Monats November.

§. 31.

§. 31.

Es gelten bey demselben alle die Regeln, welche bey denen Special-Anschlägen gegeben worden, und weilen der Ober-Forstbediente, welchem die Fertigung des Etats zukomt, die Anschläge derer Förster prüfen und beurtheilen solle, so folgt, daß er nicht nur selbst im Stand seyn müsse, eine solche Taxation anstellen zu können, sondern auch die in Anschlag gebrachte Hauungen selbst in Augenschein müsse genommen haben, weil ausser diesem die Zuverläßigkeit des Angebens derer Forstbedienten niemalen richtig ausgemacht werden kan.

§. 32.

Zuweilen wird eine Balançe gegen den vorjährigen Forst-Nutzungs-Etat am Ende beygefügt, und im Fall sich eine Vermehrung oder Verminderung findet, zugleich angezeigt, woher solche rühre, ob eine Erhöhung des Preises, oder besser bewachsene Oerter, oder was sonsten schuld daran seye.

§. 33.

Wann er fertig, so wird er ohne Verzug an die Cammer eingeschickt, damit dieselbe bey Fertigung des General-Cammer-Etats sich desselben bedienen könne. Hier äussert sich nun eigentlich der grosse Nutzen davon; dann der Cammer-Etat kan nicht gemacht werden, wann die Special-Nutzungs-Etate nicht vorher eingehen, und dieser ist gleichwol bey einer guten Wirtschaft so ohnentbehrlich, daß die Cammer den Namen nicht verdiente, wann sie solchen ausser Acht liese. Ich mus dieses leztere hier als bekandt annehmen, denn ich würde von meinem Zweck abgehen, wann ich die

Nothwendigkeit und den Nutzen eines Cammer-Etats hier erst beweisen wolte; ich glaube aber nicht, daß irgend Jemand, der mit Cameral-Sachen zu thun gehabt, solches noch in Zweifel ziehen werde, und wann dieses richtig ist, so folgt von selber, daß der Forst-Nutzungs-Etat keine überflüßige oder vergebliche Arbeit seye.

§. 34.

Er muß aber so wie die Special-Anschläge richtig seyn, dann sonst arbeitet man immer aufs Ungewisse, und die Herrschaftliche Casse steht allemal in Gefahr darunter zu leiden. Um deßwillen müssen keine Einkünfte mit in Anschlag gebracht werden, die noch erst aus dem Reich der möglichen Dinge unter die würklichen versetzt werden sollen, und es müssen keine gewisse Einkünfte höher angeschlagen werden, als sie würklich seyn können: dann wann solche Einkünfte ausbleiben, oder die üble Vermuthung fehl schlägt, wie es leyder nur allzuoft geschiehet, so ist bereits drauf los gezehret, und die Herrschaft muß endlich, wenn es mehrmalen und bey mehrern Nutzungen vorkomt, nothwendig in Schulden gerathen. Es muß aber auch nichts ausgelassen und nichts unter seinem wahren Ertrag angeschlagen werden. Die meisten stehen zwar in der Meinung, es entgienge dem Herrn darunter nichts, indem ers doch erhielte, und wann er auf weniger Staat machen könnte, so gäbe er auch weniger aus: diese Meinung aber ist irrig. Es können Umstände vorkommen, da es nicht in des Fürsten Gewalt stehet, seine Ausgabe zu vermindern, wann der Wille auch noch so gut wäre; sagt nun der Etat es komme dieses Jahr nicht mehr als so und so viel ein, so fangt man an zu borgen, und leget also den Grund zu einem wo nicht just übeln doch sehr beschwerlichen Haushalt.

In der That versehen es hierbey manche Ober-Forstbediente, indem sie die Sache zu sehr auf die leichte Achsel nehmen, oder wegen einer vor den Forst-Oeconom ganz unschicklichen Bequemlichkeit, sich niemalen überreden können, die abzutreibende Oerter selbst in genauen Augenschein zu nehmen, und sich dadurch in Stand zu setzen, ihre übrigens gute Einsichten zum Dienst der Herrschaft anwenden zu können. Ich habe mir vor gewiß sagen lassen, daß ein sicherer Ober-Forstmeister während seiner Ober-Forstmeisterschaft, die Ausweisung der jährlichen Hauungen nie anders dann auf dem Riß gethan habe, welchen die Herrschaft von denen seiner Aufsicht anvertrauten Forsten hat aufnehmen lassen. Wann dieses wahr und der Mann von gutem Adel ist, so ist es zwar der Erb-Sünde dieses Geschlechts zuzuschreiben; es ist aber eine wahre Untreue, welche mit nichts bemäntelt und dem Herrn überhaupt weit schädlicher seyn kan, als irgend ein Unterschleif eines Unter-Forstbedienten.

§. 35.

Er muß ferner zeitig eingeschickt werden, weil die Fertigung des Cammer-Etats sonsten aufgehalten wird. Zuweilen ist bey Strafe ein gewisser Termin dazu angesetzt. Und wann er dann würklich eingekommen, so pfleget er von einem Revisore in Calculo examinirt oder nachgelegt zu werden, und damit man gewiß seyn könne, es seye in demselben nichts übergangen worden, was in denen Special-Anschlägen der Förster mit aufgeführt gewesen, so werden diese dem Etat mit beygelegt: Die Taxationes selbst aber muß die Cammer so lange vor richtig annehmen, bis etwann aus denen eingehenden Rechnungen der Ungrund derselben zu erweisen, und auf künftigern richtigern Anschlag zu dringen stehet.

§. 36.

Wo die Schreib-Tage einmal eingeführet oder sonst rathsam sind, da lässet sich die Fertigung des Forst-Nutzungs-Etats gar füglich mit denselben verbinden. Die Specificationes oder Register, welche daselbst geführt werden, bestimmen die Einnahme ohnehin, und es komt also nur darauf an, daß die Ausgabe, oder das was in den Forst verwendet werden muß, wieder gehörig davon abgesetzet werde. Die gedachte Holz-Berichte thun noch bessern Vorschub; nur muß bey dieser Anstalt niemalen ausser Acht gelassen werden, daß nicht der Aufwand allein, sondern dieser mit dem Ertrag des Forsts zusammen genommen, die Vorschrift seyn müsse, nach welcher man sich in Bestimmung der Grösse des Niederschlags zu richten habe; als welches beydes beym Forst-Nutzungs-Etat eben sowol observirt werden muß.

Zweytes Capitel.

Von der würklichen Anweisung.

§. 1.

Nachdem ich dieses voraus gesetzet, was in dem vorstehenden Capitel weitläuffig abgehandelt worden, so komme ich auf diejenige Geschäfte, welche es eigentlich mit Erlangung der Holzung, und der dazu nöthigen Anweisung, dem Fällen, der Abfuhr ꝛc. zu thun haben. Die Anweisung macht den Anfang derer Geschäfte, welche bey der Abtreibung des

Hol-

Holzes und der daher erhaltenden Nutzung vorfallen, und sie ist das wichtigste unter denselben, weil dadurch bestimmt wird, was und wo nun würklich gehauen werden solle. Es theilet sich dieses Anweisungs-Geschäft in zwey Theile; der eine begreift die Ueberlegung, welche Oerter ausgewiesen werden sollen, und der andere hat es mit der Anweisung selbst zu thun.

§. 2.

Dieses ganze Geschäft ist überaus leicht, wann der Forst schon einmal in beständige Hauungen eingetheilt ist; dann durch diese Eintheilung ist ein vor allemal ausgemacht, wo jedes Jahr gehauen werden solle. Es ist aber schon im letzten Capitel des ersten Buchs erinnert worden, daß zuweilen Theile vorfallen können, die schlecht bewachsen sind, und folglich das benöthigte Quantum nicht geben, und in andern Jahren hingegen wiederum andere, die mehr austragen als die vorseyende Consumtion erfordert: daher fällt bey solcher Eintheilung das Anweisungs-Geschäfte nach seinen beyden Theilen nicht ganz hinweg, vielmehr komt es darauf an, daß durch Geschick und kluge Ueberlegung es also in einander gerichtet werde, daß die gemachte Eintheilung zwar ohnverändert bleibe, dennoch aber aus der nächstfolgenden Hauung auch alles das erhalten werde, was die Nothdurft des Herrn und des Landes auf diese Zeit erfordert.

§. 3.

Findet sich diese Eintheilung aber nicht, so ist die Arbeit weitläuffiger und beschwerlicher, und erfordert vor allen Dingen, daß man wisse, wie ein Ort beschaffen seyn müsse wann er haubar seyn soll, sodann

wie viel dieser haubarer Oerter man zu der bevorstehenden Hauung ziehen dürfe, und endlich wie viel aus jedem haubaren Ort genommen werden könne. Einiges hievon ist schon in dem gedachten letzten Capitel des ersten Buchs berühret worden; hier aber muß ich solches weitläufiger ausführen.

§. 4.

Der erste Grund-Satz ist dieser: Jedes Holz in Forsten und Holzungen muß nachhaltig und pfleglich, das ist 1) so gehauen werden, daß man zwar die Bedürfnis zu so vielerley Zwecken, wozu sich dieses und jenes schickt, jedoch so erlange, damit dasselbe wiederum zu eben dem Zweck an Grösse und Stärke, binnen gewisser Zeit heran zu wachsen, seinem verschiedenen Boden und Wuchse nach, Zeit genug habe, und damit 2) durch das Hauen selbst der Wuchs des Holzes nicht verderbet, nicht alles auf einmal weggenommen, sondern vielmehr der Forst auf Zeiten und Bedürfnisse in gewisse Theile getheilet, und in seinem von Zeit zu Zeit und zu denen Nutzungen gehörigen Nachwuchs gepfleget und gefördert werde, folglich immer die jährliche Bedürfnis an Holz zu hauen vorhanden sey. Dieser Grund-Satz wird durch alle Forst-Ordnungen bestärket, und so verschieden man auch zuweilen zu diesem Zweck zu Werke gehet, so gewiß will man dennoch davor angesehen seyn, daß man keine andere Absicht, dann eben die hege, welche obiger Grund-Satz umständlich enthält.

§. 5.

Einige Arten der Holz-Gewächse wachsen, um diesen und jenen Nutzen im Holz zu geben, in kurzer, an-

andere aber erst in langer, ja viele erst in sehr langer Zeit heran, und dienen alsdann erst zu denen Bedürfnissen, wozu man Holz braucht. Holzgewächse, die also in diesem Betracht einander gleich sind, und zusammen stehen, z. E. von einem Tangel-Wald, oder von einem Büchen-Eichen-Birken-Wald müssen Ober- und Unter-Holz jeder Art, folglich zu gleicher Zeit, wie es einer jeden Art, Natur und Wuchs mit sich bringet, wenn sie zu demjenigen Nutzen, den sie an Holz geben sollen, z. E. Bau-Nutz-Brenn-Holz, herangewachsen und gleichsam fertig sind, erst umgehauen werden.

Zincks Anfangs-Gründe der Cameral-Wissenschaft. p. 888.

§. 6.

Wenn aber in diesen Stücken ungleiche Gewächse unter einander stehen, so können sie, wann der zeitig wachsenden so viel, als der länger wachsenden auf einer Fläche vorhanden sind, nicht anders, als entweder nach Unterschied ihrer Zeitigung ausgehauen, folglich ausgezogen werden, oder wenn sie zusammen umgehauen werden sollen, so müste man vornehmlich auf Brenn-Holz sehen, und nur das etwan noch davon zu erhaltende Bau- und Nutz-Holz, erst nach geschehenem Hieb ausmitteln. Holz-Gewächse wachsen auch nicht wie die Feld-Gewächse jährlich zu allen Holz-Nutzungen aus, sondern einige oder wenige können nur zu grünen Holzungen, andere aber nur zu trockenen, kleinem und schwachen Geschirr- und Werk-Holze, wenn sie noch wachsen, und noch andere erst zu gröbern und stärkern Nutz- und Bau- oder zu schwachem und stärkerm Brennholz gebraucht werden, wenn sie entweder in vollem Wuchse sind, oder gar ausgewachsen haben, alsdenn aber entweder stille stehen, oder

abständig werden, oder gar schon wieder absterben und abgestorben sind, gebraucht werden.

§. 7.

Ueberhaupt aber will alles Holz-Gewächse etliche Jahre, z. E. 3. 6. 7. 8. 10. 14. 15. 20. ja nachdem sie dieses und jenes Holz haben sollen, viele Jahre z. E. 30. 40. 50. 100. ja 200. und 300. Jahre zu seinem nützlichen und zur menschlichen Bedürfnis dienlichen Holzwuchse haben. Nimmt man nun z. E. Bäume, die 100. und mehr Jahre gebraucht haben, ehe sie zu der Nutzung herangewachsen, die unentbehrlich ist, oder viel einträgt, so muß man entweder, wenn man nicht gute Eintheilungen macht, und alles wegnimmt, alles hernach auf sehr lange Zeit entbehren, oder man muß die vorhandenen so auf Jahre zum Abtrieb eintheilen, daß andere indessen heran wachsen und an ihrer statt alsdenn weggenommen werden können, solchergestalt aber dieser Holzungen immer nachhaltig bleibe. Wartet man also nicht auf die bestimmte Zeit, welche sich nach Unterschied des Bodens und der Art des Holzes noch dazu öfters in einer Art an verschiedenen Orten verkürzet oder verlängert, so beraubt uns das zeitige und unnachhaltige Holzhauen alles folgenden und viel grössern Nutzens, so wir in gehöriger Zeit haben könnten. Ja es entgeht uns so gar bey einigen, welche, wenn sie abgehauen, nicht wieder, wie bey dem Tangel-Holz geschiehet, ausschlagen, alle Holzung von einer Fläche.

§. 8.

Um nun dieses und mehrere Unbequemlichkeiten, deren in der Folge gedacht werden soll, zu vermeiden,

muß das Holz einer Holz-Fläche zwar 1) zu aller Bedürfnis jährlich, jedoch 2) nachhaltig und 3) pfleglich, das ist Forstgemäs oder Forstmäßig gehauen oder sonst gefället und abgebracht werden. Dieses scheint nun demjenigen, der es nicht verstehet, ganz widersprechend oder doch sehr schwer zu seyn. Nemlich wann man die jährliche Bedürfnis und zwar immerfort wegnehmen, und doch auch immer hier und da aus so vielen Ursachen so viel stehen lassen, oder hinwiederum wenn es nicht verderben soll, so vieles wegschaffen muß. Sonderlich macht dieser Punct, nemlich, daß man doch die Bedürfnis auch haben soll, bey diesem allen grosse Schwürigkeiten. Allein es gehöret nur eine Einrichtung dazu, so muß alles harmoniren.

§. 9.

Zu dieser Einrichtung ist nun freylich das beste, wann wie schon oft gedacht, und im ersten Buch ausführlich beschrieben ist, der Forst ein vor allemal in gewisse Hauungen eingetheilt ist; wann aber dieses auch nicht so accurat und sichtlich wie dort beschrieben, geschiehet, so muß dannoch ohngefähr überschlagen und ausgerechnet werden, wie viel man ein Jahr in das andere zum Niederschlag nehmen könne, wann der Haushalt auf immerhin fortdauren solle, und wie viel folglich zur nächsten Hauung gezogen werden dürfe, und nimmt man dann endlich dieses mit dem was zur nothdürftigen jährlichen Consumtion erfordert wird zusammen, so wird man aus Gegeneinanderhaltung dieser Stücke leicht finden, wie lang nach solchen Umständen der Ort gestanden seyn müsse, wann er soll haubar genannt werden können.

§. 10.

Mit dem Tangel-Holz hat man allemal nöthig am behutsamsten zu verfahren, dann dieses schlägt nach dem Abhieb nicht wieder aus; da hingegen das Laub-Holz wiederum aus dem Stamm und Wurzel treibt, so lange als es seinen sonst natürlichen Wachsthum, Ziel oder Perfection noch nicht erreicht hat, wann es anders zur rechten Zeit, die ich hernach anzeigen will, abgetrieben wird, ob es auch schon in 100. Jahren, 10. 15. oder mehrmalen abgehauen würde; und darum ist das Sprüchwort von diesem Holz zwar mit wahr, je öfter man den Bart scheret, je besser er wächset, aber man bekomt dann, wann es gar zu oft, und wie an einigen Orten alle 8. 9. 10. Jahre geschiehet, statt Holzes gleichsam nur Stroh, indem solch junges Holz mehr in Rinde und Laub als Holz bestehet. Die beste Zeit ist dahero im halben Wachsthum, wann der Mangel an anderem Holz, dieses Scheren, daß ich mich so ausdrucke, erfordert, dann zu solcher Zeit hat es bereits die Stärke, daß es zu Kohl- und Brenn-Holz gar wohl zu gebrauchen ist.

§. 11.

Der schon belobte Forstmann Herr Döbel schreibt davon also: (*) 1) Beym Laub- oder harten Holz. » Die Jahre so lang ein Holz stehen soll, sind unterschiedlich; doch sind sie hauptsächlich nach der Consumtion einzurichten. Wo die Holzung beynöthig, werden sie allezeit eher abgeholzet, die schlechten Busch-Hölzer, als Härtern, Dorn, Schießbeeren, Pfaffenpfötgen, oder klein Rüstern, Meßheldern, Faulbaum, Sahl-Haar-Weiden, oder Werften und dergleichen, hauet man in 6. 7. bis 8. Jahren. Die andern

dern harten Hölzer aber, so zu Busch- oder Reis-Holz fort gebraucht werden, kan man in 10. oder 12. bis 15. Jahren hauen. Was nun Scheite und Knöppel zu Kohl- Salz - oder Küchen - Holz geben soll, stehet 24. bis 30. Jahr, und werden an einigen Orten die Buchen, Eichen und dergleichen harte Hölzer wohl bis 40. Jahr und drüber geschonet. Es ist zwar an dem, daß ein Holz, welches erst 10. bis 12. Jahre gestanden, vielmehr sömmert oder Holz auffetzet und treibet, als in den jungen und ersten Jahren. Doch aber wenn ein Holz so überständig, und 40. bis 50. Jahre gestanden hat, und alsdann erst abgeholzet wird, so treibet der Stock nicht so gut, als dasjenige, so in 24. bis 30. Jahren gehauen wird. Es ist also nützlicher, daß die harten Hölzer in 24. Jahren gehauen werden, es müste denn im Anfange des jungen Gehaues ruinirt worden seyn; sonst aber ist solches Holz schon so stark, daß es Kohl- Salz- und Küchen- Holz gibt. Auch treibt dieser Stock in einem Jahre mehr, als wie dasjenige, so 40. bis 50. Jahr gestanden hat, in dreyen Jahren. Ferner von Tangel-Hölzern. »Diese Art Hölzer müssen, bis sie tüchtig zum Hauen sind, wenigstens 60. 70. bis 80. Jahr gestanden haben. Denn wenn sie unter 60. Jahren verhauen werden, so ist es schädlich, dieweil ein solcher Stamm der nur 20. und 30 Jahre erreichet, erst recht stark in der Dicke auffetzet. Wenn auch diese Bäume 60. 70. und 80. Jahre alt sind, so sind sie tüchtig zum Bauen. Und endlich von vermischten Hölzern: » Es wird in vielen Waldungen gefunden, daß das Laub- und harzige Holz unter einander wächset, es kan aber dennoch nützlich abgeholzet werden. Wann nehmlich das Holz untereinander so weit erwachsen, so wird besonders darnach gesehen, von welcher Sorte die meisten, oder desselben Orts nützlicher seyn. Solte sich nun etwas

weniges an Kiefern, Fichten und Tannen unter dem Laub-Holze befinden; so wird darauf nicht gewartet, bis daß es einen Bau-Stamm geben kan, sondern man holzet um des Laub-Holzes willen, in den ordentlichen Jahren solchen Ort ab. Stünde nun zwar Strich-weise etwas harziges Holz, so bleibt es stehen. Wenn es aber einzeln stehet, ist es nicht rathsam, daß was stehen bleibe. Denn wenn es Luft bekomt, breitet es sich in den Seiten-Aesten aus, und verdrucket mehr Unter-Holz, als der Stamm an sich selbst wehrt würde. Es sey denn, daß es sich von den untern Aesten schon gereiniget hätte, und selbige abgedorret wären. Ist aber unter dem harzigten Holze wenig oder die Helfte Laub-Holz, so wird zwar das Laub-Holz heraus gehauen, aber auch nicht eher, als bis sich das harzigte Holz heraus gemacht, und sich unten an den Aesten anfängt zu reinigen. Denn sonst breitet es sich in den Seiten-Aesten aus, und bleibt kurz und kröpfigt. » Es stimmet dieses meistentheils mit dem überein, was ich in oftgedachtem letzten Capitel des ersten Buchs bereits über diesem Punct angemerkt, und ich führe es hier um so lieber an, als der Herr Verfasser selbsten ein alter Practicus im Forstwesen ist (**), dessen Gedanken hierüber also eben um deswillen verdienen mit Aufmerksamkeit in Erwägung gezogen zu werden.

Die Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachische Wald-Ordnung de 1613. Tit. 2. sagt: Als wollen wir, daß unsere Beamte und Ober-Forstmeister ein fleißiges Aufsehen haben, wie viel in einem jeden Amt Morgen gewachsen, oder Schläg an Laub-Holz vorhanden, folgends darauf diese Anordnung machen sollen, daß sie jährlich so viel Morgen abgeben und verkauffen, daß man allweg in zwanzig oder fünf und

zwan-

zwanzig Jahren, nach Anleitung des Bodens mit dem Verkauffen herum komme.

(*) In seiner neueröfneten Jäger-Practica, P. III. p. 37. seq.

(**) Ist noch würklich Förster zu Falkenberg und Schmeckendorf im Sächsischen.

§. 12.

Herr Böse, dessen Erfahrung im Forstwesen die unten benannte Schrift beweiset, schreibt vom Tangel-Holz (*). » Sie (die Tannen-Oerter) werden und können auch hier (aufm Harz) nicht eher haubar geachtet werden, bis 7. 8. und 9. spännige Bäume zu grossen Schacht- und Bloch-Holze mit darinn vorhanden sind, da dann das übrige meiste in kleinen Schacht- und Treib-Holz, auch wegen des succeßiven Nachwachses, so darunter wird, noch im Fall sie nicht zu sehr abgehauen sind, in allerhand andern kleinen Sorten von Bergwerks-Holz mit bestehet. Zu solchem haubaren Stande des Tannen-Holzes gehören hier, darnach eines jeden Orts Boden und Holzes Tractament ist, 80. 90. 100. und mehr Jahre zu, und obwol ein solcher Baum schon seine Länge in dem ersten Drittel seines Alters, und zwar je eher und besser erreichen kan, je dichter er an einander aufstehet, und je voller und geschlossener sein Ort gehalten wird, so fehlet ihm dann doch noch die Stärke, und setzet derselbe in der Dicke also so lange zu, so lange er grün bleibet, so, daß man auch hier im Harz, noch einzelne Bäume findet, die unten auf dem Stamm 14. 15. bis 20. Spann, oder 7. 8. bis 9. Ellen in der Circumferenz haben; im Thüringer Wald aber giebt es von der andern Sorte solches Nadel-Holzes, das wir hier Fichten, sie aber Tannen nennen, weit stärkere, und im Böhmer Wal-

de, sagt man, daß noch welche von 3. bis 4. Lachter dicke, das ist præter propter 8. Fuß im Diameter auf dem Stamm gefunden werden.»

(*) S. dessen generale Haushaltungs-Principia vom Berg- Hütten- Salz- und Forstwesen, in specie vom Harz. Fol. 1753. p. 131.

§. 13.

Ich muß aber eben das was ich schon dort gesagt habe, hier wiederholen, und es kan in der That nicht zu oft gesagt werden, daß man sich ja an den Ausspruch eines Mannes und die Erfahrung einer Gegend nicht allein binde, sondern durch eigene Versuche selbst suche gewiß zu werden, was in seinem Forst am räthlichsten und wirtschaftlichsten sey, weil die Lage und der Boden ohngemein viel Ausnahmen hierinn machen können, auch das was ich hier und in gedachtem Capitel bereits angeführt, schon zur Genüge gezeigt haben wird, daß nicht alles überall anzurathen seye.

Dem sey nun aber wie ihm wolle, und man finde nach hinlänglicher Ueberlegung diese oder jene Zeit zum Abtrieb gut, so muß dennoch derjenige Ort haubar seyn, das ist, dasjenige Alter erreicht haben, in welchem man es am vortheilhaftesten hauen zu können vermeinet, wann er würklich aus- oder angewiesen werden soll.

§. 14.

Ein einiger Fall ist dabey auszunehmen; nemlich wann sich Oerter finden, wo die Bäume verdorren, und es sind der verdorreten mehr als der gesunden, so ist es rathsam, daß man den Ort abholze, ehe der

Wurm

Wurm hinein komt, oder das Holz gar verfaulet, wann er auch schon nicht alt genug zum Verhauen wäre.

§. 15.

Der Häu selbst aber muß wohl angelegt werden; wozu gehöret, daß er seine rechte Lage bekomme, und an einem Ort seye, nicht aber in einem Revier an verschiedenen und vielen Orten zugleich gehauen werde. Wie die Lage seyn müsse, habe ich in oftgedachtem Capitel schon angegeben, und es ist also hier nur der letztere Punct noch zu erläutern übrig.

§. 16.

Die Unbequemlichkeiten, welche sich ereignen, wann in einem Revier mehrere Hauungen sind, sind mit einem Wort die; daß der Ort alsdann in keine gebührende Heege gebracht werden kan, daß leichtlich Windfälle entstehen, daß der Forstbediente Gelegenheit zu Betrug hat, daß beym Ausfahren vieles stehendes Holz zu Schanden gehet, daß viele Wegebesserungs-Kosten angewendet werden müssen, u. d. m. woraus dann entstehet, daß nicht nur vieles von dem sonst zu erhaltenden Nutzen wegfält, sondern auch daß der Forst zu weiterem Nachwuchs verdorben und untüchtig gemacht wird. Ich will dieses noch weiter ausführen.

§. 37.

Zuweilen ist die Gewohnheit, daß zu gewissen Gattungen Holzes, auch besondere Hauungen ausgewiesen werden, und man findet auf solche Art besondere Häue vor die Berkwerke, Kohl-Häue ꝛc. und das Bau- und Nutz-Holz wird wiederum an einem andern

Ort

Ort gesucht. Diese Einrichtung ist auf keine Weise wirtschaftlich, und das folgende wird zeigen, daß ich recht habe. Ein Ort welcher recht tractirt worden und seine gehörige Zeit gestanden, hat ordinair allerley Sorten grosses und kleines Holz in sich, folglich kan von dem besten und gesundesten, allemal das was zum Bau und Bedürfnissen der Art nöthig ist, genommen werden, die Enden oder Höllen von diesen Stämmen aber mit dem was geringer und dem Wuchse nach untüchtig ist, bleibt zu Kohl- Brenn - und dergleichen Holz übrig, und schicket sich dannoch eben so gut dazu, als wann vorher nichts ausgesucht wäre. Die Consumtion des letztern ist allezeit vielmal gröſſer dann des erstern, und eben deswegen passet es sehr wohl, da des geringern Holzes auch meistentheils ohngleich mehr ist, als des stärkern, zumalen wann die gedachten Enden, der Afterschlag ꝛc. dazu gerechnet wird: im andern Fall hingegen, wann zu jeder Sorte besonders gehauen wird, muß entweder hier alles ungesunde, Kernrothe, auch krumm und schiefe mit zu Nutz-Holz genommen, und dort das gesundeste und geradeste mit zu Kohl-Brenn-Holz ꝛc. verbraucht werden, oder es komt um, oder bleibt doch, wie wir hernach sehen werden, zu Schaden stehen. Die Consumtion mit ihren Kosten wird auch bey einer Hauung allein, nicht gröſser, wenn man schon an einem Ort so viel mehr nimmt, und denselben so viel weiter forttreibet, als wenn man so viel an 20. Oertern nimmt, sondern sie wird vielmehr kleiner, weil man wegen Verlängerung des Haushalts erstlich zeitiger und besser Nutz-Holz bekomt, zweytens bessere Aufsicht führen kan, besonders daß nicht so viel Holz verneiget, und faul oder auch gestohlen wird; drittens, nicht den zehenden Theil so viel Wege und Wegekosten bedarf; viertens auch die Wildbahn nicht so aller Orten gestöhret wird; und fünftens,

den

den Haupt-Vortheil von egalem, weit mehrerm und stärkerm Wiederwachs solcher Oerter erhält. Es stehet diesem nicht entgegen, was ich bey der Eintheilung der Reviere in gewisse Hauungen von einer Anstalt in den Gräflich-Wernigerödischen Forsten gesagt habe, allwo kraft einer Herrschaftlichen Verordnung in jedem Revier ein Kauf- und ein Kohl-Häu angelegt wird; dann erstlich seynd dieses nur die beyden Arten der Consumtion in demjenigen Forst, von welchem die Rede ist, und zweytens werden eben diese zwey Häue so gegen einander getrieben, daß sie eigentlich nur eine Hauung ausmachen, folglich allen denen Unbequemlichkeiten leicht abzuhelfen stehet, welche im andern Fall sich ereignen könnten: und eben so kan auch wohl dabey bestehen, daß gewisse Oerter so zum Verflösen des Holzes bequem gelegen, vor andern geschont, und wann solche angehauen werden, das daraus fallende Holz würklich zum Verflösen und nicht zur Consumtion im Lande verbraucht werde: dann solchenfalls suchet man entweder ob dem Land, mit Zuhülfenehmung dessen was im Flos-Häu übrig bleibt, aus andern Revieren geholfen werden könne, oder wann dieses nicht wohl angehet, so wird noch ein besonderer Häu angelegt, und in diesem so verfahren, als ob es der einige im Revier wäre, folglich das verwickeln und unordentliche Hauen dennoch verhindert, als worauf es hier auch nur eigentlich gemeinet ist.

Conf. Böse l. c. p. 144.

§. 18.

Der Schaden aber den die Herrschaft auf solche Weise am Holz selbsten leidet, ist nicht der einige, welcher aus vielen und unordentlichen Hauungen in einem Revier entstehet, sondern man setzet auch die zu-

weilen ohnehin heftig wankende Treue des Forstbedienten auf eine gefährliche Probe, und öfnet allerley Unterschleifen, Betrügereyen, und Diebereyen derer Unterthanen ꝛc. selbst Thür und Thor, weil so wenig die Wachsamkeit derer Ober-Forstbedienten über den Förster, als die Aufsicht dieses über alle diejenige, welche in den Forst kommen, hinreichen mag, die erzählte Gefahr abzuwenden. Das allerwichtigste aber ist, daß die schlimsten Feinde des Forsts, die Windfälle, Trockniſſen und der Wurm auf diese Weise ganz unbesonnen selbst herbeygelockt werden. Ich werde solches im Verfolg ausführlich erläutern und beweisen, daher mag hier genug seyn, nur angezeigt zu haben, daß alle diese Unglücke meistentheils hievon ihren Ursprung haben; und obgleich im Laub-Holz so leicht Windfall und Trockniß als in Tangel-Hölzern nicht zu befahren ist, so frißt doch das Vieh und Wildpret, den folgenden Ausschlag, wo die Lücken und Löcher sind, beständig wieder ab, und werden denn gemeiniglich Blössen und Wiesen-Plätze daraus.

§. 19.

Der letzte Schaden ist diesem vollkommen gleich, und bestehet in Beengung der Huth und Weide im Forst. Es ist hier kein Ausweg, entweder leidet diese darunter, wann alle dergleichen kleine Flecke gebührend geheegt und in Zuschlag genommen werden sollen, oder es ist noch schlimmer, wann man entweder die Heegung des Schreyens der Unterthanen und Beamten wegen unterlassen muß, oder solches selbst ausser Acht setzet, und also den Nachwachs, welchen die Natur sonst noch gerne hervorbringen wolte, auf diese Art selbst verdrenget oder verderben muß. Der Wege und Wegkosten aber will ich nicht weiter gedenken, dann sol-

solches fällt ohnehin Jedermann sehr leicht in die Augen.

§. 20.

Es muß also kurz zu sagen, wo möglich in jedem Revier nur eine Hauung seyn, und ausser dieser Hauung nichts gehauen werden: es sey dann, daß hier oder da einige Windfälle oder Trockniſſe wären, welche aus Furcht vor dem Wurm oder Diebstahl nicht so lange stehen und liegen könnten, bis der Hieb an selbigen Ort ohnehin komt. Diese Regel gilt auch vom Unter- oder Schlag-Holz, dann obgleich bey demselben viele der gedachten Schäden, als Windfälle ꝛc. wegfallen, so kan es dennoch eben sowol nicht recht genutzt werden, wann es nicht Schlagweis abgehauen und nur hie und da etwas heraus genommen wird.

§. 21.

Es ist noch die letzte Frage übrig, was soll und kan auf jedem Morgen einer Hauung, von rechten Bäumen, sonderlich vollständigen, jedoch noch lange, wie sonderlich die Eiche, fortwachsenden Bäumen, wegen der Nachkommenschaft, und um den Wald nicht zu veröden, stehen bleiben oder weggenommen werden? Man kan zwar gar vernünftig setzen, 1) auf einen Waldmorgen (*), wo das Büchen-Holz den grösten Theil ausmache, und sehr gut wüchse, solle man 15. Bäume von allerhand Stärke, als 2. Bäume von 120. Jahren, die 5. Clafter à 6. Fus im □. 1. Baum von 90. Jahren, der 1. und eine halbe Clafter à 6. Fus im □. 3. Bäume von 60. Jahren, die eine halbe Clafter in sich halten, wegnehmen, dazu aber nebst 10. Schock Waasen noch 7. Clafter aus

Stangen-Holz, und also insgesamt auf einen jeden Wald-Morgen, 14. Clafter Holz schlagen. Man kan 2) setzen, in Revieren, so mit Eichen-Holz vornehmlich bewachsen, solte man von einem Wald-Morgen 2. Bäume von 200. Jahren, 1. Baum von 160. Jahren, 1. Baum von 120. Jahren, 1. Baum von 80. Jahren weghauen, und weil daselbst von den Eichen das Bauholz nicht zum Brennholz geschlagen werden kan, sondern nur der Abschlag dazu genommen wird, folglich aus dem Bauholze an sich nicht 14. Clafter Brennholz auf dem Morgen erfolgen können, so kan man zeigen, daß dagegen das Stangenholz, welches, wann man dem Ort nach einer Eintheilung überhaupt 30. bis 40. Jahr Zeit lässet, länger als sonst zu wachsen hat, den Abgang ersetze, und also doch 14. Clafter zu erhalten sind. Allein man wird doch bey dem allem Umstände finden, wo dieses Principium nicht räthlich und völlig angewendet werden kan; sondern nöthig ist 1) damit nur Versuche zu machen, und zu sehen, wie es damit gehe, sonderlich da die Reviere nicht gleich stark bewachsen sind, eben deswegen aber, wie schon im 1. Buch Cap. 5. gedacht worden, die stärkern Reviere den schwächern zu Hülf zu nehmen, ja solches gar bey ganzen Jahrtheilen, wo diese eingeführt sind, zu thun, dennoch aber die starken auch so anzugreifen, daß man sie zu dem, was nach dem Principio von ihnen zu seiner Zeit erfolgen soll, nicht schwäche. 3) An solchen Orten, wo junge gerade Eichen sehr schön gewachsen, oder doch Hofnung dazu vorhanden, dabey aber so geschlossen stünden, daß nur die obersten Gipfel von denen Sonnen-Strahlen getroffen würden, und sie also desto geschwinder und gerader aufwachsen könnten, wird man wieder finden, daß oben gedachtem Principio nicht zu folgen, sondern daselbst alle Weghauung der guten

Bäu-

Bäume zu unterlassen, dagegen aber der Natur in ihrer gewöhnlichen Reinigung der Reviere nachzugehen, und allein was abständig wird, hinweg zu nehmen. Weil auch das Eichenholz in die 200. Jahre noch immer wächst, so muß man 4) alle diejenigen Bäume, die sich noch in solchem guten Stande befinden, daß sie bis zur künftigen Hauung, nehmlich bis das ganze Revier durchgehauen, und die Hauung zum zwentenmal an diesen Ort komt, ohne Schaden stehen könnten, durchgängig schonen, und sehr sparsam damit verfahren. Wenn endlich auch auf einem Waldmorgen, von denen bey der letzten Hauung stehen gelassenen Laß-Reisern, nicht mehr als 15. Bäume, oder auch diese nicht einmal vorhanden sind, so muß man wiederum von dieser Regel abgehen, und nur den vierten Theil davon wegnehmen. Solche und andere Umstände machen dannenhero, sonderlich in Ansehung des Baum- und Oberholzes gar viele Ausnahmen bey denen gegründetesten Sätzen der nachhaltigen und pfleglichen Forstwirtschaft. Alles dieses erfordert demnach bey grossem Forstwesen eine sehr reife und von vielen Verständigen angestellte und oft zu wiederholende Ueberlegung (**), erst anzustellende Versuche und eine genaue Beobachtung derer Erfolge, worauf denn wieder neue Ueberlegung nöthig ist, wie die generalsten Wirtschafts-Regeln schon lehren, und weiter unten noch vorkommen wird.

Zinck l. c. p. 906.

(*) Beyläuffig merke ich hier mit an, daß das Wald-Maas an Aeckern und Morgen verschiedentlich grösser oder kleiner in Teutschland ist, auch vom Feld-Maas bald unterschieden bald nicht. Meistentheils aber ist ein Wald-Acker oder Morgen von Alters her grösser als ein Feld-Acker oder Morgen; vielleicht weil die Alten Ueberfluß an solchen Flächen hatten, oder noch nicht wusten, wie

sie solche so accurat als freye Feld-Flächen, sonderlich gebirgigte, ausmessen solten, und also etwas zum Feld-Ackermaas immer zugaben.

(**) Um deswillen werden die Forst-Berathschlagungs-Täge gehalten, wovon unten gehandelt werden soll. Auch ist die Anstalt dazu gut, welche die Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung Tit. VIII. §. 1. & 2. anzeigt. verba: Ohne Assignation unserer Cammern und des Ober-Forstmeisters soll kein Holz aus unsern Amts- und der Immediat-Städte Forsten angewiesen oder verabfolget werden. = = = Weilen der Ober-Forstmeister und Forstmeister die Beschaffenheit unserer Heyden am besten kennen und dafür responsable seyn müssen: So sollen die Holz-Assignationes von unsern Cammern, allemal mit Zuziehung des Ober-Forstmeisters angegeben werden, und haben unsere Ober-Forstmeister und Forstmeister bey ihrer Bereisung unserer Amts- und der Immediat-Städte Forste, welche zum wenigsten alle Jahr einmal von ihnen geschehen muß, mit allem Fleis zu untersuchen, ob die Ober- und Unter-Förster nach denen ertheilten Assignationen richtig, und nicht mehr noch weniger angewiesen.„

§. 22.

Gemeiniglich wird an dem Ort, wo der Hieb ist, alles weggehauen, und man lässet nur eine gewisse Anzahl Laß-Reißer ꝛc. im Laub-Holz, und im Tangel-Holz gar nichts stehen; zuweilen aber ziehet man nur einzelne Bäume heraus, welches ausleutern oder ausziehen genennet wird.

§. 23.

Dieses letztere wird nunmehro beynahe von allen Forstbedienten vor schädlich gehalten (*). Man meinte zwar ehedem, der Forst könne auf diese Weise am besten erhalten werden, ja er würde gleichsam immer haubar bleiben: die Erfahrung aber hat gezeigt, daß hier

eben

eb en die Unbequemlichkeiten und Schaden von Windfällen, Trockniſſen, Wildfras und Zurückbleibung des jungen Nachwuchſes ſich ereignen, welche ich vor bey Erwehnung der unordentlichen Hauungen bereits erkläret habe, und der Schaden, welchen ſolche Bäume beym Niederfallen an dem nebenſtehenden Holz anrichten, komt noch hinzu: um dieſer Urſache willen, findet man ſolches beynahe überall abgeſtellet, es ſey dann, daß Oerter vorfielen, wo es ſich gar nicht anders wolte thun laſſen.

Fürſtlich-Heßiſch-Hanauiſche Forſt-Ordnung Cap. 1. §. 6.

(*) Die Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachiſche Forſt-Ordnung de 1613. Tit. 2. ſagt ſchon: „Unſere Beamte und Ober-Forſtmeiſter ſollen auch dahin alles Fleiſſes ſehen, damit ſolche Anweiſung und Verkauffung des Brennholzes, ſo viel das Laub-Holz betrift, in rechter Ordnung Schläg- oder Morgen- und nicht Schochen oder Stuckweis, wie bis dahero nicht zu geringem unſerer Hölzer Schaden geſchehen, angeſtellet, ꝛc. ꝛc. werde.“

§. 24.

Am meiſten geſchahe, und geſchiehet es zuweilen noch, bey denen melirten Orten, indem man unter dem Vorwand, als ob es dem beſſern Wuchs der Tannen ſehr wohl zu ſtatten komme, das harte Holz herheraus ziehet. Es iſt aber auch hier beſſer, daß man beydes ſtehen und völlig mit einander wachſen läſſet, dann ſo ſchlieſſet das harte für Schnee und Windbruch ſeinen Ort mit, hilft den Tannen zur Säuberung und gipfelreichem Wachsthum, und wächſet ſelber auch ſo dichte an einander in den Giptel mit auf; ſonſt aber wann es dazwiſchen auskomt, währet es zu lange, ehe anders Tannen wieder an deſſen Platz gros werden kan, und breitet ſich dann das erſte nur in Zweige und

Hecken aus, so daß nur halb so viel darauf stehet, und auch kein tüchtiger Baum daraus wird. Dennoch aber nehmen diejenige Forstbediente, die gerne viel Kohl-Häue, oder sonst zu Stimmung ihrer Accidentien in allen Winkeln nahe und weite Feuer-Holz-Häue haben, oder diesem oder jenem gerne dienen wolten, das Gegentheil zum Vorwand, und lassen öfters die schönsten Tannen-Oerter davon aushauen, machen sie löcherichter, geben ihnen zu künftigem Wind-Bruch und Trockniß so viel mehr Luft, und ruiniren sie dadurch gar sehr: Und eben dieses letztere ist auch zu sagen, wann man in völlig erwachsenen Tangel-Hölzern nur die besten Bäume heraus hauen wolte.

§. 25.

Am besten ist, wann man bey melirten Oertern solches ganz unterläßt, und bey den ganzen Laub-Hölzern die Mittel-Strasse gehet, folglich weder alles ganz kahl macht, noch auch zu viel stehen lässet, dann beydes ziehet Unbequemlichkeiten nach sich, und hindert den Nachwuchs entweder auf den einen oder auf den andern Weg. Wie es aber mit dem Ausleutern des geringern zum Theil erstorbenen Holzes, in Absicht auf die Beförderung des Wachsthums des übrigens gehalten werde, davon wird im 5. Buch Cap. 5. gehandelt werden.

§. 26.

Alle diese Betrachtungen fallen insgesamt bey der Anweisung vor, und derjenige, welcher solche verrichten soll, hat nicht nur nöthig, dieselben bey sich anzustellen, sondern er muß auch schon von vorher einige Kentnis und Erfahrung darinn besitzen, wann er mit Nu-

tzen, oder doch ohne Schaden in diesem Geschäfte soll gebraucht werden können. Die Anweisung selbst aber, differirt in ihrer Art nach Verschiedenheit der Einrichtung im Forstwesen, gar sehr, und ich will in dem folgenden noch einiges davon anmerken.

§. 27.

Das Anweisen selbst geschiehet dadurch, daß dem Revier-Bedienten entweder blos gesagt wird, er solle nun diesen oder jenen Ort abtreiben lassen, oder es wird ein jeder Baum, welcher gefället werden soll, besonders ausgewiesen, und mit dem sogenannten Wald-Eisen bezeichnet. Das erste geschiehet gemeiniglich da, wo der Forst schon in Hauungen eingetheilt ist. Die Grösse der Hauung ist daselbst, wie oben beschrieben, schon bestimmt, der Förster weis auch vorhin, wie viel Bäume er ohngefähr auf jedem Morgen stehen lassen solle, und weil ausser diesen alles niedergeschlagen wird, so wäre es ohnnöthig jeden Baum besonders auszuweisen. Der Forstmeister hat daselbst weiter nichts zu thun, als daß er den abzutreibenden Theil obangezeigter Umstände wegen, selber in Augenschein nimmt, dem Förster weiset, und dieser plätzt sodann entweder, um der Holzhauer willen, die Bäume, welche gefällt werden sollen, selbst an, oder er zeichnet nur diejenige, welche stehen bleiben sollen, zum Merkmal vor die Holzhauer auf eine ihm selbst beliebige Art aus. Das andere aber geschiehet an allen denen Orten, wo sich diese Eintheilung nicht findet, und daselbst ist es auch nöthig.

§. 28.

Der Wald-Hammer, das Wald-Zeichen, der Maal-Hammer, die Wald-Axt, die Mahl-

Barte, der Holz-Hammer, Holz-Zeichen oder Holz-Strempel, ist ein Eisen, worauf entweder des Herrn Wappen oder Namen (*) oder auch des Ober-Vorgesetzten Namen, oder aber des Forst-Reviers Benennung mit den Initial-Buchstaben gemacht ist; welcher letztere insgemein der Interims- oder Neben-Stempel, der andere aber dagegen der Haupt-Stempel genennet wird. Mit diesem Eisen werden die Bäume, so gehauen werden sollen, auf einem gewissen Fleck, wo die Rinde vorher abgemacht worden, angeschlagen, und man findet verschiedene Verordnungen, wie dieses geschehen solle (**). Es sind aber auch mit dieser Sache in alten Zeiten viel Spielwerke und leere Absichten verbunden worden. Sonderlich ist aus dem grossen Wald-Hammer ein verwahrliches und immer wieder zu versiegelndes Heiligthum in den Händen der Obern oder der Herrn derer Holzungen gemacht worden, und die Idee, daß man ihn den Wald-Schlüssel nennet, wurde beynah übertrieben, sonderlich da man wußte, daß diejenigen, für denen dieser Schlüssel die Schätze verschliessen solte, jenen dem Herrn oder seinem Nachgeordneten ohne Kummer überliesen, und doch ohne Schlüssel zu den Schätzen kamen, solche aber entwendeten. Denn alle gründliche Forstmänner, die dieses Ding mit seinem ganzen an sich gar guten Nutzen einsehen, werden gestehen müssen, daß weder die Unterschleife, Betrügereyen, noch die Holz-Entwendungen sowol an Seiten der Unterbedienten, als anderer dadurch an sich verhütet, die gezeichneten Schäfe so gut als die ungezeichneten von den Wölfen gefressen, das Wappen und Zeichen des Stempels so gut, wie der Münz-Stempel von falschen Münzern nachgemacht, oder wenn er eingeschlagen, leicht verdunkelt, und alsdenn, wenn er beym nachsuchen nicht gefunden, vorgegeben werden könnte, er sey doch dar-

an gewesen. Ueberdem so bleibt zwar der grosse Stempel, wann er nach Gewohnheit einiger Orte, an den äussersten stehenden Bäumen, eines abgewüsteten Schlags angeschlagen wird, ein Zeichen, daß nun nichts mehr darinne gehauen werden solle, gleichwie der Ackermann sein Feld durch Bestecken und Kreutzen denen Fuhrleuten und Hirten bemerket; allein es ist der Wald deswegen doch noch nicht würklich verschlossen, wenn nicht strenge Gesetze, Aufsicht und Strafen dazu kommen: denn diese würken solches eigentlich. Jedes anderes Zeichen aber kan es denen so Schaden thun wollen, eben sowol anzeigen, wann sie sich nur daran kehren wollen. Als man einem jeden in den Wäldern nach Willkühr bey grossem Ueberfluß Holz fällen lies, und die grosse Herren nur einige Stücke auszogen, oder anfiengen zu sehen, es gehe nicht an, daß allen der ganze Wald immer und allenthalben offen sey, offenbar daraus Holz zu holen, da hatte dieser Stempel noch eher seinen Nutzen, in Ansehung sonst ehrlicher Leute, die nun eingeschränket wurden. Indessen ist es noch ein Insigne gewisser Forst-Rechte.

S. Herrn Hofrath Zinck l. c. 898. Döbel l. c. P. III. p. 93. Bausens Einleitung zu Berg- und Forst-Rechten.

Stiffers Forst- und Jagd-Historie, und von Rohrs Haushaltungs-Recht.

(*) Königlich-Preußische Holz-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, de 1743. Tit. II. §. 3. „ Das angewiesene Holz mit dem Zepter-Eisen richtig anschlagen. „ Die Fürstlich-Hessen-Casselische Forst-Ordnung p. 15. sagt z. E. „ Auf daß auch aller Betrüglichkeit und heimlichen Holz-Verparthierung, so je bisweilen von den andern Förstern geschehen soll, um so viel doch vorgebauet, die Ober-Forst- und Forstmeister auch die Unter-Förster um so viel, da besser zur Rede setzen, und sie zu fleißiger Aufsicht in den Walden Anlaß geben mö-

ge, so soll ein Hammer, an welchem auf der einen Seite die Jahrzahl jedes Jahres, auf der andern Seite aber, ein gewiß Zeichen, entweder ein Löwe, oder L. C. F. D. Name stehen, in jedem Bezirk, in des Ober-Försters Verwahrung seyn, mit welchem in desselbigen Gegenwart, alle Bäume so angewiesen und verkauft werden sollen, sie seyn Büchen oder Eichen, wann sie nur so stark, daß vierspaltig, unten am Ende also eingezeichnet werden sollen, daß wann der Stamm gehauen, das Zeichen nicht allein am Stock stehen bleibe, sondern auch an dem abgehauenen Stamm zu finden, damit man also jederzeit zusehen, in was vor einem Jahr solcher Baum gehauen: Wann sich dann ein Stock, so frisch gehauen, finden wird, daran solch Zeichen nicht ist, hat der Forstmeister, oder wer von Fürstlichen Beamten dergleichen findet, den Förster des Orts billig deswegen zur Red zu setzen, und den Thäter nahmhaft zu machen, oder den entfremdeten Baum selbsten zu zahlen anzuhalten.»

(**) Anteced. Item: Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. I. §. 7. Churfürstlich-Maynzische Forst-Ordnung, Cap. III. §. 13. Damit auch hinführo bey allen Wald-Gedingen und Anweisungen gute Richtigkeit erhalten werden möge, so solle unsere Cammer einige neue Wald-Eisen verfertigen, und dieselbe nach Austheilung unsers Ober-Jäger- und Forstmeisters, hin und wieder auf unsere Kellereyen verwahrlich legen lassen; wann nun Wald-Geding angestellet, auch sonsten extraordinaire Anweisungen vorgenommen werden, so soll auf Abfordern dem Forst- oder Wildmeister, Ober-Jäger, oder Ober-Förster, oder wem es von unserm Forstmeister in eines oder des andern Abwesenheit aufzutragen für gut befunden wird, das Wald-Eisen auf seine Pflicht zugestellet werden, welches er bey seinen Verrichtungen in Beyseyn eines von unsern Unter-Beamten, dergestalt gebrauchen soll, daß wann er Wald-Geding und Anweisung verrichtet, er alle und jede Stöck, von welchen der Baum abgehauen, und abgegeben worden, bezeichnet und vermerket. Wann nun die Anweisungen ihre Endschaft erreichet, so soll der Forst-Beamte oder Bediente, das Wald-Eisen, so bald er wieder nach Haus komt, zur Kellerey wieder bringen, und in des Kellers Angesicht versiegeln; welches alsdann wieder beygelegt, und

auf künftig ferner Bedürfen, ihme also wieder zugestellet, und damit jederzeit, bis auf fernere Verordnung also verfahren werden solle. »

Herzogl. Würtembergis. General-Rescript de 17. Mart 1727. denen Forst- und Wald-Knechten, sollen die Wald-Zeichen niemalen in ihrer Hand gelassen, sondern solche von dem Forst- und Closter-Amt, wohin es gehört, asserviret werden.

Add. die Herzoglich-Braunschweigische Holz-Ordnung de 1665. §. 36. der Förster solle es allemal wieder mit reinem Papier umwickeln ꝛc.

§. 29.

Eigentlich ist das Anweisen ein Geschäfte des Forstmeisters (*); zuweilen geschiehet es aber von demselben mit Zuziehung des Beamten (**), zuweilen von dem Beamten mit Zuziehung eines Försters allein (***), und zuweilen sind besondere Zeich-Förster dazu bestellt (****).

(*) Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten, §. 5. bey Verlust seines Diensts ihm hiemit alles Ernsts untersagt und verbotten, ohne Vorwissen und specielle Anweisungs-Ordre des zeitigen Ober-Forst- und Jägermeisters, an keinem Ort oder Ende der ihm anvertrauten Forst das geringste hauen zu lassen.

(**) Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, de 1667. III. Haupt-Punct Cap. I. §. 2. » Und sollen die Schösser, (oder wo diese in andern Geschäften begriffen, an derselben Stelle der Amt-Schreiber) Forstmeister und Ober-Knechte, selbsten bey der Anweisung seyn. »

(***) Königlich-Preußische Forst-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz de 1750. Tit. VIII. §. 1. » Die Anweisung und Anschlagung des Holzes muß jedesmal in unsern Aemtern von dem Beamten und dem Förster = = = geschehen.

(****) Fürst-

(****) Fürstlich-Hessen-Casselische Forst-Ordnung de 1721. p. 15. » Weilen aber den allhiesigen Forstmeistern, wegen weit entlegener dreyzehen Aemter, die alleinige Anweisung zu thun, nicht wol möglich, sollen in solchen Aemtern die Haupt- oder Zeich-Förster, wie von Alters her, anweisen, auch zu dem Behuf einem jeden Förster ein gewiß Zeichen gegeben werden, der Forstmeister jedoch so viel möglich, mit gebührender Sorgfalt Aufsicht haben, daß alles wohl gewahret werde.«

§. 30.

Die Zuziehung des Beamten hat keine andere Absicht, als den Unterschleifen derer Forstbedienten dadurch vorzubeugen, und in so ferne kan solche in Ermanglung anderer genugsamer Controlleurs allerdings gut und räthlich seyn. Wann aber die Ausweisung eigentlich von dem Beamten geschehen soll, so muß dieser entweder eine genaue Kenntnis des Forst-Wesens besitzen, welches aber rar ist, oder die Herrschaft leidet ohnfehlbar Schaden dabey. Auf diesen letzten Fall mag auch nur alleine gehen, was Herr Döbel l. c. p. 94. in Forstgerechtem Eifer schreibet: » Wiewol man auch dieses lächerliche Vornehmen an einigen Orten siehet, daß etwa den Verwaltern, Schössern, Schreibern und dergleichen Leuten der Stempel übergeben, und eingehändigt wird. Diese sollen nun das Holz taxiren, verkaufen und stempeln; sie haben aber niemals, oder doch ohne Einsicht und Ueberlegung, einen Baum fällen sehen, und ohne zu wissen, was für Nutzen hieraus zu bringen ist; verkaufen also nach Affection, oder um Gewinnst und Geschenke halber, oder aus grosser Unwissenheit, dem Eigenthümer zum Schaden, die Bäume. Ob gleich der Forstbediente, so jedes Revier unter sich hat, mehr Verstand vom Holz-Wesen besitzet; so muß er doch zusehen, daß so

ein

ein Juriste, Ackersmann, oder Schul-Fuchs den Stempel so unverständig regieret, derohalben auch die Herrschaften vielen Schaden leiden müssen. Sie thäten also nützlicher, daß sie den Stempel einem Manne, der Holzgerecht oder Forstverständig ist, übergäben, dem es auch billig gehöret. Man lasse einen jeden bey seiner Profeßion und Handthierung, so komt allemal mehr Nutzen heraus.»

§. 31.

Die Ausweisung muß zu solcher Zeit geschehen, daß das Holz, welches gefällt werden soll, noch zur rechten Zeit gehauen werden kan, und welche diese sey, wird das folgende Capitel zeigen. Wo Schreib-Tage gehalten werden, werden auch besondere Anweisungs- oder Auszeichnungs-Tage gehalten (*), und gemeiniglich seynd diese nicht lang nach den erstern, oder sollen es wenigstens seyn (**). Diejenige, welche Holz geschrieben bekommen, erscheinen dann an diesem Tag selbst, oder durch andere im Forst, und lassen sich die Bäume selbst weisen, von welchen sie ihr Holz bekommen sollen; wer aber nichts geschrieben bekommen, dem wird auch nichts ausgewiesen, folglich muß derjenige, welcher Holz haben will, sich nothwendig vorher auf dem Schreib-Tag gemeldet haben.

(*) Herzogl. Würtembergis. General-Rescript de 26. April 1739.

(**) Fürstlich-Hessen-Casselisches Reglement de 27. Sept. 1740. §. 10. »Es sollen aber die Förstere ernstlich bedeutet werden, die Holz-Anweisungen und Fällung des Holzes ohne einigen Zeit-Verlust (nach den Schreib-Tägen) und so bald es nur die Witterung leidet, zu veranstalten.»

§. 32.

§. 32.

Auſſer dieſer General-Anweiſung wird ſodann bis zur folgenden Anweiſung gar nichts ausgewieſen (*), oder wann ohnvorhergeſehene Fälle vorkommen, bedarf es vor den, welcher ſolches verlangt, ſehr viele Weitläuffigkeiten (**), welche zu vermeiden, und den Verkauf des Holzes zu erleichtern, gut iſt, wann es auf unten (***) bemerkte Art damit gehalten wird.

(*) Herzoglich-Würtembergiſches General-Reſcript de 26. April 1739. „Auſſer dieſen zwey Holz-Auszeichnungs-Tägen und abzugeben gnädigſt ratificirten Quanto aber ohne Fürſtlichen Befehl, keinen Stamm zu verkaufen, noch auszuzeichnen, bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung, ſich unterſtehen, ſondern in allem ſtricte dieſem Reſcript inhæriren und nachkommen ſolle.“

(**) Fürſtl. Heſſen-Hanauiſche Forſt-Ordnung, Cap. I. §. 4.

(***) Magdeb. und Halberſt. Holz-Ordnung, Tit. II. §. 1. „Ohne unſerer Krigs- und Domainen-Cammer und des über jeden Creis geſetzten Ober-Forſtmeiſters Verordnung, wovon jedoch einem zeitigen Ober-Jäger-Meiſter, wann er zugegen, Notitz zu geben, muß hinführo kein Holz weder zum Verkauf noch an Frey-Holz auf unſern Heiden angewieſen und abgefolget werden, und ſoll bey dem Holz-Markt oder Forſt-Rechnungs-Abnahme, jedesmal eine gewiſſe Quantität Holz von allerhand Sorten ausgeſucht, taxirt und angeſchlagen werden, welches dann die Amts- und Forſtbedienten, wann ſich jemand auſſer dem Holz-Markt oder Forſt-Rechnungs-Abnahme angiebet, nach ſolcher Taxe zu verkaufen, und im Amte zur Rechnung zu bringen haben, worauf bey dem nächſt erfolgenden Holz-Markte oder Forſt-Rechnungs-Abnahme genau zu examiniren, ob alles angeſchlagene Holz nach der Taxe würklich verkaufet, und gehörig in Rechnung gebracht ſey.“

§. 33.

Und endlich, so darf ohne vorhergängige Anweisung überhaupt gar nichts gehauen werden, es sey was und vor wen es wolle; worinnen auch alle Forst-Ordnungen mit einander übereinkommen. Ueberhaupt aber wird man aus diesem ganzen Capitel sehen, daß zwar bey Unverständigen nichts leichter als Holz hauen und fällen, solches aber recht wirtschaftlich zu verrichten, eines der schwersten Geschäfte sey; Holz kan man bald abtreiben, aber nicht leicht und bald, ja vieles nicht in 100. bis 200. Jahren wieder bekommen, und man muß oft für einen kurzen küzelnden Gewinn die äusserste Noth, sowol in Ansehung seiner selbst, als auch in Ansehung vieler andern, besonders ein Herr der Unterthanen ausstehen.

Drittes Capitel.

Von der Hauung, oder dem Abtreiben des Holzes.

§. 1.

Wann die Ausweisung geschehen, so gehet es alsdann an die Hauung oder den Niederschlag, und der Ort, wo dieser geschiehet, wird ein Häu, Hau, Gehäu, Hieb, Schlag oder Verhauicht genannt. Es ist dieses das eigentliche Geschäft, wodurch die Holzung nun würklich erlangt wird, und je leichter man dabey aus Unwissenheit sich selbst oder seinem Herrn schaden, oder wenigstens den sonst zu erlan-

langenden Nutzen verschleudern kan, je nöthiger ist auch, daß man die Vortheile dieses Geschäfts, sie seyen gros oder klein, sich wohl bekant mache.

§. 2.

Die Zeit, in welcher das Holz gefällt werden soll, ist einer der wichtigsten Puncte, welcher hierbey zu bemerken, dann es hangt die Dauer und die Schönheit des Holzes, nebst dem Wieder-Ausschlag aus dem Stamm gröstentheils davon ab. Die Forst-Ordnungen schreiben diese Zeit auch gemeiniglich vor.

§. 3.

Bey allem Holz Laub- und Nadel-hartem oder weichem, sowol zum Feuer als Bau und anderer Nutzung ist die beste Jahrs-Zeit vom Anfang Novembers bis zu Ausgang des Merz, und nicht nach schon ausgebrochenem Laub, weniger in voller Saft- oder zu der Zeit, wann es Heidelbeere gibt, dann in dieser Heidelbeer-Zeit, siehet das Tannen-Holz nach abgeschälter Rinde eben so aus, als wann es mit Heidelbeer-Saft beschmiert und geätzt wäre; solcher sein eigener unreifer Saft frißt es dann auch bis in den Kern mürbe, und macht es viel eher faul als sonst.

§. 4.

Die allerbeste Zeit, besonders zum Bau- und Nutz-Holz, ist sonderlich um der Fuhre willen, im Februario und Merz, dann da trocknet es am ersten aus, und wird leicht zu fahren, welches das im Herbst gefällete selten thut, weil die vorigen Jahres-Säfte und der Ansatz davon, auch dann im Februario und Merz schon so viel mehr, mit zu vestem Holz geworden ist.

§. 5.

§. 5.

Es hat auch das vorher in der Saft-Zeit gehauene Holz, und sonderlich das grasichte, oder luckere und grobjährige, so Landwärts oder in Plainen gewachsen ist, die Dauer und Güte im Bau und anderer Nutzung, auch die Kraft im Kohlen und Feuer bey weitem nicht so, sondern alle dergleichen Bau- und Nutz-Holz reisset auf, in den Rissen wachsen, wann der Regen dazu komt, gleich im Walde, Schwämme zur Fäulung, auch die Dielen und das Bau-Holz davon, reisset gleichfals auf, und wirft sich, schwindet auch, und quillet in trockener und nasser Zeit, nachdem das Wetter wird, fast beständig, so daß selten ein tüchtiges Haus, Boden, Thüre, Fenster-Rahme, Gefäß oder dergleichen daraus zu machen stehet; es frißt dasselbe auch im Trockenen der Wurm, der aus der Fäulung solches Safts darinnen wächset, viel eher, und wo es nur ein bisgen an feuchte und nicht allzu lüftige Oerter der Erden zu nahe komt, so wachsen, zumal wann Kalk mit dazu komt, gleich überall Schwämme daraus, die das andere Holz daselbst in der Eile mit verderben, und den ganzen Grund eines Hauses so besaamen, daß sie schwerlich wieder weg zu kriegen stehen, auch faulet es oben im Haus, wo es durchregnet, viel eher als das andere zur rechten Jahrs-Zeit gehauene Holz.

Böse, l. c.

§. 6.

Die Beförderung der Dauer des Holzes, besonders des Nutz-Holzes, durch Beobachtung der rechten Zeit in der Fällung desselben, ist ein Umstand, welcher zu unsern Zeiten billig alle Aufmerksamkeit ver-

dienen solte. Die Versuche aber, so bis jetzo darinnen angestellt, und uns bekant geworden, reichen dennoch nicht völlig hin, um einen gegründeten Ausschlag in dieser Sache geben zu können. Ich erinnere mich, daß bey einem gewissen Forst-Amt sechs erfahrene alte Zimmermeister ausführlich über die Frage ad Protocollum verhöret wurden: woher sie glaubten, daß der Wurm in dem schon würklich verbaueten Bau-Holz entstünde, und durch was für Mittel man diesem Unheil abhelfen könnte? Sie waren allesamt der Meinung, daß er entstünde, wann das Holz zur unrechten Zeit gefället würde; als sie aber deutlich angeben solten, welches dann die rechte Zeit wäre, in welcher man solches hauen müste, so waren so viel Köpf, so viel Sinnen, und einige sagten früh, andere spät. Ein deutlicher Beweis, daß wir in Anstellung unserer Erfahrungen noch lange nicht diejenige Pünctlichkeit und Sorgfalt anwenden, welche die Wichtigkeit der Sache doch allerdings erfordert, und ohne welche wir niemals zu völliger ohnstreitiger Gewißheit in natürlichen Dingen gelangen werden. Man mag mir nicht einwenden, daß dieses nur Zimmerleute gewesen; wir haben tägliche Proben, daß unsere Forst-Gelehrte eben so gleichgültig darinn seyn können, und so weit ich mich umgesehen, ist mir doch noch niemalen bekant worden, daß einer derselben diesen Streit ausgemacht habe. Es ist wahr, es gehören Jahre dazu, um hierinnen was gründliches zu erlernen; aber möchte man sich doch nicht abschrecken lassen, Versuche anzustellen, deren Ausgang vielleicht erst unsere Nachkommen erleben! wir würden dennoch den Ruhm zurück lassen, daß unsere Gedenkungs-Art edel und glücklicher gewesen, als die, welche unsere Vorfahren in solchen Stücken gegen uns gehabt haben.

§. 7.

§. 7.

Die Alten haben diesen Punct schon vor sehr wichtig geachtet, und es ist ohnstreitig, daß von ihnen die Verordnungen herrühren, welche wir auch in neuern Forst-Ordnungen noch davon finden. Die Churfürstlich-Mayntzische sagt Cap. IV. §. 11. » Und weil hieran merklich hoch und viel gelegen, daß das Schlag- und Bau-Holz zu rechter Wädels-Zeit gehauen werde, so sollen unsere Forstbeamte und Forst-Knechte dahin bedacht seyn, daß berührte Gehölze zur Frühlings-Zeit in den Monaten Hornung, Merzen und April, zur Herbstzeit aber im Herbst- und Wein-Monat, und so viel möglich, jedes Holzes Art nach zu rechter Wedels-Zeit, wie oben gemeldet, gehauen = = = werden.» Und mit dieser stimmen noch viele andere überein.

§. 8.

Wer dieser gute Wedel sey, erkläret die Onolzbachische Wald-Ordnung in denen Worten: » Das also bewilligte Bau-Holz solle fürters von unsern Beamten im rechten guten Wedel, als nemlich das Aychen und hart Bau-Holz im abnehmenden, das Fichten, Dannen und ander Bau-Holz im zunehmenden Monat, doch so viel möglich, beedes im mittlern Mondschein abzuhauen angewiesen = = = werden. » Die Bayerische Forst-Ordnung ist noch pünctlicher, und will haben, daß das Holz so zu Gebäuden gebraucht wird, erst nach dem vierten October, wenn die Sonne in das Zeichen des Scorpions gehet, und denn bis zu Ende des Monats Febr. im abnehmenden Mond, oder im Februario drey oder vier Tage nach dem neuen Mond im zunehmen geschlagen werden solle. Denn wie sich, lauten daselbst die Worte, bey den alten in

Erfahrung befindet, wenn ein Zimmer- oder Schneid-Holz im Februario oder Hornung zunehmenden Mondes, drey oder vier Tage darnach geschlagen wird, so wird es nimmermehr würmig, und gewinnet auch keine Sommerkluft, doch soll es von Stund an nach dem Schlage von der Rinde geschehlt, und nicht in der Rinden, bis mans zu dem Zimmern oder Schneiden gebrauchen will, gelassen werden.»

§. 9.

Ich würde diese so sorgfältig beschriebene Zeit allen zur Regel anrathen; es stehet mir aber zweyerley im Weg. Das eine ist, daß mir von der genauen Bekanntschaft des Scorpions und des Monds mit dem Bau-Holz nichts zuverläßig bekant ist, und das andere, daß ich nicht weiß, ob nicht etwa das geschwinde Abschälen die beschriebene gute Würkung gehabt, welche dem Scorpion Schuld gegeben wird. Ich solte fast das letztere glauben, und wann ich dazu nehme, was die Gräflich-Solms-Braunfelsische Wald-Ordnung de 1621. §. 9. neben den Mond in Beschreibung des guten Wedels noch hinzu setzet, so bin ich ganz gewiß, daß weder Mond noch Scorpion, wohl aber die andern Umstände so noch hinzu kommen, diese Zeit zum Fällen gut machen. Es heist daselbst: Neuntens, weilen auch des Bauens sehr viel, und die Zeit des Holz-Fällens von Niemand in Acht genommen werden will, als soll künftig alles Bauholz, als nehmlich Eichen und Büchen, in vollenden Monaten gehauen und gefället, doch sollen die Leichter, so des Wurms halben dienlich, observirt werden; die Monaten sollen seyn, nach gänzlich abgefallener Mastung, der October, November, December und Martius im zunehmenden Licht, und nicht im Abnehmen, aus de-

nen

nen Ursachen, damit der abgehauene Stock, wieder ausschlagen möge, denn da sie im abnehmenden Licht abgehauen und gefällt werden, verfaulen die Wurzeln und können nicht wieder ausschlagen. Vor Eins. Vors ander. Weilen eben um selbige Zeit der Bauersmann meistentheils seine Nahrung colligirt, und mit allerhand Victualien am besten versehen, auch der mehrer Theil die Feld-Arbeit verrichtet, und also ohne Verhindernis des Seinigen sowol der Zufuhren mit Ergötzlichkeit besser zur Hand gehen kan, und mag; Drittens, weil man auf dem Schnee und auf der Heerd das Gehölz ohne Schaden des jungen Saam-Holzes und jungen Pflanzen, überschleifen und wegbringen kan; Viertens, weil auch die hohe Wild-Jagden mehrentheils geschehen und verrichtet, und dadurch dieselbe Nutzbarkeit nicht geschwächet, noch beschädiget werden mag.»

§. 10.

Ich meine die letztern drey Puncte werden wohl grössern Einflus, dann der Mond haben; wann aber das Zeichen des Scorpions auch würklich die Kraft hätte, daß es dem Holz, welches in selbem gefällt wird, die obbeschriebenen Tugenden beylegte, so würde doch eben so ohnmöglich seyn, bey grossen Hauungen alles in dieser Zeit abzubringen, als den Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Forst-Bedienten ohnfehlbar sehr schwer fallen wird, wann sie den Befehl befolgen sollen, welchen die Forst-Ordnung de 1724. §. 24. und 25. in denen Worten enthält: » Es soll auch das verwilligte Holz, so viel möglich, an solchen Orten, da es den Forst und Wälden am wenigsten schädlich ist, zu rechter Zeit, nehmlich zwischen Galli und Ausgang des Merzens, doch im ersten oder letzten Viertel,

bey truckenem Werter, aber doch daß das Holz nicht gefrohren, gefället werden, der darwider handelt, soll zur Straf geben 10. fl. oder je nach Befinden ein mehrers. Wann aber je Noth halben man zu anderer als obvermeldter Zeit im Jahr, Bauholz im Saft haben, oder hauen müste, soll es gleichfals auf dem kleinen Mond und bey schönem Werter geschehen, aber die Wispel und Gipfel nicht gleich abgehauen, sondern ein Tag drey oder vier liegen gelassen werden, bis das Laub anfähet zu dörren, und der Saft in die Stämme drucket.»

§. 11.

Wäre durch mehrere Erfahrungen, und bey mehrern Gattungen Holz auch bestärket, was Herr du Buffon in seiner, der Königlichen Academie zu Paris, übergebenen Schrift, zu Vermehrung der Festigkeit, Stärke und Dauerhaftigkeit des Holzes, durch Abschälung der Rinde und Austrocknung des Baums auf dem Stamm vorgeschlagen (*), und waltete nicht die Bedenklichkeiten dabey vor, welche der Herr Verfasser selbsten bemerket hat, so wäre seiner Art in Abtreiben des Holzes, besonders dessen, so zum bauen gebraucht werden soll, vor allen andern zu folgen; so aber müssen wir uns noch mit unserer bisherigen Methode begnügen, und wir werden bey derselben den Zweck ziemlich erreichen, wann der obigen ersten Regel gefolget wird, ohne daß man weiter den Mond oder Scorpion dabey zu Rathe ziehet.

(*) Ich habe diese ganze lesenswürdige Schrift in den Beylagen mit angehängt, und sie mag unter andern zu einem Exempel dienen, mit welcher Behutsamkeit man bey seinen Versuchen zu Werk gehen müsse, wann man gewiß werden will, was vor Ursachen der Erfolg, der sich zuweilen findet,

det, zuzuschreiben sey. Es könnte auch noch hier, der aus Engeland bekant gewordenen Holz- Koch- und Loh- oder Dampf- Machine, davon im X. Band der Leipziger Sammlungen und im 19. Stück der Hanoverischen Gelehrten Anzeigen aufs Jahr 1754. Nachricht zu finden, gedacht werden, weil durch selbe dem Bauholz eine mehrere Dauer gegeben werden soll, und also das, was durch das unzeitige Fällen zuweilen verdorben wird, hiedurch wieder ersetzt werden könnte, es scheinet aber noch nicht ausgemacht zu seyn, ob man dadurch dem Bau-Holz, nicht seinen, zu seinem Leben, und seiner Dauer erforderlichen dicken Saft, nicht aber nur den grünigten, flüchtigen und wässerigten, wie man eigentlich verlangt, abziehe, sodann, ob man dadurch auch grünes, und zu allen Zeiten gehauenes Holz, um es zu gutem trockenem Bauholz zu machen, erlangen könne.

§. 12.

Bey dem Bauholz, von allerley Art, was auf der Erde gebraucht werden soll, wird ein jeder nun leicht finden, daß selbiges besser sey, wer kein Ort-schiefes, sondern ein recht dicht winkelrechtes Haus oder Gebäude davon haben will, und es abwarten kan, nicht allein zu obgesetzter rechten Jahres-Zeit, im Februario oder Merz zu fällen, sondern auch vor der Auszimmerung erst ganz trocken werden zu lassen, ob schon die Zimmerleute, die die Verdinge voraus davon machen, nicht allemal dazu rathen, indem sie an grünem weit mehr als am trockenen ausrichten und verdienen können.

§. 13.

Hingegen ist zu allem, was unter der Erden und im Wasser verbauet werden soll, als Mauer, Schlinge, Pfähle, Röhren und dergleichen, so weit keine Luft dazu kommen kan, das grüne Holz, wann es

schon in der Saft-Zeit gehauen, besser; und was für Art dann sich zu diesem oder jenem Behuf am besten schicke, als z. E. das Eichen zu Schwell-Ständer- und Riegel-Holz, daß Tannen aber besser zu Balken und Trägern, solches ist einem verständigen Baumeister ohnedem bekant.

§. 14.

Doch was auf der Erde verbaut werden soll, lange beym Stamm liegen zu lassen, ist auf keine Weise rathsam, sondern besser, wann es im Merz gehauen, und gleich wie sich gebühret, aus der Rinde gemacht worden, daß es dann im Julio, da die meiste Schwere, wann die Witterung darnach gewesen, schon davon ist, abgefahren werde; und das um so viel mehr, weil man zwischen der Saat und Erndte, auch ordentlicher Weise am besten Zeit zur Fuhre haben kan. Die Holzhauer ꝛc. erwählen aber auch allemal die Saft-Zeit lieber, weil sie auf solche Weise leichter in der Arbeit davon kommen, und über diß die Rinde zur Gerberlohe profitiren können; hat der Forstbediente dahero hierinnen freye Hand, und liebt den Gewinn mehr als ein reines Gewissen, so ist es ihm zwar ein leichtes, auf diesem Weg einige Thaler zu profitiren, die Herrschaft aber leidet allemal tausend, und mehr, dagegen Schaden darunter.

§. 15.

Es wird aber dennoch an manchen Orten anders darunter gehalten, als ich oben gesagt habe, und es fehlt denen, welche solches anrathen, nicht an Gründen, wodurch sie ihre Meinungen unterstützen könnten. Man rathet auf solche Weise, die besten Bäume, wo-

von aber kein Ausschlag wieder zu hoffen, im Herbst fällen zu lassen, damit der Holz-Saame, welcher um diese Zeit reif ist, bey dem Niederschlag abfalle, und also der Häu ohne weitere Mühe auf solche Weise sich von selbst besaame. Dieser Vorschlag ist an sich gut, weil auf solche Weise entweder die Kosten der Besaamung erspahrt werden, oder wo dieses ohnehin unterlassen würde, doch Saamen in die Erde komt; es entgehet aber der wichtige Vortheil dabey, daß sowol das Holz die Dauer nicht bekomt, die es sonst hätte, als auch die Abfuhre nicht so leicht, folglich auch nicht so wohlfeil wird, als sie ausser diesem seyn könnte. Man spahrt also mit einem Wort, am unrechten Ort, und da die Besaamungs-Kosten gering, und keine besser angewandt sind, so ist rathsamer, diesen Schein-Nutzen fahren zu lassen, und das Gewisse davor zu nehmen, auch seinen Nachkommen zum Besten den wenigen Aufwand nicht zu scheuen, welcher an tüchtige Besaamung des Häues gewandt werden muß.

§. 16.

Andere sagen, daß das Bauholz, so im Winter und besonders im Christ-Monat gehauen wird; am dauerhaftesten wegen des Wurms seyn soll. Einige aber behaupten, daß dasjenige, so im May gefället worden, für das Beste zu achten sey. Das erstere hat diesen Grund, daß im December das Holz feste und verschlossen; das letztere aber, daß damals der Saft und das Harz vollkommen im Baum extendirt ist, daß also der Wurm nicht rechten Appetit zum Einfressen hat. Und so wird man ferner nicht nur in den vorangezogenen Stellen verschiedener Forst-Ordnungen noch manche Differenz finden, sondern deren auch noch mehrere gewahr werden, wann man die Forstbedienten

verschiedenen Gegenden selbsten um ihre Weise hierinnen befragt. Die erfahrensten und verständigsten aber kommen allemal mit der Regel §. 3. 4. überein, und ob es gleich scheinen möchte, daß bey Tangel-Holz nicht so viel darauf ankäme, weil solches aus dem Stock nicht wieder ausschlägt, so hangt doch die Güte des Holzes davon ab, welches allemal Grunds genug ist, um so viel möglich, auch bey demselben, der oftgedachten Regel zu folgen.

§. 17.

Ein wichtiger Umstand aber ist noch zu bemerken, welcher öfters macht, daß man bey der vollkommensten Ueberzeugung von der besten Zeit zum Holzfällen, selbige dennoch nicht beobachtet: und dieser ist die Nutzung der Rinde oder Borcke. Diese kan nicht eher geschält werden, als bis der Saft wieder im Baum ist, und die Zeit, da dieses ist, ist auch just die Zeit wo die Fällung des Holzes, wenigstens des Oberholzes schädlich gehalten wird. Die Rinde ist nicht nur denen Gerbern zu Betreibung ihres Handwerks ohnentbehrlich, sondern sie trägt auch eben wegen dieses guten Abgangs, was schönes ein; man hat also zwey wichtige Gründe, warum man lieber die sonst schädliche Zeit zum Abtreiben erwählet. Es lässet sich aber doch auch hierinn Rath schaffen, und ich will im achten Buch zeigen, wie man es ohngefähr angreifen müsse.

§. 18.

Das Unterholz wird später dann das Oberholz und erst gegen das Frühjahr abgehauen, damit der Ausschlag um so besser wieder erfolge; und es ist rich-

tig,

tig, daß der Stock besser treibt, wann man diese Zeit abwartet, als wann es früher und bey starkem Forst geschiehet.

§. 19.

Wie das Fällen geschehen müsse, solches ist eine Wissenschaft der Holzhauer, und ich werde das nöthige in dem Capitel, wo von denselben gehandelt wird, beybringen; Hier kan man nur noch merken, daß diejenige Häue, welche an Bergen liegen, zuerst unten im Thal angehauen werden, damit beym Fallen der Bäume, die andern nebenstehende nicht so leicht, oder stark beschädiget werden. Daß einige Bäume zu Laßreisern ꝛc. stehen bleiben, ist schon erinnert, und wird demnächst weiter ausgeführet werden: Zuweilen aber ist auch ausser diesem noch befohlen, daß bey der Fällung die Waldungen da, wo sie anfangen von aussen ganz bleiben sollen, damit sie sowol einen Schutz haben, als auch von den Angränzenden kein Einrucken geschehen möge (*). Wann die Gränze des Holzes auf ein ander Holz stosset, so ist dieses eine üble Bemerkung derselben, wann sie aber auf Feld stosset, so hilft es zwar etwas, doch hat man leichtere, bessere, und sicherere Mittel dazu. Der Schutz vor den jungen Häu ist ein stärkerer Bewegungs-Grund, nur wird es darauf ankommen, ob der Häu just auf einer solchen Seite sey, wo er diesen Schutz nöthig hat, und ob alsdann, die stehen bleibende Bäume dem Wind genugsamen Widerstand thun können, so daß sie durch den Umfall dereinstens an dem jungen Anwachs nicht mehr Schaden anrichten, als Vortheil man demselben dadurch zu schaffen gesucht hat.

(*) Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, p. 17. §. 20. Fürstl. Sachsen-Weimarische Forst-Ordnung, IV.

Haupt-

Haupt-Punct §. 13. » Wo die Schlag-Hölzer an Feldern und Gütern gelegen, soll allezeit, wenn dieselben abgetrieben werden, die Prone (ist die äuserste Gränze eines Holzes, so an das Feld stösset, oder mit andern Hölzern gränzet,) an Feldern oder andern Gütern stehen bleiben, damit von den Angränzenden dieselbe nicht geschmälert, und uns daran Schaden zugefüget, und also auch die Bäume geheeget werden.» Womit auch Seckendorf in seinem teutschen Fürsten-Staat Part. III. Cap. III. Regal. VI. §. 6. übereinkomt; ingleichem die Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, IV. Haupt-Punct. §. 14.

§. 20.

Von wichtigerer Betrachtung ist, in was vor Sorten das zu fällende Holz gemacht werden solle. Man braucht zum Bauen z. E. vielerley Holz, und muß folglich bey dem Fällen und zu Gutemachen darauf sehen, damit die rechten Bäume und Stücke erwählet werden. Also schicken sich z. E. 1) was die Eichen betrift, die knotigten und wammerigten Stein-Eichen, so oft 25. Fus hoch und 1. Elle dick sind, zu guten Schwellen. Wenn diese auf der Seite, welche auf der Grundmauer zu liegen komt, ein wenig gebrannt werden, so sind sie von ohngemein langer Dauer, wie auch die davon gemachten anderthalb bis dritthalb Zoll starke Ständer und Säulen. Aus etlichen Eichen, so 1. und ein Viertel, oder 1. und eine halbe Elle dick, im Schaft aber 16. bis 20. Fus lang sind, muß man die geradesten zu Fenster-Rahmen, Diehlen, Bohlen und allerhand Säulen auslesen, aus den übrigen aber grosse Partheyen Böttiger- Scheit- und Stab-Holz zu Bottigen, Fässern ꝛc. nehmen, und solchergestalt selbst aus dem Groben dergleichen Bau- und Geräthe-Stücke aushauen und schneiden lassen, oder doch dazu aussortiren, und zum eigenen Gebrauch oder Verkauf in Bereitschaft halten. In letztem Fall sonderlich

ist

ist es nöthig, daß man es selbst aus dem Groben aushauen lasse, weil man alsdann vorher erst am Feuer-Holz vieles erhalten kan, welches sonst in dem Verkauf des Bau-Stückes vor nichts gerechnet wird, und verlohren gehet; Wenigstens muß man bey denen ausgehauenen Stücken im Verkauf hierauf sehr acht haben, und im Preis darauf sehen. Kurze Eichen, 14. Fus im Schaft lang, und ein und eine halbe Elle dick, geben schöne □ Säulen, u. s. f. Die allerdicksten und schönsten Eichen schicken sich endlich zu Trögen und Krippen, die man aber nicht aus dem Ganzen aushauen, sondern in lange Bohlen, 2. Zoll dick schneiden, daraus aber die Tröge machen lassen muß: dann sonst gehet viel Holz nur in die Späne, so man doch in Bohlen besser nutzen kan. 2) Von den Tannen ist, was ihr Fällen und Beschlagen betrift, eben das zu merken, und sie sind zu nichts als Säulen, Riegeln, Balken, Saum- und Dach-Schwellen und Sparren anzuwenden. Die allerdicksten aber muß man zu Brettern anwenden. 3) Die Kiefern oder Fehren, zu Dielen, Brettern und Latten, it. ganze und halbe Stämme zu Trägern, Balken, die dünnen zu Säulen, Riegeln, Ziegel- und Stroh-Sparren. Aus vielen sehr adrichten Fichten, lassen sich auch Stücke zu Sieb-Rändern, Schachteln ꝛc. verfertigen. Von Haseln und Birken, muß man Nutz-Holz zu Bottig- und Faß-Reifen für die Böttiger, dahingegen, von Eschen, Rüstern, Birken und Büchen, sonderlich Rothbüchen, das meiste Stellmacher-Holz anschaffen, und Felgen, Achsen, Speichen ꝛc. aus dem Groben aushauen lassen. Das gibt immer Geld, und Feuer-Holz hat man dennoch. Die Einsicht in solche Baunutzwerke, dienet ohngemein viel zur nutzbaren Anwendung des Holzes. Man siehet aber auch, daß es nicht möglich sey, mit seinem Forst recht zu wirtschaften,

wann

wann das Holz auf dem Stamm verkauft, und solches nicht bis zur Abfuhr in seiner Macht hat.

§. 21.

Dieses kan genug seyn, einigen Begrif zu machen, was für Betrachtungen man in dieser Absicht bey jedem Baum, der gefället werden soll, anstellen müste, dann alle Arten von Nutzholz zu durchgehen, und zu zeigen, wie ein Baum bald zu diesem bald zu jenem am geschicktesten seyn könne, ist nicht möglich, und ich würde ein eigenes Buch davon schreiben müssen; ich muß mich begnügen, hier nur die Namen der gewöhnlichsten Arten anzugeben, und dabey zu bemerken, von welcher Sorte Holz solche am besten gemacht werden können, und letztlich will ich noch einige Anmerkungen beyfügen, was bey ein oder anderer Gattung in Acht genommen, oder wie der Baum dazu beschaffen seyn müsse.

§. 22.

Was von jeder Gattung Holz genommen werden könne und wie die Sorten etwa auf einander folgen, beschreibt Herr Döbel l. c. P. III. p. 38. also: „Von Unter- oder Stangen-Holz könne an Nutz-Holz genommen werden; Kannen, Tonnen, Viertel, Fasse, Wein-Kufen, und Bottig-Stangen oder Stäbe zu Reifen, von Haseln, Birken, Sohl und Haar-Weiden, Eichen-Eschen- und Lennen-Holz, auch Patscherpen; Gerten und Spiese zu Schaaf-Horden, von Haseln und Werften- oder Haar-Weiden; Korbmacher-Stöcke, oder Stöcke zu Boden in den Sieben von Haseln, Sohl- und Haar-Weiden; vor die Pulvermacher, Schießbeeren und Haseln zu Kohlen, Zaun-Gärten, und die Fache in den Gebäuden auszuflechten;

ten; Stangen und Furcheln zum Jagd-Zeug, von Buchen, Ahorn und Lennen; Hefteln zum Jagd-Zeuge, von Eichen, Buchen, Ahorn, Lennen, Erlsbeeren und dergleichem festen Holze; Wagen-Deichseln und Lang-Wägens, auch Letter-Bäume, von Birken; Karren-Gestelle, von Birken, Eschen, Ahorn, Lennen und Eichen; Kutsch-Bäume, desgleichen Pflug-Kringel oder Balken, von Birken und Sohl-Weiden; Pflug-Stürze von allerhand zähem Holz; Radespeichen-Holz, von Eichen; Leiter-Schwingen, desgleichen Arme und Sporen oder Hecken an die Wagen-Axen auch Zaun-Pfähle, von Sohl-Weiden und Eichen; Wasser-Pfähle von Erlen; Hopf-Stangen, desgleichen Verbinde-Stangen, Kamm-Stöcke und Trieb-Stöcke zu den Mühlen, wie auch Schiebe-Karren-Bäume von Weisdorn.

Vom **Baum-Holz** können genommen werden, Mühl-Wellen und Eisen-Hammer-Wellen, wie auch Schif-Diehlen oder Pfosten, von Eichen; Mandel- oder Roll-Blätter von Roth-Buchen; Oehl-Mühlen-Pressen, von Eichen; Kamm- und Trieb-Stöcke zu den Mühlen von Weis-Buchen; Schaufeln in die Wasser-Räder, von Eichen; Scheiben zu den Getrieben in der Mühle, von Birken und Kirsch-Bäumen; gemeine Pfosten und Bretter von Eichen, Ahorn, Aschen, Linden, Birken, und dergleichen; eichene Latten zu Fenster-Rahmen, Orhöft, Piepen, Böttigs-ganzen, halben und Tonnen-Stäben; Felgen, von Roth-Buchen und Birken; Achsen und Armen zu Wagen von Roth-Buchen und jungen Eichen, Naben von Ahorn, Lennen und Eichen; Knie zu Schiffen, von Eichen; Aspen vor die Muldenhauer; allerhand Drechsler-Holz, Büchsen-Flinten und Pistolen-Schäfte, von Ahorn, Buchen, Nußbaum, Meßhel-

dern,

dern, Birken und moserigten Eichen, und was nur nach jeder Landes Art mehr an Nutz-Holz genommen und consumirt werden kan.»

Vom Tangel-Holz schreibt er: »Von diesen Sorten will ich zwar wohl etliche anführen, jedennoch sind sie nicht überall einerley, mithin will ich nur die gebräuchlichsten Namen melden. An einigen Orten ist es also eingerichtet. Als: Wellen, ein Bretbaum, Unterzug, Ziegel-Sparren, Röhr-Holz, ganze Stroh-Sparren, Schal-Holz, Reiß-Latten, Hopf-Stangen, Verbinde-Stangen. An andern wieder also: Wellen, Bret-Baum, doppelter Säulbaum, Balcken-Holz, Ziegel-Sparren, Stroh-Sparren, Röhr-Holz, Schaal Holz, doppelte Reiß-Latten, Hopf-Stangen, Verbinde Stangen. So sind sie auch auf diese Art eingerichtet: Wellen, Bret-Baum, ganzer Stamm, halber Stamm, Viertel Stamm, an Karren-Holze, Funfzehner, Zehner, Zwölfer, Sechser, Fünfer, Schaal-Holz, Latten, die ganzen, halben und viertel Stämme werden auch Zimmer genennt, und wird dieses Holz beschlagen, das starke aber nur bewaldrechtet, oder nur ein wenig beschlagen.» Alle diese Terminos nun zu erklären, deren Grösse, Stärke, Länge und äusserliche Gestalt zu bestimmen, ist so ohnmöglich, als auch nur ihre verschiedene Namen nach Verschiedenheit der Gegenden alle anzugeben. Das letztere wäre auch unnöthig, und es erlernet sich sehr leicht, wann man selber mit der Sache zu thun bekomt; und das erstere ist theils schon jedem bekant, theils findet man es auch in andern Büchern, und unter andern in Herrn Zincks oeconomischen Lexico meistentheils hinlänglich und deutlich erklärt. Eins aber möchte noch nöthig seyn, nemlich die verschiedenen Arten des Schiff-Bauholzes zu erklären,

klären, da dieses zuweilen einen wichtigen Theil der Forst-Nutzung ausmacht, und aus verschiedenen Forsten Teutschlands noch ein ziemlich starker Handel damit getrieben, nirgends aber bey uns noch recht bekant ist, wie man in dessen Fällung und geschickten Anweisung recht verfahren solle. Ich muß aber bekennen, daß meine Kentnis dazu so wenig hinreicht, als ich möchte fast sagen, aller unserer Forstbedienten, und es ist zu glauben, daß man niemalen den rechten möglichen Nutzen aus diesem Handel ziehen werde, wann man sich nicht dabey zuforderst eines erfahrenen und ehrlichen See-oder Schif-Zimmermanns, oder Schifbauers aus denen Seeländern bedienet, je weniger unsern Forstmännern, wann sie auch in andere wirtschaftliche Geschäfte eine grosse Einsicht haben, von der Marine wissen, folglich ganz ohne Argheit in redlicher Einfalt, manchen Herrn gegen eine viel geringere Fortz-Nutzung, um viel 1000. Rthlr. so er aus der Forst-Nutzung haben können und müssen, bringen, und in etlichen Jahren um Tonnen Goldes gebracht haben. Ein Französischer Tractat, welcher folgenden weitläufigen Titul führet: Traité des Bois servans a tous usages. Contenant les ordonnances du Roi; touchant les Reglemens des Bois, leurs proprietez, nature et difference; Ce que, les proprietaires doivent observer pour mettre leurs Bois en valeur, et les Marchands en l'achat et debit qu'ils en font; les comptes et toises qui se doivent faire dans les Forets, sur les Ports, et dans les Batimens, losqu'ils sont mis en oeuvres, tant Maisons, Moulins, que Batteaux et Vaisseaux de Mer; les Noms de tous les pieces qui servent a leur Construction, faciles a connoitre par les Plans et Profils, enrichis de plusieurs autres figures concernant e Debit et Transport des Bois; Avec la Disposition pour con-

 struire

ſtruire les navires, la methode de les mettre en chantier, et les Proportions qu'il y faut obſerver; la maniere de reduire les Bois a batir, ſuivant les Uz et Coutumes de Paris, et une reduction generale de toute ſortes de longueurs et groſſeurs. Par Claude Caron, Arpenteur Royal Juré en la Ville, Prevoté et Vicomté de Paris. A Paris, 1740. enthält von p. 271. bis 337. Tom. I. ſehr viel ſchönes und hier brauchbares davon, nur iſt ſchade, daß auch die, welche der Sprache ſonſt mächtig ſind, wegen der vielen Kunſt-Wörter, ſchwerlich alles verſtehen werden, wann ihnen der Schifbau nicht vorhin ſchon einigermaſſen bekant iſt. Herr Döbel hat etwas weniges hievon, wie auch vom Staff-Holz, aber nur wie ſolches gerechnet werde, welches ich aber doch denen, welche gerne nur etwas davon auch hier finden möchten, zu Gefallen mit herſetzen will. » Vornehmlich ſind unter allen, heiſt es, die Eichen am nutzbarſten, wovon beſonders das Schiff-Holz zu machen iſt. Als: die Diehlen oder Pfoſten, werden Schockweiſe auf folgende Art gerechnet.

1. Bohle oder Diele, 4. Zoll dicke, 40. Fus lang, macht 4. Caravellen, à 24. Fus lang.

1. Bohle $3\frac{1}{2}$. Zoll dick, 36. Fus lang, macht 3. Caravellen, à 24. Fus lang.

1. Bohle, 3. Zoll dicke, 30. Fus lang, macht 2. Caravellen, à 24. Fus lang.

1. Pfoſte, 4. Zoll dicke, 18. Fus lang, macht 1. Caravelle, à 24. Fus lang. So, daß

15. Bohlen, 4. Zoll dicke, 40. Fus lang, 60. Caravellen,

20. Bohlen $3\frac{1}{2}$. Zoll dicke, 36. Fus lang, 60. Caravellen,

30. Bohlen 3. Zoll dicke, 30. Fus lang, 60. Caravellen,

40. Bohlen, $2\frac{1}{2}$. Zoll dicke, 36. Fus lang, 60. Caravellen,

48. Bohlen, $2\frac{1}{2}$. Zoll dicke, 30. Fus lang, 60. Caravellen.

60. Caravellen, $2\frac{1}{2}$. Zoll dicke, 24. Fus lang, 60. und

60. Pfosten, 4. Zoll dicke, 18. Fus lang, 60. Caravellen ausmachen.

Ferner werden auch Knie zu den Schiffen gemacht, welche von den Seiten-Aesten genommen, und nach Proportion der Länge und Stärke, auch Schockweis bezahlet werden. Es werden diese Diehlen, Bohlen oder Pfosten, von den ordentlichen Bohlen-Schneidern mit der Hand-Länge-Säge geschnitten, und denen Schifs-Holz-Händleru entweder Schockweise, wie hier oben stehet, oder aber Eichen-weise verhandelt. Bey letztern aber hat sich ein Forstbedienter mit der Taxation wohl in Acht zu nehmen, und gehöret auch ein Wohlerfahrener hierzu.»

§. 23.

Vom Staff-Holz gibt Herr Döbel eben daselbst folgende Nachricht: An Staff-Holz.

Piepen-Holz, der Staab 5. Fus lang, 1. bis $1\frac{1}{2}$. Zoll dick, 4. bis 5. Zoll breit, werden Ring-weise verhandelt, auf jeden Ring 4. Schock Stäbe gerechnet, und 8. Stäbe an statt des dabey befindlichen Bracks drüber gegeben.

Orhöft-Holz, 4. Fus lang, 1. bis $1\frac{1}{2}$. Zoll dick, 4. Zoll breit, werden gleichfals auf einen Ring 4.

Schock, 8. Stäbe gerechnet, und 3. Ringe Orhöft-Holz, gleich 2. Ringen Piepen-Holz gerechnet.

Ganz Faß-Holz, $4\frac{1}{2}$. Fus lang, 1. bis $1\frac{1}{2}$. Zoll dicke, 4. bis 5. Zoll breit, werden ebenfals 4. Schock, 8. Stück auf einen Ring gerechnet.

Halb Faß-Holz, $3\frac{1}{2}$. Fus lang, 1. bis $1\frac{1}{4}$. Zoll dick, 4. Zoll breit, werden auch 4. Schock, 8. Stücke, auf einen Ring gerechnet.

Tonnen-Holz, 2. Fus 8. Zoll lang, 1. bis $1\frac{1}{4}$. Zoll dick, 4. Zoll breit; es werden zwey Ringe Tonnen-Holz einem Ringe Piepen-Holz im Handel gleich gerechnet;

Das Boden-Holz, wird 5. 6. bis 7. Zoll breit, und gleicherweise Ring-weise, wie das Staff-Holz gerechnet;

Es wird auch Salz-Tonnen-Holz gemacht, selbiges wird 3. Fus lang, $\frac{3}{4}$. Zoll dick, da hingegen das Boden-Holz nur 2. Fus lang, 6. Zoll breit, 1. Zoll dicke wird, wovon ebener gestalt auf den Ring zu 4. Schock, 8. Stücke gerechnet werden.

So wird auch nicht nur dergleichen Eichen, sondern auch Büchen- und Kiefern, Staff-Holz gemacht, welches zwar nicht so theuer verkauft werden kan. » Vor Käufer und Verkäufer ist auch hierbey besser, wann das Holz gleich, ehe es verkauft wird, in dergleichen Sorten gemacht wird, dann der Käufer hazardirt weniger, und der Verkäufer profitirt doch, wie ich schon angemerket, allemal dabey.

§. 24.

Beym Bauholz ist nun noch überhaupt zu merken, daß man solches nach fleißig genommenem Augenmaas, es sey gros oder klein, so viel möglich, fein gerade und lang aussuche; daß man den Stamm visitire, ob er nicht hohl sey, welches durch einen Schlag mit der Axt an denselben, wann solcher einen hellen Klang von sich giebet, gar leicht zu hören und zu erfahren ist; ingleichem ob er nicht schnellgehend, schwammigt, faulfleckigt, und, wenn es ein fichtener Stamm, ob er nicht rothseitig, mithin bey solcher Bewandtnis zum Bauen untüchtig sey. Das beste, schönste und beständigste Bauholz geben diejenigen Bäume, so gegen den Aufgang der Sonnen und gegen Mitternacht stehen: so wird auch das mit weiten Jahren, und welches an hohen trockenen Orten gewachsen, vor besser gehalten, als welches enge Jahre hat, und auf einem niedrigen feuchten Boden gestanden. Je länger und gerader das Bauholz, je lieber haben es auch die Zimmerleute, doch kan auch, nachdem die Gebäude sind, das Kürzere gebraucht werden. Es muß aber ein Bau-Stamm am Tangel-Holze, wann er spännig, wenigstens 24. bis 30. Ellen bauen, wiewolen man auch zuweilen im wüchsigen Holze Stämme von dergleichen Stärke findet, welche auf vierzig bis zwey und vierzig Ellen bauen.

§. 25.

Das meiste Bauholz wird im Forst etwas beschlagen, oder bewaldrechtet, damit es leichter zur Abfuhre; weiter aber darf es mit dem Bearbeiten desselben im Forst nicht kommen, vielweniger die ganze Zulage eines Gebäudes darinn verfertigt werden, weil nicht

nur die so nöthige zeitige Räumung des Schlags dadurch würde aufgehalten werden, sondern auch durch das viele Trampeln und liegen bleibende kleine Späne dem jungen Anflug und Ausschlag grosser Schaden geschehen.

Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. 3. §. 5. und viele andere.

§. 26.

Ein Bret-Stamm oder Blochbaum darf nicht wammerigt, knotig, eisklüftig, faulfleckig, kernschälig, noch kernästig seyn, sonderlich die Tanne, welcher am ersten die Aeste beym Schnitt losgedruckt werden, und wenn sie herausfallen die Bretter unwerth machen. So ist auch kein Windbruch dazu dienlich, massen die vom Bruch geschnittene Bretter, wenn sie zu Tischen oder Schränken verarbeitet werden, beständig zu knacken pflegen, indem der Baum beym Bruche dergestalt erschüttert worden, daß er sich zwischen den Jahren gleichsam losgeschoben, und dahero dieses Knacken so oft ein solch Geräthe ein wenig geschoben oder gereget wird, durch Wiedersetzung von sich hören lässet. So muß auch der Stamm, wenn er von Fichten, keine rothe Seite haben; und dann überhaupt, es sey was vor einer es wolle, wann er niedergeschlagen, nicht lang in der Rinde und auf bloser Erde liegen bleiben, weil er sonst leicht unter der Rinde, besonders wann er von Tangel-Art, anläuft oder gar verstockt, und also ganz und gar untüchtig zum Bretschneiden wird. Wofern er aber ja liegen soll, muß er auf Träger gelegt werden; am allerbesten aber ist es, daß man sie ganz frisch schneide, weil die Bretter alsdenn weit dauerhafter sind, als die so von alten und lang gelegenen Klötzern geschnitten sind. Und dieses alles ist auch

bey

bey denen Klötzern, woraus Pfosten oder Bohlen geschnitten werden sollen, in Acht zu nehmen.

§. 27.

Ein Schindel-Baum, heist ein Stamm, daraus Schindeln geschlagen werden können, das Tannen-Holz taugt hierzu am besten, nicht sowol wegen der Dauerhaftigkeit, denn manche fichtene Schindel länger im Wetter als eine Tanne dauert, sondern wegen der Harz-Gallen, welche in denen fichtenen Stämmen, zwischen den Jahren oft wie ein Thaler gros verborgen sind. Wann nun ein solcher Stamm zu Schindeln gespalten wird, so bekommen dieselben dergleichen harzige Risse, welche hernachmals von der Sonnen im Dach ausgeschmolzen werden, und dem Einflus des Regen-Wassers dadurch Oefnung gemacht wird. Es muß aber ein guter tüchtiger Schindel-Stamm gleichspältig seyn, welches der Holzhändler oder Schindelmacher gerecht nennt; gehet ein Schindelbaum ein wenig gedrehet, so ist er zu Schindeln untüchtig, und dieses wird schnellgehend genennet, gehet er aber gerad in die Höhe, so gehet er gerecht. Hernach muß er nicht wammerigt gewachsen seyn; denn mancher Baum spaltet wohl gerecht oder gerade, er ist aber wammericht, das ist, er reisset nicht gerade hindurch, sondern splittert und zasert sich beym Spalt, und ist solchergestalt unbrauchbar. Und diese beyden Stücke oder Fehler kan der Schindelmacher innen werden, wann er aus dem Baum ein klein Spänlein eines Fingers lang und einer Hand breit heraus hauet, wiewol dieses billig von denen Forstbedienten nicht gelitten wird. Es muß auch ein zu Schindeln dienlicher Stamm nicht Kernästig seyn, das ist, wann er starke Aeste hat, welche er von Jugend auf getrieben,

und ihm aus dem Kerne gehen, dann solche drücken das Holz nach und nach, daß es nicht gerade oder gleichspaltig bleibt. So muß er auch keine rothe Seite haben, nicht eisklüftig seyn, nicht kernschälig u. d. m. Es muß auch der Schindelmacher jedesmal dahin sehen, daß er solches Holz in Gründen an der Winter-Seite suche, allwo es schattig und mastig erwachsen ist, denn solches spaltet gemeiniglich gerne, weil es grobjährig ist, und den Kern besser in der Mitte, oder, nach der Forst-Sprache, keine hohe Seite hat, wie das übrige. In wie fern aber das Schindelmachen rathsam oder nicht rathsam sey, davon werde ich etwas gedenken, wann ich von der Erspahrung des Holzes handle. Das einige füge ich noch bey, daß dem Schindelmacher eben so wenig gestattet werden könne, seine Waare im Forst zu verfertigen, als dem Zimmermann, sich seinen Zimmerplatz daselbst auszulesen.

§. 28.

Und ein Schleissen-Stamm endlich, aus welchem die dünnen Späne, so theils Orten statt der Lichter gebrannt werden, gemacht werden, muß eben die Eigenschaften als der vorstehende haben. Nur nimmt man es dabey nicht so genau, weil das untaugliche bey Verfertigung der Schleissen leichter auszumitteln ist.

§. 29.

Die Haupt-Regel bey allem Holzfällen, besonders wo es auf den Verkauf ankomt, ist diese: Ein jeder Baum muß in diejenige Sorte Holz gemacht werden, worinn er am höchsten versilbert werden kan; und dieses begreift alles in sich, was man weiter davon sagen könnte. Es ist aber wahr, daß zu Ausübung

dieser Regel, ohngemeine Aufsicht und öfters Nachsehen des Forstbedienten gehöret, auch daß er selbst den Nutzen des Baums beurtheilen könne; dann ehrliche und verständige Holzhauer und eine gute Einrichtung unter denselben thut wohl etwas, aber es ist nicht hinreichend, wann jenes nicht hinzu komt.

§. 30.

Das schlechteste endlich von allem Holz, welches zu keiner Art von Nutz-Holz zu gebrauchen, wird zu Feuer- oder Brenn- oder Kohl-Holz gemacht, und unter dieses alles was nur Holz und noch so stark, daß es spältig ist, mitgenommen; das überbleibende Reis-Holz aber in Wasen oder Wellen gebunden.

§. 31.

Geschirr und ander Nutz-Holz, ausser dem Bau- und Säge-Holz bekomt sein Maas theils nachdem es herkömmlich, theils nachdem die Beschaffenheit des Baums solches erfordert.

§. 32.

Das Feuer- oder Brenn-Holz pfleget meistentheils nach einem gewissen Maas gemacht zu werden; Es ist aber dieses in Teutschland überhaupt gar sehr unterschieden. Hier im Reich ist das gewöhnlichste, das Claftermaas, welches gemeiniglich sechs Schuh lang und hoch ist.

Conf. §.

§. 33.

An andern Orten pfleget das Holz in Malter gesetzet zu werden. Die Höhe und Weite derselben ist

unterschiedlich; an manchen Orten hat das Malter eine Elle zur Höhe, und drey Ellen zur Weite; an andern ist ein Malter anderthalb Ellen hoch und drey Ellen weit, folglich so gros als eine halbe Clafter, wieder anderer Orten machen fünf Malter so viel als drey Clafter aus.

§. 34.

An noch andern Orten werden Schragen gesetzet, worein drey Clafter kommen; und an wieder andern Hauffen, darinnen vier Clafter gesetzt sind: und an noch andern findet sich auch wohl in einerley Forst zweyerley Gemäs, da z. E. diejenige Malter, welche zum Verkauf gemacht werden, nach einem kleinern, diejenige aber, welche zu Kohl-Holz vor die Hüttenwerke kommen, nach einem grössern Maas verfertigt werden.

§. 35.

Dieses letztere ist ein bloses Blendwerk vor die Herrschaften und deren Cammer, und ein herrlicher Stof zu dem grossen Ertrag, welchen man manchen Hüttenwerken zuweilen gerne andichten möchte. Das Maas ist vor die Hütte gröffer, die Taxe aber bleibt mit den übrigen Maltern einerley: daher dann komt, daß in der Ertrags-Rechnung eines solchen Werks zwar, sich ein ansehnlicher Ueberschuß finden kan, in der That aber dennoch der reine Ertrag gar geringe ist. Am besten ist wohl ohnstreitig dergleichen Werken das Holz nach eben dem Maas und in eben der Taxe zuzuschlagen, nach welcher es auch anderwärts versilbert werden könnte, damit der Herr auf solche Weise selber sehen kan, was vor Nutzen er würklich von jedem seiner Werke ziehet. Doch gönnet man auch wiederum bil-

lig

lig einer Hütte eben diejenige Vortheile, welche man einem andern, eben ſo ſtarken und beſtändigen Abnehmer in gewiſſen Fällen nicht verſagen würde.

§. 36.

Zuweilen wird das Scheit-Holz, die Knüppel, Aeſte oder Zacken, alles unter einander gelegt, zuweilen aber von einander abgeſondert, und jedes beſonders aufgemaltert; dieſes richtet ſich nach der Art der Conſumtion. Wird das Holz im Land zur Feuerung oder zum Kohlen verbraucht, ſo iſt das erſte ganz rathſam; muß es aber verfahren oder verflöſet werden, ſo hat man das letztere zu erwählen, weil es leichter Abgang findet, und das runde Holz ſich nicht zur Flöße ſchickt.

§. 37.

Niemalen aber iſt wirtſchaftlich, hartes und weiches, oder Laub- und Tangel-Holz unter einander zu legen, weilen der Preis ſich auf ſolche Weiſe nicht wohl genau beſtimmen läſſet, und da, wo es verkohlt werden muß, würklicher Schaden dadurch angerichtet wird. Ein gleiches in Abſicht auf den Preis, iſt auch von der Art zu ſagen, da das ſtarke Holz aus dem Unter- oder Stangen-Holz nicht ausgehauen, ſondern ſo, wie die Stangen gewachſen, in Hauffen geworfen, und alſo verkauft wird.

§. 38.

An verſchiedenen Orten muß eine friſch geſchlagene Clafter um eine viertel Elle höher geſetzt werden, weil gerne ſo viel, auch am weichen Holz wol anderthalb viertel Ellen einen Sommer über in der Höhe

eintrocknen, und solches wird der Zusatz genennet; die Stange aber, worauf die Clafter gesetzt ist, heist die Unterlage.

§. 39.

Obs besser sey, das Brennholz in Malter oder Clafter zu setzen, ist noch eine Frage, unter den Forstmännern. Die Vortheile, welche vor die letztern angeführt werden, sind, daß die Clafter nicht mehr als einen Zusatz und eine Unterlage nöthig hätten, bey einem Malter aber, da deren gemeiniglich drey auf ein Clafter giengen, dreymal zugesetzt, und dreymal untergelegt werden müste; und überdem seye es auch um deswillen bequemer, weilen es just ein Fuder Holz auf vier Pferde gebe; indessen heist es hier auch, ländlich, sittlich, und es wird wol jedes Land bey seiner Gewohnheit bleiben, diese sey aber wie sie will, so muß dennoch ein gewisses Maas bestimmt werden, weil sonst keine Taxe und andere Ausrechnung angehen kan.

§. 40.

Die Länge der Scheite wird gleichfals bestimmt, und so eingerichtet, wie mans jeden Orts am zuträglichsten findet. Ehedem wurde es zwar auch hierinn nicht so genau genommen, und an vielen Orten erspahrte man sich die Mühe, einen Stamm öfters zu zerschneiden; die an verschiedenen Orten immer mehr eindringende Rarität des Brennholzes aber hat auch veranlasset, die Länge der Scheite von 7. 6. Fus auf 5. und einen halben, 5. 4. 2. und einen halben Fus zu setzen.

§. 41.

§. 41.

Es mögen nun Malter, oder Clafter, Schragen ꝛc. seyn, so wird das Maas doch genau bestimmt, und auf solche Art bekant gemacht, daß es zu jedermanns Wissenschaft gelangen kan. Das erste geschiehet gemeiniglich durch die Forst-Ordnungen (*). Das andere aber auf verschiedene Art; am besten ist, daß, so wie auf dem Harz in verschiedenen Forsten üblich, ein eiserner Malter ꝛc. Stock an jedes Förster-Haus aussen angenagelt werde, wornach sodann ein jeder sich ein eigenes Maas verfertigen, und sein empfangenes Holz nachmessen kan. An andern Orten ist auch ein gewisser Theil des Maases der Forst-Ordnung angehängt (**), wornach sich sodann gleichfals ein jeder richten kan.

(*) Es werden sich gar wenige finden, worinn dieses nicht bestimmt sey, daher ich mich nicht dabey aufhalten will.

(**) Dergleichen findet sich z. E. bey der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Forst-Ordnung de 1667. in fine.

§. 42.

Nach dem angenommenen Maas wird alles Scheiter-Holz verfertigt, es sey zum Verkauf (*), oder vor die Herrschaft selbst (**), oder zum Deputat (***), oder worzu es sonst seyn mag.

(*) Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung Cap. V. §. 1. p. 27.

(**) Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 44. Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, III. Haupt-Punct, C. III. §. 1.

(***) Ibid. und in vielen andern.

§. 43.

Die Ursache hievon ist, wie bereits §. 35. zum Theil gedacht worden, blos, daß man den Ertrag der Forste desto genauer wissen könne, welches an sich schon wichtig genug; sodann, daß das Hauerlohn einerley sey, folglich weniger Untreue damit begangen werden könne, und die Berechnung desselben denen Forstbedienten erleichtert werde.

§. 44.

Die Bündel, welche aus dem Reis- und schwachen Unter-Holz gemacht werden, müssen gleichfals nach einem vorgeschriebenen Maas von ihrer Dicke und Länge verfertigt, auch bestimmt werden, wie viel etwa von starken Knüppeln in jeden Bündel oder Welle kommen dürfe.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung, vom 8. Mart. 1725. » wird hiedurch anbefohlen, daß keine Waasen von dato an, über die Weede (ist das Band, womit gebunden wird,) gemessen, stärker als 28. bis 30. Zoll gebunden werden, kein Knüppel über 2. Zoll am spitzigen Ende stark, und derer nicht über zwey Stück in einer Waase, die Länge der Knüppel sieben Schuh, und die Waase mit der Hecke nicht über 8. Schuh lang seyn soll. Wann aber kein Malter aus der Hecke zusammen zu bringen, sollen 3. Knüppel 3. Zoll stark, vor eine und zwey Knüppel, 4. Zoll stark, auch vor eine Waase gerechnet werden. Jedoch, daß, wo ein Malter zusammen zu bringen, solches geschehe.

§. 45.

Und dieses ist, was bey dem Fällen, besonders wann solches auf Kosten der Herrschaft geschiehet, in Acht zu nehmen ist. Wird aber das Holz auf dem

Stamm

Stamm verkauft, und dem Käufer überlassen, wie ers abbringen wolle, so ist dieses Geschäfte viel beschwerlicher, und die folgenden Capitel von den Holzhauern und dem Verkauf, werden weitläufiger zeigen, was für Schaden und Unbequemlichkeiten sich dabey ereignen.

Viertes Capitel.

Vom Stock, des abgehauenen Baums.

§. 1.

Die Stöcke derer abgehauenen Stämme oder die Stucken werden überall wo die Waldungen gut administrirt werden, mit zur Forst-Nutzung gezogen. Die Erfahrung lehret, daß solche sowol zum Brennen in der Haushaltung als auch zum Verkohlen und Gebrauch auf denen Hüttenwerken eben so gut seyen, als das Baumholz selbst. Das Roderlohn komt zwar allerdings höher und zwey bis dreymal so hoch, als das Hauerlohn des Baumholzes, es bleibt aber dennoch immer noch Profit dabey, und wenn dieses auch nicht wäre, so verlängert es wenigstens den Haushalt im Forst, welches zu unsern Zeiten, die so stark am Holz-Mangel laboriren, allemal Vortheils genug ist.

§. 2.

An andern Orten aber, wo die Forst-Oeconomie noch auf dem Fus unserer ältesten Voreltern, die sich, vor Holz oft kaum zu retten gewust, getrieben wird, begibt man sich dieses Vortheils auch noch jetzo, wovon das Voigtland zum Exempel dienen mag.

§. 3.

An theils Orten sind sie ein Accidens oder Stück der Besoldung derer Forstbedienten. Wo ordentliche Häue gehalten, und die Ausrodung der Stucken ordentlich getrieben wird, ist ein solches Accidens wohl ohnstreitig zu gros; ich glaube aber, daß es wenig, ausser an denen vorher beschriebenen Orten werde gefunden werden, und an diesen ist es auch jedem wohl zu gönnen, weil der Abgang seiner Waare sowol wegen des Ueberflusses an anderem Holz, als der damit verbundenen beschwerlichen Arbeit, und des unbekanten Nutzens derselben gewiß schlecht genug seyn wird.

§. 4.

An den meisten Orten aber werden sie auf Kosten der Herrschaft ausgerodet, und auf verschiedene Art zu Nutz gemacht.

§. 5.

In beyden Fällen, oder der Nutzen mag überhaupt seyn wem er will, werden die Stockscheit-Schläger oder Stucken-Roder sogleich angelegt, wann die Bäume gefällt und der Häu in etwas wieder aufgeräumt worden.

§. 6.

Die Ursachen hievon sind leicht zu finden. Die Ruhe, welche der Häu nach seinem Abtrieb nothwendig bekommen muß, wann er nicht zu Anger werden soll, erfordert nicht nur solches, sondern ein frischer Stock zerschlägt sich auch ungleich besser als wann er erst ein Jahr gestanden hat, da er merklich zäher wird; obgleich sonst auch wahr ist, daß die Seiten-Wurzeln im ersten Jahr sich nicht so gut heraus arbeiten wollen, als wann sie erst ihre Kraft verlohren, und abgestorben sind.

§. 7.

Lässet man aber die Häue zu alt werden, daß erst junger Anflug oder Anwachs aus den Kernen darauf ist, so gereichet es zum Schaden des Forsts, weil nicht nur die Wurzel das um selbe herum stehende junge Holz in Menge mit ausreisset, sondern auch durch das viele Trampeln und hin und wieder gehen, noch viel mehrers zu Schanden gemacht wird.

§. 8.

Wenigstens müsten die Stöcke alsdann so lang stehen bleiben, bis das Holz wiederum ziemlich aufgewachsen und die Wurzeln abgefault, daß sie mit wenigern Umständen und Mühe ausgehoben werden können: es taugt aber doch auch nicht viel, und thut gemeiniglich mehr Schaden, als man Nutzen davon zu hoffen hat.

§. 9.

Die Stucken der Tangel-Hölzer werden alle ausgerodet, sobald der Stamm abgehauen, weil sie nicht wie-

wieder ausschlagen; beym harten, Laubtragenden oder lebendigen Holz aber, werden nur diejenige mitgenommen, von welchen kein tüchtiger Ausschlag mehr zu vermuthen ist.

§. 10.

Die Ausrodung der ersten geschiehet am leichtesten, wann der Baum gleich mit der Wurzel gefället wird; welches auch meistens ausdrücklich also zu thun befohlen ist.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten, §. 4.

§. 11.

Bey den andern aber, wird zwar in dem Fall, da man, wann der Baum noch stehet, schon siehet, daß der Stucken nichts mehr tauge, der Stamm mit samt diesem zugleich ausgerodet, ausserdem aber sucht sich der Holzhauer so gut als möglich auf andere Art zu helfen.

§. 12.

Herr Carl Giesing in seiner den 20. Jun. 1753. zu Upsal unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Berch gehaltenen Disputation (*): auf was Art morastige Gegenden zum Ackerbau genutzt werden können, gibt eine sehr leichte und bequeme Art die Stucken auszuroden, welche hier mit anfügen will. Es heist in der Uebersetzung: » Trift man einen Boden an, der noch voller Stämme stehet, von welchen der Wald ein oder zwey Jahre zuvor abgehauen ist, und welcher daher weit schwerer als zuvor abzuraumen wäre; so nimmt man in diesem Fall eine starke Stange, bindet an das

FIG. 1.

so will selben Stückweiß beschreiben. Tabula I. Fig. 5. stellet also den Hebe-Baum vor, welcher aus nichts anderen, als einem rohen, doch gesunden Baum bestehet, worzu sich ein jeder in der Nähe des Ortes, wo man darmit arbeiten will, stehender Baum schicket, wann er nur die erforderliche Stärke hat, worzu ich jedoch einen grünen Baum vorziehen wolte. Es brauchet selber keine andere Zurichtung, als daß man ihn am spitzigen Ende einschneide bey a. a. um die Figura 5. lit. 6. noch einen, zwey oder drey eiserne Hacken oder Nagel einschlagen, so ist der Hebel gewafnet und fertig.

Auf daß man aber auch wisse, wie das gekerbte Eisen zu befestigen seye, so ist es Figura 7. deutlicher vorgestellet, wo 4. Ketten mit so viel Hacken bey a. a. a. a. zu finden, vermittelst welchen der Baum umschlungen, die Hacken aber in das Holz eingeschlagen werden.

Gleichwie aber auch viel darauf ankommet, daß der Hebel ein gutes und festes Lager bekomme, so habe ein dergleichen von dem Leupoldt entlehnet, welches Tab. I. Fig. 2. zu sehen, dieses ist bey a. a. mit einem Eisen-Blech beschlagen, damit der Hebel nicht einschneiden könne; um die Einrichtung davon zu sehen, so zeiget Figura 1. den oberen, Figura 3. aber den unteren Theil an, welche zusammen gesetzter also wie Figura 2. anzusehen.

Endlich stellet Figura 8. den Hacken vor, der mit seinen Stricken um des Hebels Kopf Figura 5. bey b geschlungen, der Hacken aber selbst an jene Wurzel angehangen wird, die man auszureissen bemühet ist.

FIG. 1.

TAB. II.

Weilen jedoch der Hebel viel zu lang und schwer werden würde, wann man eine gar grosse Gewalt damit erzwingen wolte, und dieserwegen diesen zu regieren mehr Unbequemlichkeit machete, als die Mühe, die man damit zu erspahren suchete, anderer Weitläufigkeiten zu geschweigen; so habe den Abgang der Länge durch eine daran gehängte Heblade ersetzen wollen, wie solche Tabula II. Figura 1. bey lit. e e und f zu sehen. Mir hat diese Machine um so mehr zu diesem Ende gefallen, als selbe überall zu finden und bekant ist, oder wenigstens mit leichten Kosten anzuschaffen. Ausserdeme so weiß auch jedermann darmit umzugehen, und Leute von mittelmäßigen Kräften können darmit überein kommen. Weme allenfals diese Machine zu gemein ist, kan statt dieser eine Französische Heblade oder eine Winde-Schraube ohne Ende ꝛc. anbringen, wie ich auch Tabula II. Figura 2. lit. a. a. einen Flaschen-Zug angezeiget, wo ein Ochse die Gewalt auszuüben kan gebraucht werden.

Nachdem nun die Theile dieser zusammengesetzten Machine angezeiget, so wollen wir sehen, wie sie gebrauchet werde. Wie es aber die Meinung nicht hat, alle Stöcke ohne Unterschied lediglich mit der Machine auszurotten, welches ohnmöglich seyn würde, sondern nur einige Mühe im Aufgraben zu erspahren, daß man nur nicht den ganzen Stock zu untergraben, wie es ohne diesen mechanischen Vortheil seyn müste; Also muß man wenigstens zuvorderst in so weit um den Stock mit Graben Luft machen, daß man einige Wurzeln davon entdecken könne, so wie Tab. II. Fig. 1. bey lit. c. zu sehen. Wann man also eine solche Wurzel hat, worum man den Hacken, eine Kette oder Strick schlingen kan, so siehet man zu, wie man nach Beschaffenheit der Gegend und des Grundes, des He-

bels Lager anbringe; welches man nach Gutfinden auch anders, als wie es hier vorgestellet, zurichten und verbessern kan. Doch ist vor allem dahin zu sehen, daß man das Lager, so viel immer möglich, dem Stamm oder Wurzel nähern möge, allermassen zu besonderem Vortheil des Hebels dergestalt der Kopf verkürzet wird.

Eben in dieser Absicht soll man, wo es möglich, wie zum Exempel an bergigten Orten, den Hebel horizontal zu stellen suchen, mithin des Hebels Kopf gegen den Berg, den Schweif dagegen dem Thale zu richten.

Was nun das eingekiemte Eisen, und das mit Blech beschlagene keilförmige Holz bey lit. b. & d angehet, glaube, wird keine weitere Erläuterung brauchen, da man auch dessen keine weitere Wirkung verlanget, als nur die sichere Ruhe und Beständigkeit, die der Hebel und Lager durch das Eisen hat, zu erhalten.

Weilen auch daran gelegen, wie man den Strick bey lit. a. anheftet: soll auch nicht vergessen, daß je näher selber an das Ende des Hebels Schweif zu bringen ist, desto mehr Stärke der Hebel bekomme.

Die Heblade hingegen lit. f. oder Tab. II. Fig. 2. bey a. a. den Flaschen-Zug, soll man sodann senkelrecht stellen.

Um nun, so viel es sich will thun lassen, die Kraft zu mehren, so habe an dem Seile Tab. II. Fig. 1. bey e. e. zwey Rollen oder Globen noch beygefüget, deren einer am Hebel bey lit. a. der andere aber an einem Stocke oder Baume bey lit. h. befestiget ist, welchem-

nach

nach die Arbeit durch den kleinen Hebels-Arm lit. g. in der Heblade lit. f. bekantermassen mit grosser Wirkung kan vollzogen werden. Wormit also diese zusammengesetzte Machine hinlänglich beschrieben zu seyn vermeine.

Es werden zwar verschiedene, denen dieses Werklein zu Gesichte kommet, wünschen, daß nach dem verjüngten Masstabe die Stärke, Grösse und Länge oder Verhältnis derer darzu dienlichen Werkzeuge bestimmet seyn möge. Allein da ich selbe nach Verschedenheit der Umstände und gemachten Erfahrungen beschreiben müste, so würde mich weitläufiger einlassen müssen, als mir es vorgesetzt, darunter aber nicht vielmehr darthun, als daß ich mechanisch rechnen und experimentiren könne. Damit man aber mit Experimentirung dieser Machine nicht viel Zeit und Kosten aufwenden möge, so will rathen, nur Figura 8. Tab. I. oder statt dessen eine Kette, Strick ꝛc. nach eines jeden Belieben, also dauerhaft zuzurichten, daß man bey grösserer Gewalt sich darauf verlassen könne: Und ein seidener Strick solte wohl die besten Dienste thun, wann er nicht zu kostbar wäre; die Proportion des Hebebaums wird sich sodann ohne viele Mühe, denen Umständen gemäs, bald finden lassen.

Dieweilen aber nurgedachter Hebel öfters zu unbequem zu heben und zu regieren seyn wird, zumalen wo nur eine oder zwey Personen zugegen sind, so habe auch, diese Beschwerlichkeit zu mindern, eine besondere Machine Tab. I. Figura 6. beygefüget, die aus drey oben mit einem Stricke, Weiden oder Birken ꝛc. zusammen gebundenen Latten oder Stangen bestehet, woran ein Globen hanget, vermittelst welchen man den Hebel in verlangte Höhe und Stellung bringen kan.

Zum Beschluß habe jene, die in mechanischen Arbeiten die Erfahrung noch nicht haben, nochmals warnen wollen, sich auf die Theorie dieser Kunst nicht zu viel zu verlassen, so etwa durch Verlängerung des Hebe-Baums oder sonsten zu finden wäre, dann man wird dergestalt mancherley Hinderungen finden, die man nicht vorgesehen. Eines Theils wird sich die Unvollkommenheit der Materie, so man brauchen kan, bald zeigen. Andern theils aber so viel Schwürigkeit und Kosten, die gewißlich grösser seynd, als jene, denen man zu entgehen gemeinet ist, äusseren; daß es heraus komme, als wann man der Jungfer die Seide abkaufen wolle. Wer also wohl thun will, muß diese vorgeschlagene Machine nur als eine Beyhülfe der Arbeit, die man mit untergraben und hacken hat, ansehen, und keineswegs letztere dabey gänzlich unterlassen, auch wol gar noch andere Mittel zur Hand nehmen, und grosse Ploche oder Stöcke mit Pulver zu sprengen, oder zu reissen suchen, damit man diese nachgehends Stückweise ausziehen könne.

Hiernächst so bedünket mich auch, es seye besser, durch 2. oder 3. zugleich angestellte Machinen an einen Stock, eine gewisse Mase der Gewalt zu suchen, als durch eine einige, aus eben erwehnten Ursachen es zu erzwingen. Wann man aber auf diese Art zu procediren Lust hätte, wird man wohl thun, zu Beschleinigung der Arbeit 2. oder 3. Männer zugleich zu Richtung einer Machine anzuweisen, sodann, wann sie, alle 2. oder 3. in gehörige Stellung gebracht worden, die 2. oder 3. Arbeiter so zu zertheilen, daß ein jeder an einer Hebelade besonders, alle 2. oder 3. aber zugleich arbeiten mögen.

§. 14.

Man läſſet zwar theils Orten die Tannen-Stucken stehen, weil man glaubt, der Wiederwachs der Tannen werde dadurch befördert, indem, wann solche in Fäulung giengen, sie hernach den eigentlichen Boden abgäben, worinnen der Tannen-Saamen gerne fortkäme, zumalen sie eben durch dieselben noch einigen Schutz vor dem Wetter hätten. Es ist nicht zu läugnen, daß der Tannen-Saamen in faulen Stucken gerne aufgehe und wurzle, dann die Erfahrung ergibt solches überall; es braucht aber wie jeder leicht einsiehet, mehr als ein und zwey Jahre Zeit bis die Stucken würklich in solchen Stand kommen, und man geht wohl ohnstreitig besser und sicherer, wann man diese Nutzung mitnimmt, dagegen aber die Mühe nicht spart, auf die unten anzuzeigende Art den Häu zum Wiederwachs geschickt zu machen.

§. 15.

Die Kiefern-Stöcke bleiben in denen Waldungen wo Pech gebrennt wird, zu Kihn, zum Gebrauch vor die Pech-Hütten stehen. Und wann in Laub-Hölzern wegen des künftig davon zu erwartenden Ausschlags welche gelassen werden sollen, so muß

§. 16.

In den Brüchen oder Sümpfen der Stucken so hoch bleiben, daß das Wasser nicht über denselben gehe, weil sonsten der Ausschlag verhindert wird. Und

§. 17.

Wann der Stamm gar tief in oder an der Erde abgehauen worden, so wird der Stucken oben herum etwas von der Erde entblöset, damit der Ausschlag erfolgen könne.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung, de 1. April. 1745.

§. 18.

Es gehet übrigens auch dieses leichter, wann das Holz nicht auf dem Stamm verkauft, sondern auf Kosten der Herrschaft in gehörige Sorten gemacht wird. Der Stock soll ausgerodet werden, weil es dem Forst gut ist, der Käufer aber scheuet die Arbeit oder Kosten, welche er dran wenden muß, weil der Nutzen klein ist, und um deswillen bleibet er stehen; bedinget man bey dem Verkauf die Ausrodung, so gehet der Käufer entweder anders wohin, wann in der Nähe noch was zu bekommen ist, oder er gibt einen geringern Forst-Zins, oder sucht auf allerley Art, wie er bald hie bald da einen könne stehen lassen; und man muß also entweder recht genaue Aufsicht halten, oder man leidet Schaden im Forst, und der Nutzen vom Stucken-Holz entgehet ohnehin.

§. 19.

Man fangt auch nunmehro ziemlich an, die Nothwendigkeit dieser Ausrodung auch an denen Orten einzusehen, wo solche sonsten ganz hintangesetzet worden, und man findet ein Exempel an einem Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachischen Befehl vom 12. April 1752. durch welchen zwey schon vorhin ergangene Came-

meral-Ausschreiben bestättiget werden. Nach diesem Befehl sollen alle zur Arbeit tüchtige Hausgenossen, jedoch die Wittweiber und unvermögliche Manns-Personen ausgenommen, zum Stock-Graben angehalten werden, so, daß ein jeder in derjenigen Forsten, worinn er ansäßig ist, wann er auch in ein anders Amt gehörig, bey ansonst zu gewärtigender Aufkündigung des Schutzes selbiges Jahr 4. Clafter-Stöcke graben und aufmachen solle, und zwar so, daß das vorgeschriebene Maas beobachtet werde, wogegen ihm von einer weichen Clafter 24. und von einer harten Clafter 30. kr. Rheinisch zum Lohn von dem Amte in dessen Forsteyen gegraben wird, bezahlt werden sollen: Und damit man von dem Erfolg des Befehls gewiß seyn könne, so sollen die Ober-Aemter cum Ispecificatione berichten, was für Hausgenossen in dem Ober-Amt vorhanden, dann wohin und wie viele zum Stöckgraben angewiesen werden könnten. Weil auch einige Unterthanen Wald-Rechte zu geniesen hätten, so solle ein jeder derselben nach Proportion 1. 2. bis 3. Clafter Stöcke, vor billigmäßige Bezahlung, zu Raumung des Walds, annehmen.

§. 20.

Dieser Befehl beweiset deutlich, daß man die Ausrodung als nützlich und nothwendig ansehe, ob aber den Unterthanen solches anzumuthen, ist hier nicht der Ort zu untersuchen, es wird eben daselbst die Billigkeit desselben damit erwiesen, daß 1) die Unterthanen wegen der Wald-Rechte consolirt würden. 2) Sie die erkauffende Stöcke entweder mit Nutzen wieder verkauffen, oder statt des Clafter-Holzes selbst brennen könnten, 3) die Hausgenossen ihren reichlichen Verdienst dabey hätten, und also der Herrschaft vor Geld

eben

eben sowol als einem Privato zu arbeiten schuldig seyen. Und 4) die Wohlfeile des Holzes, woran dem gemeinen Mann doch auch gelegen, nebst dem Holzwuchs dadurch befördert würde, wovor ein jeder Diener und Unterthan nicht nur in denen Herrschaftlichen- sondern auch Gemeinde- und Bauren-Hölzern zu sorgen ohnehin verpflichtet sey. So viel aber ist gewiß, daß man dergleichen beschwerliche Anstalten nicht nöthig haben würde, wann, wie schon gedacht, der Verkauf des Holzes auf dem Stamm aufgehoben würde.

§. 21.

Wo aber diese Art des Verkaufs noch nicht geändert ist, daselbst muß dem Forstbedienten und Holzhauern verwehret werden, daß sie diejenige Stöcke, welche durch Anweisung des Ober-Holzes gemacht werden, und mit dem Wald-Eisen bezeichnet worden sind, bis zu Raumung desselben Orts, nicht weg oder behauen, dann wann dergleichen Stöcke mit dem Zeichen weggehauen werden, so weiß alsdann der Obere nicht was verkauft oder gestohlen worden, und kan solchergestalt der Forstbediente, wann er seiner Pflicht nicht wahrnehmen will, seinen Vorgesetzten verführen, und seine Herrschaft betrügen.

§. 22.

Was sonst von Aufmalterung ꝛc. der Stucken zu sagen wäre, kan in dem Capitel von den Holzhauern nachgesehen werden.

Fünf-

Fünftes Capitel.

Von denen Bäumen, welche bey bey der Hauung stehen bleiben, als Laß-Reisern, Ober-Ständern und dergleichen.

§. 1.

Bey allen Hauungen in denen harten Hölzern, bleiben auf dem Häu, welcher abgetrieben wird, gewisse Bäume stehen, welche man Laß-Reiser, Ober-Ständer, angehende Bäume, Haupt-Bäume ꝛc. nennet, und es geschiehet aus der im zweyten und dritten Capitel bereits angezeigten Ursache, nehmlich, um dadurch einen Vorrath an starkem Holz zu erlangen, weil die Hauung gemeiniglich so oft herum komt, daß nicht alle Bäume dasjenige Alter erreichen können, welches zu ihrer vollkommenen Reife erfordert wird, und dann auch, um die Besaamung folglich den Wiederwachs, dadurch zu erlangen oder zu befördern.

§. 2.

Laß-Reiser, werden diejenige junge Stämme genennt, welche auf denen Gehauen, wann das Holz abgetrieben wird, das erstemal stehen bleiben, und den Anfang zum Ober-Holz machen. In Schwaben und der Orten heissen sie Bann-Raitel, an andern, besonders in Sachsen Hege-Reiser, und noch an andern Saamen-Reiser.

§. 3.

Wie viel deren stehen bleiben sollen, ist gemeiniglich durch die Forst-Ordnungen bestimmt. An den meisten Orten werden auf einen Wald-Morgen 15. bis 16. Stück gerechnet (*), an andern aber nicht mehr als 10. bis 12. Stück (**), und in Sachsen sollen auf einem Acker 32. Stück stehen bleiben (***). Wo nun eine gewisse Anzahl vorgeschrieben, daselbst ist der Forstbediente verbunden, sich daran zu halten, und weder was davon zu lassen, noch hinzu zu thun.

(*) Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung, p. 61. Schönbuchs Ordnung von Herzog Ludwig zu Würtemberg de 1581. Art. von alten Bäumen. Maynzische. p. 36.

(**) Gräflich-Wernigerödische Verordnung, de 9. Dec. 1746.

(***) Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, IV. Haupt-Punct, §. 8. und die Schwarzburg-Rudolstättische Forst-Ordnung setzt auf jeden Acker 15. Saamen-Reiser.

§. 4.

Oefters werden auch besonders an trockenen Oertern auf der Sommer-Seite der Berge mehr stehen gelassen, als auf der Winter-Seite, um denen künftigen jungen Lohden oder Baum-Pflanzen einigen Schatten und Schirm vor der Sonnen-Hitze zu verschaffen.

§. 5.

Auch lässet man Anfangs zuweilen mehr Laß-Reiser stehen, weil die Bäume noch manches mit niederschlagen, und zu Pfählen an die Malter auch was gebraucht wird, und nimmt solche erst nachgehends vollends mit weg.

§. 6.

§. 6.

Zuweilen ist zwar die Zahl festgesetzt, es geschiehet aber in ein oder anderm Forst eine Ausnahme, weilen man eine gewisse Gattung Holz, deren man eben stark bedürffig, gerne mehr anziehen möchte.

Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 67. um des eichenen Bauholzes willen: dergleichen man auch in vielen andern Forst-Ordnungen findet, da dieses Holz angefangen, so rar zu werden.

§. 7.

Hauptsächlich hangt die Bestimmung dieser Anzahl von der Lage der Berge und der Beschaffenheit des Bodens mit ab. So sagt z. E. die angeführte Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung unter andern: » 3) Soll auch allen Fleisses dahin gesehen werden, daß in denen Thälern, wo guter Boden ist, die Berge aber vor denen Nord- und West-Winden liegen, etwa 3. bis 4. Stück pro Morgen mehr, als auf denen höhern schlechten Boden und den starken Winden exponirt liegenden Oertern stehen bleiben. «

§. 8.

Das meiste komt dabey auf die Erfahrung und die Kenntniß einer jeden Gegend und Bodens an, damit man weder zu viel noch zu wenig thue, und eine solche Maase beobachte, daß dieser ohnstreitige Vortheil weder hintangesetzt werde, noch auch so viel stehen bleibe, daß eins neben dem andern nicht wohl fortkommen könnte, oder der junge Anwachs gar darunter leiden müste.

§. 9.

Bleiben gar zu viele Laß-Reiser und Ober-Holz stehen, und der Boden ist nicht recht fruchtbar, auch die Stucken etwas alt, so ziehet das viele Ober-Holz den Saft sehr an sich; auch kriegt das Unter-Holz weder den ordentlichen Regen noch Sonnenschein, dadurch es sodann zum Wachsthum entkräftet wird.

§. 10.

Bleiben aber zu wenig stehen, so fehlt es bey der zweyten und dritten folgenden Hauung schon an tüchtigen starken Stämmen, zumalen diese junge Stämme noch dazu wegen ihrer Zartheit und Jugend leicht ausgehen, und vom Wind und Schnee oft verderbet werden, daß also zuweilen wenig genug übrig bleiben.

§. 11.

Diejenige Stämme, welche zu Laß-Reisern stehen bleiben sollen, werden ordentlicher Weise von dem Förster des Reviers oder seinem Purschen selbst ausgesucht, und auf ein oder andere Art gezeichnet, damit die Holzhauer solche mit dem Hieb verschonen. Fallen aber weitentlegene Forste vor, wo der Förster nicht immer dabey seyn kan, so werden entweder verständige Holzhauer hierzu erfordert, oder der Förster muß jedem einen besondern Strich und wie er sich dabey verhalten solle, anweisen.

§. 12.

Was vor Gattungen Holz dazu genommen werden sollen, dependirt von den Umständen des Orts, nach-

nachdem etwa diese oder jene Sorte vor andern brauchbar ist. So werden z. E. wo Schif- oder Wasserbau ist, vorzüglich junge Eichen genommen. Wo aber dergleichen Betrachtungen wegfallen, bindet man sich zwar nicht sonderlich, doch werden allemal die nützlichsten dazu ausgelesen, oder die, welche etwa sonst gut aber rar im Forst sind. In denen Hölzern, welche auf Plainen oder nahe am Land liegen, könnte man sonderlich auf wilde Obst-Bäume mit sehen, so wie auch an einigen Orten um der Zug-Vögel willen, die Zwißelbeer- und Quitschen- oder Vogelbeer-Bäume sonderlich dazu ausgelesen werden, wie auch das Elzebeeren-Holz um der wilden Tauben willen.

§. 13.

An manchen Orten aber ist durch Herrschaftliche Verordnungen vorgeschrieben, welche Gattungen dazu stehen bleiben sollen. So heists z. E. in der Herzoglich-Würtembergischen Forst-Ordnung p. 67. »Und sollen vor allen Dingen und zuforderist die Bannraitel Eichen seyn, wo aber nicht Eichen vorhanden, alsdann gut Büchen, wo nicht Eichen oder Büchen, alsdann Birken oder Espen stehen bieiben.» Und in obangezogener Gräflich-Stollberg-Wernigerödischen Verordnung» Und sollen aus allerhand harten nützlichen Sorten, als Büchen, Eichen, Lehnen, Oehren, Eschen, Rüstern oder Ilmen, Heinbüchen, einzeln Birken und Espen, auch Sahlweiden, wilden Aepfel- und Birnbäum, Elsbeeren und dergleichen bestehen.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c. Gräflich-Hohenlohische Forst- und Jagd-Ordnung, Tit. 32.

§. 14.

In Ansehung der Weite in der sie von einander stehen sollen, wird eine solche Proportion erfordert, das keines das andere an seinem Wachsthum hindere.

§. 15.

In Ansehung ihrer Beschaffenheit, daß sie schön, gerade, gesund, aus dem Kern gewachsen, einstämmig, mit nicht zu vielen Aesten, und nur mit einem Gipfel-Ende versehen seyen. Je schönere und tüchtigere Stämme hiezu gewählt werden, je brauchbarere Bäume geben dieselbe mit der Zeit, und je grösser ist auch alsdenn der Nutzen davon.

§. 16.

Diejenige, welche dann stehen bleiben, werden von denen untersten Aesten etwas gereiniget und ausgeschneidelt, damit das Glatt-Eis, Schnee und Ruh-Reif sich nicht so stark anhängen, den Baum zerbrechen oder gar ausreissen können. Wann auch hernach sie wiederum mit Haar ausschlagen solten, so wird das Ausschneideln nach zwey Jahren wiederholt, damit die Stämme gerad aufwachsen.

Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 67.

§. 17.

Ober- oder Vorständer werden diejenige junge Bäume genannt, welche schon beym zweyten Hieb, oder da das übrige Holz zum andern mal abgehauen worden, verschont geblieben sind, damit sie zu angehenden und Haupt-Bäumen erwachsen mögen. An einigen Orten werden dieselben auch Sommer-Latten genennt, dahingegen anderswo dieses letztere Wort den einjährigen Trieb eines ausgeschlagenen Stocks bedeutet.

§. 18.

§. 18.

Ein angehender Baum ist, welcher drey bis vier Hauungen überstanden, und ein Haupt-Baum, welcher die völlige Grösse und Stärke erlangt hat, die einem Baum zu erlangen möglich ist. Bey allen diesen ist weiter nichts zu erinnern, als was bey den Laß-Reisern schon gesagt worden; man läßt die besten, die angenehmsten und die schönsten dazu stehen, und so viel, daß es weder dereinst an starkem Holz fehlt, noch auch der junge Nachwuchs darunter Schaden leide.

§. 19.

Muß man auf die Mast einigen Bedacht mit nehmen, so werden zu allen diesen Sorten meistens Eichen und Buchen erwählt; suchet man aber in melirten Orten gerne mehr Tannen- als Laub Holz anzuziehen, so werden nur wenige Laß-Reiser und andere Bäume auf dem Hau gelassen, weil solche sonsten den Unterwuchs sehr verdämpfen.

§. 20.

Auch muß man niemalen Bäume stehen lassen, die in ihrem Wachsthum schon völlig aufgehört, dann man leidet einen ansehnlichen Verlust, wann man allzu alte Bäume stehen lässet. Man ziehet nicht allein den Vortheil nicht aus der Erde, den man daraus ziehen könnte, sondern man kan auch nichts von so langer Dauer aus solchen Bäumen bauen, die allzualt worden sind, wie aus jungen und frischen Stämmen. Die Schifs-Zimmerleute wissen dieses am vollkommensten. Die Erfahrung hat ihnen gezeigt, daß Schiffe, die aus alten Bäumen gebauet sind, bey weitem nicht

so lange dauren, als diejenigen, die man aus jungen und frischen Bäumen gezimmert hat. Denn das Holz, welches man zu jenen Schiffen genommen hatte, hatte schon angefangen sich abzunutzen, als es noch in der Erde stunde.

§. 21.

In den Tangel-Hölzern ist nicht gewöhnlich, einige Laß-Reiser stehen zu lassen, wohl aber scheinet es, daß die Alten einige Saamen-Bäume gelassen haben, wobey ihre Absicht gewesen seyn mag, daß der abgetriebene Ort sich desto geschwinder wieder besaamen solle, wann etwa die nächst-gelegenen Orte keinen Saamen trügen, oder doch der Wind zur Zeit des Ausfallens nicht auf den abgetriebenen Ort hinstriche, und also den Saamen mit hinführte.

§. 22.

Es meynen auch einige, es dürften dergleichen Bäume die Saamen trügen, auf jedem Quadrat-Morgen nicht mehr als nur einer stehen bleiben; wären es aber Kohl-Häue, die behauen würden, so wäre gut, wann derselben vorerst noch so viel mehr stehen blieben, als der Köhler hernach zur Decke gebraucht, weil er dieselbe sonst oft weit herholen und deswegen mehr Lohn haben müsse, auch oft junge Oerter oder Bäume in vollen Oertern, verderbe. Es würden auch diese einzelnen Tannen-Bäume, ob sie schon blos stünden, und wie alles Tangel-Holz keine Pfahl-Wurzel hätten, dennoch selten vom Wind umgeworffen werden, weil eben ums Saamens willen, lauter solche dazu stehen gelassen würden, die oben einen starken Poll und genugsame Zweige hätten, und dann jeder

Baum

Baum ordentlicher Weise zu seiner Erhaltung so viel Wurzel mache, als er oben Zweige und Gewichte habe.

Böse, l. c.

§. 23.

Dieser Meinung treten auch andere erfahrene Forstmänner bey. Einige meynen, man solle diese Saamen-Bäume nur die ersten zwey Jahre stehen lassen, und sie sodann niederschlagen; damit, besonders wann das Gehäu sehr im freyen liege, solche nicht von starkem Wind umgeworffen würden, und dem schon ziemlich in die Höhe gewachsenen jungen Holz dadurch Schaden zufügten.

Döbel. l. c.

§. 24.

Andere aber glauben, wann der Baum schon zwey oder mehrere Jahre gestanden habe, so werde er von denen Wurzeln des jungen Holzes schon so bevestiget, daß der Wind ihm nichts mehr anhaben könne, zumalen wann solche Stämme dazu ausgelesen würden, welche nicht zu schwach und nicht zu lang seyen, auch nicht zu starke und zu viele Aeste hätten.

§. 25.

Indessen finden sich doch gar wenige Oerter, wo diese gute Vorschläge auch in würkliche Ausübung gebracht würden. Die Königlich-Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung ist die einige, worinn ich finde, daß es würklich befohlen sey. Es heist Tit. 1. §. 5. „ und damit der Aufschlag des jungen Holzes in sothanem

Hau (von schwarzem Holz; als Fichten, Kiefern, Tannen,) so viel mehr befördert werde, müssen die Stöcke oder Stämme ausgerodet, und hinlängliche Saamen- oder Stamm-Bäume, welche noch in ihrem besten Wachsthum sind, ohngefähr alle 40. bis 50. Schritt zur Besaamung des abgeholzten Fleckes gelassen werden.»

§. 26.

An andern Orten als itzt angeführt, ist mir nicht bekant, daß solches geschehe; und da die Erfahrung lehrt, daß bey klüglicher Anlegung der Häue, deren nachgehenden Besaamung und guten Schonung, dannoch wiederum schönes Holz aufwachse, wann auch keine Saamen-Bäume stehen bleiben, so wird wol die Ursache von dem schlechten Wiederwachs des Holzes an gar vielen Orten, mehr in Unterlassung eines der erstern Stücke, als dem Mangel an dem letztern zu suchen seyn.

Sechstes Capitel.

Von den Holzhauern, und ihren Verrichtungen.

§. 1.

Die Holzhauer seynd Haupt-Personen beym Forst-Haushalt, auf deren Geschicklichkeit und Treue allemal vieles ankomt; da der Forstbediente nicht immer auf dem Häu seyn und Achtung geben kan, daß

alles

alles ordentlich und mit Verstand geschehe, so wie es anbefohlen worden.

§. 2.

Man hat deren in grossen Forsten gemeiniglich verschiedene; als: 1) Nutz-Holz-Hauer, 2) Bau-Holz- und Blochhauer 3) Feuer- oder Brennholz-Hauer. 4) Waasen- oder Wellenbinder, und 5. Stuckenroder oder Stockschläger.

§. 3.

Wo ordentliche Häue getrieben werden, nimmt man deren so viel man bekommen kan, damit der Niederschlag so geschwind als möglich geschehe, und die Häue zeitig wieder in Ruh komme, und besäet werden könne.

§. 4.

Der Forstbediente weist sodann einem jeden einen besondern Strich an, und zeigt ihm, wie er sich dabey verhalten solle. Oder er richtet es wenigstens dergestalt ein, daß keiner den andern hindere.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung, de 9. Dec. 1746. sagt unter andern: » Nachdem auch die bisherige Methode, daß im Voraus alles Nutzholz ausgehauen, der ganze Ort mit Kop-Enden und Aesten so voll geworffen wird, daß der hinterherkommende Holzhauer, sich genug und vergebens mit der Hecke schleppen muß; So wollen wir, daß die Bloch-Bau- und Nutzholz-Hauers, hinter denen Ausroders den Nutzen aussuchen, und sich wegen Abschneiden der Stücken solchergestalt zu verhalten haben, daß, wenn der Holzhauer den Baum umrodet, so muß der andere den Stamm absagen, oder, wann der Bauholz-Hauer den Baum ausroden solte, so schneiden die Holz-

hauer den Stamm ab, auf daß die Häue reine bleiben, und der Ausroder und Holzhauer auf keine Art gehindert werde.»

§. 5.

Wann aber keine regulaire und ordentliche Haurungen gehalten, und nur einzelne Bäume hie und da gehauen werden, so darf der Holzhauer keinen Stamm niederschlagen der nicht vorher gezeichnet worden.

Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 27.

§. 6.

Diejenige Bäume, welche zu Laß-Reisern, Ober-Ständern ꝛc. stehen bleiben sollen, und gezeichnet sind, müssen nicht nur mit Hieb verschont, sondern auch dahin gesehen werden, daß solche von denen niederschlagenden Bäumen keinen Schaden leiden.

Fürstlich-Hessen-Casselische Instruction vor die Holzhauer, de 5. Octob. 1736. §. 2.

§. 7.

Jeder muß diejenige Arbeit verstehen, wozu er sich gebrauchen lassen will, und dabey treu und ehrlich seyn. Der Forstbediente aber muß dieselben nothwendig übersehen, und denen, welche etwa noch unerfahren sind, Unterricht geben können, wann er anderst Forst- und Holz-gerecht seyn, und seinem Herrn mit Nutzen dienen will.

§. 8.

Meistentheils ist befohlen, daß die Bäume nicht mit der Axt gefället, sondern eine Säge darzu gebraucht wer-

werden soll. Es ist auch das Abschneiden ohnstreitig von grossem Nutzen, massen am Stamm-Ort als dem besten Nutz-Stücke des Baums, nicht so viel in die Späne gehauen wird, welches an einem dicken Baum auf drey viertel Ellen lang, sonst Schaden thut.

Herzogl. Sachsen-Querfurtische Forst- und Jagd-Ordnung, Cap. 3.

§. 9.

An einigen Orten ist vorgeschrieben, wie stark der Baum seyn müsse, wann er nicht gehauen, sondern gesägt werden solle.

Fürstl. Nassau-Weilburgische Forst-Ordnung, §. 7. sechs Zoll.

§. 10.

Die Säge schaft ordentlicher Weise sich jeder Holzhauer selbst an, zuweilen aber müssen die Gemeinen solche zum Gebrauch in ihren Hölzern unterhalten (*).

(*) Ibid.

§. 11.

Es hat das Absägen auch besonders den Nutzen, daß man den Baum viel leichter auf einen Fleck hinfällen kan, wohin man will. Man kerbt den Baum auf derjenigen Seite, auf welche er fallen soll, mit dem Beil ein, und schneidet mit der Säge von der andern Seite hinein. Wann nun die Säge eingeschnitten hat, treibt man Keile hinter derselben her. Ob diese gleich klein sind, so fällt der Baum doch nicht über den Schnitt und Keile, sondern dahin, wo er eingekerbt worden.

§. 12.

An andern Orten aber, ist noch erlaubt, auch die stärksten Bäume mit der Axt abzuhauen: und wann dieses geschiehet, so ist nöthig, daß fein glatt gehauen, und scharfe Aexte dazu gebraucht werden, damit die Schaale oder Rinde nicht an der Seite herunter gerissen werde, welches den Ausschuß der Sommerlatten verhindert.

§. 13.

Der Baum mag aber gefällt werden, wie er will, so geschiehet es so tief in der Erde, als möglich.

Gräfl. Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten. §. 4.

Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 76. und andere mehr.

§. 14.

Wenigstens darf bey starken Bäumen, der Stock nicht über einen Schuh hoch über der Erde stehen bleiben (*). Oder bey gar starken nicht über einen und einen halben Schuh (**).

(*) Fürstl. Hessen-Casselische Instruction. §. 1.

(**) Fürstl. Nassau-Weilburgische Forst-Ordnung §. 19. So muß auch 19) von allen abgehauenen Bäumen der Stock oder Waldhauck nicht höher als ein Schuh gemacht werden, wäre der Stamm aber sehr stark, könnte dem Stock noch ein halber Schuh zugegeben, und falls bey haltender Visitation ein mehreres dann ein und ein halber Schuh an dergleichen Stöcken sich befände, soll der Förster des Orts jeden Stock mit 5. fl. zu zahlen, angehalten werden.

§. 15.

Von denen Nutz-Holzhauern wird insonderheit gefordert, daß sie wissen, wozu jeder Baum nach seiner Art und äusern Gestalt sich am besten schicket, und solchem sodann im Abhauen diejenige Form geben oder lassen, worinnen er zum Herrschaftlichen Interesse am höchsten versilbert werden kan.

§. 16.

Die Bauholz- und Blochhauer müssen eine gleiche Kentnis besitzen, keinen Baum zu Malter- oder Clafter-Holz stehen lassen, welcher zu Bau-Stämmen tüchtig, und die Bloche entweder in dem vorgeschriebenen Maas, oder wie sie sonst am höchsten ausgebracht werden können, verfertigen: und hier wäre freylich zu wünschen, daß jeder dieser Nutzholz-Hauer eine hinlängliche Kentnis von dem Gebrauch und Nutzen eines jeden Stücks besäße, weil aber dieses nicht wohl zu erwarten, so muß der Forstbediente sich desto mehr Mühe geben, hierinnen so viel möglich, etwas tüchtiges zu erlernen.

§. 17.

Bey den Malter- Clafter- oder Feuerholz-Hauern, ereignen sich am leichtesten vielerley Unterschleife, welche der Herrschaft um so schädlicher seyn können, als gemeiniglich der gröste Handel in dieser Sorte Holz bestehet.

§. 18.

Ihre Haupt-Schuldigkeit bestehet darinn, daß die Malter, Clafter oder Schragen, nach der Weite, Länge

Länge und Höhe verfertiget werde, welche ihnen vorgeschrieben ist.

§. 19.

Der ganze Baum, desgleichen die starken Stangen und Aeste, werden alle mit der Säge geschnitten, und nicht mit der Axt geschrotet, weil sonst gar viel in die Späne gehauen wird.

Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Holz-Ordnung, de 1665. §. 8.

§. 20.

Was zwey, vier oder sechsspaltig ist, muß nach seiner Beschaffenheit also zerspalten, und kein Holz, das Beins dicke hat, ohngespalten gelassen werden.

Fürstlich-Hessen-Casselische Instruction der Holzhauer. §. 3.

§. 21.

Alle maserigte Stamm-Ende, Stümpfe, Zöpfe und Knorren, werden wenigstens einmal durchgeschlagen.

Ibid.

§. 22.

Die Aeste oder Zacken müssen fein dichte am Baum abgehauen, und die Schrot-Längen gleichfals nach richtiger Maase seyn, und gehörig gespalten werden.

§. 23.

Die Scheite müssen weder allzugros oder dick noch auch allzuklein gemacht werden. Am erstern leidet der Verkäuffer, am letztern aber der Käufer Schaden; dann

dann wann in einer Clafter gar grosse Scheite klein gespalten, und wieder aufgesetzt werden; so wird auf ein Achttheil die Clafter mit den kleinen Scheiten höher oder stärker. Doch ist es auch nicht recht, wann die Scheite gar zu Splittern gespalten werden.

§. 24.

Die Clafter müssen so gelegt werden, daß sie durchgehends eine Höhe haben, auf keiner Seite niedriger als auf der andern, und nirgends zu spitz seyn.

§. 25.

Die garstige unartige Scheiter werden wechselsweis mit ihren dicken Enden an und beyeinander gefügt.

§. 26.

Alle Arglist, mit Zwerg- Hohl- und Falschlegung der Scheite ist strafbar; eben so wie die betrügliche Eingrabung der Clafter in die Erde, oder die Unterlegung etlicher Scheite.

Fürstl. Hessen-Casselische Instruction. §. 5.

§. 27.

Alles was nur die Helfte der Clafter-Länge hat, Afterschläge, Windfälle und Reidel eines Windstocks dick, wird mit in die Clafter gelegt (*). An andern Orten aber ist die Regel: alles was sich spalten lässet, und das übrige komt in die Waasen.

(*) Fürstl. Hessen-Casselische Instruction. §. 5.

§. 28.

§. 28.

Ein jedes Clafter muß ordentlicher Weise allein und besonders gesetzt seyn, damit es desto besser besehen werden kan, auch dem Forstbedienten die richtige Abzehlung desto leichter werde. An einigen Orten aber ist erlaubt, höchstens vier zusammen zu setzen (*).

(*) Fürstl. Hessen-Casselische Instruction der Holzhauer. §. 5.

§. 29.

Jedes Clafter bekomt zwey Stützen, wann nicht auf der einen Seite schon ein Baum ist. Diese müssen tüchtig und so gesetzet werden, daß sie nicht unten eng sind, und oben weit auseinander stehen. Dieses zu vermeiden, werden auch wohl vom Reisholz Hacken genommen, und an jedem Pfahl, wann die Clafter die halbe Höhe hat, einer angelegt, und mit dessen Spitzen inwendig, und die Seite vollends bis zur richtigen Höhe darauf gebracht.

§. 30.

Diese Stützen oder Pfähle dürfen nicht aus dem Baumholz gehauen, sondern nur von denen vorfallenden Aesten genommen werden.

Herzogl. Sachsen-Querfurtische Forst-Ordnung. Cap. 3.

§. 31.

Meistentheils werden diese drey Gattungen Holzhauer beeydiget, daß sie alles wie vorgesagt, treulich ausrichten, und darunter keinem weder zu lieb noch zu leid handeln wollen.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. 2. §. 10.
Herzogl. Sachsen-Querfurtische Forst-Ordnung, Cap. 3.
Fürstl. Hessen-Casselische Instruction der Holzhauer. §. 7.

§. 32.

Wann sich aber die Arbeit so häuft, daß die angenommene Holzhauer solche nicht fördern können, und andere Gehülfen anlegen müsten, so sind sie schuldig, vor selbige zu haften, und wird aller Mangel und Betrug, der sich an der Arbeit findet, ihnen zur Last gelegt.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c.

§. 33.

Wo die Köhler das Kohl-Holz selbst hauen, und entweder um Lohn vor die Herrschaft oder zum Verkauf vor sich kohlen, ist besonders gute Aufsicht zu halten, daß die Herrschaft auf keinerley Art vervortheilet werde, dann beyde suchen gemeiniglich das Maas so viel möglich zu vergrössern. Warum solches die letzten thun, leuchtet jedem ein, bey den ersten aber hat es eine andere Bewandtnis. Das Köhler-Lohn wird ordentlicher Weise nicht nach denen Maltern oder Claftern, welche verkohlt, sondern nach denen Fudern, welche ausgebracht worden, gerechnet: ist das Maas nun gros gewesen, so muß das Ausbringen natürlich auch besser seyn, und da der Lohn vors Kohlen mehr ins Grosse gehet, und einträglicher ist, so achtet der Köhler den Verlust am Hauerlohn gerne nicht.

§. 34.

Das sicherste Mittel gegen alle Betrügereyen dieser Holzhauer ist, daß der Förster die Häue fleißig besuche, und gute Aufsicht halte, auch zuweilen mit umclaftern oder maltern ohnvermuthete Proben anstelle, und sodann diejenige, welche er strafbar befunden, ohne

ne Unterschied gehörig anzeige. Dieses ist um so nöthiger, als es gewiß keine Kleinigkeit, welche die Herrschaft sonst hierbey leiden; sind die Clafter zu klein, und die gröste Consumtion ist etwa bey denen Herrschaftlichen Manufacturen, so ist der Schaden offenbar; oder wirds verkauft, so trift zwar der Schade allernächst den Käufer, die Herrschaft leidet aber am Ende doch, zumalen wenn andere Forste eben so gut zum Kauf gelegen; sind die Clafter aber zu gros, so siehet schon jeder ein, was vor Nachtheil daraus vor die Herrschaft erwachse. Zuweilen sind gewisse geschworene Nachmesser zu dieser Untersuchung bestellt.

Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. 4. §. 13.

§. 35.

Weil aber doch auch diesen nicht allemal zu trauen, da so viele Tücken in dem menschlichen Herzen verborgen sind, so ist das sicherste, daß die Verpflichtung neben jenem mit beybehalten werde. Der Betrug der Förster kan sehr vielerley seyn, und wer kan das Herz des Menschen ergründen! Einen aber will ich dennoch hier anmerken, welchen Herr Böse l. c. p. 113. wie es scheint, aus Erfahrung beschreibt, und welcher zu weiterm Nachdenken Gelegenheit geben kan. Er schreibt, da er vom Betrug beym Kohlwesen redet, also: »Wenn die Försters für die Köhler und Holzhauer das Lohn schreiben, und auch aufnehmen, so daß nicht die Köhlers, sondern sie selber, die Holzhauer anlegen und auch lohnen, und sie diese arme Leute dann in solchen Zeiten, da es ihnen an Arbeit fehlet, und sie Holzhauer überflüßig haben können, erst quälen, daß sie ihnen viel grössere Malter und mehr Holz, auch wohl öfters nach dieser oder jenen betrüglichen und verbottenen Maas

ma-

machen müssen als sonst gewöhnlich ist; hernach aber der Herrschaft dennoch wohl 2. bis 3. Malter mehr auf jede Karre Kohlen, anrechnen, auch den Köhlers, weil selbe das Holzhauerlohn davon wieder bezahlen müssen, so viel mehr Köhlerlohn verschaffen, und dann alles was der Holzhauer zu viel macht, und der Köhler weniger braucht, solchergestalt in ihre Tasche stecken, daß sie eines theils so viel mehr Kohlen von den Häuen wegnehmen und für sich verkauffen, und andern Theils auch so viel mehr Schock Malter-Holz den Köhlern ins Buch schreiben lassen, und anrechnen, als sie würklich verlohnt haben, da dann, wann sich die Revier-Forstbedienten und Köhlers erst so weit mit einander verstehen, diese, die Köhlers auch ordinair gar schlecht ihr Handwerk mehr in Acht zu nehmen pflegen, welches doch hier im Harz von der Importançe ist, daß wo auch nur 1. Malter Holz in den meisten Häuen mehr, per Karre, als sonst nöthig ist, verbraucht wird, solches in diesem grossen Haushalt, allein jährlich an die 15. bis 20000. Rthlr. Schaden machen kan.»

§. 36.

Der Wellen- oder Wasenbinder Arbeit bestehet darinn, daß sie das Unterholz, welches in die Clafter zu schwach ist, abhauen, und dasjenige Reisholz, welches nach aufgehauenem Clafterholz liegen bleibt, zusammen suchen, und beydes in Bündel zusammen binden.

§. 37.

Das Unterholz muß tief abgehauen und der Hieb schräg oder schief geführt werden, daß das Wasser ablaufe; auch muß scharf Zeug dazu seyn, daß es fein glatt und ganz durchgehauen werde, und nicht Split-

ter in und mit der Schaale abreissen, welches das Austreiben der Sommerlatten verhindert.

§. 38.

Zum binden gebrauchen sie zuweilen Stroh-Seile, meistens aber Wieden. Die letztern werden beym Tangel-Holz aus denen Aesten genommen, und beym harten oder Laub-Holz auch diejenige junge Ruthen ausgesucht, welche sich dazu schicken, oder wann auf dem Häu nichts, welches dazu gebraucht werden könnte, so wird zwar erlaubt, sie anders wo her zu holen; doch dörfen sie nirgends als in solchen Oertern, welche schon ziemlich in die Höhe sind, und auch in diesen nicht dichte beyeinander weggeschnitten, sondern müssen hin und wieder ausgesucht werden.

§. 39.

Man kan hierzu den Kropfigten Nachwachs nehmen, wozu auch die Aeste von den Birken zu schneiden gar dienlich und ohne Schaden geschehen kan; Noch besser aber ist es, daß man Weiden pflanze, welche besonders hierzu sehr dienlich, und ohne allen Schaden der andern Holzungen dazu zu nehmen sind.

§. 40.

Alle Waasen müssen ihre vorgeschriebene Länge und Stärke haben. Das Auf- und Zusammensetzen ist unterschiedlich. An einigen Orten werden ihrer hundert, an andern aber nur sechszig oder ein Schock in einen Hauffen gebracht. Am nützlichsten aber ist es, wann sie in solche Hauffen gesetzt werden, daß entweder zwey hundert oder drey und vier Schock in einen Hauffen kommen.

§. 41.

Der Nutzen hievon ist dieser, daß wann viele in einem Hauffen stehen, und da sie nicht gleich abgiengen, die Wieden an den Bündeln oben verfaulen, doch die obersten Bündel also viele bedecken, und sodann an etlichen Schocken nur die obersten drauf gehen. Liegen sie aber in einzelnen Hauffen und Schocken, so ist leicht zu schliessen, daß ihrer mehrere drauf gehen.

§. 42.

Auch nützet diese Zusammensetzung dazu, daß sie also Fuderweis beysammen stehen, und nicht so viel Fahrens und Trämpelns wird, als wann von einem Schock oder hundert zum andern fortgerückt und angefahren werden muß.

§. 43.

An einigen Orten werden sie zwar Anfangs Schockweis gelegt, damit sie leichter abzuzählen seyen, und weniger Betrug vorgehe, hernach aber, wann sich die Abfuhre verzögert, werden sie auf ein oder zwey grosse Hauffen gebracht.

§. 44.

Stuckenroder oder Stock-Scheitschläger sind diejenige, welche die Wurzeln oder Stöcke der abgehauenen Bäume ausgraben und zu gute machen.

§. 45.

In denen Tangel-Hölzern geschiehet es durchgängig mit allen Stöcken, weil keiner wieder ausschlägt,

in denen harten Hölzern aber werden nur diejenige mitgenommen, von welchen kein tüchtiger Ausschlag mehr zu vermuthen ist, welches der Stuckenroder dann wohl einigermassen muß beurtheilen können.

§. 46.

Die Stucken-Malter müssen gleichfals ihr vorgeschriebenes Maas haben, und gilt hier das was vom Clafter-Holz gesagt worden, noch mehr, weil der Betrug leichter, und der Schaden wegen des grossen Hauerlohns noch grösser ist.

§. 47.

Baum- oder ander Holz, was nicht von der Wurzel ist, mit in die Stucken-Malter zu legen, ist nicht erlaubt, weil wegen der sauren Arbeit der Lohn vor diese viel höher ist, und die Herrschaft also vervortheilet würde.

§. 48.

Doch wird ihnen an einigen Orten erlaubt, etwas von Zacken zum Ausfüllen und eben oder gleich machen, zu gebrauchen, damit sie desto eher aufs Lohn kommen.

§. 49.

Jede Gattung Holz wird, nachdem sie gehauen, besonders und an einen zur Abfuhre bequemen Ort gelegt, damit sowol die Abnahme als Abfuhre erleichtert werde.

§. 50.

Die Abnahme geschiehet, wann der Förster im Forst nachzählet, was gehauen worden, und darauf denen Holzhauern ihren verdienten Lohn auszahlet.

§. 51.

Wie oft diese Abnahme geschehen müsse, komt auf die Umstände an, zuweilen geschiehet es alle 14. Tage oder alle 4. Wochen; nur ist nicht erlaubt, solches allzulang aufzuschieben, und die Arbeiter mit ihrem Lohn über die Gebühr aufzuhalten.

§. 52.

Selten aber darf der Revier-Bediente solches für sich allein thun, sondern es geschiehet gemeiniglich mit Zuziehung anderer Forstbedienten. Diese sind entweder ein Forstmeister, oder Forst-Inspector, Ober-Förster und Forstbereuter, oder wo es Kohlholz ist, in Beyseyn ein oder anderer Hütten-Bedienten.

§. 53.

Wo dieses gewöhnlich, ist der Forstbediente schuldig, es denen, welche bey der Abzählung seyn sollen, einige Tage zuvor zu melden, damit durch deren Abwesenheit die Arbeit nicht aufgehalten werde.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten. §. 6.

§. 54.

Die Abzählung geschiehet sodann gemeinschaftlich, und wird die Abnahme im Hauerlohn genennet.

§. 55.

Das abgezählte Holz wird darauf mit einem Waldhammer gezeichnet; und derjenige, welcher die Gegen-Rechnung führt, notirt solches in seinem Handbuch, und der Forstbediente attestirt durch seine Unterschrift, daß es richtig sey. Liegen mehrere Clafter in einer Reihe, so ist rathsam, wenigstens drey Clafter hinein und unten auf dem Boden die Scheite zu zeichnen, damit sie nicht so leicht ausgestossen werden können.

§. 56.

An einigen Orten muß der Forstbediente, welcher die Lohnung verrichtet, ordentliche Lohn-Bücher mit denen Holzhauern halten. Diese sind dergestalt eingerichtet, daß auf der einen Seite der Verdienst, auf der andern Seite aber das darauf bezahlte Lohn richtig eingetragen, zu finden, so daß sowol ein jeder Arbeiter selbst, als auch andere, denen es zukomt, ohne Weitläuftigkeit daraus ersehen können, ob der Arbeiter was zu gute habe, oder nicht. Der Nutzen bestehet darinn, daß man mit Zuziehung der unten angegebenen weitern Vortheile allemal in der Kürze den ganzen Haushalt des Försters examiniren, und von der Richtigkeit jeden Postens desto besser versichert seyn kan.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten. §. 15.

§. 57.

Wann Hütten- oder andere Herrschaftliche Werke, das erhaltende Holz in die Forst-Cassa baar bezahlen müssen, so thun dieselben auch den Vorschuß zum Hauerlohn.

§. 58.

Die Unterthanen, welche Brennholz in denen Herrschaftlichen Waldungen bekommen, sind zuweilen gehalten, eben auch die Herrschaftliche verpflichtete Holzhacker zu nehmen.

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. 2. §. 10.

§. 59.

Und wird in solchem Fall vor die billige baare Bezahlung derer Holzhauer an Seiten der Herrschaft mit gesorget.

Fürstl. Hessen-Casselische Instruction. §. 6.

§. 60.

An andern Orten aber stehet ihnen frey, das ihnen zukommende Holz selbst aufzumachen, es sey geschenkt oder verkauft.

Herzoglich-Würtembergischer Forst-Schorndorfischer Commissions-Receß de 1. Mart. 1714. Art. 10.

§. 61.

Doch dörfen sie, wo das letztere erlaubt, nicht das ganze Jahr mit zubringen, und dadurch Gelegenheit suchen, aus denen Waldungen auf unerlaubte Art zu profitiren, sondern sie sind schuldig in der gesetzten Zeit alles aufzuräumen.

§. 62.

Oder es wird etwa nur alsdann erlaubt, daß jeder das ihm angewiesene Holz selber fällen dörfe, wann die ganze Gemeinde sich in solidum verbindet, Forst-

und Ordnungs-mäßig mit dem Holzhauen zu verfahren, und dafern dabey was fahrläßiges, frevel- oder vortheilhaftes paßiren solte, salvo regressu an die eigentlichen Delinquenten, selbst Abtrag zu machen.

Fürstlich-Hessen-Casselische Instruction. §. 6.

§. 63.

Oder weil doch nicht alle aus einer Gemeine selbst nach dem Holz gehen, oder gehen können, so werden auch wohl gewisse Special-Holzhauer aus derselben angenommen und gleichfals beeydigt.

§. 64.

Bey trockener Zeit oder starken Sturm-Winden, wird keinem Holzhauer gestattet, Feuer im Forst anzumachen, ausserdem aber, besonders im Winter ist es zum wärmen wohl vergönnet.

§. 65.

Das Hauerlohn vor dasjenige Holz, welches denen Forstbedienten zu ihrer Nothdurft zum Deputat vermacht ist, sind dieselben gleichfals schuldig zu bezahlen, und stehet ihnen nicht zu, solches von denen Holzhauern umsonst zu verlangen, oder sie gar mit Holz zu lohnen.

Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung. p. 4.

§. 66.

Feyer-Abend-Knüttel mit zu nehmen, oder sonst einiges Holz abzuschleppen, oder durch andere abschleppen zu lassen, ist als unzuläßig denen Holzhauern überall verbotten.

Her-

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. 2. §. 14.
Herzoglich-Sachsen-Querfurtische, loc. cit.
Fürstlich-Hessen-Casselische Instruction. §. 5.
Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Holz-Ordnung. §. 26. ꝛc.

§. 67.

Doch ist ihnen an einigen Orten nachgelassen, etwas trockenes Reisig und dürres Holz zu ihrer Feuerung, mit nach Haus tragen zu dörfen.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c.

§. 68.

Auch pfleget ihnen das benöthigte Keil-Holz angewiesen, dagegen aber nicht gestattet zu werden, daß sie solches vor sich nehmen, oder wol gar unter diesem Vorwand ein und anderes tüchtiges Nutz-Holz mit nach Haus schleppen.

❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀❀

Siebendes Capitel.

Von Verlassung des Holzes, oder dem Wald-Handel.

§. 1.

Der Holz-Verkauf und Wald-Handel richtet sich bey einer guten Forst-Oeconomie, nach dem, was man nach Abzug seiner eigenen Bedürfnis ohne Schaden des Forsts bequem entbehren kan. Dieses muß der erste Grund-Satz oder die Richtschnur bey

allem Wald-Handel seyn, und dieser fällt dahero ganz weg, wann der Forst schon so verhauen, daß man über seine eigene Bedürfnis ihn nicht wohl angreiffen darf, oder er fällt zum Theil in Absicht auf gewisse Gattungen weg, wann deren so wenig mehr im Forst vorhanden sind (*), daß man besorgen müste, mit der Zeit selbst Mangel daran zu leiden.

(*) So ist an verschiedenen Orten z. E. der Verkauf der Wellen und anderer starker Bäume, oder auch einer gewissen Gattung Holz, welche rar zu werden beginnet.

§. 2.

Zuweilen ist der Verkauf nothwendig, zuweilen aber geschiehet er schlechterdings nur um des dadurch erlangenden baaren Geldes willen. Die letztere Ursach ist wohl meistens der Beweg-Grund, und je angenehmer das baare Geld ist, oder je nöthiger man solches hat, und je geschwinder es durch diesen Weg zu erhalten stehet; je leichter ist auch zuweilen eine Herrschaft geneigt, dieses Mittel zu ergreiffen.

§. 3.

Die erste Art aber ist die, da ein jeder Landesherr verbunden ist, so viel möglich auch in diesem Stück, die Nothdurft seiner Unterthanen und jeder Gattung derselben insbesondere in Erwägung zu ziehen: und um dieser ihrer Bedürfnis willen zuweilen etwas zu Kauf stellen muß, da es sonst nicht geschehe, und die Herrschaft den Vorrath selber nützlich consumiren könnten.

§. 4.

Dieser Satz wird bey einer vernünftigen Regierung in Praxi vielfältig beobachtet; so findet man z. E. daß die Herrschaft in ihren Forsten Holz verkauft, und dagegen doch anderswo wieder welches zukauft, oder daß etwa besondere kleine Kohl-Häue vor die Schmiede angelegt werden, u. d. m. Das Forst-Regal erfordert auch solches; dann wie dieses nach der Beschreibung, die ich oben davon gegeben, das Recht ist, die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörigen Wälder, nach Erforderung der gemeinschaftlichen Nothdurft zu nutzen; so kan es in diesem Betracht nicht anders seyn, als daß der Herr in Nutzung seiner Forste, die Bedürfnis des Landes in Erwegung ziehen muß.

§. 5.

Besonders trift dieses die Bürgerschaft und Handwerker in denen Städten, als von welchen die meisten mit ihrer Nahrung stecken bleiben, wann ihnen hierunter nicht gebührend an Hand gegangen wird.

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. IV. §. Der Bürgerschaft und denen Handwerkern in Städten soll, so viel sich ohne Nachtheil der Wildbahn und Verödung der Gehölz leiden will, zu ihrer bürgerlichen Nahrung des Brauens, Malzens, Handwercken, Haushaltung und Gebäuden, Holz gelassen werden, damit aus Mangelung desselben, die allgemeine Nahrung nicht in Abfall kommen möge.

§. 6.

Man kan aber bey dieser Betrachtung, da es die Bedürfnis eines ganzen Landes betrift, und wann es

auf die Regulirung des Holz-Commercii sowol in als ausserhalb Landes überhaupt ankomt, nicht auf die Herrschaftliche Forste den Bedacht nur allein nehmen, sondern es kommen hier alle Holzungen, welche sich im Land befinden, indistincte sie gehören wem sie wollen, zusammen, und nach dem ganzen Umfang und Beschaffenheit derselben, müssen sich jedesmal diejenige Grund-Sätze richten, welche man dabey festsetzen will.

§. 7.

Zu der gedachten Vorsorge für die Unterthanen, gehöret auch das Verbot, daß an die Ausländer nichts von Holz-Materialien verkauft werden soll, welches gemeiniglich zu ergehen pfleget, wann das Holz rar zu werden beginnet.

Die Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung ist hierinn vor andern merkwürdig. Nach selbiger ist an alle Auswärtige verbotten, der Verkauf des Bauholzes. p. 47. des Brennholzes. p. 35. des Flosholzes. p. 45. 55. des Harzes. p. 44. der Pfäle. p. 58. der Rinde und Lohe. p. 82. und der Kohlen. p. 61. und 62.

Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. 3. §. 2. und mehrere.

§. 8.

Dieses Verbot ist an und vor sich schon wegen des natürlichen Näher-Rechts der Unterthanen ganz billig, es wird aber noch gegründeter, wann man siehet, daß der Benachbarte sein Holz mit Fleis auf Theurung sparet, und dadurch dem disseitigen Land indirecte würklich Schaden zufügt.

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. III. §. 15. Indem auch oftmals befunden wird, daß etliche die eigen

eigen Gehölz haben, das ihre auf Theurung halten, sparen, und sich aus den Amts-Gehölzen solches erholen, und ehe sie den Amts- und den ihrigen Unterthanen damit zu Hülfe kämen, lieber das Holz umkommen, oder verfaulen lassen: So thun wir den Amts- und Forstbedienten hiermit befehlen, daß sie demselben, noch den ihrigen, welche sich dergestalt unbillig erzeigten, kein Holz verkauffen, sondern den Amts-Unterthanen vor den Auswärtigen dasselbe zukommen lassen sollen.

§. 9.

Zuweilen erfordert das Verbot der Ausfuhre, hauptsächlich die Unterstützung der Manufacturen des Landes, und wo die Unterthanen davon ihren meisten Unterhalt etwa ziehen, ist es ohnumgänglich nöthig. Indessen heist es auch hier: lege inventa, fraus inventa, und ich kan nicht umhin eine Stelle aus dem oftbelobten schönen Tractat Herrn Bösens zum Beweis des letztern hier einzurucken. Er schreibt, da er von der Holz-Consumtion des Harzes redet, pag. 110. also: » Aber und hauptsächlich, wenn neben solcher grossen Haushalts-Consumtion auch noch die Menge Bau-Holz, Blöche, Dielen, Rademacher-Holz und dergleichen unnöthiger Weise hinaus ins Land mit verkauft wird, davon vor Geld hernach wenig oder gar nichts wieder zu kriegen stehet, als welchen Handel dann ohnedem natürlicher Weise jeder Revier- Forst-Bedienter und sonderlich die am Lande wohnen, gerne mit befördern, weil auch mehr zugelassene Accidentia dabey sind, als bey allem andern Holz, das im Haushalt bleibt; Und ob nun wohl schon seit 1712. her, eine solche Verordnung allhie vorhanden, daß überall, und auch bey noch so starkem Windbruch und Trock-nis-Zeiten, doch nichts mehr hinaus verkauft werden soll, als was vor Verderb im Haushalt selber nicht wohl zu gute zu machen möglich ist; auch in den ersten

50. Jahren nicht zu befahren stehet, daß sich in der Communion von selbst so stark wieder zutragen werden, als vorhin, weil allda der alte Vorrath nun beynahe weg, und schon längst im jungen Holze, das erst über 20. bis 30. Jahr recht haubar wäre, mit gehandelt ist, so kan dennoch in solchen Zeiten, der Casus sey stark oder gering, es dadurch gar leicht zum Ueberflus gebracht, und alles darnach gekehret und gewendet werden, wenn man nur erstlich, solche Windbrüche und Trockniſſen nicht gleich aller Orten auf- und aushauen, sondern etliche Jahre hie und da etwas davon liegen und stehen lässet, so daß sie erst meist an der Erden und auf dem Stamm an sich selber verderben, und mehr Oerter um sich herum anstecken müssen; inzwischen aber das, was noch davon ausgehauen wird, alles zu Schacht- und anderm Bergwerks-Nutz-Holz nimmt, drey bis viermal so viel, als vor Verderb, da es vorher ohnedem schon anbrüchig geworden, zu consumiren möglich ist. Auch vors andere: wenn man beyher die Kohlen-Consumtion, als die grösseste von allen auf den harten Forsten, vor, wie nach, lässet, ja noch wohl stärker darauf leget, und von solchen trockenen Tannen Holze abnimmt, auch noch dazu ganz verkehrt, anstatt des Trockenen so viel grün Tannen-Holz, vom Stamm dero Behuf mit herunter hauen lässet, und all solchergestalt macht, daß nur erst ein 50. oder 100. Schock Schacht-Holz, davon in so weit verderben müssen, daß sie zu Schacht-Holz nicht mehr taugen; zu Säge-Blochen aber, für einen Pachter der damit handelt, noch so gut, und besser als grüne sind, und dann auf solche Art so lange Jahre, als nur der Wurm zu conserviren stehet, und niemand ist, der den Krahm mit weiß und widerspricht, oder man selbigen dann nur den Credit heimlich durch falsche Auflagen und Lügen hemmen kan, den Ueberflus und die Nothwendig-

keit

keit solches Handels behauptet, und den Cammern denselben weis macht; da man denn wenn man will, Gelegenheit hat, den Pächtern auch das Beste von dem Bergwerks-Nutz-Holz, als stark Schacht-Holz, Wellen und Laschen-Holz, item stark Treib-Holz und dergleichen, was nur gelten will, ausser der Rechnung und ohne angewiesen, mit dabey hinunter schlendern und verschneiden zu lassen, ꝛc. ihnen auch die verwilligten Blöche, so noch in Rechnung kommen, mit einem solchen Maas-Stock zuzumessen, der einen Ort-scheisen Hacken hat, so daß wenn er oben und unten feste für das Holz gehalten wird, derselbe recht ist, wenn aber nach dem Hacken zu nur ein halber Zoll Raum dazwischen ausbleibt, er gleich ein sogenanntes Zweifel-Holz macht, und solchergestalt, da ohnedem die Blöche, so vor dem kleinsten Ende nicht cirkelrund sind, allemal über die schmale Seite gemessen werden, gar leicht ein Schock derselben, das sonst in die erste Classe gehört, wo sie z. E. 80. Rthlr. gelten, in die andere Classe, da sie etwa 38. gelten, und eins aus der andern Classe in die dritte, da sie nur 15. Rthlr. gelten, zu bringen stehet; ꝛc. = = = All solcher Krahm aber dann, wann so viel Unterschleif dabey vorgehet, und das Bergwerk dazu währender seiner Zeit beständig zum Prätext mit mürbem anbrüchigem Holze aus solcher Trockniß zebauet, und hergegen meist von grünem Holz gekohlet werden muß, viel tausend Rthlr. Schaden, und mehr als doppelten Aufgang im Haushalt nach sich ziehen kan. 8) Kan es auch ausser Windbruch und Trockniß-Zeiten gar leicht darnach gemacht werden, daß doch wenigstens ein Dielen-Handel hinaus ins Land concedirt werden muß, wenn man nur erst eine ungemessene Ordre zuwege bringen kan, die vorfallende Blöche vor den Feuer-Holz-Häuen, und sonst Behuf der Bergwerke, ausschneiden zu lassen,

dann

dann da gibt meist alles haubare Tannen-Holz, bis nach dem Gipfel zu, Bloche, da Dielen aus fallen, sie seyn kurz oder lang, gros oder klein, und in ein oder zwey Jahren hat man schon einen solchen Ueberfluß, daß nothwendig davon verkauft, oder so viel faul werden muß. 9) Kan bey Anweisung des Bau- und Feuer-Holzes, sonderlich für die Leute in den Aemtern am Land, die es theils Orten verforstzinsen müssen, mehr und stärker Holz, um der Accidentien willen, die davon kommen, attestirt, und hingegeben werden als nöthig, oder auch würklich verwilligt und gebräuchlich ist, so daß damit eben der starke Anbau und Vermehrung der Feuerstädten befördert wird, und auch wohl theils Leute hernach solch überflüßig Holz so viel theurer wieder verkauffen, und jenen mit davon abgeben können.» Es scheinet in der That, als ob dieser ehrliche Mann aus Erfahrung geschrieben, und vielleicht findet man an andern Orten Fälle, die diesen ähnlich sind.

§. 10.

Zuweilen ist die Ausfuhre zwar überhaupt nicht verbotten, die Unterthanen aber geniessen doch den Verkauf.

Fürstlich-Heßisch-Hanauische Forst-Ordnung Cap. 3. §. 1. ꝛc.

§. 11.

Wie weit aber der denen Unterthanen zugestandene Vorkauf sich erstrecken müsse, und ob solcher nur blos auf ihre eigene Consumtion oder auch zum Handel und Verkauf an Fremde gehen müsse, ist wieder eine andere Frage. Gemeiniglich gehet es nur auf den ersten Fall, und in solchem wird ihnen auch wohl ein leidlicher Preis gegönnet (*).

(*) Fürst-

(*) Fürstlich-Lüneburgische Holz-Ordnung. §. XLII.

Herzogl. Sachsen-Hennebergische Forst-Ordnung §. Denen Hennebergischen Unterthanen.

Fürstlich-Hessen-Casselische Forst-Ordnung. p. 27. Denen Waldschmidten, so unter uns nicht seßhaft, soll kein Holz verlassen, sondern bey ihrer Herrschaft dessen sich erholen lassen. Da aber etwa an einem oder dem andern Ort, ohne Nachtheil unserer Wälder und Abgang unserer Unterthanen Befeurung, Fremden etwas zu solchem Ende verlassen werden könnte, soll solches theurer als unsern Unterthanen und unter zwölf Albus die Clafter nicht verlassen werden: Es wäre dann einer oder der ander, zu gleichmäßigem berechtigt.

§. 12.

Zuweilen aber wird der Vorkauf auch zum verhandeln eingeräumt (*), wobey aber meiner Einsicht nach billig ist, daß die Unterthanen sich zu eben dem Preis bequemen, welcher bey andern Händlern zu erhalten stünde.

(*) Hievon ordnet die Herzoglich-Altenburgische Verfügung III. Haupt-Punct Cap I. §. 9. » Die Beamte nnd Forstbediente sollen auch dahin sehen, daß wo Holz verkaufet wird, an welchen die Unterthanen ihre Nahrung suchen, und ihr Gewerb damit haben können, daß solches billig ihnen in jedem Amt vor den Auswärtigen gelassen und gegönnet werde. Noch beträchtlicher meldet davon die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Holz-Ordnung, §. 42. » Es soll auch kein Holz, ohne unsere Special-Erlaubnis ausserhalb Landes verführet und verkauft, oder sonsten verhandelt, und wenn unsere Concession darüber erhalten, unsern Unterthanen ihre Nahrung und Gewerb damit zu suchen und zu treiben, vor den Ausländischen gelassen, und gegönnet werden.

Königl. Preußische Magdeburg- und Halberstädtische Forst-Ordnung. Tit. II. §. 12.

§. 13.

So wie aber zum Besten der Unterthanen die Ausfuhre des Holzes verbotten ist, eben so kan auch unter gewissen Umständen zum Besten der Herrschaft die Einfuhre desselben untersagt werden.

Receß de 20. Sept. 1740. zwischen Oesterreich, Würtemberg und Eßlingen wegen des Flotzwesens auf dem Neckar: Art. IX. n. 2. » Daß denen Würtembergischen Unterthanen nicht verbotten, sondern jederzeit vergönnet seyn solle, das Holz von denen Ausländern zu erkaufen; jedoch abermalen mit der in aller Billigkeit gegründeten Reservation, daß, welches doch GOtt lang verhüten wolle, im Fall durch einen unvermuthet entstehenden Sturmwind in denen Fürstlich-Würtembergischen Landen, wie zum Exempel in Anno 1739. geschehen, das Holz zu tausendweis zu Boden gerissen würde, selbige, bis solche Quantität consumirt und verflötzet, zu ihrem eigenen und gnädigster Herrschaft offenbarlichen Schaden, kein ausländisch Holz zu erkaufen, auch die Ausländer ihr eigen Holz in dem Land zu verkaufen, nicht befugt seyn sollen; es wäre dann, daß die Ausländer in Verflötzung des Wulzen-Holzes, causam communem machen wollen, da sodann diese Restrictiones cessiren könnten; Wobey man auch Würtembergischer Seits geschehen lassen könne, daß die Ausländer in gleichem Casu das Reciprocum beobachten mögen. »

§. 14.

In denen Privat-Waldungen ist der Verkauf gemeiniglich sehr eingeschränkt, und die Bestimmung desselben auch um so nöthiger, als die mehresten Besitzer derselben nur auf die gegenwärtige Zeit sehen, ihre Nachkommen aber vor die ihrigen auch wieder allein sorgen lassen. Uberhaupt kan man wohl sagen, daß denenselben theils aller Verkauf überhaupt, theils wenigstens der an Fremde ordentlicher Weise untersagt sey: es leidet aber auch seine Abfälle.

§. 15.

Welchen der Verkauf überhaupt zu gestatten sey, lässet sich leichtlich bestimmen. Denjenigen, welche ordentliche Forste haben, und das darinnen befindliche Holz nicht selber consumiren können, lässet sich solches nicht wohl untersagen, weil sonsten alle Nutzung des Holzes wegfiele; anderen hingegen, welche nur geringe Hölzer oder nur etliche wenige Berge und Plätze haben, ist der Verkauf um so leichter zu verbiethen als der Ueberfluß niemalen so gros werden wird, daß die Forstmäßige Tractirung der Hölzer solchen nothwendig erforderte.

§. 16.

Doch leidet auch dieses letztere wiederum seine Ausnahme, und es kan z. E. einer Gemeine unter gewissen Umständen der Verkauf erlaubet werden, da er doch sonst eigentlich vor beständig derselben verbotten ist.

Dergleichen Fälle können sich zutragen, wann die Gemeine zum Besten derselben etwa besonders starke Ausgaben hat, welche ihr ausserdem gar zu schwer oder ohnmöglich fallen; z. E. zu Erbauung neuer Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, Bezahlung alter Schulden und dergleichen mehr, doch richtet sich alles nach der Beschaffenheit des Holzes, und ob dieses just zu solcher Zeit im Stand sey, den verlangenden Nutzen ohne Schaden zu geben.

§. 17.

Die Haupt-Regel ist die, den Verkauf zu gestatten oder zu verbieten, in so weit und je nachdem es die Beschaffenheit der Forste, das Beste derer Besitzer und der Wohlstand des ganzen Landes, entweder gestatten oder gar selbst anrathen oder aber im Gegentheil verbieten.

die Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung. Tit. I. §. 1. sagt davon schön: „Ob wir wohl nicht gesonnen sind, Unsern getreuen Vasallen, Landes-Ständen, Städten und Unterthanen die Nutzung derer ihnen zustehenden Forsten und Holzungen zu untersagen, vielmehr gerne sehen, daß unsere getreue Vasallen und Unterthanen, wie alle übrige Realitäten ihrer Güter, also auch ihre Holzungen nach ihrem besten Wissen nutzen und wirtschaftlich gebrauchen; So lieget uns jedoch nach der Landesväterlichen Vorsorge für das allgemeine Wohl unsers souverainen Herzogthums Schlesien ob, zugleich dahin bedacht zu seyn, damit ein künftiger Holz-Mangel, mit welchem der Verfall der Wohlfahrt dieser Lande gar zu genau verbunden ist, möglichst vermieden werde ꝛc.

§. 18.

Das Verbot wegen des Verkaufs an Auswärtige, hat hier eben den Grund, wie bey den Herrschaftlichen Waldungen auch, und zielet meistentheils blos auf das allgemeine Wohl aller Unterthanen.

§. 19.

Zuweilen aber geschiehet es auch noch in Ermanglung anderer Mittel, die Ruinirung derer Privat-Waldungen und den daraus entstehenden Umsturz des Herrschaftlichen Forst- und Jagd-Rechts dadurch zu verhindern.

Receß zwischen Oesterreich, Würtemberg und Eßlingen, das Flotz-Wesen auf dem Neckar betreffend. Art. IX. n. 1.

§. 20.

Zuweilen aber erstreckt sich dieses Verbot nur auf gewisse Gattungen Holz, welche entweder im Lande selbst benöthig oder sonst ausführen zu lassen, nicht vor rathsam erachtet wird.

Kö-

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung. Tit. I. §. 3. » Wir aber erneueren und bestätigen diese zum allgemeinen Besten des Landes abzielende Verordnungen, so gnädig als ernstlich dahin: daß niemand von unsern Vasallen oder Unterthanen aus ihren eigenen Eich-Wäldern einiges Schif-Bau-Staab-Klap- oder Büttner- und ander Nutz-Holz an Ausländer verkaufen solle, ohne solchen Verkauf und die Quantität des zu verkaufenden Holzes unsern Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern anzumelden

§. 21.

Oder es ist zwar gewissen Besitzern, welche vor andern grosse Forste haben. » Der Verkauf zwar einigermassen erlaubt, andern aber, welche geringe Hölzer haben, gar nicht.

Zur Erläuterung dieses und des §. will ich noch folgende Stelle anführen, welche diese beyden Sätze ziemlich ins Licht stellen wird. Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung. Tit. I. §. 4. » Da auch auf der Geistlichen Güter zum grösten Nachtheil ihrer Successorum und derer Stifter, ihre Forsten zeithero zum Theil gar zu stark angegriffen; So verordnen wir, daß wenn auf denen Bischöflichen und derer Stifter, Clöster oder Ritterlichen Commenterey-Gütern, eine Partie Eichen-Holz, binnen oder ausser Landes verkauft wird, so 200. Rthlr. und drüber beträgt, oder auch wann grosse Quantitäten von andern Holz, so mehr als 200. Rthlr. importiren, auf gedachten Gütern verkauft werden wollen, darüber jedesmal bey unsern Kriegs- und Domainen-Cammern Erlaubnis und Concession gesucht werden solle. Von denen Commentereyen, Wiedemuthen, Pfarretheyen oder andern Geistlichen, so nur kleine Waldungen haben, soll gar kein Holz, ohne Erlaubnis der Kriegs- und Domainen-Cammern, ausser Strauch und lebendig Holz, verkauft werden, und sollen die Forste nur zum Bau und der Feuerung genutzet werden.

§. 22.

Am seltesten ist denen protestirenden Geistlichen vergönnet, aus ihren Pfarr-Hölzern einen Handel zu treiben, vielmehr sind solche blos zu ihrem nothdürftigen Gebrauch ausgesetzt.

Fürstlich-Sachsen-Weimarische Forst-Ordnung. IV. Haupt-Punct §. 12. Weil auch eines Theils Pfarrer die Pfarr-Hölzer unpfleglich gebrauchen, und verwüsten, so sollen dieselbe ihr Feuer-Holz auf Anweisung des Forstmeisters oder Ober-Knechts und Altar-Leute, jedes Dorfs also hauen, daß die Gehölze in guter Besserung bleiben, daraus ohne Vorwissen nichts verkauft, sie auch vom unmässigen Gebrauch abgehalten werden, damit es nicht durch einen auf einmal verwüstet, sondern den Successoren auch etwas bleiben möge. Womit überein komt die Chur-Sächsische Ordnung, Art. gen. 31. Als befunden, daß die Pfarr-Gehölze durch die Pfarrer zu Zeiten aus Geitz, absonderlich eigenen Nutzen vorsetzlich merklich verhauen und also verwüstet worden, daß etwa ihm selbst, auch ihren Nachkommen an jährlicher Beholzung mangelt, so wollen wir, daß hinführo, denen Pfarrern ihres Gefallens Holz zu hauen nicht verstattet, sondern nach Grösse und Gelegenheit auch Abtheilung des Holzes an guten und gelegenen Orten (damit es wiederum wachsen und nicht etwa gar verhauen werden möge) mit Vorwissen der Erb- und Lehen-Herren (da die verhanden, oder zu erlangen, oder im Mangel des Richters oder Kirch-Vater) nothdürftig Feuer-Holz zu hauen angeweißt, und ferner nichts weder durch sie die Pfarrer, Kirch-Väter oder Jemandes anders aus den Pfarr-Hölzern zu Brenn-Holz oder zu bauen etwas gehauen werde, damit alle nachkommende Pfarrer sowol und viel Holzes finden, und haben mögen, wie die jetzigen Pfarrer haben und bekommen. Add. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Holz-Ordnung. §. 44.

§. 23.

Oder wann sich besondere Umstände hervor thun, deswegen eine Ausnahm von der Regel Platz greiffen könn-

könnte, muß es wenigstens denen Herrschaftlichen Collegiis angezeigt, und deren Verfügung erwartet werden.

Herzogl. Würtembergisches General-Rescript de 18. April 1739.

§. 24.

Wo die Ausfuhre oder der Verkauf des Holzes an Auswärtige nicht durchgängig erlaubt ist, pfleget allemal auf die Quantität welche auszuführen erlaubt worden, ein Paß von der Cammer oder Forst-Amt ertheilet zu werden. Dieser Paß wird sodann bey dem letzten Gränz-Zoll producirt, und unter den Original-Paß notirt, daß, und wann die erlaubte Quantität ausgegangen, und dieser sodann an diejenige Cammer ꝛc. zurück gesendet, welche solchen ertheilet hat.

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung. Tit. I. §. 3.

§. 25.

Wann aber Privati, Vasallen, Städte ꝛc. ihre innerhalb Landes gelegene Forste schonen, und dagegen ihre Bedürfnis in Herrschaftlichen Forsten erhandeln wollen, so fallen wohl allernächstens zweyerley Umstände zu betrachten vor; Nemlich, ob die Schonung blos um deswillen geschehe, weil man noch grössern Holz-Mangel schon vorher siehet, und solchen zu seinem künftigen Nutzen dadurch zu befördern sucht, oder ob sie die Verbesserung des Forsts, und folglich auch das Beste des Landes wenigstens zur Haupt-Absicht, das andere aber nur zur Neben-Absicht habe.

§. 26.

Im erstern Fall trift diese eben das was §. 8. von Ausländern gesagt worden, und die beygefügte Stelle

aus der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Forst-Ordnung wird beweisen, daß dergleichen Schonung als dem Land schädlich verwehrt werden könne und müsse.

§. 27.

Im andern Fall aber verdienet es doch allemal die Attention desjenigen Collegii, welches die Direction der Forst-Oeconomie hat, und ist eine genaue Untersuchung nöthig, ob es würklich aus diesem Grund geschehe, und ob bey gehöriger Forstmäßiger Tractirung des Forsts, nicht eben dieser Zweck erhalten werden könne, ohne daß solcher gänzlich geschlossen bleibe.

Königlich-Preußische Magdeburgische und Halberstädtische Holz-Ordnung. Tit. II. §. 6. Da auch einige von unsern Lehn-Leuten, ingleichem Städte, Clöster und Unterthanen, ihre eigene Hölzer hätten, und dieselben schonen, dagegen aber aus unsern Gehölzen Holz kaufen wolten; So wollen wir darüber allemal vorher Bericht erwarten, und alsdann unsere gnädigste Resolution darauf ertheilen lassen.

§. 28.

Die Art des Verkaufs ist mancherley; zuweilen geschiehet er auf dem Stamm, und es wird dem Käufer der ganze Stamm, wie er ist, zugeschlagen; zuweilen wird von dem Baum nur derjenige Theil verkauft, welchen der Käufer zu seinem Nutzen verlangt, aber auch auf dem Stamm, und zuweilen wird alles Holz erst in gewisse Sorten oder zu Kaufmanns-Guth gemacht, ehe es würklich verkauft wird.

§. 29.

Der Verkauf auf dem Stamm hat ungemein viele Unbequemlichkeiten, und die meisten derselben, ha-

be

be ich schon in den vorhergehenden Capiteln bey Gelegenheit mit angegeben. Sie sind hauptsächlich die dabey unterbleibende Ausrodung der Stöcke, die Verwüstung des Schlags durch schlechte Aufräumung des Reisholzes, der mehrere Aufwand an Holz, weil man nicht alles wohl in einander richten kan, und endlich die leichte Vervortheilung der Herrschaft, wann der Forstbediente das Taxiren des Baums nicht recht wohl verstehet.

§. 30.

Was für Schaden die unterbleibende Ausrodung der Stöcke im Forst anrichte, habe ich schon im vierten Capitel gedacht. Einige haben zwar vorgeschlagen (*), die Einrichtung zu machen, daß der Käufer die erkauften Stämme entweder mit denen Stöcken, welche man ihm beym Verkauf mit anschlüge, ausrotten, oder eine reichliche Elle Holz über dem Stock meiden, und der Herrschaft zur Strafe zurück zu lassen verbunden seyn müste: daher auch an jedem verkauftem Stamm das Holz-Zeich-Eisen, eine Elle über den Stock deshalb noch besonders einzuschlagen wäre, welches als ein richtiges Zeichen der zurückgelassenen Stock-Höhe, diejenigen Käufer, welche ihre Stämme nicht ausrotten wollen, dergestalt unberührt lassen müsten: und wann die Käufer die Stöcke dergestalt zurückliessen, so könnte der Verkäufer die Kosten des Ausrodens derselben mit gutem Vortheil anwenden; es würden sich auch um so eher Liebhaber zu solchen Stockholz-Claftern finden, unter welchen der beste Kern des Scheit-Holzes, wegen der Stamm-Ende noch befindlich verblibe: ich muß aber bekennen, daß ich diesen Vorschlag vor gar übel ausgesonnen halte, wann anders der Herr Autor nicht blos von solchen Gegenden redet, wo das

Holz gar keines Kaufs ist, oder die Käufer, ohngeacht die Nachbarschaft auch Holz hat, gezwungen sind, ihre Nothdurft just in diesem und keinem andern Forst zu nehmen, und deren Consumtion zu dem Vertrieb des jährlichen Niederschlags hinreichend ist; welchem aber der Eingang seiner Abhandlung zu widersprechen scheinet. Es würde zu weitläufig seyn, aller dergleichen Vorschläge besonders zu widerlegen; wer nur weiß, daß die grösten Stöcke bey Bauholz und Säge-Blöchen vorfallen, und wo der gröste Nutzen dieser Bäume stecke, ingleichem daß der Wolf auch gezählte Schaafe fresse, und der Käufer nie unterlassen werde, sich unabläßig zu bemühen, die gedachte Elle, entweder ganz oder doch etwas davon zu bekommen, daß folglich eine ohngemeine Aufsicht hierzu gehöre, und auch bey dieser die Herrschaft am Ende dennoch Schaden leiden müsse, weil ihre Waare, im Fall sie durch mehrere Hände gehen soll, alsdann nicht mehr recht zu Kaufmanns-Gut gemacht werden kan; und endlich wer versteht, was Käufer anlocke oder wegtreibe, der wird die Wahrheit meines Einwurfs gar leicht einsehen können.

(*) Leipzig. Samml. 35stes Stück. p. 1000.

§. 31.

Ein anderes Uebel dabey ist, daß der Abraum an Aesten und Reißholz gemeiniglich liegen bleibt, oder doch sehr langsam aufgebunden wird. Bey kleinen Hölzern läßt sich solches verhüten, wann man nach der Angabe in obgedachter Abhandlung das Clafter-Holz nicht mit auf dem Stamm verhandelt, sondern solches selbst schlagen und die Aeste mit einhauen läßt, dem Käufer der andern Stämme aber verbiethet solches mit wegzunehmen; es zöge aber auch diese Anstalt in

For-

Forsten, wo ordentliche Haue getrieben werden, viele Unordnung nach sich, wovon die geringste diese seyn mag, daß der Schlag einem Verhack ganz ähnlich werden würde, und die darauf folgende Holzhauer wegen der Zeit die sie zum Aufraumen brauchen, ohnfehlbar auch ihren Lohn würden erhöht haben wollen.

§. 32.

Noch ein anders; daß die starken Bäume aussen zuweilen gesund scheinen, innwendig aber doch ihre Mängel haben, und alsdann vor den Käufer unbrauchbar sind. Soll dieser den Baum behalten, so weiß er zuweilen keinen Vertrieb damit zu machen, und wird also von dem künftigen Kauf abgeschreckt; soll aber die Herrschaft solchen über sich nehmen, so ist das benöthigte Feuer-Holz zuweilen schon vorhin gehauen, das folgende Jahr komt der Hieb wo anders hin, und der Baum bleibt also mit einem Wort liegen, und verdirbt.

Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. 4. §. 4. und 5.

» Mühl-Wellen, grosse Träger, Fisch-Träge, Bloch-Bäume und andere Haupt-Hölzer, sollen bey der Anweisung pflichtmäßig taxirt, und nach Befindung angeschlagen werden. Trüge sichs zu, daß ein solcher geschätzter Baum umschlüge, hohl und nicht Kaufmanns-Gut wäre, daß er, wozu er angewiesen, nicht zu gebrauchen, und der Käufer daran Schaden leiden müste; so sollen ihme von unsern Forstbeamten andere Bäume gegeben werden: die umgeschlagene Bäume aber, soll der Käufer auch um einen billigen Preis, und wozu sie am besten dienlich, behalten; doch wo es im Kohl- oder Floß-Gehäu, wollen wir die verdorbene Bäume sonst vertreiben lassen. »

§. 33.

Daß mehr Holz bey dieser Art des Verkaufs aufgehe, habe ich schon im dritten Capitel gezeigt, und

ich

ich finde nichts beyzufügen, da es dort deutlich genug seyn wird. Das letzte aber, nemlich die Taxation, ist noch ein wichtiger Umstand. Ich habe im ersten Capitel dieses Buchs auch schon angeführt, wie sich das Taxiren erlernen lasse; und die Anmerkungen, welche ich dort beygebracht, sind alle gründlich, und die Sache selbst bey fleißiger Uebung, gutem Verstand und Willen noch wohl zu erlernen; Allein man kan doch nicht allezeit, sonderlich bey grossen Bau- Nutz- und Brennholz-Stämmen, mit dieser annoch undeutlichen, ja so gar öfters fehlenden Beurtheilung zufrieden seyn, weil sie sich blos auf das Maas der unbewafneten und nicht von der Meß- und Rechen-Kunst unterstützten Augen gründet. Man hat dieses zu verbessern Regeln erfunden, nicht nur das Alter des Baums und einige gemeine Haupt-Nutzungen zu erkennen, sondern auch die Länge und Höhe des noch stehenden Baums abzuvisiren (*), welches sonderlich bey dem Bauholz, wo man wissen muß, wie lang ein Baum und in welcher Stärke er bauet, und endlich den eigentlichen cörperlichen Innhalt des Baums auszumessen (**), und zu sagen, z. E. so und so viel Clafter Brenn-Scheite, item so viel Diehlen oder Kohlen hält er. Es gehöret aber Uebung, nebst der Meß-Kunst und deren Application hierauf dazu. Der Forstbediente muß ferner dabey einige Wissenschaft vom Bauwesen, von der Sägemühlen- Handthierung und dergleichen haben, sonst kan er sich hierinnen nicht wohl helfen, und dieses trift man nicht nur sehr selten an, sondern man findet auch wenige, welche von der Abvisirung nur einigen Begrif hätten. Es fehlt also allemal, und es kan bey solchen Umständen beym Verkauf besonders des Bauholzes und dergleichen Sorten, niemalen ein zuverläßiges Fundamentum taxationis genommen werden, sondern es muß ein Theil nothwendig darunter lei-

leiden, und beym Brennholz bleibt bey der Aufmalterung bald was übrig, bald muß noch nachgehauen werden.

(*) Döbel. l. c. P. III. p. 48. bis 53, gibt hievon seinen Unterricht; hier würde es zu weitläufig seyn, solches weiter auszuführen.

(**) Auch hievon ist loc. cit. Nachricht zu finden; und in Laurence Pflichten eines Verwalters p. 195. seq. findet man eine neue und kurze Rechnung von dem Maas, oder Innhalt des Zimmerholzes, der Steine u. d. an Schuhen und Zehentheilen des Schuhes, so genau als möglich gewesen ist, nach der Decimal-Rechnung ausgerechnet. Sie gehet von einem halben Zoll zum andern, von 3. Zoll an bis auf 75. Zoll für den vierten Theil des Umfanges, welcher bey rundem Zimmerholze, gemeiniglich für eine Seite von einem viereckigten Balken angesehen wird, und von ein Schuh in der Länge bis auf 40. Schuh, nebst einem Unterricht von dem Gebrauch derselben.

§. 34.

Dem Uebel beym Bau- und dergleichen Holz abzuhelfen, ist an einigen Orten die Einrichtung gemacht, daß dergleichen Holz auf Kosten des Händlers, der es zu übernehmen gedenket, nach geschehener Anweisung von denen Bedienten, welche den Verkauf besorgen, abgestammt und bewaldrechtet, und sodann vermessen und pflichtmäsig taxirt werden muß, damit beyde Theile es vor Augen und nicht nöthig haben, es auf den Hazard ankommen zu lassen.

Königl. Preußisch-Halberstädtische und Magdeburgische Forst-Ordnung. Tit. II. §. 10.

§. 35.

Die Käufer besonders die Holzhändler denken noch mehr auf Mittel diesen Hazard zu vermeiden, und

es ist auf solche Weise von denen Holländern bekant, daß es ihnen nicht leicht fehlen wird, aus dem schon gedachten Klang bey dem Anschlagen an den Baum, dessen innerliche Güte zu beurtheilen; und manche wolten es sonst gar gewiß nehmen, indem sie um deswillen den Baum, welchen sie zu erhandeln willens waren, vorhero anbohrten, so nunmehro überall verboten (*). Bey dem Verkäufer aber sieht es gemeiniglich schlechter darinn aus, und so sehr mancher Förster sein Holz gerecht seyn heraus streicht, so wenig findet man dennoch meistentheils eine hinlängliche Einsicht in diesen Punct bey demselben.

(*) Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Holz-Ordnung. §. 33. und mehr andere.

§. 36.

An einigen Orten geschiehet der Verkauf des Bau- und andern Nutz-Holzes zwar noch auf dem Stamm, bey Brenn-Holz aber, da solches gar zu deutlich in die Augen fällt, ist es ausdrücklich verboten.

Herzoglich-Würtembergisches General-Rescript de 24. May 1663. es soll kein erwachsen Holz, welches zu Brennholz gebraucht wird, dem Stamm und Morgen, sondern dem Clafter und Büschel nach verkauft werden.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, III. Haupt-Punct, Cap. II. §. Nachdem sich auch befindet, daß ein grosser Betrug und Vortheil gebraucht wird, so man Feuer- oder Kohl-Holz überhaupt oder Stamm-Weise verkauft, als soll solches ferner nicht gestattet oder gebraucht werden, sondern alle das Feuer oder Kohl-Holz in Clafter oder Malter geschlagen werden. So soll auch das also genannte Einpaaren, da ein Stück Holz für ein oder zwey Malter angeschlagen, und überhaupt hingegeben wird, hinfüro ganz abgeschaft seyn.

§. 37.

Wo kein sonderlicher Mangel oder gar Ueberfluß an Holz, da pfleget es vielfältig zu geschehen, daß der Verkauf Acker- oder Morgenweis geschiehet; an einigen Orten geschiehet eben dieses auch in dem Fall, wann das Holz so verkauft werden soll, so schlecht ist, daß es nicht wohl in Malter gebracht werden kan: und der Forstbedieute hat hiebey in Ansehung der Taxation eben das in Acht zu nehmen, was schon oben im ersten Capitel dieses Buchs erinnert worden.

§. 38.

Am meisten geschiehet es mit dem Unterholz. Der Eigenthümer erlanget zwar dadurch den Vortheil, daß ers vielleicht eher bezahlt bekomt, als wann es einzeln verkauft wird, der Profit aber, welcher nicht anders als ansehnlich seyn kan, da der Händler in den Kauf sonst nicht entrirte, entgehet dadurch; und vielfältig geschiehet es blos aus Eigennutz derer Herrschaftlichen Forstbedienten und Beamten (*), wenn diese etwa selbst an solchem Handel Antheil haben.

(*) Conf. das Herzogl. Würtembergis. General-Rescript de 24. May 1663.

§. 39.

Geschiehet es aber doch, so wird zu Erleichterung der Taxation, der Berg oder Platz, auf welchem das Holz stehet, vorhero durch beeydigte Feldmesser abgemessen, und wann es ins Grosse gehet, so läßt man auch wohl bey der Taxation der Forstbedienten es nicht allein bewenden, sondern zuweilen durch Holzverständige Leute noch besonders eine Probe machen, wie viel

wohl

wohl jeder Morgen, an Claftern, Scheiten, Büscheln, u. dergl. geben könne, und richtet nach diesem den Anschlag und Verkauf ein.

Herzoglich-Würtembergisches General-Rescript de 24. May 1663.

§. 40.

Das Kohl-Holz pfleget an einigen Orten Meilerweis verkauft zu werden; an andern aber ist es ausdrücklich verboten (*) und muß jeder Stamm besonders angewiesen und taxirt werden.

(*) Königl. Preußis. Magdeburg-und Halberstädtische Holz-Ordnung. Tit. II. §. 15.

§. 41.

Am sichersten wird erzählte Gefahr vermieden, wann alles Holz auf Kosten der Herrschaft geschlagen und zu Kaufmanns-Waare gemacht wird; dann auf diese Weise gehet es auf beyden Seiten ehrlicher und redlicher zu, und die Herrschaft erlangt diejenige Vortheile, von welchen ich angezeigt, daß sie bey dem Verkauf des Holzes auf dem Stamm, entgiengen. Es ist auch dieses kein neuer Vorschlag, und an vielen Orten wird es schon durchgängig mit allem Holz also gehalten.

§. 42.

Vom Anfang erfordert es wegen des Hauerlohns einigen Verlag, wann aber die Einrichtung einmal gemacht ist, so gehet es eben so leicht als bey dem andern Verkauf. Bleibt etwas an Bau-oder Nutz-Holz liegen, zu dem sich nicht so bald Käufer meldeten, als die

die Räumung des Schlags nöthig ist, so wird es auf die zu diesem Ende angeordnete Waldhöfe gebracht.

§. 43.

Diese sind weiter nichts, als gewisse mit einem Zaun oder Mauer umgebene Plätze, ausser dem Forst, auf welche der Vorrath an Holz so lange hingelegt wird, bis man es entweder selber braucht, oder bis sich annehmliche Käufer dazu melden. Das Brennholz wird daselbst in Haufen gesetzt, das Nutzholz aber jeder Sorte besonders auf Träger gelegt, damit es nicht anfaule, auch wird es durch ein geringes Dach so gut als man kan, vor dem Regen verwahrt. Man erlanget dabey ausser dem angezeigten noch den Vortheil, daß allemal Holz im Vorrath ist, und man also niemalen nöthig hat, zur unrechten Zeit welches fällen zu lassen.

§. 44.

Zu Beförderung des Abgangs des Holzes ist nöthig, daß der Waldhof an einen zur Fuhre bequemen Ort angelegt werde, daß man die Fuhrleute nicht über die Gebühr aufhalte, und mit denen Käufern selbst redlich handle, und ihnen freundlich und höflich begegne.

§. 45.

Zu einem eigentlichen unmittelbaren Holz-Commercio gehören aber nicht allein eben diese Waldhöfe und andere Holz-Magazine, sondern auch Wege nach denen Städten ꝛc. die gut sind, welches aber oft stark vernachläßiget wird; Sodann wohlgeordnete Holz-Tage und Märkte in denen Wäldern, worauf aber doch selten unabgehauenes, sondern schon abgetriebe-

nes, ja gar aus dem Rohen gearbeitetes Holz die Waare seyn solte. Ferner das ganze nutzbare Holz-Flös- und Fluß-Schif- wie auch das Canal-Wesen, davon sich viele zu kleinen Flössen und Schiffen schicken. Denn auch dieses befördert die Ab- und Zufuhre des Holzes und den Holzhandel. Auch gut- und wohlgelegene Schneide- und Säge-Mühlen, und Loh-Mühlen; Und je mehr an einem Orte Künste, Fabricken und Manufacturen, welche zu grossen, oder zu kleinen und feinen Producten, oder zum Feuer-Holz und Kohlen brauchen, vorhanden sind, desto mehr kan der Nutzen vergrössert werden.

Herr Zinck l. c. p. 871.

§. 46.

Wer den Verkauf des Holzes besorgen müsse, komt auf jedes Orts Observanz an, an einigen geschiehet solches vom Forstmeister (*), an andern vom Revier-Förster (**), an noch andern, von denen Beamten entweder allein oder mit Zuziehung des Forstbedienten (***): oder der letztere darf zwar Kleinigkeiten vor sich verlassen, muß aber bey wichtigen Fällen den Beamten zuziehen (†).

(*) Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung, p. 71.
(**) In denen Gräflich-Wernigerödischen, und mehr andern Forsten.
(***) Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung §. 45.
(†) Königl. Preußisch-Magdeburg- und Halberstädtische Holz-Ordnung. Tit. II. §. 16.

§. 47.

Und wer das Geld vor das verkaufte Holz einnehme, davon soll unten in dem Capitel von den Forst-Rechnungen gehandelt werden.

Ach-

Achtes Capitel.

Vom Holz-Preis, oder der Holz-Taxe.

§. 1.

Der Preis des Holzes ist etwas gar unbeständiges, und richtet sich nach der Lage der Forste, dem Preis der Nachbarn, denen unterschiedenen Gattungen des Holzes, der Beschaffenheit jeder Gattung wieder besonders, nach dem Nutzen, welcher darinn steckt, und endlich nach der Nähe oder Weite der Anfuhre.

§. 2.

Das Geld, welches vor das Holz qua Holz, ohne Hauer- und Fuhrlohn mit zu rechnen, bezahlt wird, heißt an einigen Orten der Forstzins (*), an andern die Waldmiethe (**), und an wieder andern der Waldzins (***): die Ordnung aber durch welche der Preis einer jeden Gattung Holz namentlich bestimmt wird, und nach welcher die Zahlung geschehen muß; heißt die Holz-Taxe.

(*) In Nieder-Sachsen.
(** Im Gothaischen, und der Orten.
(***) In Schwaben ꝛc.

§. 3.

In gewissen Fällen, als bey der Acker- oder Morgen-weisen Verkaufung des Unterholzes, lässet sich

gar keine gewisse Taxe fest setzen, sondern es komt dabey hauptsächlich darauf an, daß der Forstbediente richtige Taxationes anstellen könne, und nach diesen den Kauf so hoch treibe, als möglich ist. Wie man aber die Taxationes machen lerne, und was sonst dabey in Acht zu nehmen, habe ich im nächstvorhergehenden Capitel und Cap. 1. dieses Buchs gezeigt.

§. 4.

Diese Art des Verkaufs aber ist rar, und komt hier weiter in keinen Betracht; sondern es ist blos die Rede von demjenigen Handel, welcher mit einzeln Stämmen nach der Stück-Zahl oder beym Brenn-Holz nach Claftern ꝛc. geschiehet; und da ist eine Taxe möglich und nöthig.

§. 5.

Zuweilen sind zwar an einigen Orten gewisse Taxen vor beständig festgesetzet, und wo dieses ist, geht man in dem Verkauf auch lediglich nach demselben.

Dergleichen Taxen finden sich in verschiedenen Forsten; und kan davon z. E. die Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung, uud mehr andere, nachgesehen werden.

§. 6.

Wo dieses aber nicht ist, muß solche von Zeit zu Zeit von neuem errichtet werden. Nur lässet sich da, wo ein ordentlicher Handel getrieben wird, keine allgemeine Taxe ein vor allemal fest setzen, weilen die Umstände, welche den Preis mit determiniren, sich gar zu oft verändern.

§. 7.

Und andern Orten seynd deshalb nur beyläufige oder ohngefehrliche Holz-Taxen gemacht.

Königlich-Preußisch-Magdeburg- und Halberstädtische Holz-Ordnung. Tit. III. giebt eine dergleichen sehr ausführlich an.

§. 8.

An wieder andern aber, wird aus eben dieser Ursache den Forstbedienten gar überlassen, bey jedesmaligem Verkauf den Preis selber zu bestimmen.

Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung §. 30. Wann man Bau- und Flos-Holz auf unsere vorher eingeholte Verwilligung verkauft - - - So soll ein jeder Ober-Forstmeister oder Ober-Förster mit samt denen Knechten selbiges Forsts in den Wald sich begeben, den Augenschein einnehmen, und nach Gelegenheit und Menge der Stämme, mit dem, der solch Holz begehrt, den Kauf der Länge und Dicke nach, so hoch er kan, treiben und machen.»

§. 9.

Man thut hieben bald zu viel, und bald wieder zu wenig. Die Umstände bey diesem Handel sind freylich so, daß man auf lange Jahre hinaus dem Förster keine Vorschrift im Preis geben kan, sie seynd aber auch nicht so verwirrt, daß es lediglich dem Gutfinden der Forstbedienten überlassen werden müste; und es lässet sich bey dem meisten eine gewisse Taxe machen, wann nur dasjenige in Acht genommen wird, was weiter gesagt werden soll.

§. 10.

Das eigentliche, was den Preis eines Baums macht, ist der Nutzen, welcher in demselben steckt, die

übrige §. 1. angegebene Umstände aber, können denselben nur entweder erhöhen oder vermindern. Dieser Nutzen bestehet in dem Gewächs des Baums, welches ihn bald zu diesem bald zu jenem wirtschaftlichen Gebrauch tüchtig macht. Diesen Gebrauch muß jeder Forstbedienter einiger massen wissen, und die Holzhauer anhalten, daß jeder Baum in solche Sorten gehauen werde, worinn er am höchsten versilbert werden kan. Nächstdem komt es aber wieder auf die Taxation an, in so fern zumal der Baum auf dem Stamm verkauft werden soll: und wie dieses geschehe, zeigt Döbel l. c. Ich habe aber schon mit mehrerem angeführt, daß bey dem Verkauf des Holzes auf dem Stamm, der Preis allemal schwer zu bestimmen sey, und es ist solches um so schwerer, als nur gar zu wenig Forstbediente diejenigen Mittel verstehen, welche solche Arbeit erleichtern könnten. Es ist um deswillen am besten, wann alles Holz auf Kosten der Herrschaft gehauen, und in solche Sorten gemacht wird, worinnen es am höchsten zu nutzen stehet, alsdann aber erst zu feilem Kauf gestellet wird. Geschiehet dieses, so lässet sich der Preis der meisten Sorten, sehr leicht nach dem Maas bestimmen, welches ihnen gegeben wird, und der Forstbediente braucht weiter nichts, dann daß er ehrlich sey, und so viel Verstand besitze, daß er an seinem Zoll-Stock nachzählen kan, wie sich das Maas des vorliegenden Stamms ꝛc. verhalte.

§. 11.

Die gedachte Taxation auf dem Stamm oder nach dem vorgeschriebenen Maas, betrift nun nur blos den innern Werth eines Baums, oder denjenigen, welchen solcher an und vor sich hat. Es kommen aber bey Bestimmung der Taxe ausser denen berührten Umstän-

den,

den, welche eigentlich die Lage der ganzen Waldung angehen, noch andere dazu, welche zuweilen dieser oder jener Gattung entweder einen höhern Werth beylegen, oder aber denselben vermindern. Das erste kan geschehen, wann eine gewisse Gattung entweder überhaupt rar ist, oder doch just zu der Zeit stärker gesucht wird, als sonst: oder gegen andere Forste und anderjährige Hauungen, worinn sonst dergleichen auch wohl zu haben, zur Abfuhre an den Ort, wo solches sonderlich gebraucht wird, bequemer liegt; und das andere trägt sich zu, wann sich entweder das Gegentheil von denen jetztbenannten Vortheilen ereignet, oder aber z. E. die Beförderung der Aufnahme dieser oder jener grossen Manufacturen, als Hüttenwerke, u. dergl. oder der Bergwerke an und vor sich, oder die ausserordentliche Armuth der Unterthanen, oder die Anlockung mehrerer Käufer, und dergleichen mehr, wirtschaftlich anrathen, eine Verminderung des Preises vorzunehmen.

§. 12.

Dieses nun erfordert, daß der ganze Haushalt im Ganzen überdacht werde, daß man seine und seiner Nachbarn Vortheile und Mängel übersehen, einen Nutzen gegen den andern abwiegen könne, und die Ursachen einsehe, woraus dieses oder jenes herrühret, auch die Mittel verstehe, wodurch diß oder jenes verhindert oder befördert werden könne, u. d. m. welches alles weder des Försters, noch eines einzeln Ober-Forstbedienten Sache ist; sondern die gemeinschaftliche collegialische Ueberlegung mehrerer und solcher Personen erfordert, welche eine hinlängliche Einsicht in die Forst-Oeconomie nach ihrem Zusammenhang mit den andern Theilen der Wirtschaft besitzen. Es ist daher an allen denjenigen Orten, wo die besten Verfassun-

gen in Wirtschafts-Sachen zu finden, die Formirung der Holz-Taxe oder die Bestimmung des jedesmaligen Holz-Preises eine gemeinschaftliche Beschäftigung der Cammer-und Forst-Bedienten, oder des Forst-Amts, in sofern solches ein eigenes Collegium ausmacht, geworden.

§. 13.

Die Unter-Forstbediente oder auch die Forstmeister selbst, nachdem die Verfassung ist, thun aber Vorschläge dazu, oder vernehmen auch zuweilen vorhero die sich angebende Käufer, was sie zu geben willens seyn, und berichten davon.

Herzogl. Würtembergisches General-Reseript de 26. April 1739. Die Forstmeister sollen = = = die Holz-Käufer convociren, wie viel einer oder der andere an Holz, und was vor Gattungen zu erkauffen willens? distincte vernehmen, in eine Consignation mit Beysetzung des Preises, wie er zuvor gestanden? und was der Käufer dermalen offerirt, sodann was es eigentlich werth? ordentlich verzeichnen = = daraufhin solche Holz-Consignation ad ratificandum sowol zur Fürstlichen Rent-Cammer, als zu Handen des Ober-Jägermeisters in duplo unterthänigst einschicken.

§. 14.

Wenige Forste liegen so, daß die Lage der besondern Reviere derselben, nicht einen Unterschied im Preis verursachen solte, daher auch ordentlicher Weise vor jedes Revier eine besondere Taxe gemacht wird (*): wie dann auch dasjenige Holz, so von Waldhöfen oder Holz-Magazinen verkauft wird, allemal einen höhern Preis bekomt, da das Hauer-und Fuhrlohn mit zum Forstzins geschlagen werden muß.

(*) Die bequeme oder beschwerliche, weite oder nahe Anfuhre komt hier allemal in starken Betracht, und ist selten in einem Revier wie in dem andern.

§. 15.

Zuweilen wird auch eine besondere Taxe vor die Unterthanen, und eine besondere vor die Ausländer gemacht, und an manchen Orten ist der Unterschied derselben so gros, daß die Unterthanen die Helfte weniger bezahlen als die Ausländer (*). Es hat seinen Grund in dem Forst-Regal, und nach der Beschreibung die ich davon gegeben habe, daß es das hohe Recht sey, die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörigen Wälder, nach Erforderung der gemeinschaftlichen Nothdurft zu nutzen, dabey aber durch einen Neben-Zweck Einkünfte zu ziehen; wird es deutlich und bewiesen seyn, daß der Herr denen Unterthanen einen solchen Preis setzen müsse, wodurch ihre Wohlfahrt in diesem Stück befördert, und der Absicht gemäs gehandelt wird, nach welcher dieses Recht entsprungen und errichtet worden.

(*) Fürstlich-Hessen-Hanauische Forst-Ordnung Cap. 1. §. 21.

§. 16.

Wie oft die Taxe gemacht werden müsse, ist leicht zu bestimmen. Alle Jahre wird wo anders gehauen, folglich können auch alle Jahre neue Umstände vorfallen, welche in Ansehung des Preises in Ueberlegung zu nehmen sind, und ich glaube daher, daß es am ordentlichsten zugehe, wann auch alle Jahr die Taxe aufs neue gemacht werde. Fällt wenig bey der Alten zu erinnern vor, so ist die Arbeit auch bald geschehen, und man bleibt dennoch in der Ordnung und ist sicher, daß hierinnen nichts zum Nachtheil des Herrschaftlichen Interesses versäumet werde. Verschiedene Verordnungen und die Praxis mancher Länder, bestätigen dieses auch zur Gnüge.

Es wird nicht zu weitläufig seyn, hier eine Stelle aus der Königl. Preußisch-Schlesischen Holz-Ordnung anzuführen, welche die dortige schöne Verfassung anzeigt, da solches vor vielen andern hier zum Exempel dienen kan. Es heist Tit. II. §. 1. » Da die Schlesische Forste, so unterschieden gelegen, daß in theils Fürstenthümern und Gegenden, in solchen hinlänglich, ja auch an einigen Orten überflüßig Holz vorhanden, wegen Entlegenheit der Forste aber, solches nur im geringen Preise, auch wohl gar nicht zu Gelde gemacht werden kan, andern Theils und in andern Gegenden wenig Holz vorhanden, und aus selbigen das Holz sehr leicht anzuwerden stehet, und hoch bezahlt wird, folglich bey diesen Umständen, und denen gar zu vielen und mancherley Preisen, keine allgemeine Holz-Taxe gemacht, noch festgesetzet werden kan; So verordnen wir, daß so viel unsere Königliche Aemter und die Immediat-Städte angehet, unser Ober-Forstmeister, wie solches auch schon bishero geschehen, nach genug eingezogenen Nachrichten und Erwägung der Umstände jedes Orts, alle Jahr bey Uebergebung der Projecte zu denen Forst-Etats auch die Holz-Taxen von jedem Amt und jeder Immediat-Stadt, nach allen und jeden Sorten Holzes, Unsern ꝛc. Cammern übergeben solle; diese aber werden hierdurch angewiesen, sothane Taxen fleißig und genau zu erwägen, und selbige nach eingeholter Approbation von unserm in Schlesien dirigirenden Minister, jedesmals mit denen Forst-Etats, unsern Beamten und Forstbedienten, auch Magistraten in denen Immediat-Städten zur Richtschnur und zum Nachverhalt zuzufertigen, wobey wir zu unsern Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern das allergnädigste Vertrauen tragen, es werden dieselben auch hierinnen unser Interesse, jedoch ohne Bedruckung des Publici und unserer getreuen Unterthanen

nen und Landes-Einwohner, zu suchen, nicht ermangeln.»

§. 17.

Die Zeit in welcher die Taxe gemacht werden kan, ist die beste im Herbst, gegen Ende des Jahrs, wann der Hieb im Holz angehet, damit solche in Zeiten publicirt werden könne. An einigen Orten werden zwar Taxen gemacht, man zaudert aber damit so lange, daß entweder der Abgang des Holzes darunter leidet, oder den Unter-Forstbedienten doch viele vergebliche Mühe im Anfragen ꝛc. verursachet wird; daher gut ist, wann ein vor allemal ein gewisser Termin zu Adjustirung der Taxe festgesetzet, und sodann genau über demselben gehalten wird.

§. Anteced.

§. 18.

Wie aber der Preis selbst in dieser Taxe seyn müsse, komt auf die schon erwehnte Umstände jedes Orts an. Ueberhaupt davon zu reden, so muß der Preis weder unter noch über den gerechten Wehrt seyn, und weder etwas weggeworfen, noch die Unterthanen dadurch bedruckt, und der auswärtige Vertrieb gehindert werden. Der gerechte Wehrt solcher Waare aber ist ohne Zweifel derjenige, der dem Preise derselben in benachbarten Ländern, und den Umständen der Sachs gemäs ist.

§. 19.

Alles Tangel-Holz ist wohlfeiler als hartes Laub-Holz von gleichem Maas, und zuweilen wird das, was einen Stamm nach Vorschrift der Taxe geringer machte,

te, auf andere Weise wieder ersetzet, daß also die Taxe doch bleibet, oder wohl gar noch dadurch erhöhet wird.

Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnug, pag. 14. Es wäre dann, daß etliche Eichen kurze und dicke Stämme oder Klötze wären, denen an der Dicke zugienge, was an der Länge mangelt, das soll jederzeit nach Gelegenheit der Stämme verlassen werden.

§. 20.

Bey gewissen Gattungen Nutz-Holz, als Säge-Blöchern und dergleichen, steigt der Preis an sich mit der Dicke des Stammes. Dieses ist besonders in Acht zu nehmen, wo obgedachter massen dergleichen Holz nach dem Fus oder nach der Spanne verkauft wird: dann hier muß an einem starken Stamm der Fus oder die Spanne nothwendig mehr als an einem schwachen gelten, und also in noch Stärkern mit dem Preis des Fusses und der Spanne gesteigert werden. An einem schwachen Stamm hat man die Rinde rund herum und nach Proportion des darinn befindlichen Holzes viel mit gemessen, welches an einem dicken Stamm nicht ist, an welchem man unter einer Spanne breit Rinde, mehr Holz hat, bis in die Mitte des Kerns, als bey einem schwachen. Und so müssen diese, und mehrere dergleichen Fälle, so viel möglich, in der Taxe bemerkt und entschieden seyn.

§. 21.

Diese Taxe begreift nun alle diejenige Holz-Sorten, welchen man ein bestimmtes Maas geben kan, und determinirt nach diesem den Preis derselben. Bey gewissen Gattungen aber läßt sich niemalen ein gewisses Maas, und folglich auch kein gewisser Preis bestim-

stimmen, sondern es komt dabey lediglich auf die Geschicklichkeit und pflichtmäsige Treue der Forstbedienten an.

Königl. Preußisch-Magdeburg-und Halberstädtische Holz-Ordnung, Tit. III. §. 1. Nachdem wir erwogen, daß unterschiedliches Holz, als trockene und vom Wurm gestochene Eichen, auch rundfällige Kihn-Bäume, ingleichen allerhand Nutz-Holz, indem es ungleich gros und dick, in keine gewisse Taxe oder Wehrt gesetzet werden können; So wollen wir, daß unser Ober-Hof- und Jägermeister, auch Ober-Forstmeister, Kriegs-und Domainen-Cammer-Räthe, Beamte, Holz-Schreiber und übrige Forstbediente, nach Gelegenheit der Oerter, der Grösse des Baums und des darinn steckenden grossen oder kleinen Nutzens, uns zum Besten solches pflichtmäsig taxiren und verkaufen sollen.

Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung, p. 17. » Und für einen Büchen Achsen-Baum, nach dem er lang ist, 8. oder 10. Albus.

§. 22.

Kommen Fälle vor, wo wegen ausserordentlicher Güte oder Schlechte des Holzes die Taxe geändert werden kan oder muß, so darf beydes der Forstbediente nicht vor sich thun, sondern muß allemal höherer Orten Approbation darüber suchen.

§. 23.

Oder es ist demselben zwar erlaubt, die Taxe zu überschreiten, wann das Holz höher versilbert werden kan; aber nicht, wann es geringer verlassen werden müste, als die Taxe besaget, als welchen letztern Falls derselbe besonders anfragen muß.

Königl. Preußisch-Magdeburg-und Halberstädtische Holz-Ordnung, Tit. II. §. 18.

§. 24.

Am besten aber ist wohl, wann auch das erstere dem Forstbedienten nicht vor sich überlassen wird, da die Erfahrung lehret, daß oft ein und der andere etwas zum Vortheil der Herrschaft höher auszubringen glaubt, dagegen aber den Handel vors Zukünftige verdirbet, und folglich mehr Schaden als Nutzen mit seiner Tax-Erhöhung anrichtet.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten sagt davon §. 9. und wo er findet, daß ein oder andere Sorte nach sich ereigneten Umständen, höher als die Taxe enthält, zu Vermehrung unseres Interesses, als welches in allen Stücken seine Haupt-Absicht seyn muß, verkauft werden kan, hat er solches ohngesäumt seinen vorgesetzten Ober-Forstbedienten zu weiterer Vorstellung anzumelden.

§. 25.

Doch schließt dieses nicht aus, daß jeder so viel möglich, von Zeit und Umständen zu profitiren suche, und bey allen Gelegenheiten das Herrschaftliche Interesse zu seinem Augenmerk behalte.

§. 26.

Wann verschiedene Käufer zu ganzen Quantitäten Holz sich zuweilen zugleich anmelden, so gehet man auch wohl ganz von der Taxe ab, und lässet es auf die Licitation ankommen, da dann das höchste Gebot der Preis ist, um welchen es verlassen wird. An einigen Orten ist auch im angezeigten Fall, die Licitation expresse anbefohlen.

Gräflich-Ysenburgische Forst-Ordnung, Tit. Vom Verkauf des Holzes. » Da auch Gelegenheit des kaufbaren Holzes und derer Personen, so darum markten, darnach wäre, könnte die Ordnung des Verkaufes, so in den Wäldern

dern unserer Grafschaft der Drey-Eich, gehalten wird, (wie es dann ohnedas Vermög der Rechten mit der Herrschaft und Communen Gütere, daß dieselbe per subhastationem oder offentliche Vergantung und nicht heimlich verkauft werden solle, gebühret,) auch allhier eingestellet werden.

§. 27.

Und eben auf diese Weise kan man auch verfahren, wann das Holz so schlecht, daß es sonst nicht wohl zu versilbern: und können sowol in diesem als andern Fällen, die Käufer durch zeitige und hinlängliche Citationes dazu eingeladen werden.

Neuntes Capitel.

Von demjenigen Holz, welches unter der gewöhnlichen Taxe verlassen, oder gar verschenket wird.

§. 1.

Wie dasjenige Holz verlassen werde, welches um den völligen Preis nach der Taxe verkauft wird, ist im vorhergehenden Capitel gezeigt worden; nun ist noch übrig, mit wenigem anzuführen, was etwa da vorfalle und in Acht zu nehmen sey, wann das Holz entweder ganz frey oder zur halben oder etwa drittheiligen Bezahlung verabfolget werde.

§. 2.

Es finden sich besonders 4. Fälle, wo dieses zu geschehen pfleget. 1) Wann das Holz zu Herrschaftlichem Behuf komt. 2) Wann es ein Stück der Besoldung derer Bedienten oder Deputat-Holz ist. 3) Wann Auswärtige, oder Unterthanen, solches als eine Holzungs-Gerechtigkeit in dem Forst hergebracht haben, und 4) wann die Herrschaft ein oder andern beschenken.

§. 3.

In Ansehung des Brennholzes, welches zur Herrschaftlichen Hofhaltung komt, fällt hier wenig zu erinnern vor. An einigen Orten ist mit gutem Grund verordnet, daß allemal ein hinlänglicher Vorrath von ausgetrucknetem Holz vorhanden seyn solle, weil die Consumtion gemeiniglich stark, und nicht wirtschaftlich seyn würde, das grüne Holz zu verbrennen.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 34.
Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung, p. 20.

§. 4.

Wann die Herrschaft auf einem ihrer Aemter oder sonst nicht gewöhnlichen Ort des Aufenthalts, sich eine Zeitlang verweilet, und ein ohngewöhnlicher Holz-Aufwand geschiehet, so liegt dem Forstbedienten selbigen Orts ob, das angelieferte Holz zu seiner Legitimation sich gehörig attestiren zu lassen.

Fürstlich-Hessen-Casselische Forst-Ordnung, p. 20. An welchen Oertern es auch auf oder in unsern Häusern unordentlich zugehet, sollen unsere Ober-Förster, jeder in seinem Zirk gute Ordnung anstellen und machen, zu welchem Ende jederzeit auf unsern Amt- und Jagd-Häusern, wann

wir

Wir oder andere fremde Herrschaft darauf liegen, ein gewiß Verzeichnis, wie viel an Holz und Kohlen, sowol geliefert als aufgangen, von dem Beamten des Orts verfertiget, und zu Abzug von unserem Marschalk, oder dem so das Commando haben wird, unterschrieben werden soll, wobey dann unser Feld-Küchenschreiber auch gute Aufsicht, damit er auf Befragung gedachter Officiers, eigentliche Nachricht hievon geben möge, haben soll.

§. 5.

Anderes Holz als Brennholz, so zu Herrschaftlichem Behuf verlanget wird, pfleget allemal besonders und Stückweis aßignirt zu werden, ohne welche Aßignation der Forstbediente auch nicht das geringste an Niemanden verabfolgen lassen darf.

Königl. Preußis. Magdeburg- und Halberstädtische Holz-Ordnung, Tit. VI. §. 1.

Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung, p. 21.

§. 6.

Diese Assignation wird gemeiniglich von der Cammer (*) an den Ober-Forstmeister ertheilt, welcher es sodann erst auf dasjenige Revier aßignirt, wo es entweder zu haben, oder welches dem Ort der Ablieferung am nächsten liegt.

(*) Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung, Tit. X. §. 1.

§. 7.

Die Assignation selber muß deutlich, und die Stück-Zahl nicht mit Ziffern, sondern Buchstaben ausgeschrieben seyn, auch enthalten, wo, und wozu das Holz gebraucht werden solle, damit der Forstmeister, wie vorgedacht, seine Anweisung oder Assignation darnach einrichten könne.

§. 8.

Diejenige und keine andere Sorten, als aßignirt sind, dörfen darauf verabfolget werden; solte aber die verlangte Sorte nicht zu haben seyn, hingegen eine andere die Stelle vertreten können, so wird mit Beyfügung der alten Assignation, an dem Ort, wo solche ertheilt worden, angefragt und neue erbethen.

§. 9.

Deputat-, Dienst-, oder Bescheid-Holz ist ordentlicher Weise kein anderes als Brenn- oder Feuer-Holz, welches denen Bedienten einer Herrschaft aus ihren Forsten zu deren besseren Auskommen neben ihrer andern Besoldung gereicht wird.

§. 10.

Wo alles Brennholz nach einem gewissen Maas verlassen wird, muß dieses eben das Maas halten, welches im Forst eingeführt ist; an wenigen Orten aber wird es auch Stamm-weis, und an einigen auch Fuderweis gegeben (*).

(*) Auf solche Weise erhalten es z. E. die Fürstlich-Hessen-Homburgische Bediente aus der Waldung die Mark genannt; wobey aber das besondere ist, daß in selbiger alles Fuder-weis frey verlassen wird, welches sonst nicht leicht zu finden.

§. 11.

Es pfleget verschiedentlich damit gehalten zu werden. Einige bekommen solches ganz frey, andere nur Hauer- und Fuhrlohn frey, gegen Erlegung des Forst-Zinses, wieder andere sind nur blos Hauer- oder blos Fuhrlohn frey, und noch andere geniessen weder frey

Hauerlohn noch Fuhrlohn, sondern nur einen geringern Forstzins.

§. 12.

Wie viel und wie ein jeder das Seinige erhalten solle, pfleget entweder durch besondere Herrschaftliche Reglements oder durch die Bestallung eines jeden Bedienten ausgemacht und bestimmt zu seyn, nach welchen sich dann der Forstbediente genau achten muß, und keinem der nicht auf solche Art darzu legitimirt ist, etwas verabfolgen lassen darf.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung. §. 36.
Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung. p. 20.
Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. IV. §. 3.
Churfürstl. Maynzische, Cap. VII. §. 3.

§. 13.

Am besten ist, wann jedem Forstbedienten eine genaue Designation zugestellt wird, was er in seinem Revier auf solche Art verabfolgen lassen solle, und sodann weiters als in dieser Designation stehet, oder durch besondere Assignationes belegt werden kan, nichts in Rechnung paßirt wird.

Fürstl. Hessen-Casselische Forst Ordnung. p. 20. 21.

§. 14.

Ist ein oder anderem Bedienten kein gewisses Quantum bestimmt, sondern vergönnet, so viel zu nehmen, als zu seinem Hausbrauch erfordert wird, so kan man mit Recht fordern, daß er sich dieser Erlaubnis gewissenhaft bediene, auch denen Forstbedienten nicht verwehret werden, daß sie in anderm Fall solches gehöriger Orten anzeigen.

Die Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 35. befiehlt ausdrücklich, daß die Forstbedienten hierauf Acht ha-

haben sollen, in verbis: Es sollen auch Ober-Forstmeister und Ober-Förster fleißige Achtung geben, wo etwa nicht allein bey unserer Hofhaltung, Militz und Häusern, sondern auch von Dieneren, die kein benanntes an Holz haben, sondern ihnen die Nothdurft, (welches Wörtlein in keinen Mißbrauch gezogen werden solle,) verwilliget, unschützig verbrennt wird, solches untersagen, und da es nicht verfangen wolte, an die Hof-Cammer, um uns solches gebührend zu hinterbringen, gelangen lassen, damit hierinnen nöthige Verordnung ergehen möge.

§. 15.

Es findet sich aber dieses an wenig Orten noch, vielmehr ist es schon zu den ältesten Zeiten als dem Forst-Haushalt nachtheilig gehalten worden.

So saget z. E. der Würtembergische Land-Tags-Abschied de An. 1514. schon, daß denen Amtleuten, denen man ohnbestimmte Beholzung zu geben schuldig sey, eine Maas und Anzahl gesetzet werden solle, damit die Wälder nicht verwüstet werden.

§. 16.

Wann jedem Bedienten etwas gewisses gesetzt, und es erspahrt ein oder der andere durch guten Haushalt etwas an seinem Deputat-Holz, so stehet ihnen an einigen Orten frey, solches zu verkaufen, an andern aber, besonders da wo solches nicht als eine Besoldung, sondern nur als eine Beyhülfe angesehen wird, ist es durchaus verbotten.

§. 17.

Zuweilen ist zwar andern Bedienten erlaubt, das was sie erübrigen können, zu verkauffen, denen Forstbedienten aber, um allen Unterschleif zu vermeiden nicht,

sondern es müssen solche es dem Forst-Amt anzeigen, und das was sie haben, wie ander Herrschaftlich Holz verkaufen und berechenen, dagegen ihnen alsdann erst der Erlös gegen Quittung zugestellet wird.

Herzogl. Würtembergisches General-Rescript de 14. Jan. 1740.

§. 18.

Wann von der Herrschaft neue Conceßiones zu Deputat-Holz ertheilet werden, so ist derjenige, welcher solche erhält, schuldig, sie in Originali bey dem Forst-Amt zu produciren, und Abschrift davon ad Acta zu geben, damit der Förster, in dessen Revier es verabfolgt werden solle, darnach instruirt werden könne.

§. 19.

Die dritte Art, da das Holz unter dem gewöhnlichen Preis verlassen zu werden pfleget, ist, wann ein oder mehrere Personen, oder ganze Communen in einem derer Forste die Beholzungs-Gerechtigkeit hergebracht haben; und diese gründet sich auf die deshalb gemachte Verträge, Schenkungen, oder ein altes Herkommen, welche dann bey Bestimmung der Gränzen in Ausübung derselben, zur Regel dienen müssen.

§. 20.

Gemeiniglich ist diese Gerechtigkeit an gewisse Forste gebunden, und ein jeder muß sich mit dem begnügen, was aus selbigen zu erhalten stehet. Zuweilen aber (*) wird auch jedem das, wozu er berechtigt, an solchen Orten abgereicht, wo eben kein Mangel an Holz vorhanden, auch aus einem Forst dem andern

nach Erfordernis der Umstände hierunter geholfen, auch denen Orten, wo kein Holz mehr zu haben, wohl gar durch das Flötzen zu statten gekommen.

Herzoglich-Würtembergisches General-Rescript de 12. Julii 1736.

§. 21.

Zuweilen wird das Holz ganz Forstzinsfrey gegeben, zuweilen aber gibt auch wohl ein jeder, der solches erhält, etwas geringes davor, oder die Gemeine entrichtet eine andere Abgabe an Früchten, oder auch andern geringern Sachen (*), deswegen in Corpore.

(*) Hönn in seiner Coburgischen Historie 1. Band, 17. Cap. p. 175. erzählt, daß das Closter Sonnenfeld solcher unentgeltlicher Holz-Lieferung halber ehedem dem Bischof zu Bamberg, nebst etwas Getreide einen Goldgülden zu einem Pfefferkuchen, dem Forstmeister aber ein Pfund Opfer-Geld, und dem Forstknecht 6. Ellen roth wollen Tuch zu ein paar Hosen zu geben, gewohnt gewesen.

§. 22.

Ist die Gerechtigkeit bestimmt, das ist ausgemacht, was für Holz, und wie viel gereicht werden solle und müsse; so bleibt es dabey, und das Maas des Brennholzes ist solchenfalls eben das, was sonst im Forst gebräuchlich, oder doch zu der Zeit üblich gewesen, als der Vertrag ꝛc. wegen dieser Gerechtigkeit gemacht worden. Nur ist Schade, daß nicht allemal dergleichen Gerechtigkeit-Holz, wann es Brennholz ist, nach Claftern, oder wann es Bauholz ist, nach Stämmen gereichet wird, sondern dem Empfänger gar öfters frey stehet, in gewissen Tagen, oder mit einem

einem gewissen Fuhrwerk sein Holz zu holen, er fälle es darnach wie und wo er wolle.

So exercirt z. E. das Königl. Preußische Amt Stecklenburg des Fürstenthums Halberstadt, in der Stadt Quedlinburg Forst, sein Holzungs-Recht also, daß es täglich mit drey Mauleseln des Winters zwey und des Sommers dreymal sein Feuer-Holz aus diesem Forst holet. Kayser Sigismund ertheilte An. 1414. dem Catharinen-Closter in Franckfurt die Freyheit, täglich mit einem Pferd einen Wagen Holz aus des Reichs Forst holen zu dürfen, u. d. m. da die Gerechtigkeit zwar eingeschränkt, aber so übel bestimmt ist, daß sie allemal sehr mißdeutet werden kan.

§. 23.

Das ganze Recht mit allen seinen Folgen schickt sich sehr übel zu einer guten Forst-Oeconomie, und man kan sehr bald finden, daß es zu einer Zeit entstanden, in der das Holz seines Ueberflusses wegen noch lange nicht in dem Werth gewesen, in welchem es zu unsern Zeiten sich befindet: indessen ist es nun einmal so, und man würde bey denen meisten Mühe haben, ihnen deutlich und begreiflich zu machen, daß der Herr kraft des Forst-Regals berechtiget seye, dergleichen von seinen Vorfahren ertheilte Vergünstigungen zurück zu nehmen, ohne Jemanden dabey Gewalt oder Unrecht zu thun, zumalen wann der Genuß dieser Gerechtigkeit nicht ganz aufgehoben, sondern nur auf wirtschaftlichere Weise eingerichtet und geordnet würde. Man muß also sehen, wie man bey dem, daß die Gerechtigkeit ohngekränkt gelassen wird, dannoch solche Verfügung treffen kan, daß die Verwüstung des Forsts, welche hiebey allemal zu befürchten stehet, so viel möglich, abgewendet werde.

§. 24.

Hierzu gehöret vor allen Dingen die Anweisung, und diese ist dem Recht so ohnschädlich als nothwendig, da sie zu einer guten Forst-Wirtschaft erfordert wird. Man findet auch alte und neue Exempel, welche beweisen, daß dieselbe dabey statt findet. Die Magdeburgische Policey-Ordnung Cap. 31. sagt unter andern: » Weil die Hölzer von denjenigen, so das Jus lignandi darinn haben, nicht nach einander zu verhauen, oder nach eines jeden Gefallen zu zerstümmeln, darum dann auch solche ihre Gerechtigkeit nicht unbillig dermassen einzuziehen, damit ihnen und dem Eigenthums-Herrn ein stetswährender Gebrauch und Nutzung der Gehölz zugleich bleiben, oder jeden Eigenthums-Herrn nicht gar entzogen werden möge, daß ein jeder Eigenthums-Herr sein Gehölze, mit Vorwissen und Beyseyn derjenigen, so das Jus lignandi oder pascendi darinn haben, in gewisse jährige Gehau, nach Art und Wächsigkeit des Bodens, abtheilen, und ihnen jährlich einen gewissen Ort zu verhauen, anweisen. » Und ». zum dritten. » Daß diejenigen, so das Jus lignandi & pascendi haben, nicht ohne vorgehende Anweisung des Eigenthums-Herrn, sondern der Ordnung nach, abhauen, es wäre dann durchs Ungewitter sonsten umgefallen, auch daß sie den angewiesenen Ort nacheinander verhauen, und das Holz aufs niedrigste vom Stamm schlagen, desgleichen daß sie die Hecke, nach Niederbringung des Holzes, alsobald lassen zusammen binden, und in Haufen an blose Oerter oder alte Wege, da kein Holz wächset, zusammen tragen, und innerhalb Jahres-Frist aus den Gehegen führen, und die Gehege binnen der Zeit gänzlich wieder räumen sollen. » Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. VI. §. 6. » So sollen auch diejenige, alle und je-

de, wes Standes die auch wären, so Gerechtigkeit von Holz in den Wäldern haben, sich keiner selbst eigenen Anweisung unterfangen, bey Verlust der Gerechtigkeit.

§. 25.

Weiter müssen auch beym Fällen alle diejenige wirtschaftliche Regeln in Acht genommen werden, die in den vorhergehenden Capiteln angezeigt worden, wofern nicht besondere Befreyungen dagegen im Weg stehen: wie dann auch, wann die Gerechtigkeit blos aufs Feuer- oder Brenn-Holz gehet, derjenige welcher solches bekommt angehalten werden kan, nur die abgestandene Storren, dürre Aeste und Windbrüche, so lang deren vorhanden, aufzuhauen, dagegen aber gesunde und besonders zum Bauen tüchtige zu verschonen: oder auch überhaupt sich zu befleißigen, daß das Holz vors künftige geschont und erspahret werde, wann es zu gewissem Gebrauch bishero gegeben worden (*).

(*) Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. VI, §. 2. Ingleichem seynd auch etliche Städt- und Dorfschaften berechtiget, daß man ihnen zu ihren Zäunen, Stickel und Zaunstecken geben muß, dieselben sollen von den Forst-Beamten mit Ernst dahin gewiesen werden, daß sie an denen Orten, wo es möglich ist, und gewüchsige Dorn vorhanden, sich auf selbst wachsende lebendige Zäun befleißigen, und dieselbige erziehen, damit man hernachmals, wann solche erzogen, mit Abgebung der Stickel und Zaunstecken verschont werden möge.

§. 26.

Und am besten ist, wann man sich überhaupt vergleicht, statt einer unbestimmten Beholzung, jährlich etwas gewisses zu geben (*); wann aber dieses nicht

möglich zu machen, so erfordert dennoch die Billigkeit, es denen Berechtigten, sie bekommen etwas Ungewisses oder Gewisses, nicht ohne Noth schwer zu machen (**), und das Holz an solchen Orten zu geben, allwo es ohne Leib- und Lebens-Gefahr der Menschen und des Viehes, abgefahren werden kan.

(*) Fürstlich-Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. III. §. 6.

(**) Herzogl. Würtembergis. General-Rescript de 12. Jun. 1736.

§. 27.

Dagegen aber die Gemeinde der Herrschaft hinwiederum nicht zumuthen kan, daß selbe um ihres Holzes willen, von der in ihren Forsten gemachten Eintheilung abgehe, oder ihr solches just an denen Orten anweise, wo es zur Abfuhre am gelegensten ist.

§. 28.

Wann die Familie desjenigen, welcher eine unbestimmte Beholzungs-Gerechtigkeit genieset, sich vermehret, bleibet es dannoch bey dem alten Herkommen, und der Berechtigte erhält deswegen kein grösseres Quantum als er vorhero bekommen.

Fritsch Tract. de iure boscandi seu lignandi. Vid. Ej. Opuscula varia, P. III. Tract. X.

§. 29.

Steht der Vertrag nicht im Wege, so kan ordentlicher Weise verlangt werden, daß das Holz, welches gereicht wird, auch zu demjenigen Nutzen angewendet werde, wozu es gegeben worden, und daß keiner einigen Handel damit treibe.

Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 21.
Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst Ordnung. §. 39.

§. 30.

§. 30.

Und in gewissen Fällen, wann der Exceß gros, derjenige, welcher solches gethan, seiner Gerechtigkeit gar verlustig erklärt werden.

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. III. §. 9.

§. 31.

Wo jährlich ein gewisses Quantum Bauholz gegeben wird, kan die Gemeine angehalten werden, daß derjenige, welcher solches selbiges Jahr bekommen und verbrauchen soll, sich selber darum melde, und bescheinige, daß, und wozu ers vernutzen wolle.

§. 32.

Oder zuweilen werden die Gebäude, worauf dergleichen Gerechtigkeit gefolget wird, iedesmal erst selbst von gewissen Herrschaftlichen Bedienten besichtigt, und nach ermessener Nothdurft die Anweisung gethan.

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. III. §. 9.

§. 33.

Zuweilen pflegen auch zu Erleichterung der Arbeit gewisse Tage vorgeschrieben zu seyn, an welchen diejenige, welche dergleichen verlangen und bekommen, sich um die nöthige Aßignation, oder Aus- und Anweisung oder Abzehlung melden müssen.

§. 34.

Das Hauen verrichten zwar meistens diejenige, welche das Holz bekommen, selbst, doch müssen sie sich hierinn

hierinn und bey der Abfuhre in allem nach denen Herrschaftlichen Verordnungen richten, und den Wald zu gehöriger Zeit rein schaffen.

§. 35.

Wann sich auch Anzeigen hervor thun, daß ein oder anderer oder eine ganze Gemeine diese Gerechtigkeit bisher mit Unrecht besessen und exercirt, so kan die Herrschaft Beweis deshalb von ihnen fordern, und diejenige, welche solchen zu thun nicht vermögen, vors zukünftige ausschliessen.

So sagt z. E. die Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 16. daß alle Dienstbarkeiten des Holzhauens, welche vor der Zeit der den 1. Jun. 1614. ausgegangenen Forst-Ordnung, nicht liquidirt, richtig und ausfindig gemacht worden, wo dieselbe nicht in wissentlichem und kundlichem Inhaben gebraucht, und Herkommen wären, aufgehebt und männiglich abgekündt werden sollen.

§. 36.

Gehet dergleichen Holz ausserhalb Landes, so pfleget gemeiniglich ein Frey-Paß darauf ertheilt zu werden; damit der Zoll unter diesem Vorwand nicht defraudirt werde.

§. 37.

Eine besondere Art die Beholzungs-Gerechtigkeit zu erlangen, ist das an einigen Orten annoch übliche Dingen in den Forst; da einer überhaupt jährlich etwas Gewisses an Geld entrichtet, und dagegen die freye Beholzung zu seinem Gebrauch erhält, der letztere mag seyn von was für Art er will. Diese Art der Verlassung des Holzes, stammt wie die Beholzungs-Gerechtigkeit überhaupt noch aus den ältesten Zeiten her,

und

und bey unserm veränderten Zustand, wird wohl niemand widersprechen, wann man anrathet, diese Gewohnheit aufzuheben. Wie es dabey hergegangen, und wie gewiß es sey, daß es mit einem guten Forst-Haushalt nicht bestehen könne, solches zeigt die Gräfl. Ysenburgische Wald-Ordnung in denen Worten: » Demnach der Büdinger Wald vor dieser Zeit, durch der Herrschaft Aufsicht und gute Hegung in gutem wohlständigen Wesen gestanden, daß man sich dessen Verösung nicht versehen hat können, wie dann vor hundert Jahren die Hofhaltung viel eingezogener, des Bauens und Verkaufens der Behölzung, bevoraus aber die Eigen-Nutzen eines jeden Eingeforsteten so gros nicht gewesen, hat man einen geringen jährigen ständigen Nutzen von den eingesessenen Wald-Leuten und Handwerken, ohne gewissen Gelds angenommen, und sich damit sättigen lassen, hernacher aber als die eigennützige Vortheil und Wald-Leute auch dero Anzahl samt viele der Hofhaltung überhand genommen, die Herrschaften auch in Widerwillen gerathen, und je einer dem andern zu Verdruß seine Handwerksleute bey dem geringen Jahr-Gelde behaupten wollen; hat man nicht füglich wieder zurückkommen können, jedoch in Anno 1524. darüber disputirt, Stillstand gemacht, aber An. 1551. die Kistner-Latten- und Ladenmacher, Taubenhäger und Pfählmacher gar abgeschaft, mit dem Bescheid, daß ihnen inskünftig kein Holz vergeblich oder um Jahr-Gedings, sondern um Geld verkauft werden solle; den Wagnern und Köhlern aber ist ein höchlicher Jahr-Geld gesetzet, und allerhand Conditiones, sonderlich aber die Arbeit oder Kohlen nicht aus der Grafschaft zu verkaufen, aufgesetzt worden; nun befinden wir aber, daß bey vor angedeuter allbereit für 56. Jahren beklagten Verösung der Wälder, alle diese Handwerker, sie haben Namen wie sie wollen, wann

sie um ein Jahr-Geld in den Wald eingelassen würden, demselben zum höchsten nachtheilig und schädlich sind, und nachdem wir dieser Zeit bessere Verordnung zu machen, von niemand gehindert werden können, auch geneigt sind, als wollen wir alle solche Jahr-Gedings, bey allen zum Theil genannten, und zum Theil ungenannten Handwerks- und Wald-Leuten, hiemit inskünftige wissentlich und gänzlich aufgehoben und cassirt haben, dergestalt, daß sich keiner bey höchster Ungnad und Straf in unserm Büdinger Wald finden lassen, er habe dann dessen von uns ausdrücklichen Befehl und Erlaubnis, welche doch anders nicht verstanden werden solle, dann daß ein jedweder entweder sein nothwendig Holz um gebührend Geld an sich kaufen oder uns um gewöhnlichen Lohn arbeiten solle.» So ohnstreitig aber ist, daß hierbey ganz ohngemein vieles passiren muß, so mit einer guten Wirtschaft niemalen zu räumen stehet, so findet man dennoch Gegenden, wo es auch noch jetzund geschiehet, und Herr Böse schreibt unter andern (*) vom Harz: »Von dem Rademacher-Holz jedoch, geben die Handwerker, die dazu eingenommen werden, und Concession haben, jeder jährlich ein gewisses an statt Forst-Zinses; sie dürfen aber dann ihre Waaren auch ausserhalb des Harz-Haushalts regularitter nicht verkaufen.» Womit es denn aber freylich auch die Bewandnis hat, daß alles dort denen Bergwerken zu gute komt, und dann denselben dennoch nicht frey stehet, zu hauen wo sie wollen, sondern eine ordentliche Anweisung dazu geschiehet, und auch an andern Orten, wo es noch gewöhnlich, der Verkauf an Auswärtige, so wie hier, allemal verboten zu seyn pfleget.

(*) l. c. Cap. 2. §. 3.

§. 38.

§. 38.

Mit dem geschenkten Holz hat es eben die Bewantnis als oben bey dem Herrschaftlichen Nutz-Holz gesagt worden; es muß nemlich alles besonders aßignirt werden, und zwar in diesem Fall von dem Herrn selbst, ausser welchem Niemand, er sey hoch oder niedrig, Freyheit hat irgend etwas zu verschenken.

Die Fürstl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. IV. §. 1. sagt solches nachdrücklich, verba: die Beamten, Forstmeister und Oberknechte, sollen auch in diesem Forstwesen keines Schenkens oder Erlassung an Gelde, oder Holz, die geschehe gleich unter welchem Schein es wolle, sich unterfangen, sondern dieser Ordnung richtig nachgehen: denn bey uns stehet, weme und welchen wir vor uns von unsern Cammer-Gütern, dafür wir die Wälde und Gehölze billig achten, und vor des Landes Schatz halten, Gnad erzeigen wollen oder nicht. Und damit komt überein die Churfürstlich-Maynzische Forst-Ordnung, Cap. VII. §. 1.

§. 39.

Ueberträgt aber der Herr diese Gewalt, entweder in gewissen Fällen (*), oder überhaupt einem Collegio, so hat dieses billig sehr behutsam darinn zu verfahren, damit nicht der Unbedürftige die Gabe hinweg nehme, und der Arme dasjenige dennoch entbehren müsse, was ihm von der milden Hand seiner Herrschaft zugedacht war.

(*) So ordnet die Fürstl. Nassau-Weilburgische Feuer-Ordnung, p. 27. unter andern schon im Voraus, daß alle durch Brand Verunglückte, nur die Helfte des Holz-Preises bezahlen sollen.

§. 40.

Dem letztern in so fern es aus Unwissenheit des Collegii oder ad falsa narrata öfters geschiehet, ist am leich-

leichtesten vorgebeugt, wann die Bitte um das Holz nicht mündlich, sondern blos schriftlich angenommen wird, und sodann dieser Supplic von dem nächsten Beamten ein Bericht von des Supplicanten Umständen, seiner Wirtschaft und der Wahrheit seines Vorgebens, entweder gleich beygefüget, und diese anders nicht angenommen, oder doch hernach ehe resolvirt wird, gefordert wird.

§. 41.

Sind es publique Gebäude, zu welchen das Holz ausgebethen wird, so muß an theils Orten diesem Bericht expresse beygefügt werden, was die Herrschaft an dem Ort oder Haus (*) vor Gerechtigkeit habe, und ob die Stadt oder Gemeine das verlangende Holz nicht etwa aus ihren eigenthümlichen Forsten erhalten könne.

(*) So sagt z. E. die Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 29. Daß der Forstmeister und Amtmann (in solchem Fall) berichten sollen, was gnädigste Herrschaft auch dagegen vor Recht und Gerechtigkeit auch Dienstbarkeit? sonders der Kelter halb, ob sie Weinzehenden, Landgebige, und Theilweingart? auch Kelterwein? und wie viel Theil an jedem Ort daselbst haben? und ob man auch hierzu Fuhr, Frohn oder andere Dienstbarkeit zu thun schuldig? und darauf Befehl gewarten.

§. 42.

Auch darf keine andere Gattung gegeben werden, als die, welche die Aßignation besaget; oder im Fall einer keine besondere Gattung angebenden Aßignation (*), verabfolgen zu lassen, befohlen ist.

Königl. Preußisch-Magdeburg- und Halberstädtische Forst-Ordnung. Tit. VI. §. 1.

(*) Von solchen sagt die Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung. Tit. X. §. 2. z. E. » Wobey wir noch überhaupt

haupt declariren, daß wenn wir jemand eine gewisse Anzahl Stämme Kiefern Bau-Holz schenken; und in unserer deßhalb erlassenen Ordre keine Sorten ausgedruckt sind, sodann von sothaner geschenkten ganzen Summe ein Drittel stark, 1. Drittel mittel, 1. Drittel klein Bauholz verstanden und verabfolget werden solle.

§. 43.

Am wenigsten ist erlaubt, dergleichen Holz zu verkaufen, oder auch nur zu anderem Nutzen anzuwenden, als worzu es gegeben worden.

Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung. p. 28. das Bauholz, welches gegeben wird, solle den folgenden Sommer gewiß verbaut werden, oder der, welcher solches verbrennen, oder verkaufen, oder verfaulen lassen würde, solle dasselbe verwürkt haben, und um drey Pfund fünf Schilling Heller gestraft werden.

Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. VII. §. 6. u. 7.

§. 44.

Letztlich solte noch des Lese-Holzes allhier gedacht werden, ich werde aber im letzten Capitel dieses Buchs besonders davon handeln; weilen es eine ganz besondere Art der Holznutzung ist, so nicht durch das Abtreiben desselben erhalten wird; als von der bishero nur einig und allein die Rede war.

Zehendes Capitel.

Von der Abfuhre des Holzes.

§. 1.

Die Abfuhre oder die Ausführung des Holzes, ist nach dem Fällen desselben das zweyte, und sehr sorgfältig einzurichtende Erlangungs-Geschäfte in Ansehung der Holzungen: dann ohne diese gelanget man entweder gar nicht, oder doch mit Verkürzung des Guts zu seinem Zweck. Man siehet bey derselben eigentlich auf zwey Stücke, nemlich auf die zeitige Räumung des Schlags, und auf die Beförderung des guten Vertriebes des Holzes.

§. 2.

Das erste, nemlich die Bemühung den Häu oder Schlag bald rein und leer zu bekommen, geschiehet um des künftigen Nachwachses willen: dann dieser wird gehindert oder wenigstens aufgehalten, wann der Häu nicht so bald möglich in Ruhe komt, und mit weiterem fahren und gehen verschonet wird. Man findet fast keine neuere Forst-Ordnung, worinnen dieses nicht ausdrücklich befohlen wäre, nur seyn sie in dem Termin, welchen sie dazu ansetzen, sehr von einander unterschieden. Einige geben nur einen Monat nach der Anweisung, Zeit dazu (*), andere sechs Wochen (**), wieder andere verordnen, daß das erkaufte und angewiesene Schlag-Holz, innerhalb doppelten Monats-Frist nach der Anweisung, bey Verlust desselben Holzes, geschlagen, und mit dem andern Reis-

sig

sig und allen Abgängen, aus dem Gehölz geschaft werden solle (***), und nach noch andern soll vor der Heu-Ernde alles abgefahren seyn (****); da man hingegen an manchen Orten auch ein Jahr Zeit dazu giebet. Ohne noch mehrere anzuführen, so siehet man schon aus diesem, daß der Termin sehr verschieden sey, und es rühret von der verschiedenen Art her, nach welcher das Holz verlassen zu werden pfleget. Alle die vier erstern aber sind zu kurz, wann ein ordentlicher Handel getrieben, und das Holz nach derjenigen Weise niedergeschlagen wird, welche ich oben vor die Beste angegeben. Es ist wahr, je eher das Holz von dem Häu kommen kan, je besser ist es; wann aber der Verkauf des Holzes auf dem Stamm, verworfen wird, und nichts eher verlassen werden soll, als bis alles niedergeschlagen, und nach der obbeschriebenen Art zu Kaufmanns-Waare gemacht worden, auch ordentliche, grosse, regulaire Hauungen getrieben werden, so reichen selbige Termine nicht hin, und es wird wenigstens ein halbes Jahr Zeit erfordert, um mit aller Arbeit fertig werden zu können. Nimmt man dann diejenige Zeit dazu, welche auf die Wiederbesaamung oder die Präparation des Bodens zum Anflug gehet, so komt es beynahe auf ein Jahr hinaus. Diese Zeit ist gegen die andere zwar sehr lang, sie ist aber nicht zu lang, wann man die Vortheile erwäget, welche man bey andern Geschäften dadurch erhält, und wann nur in dem nichts versäumet wird, was die Zubereitung des Bodens zum künftigen Wiederwachs angehet.

(*) Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, IV. Haupt-Punct. §. 3.

(**) Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 30.

Fürstl. Nassau-Weilburgische Forst-Ordnung, §. 16. zum Bauholz.

(***) Herzogl. Sachsen-Weimarische Forst-Ordnung, Cap. IV. n. 4.

(****) Fürstl. Hessen-Casselisches Reglement, wie es mit denen Forst-Schlüssen ꝛc. zu halten. §. 14.

§. 3.

Verziehet es sich mit der Abfuhre, so suchet man wenigstens alles vom Häu auf leere Plätze und an die Wege zu bringen (*); und dieses ist auch ausserdeme besonders nöthig, wo das Laub-Holz in melirten Oertern zwischen dem Tangel-Holz heraus gehaueu wird, damit durch das Abfahren, das annoch stehende harzigte Holz nicht beschunden, und durch das Auslaufen des Harzes, welches an dem beschundenen Ort heraus dringt, im Wachsthum verhindert, und ein schlechter Stamm daraus werde.

(*) Herzoglich-Sachsen-Weimarische Forst-Ordnung, Cap. IV. n. 4. » Und wenn die Käufer vorwenden würden, daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleute erlangen könnten; so soll ihnen verstattet werden, dasselbe nach Gelegenheit der Hölzer in einer nahmhaften Frist, welche ihnen gesagt werden soll, vor die Wälde und Gehölze an die Oerter, da es nicht Schaden thut, zu verschaffen.

§. 4.

Ist es aber möglich za machen, daß man alles Holz für dem Frühling aus dem Forst schaffen kan, so ist dieses die Haupt-Regel, und man befördert sodann sowol den jungen Wuchs, als die Trocknung, und verhindert viele Dieberey und Partiererey, wozu sonst das lange Zaudern Anlaß giebet. Beym Scheit- und Waasen-Holz ist dieses sonderlich zu beobachten; wenigstens solte man es vor die Hölzer rücken, zumal die rechte Trocknung im Walde, unter den Bäumen und in gehörigen lüftigen Lagen nicht so gut, als anders-

wo,

wo, auch bey dem Bauholze unter einiger Bedeckung veranstaltet werden kan.

§. 5.

Jedoch auch diese Regel muß zuweilen viele Ausnahmen wegen der Umstände leiden. Es fehlt an Leuten, an Fuhrwerk, an guten Wegen, an zugänglichen Orten auf hohen Bergen, steilen Klippen, tiefen, engen und wilden Gründen; es fehlt an Gelegenheit Flöse oder Teiche zu Schwemm- und Fluthwerken anzulegen, u. d. m. Die Holzfuhren, welches an sich die besten Mittel sind, das Holz wegzuschaffen, sind oft die beschwerlichsten, und wenn man auch Dienstleute hat, mit vielem Schaden für diese und den Herrn des Holzes verknüpfet; sonderlich wenn die Abfuhre weit, die Wege höchst schlimm, keine Holzstätten, Magazine und Holzhöfe für Bau- Nutz- und Brenn-Holz zwischen waldigten und davon leeren Gegenden angelegt, und diese folglich weit entlegen sind, um das Holz sogleich unmittelbar dahin zu führen, und doch auch die Holzmärkte, oder die Bestellung und Verpflichtung eigener und beständiger Holz-Fuhrleute, daran sonst eine Menge dürftiger Landleute ihre eigene Nahrung haben könnte, nicht beliebet werden, bey welchen man noch eher die Räumung der Wälder befördern und beschleunigen kan.

Herr Zinck. l. c. p. 911.

§. 6.

Bey diesen Umständen muß man sich helfen so gut man kan. Ist zu besorgen, daß es an Fuhrleuten fehlen möchte, so nimmt man in Zeiten welche an, und schließt richtige Accorde mit denselben. Diese Accorde

aber, müssen dem Revier-Bedienten oder einzeln Ober-Forstbedienten nicht allein zu machen überlassen werden, sondern entweder unter Beyhülfe eines von der Cammer geschlossen, oder derselben dannoch zur Approbation und Ratification eingesendet werden. Der Eigennutz und die Untreue einzelner Bedienten, findet andern Falls gar zu leicht Gelegenheit, sich darein zu mischen, und eine Anstalt schädlich zu machen, deren Nutzen aufferdem niemalen würde in Zweifel gezogen werden können. Ich habe schon mehrmalen angemerkt, daß Herr Böse in seinem schönen Tractat manche theure Erfahrungs-Wahrheit aufgezeichnet habe, und ich hoffe, es werde nicht unangenehm seyn, auch hier mit seinen Worten zu hören, was für Betrug an Seiten der Forstbedienten bey diesem Geschäft möglich seye. Er schreibt p. 112. also: » Desgleichen kan in den Treib-Holz-Hegen, wenn einmal erst ein Fuhrlohn daraus gemacht, und die Fuhr an jemand verdungen ist, hernach demselben das Holz kleiner ausgehauen, oder beyher auf nähern Wegen mit verstattet, und solchem Fuhrmann dann wohl bey einer Hütte im Jahr 4. bis 500. Rthlr. Fuhrlohn zu viel gegeben werden, wogegen er dann den Bedienten, so dazu helfen, wieder ihre alte Pferde um doppelte Bezahlung annehmen, und wenn er aus dem Lande ist, ihnen auch Haber, Stroh, Hüner, Eyer und allerhand solcher sieben Sachen, mitbringen kan. 16) Können auch die Pfählhauer, wenn ihnen Fuhrwerk mit zu halten erlaubet wird, nicht allein die andern Fuhrleute vervortheilen, und sich das gelegenste und kleinste Holz aussuchen, auch solches und sonderlich die Pfähle darnach so viel kleiner aushauen und verderben, sondern sie können auch, weil all solch Holz unter ihren Zeichen des Orts, wo sie es gehauen haben, gefahren wird, für sich das aus den förderstenOertern für das aus den weitesten zeichnen,

und

und in der Lohnung angeben, und also wohl doppelt Fuhrlohn dafür nehmen. Dergleichen und grösserer Unterschleif kan bey Annahme und Regulirung all der übrigen Fuhrleute und deren Löhne geschehen, wenn dieselbe von denen Rechnungsführern allein dependiren, und sonst niemand mehr darum weis: dann weil es hier heist: je mehr Hüner je mehr Eyer, so können diese darum auch weit mehr Fuhrleute annehmen, als nöthig sind, und wenn sie dann schon eins ums ander im Stall halten müssen, ihnen doch dann auch das Lohn darnach machen, daß sie sonderlich im Harz, da sie sonst nichts haben, doch auskommen, und ihnen dann die gewöhnlichen, und noch wohl mehr Accidentia mit davon geben können. Ingleichem wenn sie ihnen beständig Neigen- und Wege-Geld und dergleichen von jeder Fuhre Holz und Kohlen, ja wohl von jedem Malter Röste-Holz abziehen, ohne solches, oder nur eins oder das andere davon zu berechnen. Noch mehr, wenn solchen Rechnungsführern auch erlaubt ist, die Fuhrleute und Köhlers zugleich mit Pferden und Futter zu verlegen, auch wohl die Holzhauers mit Victualien zu lohnen, und solchergestalt einer im Jahr ein 30. bis 40. Pferde mit aushöckern kan, da er für einen Gorn, der ihm 20. 30. Rthlr. kostet, oder sonst gilt, 40. bis 50. Rthlr. weil er den Knopf auf dem Beutel hat, wieder kriegt, auch wohl für jeden Himten Gersten und Habern, in 8. Tagen 1. 2. bis 3. Malter, also auf jede 100. Rthlr. die er etwann hierzu im Handel hält, jährlich da er den Schreiber doch halten muß, über 4. bis 500. Rthlr. Profit nimmt, u. s. w. hergegen ihnen allen auch das Lohn darnach macht, daß sie ihm so viel davon inne lassen, und doch wie vorhin, auch auskommen können.»

Die Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung befiehlt Cap. IV. »Die Fuhren, sonderlich Behuf der Unterharzischen

Bergwerke, wovon nach altem Herkommen, die Amts-Unterthanen der Aemter Harzburg, Langesheim und Sessen für andern den Vorzug haben, sollen so weit sie dieselben zu verrichten berechtiget, unter dieselbe vertheilet, im übrigen aber andere und was aus dem Amte Steufesburg wegen der Holz- und Kohl-Fuhr halb sich vor Leute angeben werden, dieselben sollen für unserm Forst-Amt angenommen und bestellet werden, damit man die Leute versichert und sich dazu verlassen möge. Wegen aller derer Fuhren nun = = = das Fuhrlohn nach Gelegenheit der Oerter und Wege, da jedes gelanget, im Forst Amte berathschlaget, und wohl zu erwägen, daß bey Vermachung des Fuhrlons so wenig uns als den Fuhrleuten zu nahe geschehe.»

§. 7.

Fehlt es an guten Wegen, so ist deren Reparation so gut und bald als möglich zu veranstalten. Die Holz-Diebe ꝛc. könnten dabey mit grossem Nutzen gebraucht werden, und wann es Kohl ꝛc. Häue vor gewisse Hüttenwerke sind, so ist billig, daß diese an den Kosten etwas beytragen, damit es der Forst-Casse nicht allein zur Last falle. Es bedarf hier zwar keiner gebohlten und keiner gepflasterten Wege, doch müssen dieselben so gut und eben gemacht werden, als möglich ist. Sind die Kosten, welche man aufwenden müste, zu gros, so probiret man, ob die Abfuhre nicht im Winter mit Beyhülfe des Schnees geschehen könne, zumalen in denen gebürgigten Gegenden der Schnee lang genug liegen bleibt, um bey guter Anstalt, mit dieser Arbeit in selbiger Zeit fertig werden zu können.

Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung. l. c. » Daß auch die Fuhrleute in den Wegen fortkommen können, und nicht Pferde und Geschirr verderben, sollen die Wege, wo sie wegen starken Gewässers ausgeflossen, oder da die Moraste, Klippen und Hohlsteine gebohlt werden müssen, solche in guter Besserung erhalten, und wann daran zu ar-

arbeiten, die hohe unumgängliche Nothdurft erfordert, der Kosten zum Theil von dem Orte, da die Fuhr hin geschiehet, zum Theil aus dem Forst allein verlohnet werden.«

§. 8.

Oder wo auch dieses nicht angehet, lassen sich vielleicht andere Mittel oder auch Maschinen erfinden, wodurch auf gewisse Distanzen dieses Geschäft erleichtert werden kan. Zu Urach im Herzogthum Würtemberg ist z. E. eine solche Erfindung in dem nahgelegenen Forst angebracht, welche merkwürdig ist, und von Herrn Reyßler (*) folgendergestalt beschrieben wird: » Bey der gethanen Meldung des Orts Urach, kan ich nicht umhin, noch einer besondern und kostbaren Maschine, welche bey dem untern Schlosse angelegt ist, und insgemein die Holz-Rutsche genennet wird, Erwähnung zu thun. Es bestehet solche in einem eisernen Canale, oder einer Röhre von mehr als neunhundert Schuhen in der Länge, wodurch das auf der Hinter-Alb oder in der an Buch- und Brennholz reichen Waldung oberhalb Urach gefällete Holz, nachdem es in Stücke oder Scheite gehauen ist, in einen glatten und ganz bedeckten Aushölung von einem steilen und hohen Berge mit solcher Gewalt herunter schießt, daß solches unten beym Ausgange, (der noch auf einer Höhe liegt,) über zweyhundert Schritte weit in freyer Luft hinaus fährt. Man zählet ohngefähr die Zahl von einhundert, ehe ein Stück Holz den gedachten eisernen Canal mit grossem Gerassel durchstreicht. Ohne dieses Werk würde man einen weiten und beschwerlichen Umweg nehmen müssen, um das Brennholz, womit die Residenz-Stadt Stuttgardt auf diese Art versehen wird, vom Gebirge herunter zu bringen. Von Urach wird es im Frühjahre und im Herbst, wenn die Wasser

schwel-

schwellen, in die Lauter gestossen, von der Lauter in den Neckar gebracht, und endlich zu Berge bey Stutgart herausgezogen.»

(*) S. seine neueste Reisen. Edit. noviss. p. 105.

§. 9.

In Franken und andern Gegenden, sonderlich auf Gebürgen, hat man auch oft Gelegenheit gesucht, Fluth-Teiche von Distanz zu Distanz an den Gebürgen herab anzulegen, solche in steilen Fällen abzulassen, das Holz aber nach und nach herunter und weiter zu schwemmen, obgleich auch viele Kosten dabey sind, und an hundert Oertern dazu keine Gelegenheit ist.

§. 10.

Eine der besten Anstalten ist das Flösen, und von diesem soll im folgenden Capitel besonders gehandelt werden. Wo aber aus Mangel an Abnehmern die Abfuhre aufgehalten wird, daselbst muß man suchen mit Holzmärkten, Waldhöfen, Holz-Magazinen 2c. sich zu helfen, und von diesen habe ich schon einiges angeführt, und etwas weiters komt noch im folgenden vor. Wenn die nahegelegenen Einwohner sich auch mehr auf den Holzhandel legten, das Holz im Winter nach ihren Höfen abführeten, und hernach dasselbe selbst an entferntere Holz-benöthigte Oerter verführten, oder wo es die Käufer, um solches selbst abzuholen, näher hätten; so würde diese Abführung auch mehr befördert, und noch dazu das Holz aus holzreichen Gegenden in andere, wo Mangel daran ist, besser und leichter vertheilt werden können.

§. 11.

Die Dienste, welche zuweilen gewisse Unterthanen bey der Abfuhre mit ihrem Gespann leisten müssen, und deren ich schon gedacht, können manchmal die Abfuhre um ein merkliches beschleunigen; man hat solche aber nicht überall, und sie sind ordentlicher Weise nur zu Wegbringung des Herrschaftlichen Bau-Feuer-und Küchen-und des Deputat-Holzes bestimmet. Es fallen auch gemeiniglich ohngemein viele Unordnungen und Beschwerden von einer und der andern Seite dabey vor.

§. 12.

Im Frühjahr, Sommer und Herbst, seynd die Dienste meistentheils zum Acker- und Feldbau nöthig, und es treffen also die Holz-Fuhren ordentlicher Weise in den späten Herbst und Winter, als zu welcher Zeit auch die schlimmsten Wege sind. Bey diesen Umständen kan sichs niemalen fehlen, daß nicht bald dieser bald jener, ohngeacht des geschehenen Aufgebots ausbleiben solte, und man wird schwerlich ein Mittel ausfinden können, wodurch allen Unbequemlichkeiten so dabey vorfallen, hinlänglich abzuhelfen wäre. Die alte Fürstl. Hessen-Marburgische Holz-Ordnung sagt: Art. 4. Sollen die Unterthanen zu Herbst-Zeiten, wann die Saat geschehen und die Feld-Arbeit herüber ist, das Clafter-Holz bey Zeiten zur Fürstlichen Hofhaltung liefern, ehe und zuvor die grosse Schnee einfallen, und ob sie schon ufs neu liefern, soll es ihnen abgenommen werden, damit kein Mangel zur Fürstlichen Hofhaltung sey, wegen des unfussenden Wetters, wann es tief oder das Gewässer groß ist. Art. 5. Die Breidenstrut belangt, sollen die Unterthanen das Clafterholz

bey

bey Zeiten bey sich aus den Wäldern führen, auf einen gemeinen Platz, damit sie es den Winter über auf guter Bahn, zur Fürstlichen Hofhaltung führen können, und soll jedes Dorf und Gemeind sein Holz verwahren, daß es nicht verstohlen werde, bey 10. fl. Straf, welches der Tag- und Nachtwächter wohl thun kan. Diese Anordnung wäre wohl ohnstreitig gut, wann nur das Uebel nicht dabey wäre, daß der Bauer wegen des doppelten Auf- und Abladens- und dann wegen der neuen Auffetzung des Holzes (als welche zu Vermeidung des Diebstahls unumgänglich nöthig scheinet) ohngleich mehr Zeit dazu verwenden muß, als wann er solches aus dem Forst gerade nach Hof fährt. Zudem ist auch bey uns das Holz nunmehro so rar, daß es wohl auf keine Weise mehr rathsam wäre, es auf die dort befohlene Weise, denen Bauren anzuvertrauen.

§. 13.

Der Diebstahl und die Untreue seynd bey dieser Arbeit ohnedem schon so sehr eingerissen, daß man beynahe nicht Augen genug haben kan, um selbe nur einigermassen abzuwenden. Es werden eben um deswillen gewisse Täge angesetzt, an welchen die Bauren mit ihrem Geschirr in den Forst kommen sollen, und damit es sich der Mühe verlohne, ihnen einen Aufseher zu geben, so ist zuweilen verordnet, daß nicht weniger dann 15. bis 16. miteinander fahren (*), und also das aufgeladene in einem Zug an Ort und Stelle bringen sollen.

(*) Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachisches Cammer-Rescript de 20. Jan. 1750.

§. 14.

Dieser Aufseher ist ohnumgänglich nöthig, und er muß den ganzen Zug begleiten, bis er da ist, wo er hin-

hin solle, wann nicht entweder gleich beym Aufladen im Forst, das was etwa grobe Scheiter sind, liegen bleiben, oder unterwegs bald hie bald da, besonders wo es Berge hat, etwas abgeworffen werden soll.

§. 15.

Wenn nun aber alle diese Mittel das Holz abzuführen nicht anzubringen sind, so muß man probiren, ob diejenige Mittel und Vorschläge etwa helfen, welche die Noth, um das Holz von hohen Gebürgen und aus steilen Gründen zu nutzen, an andern Orten angerathen. Das Verkohlen, Aeschern, die Glashütten und dergleichen sind bisweilen so anzubringen, oder der Bergbau dient an solchen Oertern auch bisweilen dazu, wo keine Abfuhre angehet. Ja man hat auch allerley Machinen dazu angeben wollen.

Zinck l. c.

§. 16.

Becher z. E. hat in seiner närrischen Weisheit eine Schneidemühle ohne zufliessendes Wasser und Wind zu verfertigen und auf hohen Bergen anzulegen, vorgeschlagen, dadurch nemlich eine geringe Quantität Wasser aus einem Troge immer aufgeschöpfet wird, und durch seinen Zirkelfall im Trog das Rad herum treibet. Allein wo so viel Wasser hinzuschaffen ist, da muß man auch Holz wegschaffen können, und auf hohen Bergen wird es auch nicht an der Kraft des Windes fehlen, um die Schneidemühle zu treiben, folglich kein Wasser nöthig seyn. Hiernächst aber müssen die Bretter doch auch abgeführet werden; wie will man aber auch bey diesen Schneide-Mühlen dazu gelangen? So viel ist aber gewiß, man findet immer

noch

noch holzreiche Gebürge, wo vieles Holz abstirbt und verfault, weil es nicht abeführet werden kan.

§. 17.

Beym Reisholz und dem Abraum von denen Bäumen hält es zuweilen sehr schwer einen Käufer zu bekommen; das Holz holt man endlich noch ab, oder suchet es sonst zu Nutz zu machen, die Aeste und das Reißig aber bleibt liegen; da nun der Schlag hierunter grossen Schaden leidet, indem nicht möglich wäre, daß einiger Nachwuchs oder junger Aufschlag dabey empor kommen könnte, so ist zu Beförderung der Abfuhre kein ander Mittel, als solches eine Zeitlang jedermann Preis zu geben (*), und wann sich auch endlich da niemand einfinden will, es lieber zu verbrennen, als zum Schaden liegen zu lassen.

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung. Tit. I. §. 12.

§. 18.

Dieses gehet nun alles meistentheils blos auf die zeitige Räumung des Schlags um des künftigen Nachwachses willen. Es ist aber noch ein Punct übrig, auf welchen man bey diesem Geschäfte zu sehen hat, nemlich der gute und vortheilhafte Vertrieb des Holzes. Man kan von Teutschland zwar überhaupt, besonders in Vergleichung unserer mit den vorigen Zeiten, mit vollem Recht sagen, daß das Holz rar sey; da aber unsere Voreltern, indem sie gewisse Plätze ausgerottet, gewisse aber in dem Stand der Waldungen gelassen, nicht darauf gesehen, ob eine Gegend viel und eine andere wenig Holz behalten; so ist es gekommen, daß wir nunmehro ganze Länder haben, die an sich Holzarm sind, und hingegen wieder andere, die in Absicht

auf

auf ihren Bezirk noch einen grossen Uberfluß daran haben. Diese letztern müssen gleichwol, wann sie wirtschaftlich handeln wollen, ihr Holz zu gewisser Zeit niederschlagen: wann sie aber dieses thun, so fehlet es nicht selten an Abnehmern, und das Holz bleibet zum Schaden des Forsts und des Herrn liegen. Hier gilt es gute Einrichtungen zu machen. Man muß alles Wald- und Forstwesen in einem Land zusammenhängen, und die holzreichen Gegenden, müssen den Holzarmen die Hand bieten. Da aber solches wegen der Entlegenheit öfters schwer, ja ohnmöglich scheinet, so gehören Mittel, das Holz aus holzreichen Gegenden abzuführen, und in die andern bequem auszutheilen dazu.

§. 19.

Diese bestehen in der Anlage derer von Distanz zu Distanz aus Holzreichen nach Holzarmen Gegenden hin anzulegenden Holzhöfe und Magazine, welche diesen letzten immer näher kommen, und also allerhand Holz zu ihrer Bedürfnis liefern, sie aber in Stand setzen, ihr weniges Holz pfleglich zu nutzen, und solches indessen durch Anbau zu vermehren.

Zinck l. c. p. 940. Die Braunschweig-Lüneburgische Jagd- und Forst-Ordnung, Cap. VI. verordnet davon: »Unsere Wald- und Holz-Höfe, sollen zu rechter Zeit mit allerhand Bau-Materialien, wie dieselbe ins Land zu verkaufen und genehm seyn, zu feilem Kauf versehen, und dazu bey dem Forst-Amt vernünftige Anstalt gemacht werden, worauf zu dero Behuf dann bey jedem Holz-Hofe ein gewisser und beständiger Verlag geordnet.

§. 20.

Es ist schon angemerkt worden, daß die Holzmärkte die Abfuhre des Holzes befördern. Sie dienen

aber

aber nicht allein dazu, sondern auch überhaupt zum guten und geschwinden Holz-Verkauf. Man verstehet dadurch entweder überhaupt die Zeit, darinnen Holz forstmäßig angewiesen, gefället und verkauft wird, welche eben nicht auf Tage bestimmt ist, und wo so lange immer Holzmarkt ist; oder es werden gewisse Tage zum Holzverkauf ordentlich angesetzet, publicirt, und von den zugeordneten Personen ordentlicher Holzmarkt, bald sogleich gegen baare Bezahlung, bald mit schon bekanten ordentlichen Zahl-Tagen unter richtigem Anweisen, Aufschreiben und accurater Rechnung, so auch Holz-Schreib-Tage heissen, gehalten. Diese letztere aber gehen gemeiniglich vor der Anweisung her, und ich habe schon oben davon geredet.

Zinck l. c.

§. 21.

Wann man nun diese Holzmärkte, Holzhändler, Holzfuhren, Holzflöße, Holzschiffe, Flüsse und Canäle nach und nach zu den gedachten Holzhöfen und Magazinen hinzu setzet und setzen kan, (wenigstens aber werden einige dieser Dinge angehen,) so ist solches das beste Mittel, das Holz auszutheilen, überdem aber gut zu versilbern, und denen Holzarmen mit der Bedürfnis zu helfen, folglich der dringenden Noth, daß man das Holz, wo und wie es ist, wegnimmt, und dadurch seinen Mangel immermehr vergrössert, zu steuern, und die Holzerspahrung auf mehr als eine Weise zu befördern.

§. 22.

Alle oben angeführte Umstände tragen das ihrige mit dazu bey, und müssen hier noch viel sorgfältiger in

Acht

Acht genommen und gesucht werden, als wann es nur blos auf die Abfuhre an und vor sich ankomt. Besonders können die Landholzhändler das meiste dazu beytragen, indem sie das Holz wegschaffen, dagegen aber andere Waaren aus solchen Gegenden, entweder zu ihrer oder dererjenigen Bedürfnissen ziehen, welche in holzreichen Gegenden wohnen, und daran Mangel leiden. Solchergestalt würden durch die rechte Anwendung und Einrichtung des einzigen Land-Holzhandels, die Gegenden der Länder in bessern Nexum gesetzet werden, um sich selbst in ihrer Nothdurft beyzustehen, daran es insgemein sehr mangelt, in solchen Umständen aber viel Geld in die benachbarten Länder, sowol aus holzreichen als armen Gegenden gehet. Und wie vortheilhaft würde nicht die Anwendung des Holzes in holzreichen Gegenden dadurch selbst für den Landmann werden? Eben dieses würde auch mit den Kohlen, denen Eicheln und sofort angehen.

Eilftes Capitel.

Vom Flos-Wesen.

§. 1.

Das Flösen ist, wie im vorhergehenden Capitel gedacht worden, eines der vortreflichsten Mittel, um das Holz nicht nur im Lande zu vertheilen, sondern auch an die Holz-Plätze, oder an schiffbare Flüsse, oder an die Städte zu liefern. Es wird aber ein gewisses Recht erfordert, um diese an sich wirtschaftliche Anstalt vorkehren zu dürfen, und dieses wird das Flos-Recht oder Jus Gentiæ genennet.

§. 2.

Einige ziehen dieses Recht zu denen Wasser-Regalien, andere aber eignen es dem Forst-Gerichts-Herrn zu. Hier ist nicht der Ort, dieses weiter zu untersuchen; es ist genug, wann man weiß, daß es zu denen Regalien gehöre, und folglich eben die Eigenschaft habe, welche im ersten Buch von denen Regalien überhaupt angegeben worden. Es hat aber das Flos-Recht vornehmlich die Absicht, daß das zur Nothdurft der Unterthanen in diesen oder jenen Gegenden benöthigte Bau- und Brenn-Holz, entweder aus benachbarten Landen, mit desto geringern Kosten eingeführet, oder aus gewissen Wäldern im Lande in andere Gegenden geschaft werden soll.

§. 3.

Es gibt zweyerley Arten der Flöse, die Trage-Flösen, in welchen eine Menge Holz an einander gefüget ist, und welche gemeiniglich auf grossen Flüssen statt finden; und die einzelne Holz-Flöse, wo das Zimmer, oder Scheit-Holz in einzeln Stücken fortgeschwemmet wird, welches gemeiniglich auf Bächen und kleinen Flüssen geschiehet, und wozu öfters Flos-Teiche und Dämme erfordert werden.

§. 4.

Dieses Recht nun kan der Landesherr entweder selbst ausüben, Holz-Plätze hin und wieder in dem Land anlegen, und das darauf ausgesetzte Holz gegen einen festgesetzten Preis an die Unterthanen verkaufen lassen, als wodurch eben der Nutzen des Flos-Rechts entstehet; oder er kan dieses Recht Privat-Personen zum Behuf

huf der Berg- oder Siedewerke, der Fabricken und anderer Nahrungs-Geschäfte gegen gewisse Abgaben oder Zölle überlassen, damit der Zusammenhang des Nahrungs-Standes desto besser befördert werden könne. Eigentliche Landflösen anzustellen, kan man aber wohl schwerlich Privat-Wirten verstatten, weil es die Natur der Sache nicht füglich erlaubet, und es eigentlich eine Policey-Anstalt ist, ob ihnen gleich die Herrschaftlichen Flösen zum Abführen ihres Holzes zu Dienst stehen solten.

§. 5.

Es mag nun dieses Recht ausüben wer da will, so bleibt das Geschäft an sich, doch allemal ein oeconomisches Geschäft, und in solchem Betracht wird es hier abgehandelt. Seynd nun die Umstände und Gelegenheit des Orts so beschaffen, daß ein ordentlicher und beständiger Flos-Handel getrieben werden kan, so werden diejenige Oerter, welche bequem dazu gelegen sind, auch besonders dazu geschont (*); im Fällen und andern hierzu gehörigen Umständen aber, verhält man sich eben so, als bereits oben gesagt worden.

(*) Die Braunschweig-Lüneburgische Jagd- und Forst-Ordnung, Cap. VII. sagt: » Daß die Holz-Flösen ꝛc. bis dato von langen Jahren her, unsern Unter- und Ober-Harzischen Bergwerken sehr vorträglich gewesen, und denselben grossen Vortheil gethan, solches ist männiglich kund und wissend. Sollen demnach unsere Forstbediente samt und sonders dahin bedacht seyn, daß diese Holz-Flösen conserviret und im Stand erhalten werden, dero Behuf die Berg und Thäler, item die Einhänge oder Gebürge, so an obspecificirten Wasser-Flüssen gelegen, und wo das Holz nützlicher nicht, als zu solchen Flösen zu gebrauchen, in guter Observanz seyn, wie ein Ort nach dem andern diese Flöse secundiren könne, damit es unsern Hüttenwerken dero Behuf nicht ermangle

Add. Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 32.

§. 6.

Gemeiniglich wird ein eigener Flos-Meister angenommen, welcher die Direction beym Flösen und zuweilen auch beym Hauen des Holzes hat, besonders aber beym Scheit-Holz-Flösen dafür sorgen muß, daß das Holz zu rechter Zeit angefahren, eingeworfen und also an die Oerter hingebracht werde, wohin es hat kommen sollen.

§. 7.

Alles Holz, welches in Scheitern verflößt werden solle, muß gespalten seyn, und kan kein rund Holz füglich dazu genommen werden: auch muß, ehe noch abgeflöset wird, der Flos-Rechen, das ist derjenige Rechen, welcher am Ort der Ausstossung des Holzes zum Aufhalt und Schutz vorgesetzet wird, durch die Baumeister jederzeit besichtiget, und das, was daran mangelhaft befunden wird, in Zeiten repariret werden.

§. 8.

Das Flösen selbst betreffend, so wird forderſamst erfordert, daß das Holz fein dürre sey, damit es um so weniger Abgang leide, und die harzigen Theile desselben nicht zu sehr verzehret werden.

§. 9.

Sodann wird gleich anfänglich, wegen einer jeglichen Flöse, mit dem Flos-Meister, über das Schlager-Anfuhr- und Flöser-Lohn zugleich gedinget, darüber allezeit richtige Dinge-Zettul aufgerichtet, und wo zumal von den Bergen ohne Anfuhr kan eingeworfen werden, das geforderte Lohn allerdings darnach pro-

proportionirt, oder nachdem sonst der Ort nah oder weit ist, gehandelt.

§. 10.

Damit man auch jederzeit sich recht informiren und wissen möge, wie hoch man mit der vorhandenen Flöse aufkommen, und was zum Verlag benöthiget seye, auch daß es mit dem Schläger- und Anfuhr-Lohn desto richtiger zugehe, und die Flösen jederzeit desto mehr beschleuniget werden, so lässet man sich alle 8. oder 14. Tage die Verzeichnisse, was jedes Orts geschlagen und ans Wasser gebracht sey, übergeben.

§. 11.

In Ansehung der Zeit des Flösens richtet man sich nach dem Wasser, und macht solche Anstalt, daß das Holz in Vorrath liege, wann dasselbe stark zu werden anfangt. Es darf aber das Wasser auch nicht gar zu stark seyn, sonsten es leicht geschehen kan, daß vorm Rechen das Holz über einen Hauffen schiesset, und von dem starken Wasser also angetrieben wird, wodurch dann der Rechen in Stücken, und das Holz durchgehet.

Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung, l. c. n. 3.

§. 12.

Ist die Zeit zum Niederschlag aber solchergestalt, besonders im Frühjahr zuweilen kurz, daß es schwer hält, die bestimmte Quantität fertig zu bekommen, so ist am besten wegen der Holzhauer, eine solche Austheilung bey denen Unterthanen in denen Wald-Aemtern, wie auch andern, die sich der Wald-Gerechtigkeit ge-

brauchen, zu machen und anzubefehlen, daß die fürgenommene Anzahl von eines jeden Orts Unterthanen um Lohn gehauen, und zu geschwinder Fortbringung befördert werde.

§. 13.

Ist es aber herkömmlich, daß die Unterthanen hiebey zu Dienst helfen müssen, so liegt ihnen diese Förderung ohnehin ob; doch ist billig, daß solche so viel möglich und besonders zu der Zeit, wann sie den Ackerbau und Einerndtung ihrer Früchte zu besorgen haben, damit verschont werden, und bey würklicher Leistung das was ihnen gleichfals dem Herkommen gemäs davor ausgesetzet, richtig bekommen.

Churfürstl. Sächsische Erledigung etlicher Landschaften Gebrechen de An. 1653. Tit. Cammer und Renthey-Sachen. §. Nach diesem. Woselbst: » Haben die von der Ritterschaft des Voigtlandes und assecurirten Aemter sich beschweret, daß sie ihre Unterthanen, derer viel Muth-Last- oder Groschen-Güter hätten, ohne Unterscheid, es sey Schnitt- Heu- oder Sam-Zeit, in die Floß-Gehäu zum Scheid-Hauen schicken, und dadurch an Bestellung ihrer Ritter-Güter Schaden leiden, und das Getraidig, Heu und anders verderben lassen müßten. Wann dann unsere Meynung nicht ist, die Unterthanen mit unerträglichen Diensten, und zwar zu solcher Zeit, da sie mit dem Ihrigen selbsten zu schaffen, zu beschweren, und aber gleichwol die Flöse befördert seyn will, als sollen unsere Flos-Beamte, Kraft dieses, schuldig seyn, sich vor allen Dingen mit Fleis zu bemühen, damit sie Taglöhner und solche Leute, so sich ohne das vom Holzschlagen und dergleichen Hand-Arbeit nähren, aus den angelegenen Orten und Gränzen, gegen richtige Auszahlung des gebräuchlichen Lohns, erlangen, und so viel immer möglich, andere Unterthanen verschonen möchten Solte man aber derselben, immassen zu erachten, nicht entrathen können, so wollen wir doch, daß nicht allein das Holzschlagen jedesmal zeitlich im Früh-

ling

ling, ehe die Leute in der Saam oder Heu-Zeit, oder im Schnitt zu thun bekommen, angestellet, sondern auch der An. 1583. de 27. Jul. vom 8. Nov. mit denen von Adel im Voigtlande, des Holzhauens und Flos-Dienste halben, aufgerichtete Vertrag, in gute Acht genommen, und nach Innhalt desselben ein jeder Voigtländischer Unterthan, er sey in Aemtern, oder unter denen von Adel seßhaftig, mehr nicht, denn jährlichen 5. Klaftern Scheide, gegen Empfahung zweyer Groschen und 9. Pfennig, zu schlagen, auch in Zeit des Einwerfens und Flösens zu helfen, angehalten, diejenigen aber, so ihren Lehn-Herrn mit vollen Diensten verpflichtet, oder Muth-Frohn-Laaß- und Groschen-Güter haben, damit nicht belegt werden.»

§. 14.

Muß das Hölz auf der Achse ans Wasser gefahren werden, so macht man zeitige und solche Anstalt dazu, als im vorhergehenden Capitel von der Abfuhre überhaupt gesagt worden.

§. 15.

Das Einwerfen des Holzes geschiehet, nach vorhergegangener richtiger Abzählung, gemeiniglich durch die Unterthanen der nahgelegenen Orte zu Dienst; weil bey denen anlauffenden Wassern eine ziemliche Menge Volks vonnöthen, die in Eil das Holz einwerfen. Es ist aber nöthig, dieselben in Zeiten zu benachrichtigen, damit die Leute, wenn, und wie viel deren von nöthen, sich dazu gefaßt zu halten, in Zeiten bestellt werden können.

Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung, l. c. n. 8.

§. 16.

So bald zur Flöse eingeworfen, muß befohlen werden, daß solches allezeit an die Oerter, dahin geflö-

flöset wird, zeitlich avisirt, und mit Vorsetzung der Teiche nöthige Verordnung gemacht, auch 14. Tage, ehe die Flöse fortgehet, Flös-Mandate affigirt, von denen Beamten und Gerichts-Herrn darüber gehalten, was darwider gefrevelt wird, dem Ausschreiben gemäs bestraft, gleichwol aber den Flösern nicht nachgesehen werden, daß sie die Verbrecher selbst strafen, oder daß sich sonst jemand anders, denn die Obrigkeit so das Flösen angerichtet, der Strafe anzumassen unterfangen möge.

Formulare von dergleichen Flös-Mandaten findet man unter andern verschiedene in Spats Secretariat-Kunst.

§. 17.

Unterwegs legt sich das Holz zuweilen an, stämmt sich auf, tritt ans Land und wird verschwemmt: und dazu gehören Leute, die es an den Ufern begleiten, beobachten, abstossen, auseinander treiben, wieder einwerfen, und den Fortgang mit Flos-Hacken und Stangen, ja so gar Kähnen befördern.

§. 18.

So bald das Holz vor dem Rechen ankomt, muß der Flos-Meister mit Macht daran seyn, und die Forstbedienten selbst möglichste Handleistung thun, und beförderlich seyn, daß das Holz aus dem Wasser ausgehauen, und weiter an den Platz gebracht werde, wohin es bestimmt ist.

§. 19.

Ist das Flösen also verrichtet, muß einer von der Herrschaft abgeordnet werden, der das geflößte Holz von den Flösern nach gelegten richtigen Claftern abneh-

nehme, und hiernächst verordne, daß das Böttcher- Schindel- und Harz-Holz zuvor gesondert und absonderlich verkauft, (welches ingleichen bey allen andern Flösen in Acht genommen werden muß,) item, daß von denjenigen welchen das Holz übergeben wird, und Rechnung darüber führet, ein Bekenntnis des Empfangs abgefordert, und solche Rechnung nach einem gewissen Formular geführet, auch um mehrerer Nachricht willen alle Monat ein Verzeichnis eingeschickt und abgefordert werde, was und wie viel den Monat über an Holz abgegangen und gelöset sey, damit man nicht allein der gelöseten Gelder wegen Nachricht haben, sondern auch wissen möge, was noch endlich verbleiben oder muthmaßlich zum Vorrath weiter dahin zu flösen vonnöthen sey.

§. 20.

Damit es aber über das angeordnete Flösen desto eher und füglicher zur Rechnung kommen, und man sehen möge, ob auch ein billiger Nutzen dabey, so solten billig die darauf gewandte Kosten, allemal so oft geschlagen, angeführet und geflöset worden, sowol als der ausgezahlte Verlag und der Forstzins vor das Holz berechnet, und gegen die ausgesetzte Summe des Holzes und dessen Werths gehalten, und hiedurch, ob ein Ueberschuß oder Nutzen dabey erkundiget werden.

§. 21.

Und nachdem die Flösen allerseits jährlich einen starken Verlag erfordern, welcher dem dazu bestellten vertrauet werden muß, so ist in guter Aufsicht zu haben, damit nicht allein dergleichen Personen nicht ohne Caution und Vorstand angenommen, sondern auch,

daß allewege nach verrichteter Flöse, richtige Rechnung gethan und abgelegt werde.

§. 22.

Ist der Nutzen, welchen man von der Flöse ziehen kan, von Wichtigkeit, der Wasser-Mangel hingegen öfters zu vermuthen, und überdiß Gelegenheit vorhanden, so werden auch zuweilen eigene Flöß-Teiche zu Sammlung des benöthigten Wassers angelegt.

§. 23.

Der Schäden, welche durch das Flösen verursachet werden können, sind verschiedene. Zuweilen leiden die Mühlen und Mühl-Wehre, zuweilen die Ufer, die Fische, die nahgelegenen Wiesen, Weiden, Gräsereyen, tiefgelegene Aecker, zumalen nach Aenderung des Gewitters oder wo die Flüsse sich wenden und krümmen; zuweilen wird der ordentliche Fluß durch Aufstämmung des Holzes geändert, die Wasserleitungen verdorben, oft durch Niederhauung, Fällen, Ausreissen und Hinwegführen der nahstehenden Bäume, Stöcke und Wurzeln, und was noch sonst unversehen geschehen kan.

§. 24.

Zuweilen wird zum Versuch, wo sich diese Uebel zutragen könnten, und wie sie etwan abzuwenden seyn möchten, ein Probe-Flösen angestellt, da es dann besonders darauf ankomt, daß alle Umstände genau in Acht genommen, untersucht und wieder probirt werde, wie fern ein oder andere Gegen-Anstalt hinreichend seyn könne oder nicht.

§. 25.

Die an den Ufern erwachsene Gebüsche, wann solche ins Wasser gehen, werden so viel möglich aufgeräumt, damit das Holz desto freyer, besonders an engen Orten fliessen, und nicht daran hangen bleiben könne. Zuweilen seynd auch die Flüsse zu flachufericht, oder gar verschlemmt ꝛc. und in diesem Fall ist auch eine Aufräumung nöthig; diese aber fällt sehr kostbar, und erfordert genaue Ueberlegung, ob der Aufwand dem künftig zu erlangenden Nutzen proportionirt sey?

§. 26.

Braucht der Flös-Herr die Flöse selber, so ist billig, daß er denen, so durch das Holz an Ufern, Mühl- und Wasser-Baue, oder Fischereyen Schaden geschehen, solchen billiger Dinge nach ersetze.

Seckendorfs Fürsten-Staat.

Churfürstl. Sächsische Erledigung etlicher Landschafts-Gebrechen de An. 1653. Tit. Cammer- und Rentherey-Sachen. verba: Weil etliche von Adel im Amte Arnshauck in specie sich beschweret, daß ihnen durch die Ziegenrücker-Flöse in der Sahle, bis gen Saalfeld, die Fischerey verderbt seyn solle, wollen wir darauf, und wenn der angegebene Schade genugsam bescheiniget, in tragender Vormundschaft bey unsern jungen Vettern und Pfleg-Söhnen, auf ihr anderweit unterthänigstes Ansuchen, gebührliche Anordnung thun lassen. » Status Causæ in Sachen verschiedener Hanau-Lichtenbergischer Unterthanen in denen Aemtern Lichtenau und Willstädt, contra ihre Landes-Herrschaft, p. 16. Art. 4. allwo die erstern klagen, daß letztere aus diesem Grund, einen Zoll à 3. Kr. pro Clafter angeleget habe.

Die Churfürstlich-Maynzische Forst-Ordnung, Cap. 17. §. 13. verordnet: » Zur Zeit der Flöse, sollen unsere Forst-Beamte denen Forellen-Fischern anbefehlen, daß sie selbige Zeit über fleißige Aufsicht haben, wann die Wehre,

so

so den Forellen zum Schutz gebauet, Schaden genommen, solches anzeigen, auch so viel an ihnen, wohl zusehen, damit die Fischweyden nicht ruinirt werden.«

§. 27.

Die Innhaber derer Werker und Güter aber, welche am Wasser liegen, sind auch schuldig, sie so viel möglich gegen Wassers-Gewalt zu verwahren, und können, im Fall sie nachläßig darinn befunden werden, von der Herrschaft dazu angewiesen, auch mit aller Schadens-Forderung, welche sonsten entstehet, gänzlich abgewiesen werden.

S. §. 36. in der Note.

§. 28.

Gehet die Flöse durch ein fremdes Territorium, so muß forderſamst bey dem durch dessen Gebiet es gehet Erlaubnis zur Durchfuhre gesucht und erlanget werden.

§. 29.

Wird solche Erlaubnis abgeschlagen, und sind keine Mittel vorhanden, wodurch man den andern, seinen Consens zu ertheilen disponiren kan, oder lässet sich keine rechtliche Ansprache darauf machen, so fällt alsdann leyder dieser Vortheil hinweg:

§. 30.

Wird es aber gestattet, und geschiehet aus freyem Willen, so bindet man doch gemeiniglich die Erlaubnis an gewisse Bedingungen, wovon die vornehmste und gemeinste folgende zu seyn pflegen.

§. 31.

1. Daß derjenige, welchem diese Conceßion ertheilet worden, keine Gerechtigkeit daraus machen wolle.

§. 32.

2. Daß er allen Flos-Schaden ersetzen, auch die Innhaber derer Mühlen und andern Werker am Fluß, welche durch das Flösen an ihrer Handthierung gehindert werden, allemal billiger Weise indemnisiren wolle.

Es ist vor andern merkwürdig, was über diesen Punct zwischen denen Fürstl. Häusern Würtemberg und Baaden-Durlach, bey Gelegenheit des auf der Enz und Neckar eingerichteten Scheiter-Holz-Flösens per Recessum festgestellet worden. Es heist: ad Punctum 4. daß denen Mühlen und andern Werkern, welche an denen zum Holzflözen ausersehenen Flüssen liegen, so fern sie um ein oder anderer Herrschaft Scheiterflözens willen in Treibung ihrer Handthierung wahrhaftig gehindert, und die Gänge oder Räder zuzustellen genöthiget werden würden, von derselben Herrschaft, deren der Flotz zuständig, der Schaden gebessert, und sich hierunter selbst gütlich innerhalb 4. Wochen zu vergleichen, jedem Theil freygelassen seyn, im Fall aber eine gütliche Abfindung nicht geschehen könnte, von dem Domino Territorii, worinnen der Schaden zugefügt worden, mittelst verfügenden und dem andern Theil denunciirten Augenscheins, oder anderer tüchtiger Kundschafts-Einholung, durch unpartheyische Herrschaftlich hierzu verordnete Taxatores denen Rechten und der Billigkeit gemäs, cognosciren lassen solle, dahingegen, wo die Gänge oder Räder gar nicht zugestellet werden müsten, und mithin den Innhabern der Werker kein oder doch kein beträchtlicher Schade zugefügt würde, auch kein Abtrag oder Forderung statt haben, immassen auch beyde hohe Herrschaften nach Anleitung des gemeinsamen Recessus de An. 1742. denen Fischern für ihren über kurz oder lang der Fischwasser oder Fischnetzen halber angebenden Schaden keine Indemnisation in ein oder anderm Land zu thun gehal-

halten seyn sollen. Wie dann in Ansehung derer immediate unterhalb des Pforzheimer obern Hammers liegenden sogenannten Zwing- oder Mühl- Schleif- und Walk- auch Oehl-Mühlen vorläufig pro fundamento angenommen worden ist, daß sothane Werker, in so lang der obere Hammer seine Wasser-Stell-Falle nicht zustellen muß, eben so wenig als der Fürstliche Hammer einigen Abtrag fordern. Da aber ad Punctum 6. durch mehrgedachtes Scheiter-Flötzen noch fernerweit an denen Wühren, Flotz-Löchern, Wasser-Gebäuden und Gütern, Schaden causirt werden solte, darüber der Herr des Flotzes mit dem Innhaber des Wührs, der Wasser-Gebäude oder Güter nicht von selbsten gütlich einig werden könnte, so solle auch dißfalls die Herrschaft, in deren Territorio der Schaden erwachsen, hierüber nach Ordnung und Recht, auf vorherige Denunciation des andern Theils, allenfalls auch Evocation derer die den Schaden verursachet, cognosciren lassen, jedoch beyde pacisirende hohe Herrschaften, ihre Beamte dißfalls von Zeit zu Zeit ernstlich anweisen, hierinnen einig und allein auf das Rechte und Billige zu sehen, und sich bey schwerer Strafe nichts ungleiches, Partheyisches, oder infenses gegen des andern Herrn Geschäfte und Leute zu Schulden kommen lassen.»

§. 33.

3. Die Flöse dem Vertrag gemäs exerciren wolle; welches wiederum verschiedene Folgen nach sich ziehet, und besonders die Veränderung einer gewissen Art einer Flöse in eine andere, als einer Scheid- in eine Zimmer-Flöse ꝛc. vorbeugt.

§. 34.

Und 4tens an der Jurisdiction und Gerechtigkeit des Orts nichts præjudicirt werden solle.

§. 35.

Zu Festhaltung dieser Bedingungen, pflegt sodann derjenige, der die Erlaubnis erhalten, sich durch einen besondern Revers zu verbinden, von dem ich um mehrerer Deutlichkeit und der dabey vorfallenden Formalien willen, ein Formular hier unten angefügt habe. Die wirtschaftliche und rechtliche Klugheit rathet besonders denen weniger Mächtigen an, dieses niemals ausser Acht zu lassen, da es unter die hohen Gerechtsame eines Landes gehöret, und deren Besitz um so leichter verlohren gehen könnte, wann der mächtigere Nachbar kraft des Wallfischs-Rechts eine Ansprache darauf machen und eine vorgebliche Possession durch seine Macht gültig machen könnte.

Formul eines Reverses, wegen gestatteter Flöse.

Wir N. N. ꝛc. bekennen hiermit, und thun kund gegen männiglich, nachdem Wir mit dem N. N. Handlung gepflogen, daß N. zu besondern unterthänigen Willen und Gefallen geschehen lassen wollen, daß Wir auf dem N. Strom durch ihre Herrschaft und Bothmäßigkeit, flösen möchten: Als haben sich N. gegen Uns dahin erklärt, daß sie zufrieden, daß durch N. Herrschaft und Bothmäsigkeit, auf = = = Jahr eine Flöse angestellt, und jedes Jahr mehr nicht dann = = = Claftern geflöset werden möchten. Demselben nach so obligiren und verpflichten Wir Uns hiermit, und in Kraft dieses Unsers Revers-Briefs, dergestalt und also, wodurch solche Unsere Flösen N. oder derselben Unterthanen und Verwandten einiger Schade zugefügt würde, daß Wir solchen N. und ihnen auf vorhergehende Taxirung und Würderung 4. ehrlicher Personen,

dazu Unsers Theils zwey, und von N. auch zwo verordnet werden sollen, wiederum abtragen und erstatten sollen und wollen. Ebener Gestalt sollen N. sich dieser = = = Jahr über, auf gleiche Anzahl, auf den N. Strom, so weit Wir Uns bestellen, anzumassen, = = = Claftern ohne einiges Gleit zu gebrauchen Macht haben; doch daß solch Flösen jedesmal also angestellt werde, daß kein Theil dem andern an seiner Flöse Verhinderung zufüge, und da Wir zum Einwerfen gefaßt, Uns nicht vorgreifen, sondern in alle Wege der Vorzug gelassen werden solle. Da aber N. ehe dann Wir zum Einwerfen gefaßt, solle es N. auch nicht verweigert werden: Und damit in dem Einwerfen des einen Theils Holz unter der andern, auf dem Wasser nicht möge gemenget werden, soll das Theil, welches zum letzten eingeworfen, einen Vorschlag machen lassen, bis so lange der förderste so weit kommen, daß man sich des Gemenges nicht zu besorgen; Wie dann N. auf den N. Strom, so weit als Wir zu flösen Macht haben, auch zu flösen soll vergönnet seyn. Und da durch N. Flösen Uns und Unsern Unterthanen Schaden zugefügt würde, so soll derselbe wie obberühret, durch 4. Personen taxirt, und von N. erstattet werden. Wann auch eines oder des andern Unterthanen befunden würden, daß sie ichtwas an dem geflöseten Holze veruntreueten, oder entwendeten, solche sollen nicht allein in gebührliche Strafe genommen werden, sondern auch darüber das entwendete Holz zu bezahlen schuldig seyn. Treulich und ohne Gefährde. Zu Urkund mit Unserem Secret wissentlich besiegelt, und geben ꝛc.

§. 36.

Wo alles ordentlich hergehet, wird an Enden, da es durch ein fremdes Gebiet gegangen, sogleich nach

ver-

verrichtetem Flösen, durch gewisse dazu erwählte Personen der vorgefallene Schaden besichtiget und taxirt, und sodann alsbald entweder mit Geld oder einer gewissen Anzahl Clafter Flos-Holz, nachdem es abgeredet ist, vergütet.

Receß zwischen Würtemberg und Baaden-Durlach. » Ad Punctum 7. Um dißfalls eines gewissern versichert zu seyn, und allen ungründlichen Klagen dadurch vorzubeugen, haben beede hohe Herrschaften durch ihre Abgeordnete vor nöthig und nutzlich erachtet, auch jetzo bestimmet, daß jedes Jahrs, darinnen sich von ein oder anderm Theil des Scheiterflötzens bedient werden will, vor Anfang, und gleichbalden nach Endigung des Flötzens, in jedes Herrn Territorio, unter Autorität derselben Herrschaft, und auf ihre Kosten, mit Beywesen und Ansicht eines Dieners der andern Herrschaft, die Wöhre, Flotz-Löcher, Wasser Gebäude und Güter, welche in demselben Territorio an- in- oder neben denen Flüssen liegen, beaugenscheiniget, deren Beschaffenheit ad Protocollum beschrieben, und in cognoscendo sich alsdann hiernach gerichtet werden solle: allermassen, wann sich während dergleichen Visitation ergeben würde, daß ein oder anderer Innhaber der Werker oder Güter in deren Verwahrung gegen Wassers-Gewalt nachläßig seyn würde, der oder dieselbe als gleich von Herrschafts wegen zur Verbesserung und hinlänglicher Befestigung ernstlich angewiesen, und bey fernerer vorsetzlichen Unterlassung, keine Schadens-Forderung anzustellen befugt seyn sollen. «

§. 37.

Zuweilen ist rathsam zu Vermeidung dergleichen, zuweilen kostbare fallenden zuweilen auch mißlichen Besichtigungen, sich mit denen Benachbarten wegen aller etwa vorkommenden Schäden in voraus zu vergleichen, da dann auf die Länge des Districts, die Beschaffenheit des Flusses, die Quantität des Holzes, die Leute, so es betrift, die Fischerey, und die Mühlen Bedacht genommen werden muß.

§. 38.

Wann zwey auf einem Wasser zugleich flösen, so flößt entweder der zuerst, welcher am ersten fertig dazu ist (*); oder man vergleicht sich sonst einer gewissen Zeit, wann jeder anfangen und aufhören solle (**).

(*) §. 35. in der Note.

(**) Receß zwischen Würtemberg und Baaden-Durlach. „Ad Punctum 11. Was hingegen die Zeit des Flötzens betrift: So ist hiebey vest gestellt, daß der terminus a quo zum erlaubten Scheiterflötzen alle Jahr auf Neu Martini anfahen, und von dar an bis ultimo Aprilis nächstfolgenden Jahres dauren solle: dergestalten, daß das Flötzen zwischen beederseitig hohen Herrschaften alterniren, mithin eine derselben das Verflötzen im Frühling und die andere im Spätling haben; jedoch abermalen in dieser weitern Maaß, daß diejenige Herrschaft, deren das Verflötzen zuständig, sich mit ihrem Geschäft möglichst befördern, und wann dieselbe ante effluxum terminum fertig ist, alsdann der andern das Nachflötzen, es seye im Frühe- oder Spat-Jahr usque ad præfixum terminum gestattet seyn solle. Wann aber unverhoften Falls in ein oder anderm Jahr die Gewässer von Neu Martini bis ultimo Aprilis zum Scheiterflötzen nicht beschaffen wären, folglich auch in selbigem Jahr, und inner solchen Zeit, das Scheiterflötzen nicht- oder auch nicht ganz vollführt werden könnte, und gleichwol vor und nach dem bestimmten termino a quo, et ad quem, noch keine Langholz-Flöse auf denen Gewässern wären, alsdann jedem Theil frey seyn solle, sich auf vorgehende schriftliche Communication zwischen beederseitig Fürstlichen Canzleyen, der Gewässer auch noch ante terminum a quo et post terminum ad quem, auf eine dem Langholz-Flötzen unschädliche Art zu bedienen: Gleichwie auch verabredet worden, daß, wann ein oder anderer Theil, entweder Culpa oder Casu forruitu im Früh- oder Spat-Jahr sich des Scheiterflötzens gar nicht- oder nicht zu rechter Zeit zu bedienen vermögend wäre, selbiger solchen Nachtheil auf sich zu leiden schuldig, und der andere Theil mit dem Flötzen fürzugehen berechtiget seyn solle.“

§. 39.

Und eben so pflegt dann auch der, welcher das Holz verflöset, wann er solches an dem Ort, wohin es verflößt worden, selbst verkauft, mit denen Grund-Herrn des Orts um einen gewissen Platz, da das Holz ausgeworfen und ausgesetzt werden kan, gegen ein Gewisses zu handeln.

§. 40.

Bey denen Zimmer- oder Lang-Holz-Flösen fallen noch mehrere und besondere Umstände zu bemerken vor. Gemeiniglich werden bey selbiger mehrere Balken aneinander gebunden, und also verflöset, zuweilen aber auch einzelne Stücke eingeworfen, wann der Weg nur sehr kurz ist, den sie machen sollen. Das letztere komt selten vor, der Handel aber, welcher durch die ersten getrieben wird, ist überhaupt und in manchem Forst gar sehr beträchtlich, daher auch hier noch einiges davon anzumerken ist.

§. 41.

Bey ordentlichen Landflösen, ist sowol um des gemeinen Bestens, als um Conservation des Handels willen befohlen, daß alles Holz, welches verflöset werden will, seine gewisse geordnete Länge, Breite und Dicke haben soll.

Die Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 48. seq. ingleichem die Bau-Ordnung, p. 86. seq. ordnen davon sehr nachdrücklich und ausführlich; Es heist: „Nachdem sich vielfältig befunden, daß durch die Flötzer das Holz so sie auf dem Neckar oder Enz herab schiffen, wieder alte Gewohnheit, und wieder hievor renovirte, confirmirte und approbirte Satzung und Ordnungen ganz kurz, schmal und spitzig bringen, daß gemeiniglich ein jeder Balk zweyer

oder dreyer und etwan mehr Schue kürzer, und am kleinern Theil etlich Zoll geringer und geschmälert, dazu an der Breite so dünn, im Wald allein auf den Betrug und Eigennutz, daß man derer desto mehr, auch leichter schiffen möge, gehauen werden: Also, wo jetzo einer ein Haus oder Scheuren bauen, und dazu einen fünfzigschühigen Balken brauchen will, so mag er aus einem sechzigschühigen kaum so viel bringen, daß derselbe an statt des fünfzigschühigen tauglich; welches auch in andern Balken und Holz, desgleichen im geschnittenen Zeug geschiehet, zudem so schiffen sie auch unter und mit solchem Holz, viel vergangenes Holz so nicht Kaufmanns-Gut: dadurch dann der gemeine Nutz merklich geschwächet und der arme Mann, deme hiedurch nicht wehrschaft beschiehet, sehr beschweret und vernachtheilet wird. Solchem nun, so viel möglich vorzukommen, solle hinführo auf dem Neckar und der Enz kein Bauholz und geschnittener Zeug geflötzt und geschiffet werden, es habe dann seine Länge, Breite und Dicke, wie hernach folgt: = = = Und damit ob solchem desto fleißiger und ernstlicher gehalten werde, und die Unterthanen und Zugewante, auch sonsten männiglich, so sich des Bauholzes käuflich gebrauchen müsten, durch die Flötzer fürohin nicht, wie bisher geschehen, beschweret werden; So ist gnädigst verordnet, daß fürohin an beeden Wassern dem Neckar und der Enz, wo die Flös geführt, geschift, gekauft und ausgeschleift werden, alles dasselbig Holz durch sondere dazu geschworene Personen mit dem ordentlichen Werkschuh und dessen Zoll an der Länge, Breite und Dicke eigentlich abgemessen, und wo ein sechzigschühiger Balk zu kurz und obbestimter Satzung nach zu gering befunden wird, daß der anders nicht dann vor einen fünzigschühigen geachtet und erkennt, auch also bezahlt, desgleichen also ein fünfzigschühiger Balk vor einen vierzigschühigen, und also mit allem Holz durchaus hin gehalten werde. Wo auch das andere Holz, so keinen nachgesetzten Grad und Ringernis hat, auch der geschnitten Zeug zu kurz, zu schmal und zu dünn befunden, daß solches durch berührte geschworene Personen, an der Kauf-Summa nach billigen Dingen abgeschätzt und den Flötzern an der Kauf-Summa abgezogen, und darob an allen Orten mit Fleis und Ernst gehalten werden solle, damit männiglichen Kaufmanns-Gut und Währschaft wiederfahren mag.»

§. 42.

§. 42.

Die Wieden, deren sich die Flöser zum Zusammenbinden der Flose bedienen, bedürfen nirgends ohnangewiesen, am wenigsten aber von stehenden jungen Eichen oder Tannen gehauen werden. Am besten ist, wann man sich der Weiden dazu bedienet, und anderes brauchbarers Holz so viel möglich dabey verschonet.

Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 41. 43.

§. 43.

Seynd Wehre im Fluß, welche der Flos paßiren muß, so wird eine Anstalt erfordert, durch welche das Wasser gehörig geschwellt werden kan; auch werden alsdann zu Schonung des Wehrs und besserer Fortbringung des Floses, eigene Flos-Gassen gemacht, welches darinn bestehet, daß man auf dem Wehr in gewisser Distanz zwey Wände von Balken gemacht und alsdann den Boden des Wehrs zwischen diesen Wänden, mit starken Bohlen, dreyling oder zweyling ausleget, daß also der Flos nicht nur gerade paßiren muß, sondern auch durch Reissen dem Wehr weniger Schaden zufügen kan.

§. 44.

Es sollen aber diese Flotz-Gassen, wie auch die Wehre selbst und andere Wasser-Gebäu, also gemacht werden, daß die Fische ihren Streich, auch das Steigen und Gang unverhindert haben können; wie dann die, welche anders und also gemacht, daß der Fisch dadurch im Steigen und Streichen zurück gestossen und gejagt werden, auch seinen Fürgang nicht haben könnte, bey Strafe nicht gedultet zu werden pflegen.

Herzogl. Würtembergis. Fisch-Ordnung, de An. 1719. §. 26.

§. 45.

Zu Abwendung alles Schadens welcher an denen Wehren geschehen könnte, wird auch erfordert, daß nicht gar zu starkes Holz, oder doch nicht in Menge verflöset werde; und wann es nicht zu ändern, daß es wenigstens nicht grün, sondern erst alsdann geflöset werde, wann es durch die Luft einige Zeit getrocknet und erleichtert worden, auch von allen schädlichen Aesten gesäubert, und besonders die zwey End- oder Ort-Stammen eines Gestörrs also glatt gemacht seyen, damit sie denen Wehren keinen Schaden bringen können.

Vergleich zwischen Oesterreich, Würtemberg und Eslingen, wegen des Flotz-Wesens auf dem Neckar. de 20. Sept. 1740. Art. 28.

§. 46.

Um eben dieser Ursache willen, nemlich allen Schaden an denen Wehren ꝛc. abzuwenden, pfleget auch die Grösse des Floses und die Beschaffenheit und Schwere der Oblast, das ist derjenigen geringern Holz- oder Schnitt-Waare, welche auf das Flos gelegt wird, bestimmt zu werden, wie dann z. E. der itztangeführte Vergleich solches sehr vorsichtig in denen Worten bestimmt: » Weilen unter andern eine allgemeine Beschwerd gewesen, daß die Flötz vielfältig theils zu lang, theils zu breit, auch vermittelst Einbindung allzuschwer und langen Hölzern, als Holländer-Bäum, Kugelholz ꝛc. nicht weniger auch mit übermäßiger Schnitt-Waar allzulästig geführt, und dadurch sowol an Wuhren, Fachen, Flotz-Gassen, als Fischenzen unerträglicher Schaden zugefüget worden; So hat man ⁘ für nöthig angesehen ⁘ nachfolgendes zu statuiren: daß ein jeder Flotz in allen Gestörren ohne Unterschied in der Breite mehrers nicht

dann

dann 9. Schuhe haben, im Uebertrettungsfall aber der Flötzer von einem jeden übermäsig befundenen Gestörr der Obrigkeit, wo es geahndet wird, ein Gulden Straf bezahlen, und die Uebermaas also gleich absondern solle. Gleichwol, und da die Gestörr nicht also eng eingebunden werden können, daß selbe nicht etwas auseinander gehen; so will man die Flötzer auch bey 10. Schuhen in der Abmessung nicht gefährt haben. 16. Werden einem Flotz in der Länge mit Ausschuß des Vorbletzes mehr nicht als 930. Schuhe gestattet, und wer darüber thut, verfällt der ahndenden Herrschaft in zehen Gulden Strafe. Damit aber hierbey auch in der Gröse der Hölzer keine schädliche Uebermaas getrieben werden möge, so ist auch dieserwegen verordnet, daß von 60. schuhigen Hölzern bey einem Flotz mehr nicht als 3. Gestörr, oder zwey Gestörr 60. und am Ende ein Gestörr von 70. schuhigen Balken geführt, zwischen jedem derselben aber, um bessern Fortkommens willen ein Gestörr Saul- oder Kugelhölzer eingebunden werden, und was darüber in gleicher oder grösseren Länge befunden würde, confiscable seyn solle. Wohingegen denen Flötzern frey gestellet worden im übrigen von 30. 40. und 50. schuhigen Hölzern nach Gefallen so viel Gestörre einzubinden, bis der ganze Flotz die obbestimmte Länge erreicht hat.» Und ferner: » Ist wegen des Oblasts per generalia verordnet, daß die Flötz (sonderbar bey geringem Wasser) damit nicht überladen, sondern auf wiedriges Befinden ohne weiters die Uebermaas wieder entladen werden solle.» Und noch weiter: » solchergestalt verbotten seyn, daß, wann auch gleich eine Flotzverwante Herrschaft, oder jemand anderer, e. g. Brucken- oder anderes extraordinari grosses Holz nothdürftig wäre, solches ohne speciale Concession deren, denen es zukommet, nicht gestattet, sondern allewege hierumen

mit Anzeigung der Ursach und Intention, warum? und wohin? behöriger Orten requirirt werden solle, als worinnen man nach Beschaffenheit der Umständen und erheischender Noth zu condescentiren allerseits keinen Anstand machen, noch sothane Concession denegiren werde.»

§. 47.

Auch wird ferner um deswillen erfordert, daß der Flötzer den Flos selbst führe, oder wann er ja durch Leibes-Schwachheit ꝛc. abgehalten werden solte, einen andern tüchtigen Mann an seinen Platz bestelle, und solchem durch ein schriftliches Attestat dazu Gewalt gebe.

Ibid. Art. 25.

§. 48.

Ingleichem daß nicht übermäßig viele Flöse den Strom auf einmal mit einander herab kommen, indem das Wasser dadurch nicht nur allzuviel beschweret, sondern auch denen Fischwassern und Gütern merklich mehr Schaden zugefüget, Brücken und Stege aber bey unversehener Anwachsung des Wassers dadurch in die gröste Gefahr gesetzet werden. Und weil dieses am besten erhalten wird, wann man denen Flösern nicht gestattet über zwey Tag und Nacht die ankommende Flöse still stehen zu lassen, auch an der Landstatt gute Aufsicht hält, daß die Abfahrt wohl reguliret, und auf einen Tag nicht mehr dann höchstens vier Flose von dannen abzuführen gestattet werden; sodann im Fall unterwegs mehrere zusammen treffen würden, die vordere, so etwa anderer ohnvorhergesehener Ursachen wegen nicht fortfahren können, gehalten sind, die nachkommende Flöse dessen zeitlich zu avisiren, damit sie an

taug-

tauglichen Orten anhängen können, so ist auf alle diese Puncte beständig ein wachsames Auge zu haben.

§. 49.

Weil durch oftmaliges Schwellen des Wassers, oft sämtliche an dem Fluß stehende Mühlen einem einzigen Flos zu lieb, über einen halben Tag still stehen müssen; So ist gemeiniglich verordnet, daß nicht mehr dann einmal geschwellet, und derjenige, welcher solches fahrläßig versäumet, in Straf genommen werden solle.

§. 50.

Paßirt der Flöser an Sonn- oder Feyertägen eine Flos- oder Flotz-Gasse, so ist er schuldig, das Durchfahren also einzurichten, daß dadurch der Gottesdienst nicht geirret werde; wann er aber vor oder nach dem Gottesdienst abgefahren, und die Flotz-Gasse paßirt hat, so geschiehet ihm billig weiter keine Hinderung.

§. 51.

Vor die Oefnung des Wehrs oder der Flotz-Gasse pfleget der Wehr-Herrschaft gemeiniglich etwas entrichtet zu werden. Zuweilen bestehet solches in einigen Brettern, und wo dieses ist, muß der Flöser auch tüchtige Waare geben, zuweilen aber sind diese Bretter zu Geld angeschlagen. Diese Abgabe ist von dem Zoll unterschieden, und von letzterem soll weiter unten geredet werden.

§. 52.

Der Flötzer selbst darf im Hinunterfahren denen Benachbarten auf ihren nächst der Flos-Straß gelege-

nen Gütern mit vielem Hin- und Wiederlauffen an ihrem Gras ꝛc. keinen Schaden zufügen, auch die Pfähle weder gar zu weit von dem Gestade noch gar zu nahe an demselben einschlagen, oder stehen lassen, sondern die Flöse an solchen Orten und Enden anhängen, wo es sowol denen Fischern als auch denen Innhabern der Güter am wenigsten Schaden bringet.

Ibid. Art. 27.

§. 53.

Wann bey grossem Gewässer ein Flos zertrennet wird und zu Trümmern gehet, so pfleget gemeiniglich innerhalb einer Zeit von 14. Tagen dem Flosherrn, da wo er einige Stück davon wiederum antrift und findet, solches ohne Entgeld wiederum gelassen zu werden; meldet er sich die ersten 14. Tage aber gar nicht, bleibet das Holz demjenigen Innhaber, auf dessen Gut es gefunden wird: dagegen aber wann man sich in den ersten 14. Tagen angemeldet, und doch solches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, gemeiniglich noch weitere 14. Tage dazu verstattet werden.

Vergleich zwischen ꝛc. de 1740. Art. 37.

§. 54.

Alle Dieberey endlich, so an Flos-Holz, es sey Scheit- oder Zimmer-Holz begangen wird, pfleget mit sehr scharfer Leibes-Strafe bestrafet zu werden; und es ist dieses um so nöthiger, weil die Gelegenheit zu diesem Diebstal sich auf sehr leichte Art ereignet, und bey einmal eingerissenem Uebel schwerlich genugsam zu steuern seyn würde.

Bausse in seiner Einleitung zu den Berg-Rechten, P. 2. p. 77. seq. recensirt eine Menge Verordnungen, welche die Bestrafung der Flos-Diebe betreffend, sie kommen aber alle mit obigem Satz überein.

§. 55.

§. 55.

Wird denen Unterthanen erlaubt, sich der Flöse mit zu bedienen; so dürfen dieselben ohne Vorwissen des Flosmeisters dannoch nichts einwerfen, damit der in solchem Fall gebräuchliche Herrschaftliche Flos-Zoll nicht defraudiret werde.

Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. 17. p. 11.

§. 56.

Aus diesem allem aber wird man sehen, daß die Flöse ein sehr kostbar Werk, wozu wann sie sonderlich durch verschiedene Gerichtsbarkeiten ja wohl gar Hoheiten gehen muß, viele Macht und Ansehen erfordert wird, wie dann auch derer vielen Geschäfte wegen so dabey vorfallen, vielerley Bediente, als Oberaufseher, Flosmeister, Flosschreiber, Flosverwalter, Ober- und Unter-Flöser, Flosknechte, Gehülfen und viele andere Leute erfordert werden, von denen jeder seine hinlängliche angewiesene Arbeit dabey findet.

§. 57.

Braucht der Herr endlich sein Flos-Recht nicht selber, so kan die Ueberlassung desselben, auf gewisse Zeit an andere, auf vielerley Art vortheilhaft seyn, indem gewisses Conceßions- und anderes Geld, besonders aber ein Flos-Zoll dagegen angelegt und gezogen werden kan. Der letztere ist zuweilen ganz beträchtlich, und weil unten im 8ten Buch vom Holz-Zoll überhaupt gehandelt werden soll, so will ich solches bis dahin verspahren.

Zwölftes Capitel.

Vom Lese- oder Raff-Holz.

§. 1.

Lese- oder Raff-Holz heissen die dürre Zweige, Späne, Gewurzel von denen Stucken und anderes kleines Holz, so armen Leuten im Forst aufzulesen und nach Haus zu tragen, erlaubt ist.

§. 2.

Wo gelesen werden solle, weiset die Natur selbst an, da in jungen Oertern wenig oder gar nichts von dergleichen Holz vorfällt, sondern allein stehende alte Oerter dergleichen Nutzung geben.

§. 3.

Aus diesem Grund sind die Bann-Wälder, oder solche Oerter, welche besonders zum Holz-Anwachs gehegt werden, gänzlich verboten.

Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 43.

§. 4.

Ausgewachsene Oerter stehen hingegen denen, welche dazu berechtigt sind, ordentlicher Weise allemal offen.

§. 5.

Doch werden auch zuweilen die Reviere in welchen gelesen werden soll, besonders ausgewiesen.

§. 6.

In denen Gehauen oder solchen Plätzen, wo eben Holz geschlagen worden, wird es so lange nicht gestattet, bis alle daselbst niedergeschlagene Holz-Materialien, besonders Malter- oder Clafter- Kohl- und Waas-Holz gänzlich abgefahren sind.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödis. Parent de 26. Febr. 1742.

§. 7.

Die Mißbräuche so dabey vorgehen, erzehlet die Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung (*) in den Worten: » Nachdem die armen Leute an etlichen Orten Gerechtigkeit haben, in unsern Wäldern dürr und ander schadhaft Holz zu lesen, und heimzutragen, bisanhero mancherley Gefahr gebraucht, also, daß sie zu vielenmalen, gute gesunde Stämme und wachsend Holz gebrennt, gelähmt, oder an den Stämmen geschälet, bis es verdirbet, damit sie also im Aufsatz dürres Holz überkommen mögen, nun aber dasselbe ganz schädlich ꝛc. die Sachsen-Querfurtische Forst- und Jagd-Ordnung (**) füget hinzu: daß drey bis vier Personen aus einem Hause zum Holzlesen ausgehen, unterm Prætext dürres Holz zu suchen, herum schweifen, allerhand frisch Holz abhauen, starke Stangen entzwey brechen, ja sich an Clafter- und Well-Holz vergreiffen, dasselbe vorher in Hölzern verschleiffen, und nach etlichen Tagen in grossen Bürden, unter dem Vorwand, es sey zusammen gelesenes dürres Holz, nach Haus zu tragen sich unterstehen, ꝛ ꝛ ꝛ die Hausgenossen

sen ihre Hauswirhte nicht allein das ganze Jahr über mit Holz versehen, und den Hauszins mit dergleichen entwendetem Holz bezahlen, sondern auch noch überdiß an andere Holz verparthieren und zu verkaufen übrig haben ꝛc.

(*) Tit. von Holzscheiden.

(**) Cap. 7. vom Holz- und Späne-Lesen.

§. 8.

Hierwieder nun seynd verschiedene Ordnungen gemacht. Alle kommen beynahe darinn überein, daß nur an gewissen Tagen gelesen werden solle.

Die Sachsen-Querfurtische Forst-Ordnung erlaubt denen rechten Haus-Armen alle vierzehen Tage nur einen Tag.

Herzoglich-Sachsen-Weimarische Forst-Ordnung, Cap. 10. alle Woche zwey Tage.

Gräfl. Stollberg-Wernigerödische, de 26. Febr 1742. desgleichen Dienstag und Freytag; und wann auf diese Tage ein Feyertag einfällt, den darauf folgenden Tag.

Herzogl. Sachsen-Gothaischer 2ter Haupt-Punct. §. 1. Ein bis zwey Tage.

Womit auch das Fürstliche Forst-Reglement des Fürstenthums Blankenburg übereinkomt, aber doch denen Unterthanen auf dem Harz zu Braunlohe und der Tanne, weil solche im Winter grossen Schnees halber nicht in den Wald gehen können, drey Tage frey lässet. p. 53.

Add. Herzogl. Würtemberg. Forst-Ordnung, l. c. Nassau-Weilburgische, §. 22. ꝛc.

§. 9.

Sodann, daß kein anderes als altes Lager-Holz und Reiser und an einigen Orten auch Stöcke der abgehauenen Bäume genommen werden, gesund und stehendes Holz aber unbeschädigt gelassen werden solle.

Fürstl. Nassau-Weilburgische Forst-Ordnung, §. 32.

§. 10.

Das auch aus diesem Grund, keiner eine Axt, Beil, Baarte oder Holzmesser nur bey sich führen, vielweniger gebrauchen dürfe.

Sachsen-Querfurtische Forst-Ordnung, loc. cit.

§. 11.

Da es auch nur blos zur Nothdurft und ein Beyhülfe vor die Armuth ist, so wird kein Handel damit gestattet.

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung. Tit. 9. §. 4.

§. 12.

Und auch denen, welche schon Deputat-Holz bekommen, nicht erlaubt, welches zu holen.

Königl. Preußisch-Magdeburg- und Halberstädtische Holz-Ordnung. Tit. II. §. 17.

§. 13.

Andere bestimmen auch wie viel Personen aus einem Haus darauf auszugehen erlaubt seyn solle.

Sachsen-Querfurtische Forst-Ordnung, l. c. aus einem Haus nur eine einzige Weibs-Person.

§. 14.

Ingleichen auch auf was Art es nach Haus gebracht werden solle.

Sachsen-Querfurtische Forst-Ordnung, l. c. in einem Korb, keineswegs aber Bundweis.

§. 15.

An andern Orten hingegen, als am Harz ꝛc. ist jedem erlaubet, sich der Handschlitten und Schubkarren zu bedienen, oder Bunde zu machen, so gros wie sie getragen werden können.

§. 16.

Am nöthigsten wäre auch wohl die Zeit zu bestimmen, da die Erfahrung lehret, daß die gesetzten Tage so mißbraucht werden, daß die Leute schon um 1. 2. Uhr des Nachts ausgehen, und bey diesen Umständen sodann dem Forstbedienten unmöglich ist, genaue Acht zu haben, zumalen an verschiedenen Orten gemeiniglich zugleich gelesen wird.

Die Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung, p. 79. befiehlt: daß es nicht bey nächtlicher Weil geschehen solle.

§. 17.

An einigen Orten müssen sich auch deswegen die Holzleser alle zu gewisser Zeit an dem Lese-Tag versammeln, werden eingeschrieben, und von einem Aufseher angeführt, andere aber nicht zugelassen.

§. 18.

Zuweilen muß derjenige, welcher lesen will, sich bey dem Forstbedienten melden, und einen Zettel holen, darauf der Name des Lesers, der Wohnungs-Ort, die Tage und Lese-Zeit und das Revier benennet ist, so sie hernach denen visitirenden Forstbedienten vorzeigen, oder aber in dessen Ermangelung nicht geduldet und gestraft werden

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung, Tit. 9. §. 3.

§. 19.

§. 19.

Eine besondere Einrichtung zeigt die Königlich-Preußische Schlesische Holz-Ordnung Tit. 9. § 2. » Und damit die Forstbedienten wissen können, wie viel derer Unterthanen oder Eingeforsteten Raff- und Lese-Holz zu holen berechtiget sind, und kein fremder Unbefugter mit unterschleiche; So haben die Beamten in unsern Aemtern und die Magistráte in denen Immediat-Städten denen Förstern jährlich eine richtige Specification der Unterthanen und Forstberechtigten zuzustellen, welche Specificationes auch allemal den Forst-Rechnungen als eine Beylage mit beygefügt werden soll. »

§. 20.

An einigen Orten wird von denen, welche lesen wollen, ein gewisses Geld entweder überhaupt oder Tageweis erlegt.

§. 21.

An den meisten aber wird es umsonst gestattet, da es blos der Armuth zu gute komt; und werden auch da, wo Zettel ausgegeben werden, solche ohnentgeltlich ertheilt.

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung, Tit. 9. §. 3.

§. 22.

Letztlich muß ich noch eines Umstands gedenken, welcher von Wichtigkeit ist, und dem Forst-Haushalt gar leicht überaus schädlich seyn kan. Es besitzen verschiedene Unterthanen noch die Freyheit sich an Uhr-Holz beholzen zu dürfen, und es entstehet zu unsern

Zeiten zuweilen Streit, was dieses vor Holz sey, ob man stehendes oder liegendes abgängiges Holz darunter verstehen müsse. Daß es abgängiges Holz sey, ist ausser Streit und Zweifel, wenn man aber entscheiden will, ob auch Stehendes mit darunter gemeint sey, so muß man die Urkunden von denjenigen Zeiten zu Rathe ziehen, in welchen das Wort selbst seinen Ursprung genommen. Die Bestättigung Kayser Sigismunds des Förster-Buchs Büdinger Waldes, vom Jahr 1425. (*) kan hierzu ohne Anstand gebraucht werden, und der Zweifel wird sich gleich auflösen, wann ich nur ein paar Stellen aus selbiger anführe. Es heist darinn unter andern: » Item, das ist der Forstmeister Recht, erstlich daß er gedingte geben soll, er und die Förster jedem Mann zu seinem Rechten, und auch anders niemands, über liegende Holz Windfall überzahle, und über Uhr-Holz; und soll daran der Forstmeister, von jederm Gedings nach als viel nehmen, als ein Förster, auch soll er Gedings geben einem geforsten Brödemann, der mag hauen ein Buchen die hohl ist, als ferner als er von der Erden mit seiner Axt gereichen mag, unweit mag hauen ein Buchen, die zween grün Este hat, und anders dürre ist, ferner: als von der Burg zu Gelnhausen die Rede ist: » und mögen auch hauen zu ihrem Feuer Uhr-Holz und liegendes Holz » und noch weiter » und was er darüber darf von Posten und von Ländern (zum Bau) die soll er hauen aus Zeilen und von Uhr-Holz » und dergleichen Stellen mehr. Ich meine diese Stellen beweisen deutlich, daß unter dem Uhr-Holz noch stehendes abgängiges Holz gemeint worden sey. Nun wird sich mancher freylich wundern, wie es möglich sey, daß man dergleichen Bäume, so gering geachtet, so daß sie zuweilen gar ein Accidens derer Forstbedienten gewesen: wann man aber den ehmaligen Zustand

der

der Wälder betrachtet, so wird leichtlich alle Verwunderung wegfallen, und man wird finden, daß es sehr nützlich gewesen, sich in Ermanglung andern Abgangs auf solche Weise von demjenigen Holz loszumachen, welches dem Forst zum Schaden hätte stehen und endlich liegen bleiben müssen. Nun haben sich die Zeiten merklich geändert, und bey derjenigen Forst-Oeconomie, welche unsere Umstände nothwendig machen, würde es sehr übel gehandelt seyn, wann denen Unterthanen noch gestattet werden wolte, dergleichen Holz in denen Oertern so im besten Wachsthum stehen, aushauen zu dürfen. So richtig aber dieses, so gewiß ist es auch, daß der Weg, da man dem Wort Uhr-Holz eine andere Bedeutung beylegen und Lese-Holz daraus machen will, der unrechte sey, um zu Abstellung dieser Holzungs-Gerechtigkeit zu gelangen: es gibt jedoch einen andern, welcher gerader gehet, und dieser ist die Behauptung und Ausübung derjenigen Rechte, welche aus dem Forst-Regal entspringen. Die Beschreibung, welche ich p. 26. von diesem gegeben, und was ich p. 28. n. 5. und 10. weiter beygefüget, beweiset schon zur Genüge, daß der Herr befugt sey, hierunter andere Einrichtungen zu treffen, zumalen wann die Absicht blos auf wirtschaftlichen Gebrauch der Forste gehet, nicht aber denen Unterthanen eigentlich den Genuß eines Rechts zu rauben, welches ihnen bey anderer Zeit wohl hätte vergönnet seyn können (**): Doch rathet die wirtschaftliche Klugheit zuweilen an, zu Vermeidung eines bösen Scheins die Benennung zwar immer beyzubehalten, im übrigen aber das Recht dessen ohngeachtet doch so einzuschränken, wie es der Nutzen der Waldungen, und das damit verknüpfte gemeine Beste erfordern (***).

(*) Dieses Document ist in de Ludolph. Symphorem. Consult. et Decis. forens. XXXII. col. 682. sq. n. 5. und in

Stissers Forst- und Jagd-Historie, pag. 2. der Beylagen zu finden.

(**) Die Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. I. §. 24. kan ein Muster abgeben, wie in solchem Fall klüglich zu verfahren.

(***) Man braucht das Utile denen Unterthanen drum doch dieserwegen nicht zu entziehen, und es lassen sich eben so leicht Mittel finden, ihnen dieses auf andere Weise wiederum zuzuwenden, als es strafbar seyn würde, wann etwa ein Forstbedienter um seines Accidens willen, die Sammlung des Lese-Holzes schwer machen, und die Unterthanen dadurch zum grünen Holze zwingen wolte.

Drittes Buch.

Von einigen besondern Handthierungen im Forst;

oder

von einigen besondern Arten,

wodurch das Holz zu Nutz gemacht, und consumirt zu werden pfleget.

Erstes Capitel.

Vom Kohlenbrennen.

Von der Kohlung überhaupt.

§. 1.

Das Holz-Verkohlen ist eine der wichtigsten Forst-Nutzungen, es sey daß der Herr die gebrannten Kohlen zu seinen Hüttenwerken selber verbraucht oder an Auswärtige verhandelt; daher alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, dieses Geschäfte so einzurichten, wie es theils überhaupt mit einem vernünftigen Forst-Haushalt bestehen, theils zum besten des Herrn am vortheilhaftesten getrieben werden kan.

§. 2.

Die Hütten- oder Schmelz-Werke sind das eigentliche, worauf man bey der Kohlung siehet; dann wo diese wegfallen, und die Kohlung allein vor die Schmiede geschiehet, ist diese Art der Holz-Consumtion und Wald-Handels gegen dem übrigen gemeiniglich nur sehr gering. Die meisten Verordnungen, welche sich vom Kohlwesen finden, gehen nur auf das letztere, und jeder, welcher nur einige Wissenschaft von denen Schmelz-Werken besitzet, wird leicht einsehen, daß viele von denselben ganz wegfallen, wann es eigentlich den Betrieb solcher Werker gilt; und der Mangel guter Kohl-Ordnungen ist so bekant, daß auch andere selben vorlängst angemerkt haben.

§. 3.

Sie kan schädlich werden diese Nutzung, wann die Hüttenwerke in Ermanglung anderwärtigem Zukaufs sich in dem starken oder geringern Betrieb nicht nach den Forsten richten, oder da die Hüttenwerke wegfallen, Holz welches besser zu brauchen stünde, verkohlt wird, oder theils Unterthanen ihre Nahrung dabey so suchen, daß sie andere nöthigere Handthierungen besonders den Feld-Bau darüber hintan setzen (*).

(*) Diesen Fall berühret die Königl. Preußische Magdeburgisch- und Halberstädtische Holz-Ordnung, Tit. XVI. §. 3. und thut deswegen auf die §. 9. zu gedenkende Art darinnen Einhalt.

§. 4.

An einigen Orten fand man ehedem gar nöthig, denen Köhlern zu verbieten, sich nicht eigenen Gefallens an einem oder dem andern Ort einzulegen, oder

sich selbst anzuweisen, noch sonderlich an wächsigem gesunden Holz in denen besten Waldungen Schaden zu thun.

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, de An. 1644.
Churfürstlich-Maynzische Forst-Ordnung, Cap. IX. §. 1.

§. 5.

An andern, wird auch noch jetzo, denen Köhlern das Holz Morgen oder Ackerweis verkauft, und ihrem Gutfinden überlassen, wenn und auf was Art sie solches am besten zu Nutz machen wollen.

§. 6.

Wieder an andern geschiehet ihnen zwar die Anweisung des Holzes auf dem Stamm, man lässet sie aber solches selber hauen, verkohlen und den ganzen Handel besorgen.

§. 7.

In Ansehung des Holzes selbst, welches dazu genommen werden soll, ist an einigen Orten verordnet, daß nur das liegende und faule, welches den Keil nicht hält, noch in Clafter zu schlagen dienlich ist, dazu genommen werden solle.

§. 8.

An andern solle kein Holz auf der Ebene, sondern allein in Klingen, Bergen und andern dergleichen ungelegenen und undschädlichen Orten, wo es sonst nicht mag von der Stätte gebracht werden, darzu hingegeben werden.

Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 61.
Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 61.

§. 9.

Und an noch andern ist zwar nur das zum Bauen tüchtige Holz ausgenommen, hingegen aber eine gewisse Zahl an Meilern gesetzt, über welche nichts verkohlt werden solle.

Königl. Preußis. Magdeburg- und Halberstädtische Holz-Ordnung, Tit. XVI. §. 3.

§. 10.

Alles dieses nun was jetzt gesagt worden, ist von solcher Beschaffenheit, daß es theils bey einem ordentlichen Forst-Haushalt ohnmöglich bestehen kan, theils aber da wo zu dem Betrieb der Hüttenwerke gekohlet wird, nicht applicabel ist, da die Consumtion derselben einen viel stärkern Aufwand erfordert.

§. 11.

Ist nun der Betrieb solcher Werke das Haupt-Augenmerk, so komt es hauptsächtlich darauf an, daß man sowol demselben das benöthigte Quantum nicht versage, und die Nutzung dadurch sich nicht selbst entziehe, als auch dennoch den Haushalt so einrichte, daß man noch mehrere Jahre kohlen könne, und der Mangel an Holz die ergiebigsten Bergwerke nicht vor die Nachkommenschaft unbrauchbar mache.

§. 12.

Dieses geschiehet nun theils durch die klügliche und ihren Nutzen hier erst recht weisende Eintheilung derer Forste, wovon bereits oben geredet worden, theils durch die geschickte Verkohlung des Holzes selbst. Das erstere macht, daß man ausser Sorgen gesetzt wird, einmal

mal Mangel zu leiden, das letztere aber daß man aus dem was man jährlich erhält, gute und mehrere Waare bekommt, also auch mehr mit ausrichten kan, und folglich auch dadurch den Haushalt im Ganzen verlängert.

§. 13.

Diese Eintheilung hindert nicht, daß die Kohl-Häue allemal an die weitesten Oerter gelegt werden, als welches jederzeit dienlich, da bekant, daß die Kohlen viel leichter fortzubringen, so daß z. E. einen Baum an welchem vier Pferde zu ziehen genug gehabt hätten, ein Pferd über Berg und Thal ziehen kan, wann er verkohlet ist: doch ist die übrige Holz-Consumtion allemal mit in Betracht zu ziehen, und wann wie oben erinnert, nur eine Hauung in jedem Revier seyn kan, so ist es, der dort angeführten Gründe wegen, auf alle Weise rathsamer.

§. 14.

Wo nicht in ordentlichen Hauungen gekohlet wird, muß jeder Baum, welcher verkohlet werden soll, besonders angewiesen werden (*); ausserdem aber fällt die besondere Anweisung weg, und es wird das Holz Clafter-Malter-ꝛc. weis dem Köhler übergeben.

(*) Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. VI. §. 4. und andere mehr.

§. 15.

Die Verkohlung selbst geschiehet am besten auf Kosten der Herrschaft, so daß der Köhler nur seine Arbeit bezahlt bekomt, nicht aber das Holz an sich handelt und sodann die Kohlen wieder an die Hüttenwerke verkauft. Der Vortheil, welchen die Herrschaft, wann

sol-

solche eigene Hüttenwerke hat und dieselbe administrirt, dadurch bekomt, fällt jedem leicht in die Augen, da man gewiß glauben darf, daß der Köhler den Handel nicht umsonst übernehmen würde, und geschiehet es zum Verkauf, so ist es eben wieder so; bey Verpachtung des Hüttenwerks aber ist wohl räthlicher den Pächter selbst davor sorgen zu lassen, und demselben das Holz in natura zu geben.

§. 16.

Eine andere Frage aber ist noch, ob es besser seye, dem Köhler nur die Anweisung zu thun, und ihn sodann selbst vor das Hauen sorgen zu lassen, oder ob die Herrschaft das Holz selber schlagen, und es dem Köhler Malter- oder Clafter-weis übergeben lassen solle? Es läßt sich allerley darauf antworten. Her Böse erkläret sich vor das erstere, und ich will selbige ganze Stelle hieher setzen, weil sie dieser und anderer Ursachen wegen merkwürdig ist. Er schreibt p. 113. als er von dem Betrug der Forstbedienten redet: » können sie noch am besten beym Kohlwesen dergleichen Sachen machen, wann sie nemlich für ein Fuder Accidens-Kohlen zwey, und noch wohl mehr aus jedem Hey nehmen, und dann anstatt daß sonst drey bis vier Heye in einem Revier genug wären, wohl 10. bis 20. hie und da in allen Winkeln vorschlagen und erhalten, ob schon in einigen auch nur 50. bis 60. Karren gemacht werden. Wenn sie auch die Schmiede-Kohlen mit hie und da, und nicht in einem Häu alleine machen lassen, und dann weil selbe in keine andere Rechnung mit lauffen, ihren Brief nehmen, und für 300. Karren, fluchs 200. schreiben können. Wenn sie den Eisen-Hütten-Pächtern oder Gewerken, mehr Kohlen oder nur grössere Karren-Maas davon verstatten, als ih-

ihnen gehöret, oder ihnen hernach die Kohl-Heye zum Präjuditz und Nachtheil der Herrschaftlichen Silber-Hütten weit näher geben, als worauf anfänglich bey Einrichtung des Contracts gefusset, und das Pacht-Geld gemacht ist, so daß sie an statt einmal, dann täglich zweymal, oder an statt zwey Tage, die sie sonst wohl zu einem Fuder zubringen müssen, alle Tage einmal fahren können, oder aber ihnen auch auf einem Wege an statt Tannen, so viel mehr harte Kohlen, ja wohl gar selbe aus denen Herrschaftlichen Silber-Hütten-Häuen, da sie kein Holz zuhauen lassen, mit hingeben. Wann die Försters für die Köhlers und Holzhauers das Lohn schreiben und auch aufnehmen, so daß nicht die Köhlers, sondern sie selber die Holzhauer anlegen, und auch lohnen, und sie diese arme Leute dann in solchen Zeiten, da es ihnen an Arbeit fehlet, und sie Holzhauer überflüßig haben können, erst quälen, daß sie ihnen viel grössere Malter und mehr Holz, auch wohl öfters nach dieser oder jener verbottenen und betrüglichen Maas machen müssen, als sonst gewöhnlich ist; hernach aber der Herrschaft dennoch wohl zwey bis drey Malter mehr auf jede Karre Kohlen, anrechnen, auch den Köhlers, weil selbe das Holzhauer-Lohn davon wieder bezahlen müssen, so viel mehr Köhler-Lohn verschaffen, und dann alles was der Holzhauer zu viel macht, und der Köhler weniger braucht, solchergestalt in ihre Tasche stecken, daß sie eines Theils, so viel mehr Kohlen für sich aus den Heyen wegnehmen und verkauffen, und andern Theils auch so viel mehr Schock Malter-Holz den Köhlers ins Buch schreiben lassen, und anrechnen, als sie würklich verlohnt haben, da dann, wann sich die Revier-Forstbedienten und Köhlers erst so weit mit einander verstehen, diese, die Köhlers, auch ordinair gar schlecht ihr Handwerk mehr in Acht zu nehmen pflegen, welches doch

hier im Harz von der Importence ist, daß, wo auch nur 1. Malter Holz in den meisten Heyen mehr per Karre als sonst nöthig ist, verbraucht wird, solches in diesem grossen Haushalt allein jährlich an die 15. bis 20000. Rthlr. Schaden machen kan. » Es ist in der That viel, was Herr Böse in dieser und andern Stellen denen Forstbedienten Schuld gibt, und Herr Hönn würde sein Betrugs-Lexicon um ein merkliches haben erweitern können, wann er bey diesem Articul Herrn Bösen zu Rath gezogen hätte: indessen ist es wahr, es gibt solche Leute, und wo es an recht genauer Aufsicht ermangelt, ist es möglich, dergleichen Stückgen ins Werk zu setzen. Was aber eigentlich die vorgelegte Frage betrift, so ist zwar richtig, daß man den erzählten Unterschleifen vorbeugen kan, wann der Köhler das Hauen besorget, und also in eigenem Verlag kohlet, und daß, wenn der Köhler von Mitteln ist, auch sein Handwerk verstehet, dazu ein billiges und kein überflüssiges Lohn kriegt, auch sein Holz im Häu aufmaltern, und sich abnehmen lassen muß, es alsdann recht gut sey: dann so siehet er desto mehr zu, daß ihn die Holzhauer nicht betriegen, und er gute Malter kriegt, befleißigt sich auch um so mehr auf die Holz-Menage, kriegt für die Kohlen gleich das volle Geld hinaus, was er dann übrig hat, ist seine, und bekomt er dann, bey solchem eigenen Verlag, statt der Zinsen wohl 4. Pfennig mehr als sonst per Karre, auch kan der Forst-Schreiber, oder ein anderer, alsdann das Geld aus der Forst-Cassa immittelst anders wozu gebrauchen. Allein hat er nicht so viel Mittel, so ist auch selten der nöthige Vorrath von Holz im Häu, wird ordinair grün weggekohlt, also, zumal wenn er sein Handwerk dazu nicht recht verstehet, an statt Menage so viel mehr Schaden im Holz und Kohlen gemacht, und kriegt er dann Lohn genug, und darf auch nicht aufmaltern, so

schwei-

schweiget er von solchem Schaden ebenfalls still, und erfähret dann auch nicht leicht ein anderer was davon. Man muß also prüfen, was nach Beschaffenheit der Umstände das räthlichste sey, und denjenigen Weg erwählen, welchen man bey denen Personen so man vor sich hat, vor den besten hält.

§. 17.

Die Verkohlung des Holzes auf Herrschaftliche Kosten, setzet nun das was oben bey Anlegung derer Gehäue gesagt worden, voraus; und hat dieses seine Richtigkeit, so komt es auf folgende Sätze und Anmerkungen an.

§. 18.

Wenn das Holz, wie oben angeführt, gefället worden, so wird es dem Köhler Malter- oder Clafterweis zum Verkohlen übergeben; führt er solches sodann im Sommer selber an die Kohl-Stellen, so heist es: aus den Pfählen verkohlen, und wird alsdenn das Fahrlohn neben dem Köhlerlohn dem Köhler gut gethan.

§. 19.

Liegt das Holz an unruhigen Orten, so wird solches im Winter zu denen Kohl-Stellen gefahren, und wird alsdenn Fahr-Holz genannt, der Köhler bekomt davon alsdann nur das blose Köhler-Lohn.

§. 20.

Hiernächst dann, so komt es damit, wenn es gut gehen solle, hauptsächlich auf die Menage im Holz, auf die rechte Eintheilung der Häue nach dieser oder jener

ner Hüttte, und auf das rechte Köhler- und Fuhrlohn an; dann je weniger Holz der Köhler per Karre gebraucht, je bessere Kohlen macht er, je weniger Krimp-Masse kriegt er und der Fuhrmann auf der Hütte, je weniger Lohn bedürfen sie beyde, und je mehr kan auf der Hütte mit den Kohlen ausgerichtet werden.

Von den Köhlern oder Kohlbrennern ihren Pflichten 2c.

§. 21.

Da ein Köhlermeister immer mehr und tüchtigere Kohlen macht als der andere; so ist nöthig sich nach einem tüchtigen Köhler-Meister umzusehen.

§. 22.

Die Köhler werden verpflichtet, das Holz so zu verkohlen, wie es dem Herrschaftlichen Interesse am vortheilhaftesten, folglich nichts verbrennen oder sonst zu Schaden kommen zu lassen, oder gar abzuschleppen (*).

(*) Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung. p. 61.

§. 23.

Gute Aufsicht auf das Feuer zu halten, ist eine Haupt-Pflicht derer Köhler, bey deren Unterlassung und dadurch entstehendem Schaden im Forst, sie mit harter Leibes- auch wohl Lebens-Strafe angesehen zu werden pflegen.

§. 24.

Die Gerätschaft, welche sie zu ihrer Handthierung nöthig haben, sind ein oder zwey Pferd und Karren,

ein

ein Wasser-Faß, eine Füll-Stange, ein Reis-Hacken, eine Stege und eine Köthe.

§. 25.

Karren und Pferde brauchen dieselben zu Anfahrung des Holzes, wie auch des Wassers, zu denen Meiler-Stäten. Mehrere Pferde aber, als sie nothwendig zu Verrichtung ihrer Arbeit brauchen, oder gar Füllen oder Fohlen im Forst zu halten, wird denen Köhlern nicht gestattet.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten. §. 11.

§. 26.

Die Anfuhre des Wassers in denen Wasser-Fässern ist an denen Orten nothwendig, wo kein Wasser in der Nähe ist, und geschiehet gleich von Anfang, wenn der Meiler angezündet worden, damit bey ereignender Feuer-Gefahr dasselbe zur Löschung könne gebraucht werden.

§. 27.

Eine Fäll-Stange heist eine am dicken Ende 1. 1½. bis 2. Zoll starke sechszehen, achtzehen bis zwanzig Fus lange Stange, womit der Meiler da wo er inwendig etwa hol gebrannt oder eingefallen ist, gerührt wird.

§. 28.

Ein Reis-oder Spreis-Hacken, ist ein eisern, mit einem hölzernen Stiel versehenes Instrument, in Form einer langen Keil-oder Spitz-Hacke.

§. 29.

Eine Stege heist ein langes etwas starkes Stück Holz, woran so viel Kröpfe gehauen sind, daß man vermittelst derselben oben auf den Meiler steigen kan.

§. 30.

Eine Köte, Kohlen-Hütte oder Hütte, ist diejenige Hütte, welche die Köhler sich nicht weit von ihren Kohlstätten aufrichten, um darinn zu schlafen und bey nassem und kaltem Wetter im trockenen und bedeckt zu seyn. Sie pfleget gemeiniglich aus etlich zusammengesetzten Stangen so gemacht zu seyn, daß alle Stangen oben in einer Spitze zusammenstossen, und unten in einer Rundung herum auseinander gehen. Auf diesen Stangen wird ein Dach, von Tannen-Hecke-Rasen oder Stroh gemacht, je nachdem es die Umstände gestatten.

Von der Zeit zum Kohlen, und der Beschaffenheit des Kohl-Holzes.

§. 31.

In Ansehung der Zeit ist zu bemerken, daß man die Kohlung weder zu früh im Jahr anfange, noch zu spät im Winter hinein treibe. Fangt man zu früh an, so ist oft noch viel Schnee und Frost an und im Holz, die Erde auch noch voll Wasser, und die Wege noch nicht allemal offen oder passable, so daß die Abfuhre dadurch gehindert wird; treibt mans aber zu spät ins Jahr hinein, so sind die Nächte lang, es hat ordentlicher Weise viel Nebel und Regen, und die Kohlen werden also schlechter. Es ist auch beydes nicht nöthig, da bey einem ordentlichen Haushalt schon so viele

Schup-

Schuppen bey denen Hütten sind, daß man den Vorrath so stark machen kan, daß dieses unnöthig wäre.

Churfürst Joh. Georg II. zu Sachsen, Resolution in Forst- und Hammerwerks-Sachen de 6. Sept. 1675. bestimmet die Zeit dazu, von Mariä Verkündigung bis Galli.

§. 32.

Bey starken Trocknissen oder Wind-Stürmen, muß der Köhler besonders gute Acht auf das Feuer haben, und ist zu solcher Zeit weder ihm noch seinen Leuten erlaubt, unter keinerley Vorwand, auch selbst des Sonntags nicht, ohne besondere Erlaubnis, aus dem Häu zu gehen. Der Förster, in dessen Revier die Kohlung geschiehet, hat auch zu solcher Zeit besondere Aufsicht zu halten, die Köhler fleißig zu visitiren, und zur Aufmerksamkeit aufzumuntern und anzuhalten; solte er auch vor gut finden, daß bey anhaltender Trocknis, das Kohlen lieber gar eine Zeitlang eingestellet würde, so hat er ohngesäumt deshalb an seine Obere zu berichten, und Verhaltungs-Masse zu erbitten.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten. §. 11.

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung, Tit. VI. §. 7.

Bey trockener Zeit, und so lange der Meiler im Feuer steht, und ehe und bevor die Kohlen gelöscht sind, soll kein Köhler sich über 100. Schritt vom Meiler entfernen, indem, wann der Meiler ein Loch bekomt, gar leicht ein Unglück entstehen kan.

§. 33.

Bey heissen und dürren Zeiten ist auch überhaupt das Kohlen besonders mit trockenem Holz nichts nutz; massen allemal bey feuchtem und nassen Wetter bessere Kohlen brennen, und nicht so viel Brände bleiben, als bey trockenem.

§. 34.

Im Winter wird das Kohlen nicht gestattet, weil Regen und Schnee die Producte verderben, und die Herrschaft Schaden leiden würde.

§. 35.

Das Holz zum Kohlenbrennen betreffend, so gibt das klein- und einjährige bessere und derbere Kohlen als das gros und weitjährige; oder je dichter das Holz ist, je bessere Kohlen werden davon fallen: hingegen verursachet das porose oder lockere, daß die Kohlen leicht und gering werden.

§. 36.

So hat man auch aus der Erfahrung, daß das allzudürre, ingleichen das verstockte und etlicher massen verfaulte und anbrüchige Holz keine gute Kohlen gibt, sondern nur wie eine Lunte zu Asche wird. Das halb grüne und nur geschwundene oder geschwelkte Holz gibt die besten, frische, harte, derbe und blaue Kohlen.

§. 37.

Ist das harte Holz noch zu jung und lauter Krüppel-Holz, so bestehet es meist in Saft und Borke oder Rinde, trocknet hernach stark ein, die Malter werden kleiner, kan sich im Häu über ein Jahr nicht halten, brät auch im Feuer, weil die Borke meist davon fällt, zusammen, gibt viel Quandel, und ladet sich nicht gut aus, das ist: man kriegt die Karren-Zahl nicht, als sonst, ohne was den Schaden am Holz betrift, daß fast die Helfte davon in Hecke und Abschlag fällt; und der Köhler noch dazu mehrere Zeit zum Kohlen braucht.

§. 38.

Ingleichen wenn Tannen oder hart Holz zu frisch und grün vom Stamm verkohlet wird, so hat es mehr Streit mit dem Feuer, bedarf längere Zeit zur Gahre als sonst, bratet indessen auch stark ein, und gibt leichte Kohlen.

§. 39.

Und endlich, wenn ein oder anders gar in voller Saft-Zeit und Laube gehauen wird, so kan es seine Zeit lange nicht so, wie sonst im Häu aushalten, kriegt bald Schwämme, gibt ebenfalls mürbe und leichte Kohlen, die im Feuer die Dienste nicht thun, als andere.

§. 40.

Wann nun eins oder das andere, von Tannen oder harten, nachdem es gehauen, zu alt und anbrüchig wird, so kan der Köhler das Feuer im Meiler nicht mehr so zwingen, es kohlet zu geschwind, das Faule brennt davon, wird zu Dreck und Asche, der Meiler daselbst so los, daß das übrige auch vom Feuer zu stark angegriffen wird, folglich desto eher gefüllet werden muß, und weil dann ohnedem der Regen, in der Zeit den Schwefel und die Bindung meist heraus gezogen hat, so gibt es nicht allein wenige, sondern auch unkräftige mürbe Kohlen.

§. 41.

Die beste Beschaffenheit des Holzes zum Kohlen ist diese; wann das Tannen, so vor vollem Saft grün vom Stamm, oder von solchen Wind-Brüchen gehauen worden, im 3. 4. 5. und 6ten Jahr, und das

aus Trocknis noch vor 4. Jahren gebraucht, das harte Holz aber, wenn es im mittlern Wachsthum von 2. 3. 4. klüftiger Stärke ist, und dann im Februario, Martio und April gehauen, und gleich das andere Jahr darauf verbraucht wird.

§. 42.

Unter dem harten Holz sind die Eichen und Büchen beyderley Art, wenn es 2. 3. bis 4. klüftig oder spältig ist, das beste, Eschen und Oehren in dem Stande darnächst, das Ellern, Ilmen und Birken, zum gelinden Feuer dem Tannen gleich, Espen, Linden und Söhlen aber das schlechteste.

§. 43.

Zur Länge des Kohlholzes halten die meisten am bequemsten, die von zwey Ellen oder neun Viertel; überhaupt aber bekomt es eben die Länge, welche bey anderm Malter- oder Clafter-Holz im Forst eingeführt ist.

§. 44.

Das Verkohlen derer Stucken oder Wurzeln, ist zur Verlängerung des Forst-Haushalts, eine gar nützliche Sache: es geschiehet eben so wie die Verkohlung des Baum- und Stangen-Holzes, nur erfordert die Einrichtung des Meilers mehr Mühe, wegen der Unart des Holzes, und müssen die Lücken, welche zwischen den Stucken bleiben, mit Aesten und anderem Holz fein ausgefüllet werden.

§. 45.

Jede Gattung Holz wird allein verkohlet, weil immer eine mehr oder weniger Zeit als die andere erfor,

fordert, und folglich allemal bey geschehener Melange, eine Gattung entweder verbrennen oder aber ungaar oder unverkohlt bleiben würde.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten, §. 11. » und in einem Meiler kein Baum- und Stucken, noch weniger hart und Tannen-Holz zusammen melirt, sondern jede Gattung vor sich allein verkohlt werde, als welches letztere wir ausdrücklich haben, und hingegen das erstere, oder die Melange von Baum- und Stucken-hart- und Tannen-Holz bey Ersetzung des Schadens und anderer scharfen Ahndung gänzlich abgeschaft wissen wollen.

Von den Kohl- oder Meiler-Stätten.

§. 46.

Der Platz, auf welchem die Baum- und Stucken-Kohlen gebrannt werden, heist die Meiler- oder Kohlen-Stätte und Kohl-Platz. Wobey folgendes zu merken.

§. 47.

Man leget dieselbe gerne nahe an Bäche oder anderes Wasser, damit man sich bey entstehender Feuers-Gefahr desselben zum Löschen bedienen könne.

§. 48.

Auch suchet man solche Oerter aus, zu welchen man nicht nöthig hat, viele neue Schleppen oder Wege zu machen, weil solche dem hie und da befindlichen jungen Ausschlag Schaden thun, oder den Häu doch sonst verderben.

§. 49.

Schweflichte Stätte, das ist, da der Boden zu hitzig ist, und viel Schwefel mit sich hat, taugen gar nicht, und kan ein Köhler auf einer solchen Stätte, oft nicht 20. Karren ausladen, da er auf einer andern etwa ein 60. bis 100. Schritt oder was davon, von eben so viel und nicht mehrerm Holz, wohl 30. und mehr ausladen kann.

§. 50.

Auf nassen Stellen zehret das Feuer am Holz; ist es denn aber in einem ordentlichen Häu und man kan keinen trockenen Platz haben, auch die Feuchtigkeit oder Nässe nicht durch Abzüge wegbringen, so muß man die Stelle mit Holz auslegen oder bohlen, und alsdenn wiederum eines Fusses hoch Erde drauf bringen; das Bohl-Holz aber wird zuletzt oder auf der nächsten Stätte mit verkohlet.

§. 51.

Salpetrische aber sind so viel besser; und wenn der Köhler zum erstenmal siehet, daß die Stätte nicht recht beschaffen, muß er nicht wieder drauf einfahren, sondern lieber gleich eine andere machen, wornach dann der Revier-Förster eben auch mit zu sehen hat.

§. 52.

Ohne Noth allzuviele Meiler-Stätten zu machen, ist schädlich, anerwogen, es auf einer neuen Stätte allezeit weniger Kohlen gibt, als auf denjenigen, worauf schon gekohlet worden: daher ist rathsam,

so

so vielmal auf denen alten Stätten zu kohlen, als es sich will thun lassen.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten, §. 11.

§. 53.

Doch folgt von selbst, daß sich die Anzahl der Kohlstellen, nach dem Quanto des zu verkohlenden Holzes richten müsse.

§. 54.

Wann eine Kohlstelle gar kurz und öfters hintereinander bekohlet wird, wird sie zu warm oder erhitzt. Findet sich dieses, so ist wegen des starken Zehrens, und des Erfolgs mürber Kohlen eben das was bey frischen Stellen zu befürchten, daher rathsam, eine Kohlstelle allemal zwey, drey, bis 4. Tage stehen zu lassen, ehe man wieder einen Meiler darauf richte.

§. 55.

Und weil auf der Kohlen-Stätte, worauf viel Tannen- oder Kiefern-Holz gekohlet wird, von dem Harze des Holzes der Boden sich dergestalt verharzet, daß er von unten herauf grosse Hitze von sich gibt; so muß daher solcher harzige Boden in grossen Stücken heraus gehauen und mit anderer Erde wieder an- und ausgefüllet werden.

§. 56.

Ist die alte Stelle aber zu naß, so wird sie gebohlt, wie §. 50. angezeigt worden.

§. 57.

Sind die Meiler-Stätten dem Wind zu sehr ausgesetzt, so gehen die Feuer, wenn der Köhler nicht ausserordentliche Vorsicht braucht, zu geschwind, und verbrennt also vieles: doch läßt sich auch dieses ändern, wenn er einen Schirm von Hecke und Laub mehrentheils oder nur nach der Wetter-Seite daherum macht.

§. 58.

Meiler-Stätten in Dickungen, oder nahe vorstehende Oerter, oder etliche zu nah aneinander, wird wegen Feuers-Gefahr nicht gestattet; so auch nicht an grosse Bäume, wo durch die Wurzeln desselben verderben und der ganze Baum verdorren kan.

Gräfl. Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten. §. 11.

§. 59.

Zuweilen muß auch dieser Umstände wegen der Köhler sich die Stelle von einem Forstbedienten ordentlich anweisen lassen (*); doch ziehet in solchem Fall der Forstbediente den Köhler billig zu Rath, da seine Sache nicht eigentlich ist, das Geschick des Bodens zu diesem Geschäft gründlich zu beurtheilen.

(*) Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 62.

Von der Einrichtung der Meiler und der Kohlung selbst.

§. 60.

Ein Meuler, Meyler, Mieler, oder Kohlen-Meuler, ist der mit Fleis nach gewissen Regeln zusam-

sammengesetzte Holz-Stos aus welchen die Holz-Kohlen gebrannt werden.

§. 61.

Zu einer profitablen Kohlung gehört zu allererst eine gute Kohlstelle, deren nöthige Requisita in Ansehung des Bodens worauf solche komt, bereits angezeigt sind. Die Stätte oder Stelle selbst nun, wird cirkelrund und horinzontal gleich gemacht, so daß man bey Sonnenschein die Mittags-Linie darauf finden kan, es mag solche auf der Ebene oder am steilsten Berge seyn. Ist sie am letztern Ort nöthig, so wird sie gebohlt, und siehet von weitem fast aus wie ein Schwalben Nest, und die Wege werden schneckenweis zu ihr hin gemacht.

§. 62.

Sie ist von der Mitte nach dem Ende oder Rand zu etwas wenig abhängend, damit die aus dem Holz ziehende Feuchtigkeit ablauffen könne.

§. 63.

Die accurate Rundung ist deswegen nöthig, damit das Feuer gehörig dirigirt und gezwungen werden könne.

§. 64.

Der Mittel-Punct heist nach Redens-Art der Köhler Quendel. In dieses werden zwey am dicken Ende etwa zwey Zoll im Diameter starke und 16. 18. bis 20. Fus lange, oben zusammen gebundene Stangen gesetzt; darzwischen das trockene Schlitter-Holz gestecket, und das zu verkohlende Holz angelegt wird. Diese Stangen werden die Quandel-Pfähle genennet.

§. 65.

§. 65.

Die Rundung der Kohlstätte erhält man, wann an diese Quendel-Pfähle eine Stange, welche die Zünd-Stange genennet wird, scharf angehalten und mittelst derselben durch zwey Personen, von welchen eine aussen herum schreitet, die andere aber die Stange anhält, ein Cirkel gemacht oder bereitet wird.

§. 66.

Hierauf fängt man die Kohl-Stätte an, machet einen ebenen Platz, erstlich nicht allzugros, bey dem Mittel oder Quendel eben, und läßt immer nach und nach ein wenig abhangen, daß also das Quendel am höchsten bleibt, und nach vorbemeldeter Runde befördert wird.

§. 67.

Diejenige Erde, welche auf einer Kohl-Stätte, wann sie bereitet wird, vorfällt, heisset der Dreck.

§. 68.

Das äusserste von der Kohlstelle wird der Stübe, Rand genennet.

§. 69.

Ist eine tüchtige Kohlstätte vorhanden, so wird das Holz dabey geschaft und der Meiler gerichtet. Das Holz Einrichten, wird erstlich gerade um das Quendel angefangen; hernach schreitet man immer ein wenig flacher aber nicht jähling, und richtet am allermeisten die Kohl-Meiler, so fern Holz zur Genüge da stehet,

drey

drey Schichten auf einander. Die erste Schicht stehet auf der Kohl-Stätte, und fördert man den Mittel-Schicht immer am allermeisten mit der untern fort. Die dritte Schicht bestehet aus den kleinsten Scheiten, welche man oben auf die Mittel-Schicht zu werffen pfleget.

§. 70.

Von dem kleinen Holz, welches man auf die Mittel-Schicht geworffen hat, wird die dritte Schicht angefangen, und daher die **Haube** genennt, und müssen also ein paar Personen auf der Mittel-Schicht stehen, und selbige mit den andern beyden Schichten zugleich immer nach und nach setzen, und das richten fördern.

§. 71.

Gleich beym Anfang des Richtens muß an die Quendel-Pfähle eine lange Stange unten angelegt werden, welche von einigen der **Richt-Kliebel** oder **Kliebel, Klebbel** genannt wird. An diese Stange werden die Scheite angesetzt, und die Stange selbst immer fortgezogen, damit eine Höhlung bleibt, durch welche hernach der Meiler angesteckt werden könne. Das Loch oder die Hohlung aber heisset das **Zünd-** oder **Strech-Loch**, und wird, wann der Meiler angesteckt ist, mit einigen Stücken Holz wiederum ausgefüllt und zugemacht.

§. 72.

Es trägt sich auch bisweilen zu, daß der Köhler und Kohl-Knecht aus Unvorsichtigkeit selbsten, oder der Einführer dem Köhler zum Possen, das Zündloch im Einrichten mit Holz versetzt, und vernichtet haben,

daß

daß man durch dieses den Meiler nicht anstecken kan, sondern ihn oben in der Haube und in dürren Bränden anzünden muß; welches aber viel Verdruß und Mühe ehe das Feuer niederkomt, verursachet. Es läßt sich diesem zuvor kommen, wenn man die Zünd-Ruthe gleich mit hinein legt.

§. 73.

Die Kohlstätte wird nach und nach grösser gemacht, weil solches sich von Anfang nicht wohl thun lassen will.

§. 74.

Ueberhaupt aber muß man beobachten, daß die Holz-Scheite so viel nur möglich, etwas gerade, oder doch nur wenig flach in die Höhe, und dicht und derb in einander gerichtet und gesetzt werden; jedoch daß das Feuer dazwischen durchdringen kan, auch sollen die Köhler, wo ein grosser oder ziemlicher Raum zwischen den Scheiten bleibet, Splitter, Aeste oder Späne dazwischen stecken; alsdann gibt es im Brennen die beste Kohle, weil es keine Luft hat. Hingegen wo nur ein wenig zu viel Raum bleibt, greift die Luft die Kohle an, verbrennet und sinket daselbst ein, und thut an denen Kohlen, so daneben sind, grossen Schaden, bekomt wohl gar ein Loch und brennt lichterloh heraus, daß man es mit Holz wieder füllen, decken und beschütten muß.

§. 75.

Um die Quandel-Pfähle herum wird das schlechteste Holz gesetzet, dann dieses wird durch das Füllen (§. 113.) doch mehrentheils zu Quandel-Kohlen gerührt.

§. 76.

§. 76.

Das gröbste Holz wird sonderlich beym Stamm-Holz so hoch als möglich ist, und wenigstens auf die Mittel-Schicht gebracht, weil das Feuer daselbst die gröste Macht hat, folglich am besten auskohlet, und die wenigsten Brände giebet.

§. 77.

Sind die Stämme oder Klüfte zu stark, daß sie nicht gezwungen oder auf die Mittel-Schicht gebracht werden können, sondern auf dem Fus gelassen werden müssen, so suchet man sie doch wenigstens eine Quer-Hand hoch von der Erde etwa auf einen Stein zu setzen, und deren mehrere etwa vier Fus vom Quendel-Pfahle ab bey einander zu bringen, damit das Feuer desto mehr Macht bekomme; und ist alsdann wohl in Acht zu nehmen, daß dem Ende wo dergleichen stark Holz stehet, durch die Raumen geholffen, und dem Feuer die Force dadurch gegeben werde, alsdenn von dergleichen starken Holz, die schönsten Lese-Kohlen (§. 147.) erfolgen.

§. 78.

Es muß aber die Stätte nicht allein voll, sondern auch nach dem Zirkel und Rande herum auswendig zuletzt gerichtet, mit Aesten fein gerade ausgelegt und abgerichtet werden, damit sie eine solche Forme bekomme, daß die unterste Schicht auswendig ein wenig flach: die mittelste aber noch ein wenig flacher sey. Bey der obern Schicht, oder der sogenannten Haube aber, müssen insonderheit die Scheite in der Mitten, im Anfang höher, und allemal durchgehends von oben herab eine gute Hand tiefer seyn. Also muß ein solcher Meiler

ler eine feine gleiche Forme bekommen, damit die Figur in gleich eingerichtetem Holze, besser kohlen und sich führen lasse.

§. 79.

Ist der Meiler auf solche Art gerichtet, so pfleget er alsdann Holzreich oder Holzfertig genannt zu werden.

§. 80.

Die Grösse der Kohlstätte und die Grösse oder Stärke des Meilers sind zwar gewisser massen willkührlich, wie man sich dann vielmals hiebey nach Beschaffenheit des Orts und der Umstände richten muß; doch kan die mehr oder geringere Grösse derselben zuweilen nützlich, zuweilen aber auch sehr schädlich seyn.

§. 81.

Schädlich ist ein grosser Meiler, wann er auf einer frischen Kohlstelle, so zum erstenmal bekohlet wird, gesetzet wird: dann eine frische Kohlstelle zehret und giebt mürbe Kohlen, wie bereits angeführt; dahero man eine dergleichen zum erstenmal gern mit wenigerm Holze, als etwa 30. Malter (*) besetzet, damit sie erst durchwärmet, auch gaarer Dreck (§. 103.) erhalten werde.

(*) Ein Malter, derer hier gedachten ist 48. Zoll Hanoverisch Maas hoch und weit und fünf Fus lang.

§. 82.

Nützlich ist hingegen ein grosser Meiler, wenn er auf einer bereits bekohlten Stelle gemacht wird, besonders wenn grobes oder starkes Holz, vornemlich Stamm-Holz vorhanden ist; die Ursache ist, je gröber

das

das Holz je mehr Force des Feuers zur Auskohlung nöthig ist, je mehr Holz also zusammen gesetzt wird, je mehr Force gegeben werden kan, je besser es also auskohlet, und ist in diesem Fall gut, wann auch 60. Malter zu einem Meiler genommen werden.

§. 83.

Gar zu grosse Meiler aber sind schädlich, weil darinn vieles Holz vergeblich verbraucht oder verspillet wird.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten, §. 11.

§. 84.

Ist der Meiler Holzreich oder Holzfertig, so wird er gedeckt. Man nimmt zur Decke, Laub, Tannen-Hecke oder Rasen, oder wann alles dieses nicht zu haben, auch nur Moos.

§. 85.

Ist das Deckreisig nicht von demjenigen Holz, welches verkohlt werden soll, selbst zu nehmen, oder liegt solches seit dessen Fällung nicht noch auf dem Häu; so darf er nirgends anders als von Aesten hoher Bäume genommen (*) am wenigsten aber ganze junge Stämme darzu abgehauen werden.

(*) Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. VI. §. 6.

§. 86.

Oder kan man nicht Deck-Reisig genug hierzu bekommen; so wird an theils Orten nur um die untere

Schicht herum gedecket, und darauf die Fus- und Hucker-Scheite geleget; auf die obern zwey Schichten aber wird Stroh aufgestreut und damit gedeckt.

§. 87.

Es mag nun geschehen mit was es will, so muß der Meiler so dichte damit belegt werden, daß der Dreck (§. 92.) nicht dadurch aufs Kohl-Holz fallen kan.

§. 88.

Ist der Meiler gedeckt, so wird er von der Haube an, etwa drey bis vier Fus breit rund um bestübbet, oder mit Dreck bedeckt.

§. 89.

Hernach wird eine lange Stange die Zünd-Stange genannt verfertiget, und darein vorne, wo sie am stärksten ist, eine Kerbe gespalten, und in selbe ein alter Lappen mit Harz eingezwänget. Dieser an der Zünd-Stange befindliche **Harz-Lappen** wird früh Morgens angebrannt, und damit ins Zünd-Loch bis an das Mittel, allwo der Meiler mit denen Spänen angefangen ist, hineingefahren und damit angezündet; nach diesem aber die Zünd-Stange wieder heraus gezogen, und das Zünd-Loch vor allererst mit Gestübe wohl verwahrt.

§. 90.

Wann der Meiler angezündt ist, und brennet, so wird er ein **rauchender Meiler** genennt.

§. 91.

Hierauf folgt die Bebung des Meilers. Einen Meiler beben heist: ihn, wann er gedeckt und angesteckt ist, so lange stehen lassen, bis die Decke gelblich oder so heiß wird, daß man kaum die Hand darauf legen kan, bevor man ihn bestübbe, sonsten der Dampf den Dreck herunter, auch das Holz von einander schmeisset, so man schütten heist. Die Bebung geschiehet also, damit der Meiler erst durch und durch erhitzet werde, und nicht wieder ausgehe oder sich schütte.

§. 92.

Hat es mit der Bebung seine Richtigkeit, wird der Meiler alsdann völlig bestübbet oder mit Dreck beworffen.

§. 93.

Will der auf der gemachten Kohlstelle vorgefallene Dreck nicht zureichen, so rodet man noch mehrere Erde dazu.

§. 94.

Bey der Bewerffung selbst aber richtet man sich nach der Beschaffenheit des Holzes, welches verkohlt werden solle. Ist das Holz grob oder trocken, so muß der Meiler stark beworffen werden, sonsten es bey dem erstern nicht durchkohlet, bey dem andern aber leichte Kohlen giebt. Beym Stamm-Holz muß wohl eines Fuses stark Dreck, zumalen von der Mittel-Schicht an, bis auf den Fus angeworffen werden.

§. 95.

Damit der Dreck an dem Meiler liegen bleibe, werden Scheiter Holz rund um denselben herum etwa

1. bis 1½. bis 2. Fus hoch von dem Fuse gelegt, welche auf Klötzern oder Steinen ruhen. Diese Scheiter werden Rüste-Holz genennet.

§. 96.

Ist der Meiler etwa spitz zu gerichtet, daß also der Dreck nicht gern daran liegen will, so ist das Rüste-Holz auch bey der Mittel-Schicht zu gebrauchen.

§. 97.

An einigen Orten wird das Rüste-Holz auch Fus-Scheite oder Untermänner genannt, und diejenige, welche auf diesen auch quer liegen, Hucker-Scheite oder Faut-Klüfte.

§. 98.

Das Rüste-Holz dienet auch dazu, daß die gestübten Meiler unten auf der Stätte Luft behalten, daß die Feuer ziehen können.

§. 99.

Kan man zum Dreck etwas sandigte Erde haben, ist solche vor allen zu nehmen; dann diese Erde ist von Natur hitzig und es kohlet also gerne darunter.

§. 100.

Jedoch ist wohl zu merken, daß wie bey der ganzen Kohlung also auch in Ansehung dieses die gesunde Vernunft zu gebrauchen, und findet das §. præced. erinnerte sonderlich Platz, wo die Kohlstelle etwa auf einem etwas nassen, oder andern Boden, worauf es nicht gut, oder nach Redens-Art der Köhler, taub kohlet.

Da-

Dagegen wann eine Kohlstelle auf einem sandigten folglich hitzigen Boden lieget, man durch sandigen und gleichfals hitzigen Dreck, nicht gerne so zu reden Oehl ins Feuer giesset, sonsten es zu scharf kohlet, und ungaare leichte auch wenige Kohlen giebet.

§. 101.

Vorstehendes zu verhüten, suchet man leimigte Erde, mit welcher, wann sie nicht in genugsamer Menge zu haben, man wenigstens die sandigte Erde versetzt und vergütet.

§. 102.

Ausserdem aber taugt der pure Leim nichts, weil er durch die grosse Hitze zu Staub und zu leichte wird, daß die Hitze durchdringet und die Kohlen im Meiler auch zu gering und leichte werden.

§. 103.

Der Dreck, welcher zum erstenmal gebraucht wird, heisset ungaarer, hingegen der schon gebrauchte, gaarer Dreck.

§. 104.

Eine Klopf-Stange heist eine zehen bis zwölf Fus lange schwache Stange, womit der Dreck an den Meiler festgeklopft wird, daß keine Luft an den Meiler durchdringen kan.

§. 105.

Ist der Meiler nun völlig zu, so wird diese Klopf-Stange gebraucht, alsdenn der Meiler eine Zeitlang stehen gelassen, ehe Raumen gestochen werden.

§. 106.

Raumen heissen diejenige Löcher, welche in einem angesteckten und bestübbeten Meiler gestochen werden: und werden auch an theils Orten Plätze genannt.

§. 107.

Die Zeit, wie lang ein Meiler ohne Raumen stehen müsse, ist nicht zu bestimmen, sondern es komt auf die Umstände an. Ist trocken Holz in dem Meiler, daß sich also das Feuer darinn reget, kan er etwas länger stehen; ist aber grünes und nasses Holz, oder Stamm-Holz darinn, so wird dem Feuer durch die Raumen sogleich nachgeholfen.

§. 108.

Wenn die Feuer in dem Meyler angefangen, so laufen solche nicht gleich an der Quendel-Stange in der Mitte in die Höhe, und über sich nach gemeldten aufgeschürten Plätzen oder Raumen zu, sondern in die Haube, und greiffen solche am ersten an. Hierauf fangen die Feuer an von oben herab zu arbeiten und zu bähen, darum muß ein verständiger Mann dabey seyn, welcher demselben Gehör und wohl Achtung darauf giebet, der auch, wo die Feuer am stärksten arbeiten, und die untersten Schichten frey verbleiben, den Meiler zu erst zuwirft, damit die Luft nicht ziehen, und der die Feuer sonderlich bey den obern Plätzen stillen kan; alsdenn gehen die Feuer von oben hernieder.

§. 109.

Weil itztgedacht ein Meiler von oben nieder, oder von der Haube nach dem Fuß zu kohlen muß, so sind ihm

ihm um deswillen die ersten Raumen unter der Haube über der Mittelschicht zu geben.

§. 110.

Bey Gebung der Raumen ist die mehreste Vorsicht nöthig: dann hiedurch muß das Feuer dirigirt werden. Circulirt das Feuer nicht ordentlich, sondern fällt an ein Ende schärfer als an das andere, so verzehret es das Holz, machet die Kohlen mürbe, läßet an der Seite, wo es gefehlet, Brände (§. 149.) und wird ungleich gaar.

§. 111.

Die Raumen sind demnach zu geben, wo das Feuer zurück bleiben will, und sticht man solche mit dem Ende des Kohl-Hacken-Stiehls, daß eine Raume etwa einen Zoll im Diameter weit wird.

§. 112.

Wird an Bergen gekohlet, pfleget das Feuer gern nach dem Abhang desselben oder der Thal-Seite zu fallen, daher es durch die Raumen nach der Berg-Seite zu ziehen ist. Gleiche Bewantnis hat es auch mit der Seite, wo der Wind auf den Meiler stösset, als welche entweder wenig oder gar nicht aufgeraumet, vielmehr mit der Klopf-Stange verwahret wird.

§. 113.

Wo die Feuer am stärksten innen liegen, spüret man eine Grube, welches man eine Fülle nennet; solche wird mit der Füll- oder Rühr-Stange aufgeschüret, ausgerühret, mit Holz ausgelegt und zugefüllt,

auch an demselben Orte die Plätze wieder zugemacht, und der Ort wohl in Acht genommen. Geschiehet es, daß der Meyler schon den ersten oder andern Tag eine Fülle macht, und der Köhler giebt nicht genug Achtung, oder es geschiehet des Nachts, wenn er schläft, und der Meiler brennet lang, so giebt es ihm genug zu thun, daß nicht Feuer im Gehäue angehe; er muß auch nachgehends in dieser Fülle wieder ander Holz, öfters ein Clafter oder Malter und noch mehr hinein richten, wieder zustüben, und also muthwillig und vergeblich vieles Holz verbrennen lassen.

§. 114.

Wie bald oder oft ein Meiler zu füllen sey, ist nicht fest zu setzen, sondern es komt sonderlich auf das Holz an.

§. 115.

Ist das Holz grün und naß, dazu eine neue Stelle, so schwindet und zehret solches scharf, oder ist es nicht dichte gerichtet, bekomt der rauchende Meiler desto eher Hohlungen, welche denn wieder zu füllen sind, und ist oft noch an dem Tag, da der Meiler angesteckt wird, das Füllen nöthig, dahero zu rathen ist, einen Meiler des Morgens anzustecken.

§. 116.

Bey dem Fällen wird mit der Fäll-Stange allemal fein ausgerührt, damit sich inwendig alles gut zusammen setze.

§. 117.

Zum Holz, womit gefüllet wird, nimt man etwas kurzes Holz mit, damit die Löcher desto besser und dichter damit ausgefüllet werden können.

§. 118.

Mit dem Füllen ist so lange fortzufahren, bis sich der Meiler zusammen gesetzt hat, daß er keine Holungen mehr bekomme, und zu gaaren anfange. So oft ein Meiler Holungen bekomt, welches zu Zeiten des Tags mehr als einmal geschiehet, so oft ist nachzufüllen und wohl zu verwahren, besonders des Abends, damit die Nacht hindurch keine Gefahr zu befürchten sey.

§. 119.

Einen Meiler verwahren ist, denselben bey der Füllung vermittelst eines grossen hölzernen Hammers, (welcher deswegen der Wahrhammer genennet wird) oder Klopp-Holz auf der Haube und Mittel-Schicht zusammenschlagen, daß er keine Löcher bekomme, oder auch wann ja ein Riß-Loch vorfällt, solches mit einem Turf oder Rasen wieder ausfüllen und zumachen.

§. 120.

Dieses Zusammenschlagen mit dem Wahrhammer aber darf nicht vor der Zeit geschehen, weil, wann man die Feuer zu jähling und geschwinde dämpft, sie hernach einen Stoß oder Knall von sich geben, auch wohl alles in Hauffen stossen; dann die jähling gedämpfte Feuer geben vielfältige Knälle, welches man Gestösse nennet.

§. 121.

Wird das Füllen oder Verwahren des Meilers nicht genau beobachtet, so stehet man in Gefahr, daß der Meiler gar zusammen oder einfalle, und aufbrenne, oder doch wenigstens Rieß-Löcher (§. seq.) bekomme, durch welche vieles verzehret werden kan, wo sie überhand nehmen.

§. 122.

Rieß- oder Reiß-Löcher, werden diejenige Löcher genannt, welche ein rauchender Meiler, zumalen bey ungleichem Holz zuweilen bekomt.

§. 123.

Zur Feuer-Arbeit gehöret mit, daß der rauchende Meiler vor diesen Rieß-Löchern fleißig bewahret werde, dahero sonderlich des Nachts ein wachsames Auge dazu erfordert wird.

§. 124.

Die beste Art hat es, und ist die gröste Kunst vom Handwerk, wenn es der Meister so verstehet, und macht, daß er gar nicht füllen darf, alsdann können allemal aus einem solchen Meiler wenigstens wohl 3. bis 4. Karren Kohlen mehr geladen werden, als sonst, sie werden auch vollkommen gut, und haben wenig oder keinen Quandel mit sich. Geschiehet es aber doch, daß gefüllt werden muß, so soll der Meiler doch wenigstens nur oben bey der Quendel-Stange eine Senke bekommen, und dann dort gefüllt werden, denn kriegt er zu weit von der Quendel-Stange ein Loch, so muß er mehr als 2. bis 3. mal gefüllt werden, und es hat doch noch überall eine schlechte Art.

§. 125.

So lang eine Raume weissen Rauch ziehet, ist es eine Anzeige, daß es darunter noch nicht gaar ist; erfolgt aber ein blauer Rauch, ist solcher eine Anzeige der Gaare, daher eine dergleichen zugemacht wird.

§. 126.

Wann demnach die Raumen um die Haube und Mittel-Schicht blau gehen, werden sie zugemacht, und weiter herunter nach dem Fuß zu gestochen, und damit bis auf den Fuß continuiret, jedoch nur nach und nach damit verfahren.

§. 127.

Wegen der Feuchtigkeit, so sich theils aus der Kohlstelle, theils aus dem Holze ziehet, und auf dem Fuß befindet, pfleget es daselbst nicht gern auszukohlen, dahero dem Feuer unter dem Fuß-Rüste-Holz, wenn es unter der Mittel-Schicht ist, Luft gegeben, und solches so lange bis das Feuer auf den Fuß herunter gedrungen ist, offen gelassen wird, bey Verbleibung dessen das auf dem Fuß stehende Holz ohnverkohlt bleibet, welches Märtler genennet werden.

§. 128.

Komt aber das Feuer gut herunter, so lässet sich unter den Fuß-Scheiten ein zubrennend Lohe-Feuer herausbrennend sehen, welches die auswendigen Scheite und die untersten Oerter oder Enden von denselben abbrennt, und Strummeln genennet wird.

§. 129.

Die Arbeit, so bey einem rauchenden Meiler so lange bis er gaar wird, geschiehet, heisset die Feuer-Arbeit, und ist das vornehmste bey dem Kohlwesen.

§. 130.

Wann eine tüchtige Kohle erfolgen soll, muß die Feuer-Arbeit hauptsächlich in Acht genommen, der Meiler nicht zu geschwind getrieben oder ihm durch die Raumen zu viel Luft gegeben werden, dahero zu einem Meiler von etwa 30. der obgedachten Malter zehen bis zwölf, zu einem grössern und etwa von 60. Malter, vierzehen, sechszehen bis achtzehen Tage zum rauchen erfordert werden: dann je langsamer die Kohlen gebrannt werden, je besser, derber und dichter gerathen selbige.

§. 131.

Wo die Meiler zu stark gehen, solches kan man von ferne bald erkennen, wenn nemlich die Stiche oder Plätze in der Farbe des Rauchs zu blau oder zu gelb gehen; da man denn dieselben eine, zwey oder drey Stunden lang zumacht, bis sich die Feuer in etwas gelagert. Gehet aber der Wind stark auf solche Seiten, so muß man wie obgedacht, sie ganz zulassen, und nur auf der Seite wo der Wind nicht hinkomt, ein wenig stärker führen, damit die Feuer nicht zu stark überschiessen, und hernach nicht gleich niederkohlen, welches Ursach zu vielen Bränden giebt.

§. 132.

Eines der besten Zeichen daß der Meiler gut gehe ist, wann er allezeit gerade und rund bleibet.

§. 133.

§. 133.

Wann der Meiler ausgeraucht hat, und das Holz zu Kohlen gebrannt ist, so pfleget er an einigen Orten ein gaarer Meiler, an andern aber ein zugebrannt Stücke genennet zu werden.

§. 134.

Ist der Meiler gaar, so erfolget die nützliche Abkühlung desselben.

§. 135.

Einen gaaren Meiler abkühlen, heist den darauf befindlichen heissen Dreck herunter machen, ihn mit frischer Erde vermengen, nachhero wieder bestübben und ihn vier und zwanzig Stund also stehen lassen.

§. 136.

Diese Abkühlung wird deswegen nützlich genannt, weil dadurch erlanget wird, daß sich die Kohlen ablöschen, und also vermieden wird, daß man dieselben bey ihrer Umladung durch übermäßiges Wasser aufgiessen nicht verderbe, wie dann ein solcher abgekühlter Meiler etliche Tage ohne den geringsten Schaden stehen kan, ehe Kohlen daraus geholt werden.

§. 137.

Wird der Meiler aber nicht abgekühlt, so dürfen die Kohlen nicht zu lange im Feuer stehen bleiben, weil sie sonsten wegen der grossen Hitze sich verzehren, die Kraft verliehren und zu leichte werden.

§. 138.

§. 138.

Hat der Köhler den Kohlen zwar die gehörige Gaare gegeben, und sie gut gemacht, bricht aber den Meiler zu früh auf, und läßt denselben nicht recht abkühlen, so verderben die Kohlen dennoch.

§. 139.

Wann die Kohlen aus einem gaaren und abgekühlten Meiler heraus gebracht werden, so heisset es Kohlen langen, oder holen oder ausstossen, und der Ort, wo man die Kohlen ausgestossen, wird ein Bruch genennet.

§. 140.

Dieses holen oder ausstossen geschiehet mit dem obgedachten Reiß- oder Spreiß-Hacken, durch oder mit welchem die Kohlen herausgezogen, und auf den Stübbe-Rand geharkt werden.

§. 141.

Das Ausstossen der Kohlen geschiehet um den Meiler als nach und nach rings herum, und werden die Brüche allemal mit Dreck oder Gestübbe wiederum wohl zugeworffen, damit es erstickt und kalt wird.

§. 142.

Allzuviel Kohlen auf einmal und in einem Tag aus dem Meiler zu holen, ist nicht rathsam, weil der Meiler sonsten so lange offen gelassen werden muß, und die gaaren Kohlen durch die darauf stossende Luft wieder erhitzt und feurig gemacht werden. Auch dürfen nicht mehr ausgestossen werden, als gleich abgefahren werden

den können, weil sonsten, wann es drauf regnete, die Kohlen alle Kraft verliehren würden.

§. 143.

Je früher des Morgens zumalen in heissen Sommer-Tagen die Kohlen gelanget werden, je besser ist es.

§. 144.

Wenn die Kohlen gelangt sind, müssen sie einige Stunden auf dem Stübbe-Rand liegen, damit sie sich völlig abkühlen, ehe sie aufgeladen werden, wiedrigenfals es unterwegs sonst gerne Feuer giebt.

§. 145.

Wann dieses geschehen, und die Kohlen nun abgefahren werden sollen, so werden sie mit dem Kohlen-Maas vorhero richtig vermessen.

§. 146.

Das Kohlen-Maas ist gemeiniglich ein geflochtener Korb, wornach die Kohlen gemessen werden. Wie viel er halten solle, dependirt von der Einrichtung jedes Orts, doch muß er gezeichnet seyn, damit der Köhler beym Ausmessen keinen Unterschleif machen könne.

Churfürstl. Sächsische Eisenhammer-Ordnung, de 1583. §. 21. und mehr andere.

§. 147.

Wann die Scheiter Holz, nach der Verkohlung, entweder noch ganz oder halb heraus geholet werden können, heissen solche grobe oder Lese-Kohlen.

§. 148.

§. 148.

Diejenigen Kohlen, so vermittelst des Reißhackens oder der Harke geholt werden, heissen Ziehe-Kohlen.

§. 149.

Diejenige Art Kohlen, so wenn sie ans Feuer gelegt werden, annoch Flamme geben, und dazu röthlich aussehen, oder was annoch grobe nicht durchgekohlte Stücke Holz sind, werden Brände genannt. Hievon hat der Köhler die nöthige Feuerung in seiner Köthe.

§. 150.

Was aber dazu nicht verbraucht wird, muß entweder auf die Haube eines Meilers wieder gesetzt, und vollends verkohlet werden, oder wenn davon vieles vorfällt, wird es in einen besondern kleinen Meiler zusammen gesetzt, und verkohlet. Dieser Meiler wird ein Brände-Bock genannt.

§. 151.

Quandel-Kohlen heissen diejenige, so um die Quandel-Pfähle stehen, und durch die Füll-Stange bey dem Füllen klein gerührt sind. Hierzu werden auch die Brände gerechnet und genommen.

§. 152.

Wo viel Brände und Quandel-Kohlen vorfallen, ist es ein Merkmahl eines schlechten Köhlers, es sey denn, daß er naß Holz, und nasse und frische Stellen habe.

§. 153.

§. 153.

Hat der Köhler mit dem Feuer gejagt, und ist eher fertig worden, als die Kohlen sonst ordentlicher Weise ihre Gaare bekommen können, so kan er zwar wohl, wenn er das Handwerk versteht, dabey machen, daß die Kohlen im Ausstossen gut aussehen; man kan aber, wenn auf der Hütte gleich welche mit verbraucht werden, gar bald sehen, daß es ihnen fehlt, und ist insonderheit ein Werk des Försters mit, hierauf gehörig Acht zu haben. Dergleichen Kohlen fangen Feuer wie Zunder, und vergehen schleunig in der Hitze; es kan auch nicht so viel aus einem Meiler gemessen werden, als sonst bey langsamen Verkohlen. Daher leidet die Herrschaft und auch der Köhler selber wegen des wenigen Maases grosen Schaden, wie auch derjenige so dergleichen kauft, oder derjenige so solche zum schmelzen braucht. Trägt sichs bey etlichen Meilern zumal zu, so ist der Schade schon gros, und allenfalls noch räthlicher, wenn der Köhler sonst gar nicht aufs Lohn kommen könnte, ihm lieber eine Zulage zu thun.

§. 154.

Wie viel Kohlen aus einem Clafter oder Malter werden, erhält man durch das Probe-Brennen, welches man entweder durch etliche unpartheyische zu gleicher Zeit verrichten läßt, oder wenn dieses nicht zu haben, so ordnet man sonst einige verständige Leute dazu ab, in deren Gegenwart der Köhler alle seine Arbeit verrichten muß.

§. 155.

Stucken-Holz giebt gemeiniglich eine gleiche Anzahl Fuder, es sey hart oder Tannen; hart Baum-

oder Stangen-Holz hingegen, pfleget von einer gleichen Anzahl Malter, ordentlicher Weise einige Fuder weniger zu geben, als Tannen-Baum-Holz.

§. 156.

Doch fällt zu Zeiten sonderlich Stucken-Holz vor, welches etwas weniger giebt, und komt es in Beurtheilung dieses Falls auf die Beschaffenheit des Holzes an, und ob die andern Köhler, welche gleich gutes oder schlechtes Holz, mehr oder nur eben so viel ausgebracht.

§. 157.

Soll mehr heraus kommen seyn, ist zu befürchten, daß der Köhler mit dem Maas betrogen; ist aber weniger daraus gemacht, so müssen entweder die Kohl-Malter schlecht gewesen und die Herrschaft am Hauerlohn vervortheilet seyn, oder es hat der Köhler die Feuer-Arbeit nicht verstanden, und schlecht Haus gehalten.

Vom Köhler-Lohn.

§. 158.

Die Lohnung der Köhler geschiehet gemeiniglich nach der Fuder-Zahl, welche solche ausgebracht haben.

§. 159.

Ein Fuder hält allemal eine gewisse Anzahl der obbeschriebenen Maase (§. 146.) womit die Kohlen im Forst gemessen werden.

§. 160.

Wie stark nun das Lohn vor ein Fuder sey, lässet sich nicht bestimmen, da theils der Gebrauch jeden Landes, theils die Lage des Forsts und Holzes, welches verkohlt werden soll, die Beschaffenheit des letztern selbst, und andere Umstände mehr solches angeben müssen.

§. 161.

Liegt das Holz weit auseinander, so wird dadurch das Köhler-Lohn erhöhet, weilen das Einfahren und Zusammenholen den Köhler selbst mehrers kostet.

§. 162.

Sind diejenige Stücke, welche er zur Decke braucht, oder die Wasser, oder Stübbe und Dreck weit abgelegen, so wird dem Köhler auch wohl am Lohn zugelegt.

§. 163.

Muß der Köhler seine Meiler-Stellen bohlen, es sey um der Steile des Bergs oder nassen Bodens willen, so wird der Lohn auch etwas höher, weil der Köhler mehr Arbeit hat.

§. 164.

Um jedoch nur beyläuffig anzuzeigen, wie hoch der Lohn ohngefähr sey, und wie sich solcher nach Beschaffenheit der Umstände gegen einander verhalte; so pfleget z. E. auf einem Theil des Ober-Harzes der Köhler, wann er Fahr-Holz (§. 19.) verkohlet, vor ein Fuder Baum-Kohlen acht gute Groschen oder einen halben

Gulden, und vors Fuder Stucken-Kohlen zwölf gute Groschen zum Lohn zu bekommen, welches dann bloses Köhler-Lohn genannt wird: Wird aus den Pfählen verkohlt, (§. 18.) so werden vors Fuder Baum-Kohlen 10. 11. bis 12. gute Groschen, vors Fuder Stucken-Kohlen 15. 16. bis 18. gute Groschen gegeben, dieses heist alsdann Köhler-Lohn inclusive Einfahrlohn: Wird dem Köhler das von der Factorey vorgeschossene Hauerlohn im Köhler-Lohn mit angerechnet, so bekomt er vors Fuder Baum-Kohlen nach Verschiedenheit der Umstände 16. 18. bis 20. gute Groschen vors Fuder Stucken-Kohlen $1\frac{1}{3}$. $1\frac{1}{2}$. $1\frac{2}{3}$. bis $1\frac{5}{6}$. Rthlr. und heisset dieses alsdann **Köhlerlohn** inclusive **Hauer- und Einfahrlohn.**

Von der Abfuhre der Kohlen.

§. 165.

Das Fuhrlohn richtet sich nach der Entlegenheit der Oerter, Beschaffenheit der Wege, und auch Beschaffenheit der Kohlen; dann ob schon auf diese letztere, bey Regulirung dieses Lohns zum voraus nicht gesehen werden kan, so muß doch der Fuhrmann, wenn er viel Krimp-Maase kriegt, Zulage haben, oder von dem Seinigen zusetzen.

§. 166.

Fehlt es an Fuhrleuten, so müssen die Kohlen, wenn sie gaar sind, darauf warten, und über die Zeit im Meiler stehen und verbrennen, oder müssen sie herausgeholt werden, so verderben sie öfters im Wetter.

§. 167.

Kohlen-Fuhren sind auch an theils Orten Frohn-Fuhren, welche die Unterthanen ihren Herrschaften

gleich andern Fuhren zu leisten schuldig sind. Es soll mit diesen Kohl-Fuhren im Chur-Sächsischen keine Ungleichheit gehalten werden; es sollen selbige auch zu bequemer Zeit und da es wegsam ist, geleistet, die Kohl-Fuhrleute auch zu den nächsten Kohl-Plätzen, und nicht ohne Noth an entlegene Oerter verwiesen werden. Und ob einer zwar die schuldige Kohl-Fuhre einem andern verdingen mag, so soll doch derjenige, welcher ihm solche abdinget, sich bey dem Ober-Aufseher angeben, und sich verbinden, daß er solche binnen der Zeit des Bedürfnisses anführen, oder mit seinem Vermögen davor haften wolle.

Von Gruben-Kohlen.

§. 168.

Fallen Oerter vor, wo das von dem Kohl-Malter auch anderem gefälleten Holz häuffig abfallende Reißig und Hecke, zu Feuer-Holz nicht wohl zu verbrauchen, so macht man **Gruben-Kohlen** daraus, besonders wann Blech-Hämmer in der Nähe seyn solten. Die Kohlen werden zwar wie leicht zu ermessen gar klein, doch werden sie nicht nur bey diesen, sondern auch von denen Schlossern und zu anderer kleinen Arbeit gar nützlich gebraucht.

§. 169.

An einigen Orten ist ausdrücklich verordnet, daß die Gruben-Köhler denen Meiler-Köhlern nachfolgen, und beyde neben einander eingelegt werden sollen, damit das Reisig-Holz, so die Meiler-Köhler liegen lassen, zu Nutz gebracht werden könne.

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. VI. §. 5.

§. 170.

Sie werden auf zweyerley jedoch wenig verschiedene Art gebrannt. Die Zacken und Zweige werden zusammen in solche Haufen gelegt, daß ein Mann einen auf einmal fortragen kan. Alsdann wird eine runde Grube, in der Mitte fast einer Elle tief, und 5. bis 6. Ellen breit gemacht. Hierinn legt man Feuer, und trägt mit einer hölzernen Gabel die zusammen gelesene Reiß-Hauffen auf das Feuer. Wann das recht im Brand ist, werden von unten die Kohlen auf der Seite herausgezogen, und abgekühlt, bis das herumliegende Reiß alles im Feuer ist; alsdenn wird das Feuer gedämpft, und die Kohlen mit Stübbe oder Wasser abgekühlt. Andere machen eine Grube, die ohngefähr 6. bis 7. Schuh lang, und 4. Schuh breit ist. In solche Grube legen sie faules Holz und Kohlen-Klötzer, von der Mitten an, bis an das eine Ende derselben, an welchem man zuletzt anzünden muß. Nachgehends werden die Hölzer dazu gehauen, daß sie gerade so lang sind als die Grube; sodann wird ein Holz längsthin an das andere gelegt, bis nicht allein die Grube voll ist, sondern auch noch etwas darüber weggehet. Jedoch müssen die Hölzer nicht zu knapp an dem einen Ende der Grube, wo man es anzünden will, anstossen, damit man das Feuer entweder durch Harz oder andere brennende Materie daselbst hineinbringen könne. Ist es angezündet, und man meynet, daß es zu Lohe kommen will, so wird es mit Reisig und Erde bedecket, daß das Holz unter der Erde verschmottern und zu Kohlen brennen muß. Hat es eine Zeit gestanden, so wird es aufgerissen, und die Kohlen ausgegossen.

Von dem Verkauf und Preis der Kohlen.

§. 171.

Wo es mit der Kohlung nicht eigentlich auf den Betrieb der Schmelz-Werke angesehen ist, sondern dieselbe nur darum geschiehet, daß es zum Hausbrauch, oder bey denen Handwerkern, welche deren benöthigt, nicht daran fehle, oder damit das Holz auf diese Art leichter versilbert werden könne, da fallen gemeiniglich noch allerhand Verordnungen vor.

§. 172.

Von denjenigen, welche die Gattung des Holzes so verkohlt werden soll, betreffen, ist bereits oben geredet, und seynd hier nur die noch übrig, welche eigentlich den Vertrieb der Kohlen betreffen.

§. 173.

Zuweilen ist verordnet, daß die Kohlen, welche gebrannt worden, an denen Orten, welche darnach gelegen, zuerst zur Herrschaftlichen Hofstaat, hernach denen Unterthanen zur Forttreibung ihrer Handwerker, und da sie deren nicht bedürffig, oder selbe begehren würden, alsdann denen Auswärtigen zum Verkauf angeboten werden sollen.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 62.

§. 174.

An andern sollen solche sonst gar nirgendshin dann denen Unterthanen und Schirms-Verwandten zu ihren Handwerken verkauft werden, oder zu feilem Kauf

auf die Märkte in Fürstliche Obrigkeit gebracht, und damit kein Fürkauf getrieben werden.

Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 62.

§. 175.

Und wo letzteres ist, gehet es wie bey dem Verkauf des Holzes, und es seynd an dieses Verbot auch alle diejenige gebunden, welche eigene Wälder in einer Fürstlichen Obrigkeit besitzen.

Ibid.

§. 176.

Der Preis der Kohlen endlich, richtet sich dann hauptsächlich nach dem Preis des Holzes, und wird mehr oder weniger höher als dieser, je nachdem die Unkosten, welche das Kohlen selbst und die Abfuhre verursachen, schwer oder leicht sind.

Zweytes Capitel.

Vom Aschenbrennen, und der Nutzung des Holzes durch dasselbe.

§. 1.

Das Aschenbrennen ist eine starke Holz-Consumtion, welche aber nirgends wo das Holz sonst zu Nutz gebracht werden kan, sondern nur da, wo wegen des schweren Transports und anderer Umstände ein Debit zu verschaffen ohnmöglich ist, gestattet wird.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. 8. §. 12.
Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung. Tit. IV. §. 1.

§. 2.

§. 2.

Diejenige Leute, welche das Aschenbrennen verrichten, werden Aescherer oder Aschenbrenner genennet. Ihre Wissenschaft bestehet darinn, daß sie recht und wohl erkennen können, wenn ein fauler Baum oder dergleichen Stücke Holz genugsam reif zum Aschenbrennen ist: dann wann selbiges wegglimmet, und eine Asche giebt wie eine Lunte, so lässet es die meiste Asche hinter sich, alles Holz aber, so in eine Flamme und vielen Rauch ausbricht, giebt wenig Asche.

§. 3.

In grossen Wäldern lassen sie zum öftern ganze grosse faule Bäume, die aber doch nicht so sehr faul, daß sie zum Aeschern reif wären, etliche Jahre nacheinander liegen, und warten bis solche nach und nach reif und zum Aeschern tüchtig werden, alsdenn zünden sie solche mit gutem Nutzen an, und erlangen noch einmal so viel Asche, als wann sie die Bäume, da sie noch unreif, angebrannt hätten.

§. 4.

Oefters machen auch die Aescherer nach Gelegenheit des Waldes an vielen Orten hin und wieder Feuer in alte Stöcke, auch sowol in stehendes als liegendes faules und anbrüchiges Holz oder Bäume, belauffen solche Feuer etliche Tage nach einander, und sammeln die Asche zusammen, wann aber grosse Wolkenbrüche oder starke Platz-Regen jählings einfallen, so löschen sie das Feuer aus, und überschwemmen und verwaschen die vorhandene Erde: Oder wann starke Sturmwinde bey trockener Zeit kommen, blasen sie die Asche in

Wind und zerstreuen sie allenthalben herum, da denn der Profit davon geflogen, und der armen Leute ihre mühsame Arbeit alle umsonst und vergebens ist.

§. 5.

Mit den stehenden Bäumen, welche inwendig hohl und faul sind, gehen sie also um: Sie hauen mit ihren langen Aexten Löcher in den Baum, und zünden denselben von innen an, so brennet das faule und morsche Holz von unten bis oben hinan ganz aus, und dieses giebt viel Asche, welche unten im Baum alle zusammen fällt, mithin leicht zu sammeln, und weil sie die Erde gar nicht berühret, sonderlich gut ist.

§. 6.

Auf eine andere Art tractiren sie die gefällten oder von sich selbst umgefallene faule Bäume, diese spalten sie entzwey, oder lassen sie auch wohl zum Theil ganz, legen solche in grosse Hauffen an einander, zünden sie an, und machen also Asche. Oder sie hauen grosse umgefallene Bäume mitten im Stamm hin und wieder auf, machen Feuer drein, so brennet es unter und über sich.

§. 7.

Auch wird von dem Tangel-Reisig in abgelegenen Holz-Gehauen viel Asche gebrennt, und giebt das grüne Tangel-Reisig allemal mehr Asche als das dürre.

§. 8.

Es geschiehet auf vielerley Weise auch mit anderm Holz, als Kleppel, Reisig und Geräthe, so sie in Gruben anzünden und zu Asche brennen.

§. 9.

§. 9.

Das Tannen-Holz ist auf den Glas-Hütten das angenehmste, weil aus der Asche davon die schönen hellen und klaren Gläser gemacht werden, da hingegen das Fichtene oder gar vollends Kieferne Holz, wegen ihrer harzigen Eigenschaft nichts als unreines, blatter- oder krätziges grünes Glas macht, wiewol man auch von Buchen, Eschen und Ahorn oder anderem harten Holz, (ausser Eichen-Holz, welches färbet,) helles Glas machen kan.

§. 10.

In wie fern nun diese Arbeit dem Forstwesen nützlich oder schädlich sey, werde ich nicht weitläuffig anführen dürfen. Jeder der nur einige Kenntnis vom Forstwesen hat, und auch das was bereits gesagt worden, mit Bedacht gelesen, wird gleich einsehen, daß es beynahe den ganzen Haushalt umkehret, zumalen wann es auf die beschriebene Art, wie es vor die Leute am vortheilhaftesten ist, getrieben wird. Es bleibt also das was §. 1. schon erinnert worden, ganz richtig; wann irgend eine bessere Gelegenheit das Holz zu nutzen ist, so ist es in Absicht auf den wirtschaftlichen Betrieb derer Forste allerdings schädlich; findet sich aber ausserdem kein Mittel, das Holz auf andere Art zu versilbern, so wählet man freylich aus zwey Uebeln lieber das kleinste, und alsdann fallen noch einige wenige Puncte zu bemerken vor.

§. 11.

Derjenige, welcher die Arbeit vornehmen will, ist schuldig, sich beym Forst-Amt dieserhalb zu melden,

und

und diejenige Orte, wo es vergönnet werden kan, sich anweisen zu lassen.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. 8. §. 12.

§. 12.

Die gelegenste Zeit Asche zu brennen ist im Winter, in welcher Jahrs-Zeit das Feuer keinen Schaden thun kan; so gehet es auch noch im Herbst und Frühling an, besonders wo die Asche in Gruben gebrennet wird, im Sommer aber ist es wegen der grossen Hitze gänzlich verboten.

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung, Tit. IV. §. 2.
Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst Ordnung, Cap. 8. §. 14.

§. 13.

Damit man aber auch in der Zeit, in welcher es gestattet worden, gesichert sey, daß aus Nachläßigkeit derer Leute kein Schade im Forst entstehe, so werden dieselben angehalten, wegen aller besorgender Gefahr sich mit allem ihrem Vermögen zu verbürgen, und so gut als möglich, Caution zu stellen.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c. §. 13.

§. 14.

Die Forstbediente sind ausserdem schuldig, so viel sich immer thun läßt, auf dieselbe gute Acht zu haben, und die Leute selber zu gleichmäßiger Wachsamkeit öfters anzumahnen.

Ibid. §. 11.

§. 15.

Der Zins richtet sich gemeiniglich nach der Menge der Asche, welche gebrannt worden, daher solche

nicht

nicht eher abgefahren werden darf, bis sie vorhero richtig gemessen ist.

Ibid. §. 12.

§. 16.

Mehrers hievon kan in Carlowitzens Anleitung zur wilden Baumzucht, und in Hochbergs Bericht vom adelichen Land- und Feld-Bau nachgelesen werden.

§. 17.

Wo das Aschenbrennen auf vorerzählte Art gestattet wird, da ist auch gemeiniglich die Anlegung der Glashütten erlaubt, weil ohne diese die nöthige Consumtion der Asche fehlen würde.

§. 18.

Es hat damit eben die Bewantnis, wie mit dem Aschenbrennen auch, denn es wird durch ausdrückliche Concession nur da gestattet, wo hinlänglicher starker Ueberfluß an Holz, und kein Abgang desselben ist, und wo dieses cessirt, werden auch die bereits angelegten wieder abgeschaft.

Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung, p. 85. » Wir wollen, daß keine neue Glas-Hütte fürgenommen, noch angefangen, ohne Unsere Erlaubnis bey Straf 50. Pfund Heller, und dennoch die Hütte weggethan und nicht gestattet werden.»

Fürstlich-Heßen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. I. §. 25.

§. 19.

Und bey denen, welche erlaubt werden, ist noch folgendes in Acht zu nehmen.

1. Die

1. Die Conceßiones werden billig nie unwiderruflich, sondern nur auf gewisse Jahre ertheilt.

2. Das dazu benöthigte Holz wird jedesmal zu rechter Zeit angewiesen, keineswegs aber gestattet, daß die Glasmacher eigenmächtig nach ihrem Gefallen hauen.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c. §. 1.

3. Müssen ordentliche Hiebe oder Hauungen dazu gehalten werden, damit die abgetriebenen Plätze gleich dem andern Gehölze wieder gehörig gehegt und geschont werden können.

Ibid. §. 2.

4. Alles Holz, so geschlagen wird, muß bis auf die Gipfel aufgearbeitet, und nicht nur die glatten Stamm-Ende gespalten werden.

Ibid. §. 3.

5. Auch muß jedesmal das gewisse Maas, wie es verordnet, beobachtet, und darf nicht nachgegeben werden, daß die Holzhauer darüber schreiten oder das Holz länger hauen.

Ibid. §. 4.

6. Dörfen sie keine sonderliche Unterlagen hauen, sondern müssen dieselben von ihrem gespaltenen Holz nehmen und mit messen.

Ibid. §. 5.

7. Wo ihnen das Holz angewiesen wird, müssen vorher die Schindel- und Bloch-Bäume, auch anderes Nutz-Holz ausgehauen und zu gute gemacht werden.

Ibid. §. 6.

8. Zu dem wöchentlichen Dörr-Holz wird ihnen nichts als dürres Holz, und das sonst nicht zu gebrauchen, verabfolget.

Ibid. §. 7.

9. Dies

9. Diejenigen Wald-Röder, welche sie zu ihrer Nothdurft machen müssen, dürfen sie nicht nach eigenem Belieben anlegen, sondern die Oerter werden vorher besichtiget, ihnen zugemessen, versteint, und denen Wald-Büchern einverleibt.

Ibid. §. 8.

10. Wird ihnen zwar die Huth und Weide auf einige Stück Vieh vergönnet, doch aber dahin gesehen, daß sie mit selben nicht in junge Gehäge oder Schläge kommen, sondern sich die Huth jährlich ausweisen lassen.

Ibid. §. 9.

11. Ihre Hunde müssen sie auf den Höfen und an Ketten behalten, damit sie nicht in Wald lauffen und der Wildbahn Schaden thun.

Ibid. §. 10.

12. Müssen sie gleich denen Aescherern fleißige Aufsicht haben, daß durch sie kein Schaden im Forst mit Feuer geschehe.

Ibid. §. 11.

13. Das nothdürftige Brenn- und Bauholz sich gleichfals anweisen lassen, und endlich

Churfürstlich-Maynzische Forst-Ordnung, Cap. XI. §. 3.

14. Sich aller Jagd-Störung, und eben um deswillen auch allen Büchsentragens gänzlich enthalten.

Ibid. §. 7.

§. 20.

Der Böhmer-Wald ist wohl in unserem Vaterland der einige, worinnen diese Handthierung noch sehr stark getrieben wird. In selbigen werden die Glas-Oefen, nachdem das Holz abgetrieben, immer weiter

in

in den Wald gerücket, und die besten Glas-Hütten sind zu Greibitz, Grunwalde, Chemnitz, Herrolecz und Winterburg.

§. 21.

Die Vorsicht, so bey Anlegung derselben nöthig ist, bestehet hauptsächlich darinn, daß solche Hütten, wo überflüßig Holz oder Stein-Kohlen sich vor sie finden, um der vortheilhaften Fuhre willen, so nahe dabey gelegt werden, als nur immer möglich ist; Ingleichen daß sie eben auch darum feinen Sand und guten Gips, wie auch Thon zu den Schmelzhäfens, nicht weniger Leimen und Mauer-Steine zu Verneuerung der Öfen, in der Nähe haben, und vor allen Dingen auf keine wässerigte Stellen, sondern auf trockenen Boden gelegt werden.

§. 22.

Dann die Materialien, so sie ausser dem Holz oder Kohlen, als den meisten, so sie nöthig haben, sonsten zum Glase an sich gebrauchen, sind sonderlich folgende; als:

Zum gemeinen grünen oder Bouteillen-Glase:

1) Waldasche; wovon auch am besten diejenige, so auf den Salzwerken, wo viel mit hartem Holze gesotten wird, vorfällt.

2) Feiner Sand, so gesichtet und recht sauber gemacht werden muß, und sonst zu diesem Glase weiter nichts.

Zum ordinairen Kreid-Glase aber komt:

1. Wiederum ordinaire Asche und Potasche.
2. Auch feiner Sand. 3. Sauber gemachter Gips.

4. Borax. 5. Rothe Menni. 6. Weinstein, und 7. Ost-Indischer Salpeter.

§. 23.

Darnach nun alle solche Sachen an einem Ort nahe, gut und wohlfeil zu haben, und insonderheit die Hütten, wie oben gesagt, mitten in die dazu destinirte Holzungen, oder gleich bey dem Schacht der Steinkohlen, angeleget werden können, und dann der Meister die Composition, fein und gut Glas zu machen verstehet, auch Debit genug dafür hat, darnach kan auch der Ueberschuß davon seyn.

§. 24.

Der Ueberschuß dieser Hütten ist gegen andere Werke freylich sehr gering, doch wird auch kein sonderlicher Verlag dazu erfordert: und die weitere Einrichtung derselben, ist hier nicht der Ort zu beschreiben, weil es mit der Forst-Oeconomie ausserdem was gesagt worden, sonst nichts zu thun hat. Wer mehrere Nachricht davon verlangt, der findet solche in Kunkels vollständiger Glasmacher-Kunst ausführlich.

§. 25.

Zuweilen geschiehet das Aschenbrennen zum Gebrauch der Pottasch-Siedereyen; da dann bey diesen eben das gilt, was itzo von denen Glas-Hütten gesagt worden.

§. 26.

Zuweilen endlich geschiehet es auch blos um Asche zu Begeilung der Ländereyen zu erhalten. Weil aber

diese Art der Düngung viel zu kostbar, so ist es gemeiniglich verboten, und dagegen, wann es ja Asche seyn muß, erlaubt, das Laub zu sammeln, und unter gehöriger Aufsicht zu verbrennen. Hier wird dann aber ohngemeine Vorsicht in Ertheilung der Erlaubnis, und beständige Wachsamkeit gegen alle Ausschweiffungen erfordert, anders eine Verwüstung im Forst entstehet, ehe man solches vermeynet.

Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. I. §. 16.

§. 27.

Besser ist, daß es lieber gar abgestellt werde, da ja die Güter auf vielerley andere Weise gedünget werden können.

Churfürstlich-Maynzische Forst-Ordnung, loc. cit. §. 11.

» Nachdem auch Unsere Unterthanen sowol als Angränzende, bishero hin und wieder in Unsern, und Unsers Ertz-Stifts- oder auch ihren eigenthümlichen und lehnbaren Wäldern, das Laub zusammen zu raffen, nachgehends zu veräschern, und damit ihren Graswachs zu düngen pflegen, wobey sehr grosse Gefahr, daß auch oftmals ganze Waldungen durch dergleichen Laubbrennen eingeäschert werden; Als wollen wir solches ebenmäßig allerdings abgestellet wissen. «

Drittes Capitel.

Von Säge-Mühlen.

§. 1.

Die Säge- oder Schneide-Mühlen, sind eine Art vom Wasser oder Wind getriebenen Mühlwerks, daran eine grosse Säge dergestalt eingerichtet, daß

daß sie von der Bewegung des Mühl-Rads auf und nieder gehet, und vor derselben der Block immer fortrücket, bis er zum Ende durchgeschnitten worden.

§. 2.

Zuweilen sind dieselben bey denen Mahl- und Oehl-Mühlen mit angebracht. Die mit Pumpwerk zugerichtet sind, taugen nicht viel, sondern Schwang-Mühlen sind besser, die bedürfen weniger Wasser, richten mehr aus, und führen einen bessern Schnitt.

§. 3.

Sie sind das Haupt-Instrument, wodurch die in denen Forsten vorfallende starke Bäume oder Blöche und Bret-Klötzer ausserdem was bereits gesagt worden, zu Kaufmanns-Waare zugericht und geschickt gemacht werden.

§. 4.

Wie sie angelegt werden, wird in der Mechanic gezeigt, und gehöret nicht hieher. Am besten ist, man sehe sich nach einem tüchtigen Säge-Müller um, und lasse das Geschirr unter seiner Aufsicht verfertigen.

§. 5.

Die unserigen schneiden fast alle nur mit einer Säge, da hingegen in Holland erfunden worden, viele Sägen neben einander zu stellen, und durch selbe den ganzen Bloch in so viel Bretter oder Pfosten als seine Dicke austragen kan, auf einmal zu schneiden, da sonsten wo nur eine Säge ist, wann der Schnitt zu Ende, der Bloch zurück lauffen muß, und das so oft bis er ganz zerschnitten.

§. 6.

Wann Säge-Mühlen von neuem angelegt werden sollen, so muß vorher wohl überlegt werden, was vor Nutzen wohl daher zu gewarten, ob an dem Ort, wo sie erbaut werden solle, ein beständiger Wasserfall befindlich, wie lang die Holzung, aus welchen etwas auf die Mühle zu schneiden kommen soll, nachhalten könne, ob nicht solches Holz auf einer andern Mühle gelegener zu schneiden sey, und endlich ob man eines sichern und beständigen Abgangs der Bretter, und anderer Waare versichert seyn könne.

§. 7.

Privat-Personen wird es ohne Vorwissen und Erlaubnis der Herrschaft oder deren Räthe gar nicht gestattet.

Herzogl. Würtembergische Forst-Ordnung, p. 85.

§. 8.

Die Kiefern Bloche, welche im Frühjahr und Sommer gehauen werden, dürfen nicht lange ungeschnitten liegen bleiben, weil sonst der Splint am Holz ganz blau wird.

Döbels Jäger-Practica. Part. 3. p. 80.

§. 9.

Wie die Bretter geschnitten werden sollen, komt auf den mehr oder wenigern Abgang der einen und der andern Sorte, auch auf die Bloche selbst an. Wo es dem Debit nichts schadet, weil etwa das Gegentheil schon herkömmlich ist, da ist am besten, durch die Schwarte schneiden zu lassen, dann wann die Bloche

erst

erst auf zwey Seiten beschwartet werden; so gehet besonders an den Mittel-Brettern, auf jeder Seite ein Zoll breit ab, welches doch schon vieles schadet. Je stärker übrigens das Holz ist, welches verschnitten wird, je mehr Nutzen komt heraus, da bey geringen Blochen sonst das meiste in die Schwarten gehet.

§. 10.

Auf der Schneide-Mühle muß der Bloch also gelegt werden, daß die Nord-Seite des Baums unten komt. Allermassen, wann ein Bloch zum Schneiden so angelegt wird, daß die Nord-Seite an die Seite komt, so lauft die Säge nach der Nord-Seite. Die Ursache ist, weil die Nord-Seite porös ist, so kriegt die Säge mehr Luft und greifet dahin tiefer ein, daß deshalb von unwissenden Säge-Müllern solche keilichte Bretter geschnitten werden, die an einem Ende zuweilen $\frac{1}{4}$. auch $\frac{1}{2}$. Zoll stärker sind, als am andern, welches dem Herrn Schaden bringt, und denen, welche dieselbe verarbeiten sollen, mehrere Arbeit macht.

§. 11.

Besonders muß der Säge-Müller das umgehende Zeug selber zu machen verstehen, und die Sägen recht zu schrenken wissen: auch für allen Dingen dahin sehen, daß er keine grobe dicke Sägen-Blätter gebrauche, sondern so dünne als möglich ist, ob er auch schon deren eins oder zwey im Jahr mehr haben müste, sonst gehen allemal in einem starken Bloche ein paar Dielen, das vom Schock Bloche gleich ein paar Fuder trägt, die der Schrank davon so viel mehr in Späne mit wegnimt, zu Schaden.

§. 12.

Der Säge-Müller darf die Bretter zu Vermeidung alles Unterschleifs nicht auseinander brechen, sondern er muß solche im Kamm-Ende zusammen lassen, und so ganz von der Schneide-Mühle schaffen, auch demjenigen, welcher die Aufsicht darüber hat, oder dem Eigenthümer also im Ganzen überliefern; alsdann aber wenn sie aufgeschrieben worden, auseinander brechen, und aufsetzen.

§. 13.

Das Aufsetzen geschiehet entweder so, daß die Bretter oder Dielen in einen Triangel gesetzt werden, oder man legt sie in die Länge gerad auf einander, und zwischen jedes ein paar Hölzer. Das erste taugt nicht viel, weil sie gemeiniglich, wann sie dichte auf einander kommen, nicht recht austrocknen, und besonders die Kiefernen Dielen, da wo sie aufliegen, ganz blau anlauffen, welches durch die andere Art vermieden wird.

§. 14.

Die Böden in denen Säge-Mühlen müssen wohl verwahret seyn, daß keine Säge-Späne ins Wasser fallen und die Fisch-Wasser dadurch abgeödtet und verwüstet werden.

Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. XVII. §. 14. und mehrere.

§. 15.

Die Bloche werden demjenigen, welcher die Aufsicht über die Säge-Mühlen hat, und Rechnung führet, von dem Revier-Bedienten in Gegenwart eines Ober-

Ober-Forstbedienten zugezählt, nnd jeder attestiret dem andern den resp. Empfang und Ablieferung in Rechnung.

§. 16.

Die Säge-Müller selbst werden gemeiniglich vor der Cammer oder Forst-Amt beeydigt. Ihre Haupt-Pflichten bestehen darinn, nichts aus Nachläßigkeit oder Bosheit zu veruntreuen, ihre Arbeit treulich zu verrichten, nichts zu entwenden, keine Diele ohne Vorwissen dessen der zur Aufsicht bestellet, verabfolgen zu lassen, keine Holz-Wild- und Fisch-Diebereyen zu begehen, auch keine sowol dieser als anderer Verbrechen verdächtige Leute zu beherbergen (*), sondern dergleichen anzeigen und sich überhaupt in allem so zu verhalten, wie einem ehrlichen Säge-Müller gebühret.

(*) Herzoglich-Würtembergisches General-Rescript de 3. Oct. 1732.

Ein besonderes Formular zu Beeydigung eines Sägemüllers, findet sich in der Magdeburg- und Halberstädtischen Forst-Ordnung, Tit. 44.

§. 17.

Die Berechnung geschiehet nach dem Maas, welches sich bey Messung des Bloches gefunden. Die Messung selbst geschiehet mit einem Zoll-Stock am spitzigen Ende und auf der schmalesten Seite, doch so, daß das Zoll-Maas in kein Astloch, oder eine Wahn-Ecke oder auf einen erhobenen Ast, sondern auf die volle Halbe gehalten wird.

§. 18.

Zuweilen muß die Säge-Mühlen-Administration die empfangene Bloche in Forst-Casse baar bezahlen;

len; welches keinen andern Grund hat, dann den Ertrag der Forste und der Mühle desto leichter und gewisser in Erfahrung bringen zu können.

§. 19.

Der Preis richtet sich nach der Stärke und Schwäche des Blochs, und wird alles nach Zollen bezahlt.

§. 20.

Gar öfters pflegen die Herrschaftlichen Säge-Mühlen verpachtet zu werden. Die Ursachen dazu sind wie bey andern Verpachtungen auch, entweder seine Einkünfte auf einen gewissen und sichern Fuß zu setzen, oder durch den von dem Pächter erhaltenden Vorstand oder Cautions-Gelder sich in andere Wege helfen zu können. Ich bin kein Feind der Verpachtungen und die Nützlichkeit derselben ist durch tausenderley Proben schon so ausgemacht, daß ich wohl übel thun würde, erst einige Zweifel darein zu setzen: Nur verhält es sich hier anders als bey allen andern Werkern. Der Pachter einer Säge-Mühle gelobt sein Pacht-Geld nicht aufs ungewisse. Der Herr verspricht ihm jährlich so und so viel Bloche gegen die und die Taxe zu überlassen, und je weniger er also Bloche erhält, je weniger Pacht zahlt er. Seine Geschicklichkeit und Fleiß kan ihm, wie bey andern Pachtungen hier nicht mehr erwerben; er kan seine Dielen nicht wie andere Pächter mit ihrem Getraide thun, auf Theurung sparen, und dergleichen mehr, und doch will er nicht nur seine Mühe nicht umsonst, sondern auch noch überdiß einen billigen Profit haben. Diesen muß er nothwendig entweder an dem wohlfeilen Einkauf der Bloche oder an dem theuren Verkauf der Dielen gewinnen. In beyden Fällen entgehet der Herrschaft eine Nutzung, die

sie

sie sehr leicht genieſſen könnte. Die Unkosten, welche am Fuhrlohn ꝛc. aufgehen, lassen sich vollkommen ausrechnen, sie sind gewiß, und der Pachter muß dieselben eben sowol tragen als die Herrschaft bey eigener Administration auch, und diejenige Taxe, welche der Pachter auf seine Dielen setzt, wird die Herrschaft noch viel leichter darauf setzen können. Ich sehe daher keinen Vortheil, welcher in Ansehung der Pachtung übrig blieb, es müste denn der einige seyn, daß man glaubte, der Pachter bemühe sich mehr um den Abgang. Des Administratoris pflichtmäßige Obliegenheit ist ein gleiches, und der Abgang fehlt sich nicht, wann die Waare tüchtig verfertigt wird, immer zu haben, und die Mühle wohl gelegen ist, auch denen Abnehmern freundlich und billig begegnet wird; und ohne dieses fällt beym Pachter der Debit auch weg. Die Herrschaft setzet sich überdis in den Tort, daß sie jährlich eine gewisse Zahl Bäume liefern muß, wann auch schon die selbiges und das folgende Jahr abzutreibende Häue solche nicht geben solten, welches zu allerley unordentlichen Hauungen und daraus erwachsenden Forst-Verderben Gelegenheit giebet. Ich schlieſſe also hieraus, daß der Herr übel thue, wann er seine Säge-Mühlen verpachte, im Fall es ihm dabey um weiter nichts zu thun ist, als richtige und gewisse Einkünfte zu bekommen. Denen Unterschleifen derer Administratoren läßt sich auch füglich vorbeugen, wann die Zuzählung richtig geschiehet, und in gehöriger Ablieferung und Abnahme der Rechnung nichts nachgegeben oder versäumt wird. Ist es dem Herrn aber blos um die Vorstands-Gelder zu thun, und er weis keinen andern Weg mehr sich zu retten, so ist der Fall anders, und man erwählt freylich aus zwey Uebeln lieber das kleinste.

§. 21.

Komts denn aber aus einer oder der andern Ursache doch zur Verpachtung, so sind folgende Stücke dabey in Acht zu nehmen.

1. Der Säge-Müller des Pachters wird eben sowol beendiget, als wann die Mühle in Administration stünde.

2. Man bestimmt, wie viel der Pächter jährlich Bloche bekommen solle, und richtet sich dabey genau nach Beschaffenheit seiner Forste, damit man dieselbe nicht zu stark angreifen dürfe.

3. Wird die Stärke der Bloche fest gesetzt, und verglichen, welches die geringsten seyn sollen.

4. Muß sich der Pachter verbinden, daß er die gesetzte Zahl auch jährlich annehme und bezahle.

5. Wird der Dielen-Preiß regulirt.

6. Die Taxe festgesetzt, nach welcher der Pachter die Bloche bezahlen soll.

7. Die Zeit zu Bezahlung der gelobten Pacht stipulirt.

8. Ausgemacht, wie es mit schadhaften Blochen gehalten werden solle.

9. Bestimmt, wer die nöthige Wege bessern solle.

10. Die baldige Abführung der Bloche aus dem Forst injungirt.

11. Verglichen, wie es mit der Aufkündigung, dem beym Abzug bleibenden Vorrath, den Bau-Kosten und Cautions-Geldern gehalten werden solle.

12. Ein richtig Inventarium über Haus und Geschirr aufgenommen, und der Pachter zu Erhaltung der Inventarien-Stücke verbunden; Und endlich

13. Die

13. Die Festhaltung des über solche Puncte errichteten Contracts unter Begebung aller Ausflüchte wechselsweis versprochen.

Da nicht allen Forstbedienten dergleichen Contracte zu Gesicht kommen, die Sache aber wichtig und allerdings nöthig ist, daß besonders die Ober-Forstbediente auch einigermassen hierinn informirt seyen, so habe in den Beylagen in forma extensa einen angefügt, welcher noch allerley Cautelen und andere besondere Umstände angeben wird, die ich hier der Kürze halber übergehen wollen.

§. 22.

An vielen Orten werden die Kiefern, Tannen und Fichten, wo die Säge-Mühlen etwas entlegen sind, oder eine Menage im Holz gesucht wird, mit der Hand und einer Länge-Säge in Bretter und Latten geschnitten. Es gehet zwar mit dergleichen Säge so viel Holz im Schnitt und Spane nicht drauf, und giebt nach der Stärke des Bloches wohl ein oder zwey Bretter mehr; wann man aber das Schneidelohn rechnet, daß man mit der Hand zu schneiden mehr geben muß, als auf der Schneide-Mühle; so komt es auf eins hinaus. Man menagirt mit dem Handschneiden blos etwas an Holz, und können auch die, welche mit der Hand schneiden, den Bloch noch eher auf allen Seiten an- und durchschneiden, doch werden die Bretter im Schnitt nicht so gleich als die auf der Säge-Mühle, wenn der Müller sein Handwerk verstehet.

§. 23.

Wo Privat-Säge-Mühlen bereits angelegt sind, sind die Eigenthümer zuweilen gehalten, alles Holz, so

sie

sie verschneiden wollen, aus denen Herrschaftlichen Forsten zu nehmen.

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung, Tit. 5. §. 1.

§. 24.

Und weil dieselben besonders zu vielen groben Holz-Diebstählen Gelegenheit geben, so findet sich auch verordnet, daß die Müller so oft sie Holz an sich handeln, von demjenigen Forstbedienten, welcher solches angewiesen und verkauft, ein Attestat nehmen sollen, worinn sowol die Anzahl der Stämme und Blöcke, als auch derselben Stärke und Länge, und daß sie würklich bezahlt worden, deutlich ausgedruckt sey. Geschiehet der Schnitt aber um Lohn, so solle der Eigenthümer des Holzes das Attestat ausstellen.

Königlich-Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung, l. c. bey Confiscation des Holzes und 25. Rthlr. Strafe.

Vier-

Viertes Buch.

Von der Nutzung aus der Vieh-Weyde im Forst.

Erstes Capitel.

Von der Huth und Trift überhaupt.

§. 1.

Die Vieh-Weide ist auffer der Holz-Nutzung die allerwichtigste Forst-Nutzung, und sie ist nicht nur einträglich sondern auch so gemeinnützig, daß eine Menge Menschen in vielen Gegenden ihres Unterhalts würden beraubt werden, wann dieselbe wegfallen solte. Man muß also im ganzen Forst-Haushalt dieselbe beständig vor Augen haben, und keine Einrichtung machen, bey welcher diese Nutzung nicht mit bestehen könnte. Die Nothwendigkeit hievon, habe ich schon im fünften Capitel des ersten Buchs gezeigt, und nachdem dort überhaupt schon angeführet, wie die Holz-Nutzung in Absicht auf diese eingerichtet wer-

werden müsse, und was für Nachtheil in Absicht auf die Huth und Weide entstehe, wann die Hauungen im Forst nicht recht wohl und wirtschaftlich angeleget werden, so ist hier nur noch mit wenigem zu bemerken übrig, was bey der würklichen Nutzung derselben unter verschiedenen Umständen in Acht zu nehmen seye.

§. 2.

Gemeiniglich ist der ganze Forst in Absicht auf die Weide unter gewisse Communen, Meyereyen Vorwerker ꝛc. also eingetheilt, daß jedes derselben gewisse Districte zu betreiben hat: wann aber unverliehene Weiden sich im Forst befinden, so müssen die Forstbediente davon berichten, und gutachtlich beyfügen, ob selbe am nützlichsten zu gebrauchen, wann die Herrschaft selbe mit eigenem Vieh beschlage, oder aber den Gemeinen vor ihre Zucht, oder denen Metzgern zu besserer Belegung der Metzig- und Fleischbänke verleyhe.

Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 74.

§. 3.

Treiben zwey oder mehrere Dorfschaften, Gemeinden ꝛc. ihr Vieh zugleich an einen Ort, es sey daß sie mit einander weiden, oder gleich hintereinander auf einem Platz hüten, so wird es eine Kuppel-Trifft, Koppel-Weide, oder Mit-Weide genennet.

§. 4.

Die Anlegung neuer Weiden erfordert viele Vorsicht, wann sich aber Gelegenheit dazu finden solte, so geschiehet es doch nicht anders als mit Vorwissen und Approbation derer Obern, und wird eben so gehalten wie §. 2. erinnert worden.

S. loc. cit. und Königl. Preußis. Schlesis. Holz-Ord. Tit. 2. §. 2.

§. 5.

§. 5.

Wann Häue abgetrieben und in Zuschlag genommen werden, so werden andere Plätze, nachdem die Gelegenheit der Waldung und Wildbahn es gestattet, dagegen ausgewiesen, damit niemand der zur Huth und Trift berechtigt, darunter leiden, noch mit Fug sich beschweren könne. Wie bald aber ein junger Schlag zur Betreibung ausgewiesen werden könne, davon soll im folgenden Capitel gehandelt werden.

§. 6.

Wo die im 1sten Buch Cap. 5. weitläufig erklärte Eintheilung der Forste eingeführt ist, hat es wegen der Huth und Trift auch ohngleich weniger Schwürigkeit als sonst, weil die Helfte eines jeden Reviers allemal aus huthbaren Oertern bestehet, und also allen Klagen der Weyd-Interessenten dadurch vorgebeugt ist.

§. 7.

An manchen Orten ist herkömmlich, daß auch die, welche zur Huth und Trift berechtiget sind, ein gewisses meistentheils geringes Ausweise-Geld bezahlen müssen, welches zuweilen ein Accidens derer Forstbedienten ist, zuweilen aber vor die Herrschaft berechnet wird.

§. 8.

Haben die Unterthanen keine Weyde hergebracht, oder sind nicht dazu berechtigt, so pfleget doch da, wo es überhaupt geschehen und von der Herrschaft was entrathen werden kan, ihnen dieselbe Pacht- oder Bestand-weis, und zwar vor Auswärtigen überlassen zu

werden, damit die gemeine Aufnahme derselben dadurch befördert werde.

Die Magdeburg- und Halberstädtische Forst-Ordnung, Tit. XII. §. 1. verordnet dieses besonders mit in Absicht auf die Metzger oder Schlächter, und es ist auch dieses wohl gethan, wann grosse Städte in der Nähe liegen oder sich sonst Gelegenheit zum Vieh-Handel findet; die Worte lauten: » Weil auch in unsern Gehegen und Wild-Fuhren zum öftern gute Weyde vorhanden, und daher nach Gelegenheit, jedoch den Wildbahnen ohne Schaden, durch Einnehmung einiges Viehes uns einiger Vortheil geschaft werden kan; So soll unser Ober- und Hof-Jägermeister auch Kriegs- und Domainen-Cammer und Ober-Forstmeister durch die unter ihnen stehenden Amts- und Forst-Bedienten dahin sehen lassen, daß hierunter nichts negligiret und versäumet werde; wie dann die Hüthung in den Heiden und Wäldern sowol an die Unterthanen als Fleischer und Schlächter jedesmal auf 6. Jahr, jedoch auf vorherige unsere Approbation gegen ein gewisses verpachtet, und in den jährlichen Etat eingeführet werden soll. » Und §. 5. » Da aber darunter etliche ausser den Bauerschaften von den Schäfereyen oder sonst mit Vieh aus neu erbauten Vorwerken mit auf unsere Heiden und Tanger treiben wollen, soll ihnen solches, bevor sie sich mit unsern über das Forstwesen gesetzten Befehlshabern wegen eines gewissen Weyde-Gelds verglichen, nicht verstattet werden. »

§. 9.

Sie komme ihnen aber zu auf welche Weise sie wolle, so darf dennoch nicht ein jeder sein Vieh besonders hüthen, indem solche unterschiedene Haus- und Privat-Hirten, sich hin und wieder in die Hölzer verstecken und grossen Schaden thun, auch dem Förster ohnmöglich fällt auf sie alle Acht zu haben; sondern die gute Ordnung erfordert, daß jede Gemeine ihren eigenen Hirten annehme, und durch selben ihr Vieh Heerden-weis in den Forst treiben lasse.

Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. XII. §. 8.
Wald-Ordnung, für das Land Rheingau, n. 47.

§. 10.

§. 10.

Wann ein Hirte abgeschaft und ein anderer angenommen werden soll, muß solcher zuweilen bey dem Forst-Amt angemeldet und vernommen werden, ob man von Amts wegen mit ihm zufrieden seyn könne oder nicht.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. 5. §. 1.
Churfürstl. Maynzische, Cap. 11. §. 1.

§. 11.

Zuweilen wird er auch beeydigt, doch solle dieses dergestalt geschehen, daß dafür nichts gegeben oder genommen; und denen Unterthanen dabey überhaupt keine unnöthige Kosten oder Versäumnis verursachet werden.

Herzogl. Würtembergis. General-Rescript de 15. Sept. 1732. und 18. April 1739.

§. 12.

Wo die Unterthanen in Ansehung der Huth und Trift oder des Zutriebs in die Herrschaftliche Waldungen, vermöge alten Herkommens, der Läger- und Ehehaften-Bücher oder sonsten gegründet und berechtiget sind, da erfordert Recht und Billigkeit sie dabey zu lassen, und selbst gegen alle Beeinträchtigung zu schützen: dahingegen sie an ihrer Seite schuldig sind, denen zum gemeinen Besten erlassenen Befehlen, sich gehorsamlich zu unterwerffen.

Herzoglich-Würtembergisches General-Rescript de 18. April 1739.

§. 13.

Fremdes Vieh mit unter eine Heerde zu nehmen, welche zur Huth und Trift berechtigt, ist überall schlechterdings verbothen; wenigstens so lange als der Herrschaft der sonst gebührende Wald-Zins oder Weyde-Geld nicht entrichtet worden.

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, loc. cit.
Magdeburg-und Halberstädtische Forst-Ordnung, Tit. XII. §. 4.

§. 14.

Auch darf von denen Gütern, welche zur Trift nicht berechtiget, kein Vieh eingeschlagen werden, wann schon der Besitzer derselben wegen anderer Güter zur Weyde im Forst befugt seyn solte.

Fürstl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c.

§. 15.

Beamten, welche Herrschaftliche Vorwerker, Meyereyen oder Aemter gepachtet, und Güter vor sich haben, wird gleichfals nicht zugelassen die gemeine Weyde mit ihrem eigenen Vieh zu beschweren, wann sie nicht vorhin dazu berechtiget sind; noch auch im Fall die gepachteten Güter auswärts liegen, mehr Vieh auf die Weyde zu bringen, als sie mit ihrem eigenen auf dem Gut erzeugten Futter auszuwintern im Stande sind.

Amts-Ordnung Herzog Georg Wilh. zu Braunschweig, de 5. Jan. 1650. §. 26.

§. 16.

Wo keine gewisse ohnabänderliche Zahl festgesetzt ist, wie viel Stücke ein jeder auf die Weyde bringen dür-

dürfe, da pflegt man insgemein jedem so viel zu erlauben, als er auswintern kan, mehr aber nicht.

Fürstl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c.

Bayerische Lands-Ordnung, lib. 3. Tit. 14. art. 2. » Wir wollen daß durch keinen Einwohner unserer Fürstenthümer, mehr Vieh auf die gemeine Weyde geschlagen werde, denn derselbige über Winter (doch daß er das Futter von andern nicht kauffe) von seinem Gut füttern mag, oder in sein Haus schlagen will, er hätte dann eine besondere eigene Weyd, die soll ihme zu verlassen, oder in andere Wege, nach seiner Nothdurft und Gefallen, zu gebrauchen unverwehret seyn und bleiben. Wo aber eine gemein von jemand obermelter massen beschweret, überschlagen, und er deshalb zur Klage kommen würde, so soll ihre Gerichts-Obrigkeit dieselbige Beschwerde abzuschaffen schuldig seyn; es hätte dann ein Gut nach seiner Grösse und Gelegenheit, nicht eigen Hauet oder Wißmad, sondern müste zu seiner Nothdurft, die der Nachbarschaft wissentlich wäre, Wißmad bestehen, die sollen in diesem Ort nicht begriffen seyn.

§. 17.

Zuweilen aber ist erlaubt so viel Vieh auf die Weyde zu treiben, als jede Stadt, Flecken und Dorf aufbringen mag.

Herzoglich-Würtembergische Metzger-Ordnung.

§. 18.

Das letztere ist überaus mißlich, und die Weyde wird auf solche Weise gar leicht übertrieben, woraus denn der Schaden entstehet, daß das Vieh in Ermanglung andern Futters das Holz desto lieber anbeisset. Man hat dieses zu vermeiden, gemeiniglich jeder Gemeinde, wie auch denen Meyereyen und andern solchen Höfen eine gewisse Anzahl bestimt, welches auch überaus gut ist; nur ist oft dieser Irrthum dabey, daß

man ihnen zwey Stück Güstes oder Kablen für ein Milches paßiren lässet, da doch das Güste ordinair mehr und schärfer, wie das Milche frißt, und es eben hierauf ankomt, auch deswegen die Schäfer kein güstes Schaaf-Vieh unter die Milchen haben wollen, und sagen, jenes lauffe diesem den Hals ab, indem es allezeit voraus fräsfe. Am nöthigsten ist die Zählung bey denen, welche die Triften und Weyden gepacht haben (*), damit man von der eigentlichen Anzahl ihres Viehes versichert sey.

(*) Policey-Ordnung des Erz-Stifts Magdeburg, de Anno 1652. §. 17. n. 2.

Magdeburg-und Halberstädtische Forst-Ordnung, Tit. XII. §. 2. » Würde aber einem oder anderm Beamten und Arrendatori von unserer Kriegs- und Domainen-Cammer die sonst reservirte Hüthung und Triften in den Heiden und Forsten mit verpachtet und in Anschlag gebracht seyn, so soll derselbe zwar dabey gelassen werden, aber schuldig seyn, unserm Ober-Forstmeister alljährlich von der Einnahme des Viehes eine accurate Specification zu übergeben, wie viel er nemlich einzutreiben Willens ist, damit solches gehörig examinirt werden könne, und den Forsten nicht zur Last, noch dem jungen Aufschlag zum Ruin gereichen möge. «

§. 19.

Wo mehrere Heerden weyden, wird jeder ein besonderer Platz angewiesen, in welcher sie bleiben und sich begnügen muß: stehen aber alte Verträge ꝛc. im Weg, so muß mans eben so lange lassen, wie es ist, bis sich Gelegenheit findet, auf eine Freundschaftliche Art eine bessere Ordnung einzuführen.

Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachische Wald-Ordnung, de 1613. Tit. Wie die jungen Schläg wiederum zu hegen.

§. 20.

§. 20.

Das Vieh, welches auf diese Weyde getrieben werden kan, ist das Horn-Vieh, und anderes gehörte überall von rechtswegen nicht mit ein; weil die Pferde zu hoch reichen, und lieber jung Holz mit fressen, auch eher abbeissen können als die Kühe; und die Schweine ausser der Mast-Zeit nur nach den Maaden wühlen, und den jungen Ausschlag, so aus Saamen gewachsen, wieder mit verderben; Ziegen und Schafe aber noch mehr Schaden thun.

§. 21.

Ziegen oder Geissen sind ordentlicher Weise überall, wegen ihres Aufkletterns an denen Bäumen, und dadurch auch dem alten Holze öfters zufügenden Schadens, aus allen Forsten gebannet, auch zuweilen überhaupt oder doch in denen Wald-Aemtern gänzlich abzuschaffen befohlen; wann nicht ein oder andere Gemeine darunter etwas besonders hergebracht, und jederzeit in frischer Uebung erhalten hat.

Fürstl. Nassau-Saarbrückisch-Weilburgische Forst-Ordnung, §. 35.
Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung, Tit. I. §. 10.
Wald-Ordnung für das Land Rheingau, §. 1.

§. 22.

Weil aber Arme, so keine Kuh zu halten Vermögens, sich leichtlich damit forthelfen und ihre Kinder ernähren können, so ist an einigen Orten bis auf bessere Zeiten, da sie im Stande seyn möchten, sich eine Kuh anzuschaffen, ihnen vergönnet, etwas von Ziegen zu halten; doch allemal eine gewisse Anzahl und nicht leicht über zwey. Auch dürfen in solchem Fall

nur allein die Hirten die benöthigten Böcke halten, und die jungen Ziegen müssen weggethan werden, so bald sie abgestossen.

Die Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung, p. 75.
Herzogl. Sachsen-Gothaische, loc. cit.
Fürstl. Nassau-Saarbrück-Weilburgische, §. 35.
Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. 11. §. 4. ꝛc.

§. 23.

Die Weyde wird solchenfals ganz besonders vor sie ausgewiesen, und wann die Holzung es gar nicht gestatten solte, ohngeacht der angeführten Umstände, dennoch abgeschlagen, da der Schaden, welchen sowol die Herrschaft als die Unterthanen bis auf ihre Nachkommen darunter leiden würden, viel zu gros, als daß man wegen eines oder des andern eine Ausnahme machen könnte.

§. 24.

Wo die Ziegen überhaupt verbotten sind, da wird auch nicht gestattet, solche im Stall zu ernähren, weil die Fütterung vor dieselben dennoch im Wald würde gesucht, und durch das Laubstreiffen und Abschneiden der jungen Schößlinge oder Sommer-Latten dem Forst noch grösserer Schaden als sonst zugefügt werden.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, loc. cit.

§. 25.

An einigen Orten ist blos denen Aerzten und Apothekern, zum Gebrauch vor kranke Personen einige Stücke zu halten vergönnet.

§. 26.

§. 26.

Zuweilen ist zwar gänzlich verboten, sie in Forst zu bringen, hingehen erlaubt sie in den Feldhecken zu weyden.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 56.

§. 27.

Ordentlicher Weise wird, wann ein oder anderm es gestattet wird, vor diese Erlaubnis nichts entrichtet; im Fürstl. Nassau-Saarbrück-Weilburgischen aber, erhalten sie Arme und Kranke nach vorheriger Approbation des Ober-Forst-Amts gegen einen halben Thaler.

Forst-Ordnung, §. 35.

§. 28.

Die Schafe endlich thun sowol den Tannen- als harten oder Laub-Holz den meisten Schaden, indem sie wie die Schweine zu scharf an der Erde her fressen, und den jungen Ausschlag mit ausrupfen. Sie gehören um deswillen eben so wenig als die Ziegen in den Forst, und wo durch altes Herkommen einmal die Weyde derselben im Forst üblich geworden, da suchet man billig um des gemeinen Besten willen, sie so viel möglich einzuschränken.

Die Gräflich-Ysenburgische Forst-Ordnung sagt davon: »Und demnach das Schaf-Vieh in denen Wäldern grossen Schaden thut, und nichts aufkommen lassen, soll dessen Weyd-Gang, so bey neuerlichen Jahren sehr weit in die Wälder extendirt worden, wiederum eingezogen, geringert und nach den alten Gränzen regulirt werden, und ob wir innerhalb solcher Pflicht, welche die Schäfer zu betreiben haben, viel oder wenig in Heegung legen und anpflanzen wolten, sollen sie solche Orte bey obgesetzter Heegnis-Straf mit ihrem Vieh meyden und unbetrieben lassen.«

§. 29.

Neue Schäfereyen anzulegen, wo von Alters her keine gewesen, ist denen Unterthanen ohne vorhergängige Erlaubnis ihrer Obrigkeit nirgends gestattet.

Bayerisches Land-Recht, Lib. 3. Tit. 14. Art. 4. ꝛc.

§. 30.

Zuweilen wird zwar zur Aufhülfe derer Unterthanen zugegeben, daß jeder in der Gemeinde einige gewisse Stücke halten dürfe, man gestattet ihnen aber dabey nicht, solche vor einen eigenen Hirten zu treiben, sondern der Herrschaftliche Amts- oder Vorwerks-Schäfer ist verbunden, gegen ein gewisses Weyde-Geld sie mit unter seine Heerde zu nehmen.

§. 31.

Wo aber von Alters her schon dergleichen sind, dörfen jedoch darauf mehrere Schafe nicht gehalten werden, dann so viel einer jeden Stadt, Flecken oder Dorf nach Gelegenheit der Weyde, einmal zugelassen worden.

Herzogl. Würtembergische Metzger-Ordnung, de 1669. p. 8.

§. 32.

Wo die Herrschaft ihre Schäfereyen selbsten administriren lässet, ist dem Schäfer nicht erlaubt, fremde Schaafe anzunehmen, unter die Herrschaftliche Heerde zu schlagen, und also mit auf die Weyde zu bringen, sondern es wird solches als ein Betrug gestraft, und die Schaafe zuweilen sämtlich gar confiscirt.

Herzogl. Würtembergische Metzger-Ordnung, loc. cit.

§. 33.

§. 33.

An denen Orten, wo die Herrschaft zu jagen Willens ist, wird die Huth sowol vor- als in der Jagd-Zeit meistentheils verboten (*), zumalen wenn kein Mangel an Weyde vorhanden. Ist aber das letztere, und die Unterthanen können es noch dazu mit Recht fordern, so wäre unbillig, sie um dieser Fürstlichen Lust willen in Schaden zu setzen, oder wenn es öfter komt, gar verderben zu lassen.

(*) Fürstl. Sachsen-Eisenachische Jagd- und Forst-Ordnung, Art. V. §. 6.

Churfürstl. Maynzische, Cap. 11. §. 6.

§. 34.

An einigen Orten geschiehet dieses nur in der würklichen Jagd-Zeit, und müssen sodann die Jagd-Bediente denen Gemeinden zeitlich Nachricht geben, wenn ein Jagen angestellet sey, diese aber ihrer Schuldigkeit gemäs sich des Orts so lange enthalten.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 73.

§. 35.

Wer eigene Hölzer hat, und solche zu seinem Nutzen schonen, die Herrschaftlichen aber dagegen desto stärker betreiben will, der kan nach Gelegenheit der beyderseitigen Oerter mit Recht dazu angehalten werden, daß er wöchentlich in seinen eigenen gleichfals hüthe, und dieselben nicht mehr hege, als die Herrschaftlichen auch.

Fürstl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c.
Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 73.
Churfürstlich-Maynzische Forst-Ordnung, Cap. 11. §. 7.

§. 36.

§. 36.

Besonders gilt dieses denjenigen, welche in ihren eigenen Wäldern das hohe Weydewerk zu treiben befugt sind.

loc. cit.

§. 37.

Zu Verbesserung der Vieh-Weyde geschiehet noch jetzo in verschiedenen Gegenden das Abbrennen der Heide, ohngeacht solches von Seculis her beynahe überall, besonders aber in Niedersachsen ꝛc. durch Herrschaftliche Verordnungen hart verboten ist. Man streitet öfters, wodurch diese Befehle veranlasset worden, ob die Ursache blos in der Besorgnis einer Feuers-Gefahr im Forst, zu suchen sey, oder ob die Jägerey die Schuld habe, und endlich ob die Verbote selbst nicht wiederum aufzuheben seyen; da doch ohnstreitig, daß die Vieh-Weyde zum allgemeinen Besten eine grosse Verbesserung und Zuwachs erlange. Ich will zur Entscheidung dasjenige Auszugsweise hier anführen, was in dem 25sten Stück der Leipziger Sammlungen p. 12. in Absicht auf Ost-Frießland hievon schön gemeldet wird. Es heißt: » Die Ursache des Verbots war eigentlich die Furcht der Jägerey, daß nicht junges Wild an Geflügel, sowol als vierfüßigen Thieren durch die Flamme im Nest verzehret werden möchte. Es ward aber als eine Neben-Ursache die Gefahr der Holzungen und der Dörfer selbst mit angeführet, wie dann auch bey allgemeinen Heidebrand in sehr trockenen Sommern, welche in einem Seculo nur einigemenige mal eintreffen, die Holzungen wohl in Gefahr gewesen sind. Jedoch weilen solche Gefahr durch einen Aufboth leicht abgewendet werden konnte, so war es eben nicht nöthig auf Gefilden, welche von Gehölzen

weit entfernet waren, den Heidebrand so scharf zu verbieten. Gleichwol haben diese scharfe Verbote, und die beständige gerichtliche Untersuchungen zusamt denen jeweiligen Bestrafungen nicht gehindert, daß nicht alle Sommer aller Orten Heidebrand gesehen worden; Nun ist wohl an dem, daß je zuweilen durch Unachtsamkeit der Torf-Gräber auf denen Torfmöhrten, oder durch ausgefallenes Tabacks-Feuer der Reisenden oder der Arbeits-Leute Feuers-Brünste in den Heiden von ohngefähr entstanden sind; Jedoch hat man durchgängig aus denen Umständen wahrnehmen können, daß die Anzündung der Heiden mit Fleiß geschehen: Und dieses wegen des grossen Vortheils, welchen der Heidebrand an der Vieh-Nahrung denen nahe gelegenen Einwohnern zu verschaffen pfleget; denn giebt man auf die abgebrannte Felder Achtung, so siehet man, daß anstatt des alten verdorreten Grases junges Gras, und an statt grober gestrauchiger Heide, grüne zarte Heide hervorwachse. Wer weiß nun nicht aus der Erfahrung, daß junges frisches Gras besser zur Nahrung als verdorretes halbvermodertes sey, und daß junge aus der Erden hervorkommende Heide von dem Vieh leichter gefressen und verdauet werden könne. In denen trockenen Sommern der Jahre 1723. und 1727. sind auf denen abgebrannten und nach einigem Regen mit jungem Gras und frischer Heide bewachsenen Felder viele Rinder, welche geschlachtet worden, fetter befunden als aus denen Marschweiden. Und wann man die Schaafe auf solchen Feldern siehet, so muß man sich verwundern, mit welchem Appetit dieselben sich von denen zarten Gras- und Heide-Sprößlingen ersättigen und feist werden. Man kan deswegen mit Grund der Erfahrung von der Ost-Frießischen Oeconomie sagen, daß die Einwohner der Geest-Lande von der Vieh-Nahrung nicht den halben Nutzen haben

würden, wann nicht je nach einigen Jahren die mit alter Heide und dürrem Gras bewachsene Felder durch das Feuer gesäubert und fruchtbarer gemacht würden. Nachdem ich nun dieses viele Jahre lang in der Erfahrung beobachtet hatte, so fand ich mich durch Liebe zur Beförderung der gemeinen Landes-Wohlfahrt An. 1737. veranlasset, in der Cammer den Vortrag zu thun, daß das bisherige Verbot wieder das Heidebrennen künftig nicht so strenge auszuüben, sondern zum Besten der Unterthanen, und selbst vieler Landes-Fürstlicher Domainen-Güter zu mildern wäre. Ich habe auch das Glück gehabt, zu diesem meinen Antrag den Beyfall zu finden, daß darüber des Jagd-Amts Gutachten erfordert werden solte. Selbiges ward denn dahin abgestattet, daß in denen harten Monaten September, October, November, December, Januarius und Februarius das Heidebrennen ohne Nachtheil der Jagd exercirt werden könne. Als nun dieses Gutachten an alle Beamte der Aemter, wo Heiden sind, und wo die Heiden angezündet zu werden pflegen, mitgetheilet ward, um ihre Meynung darüber, auch in welchen Districten, und welchergestalt das Heidebrennen zu erlauben sey, daß es denen Holzungen der Jagd und denen Dörfern keinen Nachtheil zubringe, an Ihro Hochfürstliche Durchlaucht einzuschicken; so hieß es: quot capita tot sensus. - - - Als nun alle diese Gutachten bey der Cammer in Erwegung gezogen, und daraus ein Votum ad Serenissimum erstattet worden; so haben Höchstdieselbe folgendergestalt an die Beamte unter deren Jurisdiction die Heidfelder belegen, zu rescribiren gut gefunden: Serenissimus liessen es zwar überhaupt bey dem wider das Heidebrennen bishero zu wiederholten malen publicirten Edicto bewenden. Nachdem aber darüber genau zu halten fast schwer und sowol in Absicht derer Schäfereyen als de-

rer

rer Dorfschaften, welche das Vieh im Mohr und auf denen Feldern weiden müsten, die junge Heide und das junge Gras beynahe unentbehrlich schiene; so wolten Höchst-Dieselbe bis auf anderweite Verordnung das Heidebrennen an solchen Orten, wo weder denen Holzungen und Dorfschaften, noch denen eigentlichen Herrschaftlichen Gehegen Gefahr und Schaden daraus entstehen könnte, gnädigst conniviren, und wenn nicht aus offenbarem Frevel, wider das Edict gehandelt würde, in die Gelegenheit sehen.»

Zweytes Capitel.

Von der Heeg- und Schonung des Holzes.

§. 1.

Einen Häu in Zuschlag nehmen, schonen, einhenken, in Heegung legen, bannen, oder in Ruhe lassen, heist denselben überhaupt mit allem was den Wiederwachs des Holzes hindern könnte, besonders aber mit der Betreibung mit dem Vieh zu verschonen, damit das Holz in demselben ohngehindert wiederum aufwachsen könne.

§. 2.

Die Kundmachung, daß der Häu gehegt werde, geschiehet dem gemeinen Herkommen nach durchs Verwischen, da hie und da, besonders an den Wegen, Stroh-Wische an die Bäume gehenkt werden; oder

wo Vieh-Triften neben solchem Häu gestattet werden müssen, wird derselbe auch wohl mit Stangen umbunden, oder hauptsächlich an Heer-Strassen, Graben drum hergezogen. Auch werden die Stangen zuweilen blos zur Verwahrung vor dem Wild gesetzet.

§. 3.

Dieses schonen geschiehet ohne Unterscheid, der Häu mag besäet und bepflanzt, oder der Wiederwachs dem eigenen Anflug und Besaamung überlassen worden seyn.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Forst-Ordnung, §. 7.

§. 4.

Und es ist die Seele des Wiederwachses, und der gröste Nutzen, welcher einem Häu gleich Anfangs wiederfahren kan, ohne welches der junge Ausschlag nie seine Vollkommenheit erreichet, auch alle andere sonst angewante Kosten vergeblich sind, um deswillen auch von alten Zeiten her allerley Einrichtungen und Verordnungen hierinnen gemacht worden. Gemeiniglich gehet die Heegung an, so bald das Holz abgetrieben, abgefahren, und der Häu wieder gesäubert worden, zuweilen aber läßt man denselben noch ein bis zwey Jahre nach dem Niederschlag betreiben, und fängt die Heegung erst im dritten Jahr an. Das letztere hat die Niedertretung des Saamens und Bereitung des Bodens zum Anflug zum Grund, und weil von diesem im folgenden Buch besonders gehandelt wird, so kan es auch bis dorthin verspahret werden.

§. 5.

Die Haupt-Sache, welche zu einer guten Heegung erfordert wird, ist wie schon oben bey Eintheilung der Forste, bey der Anweisung und bey der Hauung gedacht worden, diese, daß ordentliche regulaire Hauungen geführt, und alle Winkel-Häue abgestellet werden. So lange die letztern bleiben, und bald da ein Fleck huthbar, bald dort wieder einer nicht huthbar ist, und der Hirte auf solche Weise keine Heerde Vieh recht bewahren kan, auch dann noch so viel mehr Triften als sonst bedarf, und dazu die eine Zeit viel, die andere wenig, oder gar kein Vieh ohne Schaden zu halten stehet; so lange leidet nicht nur die Weyde überhaupt, sondern es ist auch nicht möglich, den Häu vor alle dem zu bewahren, was dem jungen Anwachs hinderlich und schädlich seyn kan: dagegen bey der oberzählten Eintheilung, nach welcher nicht mehr vom ganzen Forst angehauen, noch stärker betrieben wird, als daß gegen die Zeit, wann man ans Ende komt, der Ort, wo man angefangen wieder haubar sey, man nicht allein auf einen beständigen jährlichen Holz-Ertrag solches Reviers Staat machen kan, sondern auch ohne des Holzes Schaden die Weide für eine gewisse Anzahl Vieh beständig und besser als sonst geniessen, und das was zu hegen ist, ohne allen Anstand und Hindernis gebührend hegen kan.

§. 6.

Wie lange die Heegung währen oder der Häu geschont werden solle, dependirt theils von der Gattung des Holzes, theils von dem guten oder schlechtern Boden, da an einem Ort das Holz immer früher in die Höhe komt als an andern; die Haupt-Regel aber bleibt

allemal, so lange zu schonen, bis das junge Holz dem Vieh aus dem Maule gewachsen. Geschiehet es eher, daß das Vieh den Gipfel noch erreichen und wegbeissen kan, so ist der Schade beynahe noch grösser als wenn das erste Jahr darinn wäre geweydet worden, weil oft in einer Stunde das was in zwey bis drey Jahren gewachsen, so verderbet wird, daß es nichts als kröpfigtes Holz giebet, und sich sobald nicht, in kiefrichten und Tannen-Orten aber fast gar nicht erholen, und der Schaden zuweilen gar nicht wieder ersetzt werden kan.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung, §. 70.

Konigl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung, Tit. 1. §. 8.

Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachische Wald-Ordnung, de 1613. Tit. VI. » Darum hiemit unser ernstlicher Befehl, daß in allen Unsern und unsern Unterthanen zugehörigen Gehölzen, da die Weyd sonsten hergebracht, die Schläg mit den Pferden, Ochsen auch Kühen, Schaafen und anderm Vieh, nicht allein auf 4. 6. oder mehr Jahre, sondern so lang zu hegen seyn sollen, bis solche von Pferden oder Viehe nicht mehr von oben an Gipfeln erreicht werden können, nach Erkäntnis der Forstmeister. «

§. 7.

Ein Tangel-Häu kan eher dem Vieh wieder eingegeben werden als ein harter Häu. Wann das Tangel-Holz nur Manns-Länge hat, so thut ihm das Vieh keinen Schaden, welches aber bey den laubichten eher geschicht.

§. 8.

Diejenige Orte, welche mit Tannen und hartem oder laubtragenden Holz melirt sind, werden besonders da,

da, wo man dem letztern stark fortzuhelfen trachtet, so lange geschont als andere unvermischte harte Hölzer.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Forst-Verordnung, de 24. Febr. 1745. §. 12.

§. 9.

An den meisten Orten ist durch die Forst-Verordnungen vorgeschrieben, wie lange sowol in Herrschaftlichen als Privat-Waldungen gehegt werdell solle.

An einigen ist die Regel, so lange zu schonen, als der Häu vorher mit dem Vieh betrieben worden.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödisches Patent, de 15. Mart. 1729.

§. 10.

An andern soll nach Verlauf sieben oder drey Jahr, doch nur, wann es vor gut befunden werden solte, wieder geöfnet werden.

Fürstlich-Heßen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 38. „Als sollen Ober-Forstmeistere, Ober-Förstere und Forst-Knechte Achtung geben, daß die junge Schläge ausgehängt, gehegt, und mit dem Vieh nicht eher betrieben werden, es seyen dann solche Schläge nach Verlauf 7. oder 3. Jahren jedes Orts Grund und Gelegenheit nach, durch Ober-Forstmeistern, zweyer älteste Forst-Knechte, und zwey des Gerichts besichtigt, und so befunden worden, daß durch das wieder eingehende Viehe dem jung aufgewachsenen Holz kein Schaden mehr zugefügt werden könne, alsdann sollen solche Schläge, wie sie zu-also auch wieder aufgethan werden.“

Wald-Ordnung für das Land Rheingau, §. XIV. sieben oder mehr Jahre.

§. 11.

An andern ist es nur auf fünf Jahre gesetzt.

Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung. Art. von Heegung des Holzes.

§. 12.

Und an noch andern ist es blos auf das Gutfinden der Ober-Forstbedienten ausgesetzt, nachdem solche nach geschehener Besichtigung es vor heilsam und nöthig erachten würden.

Fürstl. Nassau-Saarbrück-Weilburgische Forst-Ordnung, §. 9.

§. 13.

An etlichen wird in Ansehung der Zeit ein Unterschied unter dem Vieh gemacht, mit welchem es betrieben werden solle.

Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. 4. §. 5. » Und zwar mit dem Rind-Vieh nicht vor neun vollen Jahren, dem Schaaf-Vieh aber sieben Jahr. Womit auch die Weimarische Forst- und Jagd-Ordnung im 4ten Haupt-Punct §. 5. übereinkommt.

§. 14.

So nöthig, ja ohnentbehrlich nun der Zuschlag ist, so gewiß ist auch, daß das Wohl derer eigenen Herrschaftlichen Vorwerker und Meyereyen benebst der Nothdurft derer Unterthanen, welche mit Huth und Weyde in denen Forsten berechtiget sind, dabey nicht auser Augen gesetzt, sondern in reife Ueberlegung gezogen werden müssen. Wir bekennen zwar aus Erfahrung alle, daß das eine uns so nöthig als das andere seye, ja die meisten Forstbedienten wissen aus ihrem

rem eigenen Haushalt ganz zuverläßig, daß der Nutzen vom Rind-Vieh bey ihren übrigen Bequemlichkeiten als was sehr tröstliches zu halten; der Augenschein beweiset auch, daß da, wo die Natur viele Forste und Waldungen verliehen, der Ackerbau und Wieswachs gemeiniglich gering und der Landmann ohngeacht seiner Bemühung den Futterbau zu verbessern, dennoch die meiste Zeit genöthiget bleibe, seine Zuflucht zu der Weyde im Holz zu nehmen. Dem ohngeachtet aber fehlen hierinn die meiste Forstbediente, und geben durch ihre allzugrosse, ja zuweilen unbändige Wald- und Holz-Liebe zu unzähligen Klagen und Seufzen der Herrschaftlichen Beamten und Unterthanen Anlaß. Da nun eins neben dem andern füglich bestehen, und durch den Fleiß derer Unterbedienten vieles ausgericht werden kan, was man zuweilen theils aus der angeführten Ursache, theils aus Unachtsamkeit, Unerfahrenheit und Faulheit, blos durch lange genaue Heegung derer Schläge zu zwingen sucht, so ist billig eine solche Mittel-Strasse zu gehen, wobey sowol die Forst- als Land, Wirtschaft bestehen kan. Manchmal weisen auch die Herrschaftlichen Verordnungen hiezu schon selbst an.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten, de 8. Jan. 1750. §. 7. »Doch solle bey Heegung und Zuschlagung der jungen Oerter, das Wohl derer Aemter, Vorwerker und Unterthanen, so mit Huth und Weyde in denen Forsten berechtiget sind, nicht ausser Augen gesetzet, noch das Heegen der jungen Oerter länger als nöthig, geschehen, sondern so bald die Gehaue dem Vieh entwachsen, zum Betreiben, doch niemals ohne Vorwissen derer Ober-Forstbedienten wieder eingeräumet, und alles so eingerichtet werden, daß eins mit dem andern bestehen kan.«

§. 15.

Ausserdem aber erfordert die Pflicht derer Forstbedienten ganz besonders, auf diejenige Plätze, welche in Heegung gelegt worden, recht genaue Aufsicht zu haben, damit weder durch unbefugtes Hüthen, noch auf andere Weise dem jungen Anwachs einiger Schaden zugefügt werde.

§. 16.

Die Zeit der Wiedereingebung vors Vieh, richtet sich nach der Zeit, in welcher geschont werden solle; ist diese zu Ende, so wird der Schlag wieder geöfnet; doch ist meistens befohlen, sich nach der Beschaffenheit des Holzes und Bodens zu richten, und je nachdem es die Umstände desselben erlauben oder verbieten, entweder früher oder später zu öfnen.

S. §. 10. von denen Hessen-Darmstädtischen Landen. Fürstl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, loc. cit. &c. &c.

§. 17.

Soll der im Zuschlag stehende Häu dem Vieh wieder eingegeben werden, so müssen theils Orten die Weyd-Interessenten sich darum melden, und um die Ausweisung desselben vor ihr Vieh bitten. Zuweilen ist auch ein gewisser Tag im Jahr bestimmt, an welchem sie deshalb einkommen sollen.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödisches Patent, de 15. Mart. 1729. Mariä Verkündigung.

§. 18.

Diese Ansuchung darf nicht bey denen Förstern oder Forst-Knechten geschehen, sondern es sollen die Forst-

Forst-Aemter oder Forstmeistere darum angegangen werden.

Herzoglich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. V. §. 1.

§. 19.

Zuweilen muß auch die Ansuchung bey der Cammer oder dem Forst-Amt alleine geschehen, und diese committiren sodann dem Ober-Forstmeister ꝛc. die Besichtigung und Ausweisung.

§. 20.

Geschiehet dieses, so wird der Häu von dem Ober-Forstmeister, Forstmeister oder andern Ober-Forstbedienten oder von beyden zugleich in Augenschein genommen. Zuweilen werden auch etliche der ältesten Förster oder Forst-Knechte mit dazu gezogen. Ingleichen auch Beamte oder welche vom Gericht. Oder bey denen Gemeinde-Hölzer die Bauermeister oder Geschworene; und bey denen Pfarr-Hölzern die Kirchen-Väter und Vorsteher.

Fürstlich-Hessen Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 38.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödisches Patent, de 12. Oct. 1739.

Fürstl. Nassau-Saarbrück-Weilburgische Forst-Ordnung, §. 9.

Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachische Wald-Ordnung, l. c.

» Wofern und obgleich die Zeit des Hütens darein wiederum ohne Schaden die Unterthanen zu treiben vermeynten, vorhanden, sollen doch berührte geheegte Schläg, jedesmals zuvor durch unsere Beamte und Ober-Forstmeister der Nothdurft nach besichtiget, und ihnen, wo es ohne Schaden nach Befindung geschehen kan, ein Gezirk eingeraumt und gewiesen werden. »

§. 21.

Zuweilen sind auch gewisse Zeiten, wenn und wie oft ein junger Häu von denen Forstmeistern in dieser Absicht besichtigt werden soll, vorhin bestimmt.

Fürstl. Nassau-Saarbrück Weilburgische Forst-Ordnung, §. 9.
» Wie denn überhaupt besagter unser Ober-Forstmeister, wann er = = = alljährlich im Herbst die Mast besichtigt, auch jedesmalen die Schläge in genauen Augenschein zu nehmen hat. «

§. 22.

Wird sodann der Häu huthbar befunden, so geschiehet die würkliche Ausweisung. Sind aber die Jahre noch nicht verflossen, in welchen gehegt werden sollen, oder der Augenschein ergiebt, daß das Holz dem Vieh noch nicht entwachsen sey, so wird es zuweilen abgeschlagen.

§. 23.

An andern Orten aber, geschiehet die Ausweisung auch ohne vorher gegangene Ansuchung.

§. 24.

In diejenige Häue, welche dem Vieh verboten, dörfen die Forstbediente ihr eigenes Vieh, Pferde oder Kühe gleichfals nicht gehen lassen, sondern müssen sich solcher Oerter und der daraus zu machenden Beynutzung gänzlich enthalten.

Herzoglich-Würtembergisches General-Rescript de 15. Oct. 1744.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 9. ꝛc.

§. 25.

§. 25.

Noch weniger ist solches denen in der Nähe liegenden Köhlern oder andern Arbeitern im Forst erlaubt.

§. 26.

Zur Schonung der jungen Häue gehört auch das Verbot in denselben Gras zu schneiden. Die Ursache ist, weil bey der grossen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Stäudgen oder Laden mit abgeschnitten oder ausgerissen, und also das was man mit Mühe und Sorgfalt erzogen, wiederum verderbt werden würde.

Königl. Preußisch-Schlesische Holz-Ordnung. Tit. I. §. 8.

Blankenburgisches erneuertes Forst-Reglement de 1726. §. 18. „Das höchstverderbliche Grasschneiden in denen jungen Hayen ist auf keine Weise mehr zu gestatten, sondern gänzlich abzustellen, massen dadurch viel junges Buchen- und Eichen-Holz, so von dem Saamen öfters gar langsam und nach und nach hervorschiesset, aus Unvorsichtigkeit mit abgeschnitten und endlich dadurch dergleichen nützliches Holz unvermerkt ausgerottet, und ein Ort nach dem andern in schlechtes Hassel-Holz verwandelt wird.

§. 27.

Besonders sind die jungen kiefrichten und harzigte Häue damit zu schonen, indem dieses Holz von seinem Saamen erst in drey oder vier Jahren recht aus der Erde komt, also sehr zart und wenig zu sehen ist, und mit der Sichel gänzlich ruinirt werden würde.

§. 28.

Zuweilen ist auch nur allein das Grasen mit Sicheln verboten, hingegen das Rupfen und andere Arten wenigstens stillschweigend erlaubt.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 38.

§. 29.

Doch kan man hierinnen oft so leicht zu viel als zu wenig thun, wann zwischen den Häuen selbst und ihrer verschiedenen Beschaffenheit kein Unterschied gemacht wird. Zuweilen nimmt auf wüchsigem Boden das Gras so überhand, daß entweder der Anflug dadurch verhindert, oder das bereits aufgegangene dadurch erstickt wird. Solchenfalls wird es entweder auf Befehl, um Lohn, unter Aufsicht des Försters mit dem Messer abgeschnitten, oder man erlaubet auch wohl denen Unterthanen, es mit gehöriger Behutsamkeit auszurupfen, oder gleichfals mit Messern abzuschneiden und zu Nutz zu machen.

§. 30.

Zuweilen sind die Oerter zwar noch zu jung um mit dem Vieh betrieben werden zu können, aber doch schon so hoch erwachsen, daß beym Grasen dem Holz mit der Sichel kein Schade mehr zugefügt werden kan, und solchenfals pfleget es auch wohl der Armuth zum Besten erlaubet zu werden.

Fürstlich-Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, Cap. V. §. 5.
Die Magdeburgische Holz- und Jagd-Ordnung, Sect. 4. §. 4. erlaubt solches schon nach drey Jahren.

§. 31.

§. 31.

Die Umstände seyen aber wie sie wollen, so stehet doch keinem Förster oder Forstknecht frey, solches ohne Vorwissen auch wohl Besichtigung seiner Obern zu gestatten.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 38.
Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, loc. cit.

§. 32.

Wird es dann vor gut gefunden, die Erlaubnis zu ertheilen, so geschiehet es doch selten, theils um des Nutzens willen, theils die Leute zu besserer Vorsicht anmahnen und vor Schaden verwarnen zu können, anders, als gegen Ausgebung der sogenannten Gras-Zettel. Diese enthalten unter der Unterschrift des Försters, den Namen des Gräsers, den Ort, wo er grasen, und welchen auch wie viel Tage ihm solches erlaubt seyn solle.

§. 33.

Die Herrschaft erhält vor diese Erlaubnis von jedem nur etwas weniges, da es gemeiniglich arme Leute betrift. Zuweilen wird dieses ein Sichel-Zins genennt (*), zuweilen geschiehet es auch um die Helfte, oder es bestehet die Abgabe in gewissen Gras-Hühnern (**).

(*) Herzogl. Sachsen-Querfurtische Forst- und Jagd-Ordnung, Cap. 4. §. 3.
(**) Herzogl. Sachsen-Gothaische Forst-Ordnung, l. c.

§. 34.

Denen Förstern aber ist gänzlich verboten, etwas für sich selber davor zu nehmen, es sey unter dem Na-

men eines Schreibgelds oder irgend einem andern Vorwand.

Herzogl. Würtembergische Forst-Schorndorfische Commissions-Recess d. 1. Mart. 1714. Art. 2. et 13. Ingleichem ein General-Rescript, de 15. Oct. 1744.

§. 35.

Doch genieſſen ſie ſolches zuweilen auch ſelbſt als ein Accidens.

Herzoglich-Sachſen-Querfurtiſche Forſt- und Jagd-Ordnung, loc. cit.

§. 36.

Unter dem Schonen mit dem Vieh, wird nicht nur das Horn-Vieh, ſondern auch alles andere, beſonders die Schaafe verſtanden. Einige halten zwar davor, wann das junge Holz nur die erſten zwey Jahre, und hernach im May und Junio und im Winter bey liegendem Schnee mit den Schaafen verſchont werde; ſo ſchade es nichts, wenn man ſchon die Schaafe die übrige Zeit darinn hüten laſſe. Ich finde aber nicht, daß dieſe Meynung noch zur Zeit in Praxi Beyfall gefunden hätte; vielmehr iſt ſolches an den meiſten Orten ausdrücklich unterſagt.

Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche Forſt-Ordnung, §. 93.
Herzogl. Würtembergiſche Metzger-Ordnung, de 1669. p. 9.
Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche Forſt-Ordnung, §. 61.
Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſche Art. von Heegung des Holzes, ꝛc.

§. 37.

Doch wird ihnen an manchen Orten ein junger Häu eher als anderm Vieh eingegeben.

§. 38.

§. 38.

Und dann gehöret zu der Heegung auch das Verbot alles andern, wodurch dem Häu, und dem auf demselben befindlichen jungen Holz einiger Schaden zugefüget werden kan; worunter besonders das Fahren durch denselben zu rechnen ist.

Gräfl. Ysenburgische Forst-Ordnung, Art. von Pflanzung und Heegung der Wälder. » Solche Heegung der Wellen Hauge auch Aufziehung junger Eichen und Buchen, oder was wir derentwegen verordnen werden; solle nicht allein von dem Viehe, sondern auch unsern Unterthanen insgemein mit Wiedschneiden, junger Propfreiser Aufziehung und andern, bis daß solch jung Gehölz dem Vieh entwachsen, und die Pflege von uns wieder geöfnet werde, durchaus gehalten und unbeschädigt gelassen werden; wie dann auch Niemand darinnen zu grasen oder mit vielem Durchlauffen den jungen ausschlagenden Reisern Schaden zuzufügen gestattet werden solle.«

Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. XIII. §. 2.

Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. II. §. 12.

Wald-Ordnung für das Land Rheingau §. 2. und 3.

§. 39.

Die Strafe der Uebertretung eines dieser Verbote richtet sich nach der Grösse des Verbrechens, und soll unten weitläuffiger angeführt werden.

§. 40.

Dieses Schonen trift aber billig nicht nur diejenige Häue, auf welchen das Holz kurz vorher abgetrieben worden, sondern auch alle wüste und öde Plätze, welche noch eine besondere Bearbeitung und Wartung zu Beförderung des Wiederwachses nöthig haben.

§. 41.

Und dieser Fall erfordert noch mehrere Ueberlegung, als der von welchem bisher geredet worden, und ganz besonders gute Einrichtung, damit sowol an der einen Seite der Anwachs des Holzes, da wo er einmal negligiret worden, nicht noch länger hintan gesetzet, als auch auf der andern Seite die nöthige Huth und Weyde dabey so conservirt werde, daß weder eins noch das andere zu klagen einige Ursach habe.

§. 42.

Zu mehrerer Erläuterung und Muster einer solchen Einrichtung mag dasjenige dienen, was in der Königlich-Preußischen Schlesischen Holz-Ordnung gesagt wird. Tit. 1. §. 9. „Da auch die Forsten in Schlesien überhaupt dergestalt abgenommen, daß daraus ein allgemeiner Holz-Mangel zu besorgen ist, und die abgeholzten Flecke und Häue an vielen Orten, gar nicht, wie sich gebühret, geheeget und geschonet worden; So soll denen Eigenthümern frey stehen, den 10ten Theil ihres Forstes so lange zu behegen und zu schonen, wie vorstehend verordnet ist. (Bis die Zöpfe oder Gipfel der jungen Bäume vom Vieh nicht mehr erreichet und abgebissen werden können.) Wann es mit dem Aufschlage so weit gekommen, sollen die Eigenthümer befugt seyn, einen andern 10ten Theil des Forstes, und so weiter, bis der ganze Forst wiederum in guten Anwachs gesetzet worden, zu behegen und zu schonen, doch dergestalt, daß allemal das erstere Gehege, so dem Abbeissen des Viehes entwachsen, zuförderst wiederum aufgethan, und demjenigen, der darinnen die Hutungs-Gerechtigkeit hat, frey gegeben und in diesem Fall, wenn wüste Flecken in den Forsten oder

oder Hauen zu heegen sind, und andere die Hütungs-Gerechtigkeit auf sothanen Forsten haben, niemals mehr, als der 10te Theil geschonet werde, wogegen diejenigen, denen die Hutungs-Gerechtigkeit daselbst zustehet, mit ihren Klagen in foro competente nicht zu hören sind, wann nur der Dominus fundi servientis das Gehege so angelegt, daß dem Dominanti oder dem, welcher das Jus pascendi hat, allemal der übrige Theil des unbehegten Forsts zu behüten, und eine bequeme Trift dahin gelassen werde.» Und eben so soll es auch in denen Königlichen Aemter-Forsten gehalten werden. Tit. 2. §. 1.

§. 43.

Letztlich ist noch zu gedenken, daß eben an solchen Orten, von welchen hier die Rede ist, das Hegen am besten seinen Anfang alsdann nehme, wann in den harten Hölzern vorhero Mast gewesen; und damit stimmet die Gräflich-Ysenburgische Forst-Ordnung überein in denen Worten: Damit junge eichene und Buch-Wälder fortgepflanzet und erzogen werden, ist das beste Mittel, daß dieselbe in Eckerns-Zeit, oder kurz hernacher, wenn die Mastung ein Ende hat, und die Eicheln von den Schweinen unterstossen worden, in Beheegung gelegt, und unbetrieben gelassen werden.»

§. 44.

Ist die Weyde so knapp, daß nicht füglich etwas gehegt werden kan, so siehet es um den Holz-Nachwachs freylich gemeiniglich schlecht aus, und wann nicht alles zu Grund gehen soll, so bleibet das einige Mittel der Bepflanzung übrig, von welchem im vierten Capitel des folgenden Buchs mit mehrerem gehandelt werden soll.

§. 45.

§. 45.

Wann sich aber Oerter finden, welche aus Bosheit oder Unachtsamkeit des Hirten, oder bey einer etwa vormaligen schlechten Forst-Wirtschaft aus Nachläßigkeit derer Forstbedienten zu früh mit dem Vieh betrieben und verbissen worden, so ist kein ander Mittel, als das verbissene Holz ganz wegräumen, und den Ort von neuem gehörig hegen zu lassen.

Margräfl. Brandenburg-Onolzbachische Wald-Ordnung, l. c.
„Wofern auch etliche Schläg angeflogen, die aber nicht gehegt, sondern vom Vieh verletzet worden, und daherd nicht mehr gewächsig noch geschlacht Holz daraus werden mag, so sollen unsere Beamte und Ober-Forstmeister solche schadhafte Schläg alsobald an dem Boden hinweg hauen, abraumen, folgends berührter massen bestecken, und mit Fleis hegen lassen. §

Fünftes Buch.

Vom

Wiederwachs

oder

der Anziehung jungen Holzes.

Erstes Capitel.

Vom Wieder-Ausschlag des Holzes aus dem Stock.

§. 1.

Ich komme nun zu denen Geschäften, welche es eigentlich mit Erhaltung der Forste zu thun haben, und diese seynd überaus wichtig, dann der Gebrauch oder die Nutzung würde von sehr kurzer Dauer seyn, wann man bey derselben nicht zugleich eben so stark auch auf die Erhaltung bedacht wäre. Ich habe solches im ersten Buch, bey Abhandlung derer im Forst-Haushalt überhaupt vorfallenden Geschäfte, bereits ausführlich erörtert, und will mich um deswillen hier nicht länger damit aufhalten. Die Erhaltung der Forste geschiehet durch den Wiederwachs des Holzes, und diesen erhalten wir auf vielerley Art: nemlich 1) durch den eigenen Wiederausschlag des Laub- oder in dieser Absicht sogenannten lebendigen Holzes. 2) Durch den eige-

nen Anflug des Tangel-Saamens und den eigenen Aufschlag von hartem Holz. 3) Durch die künstliche Besaamung, und 4) durch das Pflanzen oder Versetzen.

§. 2.

Sobald alle Holz-Materialien von einem Häu weg sind, bekümmert sich ein guter Forst-Oeconom am ersten, wie der Wiederwachs des Holzes am geschwindesten und füglichsten wieder befördert werden könne; und erwählet allemal diejenige Art, welche er nach Beschaffenheit des Orts und der Umstände vor die zuträglichste erachtet. Der Wiederausschlag des lebendigen Holzes nach seinem Hieb, geschiehet ohne alle weitere künstliche Zuthuung, daher auch hier sehr wenig dabey zu erinnern ist.

§. 3.

Es komt hiebey alles darauf an, daß man den Ausschlag selbst nur von solchen Stöcken erwarte, welche noch nicht zu alt sind, und das Holz zu rechter Zeit und auf die beschriebene Art abtreibe. Die übrigen wenigen Vortheile, welche sonsten noch dabey statt finden, und bald in hoher bald in niederer Abhauung des Baums, in dem Bearbeiten desselben mit scharfem Zeug, und zuweilen in Wegräumung der obern Erde bestehen, sind alle mit einander im zweyten Buch Cap. 6. bereits angeführt und erläutert worden.

§. 4.

Werden selbige Vortheile in Acht genommen, so bleibet der Ausschlag gewiß nicht aus, und treibet weit stärker, als derjenige, welcher aus Samen gezeugt wird, weil daran schon starke Wurzeln die den Saft fourniren,

niren, vorhanden sind, hier aber dieselben erst mit erwachsen müssen. Es heißt aber auch hier: was geschwind komt, vergeht auch wieder geschwind, und man darf sich keine Hofnung machen, einen tüchtigen Stamm von dem Ausschlag aus der Wurzel erziehen zu können, so sehr auch selbiger von Anfang in die Höhe schiesset: dann der Baum bleibt allemal niedrig, wird hol, und man findet nur selten welches, das zu anderm Gebrauch als Brenn- oder Kohl-Holz tüchtig wäre.

§. 5.

Am besten schicket sich dieser Ausschlag um Unterholz daraus zu erziehen; es ist aber nicht mit allem Ober-Holz auch Unter-Holz verbunden, und dieses schickt sich auch, wo jenes sonderlich das Hauptwerk ausmachen soll, nicht allemal sonderlich nach Unterschied des Grund und Bodens: Vielmehr aber gehet es an, wo das Unter-Holz das Hauptwerk ist, daß jenes damit einzeln verbunden werde: und nach diesem muß sich der Forstbediente richten, wann er bey dem Wiederwachs, auf den Ausschlag aus dem Stock sehen, und durch diesen den abgetriebenen Ort wieder anbauen will.

§. 6.

Wie dann auch der anfängliche starke Trieb dieses Ausschlages, dem andern aus Saamen erwachsen den jungen Holze leichtlich schädlich seyn kan, um des willen dasjenige wohl in Acht zu nehmen, was eine Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung vom 1sten April 1745. mit denen Worten saget: „Ist auch unsern Forstbedienten nicht unbewust, daß die besäete, oder von selbst aus dem Saamen ausgewachsene Oer-

ter von denen Stamm-Lohden überwachsen, wiederum ersticket und verdorben werden: Um dieses aber zu verhüten, so wollen wir, daß die besäete Oerter, wann sich obiges darinn äussern solte, nach Verlauf von 5. bis 6. Jahren, die Stamm-Lohden noch einmal abgehauen, die Saamen-Lohden aber verschont werden sollen, damit diese mit jenen ohnbehindert aufkommen, und demnächst vor uns und die Posterität, gutes Holz angezogen und erhalten werden mag.» Und dieses ist das wenige, was bey dieser Art des Wiederwachses zu gedenken, und um der Ordnung willen, kurz mit zu berühren gewesen.

Zweytes Capitel.

Von der eigenen natürlichen Besaamung, oder dem Anflug des Tangel, und eigenen Auffschlag des Laub-Holzes.

§. 1.

Die zweyte Art wodurch wir den Wiederwachs des Holzes erhalten, ist diejenige Besaamung, welche die Natur selbst verrichtet, und beym Tangel-Holz besonders der Anflug genennet wird.

§. 2.

Das meiste was man zu Beförderung desselben in Tangel-Hölzern thun kan, ist, daß ordentliche Hauungen

gen und bey diesen der Hieb dergestalt geführet werde, daß wahrscheinlicher Weise der Wind, den meisten auf denen stehenden Oertern ausfallenden Saamen, auf die abgetriebenen Plätze hintreiben muß, und dann, daß besonders bey denen harten Hölzern eine hinlängliche Anzahl tüchtiger Saamen-Bäume stehen gelassen werde, von welchem allem bereits im vorhergehenden ausführlich ist geredet worden.

Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachische Wald-Ordnung, Tit. VI. » Und soll in einem Schlag, da man das Nadel-Holz zu machen vor hat, gegen den Niedergang der Sonnen, ein Stück oder Schächtlein Holz stehend, gelassen werden, dann solches hält die vom Niedergang kommende Wind auf, und besämet den Schlag, damit den jungen Schlägen oder Hayen kein sonderer Schaden geschehen kan. Wo aber hart oder Laub-Holz vorhanden, ist dißfals keines Schachts, wie bey dem Nadel-Holz vonnöthen, dann Eichen und Büchen sobalden vom Winter nicht Schaden nehmen, gleichwie das Reis-Holz.

§. 3.

Ausser diesem ist die nächste Beschäftigung, daß die durch das Ausroden der Stucken oder Wurzeln gemachte Löcher wiederum zugeworffen werden. Es geschiehet dieses nicht nur um der Ordnung und Schönheit willen, damit der Häu fein eben werde, sondern hauptsächlich um den Boden auch hiedurch locker und folglich zum Anwachs tüchtiger zu machen.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung, de 12. Dec. 1746. Alle Stucken-Löcher werden bey der Besaam- oder Bepflanzung wieder zugeworffen = = = auf daß der Anwachs um so ehender erfolgen möge.

§. 4.

Sodann suchet man diejenige Hinderniß-wegzuräumen, welche entweder machen, daß der Saamen

gar nicht in die Erde kommen, oder nicht aufgehen kan, oder wenn er aufgienge, ersticken müste. Diese sind besonders, die Heide oder das Heidekraut, Torf-Moor, Heidelbeer-Kraut, vieles Moos und allzuhäufiges langes Gras.

§. 5.

Die Heide ist ein Kraut, welches bey uns einige Spannen hoch wächset, lange, braunrothe, holzigte Wurzeln und einen dergleichen Stengel hat, welche beyde nicht leicht zu zerbrechen sind. Es blühet des Jahres zweymal, und pflanzet sich da, wo es erst eingenistet, stark fort, und verhindert an solchen Orten allen Anwachs des Holzes.

§. 6.

Torf-Moor, wird derjenige Boden genennt, auf welchem der Torf oder Turf, eine Art fetter wurzlichter Erde, so zu Rasen ausgestochen und zur Feuerung gebraucht wird, wächset. Auf solchem Boden wächst gar kein, oder höchstens nur etwas weniges kiefernes Holz, welches aber dennoch auch klein und struppicht bleibt, und öfters blos mit der Hand ausgerissen werden kan.

§. 7.

Diese beyde Erb-Feinde alles Holz-Wachses kommen wohl anfänglich nirgends anders als vom schlechten Haushalt im Forst her: dann man siehet da, wo man Torf gräbt, an den alten Stöcken, daß vorhin das beste Holz da mit gestanden hat, und findet auch, daß so lange als Holz wo stehet, und die Oerter dichte und geschlossen gehalten werden, daß daselbst

keine

keine Heide oder dergleichen wächst, wo sie hingegen ausgehauen und lückigt gemacht werden, oder das Holz an sich dünne stehet, da wächset in Tannen-Forsten, Heide, Heidelbeer- und Farren-Kraut, wo dieses erst überhand genommen und nicht weggebracht wird, packt es sich von Jahren zu Jahren, so wie es wächst und wieder trocken wird aufeinander, und hindert dann an und auf solchen Bergen, da das Gestein etwa noch dazu mit Letten oder Thon-Erde vermischt ist, und kein Wasser durchläßt, nicht allein den Anflug des Tannen-Saamens, sondern auch den Abfluß des Wassers, und daß dasselbe Sonne und Luft nicht so bald auszehren kan, so daß nothwendig Bruch und Torf daselbst, wie sonst der Mist daraus werden muß, wo dann hernach nichts mehr, als das lange saure Haar-Gras darauf wächst.

§. 8.

Die Heyde ganz wegzubringen ist mir kein ander Mittel bekant, als das Ausreissen, und könnten dazu besonders die Forst-Frevler unter guter Aufsicht mit Nutzen gebraucht werden. An den meisten Orten, wo man die Anbauung des Holzes sich angelegen seyn lässet, wird entweder alles auf dem ganzen Platz, oder nur schmale Striefen, wohin man den Saamen streuen will, mit Hacken abgehauen, auf Hauffen zusammen getragen, verbrennt, und die Asche sodann zerstreut. Weil man an den wenigsten Orten gleich Leute genug hat, die ganze grosse Häue in so kurzer Zeit mit dem Ausreissen davon säuberten, daß die Besaamung um deswillen nicht aufgeschoben werden dürfte, oder man auch so viele Kosten nicht daran wenden kan oder will, so ist ohnstreitig das letztere besser als gar nichts, nur muß dasjenige, welches abgehackt

worden, nicht wie manchmalen geschiehet, unverbrennt liegen bleiben, weilen es gar langsam verfaulet und also wieder verhindert, daß der noch etwa anfliegende oder ausfallende Saamen auf den Boden kommen kan.

§. 9.

Das Abbrennen der noch stehenden Heide, wovon bereits im vorhergehenden Buch Cap. 2. geredet worden, thut nur eine Zeit lang gut, und es wird wie schon dort erinnert ohngemeine Vorsicht dazu erfordert. Am besten ist zu Vermeydung aller Gefahr, daß nur ein gewisser Platz auf einmal dazu genommen, und solcher mit Leuten also umstellet werde, daß im Fall das Feuer sich weiter ausbreiten wolte, solches von ihnen mit grünen Sträuchen ausgeschlagen werden könne, als welches das beste Mittel dagegen; da das Beschütten mit Erde nicht allemal gut thun will.

§. 10.

Bey Torf-Mooren oder Brüchen und Sümpfen hält es überhaupt schwer, und ist das einige Mittel das Durchstechen mit Graben.

§. 11.

Wo der Boden schon mit Moos oder Heidelbeer-Kraut bewachsen ist, da ist nöthig, daß sowol dieses, als auch die öfters noch in Menge daliegende alte Streu, Rinde und Holz-Späne auf Hauffen zusammen gerechet und verbrennt werden. Nur muß bey diesem wie bey dem Heide-Verbrennen sehr behutsam zu Werk gegangen werden, damit nicht auf irgend eine Weise im Forst dadurch Unglück und Schaden entstehe. Defters

ters wird auch das Moos und Kraut gleich stehend mit Hecke angezündet und abgebrennt, wobey aber noch mehrere Vorsicht nöthig ist.

§. 12.

Seynd keine dergleichen Hinderniſſe vorhanden, und der Boden nur etwa sonst stark mit Gras bewachsen oder verraſet, so ist zuweilen schon genug, wann gegen die Zeit des Anflugs, als im Monat May und Junio, der Boden umgeflüget, oder auch nur mit einer scharfen Ege geheegt werde, damit der Saamen frisches Erdreich finde.

Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachische Wald-Ordnung, Tit. VI.

§. 13.

Eben um dieſer Ursache willen, nemlich den Boden wund zu machen, ist zuweilen verordnet, daß den ersten Sommer über, nachdem das Holz niedergeschlagen worden, der junge Häu noch mit dem Vieh betrieben werden solle.

Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. 2. §. 9.

§. 14.

Und an andern Orten geschiehet dieſe Betreibung nicht nur um der Wundtretung des Bodens willen, sondern auch um den Saamen selbst dadurch wirklich untertreten zu lassen. Dann der Tangel-Saamen fällt, nachdem er seiner Flügel entlediget, zwar weil er rund ist, von selbsten durchs Kraut und Gras nach der Erde zu, fusset und bekomt aber doch allemal noch eher und beſſer auf ganz bloſer und luckerer Erde, oder wo er faul Holz findet, und vor dem Wetter Schutz hat, als

sonst

sonst auf langem Gras oder filtzigten Boden. Man kan aber hierinnen gar leicht zu viel thun, und wann die Betreibung länger als ein Jahr nach dem Niederschlag anhält, und etwa ein Mangel an Gras noch dazu komt, so gehet der junge Ausschlag gemeiniglich wieder verlohren, indem er von dem Vieh mit weggefressen wird.

§. 15.

Manche aber verwerffen dieses Eintreten ganz und gar, indem sie vorgeben, der Saamen komme nicht erst durch den Niederschlag, oder in dem Jahr desselben in die Erde, sondern liege schon etliche Jahre vorher da, und bliebe auch wegen seiner öhligten Substanz so lange unversehrt da liegen, bis ihme endlich durch Abtreibung des Gehölzes Luft gemacht werde. Geschähe dieses, so gienge er gleich im ersten Jahr auf, und das Rind- oder Schaf-Vieh so hinein getrieben würde, müste also alsdann die jungen Pflanzen nothwendig zu schanden beissen und treten (*). Diese Meynung hat einigen Grund, und ich würde ihr vollkommen Beyfall geben, wann die Betreibung eines jungen Schlags mit dem Vieh, so wie der Herr Autor meynet, zwey bis drey Jahre währen müste: da aber dieses nicht nöthig, und der Zweck im ersten Jahr schon erreicht werden kan, auch nicht so wahrscheinlich, daß in gut bewachsenen Tangel-Oertern derjenige Saame welcher dereinst wieder Bäume giebt, schon ein paar Jahre vor der Abholzung in die Erde komme; so läßt sich die vorgedachte Einrichtung dennoch nicht gänzlich verwerffen: wiewolen ich schon osterinnerter massen, allemal lieber rathen wolte, das Gewisse vors Ungewisse zu nehmen, und die wenige Kosten nicht zu scheuen, welche die Bearbeitung des Bodens und Unterbringung

des

des Saamens erfordert, von der in folgenden Capitel geredet werden solle.

(*) Notabilia Venatoris. p. 200.

§. 16.

Beym harten oder Laub-Holz komt es auf gute Laßreisser oder Bannraitel und Ober-Ständer an, weil der Saamen von diesen kommen muß. Im übrigen aber erfordert der Boden eben die Zubereitung, welche beym Tangel-Holz nöthig ist, obgleich diese Art von Holz-Saamen endlich auch in Ermanglung derselben noch leichter bekommen würde, als der vom Tangel-Holz.

§. 17.

Und dieses ist das hauptsächlichste so man hierbey thun kan, und wann dieses geschehen, so muß der Anflug und Aufschlag des jungen Holzes eben gedultig erwartet werden, wann man es blos auf die eigene natürliche Besaamung ankommen lassen will.

Drittes Capitel.

Von der Fortpflanzung des Holzes durch die Ausstreuung des Saamens, oder von der künstlichen Besaamung.

§. 1.

Die dritte Art, wodurch der Wiederwachs des jungen Holzes erlangt werden kan, ist die künstliche Besaamung, oder diejenige, welche nicht blos von der

der Natur geschiehet, sondern mit Fleis durch Menschen Hände verrichtet wird. Die Sorge vor die Wiederanziehung des Holzes ist billig eine Haupt-Beschäftigung aller Forstbedienten, und wo diese verabsäumet wird, darf man sicher schliessen, daß es in Verwaltung der Forste unordentlich hergehe, und daß die Einkünfte aus denselben noch zeitig genug abnehmen werden.

Die Gräfl. Stollberg-Wernigerödische Instruction der Forstbedienten sagt §. 7. schön: » Da wie bey einem jeden also auch sonderlich bey dem Forst-Haushalt das Haupt-Wesen darauf ankomt, daß man die abgehende Stücke nach eines jeden Natur und Eigenschaft mit andern wieder zu ersetzen suchet; So verdienet die Anziehung des jungen Holzes auch billig die vornehmste Vorsorge eines jeden rechtschaffenen Forstmannes. «

Und mit diesem harmoniren die Fürstl. Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 20.

Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung, Art. von Heegung und Erspahrung des Holzes.

Fürstl. Nassau-Weilburgische Forst-Ordnung, §. 9.

Herzogl. Würtembergische Schönbuchs-Ordnung, Art. vom Baumsetzen.

§. 2.

Diese Sorgfalt bestehet nicht nur darinn, daß man die abgetriebenen Schläge fleißig heege, oder das was etwa von selbsten hervorgekommen, vor Schaden bewahre; sie erstreckt sich allerdings weiter, und erfordert, daß man sich noch mehr umsehe, der Natur zu Hülfe komme, und durch Kunst und Fleis dasjenige befördere, was der Boden vor sich ohne gehörige Bearbeitung zu weigern scheinet. Unter allen Mitteln deren man sich hierzu bedienet, ist die Besaamung das vornehmste, und verdient eine genaue Erwägung.

Die

Die Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Verordnung vom 29. Aug. 1744. welche einige Forstbediente anweiset, wie sie bey Besaamung der abgetriebenen Häue zu Werk gehen sollen, zeigt im Eingang vor andern sehr hübsch, was vor Schaden entstehe, wann dieses auſſer Acht gesetzt werde. Es heist: wie einige sowol alt als jung abgetriebene Oerter, so wenig aus dem Stamm als Saamen nachwachsen wollen, und dagegen grosse ansehnliche, auch theils schon vor vielen Jahren abgetriebene Häue, nur mit vielem Moos, Gras und Kräutern dergestalt bewachsen, daß ins künftige, wann wir nicht alle thunliche Mittel vorkehren würden, gar an keinen Anwuchs zu gedenken sey; Wir in Erwegung vorgemeldter Umstände, reiflich wahrgenommen, was massen dadurch unsere Revenüen, in die Länge der Zeit sehr vermindert, die Huth und Weyde aber je länger je mehr eingeschränket werden, und wir demnach zu Abwendung sowol des gegenwärtigen als künftigen Schadens alles Ernstes und ohne Erspahrung einiges Fleisses, Mühe oder Unkosten allerhand ohnumgängliche nothwendige, und durch vielerley Erfahrung bereits sattsam bestätigte Mittel vorzukehren, hiermit beschlossen haben.»

§. 3.

Ordentlicher Weise wird in dieser Absicht, wann ein Häu abgetrieben, selbiger von dem Ober-Forstmeister oder einem andern Ober-Forstbedienten besehen und der Förster durch denselben angewiesen, was er vor Anstalten zur Besaamung machen, auch was vor eine Gattung Holz wiederum angezogen werden soll. Dieses letztere aber setzet voraus, daß derjenige, welcher diesen Befehl ertheilet, selbst beurtheilen könne, was nach Beschaffenheit des Bodens, der Zeit und anderer Umstände, am räthlichsten sey; und weil dieses eben just die Haupt-Sache, worauf es bey diesem ganzen Geschäft ankomt, so muß ich solches im folgenden ausführlich erläutern.

§. 4.

Die erste allgemeine Regel, welche man hierbey annehmen kan, ist diese: Wo nur Erde tief genug vorhanden, daselbst kan wildes Holz, wo nicht alles, doch dieses und jenes gepflanzet werden. Man kan also nur ganz steinigten, felsigten, nicht aber einmal den morastigen und sumpfigten Boden, oder den allermagersten weisen Streusand, noch eher aber ganz bündigten, thonigten und kleuigten als das elendeste Sandland, wenigstens in Ansehung einiger Holzpflanzen ausnehmen. Denn dieses Gewächs läßt sich fast alles Land nach seinen verschiedenen Arten gefallen; vieles Tangel-Holz wächst nicht lieber, als auf sandigten, steinigten, oder kalten und ungeschlachten Gebürgen. Es giebt Holz-Pflanzen, die aus den Ritzen und Klüften der Klippen und Felsen hervor wachsen. Die Eichen sind nicht alle so herrlich, daß sie nicht auf eisenschüßigem, vitriolischen und mineralischen Bergen wachsen solten, obgleich einigen auch anderer Boden gefället, u. d. m. Die göttliche Vorsorge hat für die Menschen durch die grosse Mannigfaltigkeiten der Holz-Pflanzen, und daß fast allenthalben Holz wachsen könnte, recht weislich gesorgt, weil er wohl wuste, daß sie uns, wo nicht alle, doch einige und zwar in recht grosser Menge unentbehrlich wären. Es ist daher dieser Umstand wenigstens eine Haupt-Erleichterung alles Holz-Anbaues, und man hat keine Ausfluchten, solchen frisch anzugreiffen, als die Faulheit, nach welcher man das Holz als ein Geschenk der Natur ansiehet, und glaubt, es seye genug, es von ihren Händen anzunehmen, so wie sie es giebt. Was aber zu jeder Gattung vor ein Boden sich am besten schicke, solches ist bereits oben im ersten Buch im 4. Cap. besonders angezeigt worden.

§. 5.

Gemeiniglich besäet man die Häue mit Saamen von derjenigen Gattung Holz, welche vorher daselbst gestanden, weil man versichert ist, daß der Boden sich sodann zu dieser Art schicke.

§. 6.

Zuweilen aber ist nach Beschaffenheit der Umstände eine Sorte dem Land vor der andern brauchbar und solchenfals siehet man nicht darauf, mit was der Häu bewachsen gewesen, sondern bemühet sich blos die benöthigte Gattung vor den andern anzuziehen.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction l. c. » Wann auch das sogenannte harte Holz, die Seele unserer Hüttenwerke ausmachet, und an Conservation des noch vorräthigen und fernerweitiger Anziehung dieser Art Holzes unserem Interesse am mehresten gelegen; So hat derselbe (Förster) vor andern Gattungen die deßfalls doch nicht hintan zu setzen sind, diese in treufleißige Obacht zu nehmen, und nicht allein die Conservation des vorhandenen, sondern auch die Zuziehung des jungen harten Holzes äussersten Fleisses sich angelegen seyn zu lassen.» Und an einem andern Ort » Und damit nicht die Tannen (in melirten Orten) die Oberhand gewinnen, so sollen die Häue . . . mit hartem Holz-Saamen, welcher am füglichsten zu bekommen ist, besäet werden.

Herr Böse, in seinem oftbelobten schönen Tractat, schreibt: » Von beyderley solchem hiesigen Holz ist das Tannen das das nützlichste, dann wo eine starke Buche oder ander dergleichen Baum vom Laub-Holz stehet, können wohl 2. bis 3. starke Tannen stehen, und jede im Verkauf nach jetzigem Werth, zweymal so viel einbringen, als jene, jedoch können harte Oerter öfter und ohne Schaden, im halben Wachsthum angegriffen und gebraucht werden, als Tannen, und prævalirt auch das harte Holz, in specie Büchen, zum Kohlen, sonderlich aber im Feuer, was gesund

und trocken ist, zum Einhitzen, so, daß ein Malter darinn oft so viel thut, als der Tannen zwey, und hat daher der Haushalt allhier das harte Holz auch nöthig.»

§. 7.

Am meisten pfleget die Anziehung des Eichen-Holzes anbefohlen zu werden, da es wegen seiner grossen Nutzbarkeit, so wie zum Bauen auf dem Wasser und Land, also auch zu vielen andern Sachen beynah unentbehrlich ist. Man trift dergleichen Befehl beynahe in allen Forst-Ordnungen an, auch gehöret zum Theil hieher was unten beym Pflanzen wird gemeldet werden.

§. 8.

Oder man nimmt auch wohl andern Saamen, weil der, dessen man sich sonst bedient haben würde, nicht gleich selbiges Jahr zu haben, und man den Häu dennoch nicht müßig lassen will.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Instruction l. c. „ So bald aber ein Tannen-Häu von allem Holz ledig seyn wird, und in selbigem Jahr kein Tannen-Saamen vorhanden seyn solte, soll derselbe ohne Anstand mit Roth-Tannen auch Kiefern = = = besäet werden.

§. 9.

Oder es wird um deswillen befohlen, diese oder jene Gattung Holzes an ein und andern Ort zu säen, weil man vorher versichert ist, daß kein anderes daselbst fortkommen würde.

Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung, Art. von Heeg- und Erspahrung des Holzes. „ Wo es auch an nassen und sumpfigten Orten keine Erlen hätte, dahin sollen unsere Forst-Beamte des zeitigen Erlen-Saamens streuen lassen, damit derofelbigen sich derer Oerter auch anpflanzen mögen,

gen, angesehen es nicht allein ein sehr wächsig Holz, so in wenig Jahren zu Stamm-Wellen gehauen werden kan, sondern daß sich das Wildpret auch gern darinn aufhält.

Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. II. §. 15.

§. 10.

Oder weil diese Gattung etwa besser an dem Ort als eine andere fortkomt.

Gräfl. Stollberg-Wernigerödische Verordnung, de 24. Febr. 1745. » Insbesondere haben unsere Forstbediente dahin zu sehen, daß (die Kiefern) dieses sehr nützliche Holz auf denen hohen Gebürgen, wo die Tannen nicht fort wollen, angezogen werde, weil selbiges nicht allein an diesen Orten wächst, sondern auch in der Kälte und starken Sturm-Winden sich weit besser als die Tannen conserviret, und demnächst von selbsten anflieget. «

Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachische Wald-Ordnung, Tit. VI. » Weilen auch nicht ein jeder Grund jedes Orts Holz zu Nutzen annimt, sondern dabey allerhand Ungelegenheit im Aufwachsen zu spühren, so wollen wir auf unserer Beamten und Ober-Forstmeisters überschickte eheste Bericht, so uns hierunter zuzufertigen, wir ihnen hiermit in Befehl auflegen, derentwegen auch solche Verordnung thun lassen, wie es unserer Landes-Art nach sich am besten schicken, und zu mehrerer Aufwa.,sung des Gehölzes gedeyen mag. «

§. 11.

Oder weil eine andere Art geschwinder aufwächst, als die, mit welcher der Ort, vorhin bewachsen gewesen.

Die Stollberg-Wernigerödis. Verordnung vom 3. Nov. 1744. giebt ein Exempel hievon an die Hand, allwo es §. 6. heist: Haben auch unsere Forstbediente besonders und allen Fleisses dahin zu sehen, daß in denen abgetriebenen Theilen, wo guter Boden ist, der Ilmen-Saamen im Junio, Oehren, Lehnen, Eschen, Elsbeeren aber im Herbst, und auf

schlechterm Boden Birken im Herbst, und Sahlweyden im Junio angesäet werden, wie dann denenselben nicht unbekant seyn kan, daß diese Holz-Sorten nicht allein sehr wohl zu gebrauchen, sondern auch unter allen am allergeschwindesten aufkommen, und um so eher dem Vieh wieder eingeräumet, auch mit mehrerm und grösserm Vortheil genutzet werden können.»

§. 12.

Und endlich auch, weil das Wildpret etwa solches vor andern liebt.

S. §. 9.

§. 13.

In wie fern aber fremdes Holz, statt dessen, so bisher im Lande gewöhnlich gewesen, anzupflanzen seye, solches ist noch eine besondere Frage. So viel ist nach unsern Umständen gewiß, daß wer die Verbesserung der Forsten, und die Vermehrung des Holzes sich angelegen seyn lassen will, ja nicht bey einer Art Holzes allein stehen bleiben, sein Haupt-Augenmerk auf Eichen und Büchen richten, und nicht versäumen müsse, daneben allerley Weich- und Unter-Holz anzuziehen, und an geringern und schlechten Oertern Tangel-Holz anzubauen. Wenn denn der Haushälter zu Hülfe komt, und alle irgend zu entbehrende oder sonst unbrauchbare Plätze mit Bäumen von fremder Sorte besetzet, so wird man nicht so viel Ursache haben, auf künftige Zeiten einen Holz-Mangel zu befüchten. Nur mit dem Bedinge, daß ein jeder dasjenige, was er machet, mit gehörigem Fleis mache, so daß das angebaute Holz bekomme, und so geschwind als möglich wachse. So lange einer noch nicht überzeugt ist, wie dieser Endzweck am besten befördert werden könne, nehme er nicht zu leichtglaubig von Nachbarn an, indem noch keine

Folge ist, , daß eine an einem Ort vortheilhafte Sache, aller Orten möglich zu machen und einzuführen stehe: sondern er stelle mit hinlänglicher Ueberlegung und Aufmerksamkeit selber Versuche an, er mache die ersten nicht zu gros und kostbar, und fange dagegen lieber zugleich auf mehrere verschiedene Arten an; so wird er in wenig Jahren, was am zuträglichsten sey, erlernen können.

§. 14.

Soll der Saame, welcher versäet wird, aufgehen, und also Zeit und Kosten nicht vergeblich angewendet werden, so muß er reif seyn, und zu rechter Zeit ausgestreuet werden. Beydes ist bereits oben im 1. Buch Cap. 4. bey jeder Gattung besonders angezeigt worden.

§. 15.

Diejenige Bäume, davon man Saamen sammeln will, müssen etwas im freyen Feld stehen, daß sie die Luft und Sonne desto besser treffen kan, denn durch solche wird der Saamen vollkommener und reifer; Hingen wann dergleichen Bäume im finstern dicken Wald stehen, können sie nicht so vollkommenen, tüchtigen und zeitlich reiffen Saamen, auch zum Theil nicht in so grosser Menge aus Mangel der Sonnen und Luft herfür bringen, als diejenige, so in freyer und ungehinderter Luft sich befinden.

§. 16.

Alle Sorten von Tangel-Holz werden im May versäet, auffer Taxus und Wachholder gemeiniglich im October. Wegen des harten Holzes aber seynd viele nicht einerley Meynung. Einige säen im Herbst,

andere aber im Frühjahr. Die Herbst-Saat ist wohl ohnstreitig an sich besser, nur wird der Saame öfters ehe das Frühjahr komt, von grosser Kälte, Ungeziefer und dergleichen sehr verdorben.

§. 17.

Ein alter und sehr erfahrener Forstmann versichert, daß er bey nah alle Hoz-Saamen, sowol in Teutschland als auch in Norwegen, beydes im Herbst und Früh-Jahr versäet habe, an Wachsthum der Pflanzen aber keinen Unterschied bemerken können, als daß die Herbst-Saat oder Pflanzen durch oben bemeldte Umstände bisweilen ruiniret worden, dagegen die Frühjahrs-Saat nicht allein gut aufkommen seye, sondern auch noch überall in gutem Flor stehe; nur müsse der Saamen gut verwahrt werden.

§. 18.

Dieses letztere, nemlich die gute Verwahrung, geschiehet nach Beschaffenheit der Saamen auf verschiedene Art. Der Saame von Tangel-Hölzern, welcher den Winter über aufbehalten wird, muß nach seiner rechten Reife an einen solchen Ort gelegt werden, allwo er nicht ausdorret. Mann hebt ihn auch in Sand mit Säge-Spänen vermischt auf. Er ist das erste Jahr gar nicht, oder doch selten aus der Erde zu sehen, sondern komt erst im andern oder dritten Jahr, auch wohl noch später zum Vorschein.

§. 19.

Alle Sorten von Saamen die den Nüssen gleichen, als Eicheln, Bucheln, Nüsse, Castanien ꝛc. ꝛc. können des Winters in trocken gemachten weissem

Sand,

Sand, und dichten Fässern die wohl zugeschlagen in trockenen Kellern aufbehalten, und des Frühjahrs versäet oder gepflanzt werden. Besser aber ists, wann man die erst itzt angeführten Ursachen nicht scheuet, wann solches im Herbst geschiehet, weil die im Herbst frisch gesammelten Eicheln ꝛc. besser keimen und fortgehen, als wenn sie erst den Winter über gelegen, da sie sich leicht erhitzen, verfaulen oder erfrieren können, wann solche nicht recht wohl in Acht genommen werden. Nicht zu gedenken, daß sie dennoch stark austrocknen, und dieses alsdenn um so gefährlicher, wann ein trockener Frühling dazu einfällt.

§. 20.

Auch läßt man diesen Saamen, wenn er gesammelt, auf dem Boden etwas abtrocknen, hebt ihn in einer Kammer auf, und damit er nicht zu stark friere, oder zu stark austrockne, so beschüttet man ihn mit Säg-Spänen.

§. 21.

Eschen, Birken, Ahorn und dergleichen geflügelte Saamen, erhalten sich an trockenen Oertern in Kasten, wann solche trocken eingesammelt worden.

§. 22.

Noch eine andere Art die Eicheln gut aufzuheben, ist folgende: Man nimt diejenige Eicheln, welche in ihren Näpgen schon etwas braun aussehen, rupft solche vom Baum selbst ab, und schüttet sie auf einen Boden nicht allzudick, sondern ohngefähr eine Queer-Hand hoch über einander. Wann sie etliche Tage gelegen haben, fangen sie ordentlich an naß zu werden

zu schwitzen, deswegen muß man sie alle Tage ein oder zweymal umschippen, oder mit dem Rechen umrühren, bis sie nicht mehr schwitzen, und ihre Schaalen trocken werden; Hierauf macht man eine Grube, die auf sechs Fus tief, und nach der Menge der Eicheln breit und lang seyn kan, schüttet die abgetrockneten Eicheln hinein, jedoch die Grube nicht ganz voll, daß auf die zwey Fuß hoch Sand darüber geschüttet werden könne. Der Sand muß nicht dem Erdboden gleich seyn, sondern darüber weg gehen, damit sich das Wasser nicht hinein ziehen, sondern ablauffen könne. Ueberdiß muß auch keine Luft hinein streichen, weil sonst die Eicheln vor der Zeit auskeimen möchten. Besonders aber ist in Acht zu nehmen, daß man die Grube so viel möglich in sandigen Boden mache; denn in gutem oder fettem Boden faulen sie leicht, oder wachsen aus. Herr Döbel (*) ein erfahrener Forstmann versichert, daß die Eicheln und aller Holz-Saamen, welche in einer trockenen Sand-Grube und wohl eingedämpft auf diese Art verwahrt werden können, bis in den Frühling so frisch und gut blieben, als wann sie erst vom Baum kämen. Kan man aber keinen sandigen und trockenen Boden dazu ausfindig machen, so thut man besser, wann man sich einer der vorgedachten Arten bedienet.

*) In seiner Jäger-Practica, Part. III. p. 41.

§. 23.

Den feuchten Saamen hingegen, welcher mit Frucht umschlossen ist, als Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Ebschen, Dornen, Hollunder, Schießbeeren, Härtern und dergleichen, halten sich, wann selbe Anfangs in der Luft nach und nach getrocknet, und an temperirten Oertern aufbehalten werden. Man

säet sie sodann gleichfals im Frühjahr, oder man bringet ihn auch wohl gleich im Herbst in den Boden, nur muß er nicht gar zu tief hinein kommen, auch dicke gesäet werden, weil oft nur wenige davon aufgehen.

§. 24.

Wie der Saame aus denen Kiefern und Tannen-Zapfen heraus gebracht werden soll, macht denen Forstbedienten oft viele Schwürigkeiten, da besonders die von denen Tannen sich zuweilen eher entzwey dreschen, ehe sie den Saamen gehen lassen. Einige schlagen vor, die Aepfel in nicht gar zu warme Backöfen zu legen, und trocknen zu lassen, es braucht aber ohngemeine Vorsicht, weil die geringste zu starke Hitze die kleinen Körngen leicht austrocknet und auf einmal verdirbt. Am besten ist, sie bey warmen Tagen entweder so lange an die Sonne zu legen bis sie aufspringen, oder wann dieses nicht thunlich, in der Stube auf einem Gerüst um den Ofen sie so lange zu trocknen, bis der Saamen ausgeklopft werden kan. Gienge dieses aber auch nicht an, und die Menge des benöthigten Saamens wäre zu gros, daß man sich eines Backofens nothwendig bedienen müste, so ist die Regel, die Zapfen nicht eher hinein zu bringen, bis der Ofen so kalt, daß man auf dem Heerd eine Minute lang die Hand liegen lassen kan, und sodann alles wieder heraus zu thun, so bald man mercket, daß die meisten aufgesprungen seyen.

Conf. die Leipziger Sammlungen, V. Band, p. 359.

§. 25.

Diejenige Art von Saamen, die in Beeren steckt, z. E. Maulbeer, Berbisbeer, Faulbaum oder

Schießbeeren, und dergleichen, legt man so lange in ein Faß oder Geschirr auf einander, bis das fleischigte Wesen recht weich wird, welches man alsdenn mit reinem kalten Wasser abwäschet, und den Saamen, wie oben gezeiget, bis zur Saat-Zeit verwahret.

§. 26.

Was jede Gattung von Holz vor einen Boden erfordere, ist vorgedachter massen, schon oben erinnert. Das meiste aber komt darauf an, daß man das Land kenne, und dieses heist vornehmlich wissen, was es tragen kan, und dazu gehöret Versuch und Sehen was es würcklich träget.

§. 27.

Was bey der Besaamung in Absicht auf den Boden überhaupt schädlich sey, ist im vorhergehenden Capitel gedacht worden. Die Zurichtung des Bodens und Saamens aber zur Saat und die würkliche Ausstreuung desselben selbst, geschehen wieder auf verschiedene Art.

§. 28.

Wo mit dem Pflug fortzukommen, pfleget der Acker, welcher besäet werden soll, vorher umgepflügt zu werden, an Bergen aber wo sich solches nicht thun läßt, werden schmale Striefen aufgehackt. Auf diesen also zugerichteten Platz wird der Saamen oben auf gestreuet, und entweder untergeegt und gehackt oder auch nur blos liegen gelassen. Letzteres komt der Besaamung, welche von der Natur geschiehet, am nächsten, und wie daher auch in manchen grossen Forsten mit Fleiß also gesäet; der Saame ist vom Schöpfer schon

so

so geartet, daß er nur oben aufs Land fällt, und unter sich Wurzel schläget, daher die Mühe bey der erstern Art gar wohl erspahrt werden kan: wenigstens darf er nicht tief kommen, weilen er sonst verdirbt.

§. 29.

Er muß weder zu dick noch zu dünn ausgestreuet werden. Ist es zu dünn, so breitet sich das Holz, wann es aufschlägt in einen Busch, und bekommt einen schlechten Stamm; ist es aber zu dick, so ist es gleichfals etwas schädlich und hält es sich etliche Jahre mit dem Aufwachs länger auf, weil erst eins das andere unterdrücken und ersticken muß, ehe das beste und stärkste zu seinem rechten Wachsthum gelangen kan. Am besten ist, daß es auf die Art und in der Maas geschehe, wie man weisse Rüben-Körner auszusäen pfleget. Einige mischen auch um es desto besser zu treffen, unter jeden einen Theil Saamen, zehen Theil Sand oder Säge-Späne, da es denn auch wohl etwas leichter gehet.

§. 30.

Einige lassen, nachdem der Boden aufgehackt worden, ganze Tann- und Kiefern-Aepfel mit dem Saamen darauf legen, damit derselbe allda erst ausfallen, auch nicht so leicht vom Wind weggeführt werden könne. Es äussert sich aber hiebey die Beschwerde, daß die Aepfel wegen der Feuchtigkeit, welche sie aus der Erde an sich ziehen, die meiste Zeit verschlossen bleiben; es sey dann an Bergen oder andern trockenen Orten, allwo es zuweilen nicht ohne Vortheil geschehen kan. Andere reihen auch die Aepfel an Faden hintereinander auf, und stellen oder hängen solche auf kleine Jagd-Furcheln, da dann der Apfel mit der Zeit auf-

auffspringt, und der Saame vom Wind fortgeführet wird.

§. 31.

Was von dem Untertreten des Saamens durchs Vieh, wie auch dem Austreten des Saamens aus denen Tannen-Aepfeln durch die Schaafe, und der in dieser Absicht geschehenden Betreibung eines jungen Schlags zu halten sey, solches ist bereits im vorhergehenden Capitel gesagt worden.

§. 32.

Bey dem wilden Obst stecken einige den Kribs mit samt den Kernen, andere aber bringen die Kerne blos in die Erde.

§. 33.

Die Haselnüsse werden gesteckt, oder wann solche gesäet werden, doch untergeegt.

§. 34.

Ist der Boden, welchen man besäen will, zu feucht, so muß das überflüßige Wasser durch Gräben vorher abgeleitet werden, weil sonst der Saamen und auch das Holz darauf verdirbt.

§. 35.

Will bey solcher simpler Besaamung es mit dem Wiederwachs gar nicht fort, so werden gewisse Plätze eingezäunt, besäet, und vor aller Beschädigung von Menschen und wilden und zahmen Vieh besonders geheget.

§. 36.

§. 36.

Und eben dieses geschiehet auch, wann einige der gedachten Sorten entweder erst von neuem angezogen, oder doch vor andern besonders vermehrt werden sollen.

§. 37.

Viele suchen grosse Vortheile im Einweichen des Saamens in Mist-Gauche oder Pfütze, und andere dergleichen Sachen. Ich glaube dieser Vortheil seye ihnen, wann auch ein Geheimnis daraus gemacht werden wolte, gar gerne zu gönnen, da die Erfahrung gewiesen, daß ohne dergleichen grosse Künsteleyen, schon mancher Platz glücklich besäet, und bey gehöriger Wartung der junge Ausschlag treflich fortgekommen sey. Ich unterschreibe hierbey völlig als meine eigene Meynung, das was der geschickte Herr Amtmann Leopold zu Sorau, sowol von diesem, als dem von noch andern vorgeschlagenen Begiessen im 76sten Stück der oeconomischen Nachrichten schreibt. Es heißt allda: „Vom Einweichen des Holz- und Getraide-Saamens ist nichts zu halten; es ist nur eine unnöthige Tändeley. Nur allein die Feuchtigkeit von der Erde und der Regen, ist zum Aufgehen der Getraide-Saamen im Grossen am besten. Daß in Gärten durch Giessen der Saamen-Wuchs befördert werde, ist wohl möglich, aber auf dem weiten Felde gehet es nicht an. Es kan der Nadelholz-Saamen zwar zu aller Zeit gesäet werden; aber die natürlichste Saat ist im Frühling, weil er selber am letzten Winter, oder Frühlinge, aus seinen Aepfeln oder Zapfen ausfällt, und zu solcher Zeit sich allein aussäet. Durch Einweichen des Saamens hat sich schon mancher Wirtschafts-Künstler Schaden gemacht.“

§. 38.

§. 38.

Andere machen sichs noch mühsamer, wie Herr Döbel in seiner Jäger-Practica, Part. III. p. 183. beschreibt: » Mit den Castanien und Eicheln kan auch zur Verpflanzung also verfahren werden; nemlich man nimt die reifen Castanien oder Eicheln im November, legt sie dicke auf einen Haufen und schüttet nassen Sand aus fliessendem Wasser drüber, und läßt sie also einen Monat liegen an einem dunkeln Ort, alsdann werden sie wieder heraus genommen, und in kaltes reines Wasser geschmissen, welche nun oben schwimmen, die sind gut, die andern nicht, alsdenn legt man sie wieder einen Monat, wie zuvor in nassen Sand, und verfährt wie schon gedacht, und so ferner auch das drittemal, nachgehends werden sie im Hornung oder im Merz gesteckt oder gesäet. » Ich glaube diese ehrliche Leute geben sich wohl zu viel Mühe, so wie hundert andere sich zu wenig geben. Die Probe mit Auffschneiden ein und anderer Eichel und die äussere mehr oder wenigere Vollkommenheit derselben werden wohl Kennzeichen genug an Hand geben, woraus der künftige gute oder schlechte Wachsthum vernünftig beurtheilet werden kan. Dergleichen Kunst-Stücke kommen einem Gärtner wohl besser zu statten als einem Forstbedienten bey dem diese Arbeit ins Grosse geht.

§. 39.

Das von einigen, zu besserm Fortkommen der kleinen Lohden oder Holz-Pflanzen, vorgeschlagene bejäten, ist hauptsächlich zweyerley Ursachen wegen gar nicht thunlich. In grossen Forsten würde es nicht nur ansehnliche Kosten, sondern auch die daben benöthigte Aufsicht denen Förstern so viele Versäumnis verursachen,

chen, daß das Herrschaftliche Interesse in andern wichtigern Sachen nothwendig darunter leiden müste: Sodann dienen die aufgewachsenen jungen Grasstengel der Pflanze vielmehr zu einer Decke und Schatten, als daß es derselben schädlich seyn solte; und hat die Pflanze nur erst das zweyte Jahr erreichet, so wird dieselbe gewiß gegen das aufwachsende Gras stark genug seyn.

§. 40.

Es gehet hier wie mit allen andern Künsten. Das Muster, welches im Kleinen am besten angehet, kan öfters im Grossen gar nicht zur Ausübung gebracht werden; und ich habe gleich auf den ersten Blättern erinnert, daß alle dergleichen Vorschläge aus der Verwechslung und Vermischung des Garten- und Ackerbaues mit dem Holz-Anbau entstehen, und von solchen Leuten herrühren müssen, die niemalen mit grossen Forsten etwas zu thun gehabt. Man würde ein eigen Buch schreiben müssen, wann man alle die Vorschläge erzählen und recensiren wolte, welche schon über den Holz-Anbau gemacht worden, und es ist nur Schade, daß die gröste Menge derselben, allemal Leute zu Urhebern hat, die vielleicht in einem Gärtgen eine Probe gemacht, und dann geglaubt die Welt aus grossen Irrthümern heraus zu ziehen, wann sie ihre Erfahrungen kund machten. Ich weiß nicht, ob man nicht hieher auch zehlen dürfe, was Herr Carl Schermer in seinen Gedanken von Conservation der alten und Anlegung neuer Holzungen; und der Herr von Eckart in seiner Experimental-Oeconomie davon geschrieben. Es ist wahr, es enthalten diese beyde Bücher viel Gutes, wann aber der erstere verlangt, alles Holz nach der Schnur zu säen und zu pflanzen, und der letztere zu Bewürkung seines Vorschlags Flächen begehrt, die

nicht

nicht zu haben, und Umstände, die ohnmöglich sind, so glaube ich, man könne sie in so fern ohne Scheu mit zu den vorigen rechnen; und so gehet es noch mit hundert andern, welche ich Kürze wegen übergehen muß. Es gilt eben hier zu prüfen, das Gute zu behalten, das Böse aber zu verwerffen.

§. 41.

Der Boden, in welchen Saamen von hartem Holz gestreuet werden soll, wird eben so zugerichtet und bearbeitet, wie oben beym Tannen-Holz gemeldet worden: Der Saamen aber wird nicht blos liegen gelassen, sondern mit Erde bedeckt, und der Kleinere mit hölzernen Harken etwas untergehackt. Die Eicheln werden auch öfters ordentlich gesteckt. Wie dieselben dabey gelegt werden sollen, ist eine Sache, in welcher viele Forst-verständige nicht eins miteinander sind. Wir sehen täglich in allen Forsten die nur einigermassen geschont werden, daß von denen ausfallenden Eicheln genug junge Pflanzen in die Höhe wachsen. Ich schliesse also daraus, daß der Schöpfer dieser Frucht schon diejenige Form gegeben habe, welche sie ohne künstliche Stellung in eine Lage bringe, worinn sie zum Aufgehen geschickt sey. Diese ist bekantermasen so, daß die Eichel auf der breiten Seite lieget; und je glücklicher wir der Natur nachahmen, je erwünschter glaube ich, werde in allen dergleichen Sachen der verhoffende Nutzen seyn. Aus diesem Grund stimme ich vollkommen demjenigen bey, was Herr Leopold im 76sten Stück der oeconomischen Nachrichten sagt. Es heißt: „Ich bin zwar kein Jagdverständiger; weilen ich aber viele Jahre mit denen Waldungen und Holze zu thun gehabt, so gebe von den Eicheln meine Gedanken; daß am besten ist, wenn man die Saamen-Eicheln die

queere-

queere, und nicht, daß die Spitze, oder auch das dicke Ende, wo die Kapsel ist, unten oder oben komt, einlegt. Denn es komt am spitzigen Ende beydes, die Wurzel, als auch der Stamm-Keim, heraus. Daß es besser ist, wenn die Saamen-Eichel nur die queere in den Acker komt, wird damit bewiesen: die reifen Eicheln fallen wie bekannt, selber von der Eiche, und liegen die queere unter dem Stamm, und wenn einige unter dem Laub oder im Boden liegen, und vor den Mäusen und Schweinen sicher bleiben, so schlagen solche Wurzel und keimen.»

§. 42.

Das harte oder laubtragende Holz ist an den meisten Orten nützlicher und brauchbarer als das andere, aber auch schwerer anzuziehen, daher öfters noch besondere Anstalten zu dessen Fortbringung erfordert werden.

§. 43.

Unter diesen Anstalten ist die Anlegung der Eichel-Kämpe die nützlichste und gewöhnlichste. Diese sind nichts anders als besonders gehegte und eingezäunte Oerter, worinnen zu Aufbringung entweder der Eichen allein, oder auch anderer harten Holz-Gattungen besonderer Fleis angewendet wird. Sie werden auch Pflanz- und Holz-Gärten genennet.

§. 44.

Man suchet zu dergleichen Eichel-Kämp oder Garten einen Ort Landes aus, so gut als man ihn finden kan, am liebsten aber einen guten und festen Boden.

§. 45.

Die Zubereitung geschiehet damit, daß er im Herbst tüchtig und gut umgepflüget, und wie ein ordentlicher Acker bestellt, auch mit Korn besäet wird.

§. 46.

Oder man reisset den Fleck im Herbst um, damit die Rasen den Winter über brav mürbe frieren, und säet sodann im Frühling, nachdem die Rasen mit einer Hacke wiederum zerschlagen worden.

§. 47.

Noch besser halten einige, wann man dergleichen Fleck das Jahr vorher ordentlich zu Acker arbeitete und düngete, auch einmal Korn oder Haber darinn erbaute, und sodann die Eicheln darauf hinein gebracht würden. Ob es gleich etwas zu kosten scheinet, so bringet es doch auch da, wo es practicabel ist, wiederum seinen Nutzen, die jungen Eichen wachsen schnell und bald auf, und können in 5. bis 6. Jahren schon verpflanzt werden.

§. 48.

Die Eicheln werden entweder gesäet, oder welches besser ist, gesteckt, und müssen vollkommen reif seyn.

§. 49.

Die Ursache, warum die Eicheln in ein mit Korn besäetes Erdreich gesteckt werden, ist diese. Ehe die Eichel hervor kommen kan, ist das Korn schon aufgegangen, und verhindert durch seinen Schatten und

durch

durch die Mittheilung der nöthigen Feuchtigkeit, daß die Hitze der Sonne die hervor gekommene zarte Pflanze nicht verdorren oder austrocknen kan. Dieselbe behält auch diesen Schutz, wann schon das Korn abgenommen wird, weil das Stroh einen Fuß hoch über der Erde stehen bleiben und alles mit einer Sichel behutsam abgeschnitten werden muß, damit die junge Lohde nicht beschädiget werde, da sie dann noch von den Stoppeln Schatten, und wann solche nach und nach verfaulen, die Düngung genieſſet, folglich desto besser Wurzel fassen kan.

§. 50.

Das Korn selbst, welches auf diese Art mit erzeugt wird, ist zwar nicht viel, zumalen wann der Boden nicht gut und das Land nicht gleich oder eben ist, daß es mit dem Pflug gehörig bearbeitet werden kan, doch ist es aber auch kein Accidens derer Forstbedienten noch sonsten ganz gering zu achten, sondern der Forstbediente ist schuldig, es zu Nutzen der Herrschaft zu gute zu machen, und alles eingeerndte Korn und Stroh in Rechnung zu bringen.

Gräflich-Stollberg-Wernigerödische Forst-Verordnung, de 29. Aug. 1744.

§. 51.

Die Umzäunung geschiehet mit Tannen-Zacken oder Aesten, welches eben nicht sonderlich kostbar, zumalen der ganze Zaun, wann das Holz hoch genug erwachsen, weggenommen und wo anders gebraucht werden kan. Sind die Zacken aber nicht wohl zu haben, so geschiehet die Verwahrung durch einen Graben. Dieser darf nur drey Fus tief und vier Fus breit seyn; die Erde aber muß innwendig aufgeworffen, und

oben auf dem Wall Micken oder Gabeln eingestossen und darein Ricke gelegt werden, welches gleichfals nicht sonderlich kostbar ist, und doch eben den Effect hat. Findet man aber den Boden sandig, so kan der Graben wohl auch etwas tiefer und breiter gemacht werden.

§. 52.

Besonders muß bey einem Eichel-Garten folgendes in Acht genommen werden: Es ist nemlich bekant, daß die Eicheln sehr dick an einander gesäet werden müssen, welches macht, daß auch viele junge Eichen hervor wachsen. Wird man nun dieses gewahr, so muß man zwischen denen allzudicht aufgewachsenen einige heraus heben, und solche in dem folgenden Jahr nach der Aussäung auf einen besondern Platz auf drey Fus weit aus einander fortpflanzen, und also eine Baum-Schule anlegen, worinnen sie sowol in Wurzeln, als auch an Stämmen und Schäften erstarken, und nachhero in 6. 7. bis 8. Jahren gewaltig in die Höhe schiessen.

Döbel loc. cit.

§. 53.

Indessen ist das, was hier besonders von Zurichtung des Bodens gesagt worden, das wenigste was von hundert andern Proben, die von Forstverständigen Männern gemacht worden, jetzo angeführt werden kan. Hier gilts Versuche anzustellen, und durch emsige Bemerkung aller Umstände und Vorfallenheiten, die sich dabey zutragen, richtige Erfahrungen aus denselben herzuleiten. Fleiß und Aufmerksamkeit sind hierinnen die beste Lehrmeisterinnen. Her Döbel giebt allein fünferley Arten von Bestellung des Bodens an, welche

che alle von ihm selbst versucht worden; er versichert aber am Ende, daß er wenig Unterschied im Wachsthum der Pflanzen dabey gefunden habe, nur hätten diejenige Eicheln, welche in geackertes Land gesäet worden, einen schnellern Aufschuß gezeigt, welches auch gar wohl begreiflich ist. Ich will nur zum Beschluß dieser Materie noch ein paar Stellen, aus der obgedachten Gräflich-Stollberg-Wernigerödischen Verordnung anführen, welche hoffentlich dem Leser nicht unangenehm seyn werden, da sowol die anbefohlene Versuche an sich nicht nur wenigen bekant, sondern auch die vorgeschriebene Art solche anzustellen, noch vieles nützliches enthält. Es heißt: » Befehlen » = = daß 1) auf der Ebenung des = » = Kopfs, welcher schon vor vielen Jahren abgetrieben, auch nachhero da nichts wieder aufkommen wollen, und verschiedene Kosten zu dessen Cultur vergeblich aufgewendet worden, diesen Herbst auf einem Stück Landes von vier bis fünf Wald-Morgen das überhand genommene Gras und Moos unter guter Aufsicht mit Hecke abbrennen, solchen Platz mit einem Wildzaun umzäunen, mit Winter-Rocken und Bircken-Saamen, und zwar auf jeden Wald-Morgen nicht mehr als einen halben Scheffel Rocken und einen viertel Scheffel guten Bircken-Saamen auf die Asche und schwarz gebrannten Boden säen, und solchen Saamen mit hölzernen Hacken nur etwas unter die Erde bringen lassen. 2) Wollen wir, daß am = = = und am = = = und zwar am ersten nach Innhalt des 1. §. zwey ebenmäßige Plätze von gleicher Grösse, an letztern aber zwey Plätze ein jeder von 2. Wald-Morgen diesen Herbst gebrannt und eingezäunt, und sodann auf jedem Berge der eine mit Winter-Gersten, und der andere mit Winter Rüben- oder Rab-Saat, alle vier aber mit untermengtem Bircken-Saamen vorgeschriebener massen besäet werden. 3) Wollen wir

daß in jungen dieses oder voriges Jahr abgetriebenen Häuen, noch zwey Oerter dergestalt wie die erstern, nahe an den stehenden Oertern eingezäunt, der eine mit Eichen und Büchen, der andere aber mit Oehren, Eschen, Lehnen und Ahorn-Saamen folgender massen besäet werden. Es werden nemlich alle Ellen breit kleine Graben zwey bis drey Zoll tief in gerader Linie locker aufgehackt, die Erde nach der Aufhackung wieder in die Graben eingezogen, und eben gemacht, sodenn in der Mitte des Octobers in diese Erde alle sechs Zoll oder auch etwas näher eine Eichel, Buchecker, oder anderer Saamen, eines halben Zolles tief gestecket, und mit Laub gegen die Kälte bedecket; der Zwischen-Ort aber an dem einen Ort mit Mohn-Saamen, und an dem andern mit Senfdünne besäet, und ein wenig untergeharkt. 4) Wollen wir, daß künftig hin jährlich, die jedes Jahr vorfallende junge Häue, sobald das Holz aus denen Häuen abgefahren, oder zusammen gerücket ist, entweder noch selbiges Früh-Jahr, oder noch auf den nächsten Herbst, mit allerhand Saamen auf mancherley Art besäet, und dadurch der Zuwachs befördert werde; vor dieses mal aber sollen, diesen Herbst noch verschiedene junge Häue, nur mit Bircken-Saamen dick auf das Laub und Erde besäet, und nachgehends umgeharket, auch einberichtet werden, an welchen Oertern solches ins Werk gesetzet seye. 5) Wollen wir, daß innstehendes Frühjahr in eben dergleichen jungen erst oder kürzlich zuvor abgetriebenen Häuen, folgende Versuche, jedoch ohne Zuzäunung gemachet, auch wie und wo selbiges geschehen, gehörige Berichte abgestattet werden sollen: und zwar a) soll ein ziemlich grosser Häu mit Oehren, Lehnen, Masselern oder Mitnebern, Linden und Hainbüchen auf das Laub und Erde mit untermengten guten Hanf-Körnern besäet und gut untergeharkt werden. b) Soll ein anderer

derer Ort in einem kleinen Thal auf gutem Boden mit eben dergleichen Holz-Saamen, mit untermengtem Kümmel auch dem denen Forstbedienten zuzustellenden Rüb-Saamen, jedoch letztere ganz dünne besäet, und aller Saame insgesamt wohl untergeharkt werden. c) Soll ein solcher Ort mit eben dergleichen Holz-Saamen auf eine Ebene oder Berg-Seite mit melirtem Mohn-Saamen besäet, und wie der vorige untergeharkt werden. d) Soll eine ebene mit genugsamen Bircken, Kümmel und Senf besäet, und solches behörig untergeharkt werden. e) Soll ein Ort auf gutem Boden mit Lein und guten untermengten Bircken-Saamen besäet werden. f) Sollen in denen Thälern, wo kleine Brücher oder Wasser seyn, einige auch mehrere Schock Pappel-Weiden, und zwar jede Pflanze zu acht Fus weit, und drey bis vier Fus von dem Wasser oder Bruche ab, gesetzet, mit Dornen umbunden, auch künftig nicht geköpfet, sondern zu grossen Bäumen erzogen werden. 6) Wollen wir, daß der kleine abgetriebene Tannen-Ort am ::: mit Nordischem Weis-Ellern-Saamen und untermengten Ilmen, welche innstehendes Frühjahr zu sammeln sind, auf die blose Erde ohne unterzuharken besäet, der daselbst stehende und zu Anger gewordene Platz aber, mit Radehacken alle Fus aufgehacket, und mit weiß Ellern, Ilmen und Bircken besäet werde.» Dieses mag vor den aufmerksamen Leser zu einer Anleitung dienen, wie bey denen anzustellenden Proben etwa variirt, und auf diese oder jene Umstände der Bedacht genommen werden könne, hier genug seyn.

§. 34.

Zuweilen müssen bey Anlegung dergleichen Eichel-Gärten die Unterthanen, besonders die, welche der

Orten Beholzung, Mast oder Huth zu genieſen haben, durch Akern und Hand-Dienſte beym Säen und Verzäunen, hülfliche Hand leiſten; und wo dieſes mit Recht verlangt werden kan, oder ſonſt möglich zu machen ſtehet, daſelbſt läſſet ſich freylich noch ein anſehnliches von denen ſonſt aufzuwendenden Unkoſten erſpahren.

Fürſtl. Heſſen-Hanauiſche Forſt-Ordnung, Cap. 2. §. 18.

§. 55.

Nirgends iſt die Beſaamung nöthiger als auf denen öden Plätzen in und an dem Forſt, da der Augenſchein bey denſelben zeiget, daß man zu eigenem Anwachs keine Hofnung habe. Es heiſt in Herzog Ludwigs zu Würtemberg, Schönbuchs-Ordnung vom 18. Febr. An. 1581. » Als auch in Anno 53. nicht unfürſichtiglich bedacht, und der Ordnung einverleibet worden, daß etliche öde Plätz, Egarten oder unfruchtbare Felder ſollen gereutet, umgebrochen und mit Aichelen oder Büchelen beſaamt werden, zu ſehen und zu erfahren, ob daraus ein nützlicher Holzwachs folgen wolle? und als ſolches damals gleichwol wenig gnug verſucht worden, und nicht von Stund an gerathen und zu verhoftem Nutzen gereicht, hat man gleich davon abgelaſſen; derhalben iſt unſer Befehl, daß ſolches nochmals an etlichen Orten auf Verſuchung angerichtet werde, ob doch auf dieſen Weg dem viel abgegangenen Schönbuch etlicher maſſen wieder zum Aufgang und zu einem Holzwachs geholfen werden möchte. » Ich meyne, der hierinn enthaltene Vorwurf werde auch noch vielen zu unſerer Zeit gemacht werden können; man ſcheuet öfters die wenigen Koſten, oder wenn der erſte Verſuch nicht gleich glücklich iſt, ſo ermüdet man vollends, und bürdet dem Boden die Schuld auf.

§. 56.

§. 56.

Ja es stehen etliche gar in der Meynung, die künstliche Besaamung von der hier geredet worden, seye unnöthig, da von je her immer Zeiten vorgefallen, in welchen allerley Umstände wegen der Holz-Aufwand gegen sonst geringer gewesen, so daß die Forste von selbsten sich wieder erholen können; und sie führen zum Beweis an, daß das Alter der meisten jetzo in gutem Stand befindlichen Hölzer, in die Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs hinein reiche, und auf solche Art meynen sie, würden wieder Zeiten kommen, in welchen die Wälder, die wir jetzo benutzen, nicht so stark, wie bishero würden angegriffen werden, folglich keinen Anstand haben, wieder so stark zu bewachsen, daß die Nachkommen keine Ursache haben würden, über Holz-Mangel zu klagen, ohngeachtet von uns die Besaamung unterlassen worden wäre. Diese Meynung verdienet kaum eine Wiederlegung; dann es beweisen nicht nur die Forst-Ordnungen von der Zeit kurz nach dem dreyßigjährigen Krieg, daß die Wälder sich durch selbigen nicht erholt, und die Besaamung schon damals nöthig erachtet worden, sondern es würde auch unvernünftig seyn, wann man bey unserm immer mehr zunehmenden Holz-Aufwand, die Wiederanziehung desselben blos einem ungewissen und so weit entfernten als nie zu verhoffenden Zufall überlassen wolte.

Viertes Capitel.

Vom Versetzen oder Verpflanzen des Holzes.

§. 1.

Die Pflanz- oder Versetzung derer jungen Bäumgen geschiehet aus verschiedenen Gründen. An manchen Orten will kein Saamen anschlagen, und um den Ort nicht leer und müßig stehen zu lassen, probirt man es mit Pflanzen. Andere können etwa vor dem Vieh nicht füglich verwahrt werden, weil man den Durchtrieb nicht verhindern kan; Oder es geschiehet, weil die Oerter alsdenn überhaupt dem Vieh wiederum eher eingegeben werden können (*); oder es seynd nur hie und da kleine Plätze, welche man gerne bald angebaut hätte; oder man will nur gern diesen oder jenen Spazier- oder andern Weg mit einer gewissen Gattung Holz besetzen; oder man sucht eine Verbesserung des Bodens dadurch; oder will gern alles zu Nutz machen, und da wo die jungen Pflanzen zu dicke stehen, nicht gern etwas verderben lassen; oder auch endlich manchmal lieber das Gewisse vors Ungewisse nehmen, oder es lässet sich eine Gattung Holz, lieber und nützlicher durch Pflanzung junger Stämme und Reiser, als durch den Saamen fortbringen, und wie in solchen Fällen zu verfahren, soll im folgenden gezeigt werden.

(*) Die Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. 2. §. 13. gedenket dieses Falls sehr umständlich, und wie dieselbe in den Beylagen hier angehängt, also kan das weitere davon daselbst nachgelesen werden.

§. 2.

§. 2.

Pflanzen von Tangel-Holz, da wo sie zu dick stehen, auszuheben und zu verpflanzen, ist nicht rathsam: weil dieses Holz dick stehen muß, wann es zu guten Stämmen erwachsen soll, auch überhaupt nicht wieder leichtlich gut bekomt, wann es einmal von seinem Platz ausgehoben worden.

§. 3.

Indessen können doch Gelegenheiten vorfallen, allwo es mit grossem Nutzen geschehen kan. Es müssen z. E. zuweilen neue Wege durch einen Forst angelegt werden, und die Route trift einen dergleichen jungen Häu. Ein guter Forst-Oeconom macht sich alles zu Nutz, und ehe man die daselbst befindlichen jungen Pflanzen zu Schanden fahren ließ, macht man lieber einen Versuch ob sie nicht durch das Versetzen noch etwa fortzubringen seyen. Ich erinnere mich hievon selbst eine sehr schöne Probe gesehen zu haben, welche in denen Forsten des Amts Elbingrode auf dem Harz, bey solcher Gelegenheit gemacht worden. Der versetzten Stücke waren viele tausend, und man fand unter etlich hundert kaum einige, welche ausgegangen waren. Es komt aber auf die Witterung, welche zur Versetz-Zeit einfällt, gar vieles an; wie denn auch wohl zu vermuthen, daß jetztgedachte Probe in dem Grad der Güte schwerlich ausgefallen seyn würde, wann die Witterung ungünstiger, und nicht eben zu selbiger Zeit ein nasser Sommer gewesen wäre. Die jüngsten zwey und dreyjährige Stämme sind denen ältern und stärkern bey dieser Verpflanzung allemal vorzuziehen, wie dann der Erfolg zeigen wird, daß jene in dem Ansaugen der Wurzel es diesen allemal zuvor thun werden, wie denn

auch

auch der kleine Stamm in einem trockenen Sommer noch eher seine nöthige Nahrung findet.

§. 4.

In pur sandigtem Boden, wann der Sand nur nicht ganz gelb oder eisenhaltig ist, lässet sich die Pflanzung der Kiefern oder Fuhren, wie auch der Eichen mit vielem Nutzen bewerkstelligen. Ich will zum Beweis dieses Satzes eine Stelle aus denen Hanoverischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1753. anführen, allwo der Herr Verfasser der Beantwortung der Frage; welche Gattung Bäume, Gebüsch und Kraut wächst in purem Sande? unter andern also schreibt: » Da wir aber von einem puren Sandboden reden; so wird uns obliegen, den Beweis der Möglichkeit, solchen zum Holzbau zu gebrauchen, aus der Erfahrung zu führen. Wir verweisen einen jeglichen, um sich davon zu überzeugen, in eine Gegend, welche aus puren Sand-Hügeln bestehet. Sie ist in dem sogenannten Flotwedel zwischen Zelle und Gifhorn; insonderheit zu nächst der Aller, und zwar an dem rechtseitigen Ufer dieses Flusses, neben Dieckhorst, und hauptsächlich zwischen Fletmer und Bockelberg. Man siehet allda mit Verwunderung den Anwachs des jungen Fuhren-Holzes, welches der Herr V. O. St. M. v. M. ** in den letzteren zwölf Jahren in einen Boden hat einpflanzen lassen, welcher, wie der Augenschein es giebet, von der Sündfluth her, nichts zum Vortheil der Menschen getragen hat, nunmehro aber dem Auge bereits die schönste Aussicht, und der Nachkommenschaft die gegründeste Hofnung einer nicht geringen Nutzung machet. Denn es kommen in solchem nicht nur die, in den Sand-Gründen gepflanzten jungen Fuhren, aufs beste fort, sondern es stehen auch die, auf den

Höch-

Höchsten und aus lauter Sand bestehenden Hügeln von Jahr zu Jahr gesetzten Pflanzen dieses Holzes in dem besten Wachsthum. Die ersteren haben bereits eine Höhe von 16. bis 20. Fus erlanget, und dabey lauter gerade Schäfte zu zwey bis drey Zoll im Durchschnitt getrieben. Die im Jahr 1749. und 50. gepflanzten aber sind des damaligen dürren Sommers ohngeacht nicht nur alle aufs beste angeschlagen, sondern sie haben auch in den beyden Jahren 1751. und 52. Schüsse von einem auch anderthalb Fus über sich gethan. Die Bircken und Eichen, welche an den Fussteigen und Fahrwegen, in eben dieser sandigen Erde gesetzet sind, stehen in ihrem besten Wachsthum. Sie treiben bisher weit besser, als die jenseits der Aller in einem marschhaften (ist einer der fettesten Boden, den man hat) Erdreich neben Garstenbüttel, schon vor vierzig Jahren gepflanzten Eichen: und beweisen mehr als deutlich, daß auch ein dürrer Sandboden bey angewendetem vernünftigem Fleise, seinem Bebauer zum Ergetzen, und der Nach-Welt zum wahren Nutzen könne gebraucht werden. An der Abend-Seite von hier wird man auf den Wegen nach Fletmer, Nieenhof und Hohne sehen, wie auch mitten in einem unfruchtbar scheinenden Sande die von der Dorfschaft Müden vor wenigen Jahren gepflanzten Eichenheister aufs beste fortkommen. Neben dem Vortheil, welchen ein solcher bepflanzter Boden seinem Eigenthümer zumal durch Fähren-Holz in wenigen Jahren bringet, wird auch die Ober-Fläche des sandigten Erdreichs, mit den Jahren, durch den Abfall der Blätter gebessert, und mit der Zeit in eine ganz andere verwandelt. Denn obgleich die Nadeln des sogenannten Tangel-Holzes keinen Nutzen in der Düngung zu haben scheinen; so verbessern sie doch nach Jahren den Sand, worauf sie fallen, und machen

denselben nicht nur lucker und rein, sondern lassen auch aus ihrem mit sich führenden Harze, den zur Fruchtbarkeit nicht wenig beytragenden Schwefel in der neuen Ober-Fläche der Erde zurück.

§. 5.

Daß auch die Bepflanzung der sandigten Gegenden, mit Bäumen, welcherley Art sie auch sind, möglich sey, und dem Forttreiben des schädlichen Sandes durch die Winde, als wodurch so viel Aecker und Weide-Plätze verdorben werden, Einhalt thue, ist bereits zu Herzog Christian Ludwigs von Braunschweig Zeiten eingesehen worden; dann so heißt es in seiner Holz-Ordnung de An. 1665. §. 73. seq. » Weil dann wie obgedacht, der Sand hin und wieder einbricht, und Acker, Wiesen und an etlichen Oertern, einen grossen Theil der Feldmarken beleget und verdirbet; So sollen alle Städte, Flecken und Dörfer den Sand, da er sich also aufwirft und Schaden thut, so förderlich als immer möglich, bepflanzen, und dazu eigene Eichen- und Büchen-Heister, Ellern, Tannen, Espen, Birken, Weidenbusch, Dörn und anders, was sie haben mögen, gebrauchen, damit also der Sand bey Zeiten gedämpfet, und dessem fernerem hochschädlichen Einbrechen vorgebauet werden möge. Und soll solche Bepflanzung alsobald ohne einigen Verzug angefangen und continuo actu gänzlich vollstreckt werden. Wo aber je der Sand so groß wäre, daß dem in der Eil keine Folge geschehen könnte, so mögen an denen Oertern zwey oder zum längsten drey Jahre zur Bepflanzung eingeräumet und vergönnet werden; doch sollen unsere Beamte und Förster unnachläßig beschaffen, daß solche Bepflanzung nicht bis in das letzte verschoben, sondern alle Jahr etwas gepflanzet werde. «

Conf.

Conf. in den Leipziger Sammlungen. 8ter Band, p. 256. Entdeckte Ursachen derer an vielen Orten überhand nehmenden Sandbänken, wie denselben beym Anfang mit Nutzen zu steuern, auch den überhand genommenen möchte auf einige Art vorgekommen, und der Gewalt des Windes zu steuren, auch Holz und Weyde wieder herzustellen seyn.

§. 6.

Die nützlichsten Arten Holz zum Verpflanzen, sind die Eichen, Rüstern, Ilmen, Erlen, Weis-Buchen, Pappeln, Weyden und Linden, ferner Castanien, alle Sorten Obst-Bäume, Arlsbeeren, und Ebschen.

§. 7.

Rothbuchen seynd nicht sonderlich zum Verpflanzen; sondern ob sie gleich etwas zu dicht aufgehen und stehen möchten, so wachsen selbige doch geschickter und besser auf ihrem ersten Stand.

§. 8.

Birken taugen auch nicht viel zum Verpflanzen, sondern wachsen besser aus ihrem Saamen fort.

§. 9.

Die Erlen müssen an nasse Oerter gepflanzet werden, sie können auch ohne Wurzeln wie die Weyden fortgebracht werden, doch ist es mit den Wurzeln besser.

§. 10.

Die Pflanzen, welche zum Versetzen gebraucht werden sollen, werden entweder im Forst, da wo das junge Holz ohnedem sehr dick stehet, ausgehoben.
Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung, p. 23.

§. 11.

§. 11.

Oder die aus den Wurzeln aufschlagende Reiser, als bey der Linde und allen Obstbäumen dazu genommen. Auf diese Weise lassen sich sonderlich auch lebendige wilde Hecken und Zäune in kurzer Zeit, mit jungen Schößlingen, und aus Schnittlingen, das ist abgeschnittenen reifen Sagreisern, wie auch aus den blosen Wurzeln anlegen. Sonderlich aber schickt sich der sogenannte Creutzdorn dazu (*). Von diesen kan man ganze Fuder voll Stauden und Wurzeln um Martini haben, Hahnbutten, Brombeeren ꝛc. Wurzeln darunter mengen, und in einen Graben, der ein Fus tief und breit gemacht wird, ganz dichte in einer Reihe an einander legen. Alle acht Schritte kan man einen Quitschenbeeren- oder einen Pflaum-Baum dazwischen setzen, welche dem Zaun zur Bevestigung dienen. In zwey Jahren wird diese Hecke dichte, und drey Ellen hoch seyn, wenn der Boden gut, oder Dünger in den Graben gekommen ist. Alsdann muß man im Merz die Creutzdorn im Bogen von oben herunter ins Creutz, das folgende Frühjahr aber noch höhere, die neuen Ausschößlinge Bogenweis fein gleich einbinden. Da nun indessen die Hahnebutten oder Hegen ꝛc. unten auch herfür wachsen, so wird man eine dichte vier elligte hohe und dicke Hecke oben und unten haben. Die darein gesetzten Bäume aber putzt man aus, lässet sie in die Höhe gehen, und erlangt damit zugleich das schönste und nutzbareste Ansehen einer beständigen Hecke.

(*) Zincks oeconomisches Lexicon. Voc. Creutzdorn und Heckezaun.

v. Eckarts Experimental-Oeconomie.

§. 12.

Oder die Zweige und Aeste wie bey allen Gattungen Weyden ganz ohne Wurzel gesteckt.

§. 13.

Oder besondere Heister- oder Eichel-Kämpe und Baum-Gärten zu diesem Behuf angelegt, von deren Beschaffenheit im vorstehenden Capitel geredet worden.

Hierzu weisen verschiedene Forst-Ordnungen an; schon Marggraf Christian Wilhelms Erz-Bischoffens zu Magdeburg Holz-Ordnung, de 1618. sagt: » daß vor allen Städten, Flecken und Dörfern, da es immer die Gelegenheit erleiden will und kan, Eichen, Büchen, Tannen und Holz-Gärten oder Gehege, wo sie nicht allbereit angeordnet und im Stande seyn, gepflüget, in unsern Aemtern, Städten und Dörfern zugerichtet, auch darauf folgende Mast-Zeit nicht weniger mit Eichen und Buch-Eckern als Tann-Aepfeln oder Saamen besäet, und dermassen befriediget werden sollen, daß kein Vieh drein kommen möge.» Die Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung de 1721. desgleichen » Unterdessen kan bey jeder Gemeine bodenhafter Ort umgegraben und zugemacht, und zu einer Schul und Erziehung junger Bäume, gleichwie in Westphalen, Laade zu Lüneburg und andern Orten geschicht, gebraucht und mit den besten Augst-Eicheln besäet werden, woraus künftig die jungen Heister = = = versetzt werden können.»

§. 14.

Die Verpflanzung der jungen Eichen anlangend, so müssen dieselben sobald sie etwas höher als ein Mann erwachsen, und gerade sind, von unten auf gleich den Obst-Bäumen beschnitten, und von Aesten gesäubert, die Verpflanzung derselben aber nicht eher, als bis sie acht bis zehen Fus hoch, auch wohl höher erwachsen sind, vorgenommen werden. Ordentlicher weise er-

wählet man jetzt angegebene Höhe, doch schlieſſet dieſes nicht aus, auch länger gewachsene Stämme nach Beschaffenheit der Umstände dazu nehmen zu können. Man findet z. E. im Herzoglich-Braunschweigischen bey Albeck ꝛc. junge Setzlinge von dreyßig bis vierzig Fus, und der Augenschein zeiget, daß selbige gröſtentheils recht wohl angeschlagen sind.

§. 15.

Bey Verpflanzung derselben ist zu observiren, daß die Gruben dazu, wo die Pflanzen hinein gesetzt werden sollen, wann der Grund sandig oder sonst schlecht ist, wenigstens ein halb Jahr vorher, und zwar auf folgende Art verfertiget werden müssen. Man machet sie 4. bis 6. Fus im Diameter oder in der Breite, und 4. Fus tief. Wann sich aber unter diesen vier Fus eine Steinbank oder vester Leim unten im Grund finden solte, muß es noch tiefer ausgearbeitet werden: sodann nimmt man das schlechte Erdreich heraus, und läſſet von andern Orten, wo es besser ist, entweder gute schwarze Erde holen, oder wann solche nicht zu haben, mitz die Gruse oder Rasen mit einer breiten Hacke von dem umliegenden Erdreich oben abgehauen, und in das gegrabene Loch, das unterste oben gelegt werden. Dieses schwarze Erdreich, oder die Gruse, wird in das Loch etwas eingetreten, und muß wenigstens zwey Fus hoch über der Erde, wegen des Nachsinkens verhöhet werden, dergestalt, daß, wenn die Grube vier Fus tief ist, das darein getretene Erdreich wenigstens 6. Fus hoch, und also zwey Fus über den obersten Grund kommen müsse.

Die Fürstlich-Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. 2. §. 17. giebt hievon sehr deutlichen Unterricht, und ist in denen Beylagen nachzulesen.

§. 16.

Hierauf und wann die Zeit der Verpflanzung herbey gekommen, sticht man die eichenen Pflanzen an dem jungen Orte, wo sie stehen, folgendergestalt aus: Man nimt wohl in Acht, daß man die Wurzeln durch den Spaden oder das Grabscheit nicht allzunahe an dem Stamm abschneide, sondern sich wenigstens allezeit 2. und einen halben Fus breit von dem Stamm abhalte. Hierzu muß ein guter scharfer Spaden genommen werden, um die Wurzeln damit abzustossen, widrigenfalls solche sonst leicht zu Schanden gestossen und gequetscht werden können. Sind nun die Wurzeln vorbeschriebener massen rund um abgestossen, so hebt man die Pflanze, wo es möglich ist, nebst dem an den Wurzeln hangenden Erdreich sachte heraus, beschneidet die unterste Pinnen und andere beschädigte Wurzeln, gleich den Obst-Bäumen mit einem scharfen Messer von unten herauf, daß der Schnitt auf dem Erdreich zu stehen komt, und je mehr Wurzeln daran bleiben, desto besser ist es. Ist nun der Stamm, so versetzt werden soll ziemlich stark und hoch, so müssen die Wurzeln noch weiter als zwey Fus vom Stamm ausgestochen werden.

§. 17.

Der Stamm an sich selber oberhalb der Erde, muß sauber von allen Aesten abgeputzt, keineswegs aber der Gipfel abgezopft oder die Pflanze geköpft werden.

Fürstl. Nassau-Dillenburgische Forst- und Jagd-Ordnung, §. 10. » Weilen auch das oben Abstümpfen der jungen Pflanzen höchstschädlich, indem aus dergleichen wohl Mast- aber keine hohe und tüchtige Bau-Stämme und Bäume wachsen können, als wird solches hinkünftig zu thun gänzlich verbothen. »

Fast dergleichen Verordnung ist in der Bayerischen Jagd- und Forst-Ordnung, art. 20. vom Dächsenhauen, anzutreffen.

§. 18.

Hierauf wird die Pflanze in das vorbeschriebene Erdreich folgender gestalt eingesetzt: Man machet ein Loch mitten in den zwey Fus hoch über der Erde stehenden Hügel, und wenn man so tief gegraben, daß das Loch wenigstens eine Quer-Hand tief unter das um diesen Hügel herum liegende Erdreich komt, so setzet man die Pflanze da hinein, leget die Wurzeln auf dem lockern Grunde fein gerade, und schippet die ausgeworffene Erde um selbige wieder herum; jedoch ist insonderheit dabey zu observiren, daß wann auf die Wurzeln etwa eine Hand hoch auch wohl mehr lockere Erde zu allererst aufgeworffen wird, man den Stamm einigemal schütteln, und denn rund um wieder fest treten, auch solches einigemal thun müsse, damit die Erde sich zwischen den Wurzeln recht einsencken könne, anderergestalt wann Höhlen dazwischen bleiben, der Krebs endlich an die Wurzeln komt, und wie bekant der Stamm alsdann ausgehet. Solte das Erdreich dem Baum die Festigkeit zu geben nicht zureichend seyn, kan man demselben mit einer nach dem Stamm zu schief gehölten Rasen- oder Grusebank von ein und einem halben bis zwey Fus hoch, und so breit das Loch ist, worein der Stamm gesetzet worden, versehen, damit eines theils das Regen-Wasser nach dem Stamm zu der Wurzel hinabfliessen, andern theils aber der Wind den Stamm nicht umwehen könne. Insonderheit aber muß man die gesetzten jungen Eichen für die Hirsche und das Vieh gut verwahren, damit so wenig die Hirsche mit dem Gehörn daran schlagen, als das Vieh sich daran reiben könne.

§. 19.

§. 19.

Ist der Boden locker und feuchte, so müssen die Pflanzen nicht gar tief in die Erde kommen, und die Rasenbank oder die aufgeworffene Erde nach dem Stamm zu nicht gehöhlt werden; ist der Boden aber trocken, so macht mans wie gesagt worden.

§. 20.

Dafern aber der Boden, in welchem die Eichen gepflanzet werden sollen, gut, und das Erdreich entweder fett oder leimicht ist, (wann nur der Leim nicht roth, als welcher hierzu nicht tauget,) so machet man ebenfalls die Grube zwar ein Jahr vorher, ehe die Verpflanzung vor sich gehen soll, das Erdreich aber so aus der Grube genommen wird, bleibt neben der Grube liegen, damit solches von dem Regen und der Luft mürbe gemacht werde: ein, zwey bis drey Tage vorher aber, ehe die Pflanze hinein gesetzet werden soll, wird solches wieder in die Grube geworffen, etwas vest eingetreten, und im übrigen mit der Pflanzung wie vorgemeldet, verfahren.

§. 21.

Zu mehrerer Bevestigung der eingepflanzten Stämme, besonders vor dem Wind, ist auch zuweilen verordnet, sie an Stangen zu binden (*). Ein Vortheil dabey ist, daß zwischen die Weyde, mit welcher der Baum angebunden wird, etwas Moos geleget werde, damit dieselbe nicht einschneide und Schaden thue, wann der Stamm anfangt in die Dicke zu wachsen.

(*) Fürstlich-Nassau-Dillenburgische Jagd- und Forst-Ordnung, §. 10.
Zincks oeconomisches Lexicon. Voc. Anbinden.

§. 22.

Die beste Zeit zum Verpflanzen ist im November Februar und Merz. Wo der Boden unten fett und leimicht ist, daselbst thut man wohl, wenn man es gleich im November vornimt.

§. 23.

Der Ausschlag, welcher unten am Stamm herum komt, wird das folgende Jahr hinweg genommen, damit der Saft höher steige, der Stamm glatt und rein bleibe, und oben desto stärker treibe. Wird dieses unterlassen, so verdorret der Baum oben, und wird nichts als ein unschickliches Gebüsch, oder gehet endlich gar aus. Bey den Weyden ist es am nöthigsten, da sichs bey diesen am meisten zuträgt, und die Pflanze auch am leichtesten davon verdirbt. So nöthig aber dieses an Stämmen, welche die obangeführte Höhe haben, so schädlich würde es an denen seyn, welche kleiner oder geringer sind. Geschiehet es an letztern, so wird der Baum oben eine Crone bekommen, und der Stamm bleibt zu schwach, die Bewegung des Windes auszuhalten, daß er also endlich gar umkommen muß.

§. 24.

Andere geben noch besondere Vortheile hiebey an. So heist es z. E. in unten bemerkter kleinen Schrift(*): » Wann diese junge Stämmlein zwey Jahr gewachsen, so muß von denjenigen, welche man anderwärts versetzen will, auf beyden Seiten die Penn- oder Herz-Wurzel, durch eine scharfe Schippe oder Stech-Scheit, so eines halben Schuhes breit, und ein Schuh lang, etwa

etwa sechs Zoll unter der Erden, schreg hineinwärts abgestossen, und der Boden wieder vest zugetreten werden, alsdenn macht das Stämmlein Seiten Wurzeln, anstatt der sonst gerad unter sich gehenden Herz-Wurzel ꝛc. und taugt in dem folgenden zweyten Jahre zum Versetzen, welche hernach viel eher als die andere junge Stämmlein, so nicht also tractiret werden, gerathen, wie die Erfahrung gezeigt hat, und anderwärts als ein Arcanum verschwiegen wird.

(*) Kurzer Unterricht von der wilden Baum-Zucht. 1753.

§. 25.

Vielweniger Umstände aber werden erfordert, wann die Pflanze schon in ihrem dritten oder vierten Jahr versetzet wird. Hier ist allemal hinlänglich nur ein Loch von der Grösse zu machen, daß die Pflanze just hinein kan, und selbe sodann bey guter Witterung ordentlich hineinzusetzen.

§. 26.

Eine besondere Art des Pflanzens, oder vielmehr Pflanzen zu bekommen, ist das Ablegen oder Absenken (*), wovon bereits §. 11. einiges gedacht worden. Es geschiehet vielfältig bey denen Rüstern, Linden ꝛc. und man verfähret dabey eben so, wie bey dem Absenken der Nelken. Einige Glied hoch, an dem Ausschößling einer Wurzel, gleich unter einem Auge, schneidet man queer durch bis auf die Mitte, sodann schneidet man ohngefähr zwey Finger breit von unten herauf schief bis oben an die Mitte des Reises beym Schnitt, das Holz weg, spaltet das Reis recht in der Mitte einige Finger breit aufwärts, steckt ein Spängen in diesen Spalt, und verwahret es sodann mit Erde: so

schlägt es an dem abgeschnittenen Ort Wurzel, und man hat das folgende Jahr eine gute Pflanze.

(*) Conf. Zincks oeconomisches Lexicon. Voc. Absenken.

§. 27.

Bey andern Sorten als Quitten und Patscherzpen, schlägt man nur Erde an die untersten Aeste, so schlagen sie Wurzeln und man bekomt viele Setzlinge.

§. 28.

Die Busch-Hölzer zu verpflanzen, ist zu nichts besserem dienlich, als zu Hecken und Zäunen, wozu man auch die Weis- oder Hayn-Buche gebraucht. Wann die Hecken-Zäune in gutem Stand erhalten werden sollen, so müssen sie im Merz fein in einander gebeuget, und mit Wieden eingebunden werden; was zu hoch ist, wird etwas eingehauen, und so mit herunter und eingebunden: Im August aber, wenn das Holz seinen völligen Wachs hat, und alsdenn mit der Scheere verschnitten wird, so wird ein recht dichter lebendiger Zaun, welches den Hauswirthen nützlicher ist, als wenn sie alle drey oder vier Jahr, einen Zaun von abgehauenem Holz setzen oder flechten müssen; oder man verfährt wie oben §. 11. bereits angezeigt worden.

§. 29.

Vor den Anbau des Holzes und besonders die Pflanzung desselben, haben bereits vor Jahrhunderten unsere lieben Alten gesorget (*), und zu unsern Zeiten finden sich auch allerhand Verordnungen deswegen.

(*) Magdeburgische Holz-Ordnung, de 1618. Herzog Ludwigs von Würtemberg Schönbuchs-Ordnung, de 18. Febr. 1581. Art. vom Baumsetzen, ꝛc.

§. 30.

§. 30.

Die Braunschweig-Lüneburgische Holz-Ordnung befiehlt (*), daß vor jeden umgehauenen Baum sechs Stück andere aus den Heister-Kampen gepflanzet werden sollen. Und die Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachische sagt Tit. VI. » Wir erachten auch zu desto gedeylicherm Aufnehmen des Eichen-Holzes nicht für unrathsam, daß ein jeglicher, deme ein Stamm Bau-Holzes abgeben, für jeden Stamm wiederum zween junge Stämme, da sich aber die Anzahl über zehen Bau-Hölzer erstrecken würde, daß jedesmal anstatt fünf abgehauenen, ein junger Stamm solle gesetzt werden.«

(*) §. 34. et 54.

§. 31.

Im Hessen-Casselischen soll jeder Haus-Mann des Jahrs wenigstens drey pflanzen; und ein Fremder der in die Gemeine zöge, und sich darinn befreyen würde, so er ganz fremd, 5. Stämme, derjenige aber so sich nur befreyet, 4. pflanzen und setzen.

Forst-Ordnung, de 1721. p. 22. Die Verordnung ist durch verschiedene Ausschreiben bestättigt und erweitert worden, von welchen ich das de 1724. unter denen Beylagen mit angefügt, da dasselbe die zu Erreichung dieses nützlichen Zwecks daselbsten gemachte Einrichtung vollkommen anzeigt, auch seines gemeinnützigen Inhalts wegen überhaupt bekanter zu werden verdienet.

Mit dieser stimmet auch die Schönbuchs-Ordnung überein, nach welcher ein jeder der seinen eigenen Rauch hat, des Jahrs wenigstens ein bis zwey Stämm setzen solle.

§. 32.

An andern Orten ist befohlen, daß jeder der heurathen wolle, sechs Bäume pflanzen solle.

Chur-Sächsische Resolution, de An. 1697. und Mandat von 1700. Add. Herzogl. Sachsen-Eisenachisches Forst-Mandat, de 1723.

§. 33.

An noch andern sollen alle Unverehlichte und auch die angenommene Land-Bediente, drey Stämm pflanzen, und solche bis ins dritte Laub erhalten.

Fürstlich-Nassau-Dillenburgische Forst- und Jagd-Ordnung, §. 30.

§. 34.

An wieder andern ist hauptsächlich denen, welche sowol aus Herrschaftlichen als Gemeinen-Waldungen Bau-Holz angewiesen, oder für angewiesenes Holz an dem Forstgeld einigen Nachlaß von der Herrschaft bekommen, aufgelegt, auf diejenige Platten wo der Forstknecht sie hinweisen würde, drey vier oder mehr Stücke zu pflanzen.

Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung, §. 20.

§. 35.

Besonders ist solches denen Forstbedienten an vielen Orten nachdrücklich anbefohlen.

Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung, p. 41.

Die Braunschweig-Lüneburgische Constitution in Vol. der Landes-Constitution const. I. Cap. 3. §. 10. weiset solche dahin an. » Damit auch die Forstbediente, welche von jetzt benannten Accidentien etwas zu geniesen haben, zu der Pflanzung desto mehr angetrieben werden, so sollen ihnen be-

besagte Accidentien nicht eher in Rechnung paßiren, bis sie an statt eines angewiesenen und gefällten Stamm harten Holzes, sechs derselben Art hinwiederum zugepflanzet und auf das dritte Blatt gebracht haben.

§. 36.

Die Anpflanzung selber aber, fürnehmlich auf öden und wüsten Plätzen in denen Forsten, sodann an Gemeinde Huden, Angern und dergleichen, da keine Bäume mehr, oder da sie abständig sind und dünne stehen, geschehen.

Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung, p. 23. 24.

§. 37.

Ein jeder muß diejenige Stämme, so er setzet, mit Dornen zubinden und dergestalt verwahren, daß sie von dem Vieh keinen Schaden nehmen, auch wann in den drey ersten Jahren der Pflanzung etwas verdirbt, an deren Stelle andere setzen, und also diejenige, so er gesetzt, drey Jahre gewähren, und mit zubinden, so lange verwahren, bis das Vieh keinen Schaden mehr daran thun kan.

Fürstl. Hessen-Casselische Forst-Ordnung, p. 23.
Braunschweig-Lüneburgische Constit. loc. cit.

§. 38.

Alle angeführte Verordnungen gehen meistentheils nur auf das Eichen-Holz, welches seiner vorzüglichen Nutzbarkeit wegen, überhaupt mehrerer Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewürdiget worden: indessen geschiehet eine gleiche Verpflanzung anderer Holz-Gattungen gleichfals täglich. Die besten dazu sind die bereits angeführten, und man verfähret mit denselben

eben

eben so als jetzt bey denen Eichen erinnert worden: Nur

In der Schönbuchs-Ordnung sind dennoch auch bereits anderer Gattungen gedacht worden. Es heist loc. cit. » Und wiewol solche Baumsetzung fürnehmlich mit jungen Eichen anzurichten, jedoch weil der Boden ungleich, daß etwann an einem Ort die Eichen nicht Fortgang haben, so mag man selbiger Enden solches mit Bürklen, Aspen oder Buchlen versuchen, und sich eine solche geringe Mühe nicht dauren lassen.«

§. 39.

Die Pflanzung der Pappeln und Weiden geschiehet wie beynah jedem Hauswirth bekant ist, durch das blosse Einstecken der abgehauenen Aeste in die Erde, ohne Wurzel. Man leget dasjenige Ende, welches in die Erde kommen soll, vorher etliche Wochen ins Wasser, und steckt sie sodann bis auf anderthalb Schuh tief. Diese schlagen sodann oben am Kopfe dick aus, und man hauet die ausgewachsenen Zweige um das dritte oder vierte Jahr dichte am Stamm ab, so treiben sie stärker als vorhin aus. Da die Weyden auch in dem schlechtesten Boden wachsen, so solte man nicht versäumen, alle Abörter und Reine damit zu besetzen: man pfleget auch die Seiten von Weyden und Wiesen damit einzufassen, da man sie aber nicht gern vor die Sonne setzet, dann das Vieh frißt das in ihrem Schatten wachsende Gras nicht gerne, es sey grün oder getrocknet; man hält auch vor die Schaafe schädlich, wann sie das Gras fressen, worauf der Tropfenfall von den Weyden-Bäumen fällt.

Conf. die Fürstlich-Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, loc. cit. §. 21.

§. 40.

§. 40.

Viel vorzügliches hat diejenige Verordnung, welche in der Königlich-Preußischen Schlesischen Holz-Ordnung, Tit. 12. enthalten ist (*). Wo der meiste Vertrieb des Holzes aber auswärts gehet, und die Käufer das Holz nicht ex pacto geringer bekommen, ist es wohl einerley, ob der Herr die Taxe erhöhe und die Besaamungs-Kosten aus seiner Casse bezahle, oder diese Einrichtung mache, dann der Käufer schlägt doch alles zusammen und berechnet den Preis darnach; trift es hingegen diese nicht sowol als die Einheimischen, so ist es ein schönes Mittel, dieses zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes abzielende Vorhaben auf gemeine Unkosten desselben zu befördern.

(*) §. 1. Von jedem Rthlr. Holz-Geld werden in unsern Aemtern und Immediat-Städten 3. gute Groschen Stamm-Geld, und von allem Eichen-Holz, so nicht als Brenn-Holz verkauft wird, noch überdem 2. gute Groschen Pflanz-Geld erleget, §. 2. Die Stamm-Gelder sollen mit bey den Holz-Geldern berechnet werden, dahingegen die Pflanz-Gelder zu Pflanzung der Eichen oder andern Gehölzes, oder auch Räumung der Flüsse oder Grabens in den Forsten ausgesetzet, darüber eine besondere Rechnung beym Amte oder dem Magistrat geführet, von dem Gelde aber ohne Assignation unserer ꝛc. Cammern nichts ausgezahlet werden. §. 3. Von allem Frey-Holz, ausser was zu unseren Gebäuden aßignirt wird, oder was aus denen Städtischen Forsten zu Unterhaltung der publiquen und Wirthschafts-Gebäude, angewiesen wird, muß das Stamm- und respective Pflanz-Geld bezahlet werden.

§. 41.

Herzog Ludwig von Würtemberg klagt, wie schon oben angeführt, schon Anno 1581. in seiner Schönbuchs-Ordnung, daß, da es nicht von Stund an gerathen

rathen sey, habe man gleich davon abgelassen, ob es gleich noch dazu wenig genug vorher versucht worden sey. Ich glaube, unsere Zeiten sind hierinnen nicht viel besser und glücklicher, und es muß ja wohl noch immer der schlechte Boden die Schuld tragen, wann die, welchen die Sorge vor die Aufnahme der Hölzer anvertrauet ist, nicht genug Fleiß und Mühe darzu anwenden mögen.

§. 42.

Daß indessen aber doch auch Dannpflanzen mißlicher als der Zuwachs aus dem Saamen sey, ist jedem Forstverständigen eine bekante Sache, und die Erfahrung lehret es beynah täglich. Der belobte Herr Döbel giebt in seiner Jäger-Practica eine Ursache an, die bisher wohl von den wenigsten Forstbedienten in Acht genommen worden. Er schreibt (*): » Man muß aber die Nord-Seite zeichnen, daß der Baum accurat wieder so gesetzt werde. Denn es thut gar viel, weil die Nord-Winde nicht wie die Süd-Winde sind, und der Baum sich gänzlich wegen des Windes und Wetters ändern müste, oder wohl gar verderben. Also aber bleibt er gleich ohne sich zu verändern, und komt gewiß eher an und fort.» Und vorgedachte Hessen-Casselische Forst-Ordnung sagt loc. cit. als sie von der Verpflanzung redet: » Dabey aber fleißig und wohl in Acht zu nehmen, daß die jungen Eicheln zu rechter Zeit in solchen Boden, der deme, darinn sie erzogen, entweder an trockenen oder feuchten Erdreich, auch an Sommer-oder Winter-Seite, Höhe oder Tiefe, eben oder inhengen, ähnlich oder gleichförmig sey, gepflanzet und versetzt, und sie also in ihrer Natur verbleiben, und in desto besserem Wachsthum erhalten werden mögen. » Da die Ausserachtlassung dieser Stücke, gemeiniglich der wahre Grund von dem schlechten Fort-

kom-

kommen der verpflanzten Bäume sind, so ist nicht zu zweifeln, daß durch besserer Beobachtung derselben, auch dieses Geschäft der Forst-Haushaltung besser werde empor gebracht werden können; und man nicht ferner Ursach haben werde, das Pflanzen, so wie bisher von einigen geschehen, ganz und gar zu verwerffen.

(*) Part. III. p. 49.

§. 43.

Ja es scheinet auch, daß man bey dem wilden Holz allerdings darauf sehen müsse, daß die Bäume aus ihrer Saamen- und Baum-Schule nicht in ein schlechteres Land eines wilden Platzes gebracht werden, noch daß solche in einem allzuguten Baum-Schulen-Lande verzärtelt werden, weil man bey den wilden Bäumen nicht im Stande ist, wie bey denen Schulbäumen der Gärten, ihnen allzeit ein eben so gutes Land zu ihrer bleibenden Stätte anzuweisen.

§. 44.

Endlich ist billig, solche Bepflanzung nicht allein in den Hölzern zu bewerkstelligen, sondern auch der Bedacht mit auf solche Oerter zu nehmen, welche ausserdem etwa doch nicht genutzet werden, und hauptsächlich in Gärten, an Strassen ꝛc. der Anbau der Obst-Bäume in mehrere Aufnahme zu bringen.

Die angeführten Fürstl. Hessen-Casselische-Verordnungen, wie auch die Fürstl. Hessen-Darmstädtische vom 10. Febr. 1665. die Herzogl. Sachsen-Querfürtische Forst- und Jagd-Ordnung, Cap. 10. §. 16. seq. nebst vielen andern, geben hierinnen besonders recht schöne Anleitung.

Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, l. c. §. 16.

Fünftes Capitel.

Von noch einigen andern, die Aufnahme eines Forsts befördernden Sachen.

§. 1.

Es ist nun noch übrig, auch diejenige wenige Stücke vollends anzuzeigen, welche auffer dem, was in den vorhergehenden Büchern und Capiteln bereits gesagt worden, die Aufnahme der Forste sowol überhaupt, als der jungen besäet- oder bepflanzten Häue insbesondere befördern können, wann selbige zum Theil, oder auch schon völlig erwachsen sind, und hievon soll dieses Capitel zum Beschluß des Buchs vom Wiederwachs handeln. Das Schneideln ist eine Haupt-Anstalt, welche hieher gehöret, und ich will den Anfang damit machen, weil unter den Forstmännern selbst so vieles bald vor bald gegen dasselbe angeführt wird.

§. 2.

Man nennet aber das Schneideln diejenige Säuberung eines Baums, da demselben die Seiten-Aeste oder Zweige in der Absicht genommen werden, um einen schönen und geraden Stamm aus dem Baum zu erziehen.

§. 3.

Es geschiehet bald an kleinen, bald an grösern Bäumen, und wie weit in die Höhe, die Aeste weg-

ge-

genommen werden sollen, läßt sich auch nicht wohl bestimmen, da es auf den Wuchs ankomt, welchen der Baum hat, und bald mehr bald weniger rathsam ist, ob man gleich Exempel findet (*), dadurch Verordnungen ein durchgängiges Maas der Höhe festgesetzet ist.

(*) Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, Cap. II. §. 5. » Daß dem jungen Stamm die Aeste bis eines Manns hoch genommen. »

§. 4.

Der Nutzen den es haben soll, ist schon erinnerter massen der, daß der Schaft oder Stamm auf solche Weise frey von Aesten und glatt, folglich zu allerley Nutzen, besonders zum Bauen und dergleichen tüchtiger werde; ob aber dieser Zweck durch diesen Weg füglich zu erreichen, darüber ist man uneins. Einige behaupten, es sey allem Holz überaus zuträglich, und wenn man es auch ja beym Laubholz unterlassen wolle, so sey es doch beym Tangel-Holz noch nöthiger, weil bekant, daß diese Art gar leicht in die Aeste gehe, und alsdenn von geringem Nutzen seye. Viele von denen jetzo gleich anzuführenden Einwürfen fielen gar weg, wann es nur nach einer gewissen Vorschrift und mit gehöriger Vorsicht geschehe, und die Kosten wären auch nicht so gar gros, da durch den Nutzen, welcher in dem erhaltenden Reisholz stecke, dieselben wiederum um ein merkliches verringert würden.

§. 5.

Andere aber setzen mit vielem Grund entgegen, daß bey einem ordentlichen und Forstmäßigen Haushalt diese Mühe überflüßig sey, da das Tangel-Holz, sich von seinem Ueberflus an Aesten, so als es heran

wächset, selber reinige, und der Vorsprung davon die übrigen zu vielen Stämme, und auch seine eigene Aeste unter sich ersticke und von sich werfe, sich aber so viel gerader aufwärts in den Gipfel ziehe: und bey dem Laub-Holz diese natürliche Säuberung eben sowol geschehe, ohngeachtet es nicht so gar dick an einander aufwüchse, weil das Unter-Holz bey diesem dazu käme und gleiche Würkung als der enge Wuchs der Tangeln hervorbrächte, auch nach ohnstreitigen Forst-Wirthschafts-Principiis dieses allemal mit dem Ober-Holz verbunden werden müste.

§. 6.

Dieser Einwurf ist allerdings wichtig, und wir nehmen schon lang als ausgemacht an, daß die Bäume in dem Maase in die Höhe wachsen, in welchem sie von andern Bäumen gedrückt und gedränget werden, die sie umgeben. Es ist nicht nöthig einen Grund aus der Natur-Lehre davon zu geben. Es ist dieses eben der Grund, der die Bäume, die in ein Geländer gepflanzet sind, hindert, ihre Zweige gegen die Mauer fortzutreiben, und es ist hier genug, daß die Erfahrung gewiß ist, denn so kan man schon überhaupt daraus schlieſſen, daß die Bäume mehr Aeste treiben, und sich an der Seite am meisten ausbreiten, wo die meiste Luft ist. Die Bäume, die in enge Reihen, oder Spaziergänge gepflanzet sind, treiben wenig Zweige gegen den innern Raum des Spaziergangs. Die Bäume, die von allen Seiten umgeben sind, bringen keine Aeste längst an dem Stamm hervor, sondern der Gipfel alleine sucht sich zu erheben. Dieses ist der einzige Ort, wo der Baum freye Luft antreffen kan, der ganze Nahrungs-Saft wird also dahin angewendet, damit die Dicke und Höhe des Stamms vermehrt werde; und

es ist hieraus also klar, daß die natürliche Säuberung nirgends als an dick und voll genug bewachsenen Oertern geschehen kan; an diesen aber geschiehet sie bey dem Tangel-Holz gleich von den Pick-Tannen (Tannen die ohngefähr Manns Höhe haben,) an, und währet so lange, als nur noch ein Baum unter dem andern, oder einer dem andern so weit im Wege stehet, daß er sich mit seinen Aesten für dem andern nicht genug ausbreiten kan, sondern dieselbe von unten auf ersticken und von sich werfen muß, bis endlich alle überbleibende Stämme für ihren Gipfel freyen Himmel haben.

§. 7.

Man wendet ferner ein, es müsse so wie beym Tangel- also auch beym Laub-Holz das Schneideln nothwendig bey jungen Stämmen geschehen. Diese verwachsten dann freylich den Schnitt wohl, schössen auch in den ersten Jahren etwas stärker in die Höhe; der Saft aber würde so schwach, daß er sich nicht erhalten könnte, sondern biegen müste, und bey starkem Wind, oder im Winter, besonders beym Ruhreif, leichtlich gar abbräche.

§. 8.

Weiter; dringe durch das Schneideln der Saft auf denen Seiten mit Gewalt aus dem Hieb, könne alsdann die Gipfel-Aeste nicht erreichen, und weilen er ausbliebe, so müsten sie trocken und dürre werden: oder die Nässe setzte sich in die abgeschnittenen Aeste, selbe fiengen an zu faulen, diese Fäulnis gienge weiter und zöge sich in den Kern, und wann der Baum alsdann gehauen oder genutzet werden solle, so finde man innwendig an statt eines vesten Kerns, Mülm und Erde. Sodann erfordere es eben allemal grose Kosten,

eine genaue Aufsicht des Forstbedienten währender Arbeit, damit nicht vieles Holz zu schanden gemacht, gestohlen, oder sonst verbracht werde; Und

§. 9.

Endlich so seye es noch hauptsächlich da schädlich, wo sich viel roth Wildpret aufhalte; dann weil dieses Wild die Gewohnheit habe, sein Gehörn an solchen jungen Bäumen zu fegen, oder auch sonst daran zu schlagen, und manchen Baum auf solche Weise in seinem besten Wachsthum zu verderben; so würde ihm durch das Schneideln noch mehr Gelegenheit zu solchem Schaden gegeben, indem sie die Oerter aufgeputzt fänden, da hingegen an andern, die in einander gewachsene Zweige, sie noch öfters davon abhielten.

§. 10.

Aus diesem allen erhellet anfänglich unwidersprechlich so viel, daß das Schneideln überhaupt zwar an sich in ein und anderm Fall gut seyn könne, daß es aber doch nicht just eine Sache sey, welche nothwendig erfordert werde, wann man gutes, schönes und gerades Holz erziehen wolle; und betrachtet man es denn nach dem Zusammenhang aller jeden Orts dabey vorkommenden Umstände noch weiter, so wird man gemeiniglich überzeugt werden, daß es in ordentlichen Forsten nicht wohl angehe, dagegen aber in denen Baumschulen, Holzgärten und an einzeln Stämmen oft recht verträglich seyn könne.

§. 11.

Es schließt aber dieses nicht aus, daß nicht hie und da Oerter, Reviere, oder auch ganze Forste seyn könn-

könnten, wo diese Hülfe dennoch nöthig wäre. Der Boden kan auserordentlich gut und wüchsig seyn, der ausgestreute oder vorhin schon im Boden gewesene gute Saamen, kan aller aufgegangen und wohl bekommen seyn, und man kan also in Gefahr stehen, daß der schönste, aber sehr dick stehende und gleich starke Anwachs zusammen verstocken und verderben würde, wann demselben durch das Ausschneideln der Aeste nicht einiger Luft gemacht würde. In diesen und ähnlichen Fällen, wäre es keineswegs zu verwerffen; es will aber dannoch, wie alle solche Sachen, geprüft und versucht seyn, und je wichtiger und erheblicher die Einwürfe sind, welche man dagegen machen kan, je vorsichtiger hat man dabey zu Werk zu gehen, damit nicht Mühe und Kosten vergebens, oder gar zum Schaden angewendet werden: und was endlich noch vom Ausschneideln der Laßreiser oder Bannraitel zu sagen wäre, davon ist bereits oben im zweyten Buch Cap. 5. geredet worden.

§. 12.

Will oder muß man nun solchenfals dennoch schneideln, so ist wohl in Acht zu nehmen, daß die Aeste weder gar zu nahe am Stamm, noch gar zu weit davon abgeschnitten werden, dann beydes bringt Schaden. Am besten ist, daß sie just über dem gekräuselten Ring, der sich an allem Holz befindet, abgenommen werden, so wächst der Schnitt bald wieder zu, und man hat so leicht keine Fäulnis davon zu besorgen.

§. 13.

Auch muß fein schart Zeug dazu genommen werden, damit es fein glatt abgeschnitten oder gehauen werde, und es ist mehr von unten herauf oder seit-

wärts zu hauen, damit im Herunterreisen des Asts nicht in die Rinde oder Borke gerissen werde, auch die Nässe und der auffallende Regen desto leichter abschiessen könne.

§. 14.

Soll das Schneideln durch den ganzen Forst gehen, so geschiehet es in der Ordnung wie die Schläge geführt worden; auch bedienet man sich wohl der Unterthanen, welche an dem Ort einigen Nutzen zu geniessen haben, dazu, wann es mit Bestand Rechtens geschehen kan, damit die Arbeit nicht so kostbar falle, und geschwinder zu Ende komme, und das Reisig, welches auf solche Weise erhalten wird, muß alles gleich und wohl aufgebunden werden, damit es nicht zum Schaden des Nachwachses liegen bleibe, und eine Anstalt dadurch schädlich werde, welche die Aufnahme des Forsts zum Zweck hatte.

Fürstlich-Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, loc. cit.

§. 15.

Alles was ich bisher vom Schneideln gesagt habe, gehet blos auf den Fall, wann es in der §. 2. bemerkten Absicht geschiehet, ohne daß man dabey eigentlich Reflexion auf die Holznutzung mache. Zuweilen aber ist diese letztere die Haupt-Absicht, und ob es gleich in Forsten nicht zu geschehen pfleget, so wird es doch in denen Feld-Hölzern, und an denjenigen Bäumen, welche an Triften, Rändern, Angern und Allmanden stehen, zuweilen practicirt, daher dessen hier noch mit wenigem zu gedenken.

§. 16.

§. 16.

Die nützlichste Arten dazu sind, die Eichen, Rüstern, Ilmen, Weisbuchen, Erlen, Linden, Pappeln und Weiden, welche auch alle, besonders aber, die beyden letzten, sich sehr gut köpfen, oder abstümmeln lassen: und dieses unterscheidet sich von dem schneideln dadurch, daß beym köpfen oder abstümmeln auch die obersten oder Gipfel-Aeste mit abgehauen werden, so, daß der Baum alsdann ganz neue Aeste treiben, und eine Crone bekommen muß.

§. 17.

Alle Arten von Tangel-Holz schicken sich zum köpfen gar nicht, da es bekantlich nicht wieder ausschlägt, und das schneideln ist denselben, wie schon erinnert, wann es nicht recht vorsichtig geschiehet gleichfals nachtheilig.

Eine Gräfl. Stollberg-Wernigerödische Verordnung, de 9. Dec. 1746. verordnete zwar §. 3. daß die trocken gewordene Tannen-Aeste, in denen Tannen-Oertern, so dem Land wohl belegen, abgesäget, in Waasen gebunden und verkauft werden sollten; die Erfahrung hat aber nachhero gewiesen, daß es verträglicher sey, solche stehen zu lassen, daher es wiederum unterblieben: und von dem schädlichen an theils Orten noch gewöhnlichen Streumachen, komt im folgenden Buch Cap. 4. annoch einiges vor.

§. 18.

Bey den Weyden geschiehet das Köpfen gemeiniglich alle drey bis 4. Jahr, die härtern Sorten aber schneidelt oder köpft man erst im fünften oder sechsten.

Heger- und Sandweyden werden alle Jahr vor die Korbmacher abgeschnitten. Alles Schneideln und Köpfen, so in Absicht auf die Holznutzung fürgenommen wird, geschichet im Frühjahr, wann der Saft schon stark zu steigen anfangt, weil alsdann der Wiederausschlag leichter und sicherer erfolgt.

§. 19.

Manche Hauswirthe schneideln erst im August, und zwar alle zwey bis drey Jahr, um sodann mit dem daran befindlichen Laub im Winter das Vieh zu füttern. Es thut auch dieses weiter keinen Schaden als das schneideln im Früh-Jahr auch.

§. 20.

Das Schneideln sowol als das Köpfen, von dem hier die Rede, hindert zwar den weitern Wachsthum nicht, doch wird aus solchem Baum niemalen ein tüchtiger Bau-Stamm, sondern er wächst vielmehr kröpfigt, struppigt und masericht, ist aber dennoch, wo die Holzungen ziemlich knapp und beynöthig sind, für den Hauswirth sehr nützlich.

§. 21.

Die drey ersten derer obgedachten Sorten, können zum Schneideln auch hoch gezogen werden, und schlagen sie nachdem von unten bis oben aus; mit denen Weis-Buchen aber ist es nützlicher, daß sie niedrig, etwa 7. bis 8. Fus hoch gehalten, und oben wie die Weyden im Früh-Jahr geköpft werden. Auch können

nen

nen sie Strichweise gepflanzet, und Anfangs fleißig zwey, bis drey Jahr von unten bis an die Crone hinauf die ausschlagende Schößlein beständig abgeputzet werden, da denn die Schaale zulauft und glatt wird. Werden sie denn zum Schneideln oder Köpfen gewöhnt; so kan alle 6. bis 7. Jahr das schönste Feuer-Holz davon genommen werden.

§. 22.

Das Schneideln der Weis-Buchen ist auch sogar im Herzogthum Würtemberg im Schönbuch erlaubt, da die Schönbuchs-Ordnung saget: „Das Hagen-Büchen-Holz, weil dasselbige gern ausschlägt und wächst, soll wie von Altershero, gleichwol in den rechten Häu gehören, aber dergestalt, daß ein jeder der in der Mieth gesessen, die Hagenbüchin-Bäum, wohl ziemlich stämmlen, und die Aest und Reisig davon hauen mag, die Stämm und Stumpen aber sollen in allweg ohnumgehauen und unverletzt bleiben, damit sie jährlich wieder ausschlagen und ihr Gewächs vollbringen mögen.“

§. 23.

Die Erlen lässet man hoch aufgehen, und schneidelt selbige bis oben an die Crone, (die Spitze aber ist an selbigen zu verschonen,) alle fünf oder sechs Jahr im Früh-Jahr. Einige köpfen sie auch mit dem Laube, und geben es den Schaafen.

§. 24.

In Ansehung des Hauens selbst, ist hierbey eben das in acht zu nehmen, was oben beym Schneideln

schon gesagt worden, und es ist nur noch beyzufügen, daß in Absicht auf den Wiederausschlag gut, wann von dem abzuhauenden Ast ein paar Zoll, nach Erfordern und der Stärke des Asts mehr oder weniger über dem Stamm stehen bleibet, weil alsdenn um dasselbe herum die jungen Sprossen sehr leicht wiederum ausschlagen.

§. 25.

Eine andere Meynung, wodurch denen schon zum Theil erwachsenen Hölzern fortgeholfen werden solle, ist diejenige, nach welcher behauptet wird, dergleichen Oerter müsten ausgelichtet oder hier und da etwas heraus gehauen werden, damit das annoch stehende besser fortwachse, und mehr Platz und Nahrung aus der Erde bekomme. Es ist aber falsch, und die Erfahrung lehret ein anders: und obgleich einige grosen Nutzen darin suchen, daß sie aus denen Tangel-Hölzern, so nun ziemlich aufgeschossen und sehr dichte stehen, Hopfenstangen und dergleichen heraus hauen lassen, indem sie glauben, sie bekämen auf diese Weise erstlich das Holz, und zweytens wüchse das andere desto stärker, so stimmet doch der Erfolg niemalen mit der vorhin gehabten guten Hofnung überein.

§. 26.

Es ist wahr, es gehet vieles verlohren, wann man die anwachsende Tangel-Oerter stehen lässet, ohne von denselben was auszuhauen, dann man kan wenigstens an der Zahl, aber nicht an der Gröse oder Gewicht, 100. Stämme gegen einen rechnen, welche ersticken und umkommen, bis ein Tannen-Häu wiederum hau-

bar

bar ist. Wann man einen Morgen von solchen dick bewachsenen Oertern abmisset, so ist dessen erste Anzahl von Tannen darauf fast unzählig; wenn sie aber zu Latten- und Leiter-Bäumen-Stärke gelanget sind, so kan solcher Morgen etwa noch auf 12. bis 15. Schock desselben Holzes angeschlagen werden, hernach wenn es weiter komt, daß erst drey, vier bis fünf spännige Bäume daraus werden, so wird sich finden, daß er ohngefähr nur noch dritthalb bis drey Schock hat, und wenn es noch weiter komt, daß man ihn endlich haubar nennen kan, so kan ein solcher Morgen wohl nur noch etwan auf anderthalb bis zwey Schock allerhand gros- und kleinen Holzes angeschlagen werden. Allein dieses schadet alles nichts: dann soll das harzige Holz lang und gerade oder tauglich erwachsen, so muß nichts heraus gehauen werden, sondern alles bey einander stehen bleiben, bis eins das andere unterdrückt und selbst abstirbt. Wären auch gleich Stangen heraus zu nehmen, die schon meist abgestorben, oder deren Gipfel verdorben wären, so thut es dennoch Schaden: denn dadurch wird das Holz lichte, daß der Wind recht hinein streichen kan, durch diesen aber dem jungen Holze, welches noch zarte Wurzeln hat, die Wurzeln los und locker gedrehet, daß es also durch die abgerissenen oder gedrehten Wurzeln seinen völligen Saft nicht mehr bekommen kan. Auch werden die Stämme selbst, gedrehet wie ein Strick, die Seiten-Aeste kriegen mehr Platz, und schiesset alsdann der Saft eher in die Seiten-Aeste, als daß er oben in den Gipfel und obersten Quirl komt, bleibt also niedrig sitzen, wird rauh von Aesten und untauglich zum Bauen.

Siehe Döbel, l. c. P. III. p. 46.

§. 27.

§. 27.

Indessen finden wir dennoch Gegenden, wo durch Herrschaftliche Befehle ausdrücklich gebotten ist, solches zu thun (*), und wann es also ja seyn soll, so ist nur anzurathen, so lange damit zu warten, bis das meiste Holz die Länge eines Bau-Stammes hat, denn so können alsdann noch wohl die abgestorbene Stangen einzeln zum Nutzen heraus genommen werden.

(*) Churfürstl. Maynzische Forst-Ordnung, Cap. IV. §. 1. »Vor allen Dingen haben unsere Forst-Beamte in Acht zu nehmen, daß an Orten und Enden, wo das junge Gewächs durch einander stehet, und eins vor dem andern nicht fortkommen kan, sondern verdirbet, die Lättenstangen, Hopfenstangen, Eichene und Büchene Reif-Stangen, und dergleichen heraus genommen, zu Nutzen gebracht, und dem übrigen Holz und Stangen, zum Fortwachs gelüftet und Raum gemacht werde.«

Wald-Ordnung für das Land Rheingau.. §. 31. »Wo das Gewächs zu dick aneinander stehet, können die Hopfen-Stangen, Truderen und Bohnen-Stöcken, auf Anweisung deren verpflichteten Wald-Schützen, gehauen werden, damit denen andern zum bessern Wachsthum Luft gemacht werde.«

Fürstl. Hessen-Hanauische Forst-Ordnung, loc. cit. §. 6. Und andere mehr.

§. 28.

Haubichten oder harten Hölzern ist es ebenfalls schädlich, daß wenn sie so weit bewachsen, allerhand Sorten an Reif-Stäben heraus genommen werden, in der Meynung, daß das viel schwächere besser fortwachsen könne, oder aber es wäre schon so weit erwachsen, daß Leiter-Bäume, Weinküfen- und Bottich-Reife her-

heraus zu hauen wären, mit Vorgeben, daß das kleine Luft und Kraft zum Wachsen bekäme. Es äusert sich hierin gleich das Gegentheil: dann komt das starke heraus, so ist ohnedem das schwache mager erwachsen, auch mit schlechten Wurzeln versehen, daß es nicht so viel sömmern oder Holz auflegen kan: komt sodann der Schnee, so druckt er das schwache Zeug um, und durch einander her, daß es alsdann krumm, rauh und niedrig wächset.

§. 29.

Noch eher gehet an, daß man wann es ziemlich erwachsen, das kleinste zu Reifstäben und dergleichen heraus nehme, welches ohnehin von dem grösten erdruckt wird, und wohl gar verdorret, dann so bekomt das hohe mehr Kraft und Lust zum Wachsthum. Es will aber doch, wie obgedacht vorsichtig damit umgegangen seyn.

C. §§. Anteced.

§. 30.

In denen melirten Orten geschiehet das Aushauen noch häuffiger, zumalen wann man dabey die Absicht hat, etwa eine oder die andere Art auszurotten, und nur einerley Gattung Holz zu erziehen. Es ist aber auch dieses auf keine Weise Forstmäsig, und wie die Tannen sich von keinem andern Holz leichtlich unterdrücken lassen, sondern weil sie spitzige Köpfe haben, durch alle andere Bäume, von Laub-Holz, darunter sie stehen, gemeiniglich durchstechen, also bringen sie auch in Absicht auf das harte Holz den Vortheil, daß dasselbe zugleich stark, und zwar ohne

son-

sonderliche Aeste mit in die Höhe wächst, wann nur die Tannen nicht die Oberhand gewinnen: Und es seynd also diese beyde Anstalten, das Schneideln und das Auslichten, zwey Geschäfte, welche zwar die Beförderung des Wachsthums und die Aufnahme des Forsts zum Zweck haben, die aber besser gar zu unterlassen wären, oder doch leichtlich zum Schaden ausschlagen können, wann sie zu weit getrieben, oder nicht mit gehöriger Behutsamkeit und Vorsicht vorgenommen werden.

§. 31.

Ein weit sicherer Weg die Waldungen in gutem Flor zu bringen ist, wann nicht nur die abgetriebenen Häue tüchtig wiederum besäet und gehörig geschont werden, sondern auch auf alle diejenige Plätze in und um den Wald, auf welchen sich einiger Holzwachs zeiget, fleißig Acht gegeben wird, und solche zu Holz geheget werden. Das Forst-Regal bietet hierzu die Hand, und je mehr an manchen Orten zu viel Wald ausgerodet worden, je mehr hat man auch nunmehro Ursach diejenige Plätze wiederum zum Forst herbey zu bringen, bey welchen die Natur in voraus versichert, daß unsere Hofnung glücklich eintreffen werde. In den ältesten Zeiten war man hierauf schon sehr aufmerksam, und vielleicht aufmerksamer als jetzo; dann es ordnet hievon der Weisthum Ludovici über den Drey-Eicher-Wild-Bahn (*). » Wo ein Mann hat Wiesen oder Aecker, die in sein Hub gehören, die mag er allweg halten, daß sie nicht zu Walt werden, und das also stark würdet, daß es zwenn Ochsen mit einem Joch nicht nieder mögen gedrucken, so soll er es nicht roden ohne Erlaube eines Forstmeisters. » Und eine alte

Erz-

Erzbischöflich-Magdeburgische Holz-Ordnung (**) hat davon dieses: » Kein junger Baum, Busch noch einiges Reis-Holz, so nicht mit dem Pfluge umgerissen werden kan, soll abgehauen werden, bey Strafe zehen Reichsthaler.

(*) Dieses Document ist zu finden, bey dem Lünig im teutschen Reichs-Archiv in Spicileg. P. II. p. 1617. und in der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande von 1720. in Beylagen n. 50. Ingleichen in Stissers Forst- und Jagd-Historie Edit. novissima in Append. Lit. B.

(**) Erz-Bischof Christian Wilhelms Holz-Ordnung.

§. 32.

Es braucht aber nicht just allemal des Forst-Regals und anderer Rechte dazu, sondern man kan durch Kauf, Tausch und andere dergleichen Art, alle solche Oerter wohl zum Forst bringen, und die Kosten so man hierauf verwendet, sind um so weniger übel angelegt, als bekant genug um wie viel höher, zu unsern Zeiten, ein gut gelegenes Holz sich gegen allen Acker-Bau und Wiesenwachs ꝛc. verintereßire.

§. 33.

Auch gehöret hieher, daß zuweilen verbotten worden, die Aecker nicht zu nahe an die Bäume zu bringen, sondern solche nach Gelegenheit ziemlich weit und wenigstens zehen Fus davon weg zu machen, damit dem Holz die Nahrung nicht entzogen werde.

Braunschweig-Lüneburgische Holz-Ordnung, de 1665.

§. 34.

§. 34.

Und endlich so können die Forst-Beschreibungen, wann solche gut eingerichtet werden, ganz ohngemein viel zur Aufnahme der Waldungen im Grossen beytragen; weil selbige aber zugleich auch die Bewahrung des Forstes mit zum Zweck haben, so will ich die Abhandlung davon bis ins zehende Buch verspahren.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Wilhelm Gottfried von, 1729-1793

Grundsäze der Forst-Oeconomie

Bd.: 1

Frankfurt ; Leipzig (1757)

Oecon. 1277-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10297824-0
VD18 80213863